

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 82 E

47. Jahrgang

1. April 2004

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I (Mitteilungen)

**EUROPÄISCHES PARLAMENT**

SITZUNGSPERIODE 2003 — 2004

Sitzungen vom 20. bis 23. Oktober 2003

**Montag, 20. Oktober 2003**

(2004/C 82 E/01)

## PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG .....	1
1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode .....	1
2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung .....	1
3. Vorlage von Dokumenten .....	1
4. Petitionen .....	8
5. Mittelübertragungen .....	11
6. Zusammensetzung des Parlaments .....	12
7. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen .....	12
8. Arbeitsplan .....	12
9. Ausführungen von einer Minute zu Fragen von politischer Bedeutung .....	14
10. Forest Focus: Monitoring von Wäldern ***II (Aussprache) .....	14
11. Qualität der Badegewässer ***I (Aussprache) .....	14
12. Überwachung der Treibhausgasemissionen ***I (Aussprache) .....	15
13. Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel aus Verbrennungsmotoren ***I (Aussprache) .....	15
14. Abwracken von kontaminierten US-Kriegsschiffen in der Europäischen Union (Erklärung mit anschließender Aussprache) .....	16
15. Erasmus Mundus 2004-2008 ***II (Aussprache) .....	16
16. eLearning 2004-2006 ***II (Aussprache) .....	17

DE

(Fortsetzung nächste Seite)

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
17. Haager-Übereinkommen: Elterliche Verantwortung * (Aussprache) . . . . .	17
18. Tagesordnung der nächsten Sitzung . . . . .	17
19. Schluss der Sitzung . . . . .	17
ANWESENHEITSLISTE . . . . .	18

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

(2004/C 82 E/02)

**PROTOKOLL**

ABLAUF DER SITZUNG . . . . .	20
1. Eröffnung der Sitzung . . . . .	20
2. Vorlage von Dokumenten . . . . .	20
3. Weiterbehandlung der Standpunkte und Entschlüsse des Parlaments . . . . .	21
4. Beschluss über die Dringlichkeit . . . . .	21
5. Debatte über Fälle von Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (eingereichte Entschließungsanträge) . . . . .	21
6. Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft ***II — Eisenbahnsicherheit ***II — Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems ***II — Europäische Eisenbahngagentur ***II (Aussprache) . . . . .	22
7. Halteeinrichtung für Beifahrer ***I (Artikel 110a GO) (Abstimmung) . . . . .	23
8. Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen ***I (Artikel 110a GO) (Abstimmung) . . . . .	24
9. Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen ***I (Artikel 110a GO) (Abstimmung) . . . . .	24
10. Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen ***I (Artikel 110a GO) (Abstimmung) . . . . .	24
11. Vierteljährliche Finanzkonten des Staates ***I (Artikel 110a GO) (Abstimmung) . . . . .	24
12. Elektro- und Elektronik-Altgeräte ***I (Artikel 110a GO) (Abstimmung) . . . . .	25
13. Korsika: Ermäßigter Verbrauchsteuersatz für Tabakwaren * (Artikel 110a GO) (Abstimmung) . . . . .	25
14. Forest Focus: Monitoring von Wäldern ***II (Abstimmung) . . . . .	25
15. Erasmus Mundus 2004-2008 ***II (Abstimmung) . . . . .	26
16. eLearning 2004-2006 ***II (Abstimmung) . . . . .	26
17. Qualität der Badegewässer ***I (Abstimmung) . . . . .	26
18. Überwachung der Treibhausgasemissionen ***I (Abstimmung) . . . . .	27
19. Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel aus Verbrennungsmotoren ***I (Abstimmung) . . . . .	27
20. Stimmerkklärungen . . . . .	27
21. Berichtungen des Stimmverhaltens . . . . .	28
22. Tagesordnung . . . . .	29
23. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung . . . . .	29
24. Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelplan III — Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelpläne I und II sowie IV bis VIII (Aussprache) . . . . .	29
25. Fragestunde (Anfragen an die Kommission) . . . . .	30
26. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ***I (Aussprache) . . . . .	32
27. Frauenrechte (Aussprache) . . . . .	32
28. Strukturfonds (Aussprache) . . . . .	33
29. Süßungsmittel in Lebensmitteln ***II (Aussprache) . . . . .	33
30. Pfandsystem in Deutschland (mündliche Anfrage mit anschließender Aussprache) . . . . .	33
31. Tagesordnung der nächsten Sitzung . . . . .	34
32. Schluss der Sitzung . . . . .	34
ANWESENHEITSLISTE . . . . .	35



ANLAGE I

ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN .....	37
1. Halteeinrichtungen für Beifahrer .....	37
2. Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen .....	37
3. Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen .....	37
4. Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen .....	38
5. Vierteljährliche Finanzkonten des Staates .....	38
6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte .....	38
7. Korsika: Ermäßigter Verbrauchsteuersatz für Tabakwaren .....	38
8. Forest Focus: Monitoring von Wäldern .....	38
9. Erasmus Mundus 2004-2008 .....	39
10. eLearning 2004-2006 .....	39
11. Qualität der Badegewässer .....	39
12. Überwachung der Treibhausgasemissionen .....	43
13. Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel aus Verbrennungsmotoren .....	43

ANLAGE II

ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN .....	44
1. Bericht Gargani A5-0337/2003 — Entschließung .....	44
2. Bericht Purvis A5-0322/2003 — Einzige Abstimmung .....	45
3. Bericht Maaten A5-0335/2003 — Änderungsantrag 59 .....	46
4. Bericht Maaten A5-0335/2003 — Änderungsantrag 9 .....	47
5. Bericht Maaten A5-0335/2003 — Änderungsantrag 19, 1. Teil .....	49
6. Bericht Maaten A5-0335/2003 — Änderungsantrag 19, 2. Teil .....	50
7. Bericht Maaten A5-0335/2003 — Änderungsantrag 76 .....	51
8. Bericht Maaten A5-0335/2003 — Änderungsantrag 60 .....	52
9. Bericht Maaten A5-0335/2003 — Änderungsantrag 47 .....	54
10. Bericht Maaten A5-0335/2003 — Änderungsantrag 62 .....	55
11. Bericht Maaten A5-0335/2003 — Änderungsantrag 63 .....	56
12. Bericht Maaten A5-0335/2003 — Änderungsantrag 66 .....	57
13. Bericht Lange A5-0296/2003 — Änderungsantrag 71 .....	59
14. Bericht Lange A5-0296/2003 — Änderungsantrag 75 .....	60
15. Bericht Lange A5-0296/2003 — Änderungsantrag 82 .....	61
16. Bericht Lange A5-0296/2003 — Änderungsantrag 88 .....	62
17. Bericht Lange A5-0296/2003 — Änderungsantrag 89 .....	63
18. Bericht Lange A5-0296/2003 — Vorschlag der Kommission .....	64
19. Bericht Lange A5-0296/2003 — Legislative Entschließung .....	65

ANGENOMMENE TEXTE

P5\_TA(2003)0432

Halteeinrichtung für Beifahrer \*\*\*I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (kodifizierte Fassung) (KOM(2003) 145 — C5-0146/2003 — 2003/0058(COD)) ... 67

P5\_TA(2003)0433

Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen \*\*\*I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (kodifizierte Fassung) (KOM(2003) 147 — C5-0147/2003 — 2003/0059(COD)) ... 67



P5\_TA(2003)0434

Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen \*\*\*I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (kodifizierte Fassung) (KOM(2003) 252 — C5-0231/2003 — 2003/0094(COD)) ..... 68

P5\_TA(2003)0435

Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen \*\*\*I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (kodifizierte Fassung) (KOM(2003) 241 — C5-0230/2003 — 2003/0099(COD)) ..... 69

P5\_TA(2003)0436

Vierteljährliche Finanzkonten des Staates \*\*\*I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates (KOM(2003) 242 — C5-0222/2003 — 2003/0095(COD)) ..... 69

P5\_TC1-COD(2003)0095

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates ..... 70

ANHANG ..... 75

P5\_TA(2003)0437

Elektro- und Elektronik-Altgeräte \*\*\*I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (KOM(2003) 219 — C5-0191/2003 — 2003/0084(COD)) ..... 76

P5\_TA(2003)0438

Korsika: Ermäßigter Verbrauchsteuersatz für Tabakwaren \*

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/79/EWG und 92/80/EWG, um Frankreich zu ermächtigen, auf Korsika in den Verkehr gebrachte Tabakwaren weiterhin einem ermäßigten Verbrauchsteuersatz zu unterwerfen (KOM(2003) 186 — C5-0197/2003 — 2003/0075(CNS)) ..... 76

P5\_TA(2003)0439

Forest Focus \*\*\*II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (8243/1/2003 — C5-0292/2003 — 2002/0164(COD)) ..... 78

P5\_TC2-COD(2002)0164

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 21. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) . 79



Inhalt (Fortsetzung)	Seite
P5_TA(2003)0440	
Erasmus Mundus (2004-2008) ***II	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (8644/1/2003 — C5-0294/2003 — 2002/0165(COD))	91
P5_TC2-COD(2002)0165	
Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 21. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. ..../2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008)	92
ANHANG	
GEMEINSCHAFTSAKTIONEN UND AUSWAHLVERFAHREN	100
P5_TA(2003)0441	
eLearning 2004-2006 ***II	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“) (8642/1/2003 — C5-0293/2003 — 2002/0303(COD))	104
P5_TC2-COD(2002)0303	
Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 21. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“)	104
ANHANG	112
P5_TA(2003)0442	
Qualität der Badegewässer ***I	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer (KOM(2002) 581 — C5-0508/2002 — 2002/0254(COD))	115
P5_TC1-COD(2002)0254	
Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer	116
ANHANG I	
Parameter für die Badegewässerqualität	129
ANHANG II	
Bewertung und Einstufung von Badegewässern	130
ANHANG III	
Das Badegewässerprofil	130
ANHANG IV	
Kontrollhäufigkeit	131
ANHANG V	
Normen für den Umgang mit Proben	131

P5\_TA(2003)0443

Überwachung der Treibhausgasemissionen \*\*\*I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und die Umsetzung des Kyoto-Protokolls (KOM(2003) 51 — C5-0031/2003 — 2003/0029(COD)) ..... 132

P5\_TC1-COD(2003)0029

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung Nr. .../2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und die Umsetzung des Kyoto-Protokolls ..... 133

ANHANG

ENTSPRECHUNGSTABELLE ..... 142

P5\_TA(2003)0444

Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel aus Verbrennungsmotoren \*\*\*I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (KOM(2002) 765 — C5-0636/2002 — 2002/0304(COD)) ..... 143

P5\_TC1-COD(2002)0304

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte ..... 143

ANHANG I ..... 153

ANHANG II ..... 239

ANHANG III ..... 264

ANHANG IV ..... 266

**Mittwoch, 22. Oktober 2003**

(2004/C 82 E/03)

PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG ..... 267

1. Eröffnung der Sitzung ..... 267

2. Vorlage von Dokumenten ..... 267

3. Ergebnisse des Europäischen Rates (Brüssel, 16./17. Oktober 2003) einschließlich Bericht über den Fortgang der Arbeiten der Regierungskonferenz (Erklärungen mit anschließender Aussprache) ..... 267

4. Begrüßung ..... 268

5. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates ..... 268

ABSTIMMUNGSSTUNDE

6. Frauenrechte (Artikel 110a GO) (Abstimmung) ..... 269

7. Süßungsmittel in Lebensmitteln \*\*\*II (Abstimmung) ..... 269

8. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung \*\*\*I (Abstimmung) ..... 270

9. Haager-Übereinkommen: Elterliche Verantwortung \* (Abstimmung) ..... 270

10. Strukturfonds (Abstimmung) ..... 270

11. Marktregelungen und Wettbewerbsregeln für die freien Berufe (Abstimmung) ..... 271

12. Stimmerkklärungen ..... 271

13. Berichtigungen des Stimmverhaltens ..... 271

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE



Inhalt (Fortsetzung)	Seite
14. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung . . . . .	271
15. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik 2002 (Aussprache) . . . . .	272
16. Gipfeltreffen EU/Russland (6. November 2003), einschließlich Lage in Tschetschenien (Erklärungen mit anschließender Aussprache) . . . . .	272
17. Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen für ein weltweites Moratorium zur Todesstrafe (Erklärungen mit anschließender Aussprache) . . . . .	273
18. Fragestunde (Anfragen an den Rat) . . . . .	273
19. Frieden und Würde im Nahen Osten (Aussprache) . . . . .	275
20. Unternehmergeist in Europa — Industriepolitik in einem erweiterten Europa (Aussprache) . . . . .	275
21. Entschädigung für Opfer von Straftaten * (Aussprache) . . . . .	276
22. Handel mit menschlichen Organen und Geweben * (Aussprache) . . . . .	276
23. Lage in Bolivien (Erklärung mit anschließender Aussprache) . . . . .	276
24. Tagesordnung der nächsten Sitzung . . . . .	277
25. Schluss der Sitzung . . . . .	277
ANWESENHEITSLISTE . . . . .	278
ANLAGE I	
ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN . . . . .	280
1. Frauenrechte . . . . .	280
2. Süßungsmittel in Lebensmitteln . . . . .	280
3. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung . . . . .	281
4. Haager-Übereinkommen: Elterliche Verantwortung . . . . .	282
5. Strukturfonds . . . . .	282
6. Marktregelungen und Wettbewerbsregeln für die freien Berufe . . . . .	283
ANLAGE II	
ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN . . . . .	284
1. Bericht Rothley A5-0346/2003 — Legislative Entschließung . . . . .	284
2. Bericht Hermange A5-0319/2003 — Legislative Entschließung . . . . .	285
3. Bericht Pittella A5-0286/2003 — Änderungsantrag 5, 1. Teil . . . . .	286
ANGENOMMENE TEXTE	
P5_TA(2003)0445	
Süßungsmittel in Lebensmitteln ***II	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (9714/1/2003 — C5-0299/2003 — 2002/0152(COD)) . . . . .	288
P5_TC2-COD(2002)0152	
Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 22. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen . . . . .	288
ANHANG . . . . .	291
P5_TA(2003)0446	
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ***I	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KOM(2002) 244 — C5-0269/2002 — 2002/0124(COD)) . . . . .	297

P5\_TC1-COD(2002)0124

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ..... 297

P5\_TA(2003)0447

Haager Übereinkommen: Elterliche Verantwortung \*

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten (KOM(2003) 348 — C5-0302/2003 — 2003/0127(CNS)) ..... 307

P5\_TA(2003)0448

Strukturfonds

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Strukturfonds: Entwicklung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) sowie Bedarf für 2004 (2002/2272(INI)) ..... 310

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

(2004/C 82 E/04)

PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG ..... 316

- 1. Eröffnung der Sitzung ..... 316
- 2. Vorlage von Dokumenten ..... 316
- 3. Kabeljaubestände \* (Aussprache) ..... 316

ABSTIMMUNGSSTUNDE

- 4. Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union — Haushaltsplan 2004 (Abstimmung) ..... 317
- 5. Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelplan III (Abstimmung) ..... 318
- 6. Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelpläne I und II sowie IV bis VIII (Abstimmung) ..... 318
- 7. Entschädigung für Opfer von Straftaten \* (Artikel 110a GO) (Abstimmung) ..... 319
- 8. Kabeljaubestände \* (Abstimmung) ..... 319
- 9. Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft \*\*\*II (Abstimmung) ..... 319
- 10. Eisenbahnsicherheit \*\*\*II (Abstimmung) ..... 320
- 11. Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems \*\*\*II (Abstimmung) ..... 320
- 12. Europäische Eisenbahnagentur \*\*\*II (Abstimmung) ..... 320
- 13. Handel mit menschlichen Organen und Geweben \* (Abstimmung) ..... 321
- 14. Finanzhilfe für Serbien und Montenegro \* (Abstimmung) ..... 321
- 15. Ergebnisse des Europäischen Rates (Brüssel, 16./17. Oktober 2003) (Abstimmung) ..... 321
- 16. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik 2002 (Abstimmung) ..... 322
- 17. Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen für ein weltweites Moratorium zur Todesstrafe (Abstimmung) ..... 322
- 18. Frieden und Würde im Nahen Osten (Abstimmung) ..... 323
- 19. Unternehmergeist in Europa (Abstimmung) ..... 323
- 20. Industriepolitik in einem erweiterten Europa (Abstimmung) ..... 323
- 21. Lage in Bolivien (Abstimmung) ..... 323
- 22. Stimmerkklärungen ..... 324
- 23. Berichtigungen des Stimmverhaltens ..... 324

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE



Inhalt (Fortsetzung)	Seite
24. Tagesordnung .....	327
25. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung .....	327
26. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen .....	327
27. Gemeinsame Fischereipolitik (Aussprache) .....	327
28. Fischereiflotten: Stand der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (Aussprache) .....	328
29. Reform der GMO für Tabak, Baumwolle und Olivenöl (mündliche Anfrage mit anschließender Aussprache) .....	328
30. Burundi (Aussprache) .....	329
31. Turkmenistan und Zentralasien (Aussprache) .....	329
32. Nepal (Aussprache) .....	329
33. Einreichungsfrist .....	329
34. Zusammensetzung des Parlaments .....	330
 ABSTIMMUNGSSTUNDE	
35. Burundi (Abstimmung) .....	330
36. Turkmenistan und Zentralasien (Abstimmung) .....	330
37. Nepal (Abstimmung) .....	330
38. Gemeinsame Fischereipolitik (Artikel 110a GO) (Abstimmung) .....	331
39. Fischereiflotten: Stand der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (Artikel 110a GO) (Abstimmung) .....	331
40. Stimmerklärungen .....	332
 ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
41. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten — Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen — Ausschussbefassung — Änderung der Titel von Berichten .....	332
42. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte .....	333
43. Schriftliche Erklärungen im Register (Artikel 51 GO) .....	333
44. Zeitpunkt der nächsten Sitzungen .....	334
45. Unterbrechung der Sitzungsperiode .....	334
 ANWESENHEITSLISTE .....	 335
 ANLAGE I	
ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN .....	337
1. Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union — Haushaltsplan 2004 .....	337
2. Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelplan III .....	352
3. Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelpläne I und II sowie IV bis VIII .....	354
4. Entschädigung für Opfer von Straftaten .....	354
5. Kabeljaubestände .....	354
6. Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft .....	355
7. Eisenbahnsicherheit .....	356
8. Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems .....	358
9. Europäische Eisenbahnagentur .....	358
10. Handel mit menschlichen Organen und Geweben .....	359
11. Finanzhilfe für Serbien und Montenegro .....	359
12. Ergebnisse des Europäischen Rates .....	360
13. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik 2002 .....	361
14. Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen für ein weltweites Moratorium zur Todesstrafe ..	362
15. Frieden und Würde im Nahen Osten .....	362
16. Unternehmergeist in Europa .....	365
17. Industriepolitik in einem erweiterten Europa .....	365

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
18. Lage in Bolivien . . . . .	367
19. Burundi . . . . .	367
20. Turkmenistan und Zentralasien . . . . .	368
21. Nepal . . . . .	368
22. Gemeinsame Fischereipolitik . . . . .	369
23. Fischereiflotten: Stand der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme . . . . .	369

ANLAGE II

ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN . . . . .	370
1. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004 — Änderungsantrag 338 . . . . .	370
2. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004 — Änderungsantrag 339 . . . . .	371
3. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004 — Änderungsantrag 725, 1. Teil . . . . .	372
4. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004 — Änderungsantrag 725, 2. Teil . . . . .	373
5. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004 — Änderungsantrag 776, 1. Teil . . . . .	375
6. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004 — Änderungsantrag 776, 2. Teil . . . . .	376
7. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004 — Änderungsantrag 470 . . . . .	377
8. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004 — Änderungsantrag 773 . . . . .	378
9. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004 — Änderungsantrag 347 . . . . .	379
10. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004 — Änderungsantrag 364 . . . . .	381
11. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004 — Änderungsantrag 296 . . . . .	382
12. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004 — Änderungsantrag 712 . . . . .	383
13. Bericht Mulder A5-0349/2003 — Änderungsantrag 8, 1. Teil . . . . .	384
14. Bericht Mulder A5-0349/2003 — Änderungsantrag 8, 2. Teil . . . . .	386
15. Bericht Mulder A5-0349/2003 — Ziffer 39 . . . . .	387
16. Bericht Mulder A5-0349/2003 — Änderungsantrag 12 . . . . .	388
17. Bericht Mulder A5-0349/2003 — Änderungsantrag 14 . . . . .	389
18. Bericht Mulder A5-0349/2003 — Ziffer 51 . . . . .	390
19. Bericht Mulder A5-0349/2003 — Ziffer 64 . . . . .	392
20. Bericht Mulder A5-0349/2003 — Ziffer 68 . . . . .	393
21. Bericht Gill A5-0350/2003 — Ziffer 19 . . . . .	394
22. Bericht Angelilli A5-0330/2003 — Entschließung . . . . .	395
23. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003 — Änderungsantrag 12 . . . . .	397
24. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003 — Änderungsantrag 1 . . . . .	398
25. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003 — Änderungsantrag 5 . . . . .	399
26. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003 — Änderungsantrag 6 . . . . .	400
27. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003 — Änderungsantrag 7, 1. Teil . . . . .	401
28. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003 — Änderungsantrag 7, 2. Teil . . . . .	403
29. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003 — Änderungsantrag 7, 3. Teil . . . . .	404
30. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003 — Änderungsantrag 7, 4. Teil . . . . .	405
31. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003 — Änderungsantrag 7, 5. Teil . . . . .	406
32. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003 — Änderungsantrag 8 . . . . .	407
33. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003 — Änderungsantrag 11 . . . . .	409
34. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003 — Änderungsantrag 2, 1. Teil . . . . .	410
35. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003 — Änderungsantrag 2, 2. Teil . . . . .	411
36. Empfehlung Sterckx A5-0325/2003 — Änderungsantrag 3 . . . . .	412
37. Empfehlung Sterckx A5-0325/2003 — Änderungsantrag 7 . . . . .	414
38. Empfehlung Savary A5-0323/2003 — Änderungsantrag 33 . . . . .	415
39. Bericht Robert Evans A5-0326/2003 — Entschließung . . . . .	416

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
40. Bericht Brok A5-0348/2003 — Änderungsantrag 5	417
41. Bericht Brok A5-0348/2003 — Ziffer 17	418
42. Bericht Brok A5-0348/2003 — Änderungsantrag 6	419
43. Bericht Brok A5-0348/2003 — Ziffer 19	421
44. Bericht Brok A5-0348/2003 — Ziffer 26	422
45. Bericht Brok A5-0348/2003 — Ziffer 27	423
46. Bericht Brok A5-0348/2003 — Ziffer 28	424
47. Bericht Brok A5-0348/2003 — Ziffer 34	426
48. Bericht Brok A5-0348/2003 — Ziffer 37	427
49. Bericht Brok A5-0348/2003 — Ziffer 39	428
50. Bericht Brok A5-0348/2003 — Ziffer 40	429
51. Bericht Brok A5-0348/2003 — Ziffer 41	431
52. Bericht Brok A5-0348/2003 — Änderungsantrag 9	432
53. Bericht Brok A5-0348/2003 — Änderungsantrag 10, 1. Teil	433
54. Bericht Brok A5-0348/2003 — Änderungsantrag 10, 2. Teil	434
55. Bericht Brok A5-0348/2003 — Erwägung H	436
56. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003 — Änderungsantrag 10	437
57. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003 — Änderungsantrag 11	438
58. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003 — Änderungsantrag 13	439
59. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003 — Änderungsantrag 16	440
60. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003 — Änderungsantrag 6/rev	441
61. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003 — Änderungsanträge 2+12	443
62. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003 — Änderungsantrag 17	444
63. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003 — Ziffer 36, 1. Teil	445
64. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003 — Ziffer 36, 2. Teil	446
65. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003 — Änderungsantrag 3	447
66. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003 — Ziffer 65, 1. Teil	448
67. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003 — Ziffer 65, 2. Teil	450
68. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003 — Ziffer 66, 1. Teil	451
69. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003 — Ziffer 66, 2. Teil	452
70. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003 — Entschließung	453
71. Bericht Zrihen A5-0328/2003 — Änderungsantrag 13	454
72. B5-0434/2003 — Burundi — Entschließung	455
73. B5-0435/2003 — RC — Nepal — Entschließung	456
74. Bericht Figueiredo A5-0331/2003 — Entschließung	456

ANGENOMMENE TEXTE

P5\_TA(2003)0449

Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelplan III

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 — Einzelplan III — Kommission (C5-0300/2003 — 2003/2001(BUD))	457
---	-----

ANLAGE 1

Erklärungen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat in der Konzertierungssitzung vom 16. Juli 2003 zum Haushalt angenommen wurden	468
Erklärung zum Haushaltsverfahren 2004	468
Erklärung zur Anpassung der Referenzbeträge in nach dem Mitentscheidungsverfahren beschlossenen Basisrechtsakten im Anschluss an die Erweiterung	469
Erklärung zu den Rechtsgrundlagen für Zuschüsse des ehemaligen Kapitels A-30	469
ANLAGE 2	470



P5\_TA(2003)0450

Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelpläne I und II sowie IV bis VIII

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004: Einzelplan I — Europäisches Parlament, Einzelplan II — Rat, Einzelplan IV — Gerichtshof, Einzelplan V — Rechnungshof, Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen, Einzelplan VIII (A) — Europäischer Bürgerbeauftragter, Einzelplan VIII (B) — Europäischer Datenschutzbeauftragter (C5-0300/2003 — 2003/2002(BUD)) . . . . . 472

P5\_TA(2003)0451

Entschädigung für Opfer von Straftaten \*

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Entschädigung für Opfer von Straftaten (KOM(2002) 562 — C5-0517/2002 — 2002/0247(CNS)) 480

P5\_TA(2003)0452

Kabeljaubestände \*

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände (KOM(2003) 237 — C5-0237/2003 — 2003/0090(CNS)) . . . . . 496

P5\_TA(2003)0453

Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft \*\*\*II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (8011/3/2003 — C5-0295/2003 — 2002/0025(COD)) . . . . . 502

P5\_TC2-COD(2002)0025

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 23. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft . . . . . 502

P5\_TA(2003)0454

Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft \*\*\*II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“) (8557/2/2003 — C5-0297/2003 — 2002/0022(COD)) . . . . . 506

P5\_TC2-COD(2002)0022

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 23. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung . . . . . 506

ANHANG I

Gemeinsame Sicherheitsindikatoren . . . . . 530

ANHANG II

Notifizierung nationaler Sicherheitsvorschriften . . . . . 532

ANHANG III

Sicherheitsmanagementsysteme . . . . . 533



Inhalt (Fortsetzung)	Seite
ANHANG IV	
Erklärung zum streckenbezogenen Teil der Sicherheitsbescheinigung . . . . .	534
 ANHANG V	
Wesentliche Inhalte von Untersuchungsberichten über Unfälle und Störungen . . . . .	534
 P5_TA(2003)0455	
Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems ***II	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/48/EG des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (8556/2/2003 — C5-0298/2003 — 2002/0023(COD)) . . . . .	536
 P5_TC2-COD(2002)0023	
STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS festgelegt in zweiter Lesung am 23. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/48/EG des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems . . . . .	537
ANHANG I . . . . .	556
ANHANG II . . . . .	557
ANHANG III . . . . .	558
 P5_TA(2003)0456	
Europäische Eisenbahnagentur ***II	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur („Agenturverordnung“) (8558/2/2003 — C5-0296/2003 — 2002/0024(COD)) . . . . .	560
 P5_TC2-COD(2002)0024	
Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 23. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur . . . . .	560
 P5_TA(2003)0457	
Handel mit menschlichen Organen und Geweben *	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative der Hellenischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und Geweben (7247/2003 — C5-0166/2003 — 2003/0812(CNS)) . . . . .	580
 P5_TA(2003)0458	
Finanzhilfe für Serbien und Montenegro *	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Serbien und Montenegro zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (KOM(2003) 506 — C5-0428/2003 — 2003/0190(CNS)) . . . . .	591
 P5_TA(2003)0459	
Ergebnisse des Europäischen Rates	
Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Ergebnissen der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel vom 16. und 17. Oktober 2003 . . . . .	592

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
P5_TA(2003)0460	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik 2002	
Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union — 2002 (7038/2003 — C5-0423/2003 — 2003/2141(INI)) . . . . .	599
P5_TA(2003)0461	
Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen für ein weltweites Moratorium zur Todesstrafe	
Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative im Rahmen der UNO zugunsten eines weltweiten Moratoriums zur Todesstrafe . . . . .	609
P5_TA(2003)0462	
Frieden und Würde im Nahen Osten	
Entschließung des Europäischen Parlaments zu Frieden und Würde im Nahen Osten (2002/2166(INI))	610
P5_TA(2003)0463	
Unternehmergeist in Europa	
Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch „Unternehmergeist in Europa“ (KOM(2003) 27 — 2003/2161(INI)) . . . . .	620
P5_TA(2003)0464	
Industriepolitik in einem erweiterten Europa	
Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Industriepolitik in einem erweiterten Europa (KOM(2002) 714 — 2003/2063(INI)) . . . . .	627
P5_TA(2003)0465	
Lage in Bolivien	
Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage in Bolivien . . . . .	634
P5_TA(2003)0466	
Burundi	
Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Verletzungen der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Burundi . . . . .	636
P5_TA(2003)0467	
Turkmenistan und Zentralasien	
Entschließung des Europäischen Parlaments zu Turkmenistan und zu Zentralasien . . . . .	639
P5_TA(2003)0468	
Nepal	
Entschließung des Europäischen Parlaments zu Nepal . . . . .	643
P5_TA(2003)0469	
Gemeinsame Fischereipolitik	
Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine einheitliche und wirksame Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(2003) 130 — 2003/2104(INI)) . . . . .	645
P5_TA(2003)0470	
Fischereiflotten: Stand der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme	
Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Jahresbericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über den Stand der Durchführung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte Ende 2001 und zu dem Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Zwischenergebnisse der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fangflotten am 30. Juni 2002 (KOM(2002) 446 — KOM(2002) 483 — 2002/2262(INI)) . . .	648

*Erklärung der benutzten Zeichen*

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

*Hinweis zur Abstimmungsstunde*

Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.

*Abkürzungen der Ausschüsse*

- AFET Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik
- BUDG Haushaltsausschuß
- CONT Ausschuß für Haushaltskontrolle
- LIBE Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten
- ECON Ausschuß für Wirtschaft und Währung
- JURI Ausschuß für Recht und Binnenmarkt
- ITRE Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie
- EMPL Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
- ENVI Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik
- AGRI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- PECH Ausschuß für Fischerei
- RETT Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr
- CULT Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport
- DEVE Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
- AFCO Ausschuß für konstitutionelle Fragen
- FEMM Ausschuß für die Rechte der Frau und Chancengleichheit
- PETI Petitionsausschuß

*Abkürzungen der Fraktionen*

- PPEDE Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten
- PSE Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
- ELDR Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
- Verts/ALE Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz
- GUE/NGL Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke
- UEN Fraktion Union für das Europa der Nationen
- EDD Fraktion für das Europa der Demokratien und der Unterschiede
- NI fraktionslos

Montag, 20. Oktober 2003

**I**

(Mitteilungen)

**EUROPÄISCHES PARLAMENT**

SITZUNGSPERIODE 2003 — 2004

Sitzungen vom 20. bis 23. Oktober 2003

STRASSBURG

(2004/C 82 E/01)

**PROTOKOLL****ABLAUF DER SITZUNG**

VORSITZ: Pat COX

*Präsident***1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode**

Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet.

**2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

**3. Vorlage von Dokumenten**

Folgende Dokumente sind eingegangen:

1) *von Rat und Kommission:*

- Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeres-schätze der Antarktis (KOM(2003) 384 — C5-0430/2003 — 2002/0137(CNS))

Ausschussbefassung: federführend: PECH

Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV

**Montag, 20. Oktober 2003**

- Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit technischen Maßnahmen für die Fischerei im Bereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (KOM(2003) 384 — C5-0431/2003 — 2002/0138(CNS))  
Ausschussbefassung: federführend: PECH  
Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV
  
- Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(2003) 561 — C5-0457/2003 — 2001/0226(COD))  
Ausschussbefassung: federführend: BUDG  
mitberatend: ITRE, RETT  
Rechtsgrundlage: Artikel 156 Absatz 1 EGV
  
- Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 25/2003 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003 (C5-0468/2003 — 2003/2174(GBD))  
Ausschussbefassung: federführend: BUDG  
Rechtsgrundlage: Artikel 274 EGV
  
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Tunesien (KOM(2003) 549 — C5-0469/2003 — 2003/0213(CNS))  
Ausschussbefassung: federführend: ITRE  
mitberatend: AFET, BUDG  
Rechtsgrundlage: Artikel 170 EGV, Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 EGV
  
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko (KOM(2003) 551 — C5-0470/2003 — 2003/0211(CNS))  
Ausschussbefassung: federführend: ITRE  
mitberatend: AFET, BUDG  
Rechtsgrundlage: Artikel 170 EGV, Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 EGV
  
- Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ausdehnung des Beschlusses des Rates betreffend die Analyse und die Zusammenarbeit in Bezug auf gefälschte Münzen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (13203/2/2003 — C5-0471/2003 — 2003/0158(CNS))  
Ausschussbefassung: federführend: LIBE  
mitberatend: ECON  
Rechtsgrundlage: Artikel 308 EGV
  
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (KOM(2003) 583 — C5-0472/2003 — 2002/0274(COD))  
Ausschussbefassung: federführend: ENVI  
mitberatend: ITRE  
Rechtsgrundlage: Artikel 95 EGV
  
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Frontschutzbügeln an Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (KOM(2003) 586 — C5-0473/2003 — 2003/0226(COD))  
Ausschussbefassung: federführend: RETT  
mitberatend: JURI, ENVI  
Rechtsgrundlage: Artikel 95 EGV

Montag, 20. Oktober 2003

- Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (KOM(2003) 596 — C5-0474/2003 — 1998/0360(COD))  
Ausschussbefassung: federführend: EMPL  
mitberatend: BUDG, LIBE, JURI, PETI  
Rechtsgrundlage: Artikel 18 EGV, Artikel 42 EGV und Artikel 308 EGV
- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 29/2003 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil A — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003 (SEK(2003) 132 — C5-0475/2003 — 2003/2185(GBD))  
Ausschussbefassung: federführend: BUDG  
Rechtsgrundlage: Artikel 274 EGV
- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 28/2003 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003 (SEK(2003) 133 — C5-0476/2003 — 2003/2186(GBD))  
Ausschussbefassung: federführend: BUDG  
Rechtsgrundlage: Artikel 274 EGV
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe infolge der Erweiterung (KOM(2003) 605 — C5-0477/2003 — 2003/0234(COD))  
Ausschussbefassung: federführend: BUDG  
mitberatend: AGRI  
Rechtsgrundlage: Artikel 285 Absatz 1 EGV
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel (KOM(2003) 568 — C5-0478/2003 — 2003/0220(CNS))  
Ausschussbefassung: federführend: ITRE  
mitberatend: AFET, BUDG  
Rechtsgrundlage: Artikel 170 EGV, Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 EGV
- Geänderter Vorschlag für Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 des Rates vom 27. September 2001 mit Kontrollmaßnahmen für die Befischung bestimmter Bestände weit wandernder Arten (KOM(2003) 417 — C5-0479/2003 — 2002/0186(CNS))  
Ausschussbefassung: federführend: PECH  
Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 973/2001 (KOM(2003) 589 — C5-0480/2003 — 2003/0229(CNS))  
Ausschussbefassung: federführend: PECH  
mitberatend: ENVI  
Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV
- Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase (2004-2008) des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II) (KOM(2003) 616 — C5-0481/2003 — 2003/0025(COD))  
Ausschussbefassung: federführend: FEMM  
mitberatend: BUDG, LIBE  
Rechtsgrundlage: Artikel 152 EGV

**Montag, 20. Oktober 2003**

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter lebender Huftiere in die Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG (KOM(2003) 570 — C5-0483/2003 — 2003/0224(CNS))  
Ausschussbefassung: federführend: ENVI  
mitberatend: AGRI  
Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV, Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 EGV
- Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (KOM(2003) 620 — C5-0484/2003 — 2002/0123(COD))  
Ausschussbefassung: federführend: ITRE  
mitberatend: LIBE, ECON, JURI, CULT  
Rechtsgrundlage: Artikel 95 EGV
- Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (KOM(2003) 564 — C5-0485/2003 — 2001/0229(COD))  
Ausschussbefassung: federführend: RETT  
mitberatend: BUDG, ITRE, ENVI  
Rechtsgrundlage: Artikel 156 EGV
- Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Anpassung der Liste der Erhebungsmerkmale (KOM(2003) 594 — C5-0486/2003 — 2003/0047(COD))  
Ausschussbefassung: federführend: EMPL  
mitberatend: ECON  
Rechtsgrundlage: Artikel 285 EGV
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (10667/1/03 — C5-0490/2003 — 2003/0054(CNS))  
Ausschussbefassung: federführend: LIBE  
mitberatend: AFET  
Rechtsgrundlage: Artikel 63 Absatz 3 EGV, Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 EGV
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen im Rahmen der Reform des Statuts, insbesondere in Bezug auf Dienst- und Versorgungsbezüge (KOM(2003) 612 — C5-0492/2003 — 2003/0241(CNS))  
Ausschussbefassung: federführend: JURI  
mitberatend: BUDG  
Rechtsgrundlage: Artikel 283 EGV

2) *von den Ausschüssen:*2.1) *die Berichte:*

- \* Bericht über den Vorschlag der Kommission im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten (KOM(2003) 348 — C5-0302/2003 — 2003/0127(CNS)) — Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten  
Berichterstatlerin: Frau Hermange  
(A5-0319/2003).

Montag, 20. Oktober 2003

- \* Bericht über die Initiative der Hellenischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und Geweben- Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (7247/03 — C5-0166/2003 — 2003/0812(CNS))  
Berichterstatter: Herr Robert J.E. Evans  
(A5-0326/2003).
  
- Bericht über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (2003/2106(INI)) — Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit  
Berichterstatter: Herr Bébéar  
(A5-0329/2003).
  
- \* Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Entschädigung für Opfer von Straftaten (KOM(2002) 562 — C5-0517/2002 — 2002/0247(CNS)) — Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten  
Berichterstatterin: Frau Angelilli  
(A5-0330/2003).
  
- Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament für eine einheitliche und wirksame Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(2003) 130 — C5-0240/2003 — 2003/2104(INI)) — Ausschuss für Fischerei  
Berichterstatterin: Frau Figueiredo  
(A5-0331/2003).
  
- Bericht über den Jahresbericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über den Stand der Durchführung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte Ende 2001 und über den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Zwischenergebnisse der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fangflotten am 30. Juni 2002 (KOM(2002) 446 — C5-0575/2002 — 2002/2262(INI)) — Ausschuss für Fischerei  
Berichterstatterin: Frau McKenna  
(A5-0332/2003).
  
- Bericht über die Wahl 2004 und die Frage, wie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet werden kann (2003/2108(INI)) — Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit  
Berichterstatterin: Frau Dybkjær  
(A5-0333/2003).
  
- Bericht über die Verletzung der Rechte der Frau und die internationalen Beziehungen der Europäischen Union (2002/2286(INI)) — Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit  
Berichterstatterin: Frau Smet  
(A5-0334/2003).
  
- \*\*\* I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer (KOM(2002) 581 — C5-0508/2002 — 2002/0254(COD)) — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik  
Berichterstatter: Herr Maaten  
(A5-0335/2003).
  
- \*\*\* I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (kodifizierte Fassung) (KOM(2003) 241 — C5-0230/2003 — 2003/0099(COD)) — Ausschuss für Recht und Binnenmarkt  
Berichterstatter: Herr Gargani  
(A5-0337/2003) (Vereinfachtes Verfahren — Artikel 158 Absatz 1 der Geschäftsordnung).

**Montag, 20. Oktober 2003**

- \*\*\* I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (kodifizierte Fassung) (KOM(2003) 252 — C5-0231/2003 — 2003/0094(COD)) — Ausschuss für Recht und Binnenmarkt  
Berichterstatter: Herr Gargani  
(A5-0338/2003) (Vereinfachtes Verfahren — Artikel 158 Absatz 1 der Geschäftsordnung).
- \*\*\* I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (kodifizierte Fassung) (KOM(2003) 145 — C5-0146/2003 — 2003/0058(COD)) — Ausschuss für Recht und Binnenmarkt  
Berichterstatter: Herr Gargani  
(A5-0339/2003) (Vereinfachtes Verfahren — Artikel 158 Absatz 1 der Geschäftsordnung).
- \*\*\* I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (kodifizierte Fassung) (KOM(2003) 147 — C5-0147/2003 — 2003/0059(COD)) — Ausschuss für Recht und Binnenmarkt  
Berichterstatter: Herr Gargani  
(A5-0340/2003) (Vereinfachtes Verfahren — Artikel 158 Absatz 1 der Geschäftsordnung).
- \* Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände (KOM(2003) 237 — C5-0237/2003 — 2003/0090(CNS)) — Ausschuss für Fischerei  
Berichterstatterin: Frau Stihler  
(A5-0341/2003).
- Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine europäische Verteidigung — Industrie- und Marktaspekte — Auf dem Weg zu einer Verteidigungsgüterpolitik der Europäischen Union (KOM(2003) 113 — C5-0212/2003 — 2003/2096(INI)) — Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik  
Berichterstatter: Herr Queiró  
(A5-0342/2003) (Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen — Artikel 162a der Geschäftsordnung).
- \* Bericht über die Initiative der Hellenischen Republik im Hinblick auf die Annahme der Verordnung des Rates zur Schaffung eines Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (9870/2003 — C5-0260/2003 — 2003/0817(CNS)) — Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten  
Berichterstatterin: Frau Roure  
(A5-0344/2003).
- \*\*\* I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KOM(2002) 244 — C5-0269/2002 — 2002/0124(COD)) — Ausschuss für Recht und Binnenmarkt  
Berichterstatter: Herr Rothley  
(A5-0346/2003).
- Bericht über das Grünbuch — Unternehmergeist in Europa (KOM(2003) 27 — C5-0380/2003 — 2003/2161(INI)) — Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie  
Berichterstatter: Herr Langen  
(A5-0347/2003).
- Bericht über den Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften — 2002 (7038/2003 — C5-0423/2003 — 2003/2141(INI)) — Ausschuss für Fischerei  
Berichterstatter: Herr Brok  
(A5-0348/2003).

Montag, 20. Oktober 2003

- Bericht über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 — Einzelplan III — Kommission (2003/2001(BUD)) — Haushaltsausschuss  
Berichterstatter: Herr Mulder  
(A5-0349/2003).
- Bericht über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 — Einzelplan I — Europäisches Parlament; Einzelplan II — Rat; Einzelplan IV — Gerichtshof; Einzelplan V — Rechnungshof; Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuss; Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen; Einzelplan VIII(A) — Europäischer Bürgerbeauftragter; Einzelplan VII(B) — Europäischer Datenschutzbeauftragter (2003/2002(BUD)) — Haushaltsausschuss  
Berichterstatterin: Frau Gill  
(A5-0350/2003).
- Bericht über Frieden und Würde im Nahen Osten (2002/2166(INI)) — Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik  
Berichterstatter: Herr Menéndez del Valle  
(A5-0351/2003).
- Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen Aktionsplan zur Sammlung und Analyse von Gemeinschaftsstatistiken im Bereich Migration (KOM(2003) 179 — C5-0371/2003 — 2003/2157(INI)) — Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten  
Berichterstatter: Herr Oostlander  
(A5-0352/2003).
- \*\*\* I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (KOM(2003) 063 — C5-0058/2003 — 2003/0032(COD)) — Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie  
Berichterstatter: Herr Paasilinna  
(A5-0353/2003).
- Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen: „Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie“ (KOM(2002) 179 — C5-0328/2002 — 2002/2172(COS)) — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik  
Berichterstatterin: Frau Gutiérrez Cortines  
(A5-0354/2003).

## 2.2) Empfehlungen für die zweite Lesung:

- \*\*\* II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (8644/1/2003 — C5-0294/2003 — 2002/0165(COD)) — Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport  
Berichterstatterin: Frau de Sarnez  
(A5-0336/2003).
- \*\*\* II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (8243/1/2003 — C5-0292/2003 — 2002/0164(COD)) — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik  
Berichterstatterin: Frau Redondo Jiménez  
(A5-0343/2003).
- \*\*\* II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (9714/1/2003 — C5-0299/2003 — 2002/0152(COD)) — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik  
Berichterstatterin: Frau Ferreira  
(A5-0345/2003).

Montag, 20. Oktober 2003

3) von den Abgeordneten:

3.1) mündliche Anfragen für die Fragestunde (Artikel 43 GO):

- Nogueira Román Camilo, Posselt Bernd, Turco Maurizio, Alavanos Alexandros, Claeys Philip, Cushnahan John Walls, Valenciano Martínez-Orozco María Elena, Izquierdo Rojo María, Sacrédeus Lennart, Medina Ortega Manuel, Ó Neachtain Seán, Marset Campos Pedro, Alysandrakis Konstantinos, Patakis Ioannis, Figueiredo Ilda, Bergaz Conesa María Luisa, Thors Astrid, Martin Hans-Peter, Korakas Efstratios, Hedkvist Petersen Ewa, Karas Othmar, Kratsa-Tsagaropoulou Rodi, Newton Dunn Bill, Poignant Bernard, Andrews Niall, Crowley Brian, Fitzsimons James (Jim), Kinnock Glenys, Souladakis Ioannis, Casaca Paulo, De Rossa Proinsias, Howitt Richard, Hyland Liam, Grosch Mathieu J.H., Ceyhun Ozan, Malliori Minerva Melpomeni, Staes Bart, Ries Frédérique, McKenna Patricia, Sandberg-Fries Yvonne, Lucas Caroline, Crowley Brian, De Rossa Proinsias, Patakis Ioannis, Alavanos Alexandros, Riis-Jørgensen Karin, de Roo Alexander, Karas Othmar, Trakatellis Antonios, MacCormick Neil, Ebner Michl, Howitt Richard, Moraes Claude, Nogueira Román Camilo, Posselt Bernd, Turco Maurizio, Van Lancker Anne E.M., Honeyball Mary, Casaca Paulo, Sauquillo Pérez del Arco Francisca, Zorba Myrsini, Pohjamo Samuli, Izquierdo Rojo María, Vallvé Joan, Sacrédeus Lennart, Medina Ortega Manuel, Turchi Franz, Newton Dunn Bill, Langen Werner, Martin Hans-Peter, Wijkman Anders, Kratsa-Tsagaropoulou Rodi, Gutiérrez-Cortines Cristina, Ahern Nuala, Pérez Royo Fernando, Carnero González Carlos, Pannella Marco, Flemming Marialiese, Cauquil Chantal, Bowe David Robert, McNally Eryl Margaret, Hughes Stephen, Corbey Dorette, Skinner Peter William, Kinnock Glenys, Stihler Catherine, Paulsen Marit, Bowis John, Papayannakis Mihail, Hatzidakis Konstantinos, Folias Christos, Fitzsimons James (Jim), Cercas Alejandro, Souladakis Ioannis, Thors Astrid, Hyland Liam, Ó Neachtain Seán, Cushnahan John Walls, Ortuondo Larrea Josu, Alysandrakis Konstantinos, Dührkop Dührkop Bárbara, Karlsson Hans, Korakas Efstratios

3.2) Entschließungsanträge (Artikel 48 GO):

- Franz Turchi zu den Entschädigungszahlungen an italienische Flüchtlinge für im Ausland verlorenes Vermögen (B5-0427/2003)  
Ausschussbefassung: federführend: LIBE
- Giuseppe Brienza, Vitaliano Gemelli, Raffaele Lombardo, Paolo Pastorellizu einem gemeinsamen Verfahren zur Festlegung der Einzelheiten der Ausübung des Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für die Bürger von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (B5-0428/2003)  
Ausschussbefassung: federführend: LIBE

3.3) Vorschläge für Empfehlungen (Artikel 49 GO):

- Per Gahrton im Namen der Verts/ALE-Fraktion zu der Politik der EU gegenüber dem Raum am südlichen Kaukasus (B5-0429/2003)  
Ausschussbefassung: federführend: AFET  
mitberatend: ITRE

3.4) Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 51 GO):

- María Sornosa Martínez zu elektromagnetischen Feldern (21/2003)
- Jean-Claude Martinez, Carl Lang, Bruno Gollnisch und Marie-France Stirbois zur Reform der GAP (22/2003)
- Mark Francis Watts, Catherine Stihler und Phillip Whitehead zur Ausrottung der Robben (23/2003)
- Cristiana Muscardini zur Aufhebung der Todesstrafe gegen eine junge Iranerin, die der Tötung eines Polizisten „schuldig“ ist, der sie vergewaltigte (24/2003).

## 4. Petitionen

Folgende Petitionen, die zu den angegebenen Daten in das Register eingetragen wurden, wurden gemäß Artikel 174 Absatz 5 GO zur Prüfung an den zuständigen Ausschuss überwiesen:

Montag, 20. Oktober 2003

## 29. September 2003

Kleon Tziveleki (Nr. 926/2003)  
Giorgios Demagos (Nr. 927/2003)  
Christiana Frangou (Nr. 928/2003)  
Minas Symeonidis (Nr. 929/2003)  
Andreas Efthimiou (Nr. 930/2003)  
Joseph Christos Kondylakis (Nr. 931/2003)  
Andreas Vrionakis (Nr. 932/2003)  
Francisco Luis Huesca (Salvem El Benacantil) (Nr. 933/2003)  
Rached Othmani (Nr. 934/2003)  
Ben Ali Hani Hamed (Nr. 935/2003)  
Salah Triki Dhaou (Nr. 936/2003)  
Ali Ahmed El Fakih (Nr. 937/2003)  
Hans Joachim Forsterling (Nr. 938/2003)  
Jhonatan Torres (Nr. 939/2003)  
Henri-Luc Morille (Bio-Nature) (Nr. 940/2003)  
Rundy Amice Chhuor (Nr. 941/2003)  
Elise Lemoine (Nr. 942/2003)  
Jean Morelon (Le Cercle Européen) (Nr. 943/2003)  
Arnaud Berlik (Collectif Mor Glaz) (Nr. 944/2003)  
Jean Pierre Mathevon (Association Collectif Saint Victor) (Nr. 945/2003)  
Giuseppe Quarto Quarto (Club l'Imprenditore) (Nr. 946/2003)  
Filippo Matteucci (Nr. 947/2003)  
Davide Livucci (Etruria Soccorso) (Nr. 948/2003)  
Alberto Perino (Associazione Habitat) (Nr. 949/2003)  
Antonio Cecoro (Nr. 950/2003)  
Ivan Facchetti (Comitato Antidiscarica di Bedizzole) (Nr. 951/2003)  
Vittorio Bugli (Comune di Empoli) (Nr. 952/2003)  
Ilic Slobodan (Nr. 953/2003)  
Jörg Kopton (Nr. 954/2003)  
Karl Degenhard (Rechtsanwälte Witting Contzen Degenhard) (Nr. 955/2003)  
Chhiv Sokhonn (Nr. 956/2003)  
Roman Marterer (Nr. 957/2003)  
Michael Zach (Nr. 958/2003)  
Hans Schneider (Nr. 959/2003)  
Wolfgang Schwarz (30 weitere Unterzeichner) (Nr. 960/2003)  
Benjamin Langner (Nr. 961/2003)  
Peter-Walter Mueller (Nr. 962/2003)  
Simon Avram (Nr. 963/2003)  
Hans-Walter Mende (Nr. 964/2003)  
Pamela Frers-Schmidt (Nr. 965/2003)  
Sven Lohse (Nr. 966/2003)  
Wolfgang Froehlich (Nr. 967/2003)  
Jorma Arvi Ahtiainen (Nr. 968/2003)  
Günther Rautz (Nr. 969/2003)  
Martin Rooney (Nr. 970/2003)  
Barrie Teasdale (Nr. 971/2003)  
Evangelia Palaska (Nr. 972/2003)  
Henry Rodgers (Nr. 973/2003)  
Catherine O'Loughlin (Nr. 974/2003)  
Clemens Wesemann (Nr. 975/2003)  
Herbert und Sonja Beyriß (Nr. 976/2003)  
Aldert Jan de Haan (48 weitere Unterzeichner) (Nr. 977/2003)  
Erich Kalkus (Nr. 978/2003)  
Reiner Thomas (2 weitere Unterzeichner) (Nr. 979/2003)

## 8. Oktober 2003

Mihail Skarletos (Nr. 980/2003)  
Alexandra Polysou (Nr. 981/2003)

**Montag, 20. Oktober 2003**

Christos Dasioudis (Nr. 982/2003)  
Rafael Chacón Benítez (Nr. 983/2003)  
Rufino González Moreno (Nr. 984/2003)  
Ofelia Menocal (Federación Mundial de ex-Presos Políticos Cubanos) (Nr. 985/2003)  
Ramon Gaztelumendi Uribarren (Asociación Etxerat) (Nr. 986/2003)  
Pedro Subijana (Euro-Toques International) (Nr. 987/2003)  
Fabrizio Cecca (Nr. 988/2003)  
Serge Armengaud (Nr. 989/2003)  
Edouard Malonga (Mouvement congolais pour la Démocratie et le Développement Intégral (MCDDI)) (Nr. 990/2003)  
Ioana Reveca Popescu (Nr. 991/2003)  
Igor Sokirka (Estabelecimento Prisional de Caxias) (Nr. 992/2003)  
Robert Pouchet (Nr. 993/2003)  
Charline Magnin (Nr. 994/2003)  
Roberto Raimondo (Nr. 995/2003)  
Lorena Diez Cazón (Nr. 996/2003)  
Renzo Davoli (Nr. 997/2003)  
Luca Tonelli (Nr. 998/2003)  
Alessandro Pira (Nr. 999/2003)  
Carlotta Iacuzio (Nr. 1000/03)  
Vitor Manuel Gomes da Graça (Nr. 1001/03)  
Settha Hem (Nr. 1002/2003)  
Nicole Daniels (Nr. 1003/2003)  
Thomas Meyer-Falk (Nr. 1004/2003)  
Michael Weiss (Nr. 1005/2003)  
Christian Kaiser (Nr. 1006/2003)  
Rashid Malik (Nr. 1007/2003)  
Steffen Hanisch (Nr. 1008/2003)  
Ralf Höbing (Nr. 1009/2003)  
Peter Ott (Nr. 1010/2003)  
Leo Busch (Nr. 1011/2003)  
Günter Reul (Nr. 1012/2003)  
Nihat Karakaya (Nr. 1013/2003)  
Christos Papouderis (Nr. 1014/2003)  
Jamshid Adhami (Nr. 1015/2003)  
Roy Hughes (Nr. 1016/2003)  
Josep Figueras („Voluntaris Sense Fronteres“) (Nr. 1017/2003)  
William Patrick Finnerty (Nr. 1018/2003)  
Helen Allen (Nr. 1019/2003)  
Adrian Bonnington (Nr. 1020/2003)  
Alexandra Pentaraki (Nr. 1021/2003)  
Susan Croft (Consumers for Health Choice) (Nr. 1022/2003)

*17. Oktober 2003*

Ioannis Kallipolitis (Nr. 1023/2003)  
Joseph-Christos Kondylakis (National Center for Marine Research) (Nr. 1024/2003)  
Georgios Xevgenis (Nr. 1025/2003)  
Juan Jose Torres Valls (Nr. 1026/2003)  
Esteve Solà (Nr. 1027/2003)  
Hans Försterling (Nr. 1028/2003)  
Juan Cabrera Pérez (Nr. 1029/2003)  
Domingo-Antonio Rodriguez Luis (Nr. 1030/2003)  
Carla Filipa Eufigénia da Paixão (Nr. 1031/2003)  
Trinidad Cañete Comba (Junta de Andalucía, Consejería de Gobernación, Subdelegación del Gobierno en el Campo de Gibraltar) (Nr. 1032/2003)  
Otelo Villella Grasso (Nr. 1033/2003)

Montag, 20. Oktober 2003

Véronique Oheix (Nr. 1034/2003)  
Julien Schirmann (Nr. 1035/2003)  
Gaël Peiffer (Services Vétérinaires de l'Abattoir de Metz) (Nr. 1036/03)  
Hervé Eychenne (Nr. 1037/2003)  
Jacqueline Pailhe (Nr. 1038/2003)  
Daniel Mahe (SNTMA.FO) (Nr. 1039/2003)  
Roger Aliven (Agir pour l'environnement et le Développement Durable) (Nr. 1040/03)  
Cathy Beureux (Nr. 1041/2003)  
Bernard Delord (Nr. 1042/2003)  
Patrick Bardzinsky (Nr. 1043/2003)  
Flavio Testi (Nr. 1044/2003)  
Alessandra Invernizzi (Nr. 1045/2003)  
Mauricio Lepak Milet (Nr. 1046/2003)  
Horst Peter (Hände weg vom Habichtswald — Bündnis der Natur- und Umweltschutzverbände im Raum Kassel) (Nr. 1047/2003)  
Sven Knuth (Nr. 1048/2003)  
Dr. Kohlgarth (Nr. 1049/2003)  
Paulo Jacopino (Nr. 1050/2003)  
Kurt Schorn (Pro Retina Deutschland e.V.) (3 weitere Unterzeichner) (Nr. 1051/2003)  
Rebecca Benford (Nr. 1052/2003)  
Klaus Walters (Nr. 1053/2003)  
Beate Kilian-Engelfried (Nr. 1054/2003)  
Rudolf Feix (Nr. 1055/2003)  
Christos Papoudaris (Nr. 1056/2003)  
José Ramón Viñas Arduengo (Nr. 1057/2003)  
Elizabeth Loughlin (Nr. 1058/2003)  
Anastasios Tsapatsaris (Centre of Sustainable Development and Environmental Protection of NE Attica) (Nr. 1059/2003)  
Alec Hayden (Nr. 1060/2003)  
Thomas O'Reilly (Nr. 1061/2003)  
John Keoghane (Nr. 1063/2003)  
Roger Bunn (Music Industry Human Rights Association and Performing Arts Media Rights Association) (Nr. 1064/2003)  
Eila Termonen (Nr. 1062/2003)  
Ritva Karhu (Nr. 1065/2003)  
Paavo Arhinmäki (Vasemmistonuoret Ry) (Nr. 1066/2003)  
Tatiana Lebedinskaja (Nr. 1067/2003)  
Martti Ylioja (Nr. 1068/2003)  
Johan Frans Tullingham (Nr. 1069/2003)  
Ortwin Geschke (Nr. 1070/2003)

## 5. Mittelübertragungen

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 25/2003 (C5-0426/2003 — SEK(2003) 994) geprüft.

Der Ausschuss hat die Übertragung gemäß Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 181 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 mit der folgenden Aufteilung genehmigt:

HERKUNFT DER MITTEL

Kapitel — B2-30 Kohäsionsfonds

Artikel — B2-300 Kohäsionsfonds

Zahlungen – 87 905 000 EUR

**Montag, 20. Oktober 2003**

## BESTIMMUNG DER MITTEL

Kapitel — B2-40 Solidaritätsfonds der Europäischen Union —  
Mitgliedstaaten

Artikel — B2-400 Solidaritätsfonds der Europäischen Union —  
Mitgliedstaaten

Zahlungen 87 905 000 EUR

**6. Zusammensetzung des Parlaments**

Die zuständigen portugiesischen Behörden haben die Benennung von João Gouveia mit Wirkung vom 15. Oktober 2003 anstelle von Arlindo Cunha zum Mitglied des Europäischen Parlaments mitgeteilt.

Die zuständigen portugiesischen Behörden haben die Benennung von Raquel Cardoso mit Wirkung vom 16. Oktober 2003 anstelle von Jorge Moreira da Silva zum Mitglied des Europäischen Parlaments mitgeteilt.

Der Präsident erinnert an die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 5 GO.

**7. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen**

Auf Antrag der PPE-DE-Fraktion bestätigt das Parlament die folgende Benennung:

— Joaquim Pizarreta zum Mitglied im PECH-Ausschuss.

**8. Arbeitsplan**

Nach der Tagesordnung folgt die Festlegung des Arbeitsplans.

Der endgültige Entwurf der Tagesordnung für die Tagung Oktober II und November I ((PE 336.401/PDO)) ist verteilt worden. Folgende Änderungen wurden beantragt (Artikel 111 GO):

**Sitzungen vom 20. bis 23. Oktober 2003***Montag und Dienstag*

— keine Änderung

*Mittwoch*

— Antrag der UEN-Fraktion auf Rücküberweisung des Berichts Luís Queiró (A5-0342/2003) an den Ausschuss gemäß Artikel 144 GO.

Der Berichterstatter begründet den Antrag.

Das Parlament billigt den Antrag.

Nach der Rücküberweisung des Berichts Luís Queiró an den Ausschuss prüft das Parlament drei weitere Anträge, von denen aber nur einer berücksichtigt werden kann:

— Antrag der PPE-DE und der GUE/NGL-Fraktion, eine Erklärung des Rates und der Kommission zum kommenden Gipfel Europäische Union — Russland und zur Lage in Tschetschenien ohne Einreichung von Entschließungsanträgen auf die Tagesordnung, als neuen Punkt nach der Aussprache über den Bericht Elmar Brok (A5-0348/2003), zu setzen;

— Antrag der GUE/NGL-Fraktion, Erklärungen des Rates und der Kommission zur Lage in Bolivien, mit Einreichung von Entschließungsanträgen, auf die Tagesordnung zu setzen;

**Montag, 20. Oktober 2003**

- Antrag der PSE-Fraktion, den für die Nachtsitzung vorgesehenen Bericht Emilio Menéndez del Valle (A5-0351/2003) vorzuziehen und nach den Erklärungen des Rates und der Kommission über die Initiative der Vereinten Nationen für ein weltweites Moratorium zur Todesstrafe auf die Tagesordnung zu setzen;

Es sprechen Ilkka Suominen im Namen der PPE-DE-Fraktion der den ersten Antrag begründet, und Daniel Marc Cohn-Bendit im Namen der Verts/ALE-Fraktion.

Es spricht Francis Wurtz im Namen der GUE/NGL-Fraktion, der sich auf den zweiten Antrag bezieht und vorschlägt, für die Nachtsitzung eine Erklärung der Kommission zu Bolivien auf die Tagesordnung zu setzen;

Durch EA (117 dafür, 86 dagegen, 8 Enthaltungen) billigt das Parlament den Antrag der PPE-DE-Fraktion und der GUE/NGL-Fraktion.

Die beiden anderen Anträge sind hinfällig.

Der Präsident stellt daraufhin den Vorschlag von Francis Wurtz zur Abstimmung.

Durch EA (112 dafür, 99 dagegen, 0 Enthaltungen) billigt das Parlament den Vorschlag.

Dieser Punkt wird ans Ende der Tagesordnung von Mittwoch gesetzt.

Einreichungsfristen:

- Entschließungsanträge: Dienstag, 21. Oktober 2003 um 12.00 Uhr
- Änderungsanträge und gemeinsame Entschließungsanträge: Mittwoch, 22. Oktober 2003 um 12.00 Uhr

*Donnerstag*

- keine Änderung

### **Sitzungen vom 5. und 6. November 2003**

- keine Änderung

Antrag des Rates auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 112 GO) auf:

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Serbien und Montenegro zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (C5-0428/2003).

Begründung der Dringlichkeit:

Sollte der Beschluss durch den Rat nicht formell vor Ende November angenommen werden, wird es für die Kommission unmöglich, die Finanzhilfe vor Jahresende auszuführen, was dazu führen würde, dass die im Rahmen des laufenden Haushaltsplans bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten verloren gehen und es zu einem Verlust in der Zahlungsbilanz von Serbien und Montenegro kommt.

Das Parlament wird zu Beginn der folgenden Sitzung über die Dringlichkeit zu befinden haben.

\*  
\*   \*

Der Arbeitsplan ist somit festgelegt.

Montag, 20. Oktober 2003

## 9. Ausführungen von einer Minute zu Fragen von politischer Bedeutung

Gemäß Artikel 121a GO sprechen die folgenden Abgeordneten, die die Aufmerksamkeit des Parlaments auf Fragen von politischer Bedeutung richten wollen:

Antonio Tajani, Ward Beysen, Dorette Corbey, Liam Hyland, Françoise Grossetête, Giovanni Claudio Fava, Myrsini Zorba, Malcolm Harbour, der auf den Arbeitsplan, insbesondere für den 6. November 2003, zurückkommt und beantragt, dass die Kommission in ihrer Erklärung über die Entlassungen bei den Ford-Werken in Genk (*Punkt 80 der Tagesordnung*) auch zu den Beschäftigungsaussichten in der Automobilindustrie der Europäischen Union Stellung nimmt (der Präsident antwortet, dass er die Frage an die Konferenz der Präsidenten weiterleiten wird), Giacomo Santini, Carles-Alfred Gasòliba i Böhm, Ioannis Patakis, Piia-Noora Kauppi, Camilo Nogueira Román, Olga Zrihen, Koldo Gorostiaga Atxalandabaso, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Olle Schmidt, Carlos Lage, Koldo Gorostiaga Atxalandabaso, dieser für eine persönliche Bemerkung im Anschluss an die Wortmeldung von José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra und José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra zur vorangegangenen Wortmeldung.

## 10. Forest Focus: Monitoring von Wäldern \*\*\*II (Aussprache)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) [8243/1/2003 — C5-0292/2003 — 2002/0164(COD)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik  
Berichtersterterin: Encarnación Redondo Jiménez  
(A5-0343/2003)

Encarnación Redondo Jiménez erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung.

VORSITZ: Giorgos DIMITRAKOPOULOS

Vizepräsident

Es spricht Margot Wallström (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Françoise Grossetête im Namen der PPE-DE-Fraktion, Riitta Myller im Namen der PSE-Fraktion, María Luisa Bergaz Conesa im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Marie Anne Isler Béguin im Namen der Verts/ALE-Fraktion, José Ribeiro e Castro im Namen der UEN-Fraktion, Peder Wachtmeister, Martine Roure, Ioannis Patakis, Piia-Noora Kauppi, Carlos Lage, Ilda Figueiredo, Christos Folias, Joaquim Píscarreta und Margot Wallström.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: Punkt 14 des Protokolls vom 21. Oktober 2003.

## 11. Qualität der Badegewässer \*\*\*I (Aussprache)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer [KOM(2002) 581 — C5-0508/2002 — 2002/0254(COD)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik  
Berichterstatter: Jules Maaten  
(A5-0335/2003)

Es spricht Margot Wallström (Mitglied der Kommission).

Jules Maaten erläutert seinen Bericht.

Montag, 20. Oktober 2003

Es sprechen Ursula Schleicher im Namen der PPE-DE-Fraktion, Torben Lund im Namen der PSE-Fraktion, Alexander de Roo im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Johannes (Hans) Blokland im Namen der EDD-Fraktion, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Riitta Myller, Jean-Louis Bernié, John Bowis, Catherine Stihler, Bent Hindrup Andersen und Cristina García-Orcoyen Tormo.

VORSITZ: James L.C. PROVAN

*Vizepräsident*

Es sprechen Yvonne Sandberg-Fries und Margot Wallström.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 17 des Protokolls vom 21. Oktober 2003.*

## **12. Überwachung der Treibhausgasemissionen \*\*\*I (Aussprache)**

Bericht: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und die Umsetzung des Kyoto-Protokolls [KOM(2003) 51 — C5-0031/2003 — 2003/0029(COD)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatter: Guido Sacconi  
(A5-0290/2003)

Es spricht Margot Wallström (Mitglied der Kommission).

Guido Sacconi erläutert seinen Bericht.

Es sprechen Dominique Vlasto (Verfasserin der Stellungnahme ITRE), Eija-Riitta Anneli Korhola im Namen der PPE-DE-Fraktion, Proinsias De Rossa im Namen der PSE-Fraktion, Gérard Caudron im Namen der GUE/NGL-Fraktion, James (Jim) Fitzsimons im Namen der UEN-Fraktion, Avril Doyle und Margot Wallström.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 18 des Protokolls vom 21. Oktober 2003.*

## **13. Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel aus Verbrennungsmotoren \*\*\*I (Aussprache)**

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte [KOM(2002) 765 — C5-0636/2002 — 2002/0304(COD)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatter: Bernd Lange  
(A5-0296/2003)

Es spricht Margot Wallström (Mitglied der Kommission).

Bernd Lange erläutert seinen Bericht.

**Montag, 20. Oktober 2003**

Es sprechen Jan Marinus Wiersma (Verfasser der Stellungnahme RETT), Martin Callanan im Namen der PPE-DE-Fraktion, David Robert Bowe im Namen der PSE-Fraktion, Alexander de Roo im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Karl-Heinz Florenz, Horst Schnellhardt und Margot Wallström.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 19 des Protokolls vom 21. Oktober 2003.*

#### **14. Abwracken von kontaminierten US-Kriegsschiffen in der Europäischen Union** (Erklärung mit anschließender Aussprache)

Erklärung der Kommission: Abwracken von kontaminierten US-Kriegsschiffen in der Europäischen Union

Margot Wallström (Mitglied der Kommission) gibt die Erklärung ab.

VORSITZ: Ingo FRIEDRICH

*Vizepräsident*

Es sprechen Karl-Heinz Florenz im Namen der PPE-DE-Fraktion, Karin Scheele im Namen der PSE-Fraktion, Jan Dhaene im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Proinsias De Rossa, Patricia McKenna, David Robert Bowe und Margot Wallström.

Die Aussprache ist geschlossen.

#### **15. Erasmus Mundus 2004-2008 \*\*\*II** (Aussprache)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) [8644/1/2003 — C5-0294/2003 — 2002/0165(COD)] — Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport  
Berichterstatterin: Marielle De Sarnez  
(A5-0336/2003)

Marielle De Sarnez erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung.

Es spricht Viviane Reding (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Doris Pack im Namen der PPE-DE-Fraktion, Michel Rocard (Vorsitzender des CULT-Ausschusses) im Namen der PSE-Fraktion, Maria Johanna (Marieke) Sanders-ten Holte im Namen der ELDR-Fraktion, Miquel Mayol i Raynal im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Koenraad Dillen, fraktionslos, Vasco Graça Moura, Christa Prets, Brigitte Wenzel-Perillo, Ulpu Iivari und Thomas Mann.

VORSITZ: Alonso José PUERTA

*Vizepräsident*

Es spricht Myrsini Zorba.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 15 des Protokolls vom 21. Oktober 2003.*

Montag, 20. Oktober 2003

## 16. eLearning 2004-2006 \*\*\*II (Aussprache)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“) [8642/1/2003 — C5-0293/2003 — 2002/0303(COD)] — Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport

Berichtersteller: Mario Mauro  
(A5-0314/2003)

Mario Mauro erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung.

Es spricht Viviane Reding (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Christa Prets im Namen der PSE-Fraktion, Maria Johanna (Marieke) Sanders-ten Holte im Namen der ELDR-Fraktion, Brian Crowley im Namen der UEN-Fraktion, Ulpu Iivari und Reino Paasilinna.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 16 des Protokolls vom 21. Oktober 2003.*

## 17. Haager-Übereinkommen: Elterliche Verantwortung \* (Aussprache)

Bericht: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten [KOM(2003) 348 — C5-0302/2003 — 2003/0127(CNS)] — Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten

Berichterstellerin: Marie-Thérèse Hermange  
(A5-0319/2003)

Es spricht Viviane Reding (Mitglied der Kommission).

Marie-Thérèse Hermange erläutert ihren Bericht.

Es sprechen Mary Elizabeth Banotti im Namen der PPE-DE-Fraktion, Evelyne Gebhardt im Namen der PSE-Fraktion, und Uma Aaltonen im Namen der Verts/ALE-Fraktion.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 9 des Protokolls vom 22. Oktober 2003.*

## 18. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wurde bereits festgelegt (Dokument „Tagesordnung“ PE 336.401/OJMA).

## 19. Schluss der Sitzung

Die Sitzung wird um 21.35 Uhr geschlossen.

Julian Priestley  
Generalsekretär

Joan Colom i Naval  
Vizepräsident

---

Montag, 20. Oktober 2003

## ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Aaltonen, Abitbol, Adam, Nuala Ahern, Ainardi, Almeida Garrett, Andersen, Andersson, Andreasen, André-Léonard, Andrews, Aparicio Sánchez, Arvidsson, Atkins, Attwooll, Averoff, Ayuso González, Bakopoulos, Balfe, Baltas, Banotti, Barón Crespo, Bartolozzi, Bastos, Bayona de Perogordo, Beazley, Bébéar, Belder, Berend, Berenguer Fuster, Berès, Bergaz Conesa, Berger, Bernié, Berthu, Bertinotti, Beysen, Bigliardo, Blak, Blokland, Böge, Bösch, von Boetticher, Bonde, Bonino, Boogerd-Quaak, Booth, Bordes, Boselli, Boumediene-Thiery, Bourlanges, Bouwman, Bowe, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Breyer, Brie, Brienza, Buitengeweg, Bullmann, van den Burg, Bushill-Matthews, Busk, Butel, Callanan, Calò, Camisón Asensio, Campos, Camre, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Caudron, Caullery, Cauquil, Cederschiöld, Celli, Cercas, Cerdeira Morterero, Ceyhun, Chichester, Claeys, Coelho, Cohn-Bendit, Collins, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Cornillet, Corrie, Cossutta, Raffaele Costa, Coûteaux, Cox, Crowley, van Dam, Darras, Dary, Daul, Dehousse, De Keyser, Dell'Alba, Della Vedova, Deprez, De Rossa, De Sarnez, Descamps, Désir, Deva, De Veyrac, Dhaene, Díez González, Di Lello Finuoli, Dillen, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Dybkjær, El Khadraoui, Elles, Eriksson, Esclopé, Ettl, Jillian Evans, Jonathan Evans, Robert J.E. Evans, Färm, Fava, Ferber, Fernández Martín, Ferreira, Ferrer, Fiebiger, Figueiredo, Fitzsimons, Flemming, Florenz, Folias, Ford, Formentini, Foster, Fournou, Frahm, Friedrich, Gahler, Gahrton, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goebbels, Goepel, Görlach, Gollnisch, Gomolka, Goodwill, Gorostiaga Atxalandabaso, Gouveia, Graefe zu Baringdorf, Graça Moura, Gröner, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Guy-Quint, Hänsch, Hager, Harbour, Hatzidakis, Haug, Heaton-Harris, Hedkvist Petersen, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Herzog, Honeyball, Hortefeux, Hudghton, Hughes, van Hulten, Hyland, Iivari, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jeggler, Jensen, Jöns, Jové Peres, Junker, Karas, Karlsson, Katiforis, Kaufmann, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Keßler, Kindermann, Glenys Kinnock, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korakas, Korhola, Koukiadis, Koulourianos, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhne, Kuntz, Lage, Laguiller, Lalumière, Lamassoure, Lambert, Lang, Lange, Langen, Lannoye, de La Perrière, Lavarra, Lechner, Lehne, Leinen, Liese, Lipietz, Lisi, Ludford, Lulling, Lund, Lynne, Maat, Maaten, McAvan, McCarthy, McCartin, McKenna, McNally, Maes, Manders, Manisco, Erika Mann, Thomas Mann, Marchiani, Marinho, Marini, Marinos, Markov, Marques, Marset Campos, Martens, David W. Martin, Hans-Peter Martin, Martinez, Martínez Martínez, Mastorakis, Mathieu, Hans-Peter Mayer, Xaver Mayer, Mayol i Raynal, Medina Ortega, Meijer, Menéndez del Valle, Mennea, Menrad, Messner, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Mombaur, Monsonís Domingo, Montfort, Morillon, Müller, Mulder, Murphy, Mussa, Musumeci, Myller, Napolitano, Naranjo Escobar, Nassauer, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Niebler, Nisticò, Nobilia, Nogueira Román, Nordmann, Olsson, Ó Neachtain, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Oreja Arburúa, Paasilinna, Pacheco Pereira, Paciotti, Pack, Pannella, Papayannakis, Parish, Pastorelli, Patakis, Paulsen, Pérez Álvarez, Pérez Royo, Perry, Pesälä, Pex, Piecyk, Piétrasanta, Pirker, Piscarreta, Plooi-jan Gorsel, Podestà, Poettering, Pohjamo, Pomés Ruiz, Poos, Posselt, Prets, Procacci, Pronk, Provan, Puerta, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Rapkay, Raschhofer, Raymond, Redondo Jiménez, Ribeiro e Castro, Ries, Riis-Jørgensen, Rocard, Rodríguez Ramos, de Roo, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Rovsing, Rübig, Rühle, Sacconi, Sacrédeus, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Sandberg-Fries, Sandbæk, Sanders-ten Holte, Santini, dos Santos, Sartori, Savary, Sbarbati, Scarbonchi, Schaffner, Scheele, Schierhuber, Schleicher, Gerhard Schmid, Herman Schmid, Olle Schmidt, Schmitt, Schnellhardt, Schörling, Ilka Schröder, Jürgen Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Segni, Seppänen, Sichrovsky, Simpson, Skinner, Smet, Soares, Sörensen, Sommer, Sornosa Martínez, Souchet, Souladakis, Sousa Pinto, Staes, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sterckx, Stihler, Stockmann, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Swiebel, Swoboda, Sørensen, Tajani, Tannock, Theato, Theorin, Thomas-Mauro, Thorning-Schmidt, Thors, Thyssen, Titford, Titley, Torres Marques, Trakatellis, Trentin, Turmes, Uca, Väyrynen, Vairinhos, Valdivielso de Cué, Valenciano Martínez-Orozco, Vallvé, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vattimo, Veltroni, van Velzen, Vidal-Quadras Roca, Virrankoski, Vlasto, Voggenhuber, Volcic, Wachtmeister, Wallis, Walter, Watson, Weiler, Wenzel-Perillo, Whitehead, Wieland, Wiersma, Wijkman, von Wogau, Wuermeling, Wuori, Wurtz, Wynn, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimeray, Zimmerling, Zissener, Zorba, Zrihen

Beobachter

Bastys Mindaugas, Bekasovs Martijans, Beneš Miroslav, Biela Adam, Bielan Adam, Bobelis Kazys Jaunutis, Bonnici Josef, Brejc Mihael, Chrzanowski Zbigniew, Cybulski Zygmunt, Demetriou Panayiotis, Didžiokas Gintaras, Ekert Milan, Ékes József, Fajmon Hynek, Falbr Richard, Filipek Krzysztof, Gałażewski Andrzej, Giertych Maciej, Grabowska Genowefa, Grzebisz-Nowicka Zofia, Grzyb Andrzej, Jaskiernia Jerzy, Kamiński Michał Tomasz, Kiršteins Aleksandrs, Kłopotek Eugeniusz, Kowalska Bronisława, Kreitzberg

**Montag, 20. Oktober 2003**

Peeter, Kriščiūnas Kęstutis, Kuzmickas Kęstutis, Kvietkauskas Vytautas, Laar Mart, Landsbergis Vytautas, Lewandowski Janusz Antoni, Lisak Janusz, Litwiniec Bogusław, Lydeka Arminas, Łyżwiński Stanisław, Macierewicz Antoni, Maldeikis Eugenijus, Matsakis Marios, Ouzký Miroslav, Pasternak Agnieszka, Peterle Alojz, Pieniżek Jerzy, Pīks Rihards, Plokšto Artur, Podgórski Bogdan, Protasiewicz Jacek, Reiljan Janno, Savi Toomas, Siekierski Czesław, Smorawiński Jerzy, Svoboda Pavel, Szczygło Aleksander, Tomaka Jan, Tomczak Witold, Vaculík Josef, Valys Antanas, Vareikis Egidijus, Vella George, Vėsaitė Birutė, Widuch Marek, Wikiński Marek, Winiarczyk-Kossakowska Małgorzata, Wiśniowska Genowefa, Żenkiewicz Marian

---

Dienstag, 21. Oktober 2003

(2004/C 82 E/01)

## PROTOKOLL

### ABLAUF DER SITZUNG

VORSITZ: Gerhard SCHMID

*Vizepräsident*

### 1. Eröffnung der Sitzung

Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.

### 2. Vorlage von Dokumenten

Folgende Dokumente sind eingegangen:

1) *von den Ausschüssen:*

\* Bericht über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Serbien und Montenegro zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (KOM(2003) 506 — C5-0428/2003 — 2003/0190(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie  
Berichtersteller: Bastiaan Belder  
(A5-0356/2003).

2) *von den Abgeordneten:*

2.1) Anfragen zur mündlichen Beantwortung (Artikel 42 GO):

- Salvador Jové Peres im Namen des AGRI-Ausschusses an die Kommission zur Reform der GMO für Tabak, Baumwolle und Olivenöl (B5-0280/2003)
- Giuseppe Gargani, Willi Rothley, Klaus-Heiner Lehne und Toine Manders im Namen des JURI-Ausschusses an die Kommission zum Pfandsystem in Deutschland (B5-0281/2003)
- Theodorus J.J. Bouwman im Namen des EMPL-Ausschusses an die Kommission zur Halbzeitüberprüfung der sozialpolitischen Agenda (B5-0412/2003)

2.2) Entschließungsanträge (Artikel 48 GO):

- Cristiana Muscardini zur Teilnahme von EU-Bürgern an Gemeinderatswahlen (B5-0433/2003)  
Ausschussbefassung: federführend: LIBE

2.3) Entschließungsanträge (Artikel 42 Absatz 5 GO) zum Abschluss der Aussprache über Marktregelungen und Wettbewerbsregeln für die freien Berufe (die Aussprache hat am Mittwoch, 8. Oktober 2003, stattgefunden (*Punkt 12 des Protokolls vom 8. Oktober 2003*)):

- Willy C.E.H. De Clercq im Namen der ELDR-Fraktion zu Marktregelungen und Wettbewerbsregeln für die freien Berufe (B5-0430/2003)
- Manuel Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion zu Marktregelungen und Wettbewerbsregeln für die freien Berufe (B5-0431/2003)
- Klaus-Heiner Lehne, Othmar Karas, Giuseppe Gargani und Stefano Zappalà im Namen der PPE-DE-Fraktion zu Marktregelungen und Wettbewerbsregeln für die freien Berufe (B5-0432/2003).

Dienstag, 21. Oktober 2003

### 3. Weiterbehandlung der Standpunkte und Entschlüsse des Parlaments

Die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Parlament während seiner Tagung im Juli 2003 angenommenen Standpunkte und Entschlüsse ist verteilt worden.

### 4. Beschluss über die Dringlichkeit

\* Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Serbien und Montenegro zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (KOM(2003) 506 — C5-0428/2003 — 2003/0190(CNS)) — Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie — (Bericht Bastiaan Belder (A5-0356/2003)).

Es sprechen Claude Turmes im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Luis Berenguer Fuster im Namen der PSE-Fraktion, Johannes (Hannes) Swoboda, dieser zur Wortmeldung von Claude Turmes, und Claude Turmes, der seine vorangegangene Wortmeldung präzisiert.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

### 5. Debatte über Fälle von Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (eingereichte Entschließungsanträge)

Folgende Abgeordnete oder Fraktionen haben gemäß Artikel 50 GO Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte eingereicht:

#### I. BURUNDI

- DEVE-Ausschuss zu den Verletzungen der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Burundi zu den Verletzungen der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Burundi (B5-0434/2003)

#### II. TURKMENISTAN UND ZENTRALASIEN

- Margrietus J. van den Berg und Richard Corbett im Namen der PSE-Fraktion zur Situation in Turkmenistan und Zentralasien (B5-0436/2003)
- Ole Andreasen im Namen der ELDR-Fraktion zu den Verletzungen der Menschenrechte in Turkmenistan (B5-0440/2003)
- Bastiaan Belder im Namen der EDD-Fraktion zu den Verletzungen der Menschenrechte in Turkmenistan (B5-0445/2003)
- Cristiana Muscardini im Namen der UEN-Fraktion zu den Menschenrechten in Turkmenistan und Zentralasien (B5-0446/2003)
- Pernille Frahm und Luigi Vinci im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Situation der Menschenrechte in Turkmenistan und den Republiken Zentralasiens (B5-0449/2003)
- John Bowis, Albert Jan Maat, Elisabeth Jeggle und Ari Vatanen im Namen der PPE-DE-Fraktion zu den Menschenrechten in Turkmenistan und Zentralasien (B5-0450/2003)
- Bart Staes, Joost Lagendijk, Matti Wuori, Per Gahrton und Marie Anne Isler Béguin im Namen der Verts/ALE-Fraktion zur Situation der Menschenrechte in Turkmenistan und Zentralasien (B5-0452/2003)

Dienstag, 21. Oktober 2003

III. NEPAL

- Gerard Collins im Namen der UEN-Fraktion zu dem dringenden Erfordernis, den Konflikt in Nepal zu lösen (B5-0435/2003)
- Johannes (Hannes) Swoboda und Maria Carrilho im Namen der PSE-Fraktion zur Situation in Nepal (B5-0437/2003)
- Astrid Thors im Namen der ELDR-Fraktion zu den Verletzungen der Menschenrechte in Nepal (B5-0439/2003)
- Pedro Marset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Situation in Nepal (B5-0448/2003)
- Thomas Mann im Namen der PPE-DE-Fraktion zu Nepal (B5-0451/2003)
- Reinhold Messner, Bart Staes und Jean Lambert im Namen der Verts/ALE-Fraktion zu Nepal (B5-0453/2003).

Die Redezeit wird gemäß Artikel 120 GO aufgeteilt.

**6. Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft \*\*\*II — Eisenbahnsicherheit \*\*\*II — Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems \*\*\*II — Europäische Eisenbahnagentur \*\*\*II (Aussprache)**

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft [8011/3/2003 — C5-0295/2003 — 2002/0025(COD)] — Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr  
Berichterstatter: Georg Jarzembowski  
(A5-0327/2003)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“) [8557/2/2003 — C5-0297/2003 — 2002/0022(COD)] — Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr  
Berichterstatter: Dirk Sterckx  
(A5-0325/2003)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/48/EG des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems [8556/2/2003 — C5-0298/2003 — 2002/0023(COD)] — Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr  
Berichterstatterin: Sylviane H. Ainardi  
(A5-0321/2003)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur („Agenturverordnung“) [8558/2/2003 — C5-0296/2003 — 2002/0024(COD)] — Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr  
Berichterstatter: Gilles Savary  
(A5-0323/2003)

Dienstag, 21. Oktober 2003

Georg Jarzembowski erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung (A5-0327/2003).

Dirk Sterckx erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung (A5-0325/2003).

Sylviane H. Ainaridi erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung (A5-0321/2003).

Gilles Savary erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung (A5-0323/2003).

Es spricht Loyola de Palacio (Vizepräsidentin der Kommission).

Es sprechen Reinhard Rack im Namen der PPE-DE-Fraktion, Johannes (Hannes) Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, Herman Vermeer im Namen der ELDR-Fraktion, Erik Meijer im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Camilo Nogueira Román im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Rijk van Dam im Namen der EDD-Fraktion, Koenraad Dillen, fraktionslos, Konstantinos Hatzidakis, Brian Simpson, Samuli Pohjamo, Gérard Caudron, Jan Dhaene und Alain Esclopé.

VORSITZ: Charlotte CEDERSCHIÖLD

*Vizepräsidentin*

Es sprechen Dominique F.C. Souchet, James Nicholson, Juan de Dios Izquierdo Collado, Giorgio Calò, Roseline Vachetta, Theodorus J.J. Bouwman, Graham H. Booth, Peter Pex, Proinsias De Rossa, Arlette Laguiller, Claude Turmes, Joaquim Pissarreta, Jean-Maurice Dehousse, Luigi Cocilovo, Mathieu J.H. Grosch, Agnes Schierhuber, Loyola de Palacio und Dirk Sterckx, dieser für eine persönliche Bemerkung im Anschluss an die Ausführungen von Koenraad Dillen.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: Punkte 9 bis 12 des Protokolls vom 23. Oktober 2003.

*(Die Sitzung wird von 11.15 Uhr bis zur Abstimmungsstunde um 11.35 Uhr unterbrochen.)*

VORSITZ: David W. MARTIN

*Vizepräsident*

## **ABSTIMMUNGSSTUNDE**

*Die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen (Änderungsanträge, gesonderte und getrennte Abstimmungen usw.) sind in Anlage 1 zu diesem Protokoll enthalten.*

## **7. Halteeinrichtung für Beifahrer \*\*\*I (Artikel 110a GO) (Abstimmung)**

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (kodifizierte Fassung) [KOM(2003) 145 — C5-0146/2003 — 2003/0058(COD)] — Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatter: Giuseppe Gargani

(A5-0339/2003)

*(Einfache Mehrheit erforderlich)*

*(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 1)*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5\_TA(2003)0432)

Dienstag, 21. Oktober 2003

## **8. Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen \*\*\*I** (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (kodifizierte Fassung) [KOM(2003) 147 — C5-0147/2003 — 2003/0059(COD)] — Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatter: Giuseppe Gargani

(A5-0340/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 2)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5\_TA(2003)0433)

## **9. Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen \*\*\*I** (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (kodifizierte Fassung) [KOM(2003) 252 — C5-0231/2003 — 2003/0094(COD)] — Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatter: Giuseppe Gargani

(A5-0338/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 3)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5\_TA(2003)0434)

## **10. Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen \*\*\*I** (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (kodifizierte Fassung) [KOM(2003) 241 — C5-0230/2003 — 2003/0099(COD)] — Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatter: Giuseppe Gargani

(A5-0337/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 4)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5\_TA(2003)0435)

## **11. Vierteljährliche Finanzkonten des Staates \*\*\*I** (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates [KOM(2003) 242 — C5-0222/2003 — 2003/0095(COD)] — Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Astrid Lulling

(A5-0320/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 5)

Dienstag, 21. Oktober 2003

VORSCHLAG DER KOMMISSION, ÄNDERUNGSANTRAG und ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5\_TA(2003)0436)

Wortmeldungen zur Abstimmung:

Die Berichterstatterin gibt eine Erklärung gemäß Artikel 110a Absatz 4 GO ab.

## 12. Elektro- und Elektronik-Altgeräte \*\*\*I (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte [KOM(2003) 219 — C5-0191/2003 — 2003/0084(COD)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatter: Karl-Heinz Florenz

(A5-0324/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 6)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5\_TA(2003)0437)

## 13. Korsika: Ermäßigter Verbrauchsteuersatz für Tabakwaren \* (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/79/EWG und 92/80/EWG um Frankreich zu ermächtigen, auf Korsika in den Verkehr gebrachte Tabakwaren weiterhin einem ermäßigten Verbrauchsteuersatz zu unterwerfen [KOM(2003) 186 — C5-0197/2003 — 2003/0075(CNS)] — Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: John Purvis

(A5-0322/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 7)

VORSCHLAG DER KOMMISSION, ÄNDERUNGSANTRÄGE und ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5\_TA(2003)0438)

## 14. Forest Focus: Monitoring von Wäldern \*\*\*II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) [8243/1/2003 — C5-0292/2003 — 2002/0164(COD)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatterin: Encarnación Redondo Jiménez

(A5-0343/2003)

(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 8)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES:

In der geänderten Fassung für gebilligt erklärt (P5\_TA(2003)0439)

Dienstag, 21. Oktober 2003

### 15. Erasmus Mundus 2004-2008 \*\*\*II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) [8644/1/2003 — C5-0294/2003 — 2002/0165(COD)] — Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport  
Berichterstatlerin: Marielle De Sarnez  
(A5-0336/2003)  
(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)  
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 9)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES:

In der geänderten Fassung für gebilligt erklärt (P5\_TA(2003)0440)

### 16. eLearning 2004-2006 \*\*\*II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“) [8642/1/2003 — C5-0293/2003 — 2002/0303(COD)] — Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport  
Berichterstatler: Mario Mauro  
(A5-0314/2003)  
(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)  
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 10)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES:

In der geänderten Fassung für gebilligt erklärt (P5\_TA(2003)0441)

### 17. Qualität der Badegewässer \*\*\*I (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer [KOM(2002) 581 — C5-0508/2002 — 2002/0254(COD)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik  
Berichterstatler: Jules Maaten  
(A5-0335/2003)  
(Einfache Mehrheit erforderlich)  
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 11)

VORSCHLAG DER KOMMISSION:

In der geänderten Fassung gebilligt (P5\_TA(2003)0442)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0442)

\*

\* \*

Dienstag, 21. Oktober 2003

(Von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr tritt das Parlament unter dem Vorsitz von Pat Cox zu einer feierlichen Sitzung anlässlich des Besuches von Abdoulaye Wade, Präsident der Republik Senegal, zusammen.)

\*  
\*   \*

## 18. Überwachung der Treibhausgasemissionen \*\*\*I (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und die Umsetzung des Kyoto-Protokolls [KOM(2003) 51 — C5-0031/2003 — 2003/0029(COD)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatter: Guido Sacconi

(A5-0290/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 12)

VORSCHLAG DER KOMMISSION:

In der geänderten Fassung gebilligt (P5\_TA(2003)0443)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0443)

## 19. Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel aus Verbrennungsmotoren \*\*\*I (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte [KOM(2002) 765 — C5-0636/2002 — 2002/0304(COD)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatter: Bernd Lange

(A5-0296/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 13)

VORSCHLAG DER KOMMISSION:

In der geänderten Fassung gebilligt (P5\_TA(2003)0444)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0444)

## 20. Stimmerklärungen

*Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:*

Die schriftlichen Erklärungen zur Abstimmung gemäß Artikel 137 Absatz 3 GO sind im Ausführlichen Sitzungsbericht enthalten.

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

*Mündliche Erklärungen zur Abstimmung:*

Empfehlung für die zweite Lesung: Redondo Jiménez — A5-0343/2003: Gilles Savary

Empfehlung für die zweite Lesung: De Sarnez — A5-0336/2003: Carlo Fatuzzo

Empfehlung für die zweite Lesung: Mauro — A5-0314/2003: Carlo Fatuzzo

Bericht Maaten — A5-0335/2003: Carlo Fatuzzo

Bericht Sacconi — A5-0290/2003: Carlo Fatuzzo

Bericht Lange — A5-0296/2003: Carlo Fatuzzo

**21. Berichtigungen des Stimmverhaltens**

Folgende Abgeordnete haben die nachstehenden Berichtigungen ihres Stimmverhaltens mitgeteilt:

Bericht Gargani — A5-0337/2003

— Einzige Abstimmung  
*dafür:* Christa Randzio-Plath, Arlene McCarthy

Bericht Purvis — A5-0322/2003

— Einzige Abstimmung  
*dafür:* Pernille Frahm  
*dagegen:* Florence Kuntz

Bericht Maaten — A5-0335/2003

— Änderungsantrag 19, 1. Teil  
*dafür:* Marie-Thérèse Hermange  
*dagegen:* Carles-Alfred Gasòliba i Böhm, Carlos Carnero González, Bárbara Dührkop Dührkop, Anna Terrón i Cusí, Rosa Miguélez Ramos

— Änderungsantrag 19, 2. Teil  
*dafür:* Michael Cashman  
*dagegen:* Marie-Thérèse Hermange

— Änderungsantrag 59  
*dagegen:* Hubert Pirker, Marie-Thérèse Hermange

— Änderungsantrag 66  
*dafür:* Ursula Stenzel

— Änderungsantrag 76  
*dafür:* Eija-Riitta Anneli Korhola  
*dagegen:* Gérard Caudron

Bericht Lange — A5-0296/2003

— Änderungsantrag 71  
*dafür:* Hans-Peter Martin, Dominique F.C. Souchet, José Ribeiro e Castro  
*dagegen:* Avril Doyle

— Änderungsantrag 75  
*dafür:* Hans-Peter Martin, Dominique F.C. Souchet, José Ribeiro e Castro  
*dagegen:* Avril Doyle

Dienstag, 21. Oktober 2003

- Änderungsantrag 82  
*dafür:* Dominique F.C. Souchet, Carlos Carnero González, José Ribeiro e Castro  
*dagegen:* Avril Doyle
- Änderungsantrag 88  
*dafür:* Dominique F.C. Souchet, José Ribeiro e Castro
- Änderungsantrag 89  
*dafür:* Dominique F.C. Souchet, Arlene McCarthy
- geänderter Vorschlag  
*dafür:* Arlene McCarthy
- legislative Entschließung  
*dafür:* Arlene McCarthy

Karl-Heinz Florenz war anwesend, hat aber an der Abstimmung über den Bericht A5-0296/2003 nicht teilgenommen.

#### ENDE DER ABSTIMMUNGSTUNDE

## 22. Tagesordnung

Der ITRE-Ausschuss hat am Vortag gemäß Artikel 110a GO den Bericht Belder über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Serbien und Montenegro zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (KOM(2003) 506 — C5-0428/2003 — 2003/0190(CNS)) (A5-0356/2003) angenommen, für den an diesem Morgen die Dringlichkeit beschlossen wurde (*Punkt 4 des Protokolls*).

Der Präsident schlägt daher im Einvernehmen mit den Fraktionen vor, diesen Bericht ohne Aussprache zu behandeln und ihn für die Abstimmungsstunde am Donnerstag vorzusehen.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen: Mittwoch, 10.00 Uhr.

*(Die Sitzung wird von 12.50 Uhr bis 15.00 Uhr unterbrochen.)*

VORSITZ: Joan COLOM I NAVAL

Vizepräsident

## 23. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

## 24. Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelplan III — Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelpläne I und II sowie IV bis VIII (Aussprache)

Bericht: Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004: Einzelplan III, Kommission [2003/2001(BUD)] — Haushaltsausschuss  
Berichterstatter: Jan Mulder  
(A5-0349/2003)

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

Bericht: Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004  
Einzelplan I, Europäisches Parlament  
Einzelplan II, Rat  
Einzelplan IV, Gerichtshof  
Einzelplan V, Rechnungshof  
Einzelplan VI, Wirtschafts- und Sozialausschuss  
Einzelplan VII, Ausschuss der Regionen  
Einzelplan VIII (A), Europäischer Bürgerbeauftragter  
Einzelplan VIII (B), Europäischer Datenschutzbeauftragter [2003/2002(BUD)] — Haushaltsausschuss  
Berichterstatlerin: Neena Gill  
(A5-0350/2003)

Jan Mulder erläutert seinen Bericht.

Neena Gill erläutert ihren Bericht.

Es spricht Michael Schreyer (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Salvador Garriga Polledo im Namen der PPE-DE-Fraktion, Ralf Walter im Namen der PSE-Fraktion, Kyösti Tapio Virrankoski im Namen der ELDR-Fraktion, Esko Olavi Seppänen im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Kathalijne Maria Buitenweg im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Franz Turchi im Namen der UEN-Fraktion, Rijk van Dam im Namen der EDD-Fraktion, Gianfranco Dell'Alba, fraktionslos, Den Dover, Terence Wynn, Vorsitzender des BUDG-Ausschusses, Anne Elisabet Jensen, Yasmine Boudjenah, Ian Stewart Hudghton, Liam Hyland und Jean-Louis Bernié.

VORSITZ: Catherine LALUMIÈRE

*Vizepräsidentin*

Es sprechen Jean-Claude Martinez, James E.M. Elles, Joan Colom i Naval, Johan Van Hecke, Ioannis Patakis, Josu Ortuondo Larrea, Markus Ferber, Bárbara Dührkop Dührkop, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Wilfried Kuckelkorn, Guido Podestà, Jutta D. Haug, Juan Andrés Naranjo Escobar, Catherine Guy-Quint, Christopher Heaton-Harris, Paulo Casaca, Bartho Pronk, Konstantinos Hatzidakis, Robert Goodwill, Albert Jan Maat, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Roy Perry, Paul Rübig, der beantragt, dass jeder Ausschuss seine Haltung in der Aussprache darlegen kann (die Präsidentin weist darauf hin, dass die in der Rednerliste aufgeführten Abgeordneten das Wort ergreifen können), Jan Mulder und Michael Schreyer.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkte 4 bis 6 des Protokolls vom 23. Oktober 2003.*

*(Die Sitzung wird von 17.55 Uhr bis zur Fragestunde um 18.00 Uhr unterbrochen.)*

**25. Fragestunde** (Anfragen an die Kommission)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an die Kommission (B5-0279/2003).

*Erster Teil*

**Anfrage 34** von Mathieu J.H. Grosch: Einführung der Autobahngebühr in Deutschland.

Loyola de Palacio (Vizepräsidentin der Kommission) beantwortet die Frage sowie die Zusatzfragen von Mathieu J.H. Grosch und Paul Rübig.

**Anfrage 35** von Ozan Ceyhun: Transit von Bürgern der Europäischen Union durch die Republik Bulgarien.

Günther Verheugen (Mitglied der Kommission) beantwortet die Frage.

Es spricht Ozan Ceyhun.

Dienstag, 21. Oktober 2003

**Anfrage 36** von Minerva Melpomeni Malliori: Illegaler Handel mit pharmazeutischen Produkten im Internet ohne Vorlage eines ärztlichen Rezepts.

Erkki Liikanen (Mitglied der Kommission) beantwortet die Frage.

Es spricht Minerva Melpomeni Malliori.

*Zweiter Teil*

**Anfrage 37** von Bart Staes: Zusatz von Wasser (und Proteinen) zu (Hühner)fleisch.

David Byrne (Mitglied der Kommission) beantwortet die Frage sowie die Zusatzfragen von Bart Staes, Piia-Noora Kauppi und Phillip Whitehead.

**Anfrage 38** von Frédérique Ries: Hüllen aus Pappe, die die Gefahrenhinweise auf den Zigarettenpackungen verdecken.

David Byrne beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Frédérique Ries.

**Anfrage 39** von Patricia McKenna: Tierschutz während des Transports.

David Byrne beantwortet die Frage sowie die Zusatzfragen von Patricia McKenna, John Purvis und Caroline Lucas.

**Anfrage 40** von Yvonne Sandberg-Fries: Gemeinsame Alkoholpolitik.

David Byrne beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Yvonne Sandberg-Fries.

**Anfrage 41** von Caroline Lucas: Foie Gras — Allmähliche Abschaffung der Zwangsfütterung.

David Byrne beantwortet die Frage sowie die Zusatzfragen von Caroline Lucas und Patricia McKenna.

Die **Anfragen 42, 43** und **44** werden schriftlich beantwortet.

**Anfrage 45** von Alexandros Alavanos: Aufhebung des vorläufigen Beschlusses über die Weitergabe personenbezogener Daten an die USA.

Frits Bolkestein (Mitglied der Kommission) beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Alexandros Alavanos.

**Anfrage 46** von Karin Riis-Jørgensen: Umbenennung von parallel importierten Arzneimitteln.

Frits Bolkestein beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Karin Riis-Jørgensen.

**Anfrage 47** von Alexander de Roo: Öffentliche Auftragsvergabe für die Umweltprüfungen betreffend den Ebro-Transfer.

Frits Bolkestein beantwortet die Frage.

Es spricht Alexander de Roo.

**Anfrage 48** von Othmar Karas: Forderungen des Parlaments für den zukünftigen Richtlinienvorschlag der Kommission über die angemessene Eigenkapitalausstattung der Banken (Basel II).

Frits Bolkestein beantwortet die Frage sowie die Zusatzfragen von Othmar Karas und Paul Rübig.

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

**Anfrage 49** von Antonios Trakatellis: Umsetzung des Gemeinschaftsrechts: Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Studien zu öffentlichen Bauprojekten in Griechenland.

Frits Bolkestein beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Antonios Trakatellis.

Die **Anfragen 50 bis 103** werden schriftlich beantwortet.

Der Teil der Fragestunde mit Anfragen an die Kommission ist geschlossen.

*(Die Sitzung wird von 19.40 Uhr bis 21.00 Uhr unterbrochen.)*

VORSITZ: Alejo VIDAL-QUADRAS ROCA

Vizepräsident

## **26. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung \*\*\*I (Aussprache)**

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung [KOM(2002) 244 — C5-0269/2002 — 2002/0124(COD)] — Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichtersteller: Willi Rothley  
(A5-0346/2003)

Es spricht Frits Bolkestein (Mitglied der Kommission).

Willi Rothley erläutert seinen Bericht.

Es sprechen Giuseppe Gargani (JURI-Vorsitzender) im Namen der PPE-DE-Fraktion, Toine Manders im Namen der ELDR-Fraktion, James (Jim) Fitzsimons im Namen der UEN-Fraktion, Othmar Karas, Malcolm Harbour, Paolo Bartolozzi und Frits Bolkestein.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 8 des Protokolls vom 22. Oktober 2003*

## **27. Frauenrechte (Aussprache)**

Bericht: Verletzung der Rechte der Frau und die internationalen Beziehungen der Europäischen Union [2002/2286(INI)] — Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit

Berichterstellerin: Miet Smet  
(A5-0334/2003)

Miet Smet erläutert ihren Bericht.

Es spricht Christopher Patten (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Regina Bastos im Namen der PPE-DE-Fraktion, María Elena Valenciano Martínez-Orozco im Namen der PSE-Fraktion, Lone Dybkjær im Namen der ELDR-Fraktion, Marianne Eriksson im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Patsy Sörensen im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Philip Claeys, fraktionslos, Thomas Mann, Olga Zrihen, Armonia Bordes, Catherine Stihler und Proinsias De Rossa.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 6 des Protokolls vom 22. Oktober 2003*

Dienstag, 21. Oktober 2003

## 28. Strukturfonds (Aussprache)

Bericht: Strukturfonds: Entwicklung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) sowie Bedarf für 2004 [2002/2272(INI)] — Haushaltsausschuss  
Berichterstatter: Giovanni Pittella  
(A5-0286/2003)

Giovanni Pittella erläutert seinen Bericht.

Es spricht Michel Barnier (Mitglied der Kommission)

Es sprechen Samuli Pohjamo (Verfasser der Stellungnahme RETT), Anne-Karin Glase im Namen der PPE-DE-Fraktion, Manuel António dos Santos im Namen der PSE-Fraktion, Helmuth Markov im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Rijk van Dam im Namen der EDD-Fraktion, Joaquim Píscarreta, Ilda Figueiredo und Michel Barnier.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 10 des Protokolls vom 22. Oktober 2003*

## 29. Süßungsmittel in Lebensmitteln \*\*\*II (Aussprache)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen [9714/1/2003 — C5-0299/2003 — 2002/0152(COD)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik  
Berichterstatterin: Anne Ferreira  
(A5-0345/2003)

Anne Ferreira erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung.

Es spricht David Byrne (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Ria G.H.C. Oomen-Ruijten im Namen der PPE-DE-Fraktion, Phillip Whitehead im Namen der PSE-Fraktion, Frédérique Ries im Namen der ELDR-Fraktion, Christel Fiebiger im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Inger Schörling im Namen der Verts/ALE-Fraktion und John Bowis.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 7 des Protokolls vom 22. Oktober 2003*

## 30. Pfandsystem in Deutschland (mündliche Anfrage mit anschließender Aussprache)

Mündliche Anfrage an die Kommission: Pfandsystem in Deutschland — Giuseppe Gargani, Willi Rothley, Klaus-Heiner Lehne und Toine Manders im Namen des JURI-Ausschusses (B5-0281/2003)

Klaus-Heiner Lehne erläutert die mündliche Anfrage.

Frits Bolkestein (Mitglied der Kommission) beantwortet die mündliche Anfrage.

Es sprechen Ria G.H.C. Oomen-Ruijten im Namen der PPE-DE-Fraktion, Manuel Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion, Toine Manders im Namen der ELDR-Fraktion, Hiltrud Breyer im Namen der Verts/ALE-Fraktion, John Bowis, Dorette Corbey, Alexander de Roo und Frits Bolkestein.

Die Aussprache ist geschlossen.

Dienstag, 21. Oktober 2003

### **31. Tagesordnung der nächsten Sitzung**

Die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wurde bereits festgelegt (Dokument „Tagesordnung“ PE 336.401/OJME).

### **32. Schluss der Sitzung**

Die Sitzung wird um 0.15 Uhr geschlossen.

Julian Priestley  
*Generalsekretär*

José Pacheco Pereira  
*Vizepräsident*

---



**Dienstag, 21. Oktober 2003**

## Beobachter

Bagó Zoltán, Balsai István, Bastys Mindaugas, Bekasovs Martijans, Beneš Miroslav, Berg Eiki, Biela Adam, Bielan Adam, Bobelis Kazys Jaunutis, Bonnici Josef, Brejc Mihael, Chronowski Andrzej, Chrzanowski Zbigniew, Ciemniak Grażyna, Cybulski Zygmunt, Czinege Imre, Demetriou Panayiotis, Didžiokas Gintaras, Ekert Milan, Ékes József, Fajmon Hynek, Falbr Richard, Fazakas Szabolcs, Fenech Antonio, Filipek Krzysztof, Gałażewski Andrzej, Giertych Maciej, Grabowska Genowefa, Gruber Attila, Grzebisz-Nowicka Zofia, Grzyb Andrzej, Gyürk András, Horvat Franc, Ilves Toomas Hendrik, Jaskiernia Jerzy, Kamiński Michał Tomasz, Kelemen András, Kiršteins Aleksandrs, Kļaviņš Paulis, Klich Bogdan, Kłopotek Eugeniusz, Klukowski Waclaw, Kósa Kovács Magda, Kowalska Bronisława, Kreitzberg Peeter, Kriščiūnas Kęstutis, Kuzmickas Kęstutis, Kvietkauskas Vytautas, Laar Mart, Landsbergis Vytautas, Lewandowski Janusz Antoni, Libicki Marcin, Lisak Janusz, Litwiniec Bogusław, Lydeka Arminas, Łyżwiński Stanisław, Macierewicz Antoni, Maldeikis Eugenijus, Mallotová Helena, Manninger Jenő, Matsakis Marios, Mavrou Eleni, Óry Csaba, Ouzký Miroslav, Pasternak Agnieszka, Pęczak Andrzej, Pieniążek Jerzy, Pīks Rihards, Plokšto Artur, Podgórski Bogdan, Podobnik Janez, Pospíšil Jiří, Protasiewicz Jacek, Reiljan Janno, Savi Toomas, Sefzig Luděk, Siekierski Czesław, Smorawiński Jerzy, Surján László, Svoboda Pavel, Szájer József, Szczygło Aleksander, Tabajdi Csaba, Tomaka Jan, Tomczak Witold, Vaculík Josef, Valys Antanas, Vareikis Egidijus, Vastagh Pál, Vella George, Vėsaitė Birutė, Widuch Marek, Winiarczyk-Kossakowska Małgorzata, Wiśniowska Genowefa, Wittbrodt Edmund, Wojciechowski Janusz, Żenkiewicz Marian

---

Dienstag, 21. Oktober 2003

## ANLAGE I

## ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN

## Erklärung der Abkürzungen und Symbole

+	angenommen
-	abgelehnt
↓	hinfällig
Z	zurückgezogen
NA (... , ... , ...)	namentliche Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
EA (... , ... , ...)	elektronische Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
getr.	getrennte Abstimmungen
ges.	gesonderte Abstimmungen
Änd.	Änderungsantrag
K	Kompromissänderungsantrag
entspr.	entsprechender Teil
S	Streichung
=	identische Änderungsanträge
§	Absatz/Ziffer/Nummer
Art.	Artikel
Erw.	Erwägung
Entschl.antr.	Entschließungsantrag
gem. Entschl.antr.	gemeinsamer Entschließungsantrag
Geh.	Geheime Abstimmung

**1. Halteeinrichtungen für Beifahrer**

Bericht: GARGANI (A5-0339/2003) [\*\*\*I]

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
<b>einzig Abst. (Art. 110a GO)</b>		+	

**2. Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen**

Bericht: GARGANI (A5-0340/2003) [\*\*\*I]

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
<b>einzig Abst. (Art. 110a GO)</b>		+	

**3. Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen**

Bericht: GARGANI (A5-0338/2003) [\*\*\*I]

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
<b>einzig Abst. (Art. 110a GO)</b>		+	

Dienstag, 21. Oktober 2003

#### 4. Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen

Bericht: GARGANI (A5-0337/2003) [\*\*\*I]

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
<b>einzig Abst. (Art. 110a GO)</b>	NA	+	438, 1, 21

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE: Schlussabstimmung

#### 5. Vierteljährliche Finanzkonten des Staates

Bericht: LULLING (A5-0320/2003) [\*\*\*I]

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
<b>einzig Abst. (Art. 110a GO)</b>		+	

#### 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Bericht: FLORENZ (A5-0324/2003) [\*\*\*I]

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
<b>einzig Abst. (Art. 110a GO)</b>		+	

#### 7. Korsika: Ermäßigter Verbrauchsteuersatz für Tabakwaren

Bericht: PURVIS (A5-0322/2003) [\*]

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
<b>einzig Abst. (Art. 110a GO)</b>	NA	+	452, 35, 22

Anträge auf namentliche Abstimmung

GUE/NGL: Schlussabstimmung

#### 8. Forest Focus: Monitoring von Wäldern

Empfehlung für die zweite Lesung: REDONDO JIMÉNEZ (A5-0343/2003) [\*\*\*II]

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Block 1 <b>(Kompromiss)</b>	22-33	PPE-DE, PSE, ELDR, Verts/ALE, UEN		+	
Block 2	1-11 13-21	<b>Ausschuss</b>		↓	
	12	<b>Ausschuss</b>	ges.	↓	

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE-DE: Änd. 12

Dienstag, 21. Oktober 2003

## 9. Erasmus Mundus 2004-2008

Empfehlung für die zweite Lesung: DE SARNEZ (A5-0336/2003) [\*\*\*II]

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses</b>	1-7	<b>Ausschuss</b>		+	

## 10. eLearning 2004-2006

Empfehlung für die zweite Lesung: MAURO (A5-0314/2003) [\*\*\*II]

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
<b>Änderungsantrag des zuständigen Ausschusses</b>	1	<b>Ausschuss</b>		+	

## 11. Qualität der Badegewässer

Bericht: MAATEN (A5-0335/2003) [\*\*\*I]

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
<b>Vorschlag zur Ablehnung</b>	59	ELDR	NA	-	81, 421, 4
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmung en bloc</b>	8 10 18 27 34-35	<b>Ausschuss</b>		+	
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — gesonderte Abstimmungen</b>	1	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
	4	<b>Ausschuss</b>	ges./ EA	+	287, 226, 4
	5	<b>Ausschuss</b>	getr.		
			1	+	
	2	+			
	9	<b>Ausschuss</b>	NA	-	246, 266, 8
	11	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
	12	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
	16	<b>Ausschuss</b>	ges./ EA	+	286, 224, 4
	17	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
	19	<b>Ausschuss</b>	getr./ NA		
			1	+	302, 199, 17
	2	-	121, 350, 16		
24	<b>Ausschuss</b>	ges.	+		
29	<b>Ausschuss</b>	ges.	+		
30	<b>Ausschuss</b>	ges./ EA	+	284, 224, 2	

## Dienstag, 21. Oktober 2003

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
	31	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
	32	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
	33	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
Art. 1	65	PSE+ELDR	getr.		
			1	+	
			2 / EA	+	281, 225, 4
	3	+			
3	<b>Ausschuss</b>		↓		
Art. 2	38	PPE-DE		-	
Art. 3 § 1	76	MYLLER et al.	NA	-	48, 461, 11
	6	<b>Ausschuss</b>	EA	+	259, 250, 2
	39	PPE-DE		-	
	7	<b>Ausschuss</b>	EA	+	275, 232, 1
Art. 3 § 3	40	PPE-DE		-	
Art. 4	67	PSE	EA	-	239, 264, 2
Art. 5 § 2	41	PPE-DE		-	
Art. 5 § 3	42 S	PPE-DE		-	
Art. 7 § 1	70	Verts/ALE		-	
Artikel 7, nach § 1	68	PSE	EA	-	232, 275, 3
Artikel 7, nach § 2	54	PPE-DE		+	
Art. 8	69	PSE		-	
Art. 10 §§ 2 + 3	43 S	PPE-DE		-	
	44 S	PPE-DE		-	
Artikel 10, nach § 4	60	ELDR	NA	-	110, 403, 10
Art. 11	61	ELDR		-	
Art. 12 §§ 1 + 2	45	PPE-DE		-	
	14	<b>Ausschuss</b>	EA	-	247, 264, 5
	15	<b>Ausschuss</b>		+	
Art. 15	55	PPE-DE	EA	-	246, 267, 7
	20	<b>Ausschuss</b>		+	
Art. 16 § 1 Buchstabe a	46	PPE-DE		-	
	21	<b>Ausschuss</b>		+	

Dienstag, 21. Oktober 2003

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Art. 16 § 1 Buchstabe b	47 S	PPE-DE	NA	-	243, 276, 5
	22	<b>Ausschuss</b>		+	
Art. 16 § 1 Buchstabe c	48	PPE-DE		-	
	23	<b>Ausschuss</b>		+	
Art. 16 § 2 Einleitung	72/rev	Verts/ALE		-	
	25	<b>Ausschuss</b>		+	
Art. 16 § 2 Buchstabe a	49	PPE-DE		-	
	26	<b>Ausschuss</b>		+	
Art. 16 § 2 Buchstabe b	56	PPE-DE		-	
Art. 16 § 2, nach Buchst. c	71	Verts/ALE		↓	
nach Art. 23	64	ELDR		-	
	28	<b>Ausschuss</b>		+	
Anhang 1	57	PPE-DE	EA	+	263, 241, 7
	62	ELDR	NA	-	107, 397, 6
	63	ELDR	NA	-	87, 421, 6
Anhang 2	66	ELDR	NA	-	109, 401, 11
	50	PPE-DE		-	
Anhang 3	51	PPE-DE		-	
Anhang 4	73	Verts/ALE		-	
Anhang 5 § 1	52	PPE-DE	EA	+	304, 209, 6
Anhang 5 § 4 Spiegelstrich 1	74	Verts/ALE	EA	-	247, 253, 6
Anhang 5 § 4 Spiegelstrich 3	75	Verts/ALE		+	
	36	<b>Ausschuss</b>		↓	
Erwägung 4	37	PPE-DE		-	

Dienstag, 21. Oktober 2003

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Erwägung 7	2	<b>Ausschuss</b>		+	
	58	PPE-DE	EA	+	258, 249, 4
Erwägung 10	53 S	PPE-DE		-	
<b>Abstimmung: geänderter Vorschlag</b>			EA	+	290, 221, 8
<b>Abstimmung: legislative Entschließung</b>				+	

Änderungsantrag 13 betrifft nicht alle Sprachfassungen und wurde daher nicht zur Abstimmung gestellt (siehe Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe d GO).

#### *Anträge auf namentliche Abstimmung*

PSE Änd. 9, 59  
 Verts/ALE Änd. 9, 19, 47S, 59, 60, 62, 63, 66  
 GUE/NGL Änd. 76

#### *Anträge auf gesonderte Abstimmung*

PPE-DE Änd. 2, 4, 11, 12, 16, 22, 24, 30, 32, 33  
 PSE Änd. 19  
 ELDR Änd. 9, 17, 19, 29, 31  
 Verts/ALE Änd. 1  
 EDD Änd. 19

#### *Anträge auf getrennte Abstimmung*

PPE-DE

#### **Änd. 65**

1. Teil: Text ohne die Worte „chemischer und biologischer“ und ohne „oder sonstiger Gewässernutzung zu Freizeitzwecken“
2. Teil: die Worte „chemischer und biologischer“
3. Teil: die Worte „oder sonstiger Gewässernutzung zu Freizeitzwecken“

#### **Änd. 5**

1. Teil: Text bis „vom Ufer entfernt“
2. Teil: Rest

Verts/ALE

#### **Änd. 19**

1. Teil: Text ohne Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe a, Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 5
2. Teil: Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe a, Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 5

Dienstag, 21. Oktober 2003

## 12. Überwachung der Treibhausgasemissionen

Bericht: SACCONI (A5-0290/2003) [\*\*\*I]

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Block 1 ( <i>Kompromiss</i> )	19-46	PSE, PPE-DE, ELDR, GUE/NGL, Verts/ALE		+	
Block 2	1-18	<b>Ausschuss</b>		↓	
<b>Abstimmung: geänderter Vorschlag</b>				+	
<b>Abstimmung: legislative Entschließung</b>				+	

## 13. Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel aus Verbrennungsmotoren

Bericht: LANGE (A5-0296/2003) [\*\*\*I]

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Block 1 ( <i>Kompromiss</i> )	5-6 43-70 72-74 76-81 83-87 90-106	<b>Ausschuss</b> PSE, PPE-DE, ELDR, Verts/ALE		+	
	71	PSE, PPE-DE, ELDR, Verts/ALE	NA	+	252, 143, 6
	75	PSE, PPE-DE, ELDR, Verts/ALE	NA	+	262, 150, 5
	82	PSE, PPE-DE, ELDR, Verts/ALE	NA	+	247, 159, 29
	88	PSE, PPE-DE, ELDR, Verts/ALE	NA	+	276, 169, 5
	89	PSE, PPE-DE, ELDR, Verts/ALE	NA	+	267, 175, 22
Block 2	1-4 7-41	<b>Ausschuss</b>		↓	
nach Erwägung 8	42	Verts/ALE		Z	
<b>Abstimmung: geänderter Vorschlag</b>			NA	+	465, 8, 7
<b>Abstimmung: legislative Entschließung</b>			NA	+	458, 2, 7

Die Änderungsanträge 43 bis 106 im Namen der ELDR-Fraktion wurden nicht von Herrn Davies, sondern von Herrn Sterckx unterzeichnet.

Die Verts/ALE-Fraktion zieht Änderungsantrag 42 zurück.

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE: Änd. 71, 75, 82, 88, 89, geänderter Vorschlag und Schlussabstimmung

Dienstag, 21. Oktober 2003

ANLAGE II

ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN

1. Bericht Gargani A5-0337/2003

EntschlieÙung

Ja-Stimmen: 438

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, Busk, Calò, De Clercq, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Jensen, Ludford, Lynne, Maaten, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Ries, Riis-Jørgensen, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Bertinotti, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Eriksson, Fiebigger, Frahm, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Garaud, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Kronberger, Mennea, Speroni

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Bébéar, Berend, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fiori, Flemming, Florenz, Folia, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, Gargani, Garriga Polledo, Gawronski, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hernández Mollar, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Lamassoure, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marini, Marinos, Marques, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer Hans-Peter, Mombaur, Montfort, Morillon, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Purvis, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Rovsing, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Sartori, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Stauner, Stenmarck, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen, Villiers, Wachtmeister, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Boselli, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carlotti, Carnero González, Carraro, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Díez González, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Napoletano, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Pérez Royo, Piecyk, Poignant, Poos, Rapkay, Read, Rocard, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sakellariou, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Fitzsimons, Hyland, Marchiani, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Thomas-Mauro, Turchi



**Dienstag, 21. Oktober 2003**

Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sakellariou, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Caullery, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Ó Neachtain

**Verts/ALE:** Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hudghton, Isler Béguin, Lambert, Lannoye, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 35**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Belder, Blokland, Bonde, Booth, van Dam, Farage, Sandbæk, Titford

**GUE/NGL:** Ainardi, Boudjenah, Frahm, Manisco, Markov, Meijer, Wurtz

**NI:** Claeys, Dillen, Gollnisch, Lang, Martinez, Stirbois

**UEN:** Bigliardo, Camre, Marchiani, Mussa, Musumeci, Nobilia, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Enthaltungen: 22**

**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Bergaz Conesa, Bordes, Cauquil, Korakas, Krarup, Krivine, Laguiller, Patakis, Schröder Ilka, Vachetta

**NI:** Borghezio, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Speroni

**PPE-DE:** Costa Raffaele, Schierhuber

**PSE:** Bösch, Carlotti

**UEN:** Collins

**3. Bericht Maaten A5-0335/2003****Änderungsantrag 59****Ja-Stimmen: 81**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Bernié, Bonde, Booth, Butel, Coûteaux, Esclopé, Farage, Kuntz, Mathieu, Raymond, Sandbæk, Titford

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Busk, Calò, De Clercq, Formentini, Gasòliba i Böhm, Jensen, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Nordmann, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Riis-Jørgensen, Sterckx, Sørensen, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Blak, Eriksson, Schmid Herman, Seppänen, Sjøstedt, Vinci

**NI:** Borghezio, Claeys, Dell'Alba, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Speroni, Stirbois

**PPE-DE:** Hermange, Jackson, Maat, Oostlander, Pirker, Sacrédeus, Schmitt

**PSE:** Müller Rosemarie, Volcic

**UEN:** Camre, Caullery, Marchiani, Musumeci, Pasqua, Thomas-Mauro

**Verts/ALE:** Gahrton

**Nein-Stimmen: 421**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam

**ELDR:** Boogerd-Quaak, Dybkjær, Flesch, Olsson, Paulsen, Ries, Sbarbati, Schmidt, Thors

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Di Lello Finuoli, Fiebigler, Figueiredo, Frahm, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schröder Ilka, Uca, Vachetta, Wurtz

**NI:** Beysen, Gorostiaga Atxalandabaso, Mennea

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Bébéar, Berend, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet,







Dienstag, 21. Oktober 2003

Kuckelkorn, Kuhne, Lange, Lavarra, Leinen, Lund, Malliori, Mann Erika, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miranda de Lage, Napoletano, Napolitano, Paciotti, Pérez Royo, Piecyk, Rapkay, Rocard, Rodríguez Ramos, Sakellariou, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Sornosa Martínez, Souladakis, Stockmann, Swibel, Thorning-Schmidt, Trentin, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Zimeray, Zorba, Zrihen

UEN: Bigliardo, Camre, Mussa, Musumeci, Nobilia, Segni, Turchi

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Lambert, Lannoye, Lucas, McKenna, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Turmes, Voggenhuber, Wuori

**Enthaltungen: 17**

NI: Bonino, Dell'Alba, Della Vedova, Gobbo, Pannella

PSE: Barón Crespo, Casaca, Iivari, Jöns, Lage, Müller Rosemarie, Myller, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Swoboda, Torres Marques

**6. Bericht Maaten A5-0335/2003**

**Änderungsantrag 19, 2. Teil**

**Ja-Stimmen: 121**

ELDR: Attwooll, Lynne

GUE/NGL: Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Di Lello Finuoli, Fiebiger, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schröder Ilka, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Gorostiaga Atxalandabaso, Hager

PPE-DE: Atkins, Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Chichester, Corrie, Deva, Dover, Elles, Evans Jonathan, Flemming, Foster, Goodwill, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Inglewood, Jackson, Kirkhope, Lamassoure, Mauro, Nicholson, Parish, Perry, Pirker, Poettering, Purvis, Rack, Rübig, Scallon, Schierhuber, Stenzel, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

PSE: Adam, Andersson, Corbett, Dehousse, Ford, Gill, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, Karlsson, Kinnock, McAvan, McCarthy, McNally, Martin David W., Miller, Moraes, Murphy, O'Toole, Poignant, Sandberg-Fries, dos Santos, Simpson, Skinner, Soares, Sousa Pinto, Stihler, Theorin, Titley, Watts, Whitehead

UEN: Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Marchiani, Ó Neachtain, Pasqua, Ribeiro e Castro

Verts/ALE: Evans Jillian, Hudghton, MacCormick, Mayol i Raynal, Staes, Wyn

**Nein-Stimmen: 350**

EDD: Abitbol, Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Booth, Butel, Esclopé, Farage, Mathieu, Raymond, Sandbæk, Titford

ELDR: Andreassen, André-Léonard, Boogerd-Quaak, Busk, Calò, De Clercq, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Jensen, Ludford, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Nordmann, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Thors, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Watson

GUE/NGL: Blak, Eriksson, Frahm, Krarup, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt

NI: Berthu, Beysen, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Kronberger, Lang, de La Perriere, Martinez, Mennea, Raschhofer, Souchet, Stirbois

PPE-DE: Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Ayuso González, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bébéar, Berend, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Brienza, Brok, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gawronski, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grönléfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Jarzembowski, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin,

Dienstag, 21. Oktober 2003

Mann Thomas, Marini, Marinos, Marques, Matikainen-Kallström, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mombaur, Montfort, Morillon, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Podestà, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Redondo Jiménez, Røvsing, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen, Vidal-Quadras Roca, Wachtmeister, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling

**PSE:** Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Boselli, Bullmann, van den Burg, Carlotti, Carnero González, Carraro, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Ceyhun, Colom i Naval, Corbey, Darras, De Keyser, De Rossa, Díez González, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänisch, Haug, van Hulten, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Katiforis, Keßler, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lalumière, Lange, Lavarra, Lund, Malliori, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miranda de Lage, Neapolitano, Napolitano, Paasilinna, Paciotti, Pérez Royo, Piecyk, Poos, Randzio-Plath, Rocard, Rodríguez Ramos, Rothe, Roure, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schulz, Sornosa Martínez, Souladakakis, Stockmann, Swiebel, Thorning-Schmidt, Trentin, Valenciano Martínez-Orozco, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Weiler, Wiersma, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Bigliardo, Camre, Caullery, Mussa, Musumeci, Nobilia, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Lambert, Lannoye, Lucas, McKenna, Maes, Messner, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sørensen, Turmes, Voggenhuber, Wuori

#### Enthaltungen: 16

**GUE/NGL:** Herzog

**NI:** Bonino, Dell'Alba, Della Vedova, Gobbo, Pannella, Speroni

**PSE:** Casaca, Iivari, Lage, Müller Rosemarie, Myller, Roth-Behrendt, Swoboda, Torres Marques, Vairinhos

#### 7. Bericht Maaten A5-0335/2003

#### Änderungsantrag 76

#### Ja-Stimmen: 48

**ELDR:** Nicholson of Winterbourne, Pohjamo, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski

**GUE/NGL:** Blak, Caudron, Eriksson, Frahm, Krarup, Schmid Herman, Seppänen, Sjøstedt

**PPE-DE:** Flemming, Kauppi, Lulling, Matikainen-Kallström, Pirker, Posselt, Rack, Rübig, Sacrédeus, Schierhuber, Stenzel, Suominen, Wijkman

**PSE:** Andersson, Hedkvist Petersen, Iivari, Medina Ortega, Myller, Paasilinna, Sandberg-Fries, Theorin, Trentin, Volcic

**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Ó Neachtain

**Verts/ALE:** Dhaene, Evans Jillian, Hudghton, MacCormick, Wuori, Wyn

#### Nein-Stimmen: 461

**EDD:** Abitbol, Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Booth, Butel, Coûteaux, van Dam, Esclopé, Farage, Kuntz, Mathieu, Raymond, Sandbæk, Titford

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, Busk, Calò, De Clercq, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Jensen, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Bertinotti, Bordes, Boudjenah, Brie, Cauquil, Cossutta, Dary, Di Lello Finuoli, Fiebigger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schröder Ilka, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, de La Perrière, Martinez, Mennea, Raschhofer, Souchet, Stirbois

Dienstag, 21. Oktober 2003

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Bébéar, Berend, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Brok, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gawronski, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grönléfdt Bergman, Grosch, Grossetête, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzemowski, Jeggle, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Lamassoure, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marini, Marinos, Marques, Martens, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mombaur, Montfort, Morillon, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pack, Parish, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Pronk, Provan, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Redondo Jiménez, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Scallon, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Sturdy, Sudre, Sumberg, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wachtmeister, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Boselli, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carlotti, Carnero González, Carraro, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rosa, Díez González, Dührkop, Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Honeyball, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kefler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Napolitano, Napolitano, O'Toole, Paciotti, Pérez Royo, Piecyk, Poignant, Poos, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sakellariou, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Vattimo, Veltroni, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Bigliardo, Camre, Caullery, Marchiani, Mussa, Musumeci, Nobilia, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Lambert, Lannoye, Lucas, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Nogueira Román, Onesta, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schroedter, Staes, Turmes, Voggenhuber

### **Enthaltungen: 11**

**NI:** Bonino, Borghezio, Dell'Alba, Della Vedova, Gobbo, Gorostiaga Atxalandabaso, Pannella, Speroni

**PSE:** Corbey, van Hulst

**Verts/ALE:** Gahrton

## **8. Bericht Maaten A5-0335/2003**

### **Änderungsantrag 60**

**Ja-Stimmen: 110**

**EDD:** Abitbol, Kuntz

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Boogerd-Quaak, Busk, Calò, De Clercq, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Jensen, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nicholson of Winterbourne, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sandersen Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**NI:** Berthu, Borghezio, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Speroni, Stirbois





























Dienstag, 21. Oktober 2003

**ANGENOMMENE TEXTE****P5\_TA(2003)0432****Halteeinrichtung für Beifahrer \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (kodifizierte Fassung) (KOM(2003) 145 — C5-0146/2003 — 2003/0058(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 145)<sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0146/2003),
  - gestützt auf Artikel 67, Artikel 89 und Artikel 158 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0339/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**P5\_TA(2003)0433****Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (kodifizierte Fassung) (KOM(2003) 147 — C5-0147/2003 — 2003/0059(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 147)<sup>(1)</sup>,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0147/2003),

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

- gestützt auf Artikel 67, Artikel 89 und Artikel 158 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0340/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**P5\_TA(2003)0434**

### **Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (kodifizierte Fassung) (KOM(2003) 252 — C5-0231/2003 — 2003/0094(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 252) <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0231/2003),
  - gestützt auf Artikel 67, Artikel 89 und Artikel 158 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0338/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.







**Dienstag, 21. Oktober 2003**

- (2) Die Erstellung der vierteljährlichen Daten zu den finanziellen Transaktionen, Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgt gemäß den Regeln des ESVG 95; dies gilt insbesondere für die Sektorzuordnung der institutionellen Einheiten, die Konsolidierungsregeln, die Klassifikation der finanziellen Transaktionen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten, den Buchungszeitpunkt und die Bewertungsregeln.
- (3) Die vierteljährlichen Daten müssen mit den gemäß Verordnung (EG) Nr. 2223/96 an die Kommission übermittelten jährlichen Daten in Einklang stehen.
- (4) Die vierteljährlichen Daten zu Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechen den am Ende jeden Quartals bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

## Artikel 3

Übermittlung vierteljährlicher Daten zu den finanziellen Transaktionen, Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) vierteljährliche Daten zu den folgenden finanziellen Transaktionen (F.) und den folgenden Forderungen und Verbindlichkeiten (AF.), wie sie im ESVG 95 definiert und kodiert sind:

- a) Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR) (F.1 und AF.1)
- b) Bargeld und Einlagen (F.2 und AF.2)
- c) Geldmarktpapiere (F.331 und AF.331)
- d) Kapitalmarktpapiere (F.332 und AF.332)
- e) Finanzderivate (F.34 und AF.34)
- f) Kurzfristige Kredite (F.41 und AF.41)
- g) Langfristige Kredite (F.42 und AF.42)
- h) Anteilsrechte (F.5 und AF.5)
- i) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen (F.61 und AF.61)
- j) Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle (F.62 und AF.62)
- k) Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten (F.7 und AF.7).

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) ferner die folgenden vierteljährlichen Daten für den Teilsektor Bund (Zentralstaat) (S.1311) gemäß Artikel 4:

- a) Börsennotierte Aktien (F.511 und AF.511) (Transaktionen mit Forderungen und Forderungen)
- b) Bargeld (F.21 und AF.21) (Transaktionen mit Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten).

## Artikel 4

Erfassung des Sektors Staat und seiner Teilsektoren

Die Mitgliedstaaten übermitteln vierteljährliche Daten für den Sektor Staat und die folgenden Teilsektoren, wie sie im ESVG 95 als Staat (S.13) definiert und kodiert sind:

- Bund (Zentralstaat) (S.1311)
- Länder (S.1312)
- Gemeinden (S.1313)
- Sozialversicherung (S.1314).

Dienstag, 21. Oktober 2003

## Artikel 5

## Merkmale der zu übermittelnden vierteljährlichen Daten

- (1) Die in Artikel 3 genannten vierteljährlichen Daten werden konsolidiert für die Teilsektoren des Staates gemäß Artikel 4 übermittelt.
- (2) Die in Artikel 3 genannten vierteljährlichen Daten werden sowohl konsolidiert als auch unkonsolidiert für den Sektor Staat (S.13) gemäß Artikel 4 übermittelt.
- (3) Für die Teilsektoren Bund (Zentralstaat) (S.1311) und Sozialversicherung (S.1314) werden gemäß Artikel 4 und dem Anhang zu dieser Verordnung vierteljährliche Daten nach Partnersektoren geliefert.

## Artikel 6

## Zeitplan für die Übermittlung der vierteljährlichen Daten

- (1) Die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten vierteljährlichen Daten werden der Kommission (Eurostat) spätestens drei Monate nach Ende des Quartals übermittelt, auf das sie sich beziehen.
- (2) Etwaige revidierte vierteljährliche Daten für frühere Quartale werden zur gleichen Zeit übermittelt.
- (3) Die erste Übermittlung der in Artikel 3 (außer sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten (F.7 und AF.7)) sowie in den Artikeln 4 und 5 genannten vierteljährlichen Daten erfolgt nach folgendem Zeitplan:
  - a) für die Teilsektoren Bund (Zentralstaat) (S.1311) und Sozialversicherung (S.1314) spätestens am **31. Dezember 2003; wenn an den nationalen statistischen Systemen größere Anpassungen vorgenommen werden müssen, kann die Kommission die Frist bis zur ersten Übermittlung von Daten nach Partnersektoren ausnahmsweise um höchstens zwei Jahre verlängern;**
  - b) für die Teilsektoren Länder (S.1312) und Gemeinden (S.1313):
    - i) Daten zu den Transaktionen mit Verbindlichkeiten und zu den Verbindlichkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 spätestens am **31. Dezember 2003;** wenn an den nationalen statistischen Systemen größere Anpassungen vorgenommen werden müssen, kann die Kommission die Frist bis zur ersten Übermittlung dieser Daten ausnahmsweise um höchstens zwei Jahre verlängern;
    - ii) Daten zu den Transaktionen mit Forderungen und zu den Forderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 spätestens am 30. Juni 2005;
  - c) für den Sektor Staat (S.13) spätestens am 30. Juni 2005.
- (4) Vierteljährliche Daten zu den sonstigen Forderungen/Verbindlichkeiten (F.7 und AF.7) für den Sektor Staat (S.13) und seine Teilsektoren gemäß Artikel 4 werden der Kommission (Eurostat) spätestens am 30. Juni 2005 zum ersten Mal übermittelt.

## Artikel 7

## Retrospektive Daten

- (1) Die in Artikel 6 genannten vierteljährlichen Daten umfassen retrospektive Daten zu finanziellen Transaktionen für die Zeit ab dem ersten Quartal 1999 und retrospektive finanzielle Vermögensbilanzen für die Zeit ab dem vierten Quartal 1998; für die erste Übermittlung dieser Daten gilt der in Artikel 6 (Absätze 3 und 4) angegebene Zeitplan.
- (2) Erforderlichenfalls können für die retrospektiven Daten „beste Schätzungen“ übermittelt werden, die insbesondere im Einklang mit Artikel 2 (Absätze 2 und 3) erstellt werden.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## Artikel 8

### Durchführung

- (1) Bei Beginn der Übermittlung vierteljährlicher Daten gemäß dem Zeitplan nach Artikel 6 (Absätze 3 und 4) legen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) eine Beschreibung der Quellen und Methoden vor, die zur Erstellung der in Artikel 3 genannten vierteljährlichen Daten verwendet werden (Ausgangsbeschreibung).
- (2) Bei der Übermittlung revidierter Daten informieren die Mitgliedstaaten die Kommission (Eurostat) über eventuelle Änderungen an der Ausgangsbeschreibung.
- (3) Die Kommission (Eurostat) unterrichtet den Ausschuss für das Statistische Programm (ASP) und den Ausschuss für Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) fortlaufend über die von den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Quellen und Methoden.

## Artikel 9

### Bericht

*Auf der Grundlage der in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Ergebnisse übermittelt die Kommission nach Anhörung des ASP und des AWFZ dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 2005 einen Bericht, in dem die Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten übermittelten vierteljährlichen Daten beurteilt wird.*

## Artikel 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments  
*Der Präsident*

Im Namen des Rates  
*Der Präsident*

---

Dienstag, 21. Oktober 2003

## ANHANG

Aufgliederung nach Partnersektoren <sup>(1)</sup>

Bund (Zentralstaat) (S.1311) und Sozialversicherung (S.1314)

Finanzielle Transaktionen und Vermögensbilanzen <sup>(2)</sup>

Partnersektor/Teilsektor Position/Unterposition	Nicht- finanzielle Kapital- gesell- schaften (S.11)	Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12)		Private Haushalte einschließ- lich privater Organi- sationen ohne Gewinn- zweck (S.14+S.15)	Übrige Welt (S.2)
		Ins- ge- samt	Versiche- rungsgesell- schaften und Pensions- kassen (S.125)		
<b>Forderungen</b>					
Geldmarktpapiere (F.331 und AF.331)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Kapitalmarktpapiere (F.332 und AF.331)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Kurzfristige Kredite (F.41 und AF.41)	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Langfristige Kredite (F.42 und AF.42)	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Anteilsrechte (F.5 und AF.5)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>
<b>Verbindlichkeiten</b>					
Kurzfristige Kredite (F.41 und AF.41)			<input type="text"/>		
Langfristige Kredite (F.42 und AF.42)			<input type="text"/>		

<sup>(1)</sup> Die umrahmten Felder geben an, welche Daten zu übermitteln sind.<sup>(2)</sup> Die vom ESGV 95 übernommenen Codes bedeuten Folgendes: S: Sektoren/Teilsektoren, F: finanzielle Transaktionen und AF: Posten der finanziellen Vermögensbilanz.

Dienstag, 21. Oktober 2003

P5\_TA(2003)0437

## **Elektro- und Elektronik-Altgeräte \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (KOM(2003) 219 — C5-0191/2003 — 2003/0084(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 219)<sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0191/2003),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0324/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P5\_TA(2003)0438

## **Korsika: Ermäßigter Verbrauchsteuersatz für Tabakwaren \***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/79/EWG und 92/80/EWG, um Frankreich zu ermächtigen, auf Korsika in den Verkehr gebrachte Tabakwaren weiterhin einem ermäßigten Verbrauchsteuersatz zu unterwerfen (KOM(2003) 186 — C5-0197/2003 — 2003/0075(CNS))**

**(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003) 186)<sup>(1)</sup>,
- gestützt auf Artikel 93 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0197/2003),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0322/2003),

---

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.



Dienstag, 21. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

In dem Zeitraum vom **1. Januar 2008** bis 31. Dezember 2009 muss der ermäßigte Verbrauchsteuersatz mindestens **44 %** des Preises für Zigaretten der auf Korsika gängigsten Preisklasse betragen.

**In dem Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 muss der ermäßigte Verbrauchsteuersatz mindestens 47 % des Preises der auf Korsika gängigsten Preisklasse betragen.**

**In dem Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 muss der ermäßigte Verbrauchsteuersatz mindestens 50 % des Preises der auf Korsika gängigsten Preisklasse betragen.**

In dem Zeitraum vom **1. Januar 2009** bis 31. Dezember 2009 muss der ermäßigte Verbrauchsteuersatz mindestens **53 %** des Preises für Zigaretten der auf Korsika gängigsten Preisklasse betragen.

P5\_TA(2003)0439

## Forest Focus \*\*\*II

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (8243/1/2003 — C5-0292/2003 — 2002/0164(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (8243/1/2003 — C5-0292/2003) <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung <sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 404) <sup>(3)</sup>,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0343/2003),

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 233 E vom 30.9.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> P5\_TA(2003)0059 vom 13.2.2003.

<sup>(3)</sup> ABl. C 20 E vom 28.1.2003, S. 67.





Dienstag, 21. Oktober 2003

- (12) Um die Beziehung zwischen den Wäldern und der Umwelt besser verstehen zu können, sollten auch andere wichtige Faktoren, wie die biologische Vielfalt, die Kohlenstoffbindung, die Klimaänderung, die Böden und die Schutzfunktion der Wälder in das Monitoring einbezogen werden. Das System sollte daher Maßnahmen umfassen, die auf ein breiteres Spektrum von Zielen und eine flexible Umsetzung angelegt sind und gleichzeitig auf den im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3528/86 und (EWG) Nr. 2158/92 erzielten Ergebnissen aufbauen. Es sollte ein angemessenes und kosteneffizientes Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen vorsehen.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten das System durch nationale Programme umsetzen, die von der Kommission nach einem noch festzulegenden Verfahren zu genehmigen sind.
- (14) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Koordinierung, die Überwachung und die Weiterentwicklung des Systems sorgen und darüber insbesondere dem durch die Entscheidung 89/367/EWG des Rates<sup>(1)</sup> eingesetzten Ständigen Forstausschuss Bericht erstatten.
- (15) Das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen kann nur dann zuverlässige und vergleichbare Informationen zum Schutz der Wälder in der Gemeinschaft erbringen, wenn die Daten mit einheitlichen Methoden erfasst werden. Solche vergleichbaren Informationen auf der Ebene der Gemeinschaft würden zur Einrichtung einer Plattform mit räumlichen Daten beitragen, die aus verschiedenen Quellen gemeinsamer Umweltinformationssysteme stammen. Daher sollten Handbücher ausgearbeitet werden, in denen die Methoden für das Monitoring des Zustands der Wälder, die Formate der Daten und Regeln für die Verarbeitung der Daten festgelegt sind.
- (16) Die Kommission sollte die im Rahmen dieses Systems erfassten Daten über die Kohlenstoffbindung, die Klimaänderung und die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt als Beiträge für die Berichte nutzen, die sie gemäß den einschlägigen Übereinkommen und Protokollen gemäß deren Bestimmungen vorzulegen hat. Im Falle von Unstimmigkeiten sollte die Kommission alle möglichen Maßnahmen ergreifen, damit eine positive Lösung erreicht werden kann.
- (17) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten mit anderen internationalen Einrichtungen zusammenarbeiten, die auf internationaler oder gesamteuropäischer Ebene mit dem Monitoring von Wäldern befasst sind, insbesondere mit dem Internationalen Kooperationsprogramm für die Erfassung und Überwachung der Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf Wälder (nachstehend „ICP-Forests“ genannt), um zur Erhaltung und zum Schutz der Wälder im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.
- (18) In dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens<sup>(2)</sup> bildet.
- (19) Die Höhe des Gemeinschaftsbeitrags zu den im Rahmen des Systems finanzierten Maßnahmen sollte festgelegt werden.
- (20) Wenn die Kontinuität des Monitoring gewährleistet werden soll, muss es ausnahmsweise möglich sein, die entsprechenden Ausgaben eines Mitgliedstaates zu kofinanzieren, wenn sie sich auf Maßnahmen beziehen, die nach dem 1. Januar 2003 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergriffen wurden, sofern diese Maßnahmen nicht abgeschlossen sind, wenn die Kommission das betreffende nationale Programm genehmigt.
- (21) Die Mitgliedstaaten sollten die Behörden und Stellen benennen, die für die Verarbeitung und Übermittlung der Daten sowie für die Verwaltung des Gemeinschaftsbeitrags zuständig sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 15.6.1989, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

- (22) Die Mitgliedstaaten sollten auch Berichte über die einzelnen Monitoringtätigkeiten verfassen, die der Kommission vorzulegen sind.
- (23) Bei der Verbreitung der Daten sollten das Übereinkommen UN/ECE 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) sowie die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen beachtet werden.
- (24) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> erlassen werden.
- (25) Der Ständige Forstausschuss sollte die Kommission im Rahmen des Regelungsverfahrens im Einklang mit den in Artikel 2 Buchstabe b des genannten Beschlusses festgelegten Kriterien unterstützen.
- (26) Es ist wichtig, das System regelmäßig zu überprüfen und seine Wirksamkeit zu beurteilen, um feststellen zu können, welche Maßnahmen erforderlich sind. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Umsetzung des Systems Bericht erstatten, insbesondere im Hinblick auf eine Fortführung des Systems über den in dieser Verordnung festgelegten Durchführungszeitraum hinaus.
- (27) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich das Monitoring von Wäldern, ihres Zustands und der Umweltwechselwirkungen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach demselben Artikel geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (28) Die Europaabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Bewerberstaaten Mittel- und Osteuropas andererseits sehen die Teilnahme dieser Staaten an Programmen der Gemeinschaft insbesondere im Umweltbereich vor. Das System sollte ferner anderen europäischen Staaten zur Teilnahme offen stehen.
- (29) Angesichts des Ablaufs der Geltungsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 3528/86 und (EWG) Nr. 2158/92 sollte die vorliegende Verordnung zur Vermeidung einer Überschneidung oder einer Regelungslücke vom 1. Januar 2003 an gelten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Abschnitt 1

#### Ziele, Inhalt und Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

- (1) Es wird ein System der Gemeinschaft für ein breit angelegtes, harmonisiertes und umfassendes Langzeit-Monitoring des Zustands der Wälder (nachstehend „System“ genannt) eingerichtet, um
- a) Folgendes fortzusetzen und weiterzuentwickeln:
- das Monitoring der Luftverschmutzung und deren Folgen sowie anderer Wirkstoffe und Faktoren, die Auswirkungen auf die Wälder haben, wie biotische und abiotische Faktoren und vom Menschen verursachte Faktoren;
  - das Monitoring von Waldbränden und ihren Ursachen und Folgen;
  - die Verhütung von Waldbränden;

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Dienstag, 21. Oktober 2003

- b) zu beurteilen, welchen Anforderungen das Monitoring der Böden, der Kohlenstoffbindung, der Auswirkungen der Klimaänderung, der biologischen Vielfalt sowie der Schutzfunktionen der Wälder genügen muss, und dieses Monitoring zu entwickeln;
- c) kontinuierlich zu bewerten, inwieweit die Monitoringtätigkeiten einen wirksamen Beitrag zur Beurteilung des Zustands der Wälder leisten, und die Monitoringtätigkeiten weiterzuentwickeln.

Das System soll auf Ebene der Gemeinschaft zuverlässige und vergleichbare Daten und Informationen über den Zustand der Wälder und über schädliche Einflüsse auf die Wälder liefern. Es soll auch zur Bewertung der laufenden Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Wälder im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und besondere Aufmerksamkeit auf Maßnahmen zur Verminderung von schädlichen Einflüssen auf Wälder lenken. Das System berücksichtigt vorhandene und geplante nationale, europäische und weltweite Monitoringmechanismen und knüpft gegebenenfalls daran an; ferner steht es in Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften.

(2) Wird in dieser Verordnung auf Wälder Bezug genommen, so dürfen die Mitgliedstaaten darunter auch andere Holzflächen fassen. Wird in dieser Verordnung auf Wälder im Zusammenhang mit Waldbränden Bezug genommen, so dürfen die Mitgliedstaaten darunter zusätzlich auch andere Flächen fassen.

(3) In Frankreich ist das System nicht auf die überseeischen Departements anzuwenden.

## Artikel 2

- (1) Im Rahmen des Systems sind Maßnahmen mit folgenden Zielen vorgesehen:
  - a) Förderung der harmonisierten Erfassung, Verarbeitung und Aufbereitung von Daten;
  - b) Verbesserung der Datenauswertung und Förderung einer integrierten Datenauswertung auf Ebene der Gemeinschaft;
  - c) Verbesserung der Qualität der im Rahmen des Systems erfassten Daten und Informationen;
  - d) Weiterentwicklung der im System vorgesehenen Monitoringtätigkeiten;
  - e) Verbesserung des Verständnisses der Wälder und insbesondere der Auswirkungen natürlicher und anthropogener Stressfaktoren;
  - f) Untersuchung der Dynamik von Waldbränden und ihrer Ursachen und Auswirkungen auf die Wälder;
  - g) Entwicklung von Indikatoren und Methoden für die Risikoabschätzung bezüglich multipler Stressfaktoren, denen die Wälder zeitlich und räumlich ausgesetzt sind.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen ergänzen die Forschungsprogramme der Gemeinschaft.

## Artikel 3

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Wälder“ sind Flächen von mehr als 0,5 ha mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von mehr als 10 %. Die Bäume sollten auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von mindestens 5 m erreichen können. Wälder können entweder aus dichten Waldformationen bestehen, in denen die Bäume der verschiedenen Vegetationsschichten und das Unterholz einen hohen Anteil der Fläche bedecken, oder aus offenen Waldformationen mit geschlossener Pflanzendecke und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 %. Junge, natürliche Baumbestände und alle zu forstwirtschaftlichen Zwecken angelegten Pflanzungen, deren Überschirmungsgrad 10 % oder deren Höhe 5 m noch nicht erreicht hat, werden auch als Wälder bezeichnet; das gilt auch für normalerweise zum Waldgebiet gehörende Gebiete, die infolge menschlicher Eingriffe oder natürlicher Ursachen vorüberge-

Dienstag, 21. Oktober 2003

hend unbestockt sind, voraussichtlich aber wieder zu Wäldern werden. Die Definition von „Wäldern“ umfasst: Forstbaumschulen und Samenplantagen, die Bestandteil des Waldes sind; forstwirtschaftliche Betriebswege, Lichtungen, Feuerschutzschneisen und andere kleine offene Flächen im Wald; Wald in Nationalparks, Naturschutzgebieten und anderen geschützten Gebieten wie solchen von besonderem ökologischem, wissenschaftlichem, historischem, kulturellem oder geistigem Interesse; bewaldete Windschutzstreifen mit einer Fläche von mindestens 0,5 ha und einer Breite von mindestens 20 m. Gummibaumpflanzungen und Korkeichenwälder sind ebenfalls umfasst. Die Definition von „Wäldern“ umfasst jedoch nicht: Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

- b) „Andere Holzflächen“ sind Flächen mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von 5 bis 10 % mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von 5 m erreichen können, oder Flächen mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von mehr als 10 % mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von 5 m nicht erreichen können (z.B. Zwergbäume und verkümmerte Bäume), sowie mit Sträuchern oder Büschen. Die Definition von „anderen Holzflächen“ umfasst nicht: Gebiete, die in der vorstehend beschriebenen Weise mit Bäumen, Sträuchern oder Büschen bewachsen sind, aber kleiner als 0,5 ha und schmaler als 20 m sind und unter „andere Flächen“ eingestuft werden; Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.
- c) „Andere Flächen“ sind Flächen, die nicht als Wälder oder als andere Holzflächen im Sinne dieser Verordnung eingestuft werden, die jedoch nach einzelstaatlichem Recht in die Waldbrandstatistiken aufgenommen worden sind. Zu diesen Flächen können an Waldflächen angrenzendes oder davon umschlossenes Heideland, Brachland und Agrarland gehören.
- d) „Waldbrand“ ist ein Brand, der in einem Wald oder auf anderen Holzflächen ausbricht und sich dort ausbreitet, oder ein Brand, der auf anderen Flächen ausbricht und auf Wälder oder andere Holzflächen übergreift. Die Definition von „Waldbrand“ umfasst nicht: vorgeschriebenes oder kontrolliertes Abbrennen, mit dem im Allgemeinen das Ziel verfolgt wird, die Menge brennbaren Materials am Boden zu reduzieren oder ganz zu vernichten.
- e) „Georeferenziert“ ist eine Bezugnahme auf ein bestimmtes geografisches Gebiet, in dem Daten oder andere Informationen gesammelt werden. Das Gebiet, auf das Bezug genommen wird, kann größer sein als das Gebiet oder der Punkt, an dem die Daten/Informationen gesammelt werden, damit z.B. die Anonymität der Quelle der gesammelten Daten/Informationen gewahrt bleibt.

## Abschnitt 2

### Monitoring und Instrumente zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Systems

#### Artikel 4

- (1) Aufbauend auf den Ergebnissen der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 wird mit dem System
  - a) das Netz systematisch angeordneter Beobachtungspunkte aufrechterhalten und weiterentwickelt, damit regelmäßig Bestandsaufnahmen mit dem Ziel vorgenommen werden können, repräsentative Informationen über den Zustand der Wälder zu erheben;
  - b) das Netz von Beobachtungspunkten für die intensive und ständige Überwachung der Wälder aufrechterhalten und weiterentwickelt.
- (2) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

## Artikel 5

- (1) Aufbauend auf den Ergebnissen der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 wird mit dem System das Informationssystem aufrechterhalten und weiterentwickelt, um vergleichbare Informationen über Waldbrände auf Ebene der Gemeinschaft zu erfassen.
- (2) Im Rahmen des Systems können die Mitgliedstaaten Studien zur Ermittlung der Ursachen und der Dynamik von Waldbränden sowie zu deren Auswirkungen auf die Wälder durchführen. Diese Studien ergänzen die Tätigkeiten und Maßnahmen gegen Waldbrände im Rahmen der Entscheidung 1999/847/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89. Zusätzlich werden bis zum 31. Dezember 2005 Sensibilisierungskampagnen und eine besondere Ausbildung der für den Waldbrand-schutz zuständigen Personen gemäß Artikel 13 Absatz 1 gesondert finanziert, sofern solche Maßnahmen nicht in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum enthalten sind.
- (3) Waldbrandverhütungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 förderungswürdig waren, werden gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 1 finanziert, sofern sie nicht im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gefördert werden und nicht in den nationalen/regionalen Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums enthalten sind.
- (4) Die Mitgliedstaaten können sich auf Wunsch an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten beteiligen.
- (5) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 und 2 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

## Artikel 6

- (1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele wird das System mit Hilfe von Studien, Experimenten, Demonstrationsprojekten, Pilotversuchen und der Einführung neuer Monitoringtätigkeiten ausgestaltet. Die Kommission entwickelt das System in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um insbesondere Folgendes zu erreichen:
  - a) Vertiefung der Kenntnisse über den Zustand der Wälder und anderer Holzflächen und über die Beziehung zwischen ihrem Zustand und natürlichen sowie anthropogenen Stressfaktoren;
  - b) Bewertung der Auswirkungen der Klimaänderung auf Wälder und andere Holzflächen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre biologische Vielfalt, sowie des Zusammenhangs mit der Kohlenstoffbindung und dem Boden;
  - c) unter Berücksichtigung der maßgeblichen vorhandenen Indikatoren Ermittlung der wichtigsten strukturellen und funktionellen Elemente der Ökosysteme, die als Indikatoren zur Bewertung des Zustands und der Entwicklung der biologischen Vielfalt in Wäldern sowie der Schutzfunktionen von Wäldern zu verwenden sind.
- (2) Parallel zu den in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen können die Mitgliedstaaten auf Ersuchen der Kommission oder aus eigener Initiative Studien, Experimente, Demonstrationsprojekte oder eine Monitoring-Testphase durchführen.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen tragen dazu bei, Möglichkeiten für die Einführung neuer Monitoringtätigkeiten im Rahmen des Systems zu ermitteln, die wesentlich zur Deckung des Informations- und Monitoringbedarfs in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Bereichen beitragen sollten. Die Durchführung dieser Tätigkeiten gilt als Bestandteil der Bewertung nach Artikel 18. Bei der Weiterentwicklung des Systems trägt die Kommission wissenschaftlichen und finanziellen Erfordernissen und Sachzwängen Rechnung.

Dienstag, 21. Oktober 2003

(4) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1, 2 und 3, einschließlich Beschlüssen über die Durchführung neuer Monitoringtätigkeiten, werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

#### Artikel 7

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziele führt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in Artikel 6 aufgeführten Maßnahmen Studien, Experimente und Demonstrationsprojekte mit folgenden Zielen durch:

- a) Förderung der harmonisierten Erfassung, Verarbeitung und Aufbereitung von Daten auf Ebene der Gemeinschaft;
- b) Verbesserung der Datenauswertung auf Ebene der Gemeinschaft;
- c) Verbesserung der Qualität der im Rahmen des Systems erfassten Daten und Informationen.

(2) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziele können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in Artikel 6 aufgeführten Maßnahmen in den in Absatz 1 genannten Bereichen Studien, Experimente und Demonstrationsprojekte in ihre nationalen Programme aufnehmen.

(3) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

#### Abschnitt 3

##### Nationale Programme, Koordinierung und Kooperation

#### Artikel 8

(1) Die in den Artikeln 4 und 5, in Artikel 6 Absätze 2 und 3 sowie in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Tätigkeiten sind durch nationale Programme durchzuführen, die von den Mitgliedstaaten für Zeiträume von jeweils zwei Jahren aufzustellen sind.

(2) Die nationalen Programme sind der Kommission binnen 60 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach vor dem 1. November des Jahres vorzulegen, das dem Beginn jedes Dreijahreszeitraums vorausgeht.

(3) Mit Genehmigung der Kommission passen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Programme an, um insbesondere die Fortführung der gemäß Artikel 6 entwickelten Monitoringtätigkeit nach deren Einführung vorzusehen.

(4) Mit den nationalen Programmen ist eine Ex-ante-Bewertung bei der Kommission einzureichen. Die Mitgliedstaaten nehmen darüber hinaus am Ende des dritten Jahres der in Artikel 12 angegebenen Laufzeit eine Zwischenbewertung und am Ende der Laufzeit eine Ex-post-Bewertung vor.

(5) Die Kommission entscheidet auf der Grundlage der vorgelegten nationalen Programme oder auf der Grundlage genehmigter Anpassungen dieser nationalen Programme über die finanzielle Beteiligung an den erstattungsfähigen Kosten.

(6) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt, wobei die nationalen, europäischen und internationalen Monitoringmechanismen zu berücksichtigen sind, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## Artikel 9

- (1) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten koordiniert und überwacht die Kommission das System, entwickelt es weiter und erstattet darüber insbesondere dem Ständigen Forstausschuss Bericht.
- (2) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bereitet die Kommission die Daten auf Ebene der Gemeinschaft auf und stellt die Auswertung der erfassten Daten und Informationen gemäß Artikel 15 auf Ebene der Gemeinschaft sicher.
- (3) Die Kommission setzt eine wissenschaftliche Beratergruppe ein, die den Ständigen Forstausschuss bei der Vorbereitung seiner Arbeiten insbesondere zur Weiterentwicklung des Systems gemäß Artikel 6 unterstützt.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 richtet die Kommission in der Gemeinsamen Forschungsstelle eine Wissenschaftliche Koordinierungsstelle ein; die Kommission kann Experten und Forschungseinrichtungen zurate ziehen oder unter Vertrag nehmen, wobei das gesamte Spektrum der verschiedenen Waldökosysteme in der Gemeinschaft berücksichtigt wird.
- (5) Bei der Erfüllung der Berichterstattungsaufgaben gemäß Absatz 1 wird die Kommission von der Europäischen Umweltagentur unterstützt.
- (6) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu Absatz 3 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

## Artikel 10

- (1) Zur Harmonisierung der Tätigkeiten gemäß den Artikeln 4, 5 und Artikel 6 Absatz 3 und zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Daten werden in Handbüchern obligatorische und fakultative Parameter vorgegeben sowie die Monitoringmethoden und die bei der Übermittlung von Daten zu verwendenden Formate festgelegt. Die Handbücher sollten sich gegebenenfalls auf geeignete bestehende Systeme stützen.
- (2) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

## Artikel 11

- (1) Im Zusammenhang mit den Zielen des Artikels 1 arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten mit anderen Einrichtungen auf internationaler oder gesamteuropäischer Ebene zusammen und bemühen sich um Synergieeffekte, um zur Erhaltung und zum Schutz der Wälder im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.
- (2) Im Zusammenhang mit Artikel 4 arbeitet die Kommission mit ICP-Forests zusammen, um die Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung zu erfüllen.
- (3) Zum Zweck der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zusammenarbeit kann die Gemeinschaft folgende Tätigkeiten unterstützen:
  - a) Schaffung geeigneter Verbindungen zur Wissenschaftlichen Koordinierungsstelle;
  - b) Studien und Datenauswertungen.

Dienstag, 21. Oktober 2003

#### Abschnitt 4

#### Durchführungszeitraum und finanzielle Aspekte

#### Artikel 12

- (1) Die Laufzeit des Systems beträgt vier Jahre vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2006.
- (2) Im Rahmen des Systems gelten folgende Höchstsätze für den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den erstattungsfähigen Kosten der nationalen Programme:
  - a) Tätigkeiten gemäß Artikel 4: 50 %;
  - b) Tätigkeiten gemäß Artikel 5: 50 %;
  - c) Tätigkeiten gemäß Artikel 6 Absatz 2: 75 %;
  - d) Tätigkeiten gemäß Artikel 6 Absatz 3: 50 %;
  - e) Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 2: 50 %.
- (3) Die Kommission zahlt den Beitrag der Gemeinschaft zu den erstattungsfähigen Kosten an die Mitgliedstaaten.
- (4) Ausgaben eines Mitgliedstaates für die Umsetzung von der Kommission genehmigter nationaler Programme können ausnahmsweise kofinanziert werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen nach dem 1. Januar 2003 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergriffen wurden, sofern diese Maßnahmen nicht abgeschlossen sind, wenn die Kommission über die nationalen Programme befindet.
- (5) Die Kommission übernimmt die Kosten der Tätigkeiten gemäß Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absätze 1, 2 und 4 gemäß den für das öffentliche Auftragswesen geltenden Bestimmungen.
- (6) Die Gemeinschaft kann der Europäischen Umweltagentur einen finanziellen Beitrag zur Durchführung der Aufgaben gemäß Artikel 9 Absatz 5 und Artikel 18 leisten.
- (7) Zur Erfüllung der in den detaillierten Durchführungsvorschriften festgelegten Aufgaben kann die Kommission Tätigkeiten der nach Artikel 9 Absatz 3 eingesetzten wissenschaftlichen Beratergruppe finanzieren.
- (8) Die Gemeinschaft kann ICP Forests einen finanziellen Beitrag leisten, um ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 11 Absatz 2 zu erfüllen.

#### Artikel 13

- (1) Für die Umsetzung des Systems im Zeitraum 2003-2006 wird ein Finanzrahmen in Höhe von 61 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, wovon 9 Mio. EUR für Brandverhütungsmaßnahmen verwendet werden können.
- (2) Die in Absatz 1 festgelegten Finanzmittel werden beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union aufgestockt.
- (3) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## Abschnitt 5

Durchführung, Berichterstattung der Mitgliedstaaten, Ständiger Forstausschuss

## Artikel 14

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die Stellen, die für die Verwaltung der in den genehmigten nationalen Programmen vorgesehenen Tätigkeiten zuständig sind, auf der Grundlage der finanziellen und operativen Möglichkeiten dieser Stellen. Bei den Stellen kann es sich entweder um staatliche Behörden oder um andere Einrichtungen handeln, wobei die Kommission die Benennung privater Einrichtungen, die mit Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls betraut sind, genehmigen muss, die angemessene finanzielle Garantien bieten und die in den detaillierten Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Unbeschadet der bestehenden zuständigen Behörden benennen die Mitgliedstaaten die Behörden und Stellen, die zur Durchführung der gemäß dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen ermächtigt sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten sind für eine wirtschaftliche und effiziente Verwaltung des Gemeinschaftsbeitrags verantwortlich. Zu diesem Zweck treffen sie die nötigen Vorkehrungen, um
- a) sicherzustellen, dass die durch die Gemeinschaft finanzierten Tätigkeiten tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt werden, wobei die Öffentlichkeitswirksamkeit des Gemeinschaftsbeitrags zu gewährleisten ist;
  - b) alle Unregelmäßigkeiten zu verhindern;
  - c) die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen fehlgeleiteten Mittel wiedereinzuziehen;
  - d) sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Stellen über geeignete interne Management- und Kontrollsysteme verfügen;
  - e) sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten für die in Absatz 1 genannten Stellen bürgen, wenn es sich nicht um öffentliche Einrichtungen handelt.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung und treffen sämtliche Vorkehrungen, um Überprüfungen zu erleichtern, darunter Inspektionen durch die Kommission oder den Europäischen Rechnungshof vor Ort, die die Kommission zum Zweck der Verwaltung der Gemeinschaftsfinanzierung für angemessen hält. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Vorkehrungen mit, die sie zu diesem Zweck getroffen haben.
- (5) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

## Artikel 15

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission über die benannten Behörden und Stellen jährlich die im Rahmen des Systems erhobenen Daten und einen Bericht zu den Daten.

Die Daten sind zu georeferenzieren und der Kommission über computergestützte Telekommunikationseinrichtungen und/oder elektronische Mittel zu übermitteln. Die Kommission legt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das Format und die Einzelheiten dieser Übermittlung fest.

- (2) Die Mitgliedstaaten verbreiten selbst die erhobenen Daten aufgrund einheitlicher Formate und Standards und durch georeferenzierte elektronische Datenbanken, die nach den Grundsätzen des Übereinkommens von Aarhus und den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen verwaltet werden.

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

(3) Um die Datenauswertung zu unterstützen und einen möglichst großen Zusatznutzen aus den Daten zu ziehen, darf das Recht der Kommission, Daten nach den Grundsätzen des Übereinkommens von Aarhus und den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen zu verwenden und zu verbreiten, nicht eingeschränkt werden. Bei der Verbreitung von Daten, die von den Mitgliedstaaten erhoben werden, müssen die Mitgliedstaaten als Quelle genannt werden.

(4) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

#### Artikel 16

(1) Jeder Mitgliedstaat verfasst insbesondere auf der Grundlage der Tätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 einen Bericht über den Zustand der Wälder in seinem Land.

Der Bericht ist der Kommission spätestens am 31. Dezember 2005 vorzulegen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der sich an den Tätigkeiten gemäß Artikel 5 beteiligt, verfasst einen Bericht über die Auswirkungen von Waldbränden auf die Wälder in seinem Land.

Der Bericht ist der Kommission ab 2003 jedes Jahr spätestens am 31. Dezember vorzulegen.

(3) Jeder Mitgliedstaat verfasst nach Einführung der Monitoringtätigkeiten gemäß Artikel 6 Absatz 3 einen Bericht über Aspekte in seinem Land, die von den Monitoringtätigkeiten erfasst werden.

Die Leitlinien für die Berichterstattung und der Berichtszeitraum werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

#### Artikel 17

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Forstausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Abschnitt 6

Berichterstattung durch die Kommission, Bewertung, Beitrittsstaaten

#### Artikel 18

Sechs Monate nach Ablauf der Frist für die Vorlage der Berichte gemäß Artikel 16 Absatz 1 legt die Kommission unter Berücksichtigung sämtlicher ihr gemäß Artikel 16 unterbreiteter Berichte mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung des Systems vor, in dem die Wirksamkeit des Systems im Hinblick auf eine Entscheidungsgrundlage für die Fortsetzung dieser Tätigkeiten nach 2006 geprüft wird. Die Kommission legt einen entsprechenden Vorschlag vor.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## Artikel 19

Vor Ablauf der in Artikel 12 Absatz 1 angegebenen Laufzeit legt die Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung gemäß Artikel 18 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung des Systems vor.

## Artikel 20

An diesem System können sich beteiligen:

- a) die mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten entsprechend den Bedingungen, die in den Europaabkommen und den Zusatzprotokollen sowie in den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegt worden sind;
- b) Zypern, Malta und die Türkei auf der Grundlage der mit diesen Staaten abzuschließenden bilateralen Abkommen;
- c) andere europäische Staaten auf der Grundlage der Freiwilligkeit und auf eigene Kosten.

## Artikel 21

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments  
*Der Präsident*

Im Namen des Rates  
*Der Präsident*

P5\_TA(2003)0440

**Erasmus Mundus (2004-2008) \*\*\*II**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (8644/1/2003 — C5-0294/2003 — 2002/0165(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (8644/1/2003 — C5-0294/2003) <sup>(1)</sup>,

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung <sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 401) <sup>(3)</sup>,

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> P5\_TA(2003)0145 vom 8.4.2003.

<sup>(3)</sup> ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 25.

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2003) 239) <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport für die zweite Lesung (A5-0336/2003)
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**P5\_TC2-COD(2002)0165**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 21. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 149,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft sollte unter anderem durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Bildung beitragen.
- (2) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon (23. und 24. März 2000) wird hervorgehoben, dass Europa die Herausforderungen der Globalisierung nur bewältigen kann, wenn die Mitgliedstaaten ihre Bildungs- und Ausbildungssysteme an den Bedarf der Wissensgesellschaft anpassen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 25.

<sup>(2)</sup> ABl. C 95 vom 23.4.2003, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. C 244 vom 10.10.2003, S. 14.

<sup>(4)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. April 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 16. Juni 2003 (ABl. C 240 E vom 7.10.2003, S. 1) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2003.

Dienstag, 21. Oktober 2003

- (3) Der Europäische Rat von Stockholm (23. und 24. März 2001) hat erklärt, dass die Arbeiten zur weiteren Umsetzung der Ziele im Bereich der Bildungs- und Ausbildungssysteme in einer weltweiten Perspektive beurteilt werden sollten. Der Europäische Rat von Barcelona (15. und 16. März 2002) hat bekräftigt, dass die Öffnung gegenüber der Welt eines der drei Grundprinzipien des Arbeitsprogramms für 2010 betreffend die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung ist.
- (4) Die in Bologna (19. Juni 1999) versammelten europäischen Bildungsminister haben in ihrer Gemeinsamen Erklärung festgestellt, dass die europäischen Hochschulen weltweit ebenso attraktiv werden müssen wie die bedeutenden kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen Europas.
- (5) Die für Hochschulbildung zuständigen europäischen Minister haben anlässlich ihres Treffens in Prag (19. Mai 2001) unter anderem bekräftigt, dass es wichtig ist, die Attraktivität der europäischen Hochschulen für Studierende aus Europa und anderen Teilen der Welt zu erhöhen.
- (6) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung über die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich der Hochschulbildung darauf hingewiesen, dass eine stärkere Internationalisierung der Hochschulbildung erforderlich ist, um den Herausforderungen des Globalisierungsprozesses zu begegnen; sie hat die allgemeinen Ziele für eine Strategie der Zusammenarbeit mit Drittstaaten in diesem Bereich benannt und konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele vorgeschlagen.
- (7) In der Entschließung des Rates vom 14. Februar 2002 zur Förderung der Sprachenvielfalt und des Erwerbs von Sprachkenntnissen im Rahmen der Umsetzung der Ziele des Europäischen Jahres der Sprachen 2001<sup>(1)</sup> wird hervorgehoben, dass die Europäische Union in ihren Beziehungen zu Drittstaaten den Grundsatz der Sprachenvielfalt berücksichtigen muss.
- (8) Die Hochschuleinrichtungen in der Europäischen Union versuchen, den Anteil international mobiler Studierender zu erhöhen. Es wird weithin anerkannt, dass sie aufgrund der Kombination ihrer individuellen Stärken, der Vielfalt ihres Bildungsangebots und ihrer umfassenden Erfahrung mit Kooperationsnetzen sowie der Zusammenarbeit mit Drittstaaten über ein großes Potenzial verfügen, das ihnen die Möglichkeit gibt, qualitativ hochwertige, nur in Europa vorhandene Studiengänge anzubieten, und es gestattet, die Vorteile der internationalen Mobilität auf breiterer Basis in der Gemeinschaft und ihren Partnerstaaten zu nutzen.
- (9) Die europäischen Hochschuleinrichtungen müssen an der Spitze der Entwicklung bleiben. Zu diesem Zweck sollten sie die Zusammenarbeit mit solchen Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten fördern, die einen Entwicklungsstand aufweisen, der mit dem der Hochschuleinrichtungen in der Gemeinschaft vergleichbar ist. Die Hochschulbildung muss als ein Ganzes verstanden werden, das die höhere Ausbildung als integralen Bestandteil einschließt, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Fachrichtungen wie die Ausbildung von Ingenieuren oder Spezialisten im technischen Bereich.
- (10) Dieses Programm soll dazu beitragen, die Qualität der Hochschulbildung in Europa zu verbessern; gleichzeitig soll es Auswirkungen auf den Bekanntheitsgrad und die Wahrnehmung der Europäischen Union in der ganzen Welt haben und dafür sorgen, dass bei denjenigen, die an diesem Programm teilgenommen haben, ein Goodwill-Kapital entsteht.
- (11) Das Programm sieht die Einrichtung eines „Erasmus-Mundus-Masterstudiengangs“ vor, der es den Studierenden ermöglichen soll, ihr Studium an mehreren europäischen Universitäten zu absolvieren. Diese neue europäische Dimension der Hochschulbildung in Europa sollte bei der Überprüfung der bestehenden Programme wie Sokrates (Erasmus) berücksichtigt werden, um angemessene Maßnahmen zur Förderung des Zugangs der europäischen Studierenden zu diesem Programm zu treffen.
- (12) Die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen sollte transparent, benutzerfreundlich, offen und verständlich gestaltet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 50 vom 23.2.2002, S. 1.

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

- (13) Bei der Förderung der internationalen Mobilität sollte die Gemeinschaft das gemeinhin als „Brain-drain“ bekannte Phänomen bedenken.
- (14) Es ist notwendig, dass sich die Gemeinschaft im Bewusstsein der sozialen Dimension der Hochschulbildung sowie der Ideale der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, verstärkt um die Förderung des Dialogs und des Verständnisses zwischen den Kulturen auf der ganzen Welt bemüht, insbesondere da die Mobilität die Entdeckung neuer kultureller und sozialer Umfelder begünstigt und das Verständnis für diese Umfelder erleichtert; dabei sollte im Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet werden, dass keine Gruppe von Bürgern oder Staatsangehörigen von Drittstaaten ausgeschlossen oder benachteiligt wird.
- (15) Zur Erhöhung des Mehrwerts der Gemeinschaftsmaßnahmen ist es notwendig, dass für Kohärenz und Komplementarität zwischen den im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Aktionen und anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere dem mit dem Beschluss Nr. 1513/2002/EG<sup>(1)</sup> aufgestellten Sechsten Rahmenprogramm für Forschung und den Programmen der Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich der Hochschulbildung, Sorge getragen wird.
- (16) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmenden Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EWR-EFTA-Staaten) andererseits in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend vor; die Bedingungen und Einzelheiten für die Teilnahme der genannten Länder an diesem Programm sollten gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens festgelegt werden.
- (17) Die Bedingungen und Einzelheiten für die Teilnahme der assoziierten mittel- und osteuropäischen Staaten an diesem Programm sollten gemäß den Bestimmungen der Europa-Abkommen, ihrer Zusatzprotokolle und der Beschlüsse der jeweiligen Assoziierungsräte festgelegt werden. Für Zypern sollte die Teilnahme durch zusätzliche Mittel nach den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren finanziert werden. Für Malta und die Türkei sollte die Teilnahme durch zusätzliche Mittel gemäß den Bestimmungen des Vertrags finanziert werden.
- (18) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit dafür sorgen, dass dieses Programm regelmäßig überwacht und bewertet wird, damit insbesondere bei den Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können; die Bewertung sollte eine externe und unabhängige Bewertung umfassen.
- (19) Da die Ziele der geplanten Aktion im Bereich des Beitrags der europäischen Zusammenarbeit zu einer qualitativ hochwertigen Bildung unter anderem wegen der Notwendigkeit der multilateralen Partnerschaften, der multilateralen Mobilität und des Informationsaustausches zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen der transnationalen Dimension der Aktionen und Maßnahmen der Gemeinschaft besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht dieser Beschluss nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

<sup>(1)</sup> Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Dienstag, 21. Oktober 2003

- (20) Mit diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgesetzt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens<sup>(1)</sup> bildet.
- (21) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(2)</sup> erlassen werden —

BESCHLIESSEN:

## Artikel 1

## Festlegung des Programms

- (1) Mit diesem Beschluss wird ein Programm — „Erasmus Mundus“ (im Folgenden „Programm“ genannt) — zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung in der Europäischen Union und zur Förderung des interkulturellen Verständnisses durch Zusammenarbeit mit Drittstaaten festgelegt.
- (2) Die Laufzeit des Programms beginnt am 1. Januar 2004 und endet am 31. Dezember 2008.
- (3) Das Programm unterstützt und ergänzt Maßnahmen, die von und in den Mitgliedstaaten ergriffen werden, wobei deren Verantwortung für die Bildungsinhalte und die Organisation der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie ihre kulturelle und sprachliche Vielfalt in vollem Umfang gewahrt wird.

## Artikel 2

## Definitionen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bedeutet:

1. „Hochschuleinrichtung“ : jede Einrichtung, an der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten Hochschulqualifikationen oder -grade erlangt werden können, ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung dieser Einrichtung;
2. „Graduierter Studierender aus einem Drittstaat“ : ein Staatsangehöriger eines Drittstaats mit Ausnahme der EWR-EFTA-Staaten und der Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union, der bereits einen ersten Hochschulabschluss erworben hat, seinen Wohnsitz nicht in einem der Mitgliedstaaten oder der Teilnehmerstaaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 hat, seine Haupttätigkeit (Studium, Erwerbstätigkeit usw.) während der letzten fünf Jahre nicht länger als insgesamt 12 Monate in einem der Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten ausgeübt hat und zu einem Erasmus Mundus-Masterstudiengang im Sinne des Anhangs zugelassen oder dafür eingeschrieben ist;
3. „Gastwissenschaftler aus einem Drittstaat“ : ein Staatsangehöriger eines Drittstaats mit Ausnahme der EWR-EFTA-Staaten und der Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union, der seinen Wohnsitz nicht in einem der Mitgliedstaaten oder der Teilnehmerstaaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 hat, seine Haupttätigkeit (Studium, Erwerbstätigkeit usw.) während der letzten fünf Jahre nicht länger als insgesamt 12 Monate in einem der Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten ausgeübt hat und über herausragende akademische und/oder berufliche Erfahrung verfügt;

<sup>(1)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Geändert durch den Beschluss 2003/429/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 25).

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Dienstag, 21. Oktober 2003

4. „Graduierten- oder Postgraduiertenstudiengang“ : ein Studiengang, der auf einen mindestens dreijährigen ersten Hochschulabschluss folgt und zu einem zweiten oder höheren Hochschulabschluss führt.

#### Artikel 3

##### Programmziele

- (1) Das allgemeine Ziel des Programms ist die Verbesserung der Qualität der europäischen Hochschulbildung durch Förderung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Verbesserung der Entwicklung der Humanressourcen und des Dialogs sowie des Verständnisses zwischen den Völkern und Kulturen.
- (2) Die spezifischen Ziele des Programms umfassen
- die Förderung eines hochwertigen Bildungsangebots im Bereich der Hochschulbildung, mit einem ausgeprägten europäischen Mehrwert, das sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen der Europäischen Union attraktiv ist;
  - die Stimulierung hoch qualifizierter Hochschulabsolventen und Wissenschaftler aus der ganzen Welt zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Erfahrungen in der Europäischen Union sowie die Verbesserung der Möglichkeiten hierfür;
  - den Ausbau einer stärker strukturierten Zusammenarbeit zwischen den Hochschuleinrichtungen der Europäischen Union und der Drittstaaten und die Gewährleistung einer größeren, von der Europäischen Union ausgehenden Mobilität als Teil der europäischen Studienprogramme;
  - die Erleichterung des Zugangs zur Hochschulbildung in der Europäischen Union und die Verbesserung ihres Profils und ihres Bekanntheitsgrades.
- (3) Bei der Verwirklichung der Programmziele beachtet die Kommission die allgemeine Politik der Gemeinschaft im Bereich der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Die Kommission stellt ferner sicher, dass keine Gruppe von Bürgern oder Staatsangehörigen von Drittstaaten ausgeschlossen oder benachteiligt wird.

#### Artikel 4

##### Aktionen des Programms

- (1) Die in Artikel 3 festgelegten Programmziele werden im Rahmen der folgenden Aktionen verwirklicht:
- Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge, die entsprechend der Qualität des vorgeschlagenen Studiengangs und der Betreuung der Studierenden ausgewählt werden;
  - ein Stipendienprogramm;
  - Partnerschaften mit Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten;
  - Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität Europas als einem Ziel für die Durchführung eines Studiums;
  - technische Unterstützungsmaßnahmen.
- (2) Diese Aktionen werden gemäß den im Anhang beschriebenen Verfahren und mittels folgender Arten von Konzepten umgesetzt, die gegebenenfalls auch kombiniert werden können:
- Unterstützung der Entwicklung von gemeinsamen Bildungsprogrammen und Kooperationsnetzen zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken;
  - verstärkte Unterstützung der Mobilität von Personen zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten im Bereich der Hochschulbildung;

Dienstag, 21. Oktober 2003

- c) Förderung der Sprachkenntnisse, vorzugsweise dadurch, dass den Studierenden die Möglichkeit geboten wird, mindestens zwei der Sprachen zu lernen, die in den Ländern gesprochen werden, in denen sich die am Erasmus-Mundus-Masterstudiengang teilnehmenden Hochschuleinrichtungen befinden, und Förderung des Verständnisses für andere Kulturen;
- d) Unterstützung von Pilotprojekten auf der Basis transnationaler Partnerschaften, die auf die Innovations- und Qualitätssteigerung im Bereich der Hochschulbildung ausgerichtet sind;
- e) Unterstützung der Analyse und Beobachtung von Trends und Entwicklungen im Bereich der Hochschulbildung in einer internationalen Perspektive.

## Artikel 5

## Zugang zum Programm

Gemäß den Bedingungen und Durchführungsbestimmungen des Anhangs und unter Beachtung der Definitionen des Artikels 2 richtet sich das Programm insbesondere an

- a) Hochschuleinrichtungen;
- b) Studierende, denen von einer Hochschuleinrichtung ein erster Hochschulabschluss verliehen wurde;
- c) Wissenschaftler und andere Akademiker, die eine Lehr- oder Forschungstätigkeit ausüben;
- d) unmittelbar an der Hochschulbildung beteiligtes Personal;
- e) andere öffentliche oder private Organisationen im Bereich der Hochschulbildung, die sich ausschließlich an den Aktionen 4 und 5 des Anhangs beteiligen können.

## Artikel 6

## Durchführung des Programms und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

- (1) Die Kommission
  - a) gewährleistet die effiziente Durchführung der Gemeinschaftsaktionen dieses Programms im Einklang mit Anhang;
  - b) trägt der von den Mitgliedstaaten durchgeführten bilateralen Kooperation mit Drittstaaten Rechnung;
  - c) konsultiert die maßgeblichen Vereinigungen und Organisationen, die auf europäischer Ebene im Bereich der Hochschulbildung tätig sind, und unterrichtet den in Artikel 8 genannten Ausschuss über ihre Stellungnahmen;
  - d) strebt Synergien mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen im Bereich der Hochschulbildung und der Forschung an und entwickelt sie einbeziehende gemeinsame Aktionen.
- (2) Die Mitgliedstaaten
  - a) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen für den effizienten Ablauf des Programms auf der Ebene der Mitgliedstaaten und beziehen alle am Bildungsbereich Beteiligten gemäß den nationalen Gepflogenheiten ein; dabei sind sie bestrebt, als geeignet anzusehende Maßnahmen zur Beseitigung von rechtlichen und administrativen Hindernissen zu ergreifen;

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

- b) benennen geeignete Strukturen, die eng mit der Kommission zusammenarbeiten;
  - c) fördern mögliche Synergien mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und etwaigen gleichartigen nationalen Initiativen auf der Ebene der Mitgliedstaaten.
- (3) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten:
- a) eine angemessene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Begleitung der durch dieses Programm unterstützten Aktionen;
  - b) die Verbreitung der Ergebnisse der im Rahmen dieses Programms durchgeführten Aktionen.

#### Artikel 7

##### Durchführungsmaßnahmen

- (1) Die folgenden zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren zu erlassen:
- a) der jährliche Arbeitsplan, einschließlich der Prioritäten;
  - b) die Auswahlkriterien und -verfahren einschließlich der Zusammensetzung und der Geschäftsordnung des Auswahlausschusses sowie die Auswahlergebnisse für die Aktion 1 unter gebührender Beachtung der Bestimmungen des Anhangs;
  - c) die allgemeinen Leitlinien für die Durchführung des Programms;
  - d) der Jahreshaushaltsplan, die Aufschlüsselung der Mittel für die verschiedenen Programmaktionen und die Richtbeträge für die Stipendien;
  - e) die Regelungen für die Überwachung und Bewertung des Programms sowie für die Verbreitung und Weitergabe der Ergebnisse.
- (2) Vorschläge für Beschlüsse, die die Auswahlergebnisse mit Ausnahme der Auswahl für die Aktion 1 betreffen, und alle sonstigen zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind nach dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren zu erlassen.

#### Artikel 8

##### Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## Artikel 9

## Finanzierung

- (1) Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms wird für die in Artikel 1 angegebene Laufzeit auf 230 Millionen EUR festgesetzt. Für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2006 gilt dieser Betrag als bestätigt, wenn er mit der Finanziellen Vorausschau für den 2007 beginnenden Zeitraum in Einklang steht.
- (2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

## Artikel 10

## Kohärenz und Komplementarität

- (1) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleistet die Kommission die Gesamtkohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere mit dem Sechsten Rahmenprogramm für Forschung und den Programmen der Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich der Hochschulbildung.
- (2) Die Kommission unterrichtet den in Artikel 8 genannten Ausschuss regelmäßig über Gemeinschaftsinitiativen in den einschlägigen Bereichen, gewährleistet eine effektive Verknüpfung und gegebenenfalls gemeinsame Aktionen zwischen diesem Programm und den Programmen und Aktionen im Bildungsbereich, die im Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittstaaten — einschließlich bilateraler Übereinkommen — und zuständigen internationalen Organisationen durchgeführt werden.

## Artikel 11

## Teilnahme der EWR-EFTA-Staaten und der Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union

Die Bedingungen und Einzelheiten für die Teilnahme der EWR-EFTA-Staaten und der Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union an diesem Programm sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Übereinkünfte festzulegen, die die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und diesen Staaten regeln.

## Artikel 12

## Überwachung und Bewertung

- (1) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten überwacht die Kommission regelmäßig die Durchführung des Programms. Die Ergebnisse des Überwachungs- und Bewertungsprozesses sind bei der Durchführung des Programms zu verwenden.

Die Überwachung umfasst die in Absatz 3 genannten Berichte und besondere Maßnahmen.

- (2) Das Programm wird von der Kommission unter Berücksichtigung der in Artikel 3 genannten Ziele, der Auswirkungen des Programms insgesamt und der Komplementarität der Aktionen des Programms mit den Aktionen im Rahmen anderer einschlägiger Politiken, Instrumente und Aktionen der Gemeinschaft regelmäßig bewertet.
- (3) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen

Dienstag, 21. Oktober 2003

- a) beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen dieser Beitritte auf das Programm, gegebenenfalls gefolgt von Vorschlägen zur Bewältigung dieser Auswirkungen. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen baldmöglichst über derartige Vorschläge;
- b) bis zum 30. Juni 2007 einen Zwischenbewertungsbericht über die mit dem Programm erzielten Ergebnisse und die qualitativen Aspekte der Durchführung des Programms;
- c) bis zum 31. Dezember 2007 eine Mitteilung über die Fortsetzung des Programms;
- d) bis zum 31. Dezember 2009 einen Bericht über die Ex-post-Bewertung des Programms.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments  
*Der Präsident*

Im Namen des Rates  
*Der Präsident*

---

ANHANG

GEMEINSCHAFTSAKTIONEN UND AUSWAHLVERFAHREN

AKTION 1: ERASMUS-MUNDUS-MASTERSTUDIENGÄNGE

AKTION 2: STIPENDIENPROGRAMME

AKTION 3: PARTNERSCHAFTEN MIT HOCHSCHULEINRICHTUNGEN IN DRITTSTAATEN

AKTION 4: STEIGERUNG DER ATTRAKTIVITÄT

AKTION 5: TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

AUSWAHLVERFAHREN

AKTION 1: ERASMUS-MUNDUS-MASTERSTUDIENGÄNGE

1. Die Gemeinschaft wählt gemäß den im Teil „Auswahlverfahren“ dieses Anhangs dargelegten Verfahren europäische Postgraduieretenstudiengänge aus, die für die Zwecke dieses Programms als „Erasmus-Mundus-Masterstudiengang“ bezeichnet und entsprechend der Qualität des vorgeschlagenen Studiengangs und der Betreuung der Studierenden ausgewählt werden.
2. Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge im Sinne dieses Programms
  - a) schließen mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten ein;
  - b) führen ein Studienprogramm durch, das einen Studienabschnitt in mindestens zwei der in Buchstabe a) genannten drei Hochschuleinrichtungen einschließt;

Dienstag, 21. Oktober 2003

- c) umfassen integrierte Verfahren für die Anerkennung der an den Partnereinrichtungen absolvierten Studienabschnitte, die auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) beruhen oder damit vereinbar sind;
  - d) führen zur Verleihung von gemeinsamen, von den Mitgliedstaaten anerkannten oder akkreditierten Doppel- oder Mehrfachabschlüssen der teilnehmenden Hochschuleinrichtungen;
  - e) halten eine Mindestzahl von Studienplätzen für Studierende aus Drittstaaten bereit, die im Rahmen des Programms eine finanzielle Unterstützung erhalten haben, und gewährleisten die Aufnahme dieser Studierenden;
  - f) legen transparente Zulassungsbedingungen fest, die unter anderem geschlechtsspezifische Aspekte und Aspekte der Gerechtigkeit angemessen berücksichtigen;
  - g) schließen die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen über die Auswahl der Stipendiaten (Studierende und Wissenschaftler) ein;
  - h) sehen angemessene Regelungen vor, die den Zugang für Studierende aus Drittstaaten und ihre Aufnahme erleichtern (Informationsangebot, Unterbringung usw.);
  - i) gewährleisten unbeschadet der Unterrichtssprache die Verwendung von mindestens zwei europäischen Sprachen, die in den Mitgliedstaaten, in denen die an dem Erasmus-Mundus-Masterstudiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen liegen, gesprochen werden, und gegebenenfalls die sprachliche Vorbereitung und Betreuung der Studierenden, insbesondere durch Kurse, die von den genannten Einrichtungen organisiert werden.
3. Vorbehaltlich eines unbürokratischen jährlichen Verlängerungsverfahrens auf der Grundlage von Fortschrittsberichten werden die Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge für die Dauer von fünf Jahren ausgewählt; dieser Zeitraum kann eine einjährige Vorbereitungszeit einschließen, die dem Beginn des eigentlichen Studiengangs vorausgeht. Auf die Laufzeit des Programms bezogen wird eine ausgewogene Vertretung unterschiedlicher Studienbereiche angestrebt. Die Gemeinschaft kann die Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge finanziell unterstützen, und die Gewährung der finanziellen Unterstützung unterliegt dem jährlichen Verlängerungsverfahren.

#### AKTION 2: STIPENDIENPROGRAMME

1. Die Gemeinschaft führt ein einheitliches globales Stipendienprogramm ein, das sich an graduierte Studierende und Gastwissenschaftler aus Drittstaaten richtet.
  - a) Die Gemeinschaft kann Studierenden aus Drittstaaten, die im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens zu Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen zugelassen wurden, eine finanzielle Unterstützung gewähren.
  - b) Die Gemeinschaft kann Gastwissenschaftlern aus Drittstaaten eine finanzielle Unterstützung gewähren, die im Rahmen von Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen an den daran beteiligten Hochschuleinrichtungen eine Lehr- oder Forschungstätigkeit ausüben oder wissenschaftliche Arbeiten durchführen.
2. Die Stipendien stehen graduierten Studierenden und Gastwissenschaftlern aus Drittstaaten im Sinne des Artikels 2 unter der alleinigen weiteren Voraussetzung offen, dass Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Herkunftsland der betreffenden graduierten Studierenden und Gastwissenschaftler bestehen.
3. Die Kommission stellt sicher, dass kein graduierter Studierender oder Gastwissenschaftler eine finanzielle Unterstützung zu demselben Zweck im Rahmen von mehr als einem Gemeinschaftsprogramm erhält.

Dienstag, 21. Oktober 2003

#### AKTION 3: PARTNERSCHAFTEN MIT HOCHSCHULEINRICHTUNGEN IN DRITTSTAATEN

1. Die Gemeinschaft kann strukturierte Beziehungen zwischen Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen und Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten unterstützen. Neben der Qualität, die das übergreifende Kriterium darstellt, sollte auch der breiten geografischen Streuung der am Programm teilnehmenden Drittstaatseinrichtungen Rechnung getragen werden. Die Partnerschaften bieten den Rahmen für die Auslandsmobilität von Studierenden und Wissenschaftlern der Europäischen Union, die an den Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen teilnehmen.
  
2. Die Partnerschaften
  - schließen einen Erasmus-Mundus-Masterstudiengang und mindestens eine Hochschuleinrichtung in einem Drittstaat ein;
  - werden für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren unterstützt;
  - bieten einen Rahmen für die Auslandsmobilität der an einem Erasmus-Mundus-Masterstudiengang beteiligten Studierenden und Lehrenden; teilnahmeberechtigt sind Studierende und Wissenschaftler, die Bürger der Europäischen Union oder Staatsangehörige eines Drittstaats sind und die sich vor Beginn der Austauschmaßnahme mindestens drei Jahre lang rechtmäßig (und aus anderen Gründen als zu Studienzwecken) in der Europäischen Union aufgehalten haben;
  - stellen die Anerkennung von Studienabschnitten an der aufnehmenden Hochschuleinrichtung (d. h. im Drittstaat) sicher.
  
3. Die Aktivitäten im Rahmen von Partnerschaftsprojekten können ferner einschließen:
  - eine Lehrtätigkeit an einer Partnereinrichtung zur Unterstützung der Lehrplanentwicklung des Projekts;
  - den Austausch von Lehrkräften, Ausbildern, Verwaltungsfachleuten und anderen einschlägigen Spezialisten;
  - die Entwicklung und Verbreitung neuer Methoden im Bereich der Hochschulbildung einschließlich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien, des eLearning, des offenen Unterrichts und der Fernlehre;
  - die Entwicklung von Kooperationsprogrammen mit Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten zur Einführung von Studienkursen in dem betreffenden Land.

#### AKTION 4: STEIGERUNG DER ATTRAKTIVITÄT

1. In diesem Aktionsbereich kann die Gemeinschaft Aktivitäten zur Verbesserung des Profils und des Bekanntheitsgrades der europäischen Bildung sowie der Zugangsmöglichkeiten zu ihr unterstützen. Die Gemeinschaft unterstützt ferner ergänzende Aktivitäten, die zu den Zielen des Programms beitragen, einschließlich Aktivitäten, die sich mit der internationalen Dimension der Qualitätssicherung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anerkennung europäischer Qualifikationen im Ausland und der gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen in Zusammenarbeit mit Drittstaaten, der Lehrplanentwicklung und der Mobilität befassen.
  
2. Zu den förderfähigen Einrichtungen können öffentliche und private Organisationen zählen, die im Inland oder auf internationaler Ebene im Bereich der Hochschulbildung tätig sind. Die Aktivitäten werden im Rahmen von Netzen durchgeführt, die mindestens drei Organisationen aus drei verschiede-

Dienstag, 21. Oktober 2003

nen Mitgliedstaaten einschließen und denen auch Organisationen aus Drittstaaten angehören können. Die Aktivitäten (zu denen beispielsweise Seminare, Konferenzen, Workshops oder die Entwicklung von IKT-Werkzeugen und die Herstellung von Publikationsmaterial zählen) können in den Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten stattfinden.

3. Die Werbemaßnahmen sollen Verbindungen zwischen der Hochschulbildung und der Forschung herstellen und nach Möglichkeit potenzielle Synergien nutzen.
4. In diesem Aktionsbereich kann die Gemeinschaft internationale thematische Netze unterstützen, die sich mit den genannten Aspekten befassen.
5. Die Gemeinschaft kann gegebenenfalls Pilotprojekte mit Drittstaaten zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit diesen Staaten im Bereich der Hochschulbildung unterstützen.
6. Die Gemeinschaft unterstützt eine Vereinigung ehemaliger Studierender (aus Drittstaaten und aus Europa), die einen Erasmus-Mundus-Masterstudiengang absolviert haben.

#### AKTION 5: TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Bei der Durchführung des Programms kann die Kommission auf Experten, auf eine Exekutivagentur, auf bestehende zuständige Stellen in den Mitgliedstaaten und erforderlichenfalls auf sonstige Formen der technischen Unterstützung zurückgreifen, die aus dem Gesamtbudget des Programms finanziert werden können.

#### AUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahlverfahren werden gemäß Artikel 7 Absatz 1 festgelegt. Bei diesen Verfahren sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- a) Die Vorschläge im Rahmen der Aktionen 1 und 3 werden von einem Auswahlausschuss ausgewählt, der sich aus hochrangigen Persönlichkeiten der akademischen Kreise und Vertretern der verschiedensten Einrichtungen des Hochschulbereichs in der Europäischen Union zusammensetzt und in dem eine vom Ausschuss gewählte Person den Vorsitz führt. Der Auswahlausschuss gewährleistet, dass die Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge und die Partnerschaften höchsten akademischen Ansprüchen genügen.
  - b) Jedem ausgewählten Erasmus-Mundus-Masterstudiengang wird eine bestimmte Anzahl von Stipendien im Rahmen von Aktion 2 zugeteilt. Die Auswahl der Studenten aus Drittstaaten wird von den an den Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen beteiligten Einrichtungen vorgenommen. Zu den Auswahlverfahren gehört ein Clearingmechanismus auf europäischer Ebene, mit dem verhindert werden soll, dass es bei den Studienfächern sowie den Herkunftsregionen und Aufnahmestaaten der Studierenden und Wissenschaftler zu starken Unausgewogenheiten kommt.
  - c) Die Vorschläge im Rahmen der Aktion 4 werden von der Kommission ausgewählt.
  - d) Im Rahmen der Auswahlverfahren werden die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b benannten Strukturen konsultiert.
-

Dienstag, 21. Oktober 2003

P5\_TA(2003)0441

## **eLearning 2004-2006 \*\*\*II**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“ ) (8642/1/2003 — C5-0293/2003 — 2002/0303(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (8642/1/2003 — C5-0293/2003) <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung <sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 751) <sup>(3)</sup>,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2003) 245) <sup>(4)</sup>,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport für die zweite Lesung (A5-0314/2003),

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 233 E vom 30.9.2003, S. 24.

<sup>(2)</sup> P5\_TA(2003)0146 vom 8.4.2003.

<sup>(3)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(4)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

---

## **P5\_TC2-COD(2002)0303**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 21. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“ )**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 149 Absatz 4 und Artikel 150 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

---

<sup>(1)</sup> ABl. C ...

Dienstag, 21. Oktober 2003

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zu den Zielen der Programme für die allgemeine und berufliche Bildung SOKRATES (festgelegt mit dem Beschluss Nr. 253/2000/EG)<sup>(4)</sup> und LEONARDO DA VINCI<sup>(5)</sup> (festgelegt mit dem Beschluss 1999/382/EG) zählen unter anderem die Entwicklung des offenen Unterrichts und der Fernlehre sowie der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien.
- (2) In den Schlussfolgerungen zur Tagung von Lissabon vom 23. und 24. März 2000 unterstreicht der Europäische Rat, dass sich Europas Bildungs- und Ausbildungssysteme auf den Bedarf der wissensbasierten Wirtschaft einstellen müssen, und nennt die Förderung neuer Grundfertigkeiten, insbesondere im Bereich der Informationstechnologien, als eine von drei Hauptkomponenten dieses neuen Konzepts für die Bildung.
- (3) Die Initiative „eLearning — Gedanken zur Bildung von morgen“, die die Kommission im Mai 2000 als Reaktion auf die Tagung des Europäischen Rates von Lissabon lanciert hat, wurde vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Feira im Juni 2000 gebilligt. Auf der Tagung in Stockholm im März 2001 nahm der Europäische Rat die positiven Ergebnisse der Initiative zur Kenntnis.
- (4) Im „Aktionsplan eLearning“ wurden auf der Grundlage der vier Aktionslinien der eLearning-Initiative (Infrastrukturen und Ausrüstung, Berufsbildung, Europäische Lerninhalte und Dienste hoher Qualität sowie Zusammenarbeit auf allen Ebenen) zehn Leitaktionen festgelegt; dabei wurden die verschiedenen Gemeinschaftsprogramme und -instrumente zusammengeführt, um die Kohärenz zu steigern, Synergieeffekte zu nutzen und den Zugang für die Nutzer zu verbessern.
- (5) Das Europäische Parlament hat am 15. Mai 2001 eine Entschließung<sup>(6)</sup> zu beiden Mitteilungen der Kommission zu diesem Thema angenommen; darin erkennt es an, dass die Initiative eLearning dazu beiträgt, das Konzept des „einheitlichen europäischen Bildungsraums“, der den europäischen Forschungsraum und den europäischen Binnenmarkt ergänzt, zu festigen, und fordert dazu auf, die Initiative im Rahmen eines neuen eigenen Programms mit klarer Rechtsgrundlage weiterzuentwickeln und dabei Überschneidungen mit bestehenden Programmen zu vermeiden und eine bessere Außenwirkung sowie einen zusätzlichen Nutzen für die Gemeinschaftsmaßnahmen zu erzielen.
- (6) In seiner Entschließung vom 13. Juli 2001 zum eLearning<sup>(7)</sup> stimmt der Rat dieser Initiative zu und fordert die Kommission auf, ihre Aktivitäten auf diesem Gebiet fortzuführen und zu intensivieren.
- (7) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“ vom 21. November 2001 das Potenzial des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln für die Bereitstellung und Verwaltung neuer Bildungsangebote für lebensbegleitendes Lernen unterstrichen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 133 vom 6.6.2003, S. 33.

<sup>(2)</sup> ABl. C 244 vom 10.10.2003, S. 42.

<sup>(3)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. April 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 16.6.2003 (AbI. C 233 E vom 30.9.2003, S. 24) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2003.

<sup>(4)</sup> Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (AbI. L 28 vom 3.2.2000, S. 1). Geändert durch den Beschluss Nr. 451/2003/EG (AbI. L 69 vom 13.3.2003, S. 6).

<sup>(5)</sup> Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (AbI. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

<sup>(6)</sup> ABl. C 34 E vom 7.2.2002, S. 153.

<sup>(7)</sup> ABl. C 204 vom 20.7.2001, S. 3.

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

- (8) In seinen Schlussfolgerungen zur Tagung von Barcelona im März 2002 hat der Europäische Rat zu einer Aktion für europaweite Schulpartnerschaften aufgerufen — die Kommission erstellte daraufhin einen Bericht über die Nutzung des Internets für Schulpartnerschaften, den sie dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Sevilla vorlegte — sowie die Einführung einer Bescheinigung über Internet- und Computer-Kenntnisse für Schüler weiterführender Schulen gefordert.
- (9) Manche Menschen sind nicht in der Lage, die Vorteile der IKT und des Internets in der Wissensgesellschaft in vollem Umfang zu nutzen; es bedarf einer Lösung für das hierdurch entstehende Problem der sozialen Ausgrenzung, die so genannte „digitale Kluft“, die oft junge, behinderte und ältere Menschen sowie gesellschaftliche Gruppen betrifft, die bereits Opfer anderer Formen der Ausgrenzung sind.
- (10) Besondere Aufmerksamkeit ist der Erstausbildung und berufsbegleitenden Weiterbildung der Lehrkräfte zu widmen, damit sie das Internet und die IKT im Unterricht kritisch und pädagogisch verantwortungsvoll nutzen können.
- (11) Den geschlechtsspezifischen Unterschieden bei der Nutzung des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln sowie der Förderung der Chancengleichheit auf diesem Gebiet sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- (12) Das Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln hat das Potenzial, die Union bei der Bewältigung der Herausforderungen der Wissensgesellschaft zu unterstützen, die Qualität des Lernens zu verbessern, den Zugang zu Lernressourcen zu vereinfachen, besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen und das Lernen sowie die Aus- und Weiterbildung am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, wirksamer und effizienter zu gestalten.
- (13) In der von 29 europäischen Bildungsministern unterzeichneten Erklärung von Bologna vom 19. Juni 1999 wird hervorgehoben, dass eine europäische Dimension der Hochschulbildung benötigt wird und dass im gleichen Zuge auch eine Dimension des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln entwickelt werden muss.
- (14) Die Europäische Union sollte der wirksamen Förderung von virtuellen Hochschulen besondere Aufmerksamkeit widmen, um Maßnahmen im Rahmen von Mobilitätsprogrammen innerhalb der Europäischen Union und mit Drittstaaten zu ergänzen.
- (15) Die vorhandenen Instrumente müssen verbessert und ergänzt werden, und die Rolle des eLearning muss auch bei der Vorbereitung der neuen Generation von Instrumenten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung berücksichtigt werden.
- (16) Zur Steigerung des zusätzlichen Nutzens der Gemeinschaftsmaßnahmen ist es notwendig, für Kohärenz und Komplementarität zwischen den im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Aktionen und anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft (insbesondere der thematischen Priorität „Technologien der Informationsgesellschaft“ des mit dem Beschluss Nr. 1513/2002/EG<sup>(1)</sup> festgelegten sechsten Forschungsrahmenprogramms) Sorge zu tragen.
- (17) Die Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union und die EWR-EFTA-Länder sollten an dem Programm eLearning teilnehmen können. Experten und Bildungseinrichtungen aus anderen Drittstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, sich im Rahmen der bestehenden Kooperation mit diesen Drittstaaten an dem Erfahrungsaustausch zu beteiligen.
- (18) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit dafür sorgen, dass das Programm eLearning regelmäßig überwacht und bewertet wird, damit insbesondere bei den Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können. Dies sollte auch eine externe Bewertung durch unabhängige, unparteiische Stellen beinhalten.

<sup>(1)</sup> Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Dienstag, 21. Oktober 2003

- (19) Da das Ziel der vorgeschlagenen Aktion, nämlich die Förderung der europäischen Zusammenarbeit zur Verbesserung der Qualität der und des Zugangs zur allgemeinen und beruflichen Bildung durch den wirksamen Einsatz des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen der transnationalen Dimension der notwendigen Aktionen und Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht dieser Beschluss nicht über das für die Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus.
- (20) Mit diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms eLearning ein Finanzrahmen festgesetzt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens <sup>(1)</sup> bildet.
- (21) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(2)</sup> erlassen werden —

BESCHLIESSEN:

## Artikel 1

## Festlegung des Programms

- (1) Mit diesem Beschluss wird das Programm „eLearning“ festgelegt, ein Mehrjahresprogramm, das der Verbesserung der Qualität von und des Zugangs zu europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung durch den wirksamen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) dient (nachstehend „Programm“ genannt).
- (2) Die Laufzeit des Programms beginnt am 1. Januar 2004 und endet am 31. Dezember 2006.

## Artikel 2

## Programmziele

- (1) Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, den wirksamen Einsatz von IKT in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu unterstützen und auszubauen und damit zu einer qualitativ hochwertigen Bildung beizutragen sowie die Anpassung dieser Systeme an die Erfordernisse der Wissensgesellschaft in einem Kontext des lebensbegleitenden Lernens maßgeblich zu unterstützen.
- (2) Die spezifischen Ziele des Programms umfassen:
- a) die Bestimmung der betroffenen Akteure und ihre Unterrichtung über Mittel und Wege für den Einsatz des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln zur Förderung der digitalen Kompetenz, um so einen Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der persönlichen Entwicklung zu leisten und den interkulturellen Dialog zu fördern;
  - b) die Nutzung des Potenzials des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln zum Ausbau der europäischen Dimension in der Bildung;

<sup>(1)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Geändert durch den Beschluss 2003/429/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 25).

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

- c) die Bereitstellung von Mechanismen, die die Entwicklung von qualitativ hochwertigen europäischen Produkten und Diensten unterstützen sowie den Austausch und den Transfer bewährter Praktiken fördern;
- d) die Nutzung des Potenzials des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln im Zusammenhang mit der Innovation der Lehrmethoden, um die Qualität des Lernprozesses zu verbessern und die Selbstständigkeit der Lernenden zu fördern.

## Artikel 3

## Interventionsbereiche des Programms

(1) Die Ziele des Programms werden entsprechend den im Anhang beschriebenen Aktionsbereichen auf den folgenden Gebieten verfolgt:

- a) Förderung der digitalen Kompetenz:

Die Aktionen in diesem Bereich betreffen den Beitrag der IKT im Zusammenhang mit dem schulischen und, allgemeiner, dem lebenslangen Lernen, insbesondere für die Personen, die aufgrund geografischer Gegebenheiten, ihrer sozialen Lage oder besonderen Bedürfnisse nicht über einen einfachen Zugang zu diesen Technologien verfügen. Ziel ist es, nachahmenswerte Beispiele zu ermitteln und Synergien zwischen den zahlreichen nationalen und europäischen Aktivitäten zu nutzen, die auf diese Zielgruppen ausgerichtet sind.

- b) Europäische virtuelle Hochschulen:

Mit den Aktionen in diesem Bereich wird die Integration der virtuellen Dimension in die Hochschulbildung verbessert. Ziel ist es, die Entwicklung neuer Organisationsmodelle für die Hochschulbildung in Europa (virtuelle Hochschulen) und Europäische Austauschprogramme (virtuelle Mobilität) zu fördern und dabei auf bestehenden europäischen Kooperationsmechanismen (Erasmus-Programm, Bologna-Prozess) aufzubauen und deren Instrumentarium (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), europäische Master-Studiengänge, Qualitätssicherung, Mobilität) mit einer Dimension des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln zu versehen;

- c) Internet-Partnerschaften zwischen europäischen Schulen und Förderung der Lehrerbildung:

Mit Aktionen in diesem Bereich wird die Vernetzung von Schulen unterstützt und weiterentwickelt, um allen europäischen Schulen die Möglichkeit zu eröffnen, Lernpartnerschaften mit anderen Schulen in Europa einzugehen, um innovative Methoden der Zusammenarbeit und den Transfer hochwertiger Unterrichtskonzepte zu fördern und den Fremdspracherwerb sowie den interkulturellen Dialog auszubauen; die Aktionen in diesem Bereich werden auch auf die Aktualisierung der beruflichen Fähigkeiten von Lehrern und Ausbildern ausgerichtet sein, die IKT durch einen Austausch und die Verbreitung bewährter Praktiken und die Durchführung länder- und fachübergreifender Kooperationsprojekte pädagogisch und kooperativ zu nutzen.

- d) Querschnittsmaßnahmen:

Die Aktionen in diesem Bereich dienen der Förderung des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln in Europa, gestützt auf die Beobachtung (Monitoring) des Aktionsplans eLearning. Ziel ist die Verbreitung, die Förderung und der Transfer von bewährten und innovativen Praktiken und Ergebnissen, die im Rahmen der Projekte und Programme entwickelt werden, und die Vertiefung der Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Akteure, insbesondere durch die Unterstützung von Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor.

(2) Die Umsetzung dieser Aktionen erfolgt gemäß den im Anhang beschriebenen Verfahren und mittels der folgenden Konzepte, die gegebenenfalls auch kombiniert werden können:

- a) Förderung von Pilotprojekten, die über ein Potenzial für strategische Auswirkungen auf die Praxis der allgemeinen und beruflichen Bildung verfügen und bei denen eindeutig die Aussicht auf langfristige Nachhaltigkeit besteht;

Dienstag, 21. Oktober 2003

- b) Förderung der Entwicklung von Methoden, Instrumenten und Praktiken sowie der Analyse von Trends auf dem Gebiet der Konzeption und des Einsatzes von Modellen für das Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln Modellen in der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- c) Unterstützung innovativer Aktionen europäischer Netze und Partnerschaften, die darauf ausgerichtet sind, Innovation sowie Qualität bei der Konzeption und beim Einsatz von Produkten und Diensten zu fördern, und zwar durch eine sinnvolle Nutzung von IKT in der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- d) Unterstützung europäischer Netze und Partnerschaften, die die pädagogische und didaktische Nutzung des Internets und der IKT wie auch den Austausch bewährter Praktiken fördern und verstärken. Diese Maßnahmen dienen dazu, dass Lehrkräfte und Schüler das Internet und die IKT nicht nur technisch gut einzusetzen wissen, sondern auch kritisch und didaktisch verantwortlich damit umgehen;
- e) Unterstützung für die europäische Zusammenarbeit, den Transfer von Produkten des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln sowie die Verbreitung und den Austausch bewährter Praktiken;
- f) technische und administrative Unterstützung.

## Artikel 4

## Programmdurchführung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

- (1) Die Kommission
  - a) gewährleistet die Durchführung der Gemeinschaftsaktionen dieses Programms gemäß dem Anhang;
  - b) sorgt für Synergien mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen auf den Gebieten Bildung, Forschung, Sozialpolitik und regionale Entwicklung;
  - c) unterstützt und erleichtert die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln aktiv sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten benennen geeignete Ansprechpartner, die im Hinblick auf relevante Informationen über die Nutzung und die Praxis des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln eng mit der Kommission zusammenarbeiten;

## Artikel 5

## Durchführungsmaßnahmen

- (1) Die folgenden zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren zu erlassen:
  - a) jährlicher Arbeitsplan, einschließlich der Prioritäten, sowie Auswahlkriterien und -verfahren und Ergebnisse;
  - b) Jahreshaushaltsplan und Aufschlüsselung der Mittel für die verschiedenen Programmaktionen gemäß den Artikeln 9 und 10;
  - c) Modalitäten für die Beobachtung (Monitoring) und Bewertung des Programms und für die Verbreitung und den Transfer der Ergebnisse.
- (2) Alle anderen zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind nach dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren zu erlassen.

Dienstag, 21. Oktober 2003

#### Artikel 6

##### Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 7

##### Kohärenz und Komplementarität

- (1) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleistet die Kommission die Gesamtkohärenz und Komplementarität des Programms mit anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere mit den Programmen für die allgemeine und berufliche Bildung SOKRATES, LEONARDO DA VINCI und dem Programm JUGEND.
- (2) Die Kommission gewährleistet eine effektive Verknüpfung — und gegebenenfalls koordinierte Aktionen — dieses Programms mit den Programmen und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Technologien für die allgemeine und berufliche Bildung, insbesondere den relevanten Aktionen des Sechsten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration.

#### Artikel 8

##### Finanzierung

- (1) Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms wird für die in Artikel 1 angegebene Laufzeit auf 44 Millionen EUR festgesetzt.
- (2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

#### Artikel 9

##### Aufteilung der Mittel

Die Mittel werden folgendermaßen auf die Aktionen aufgeteilt:

- a) Einsatz des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln zur Förderung der digitalen Kompetenz: etwa 10 % des Gesamtetats;
- b) europäische virtuelle Hochschulen: etwa 30 % des Gesamtetats;
- c) Internet-Partnerschaften zwischen europäischen Schulen und Förderung der Lehrerbildung: etwa 45 % des Gesamtetats;
- d) Querschnittsmaßnahmen und Beobachtung (Monitoring) des Aktionsplans eLearning: höchstens 7,5 % des Gesamtetats;
- e) technische und administrative Unterstützung: höchstens 7,5 % des Gesamtetats.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## Artikel 10

Teilnahme der Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union und der EWR-/EFTA-Länder

Die Bedingungen und Einzelheiten für die Teilnahme der Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union und der EWR-EFTA-Länder an dem Programm sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Übereinkünfte festzulegen, die die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Staaten regeln.

## Artikel 11

Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Auf Initiative der Kommission können Experten aus Drittstaaten, die nicht zu den in Artikel 10 genannten Staaten zählen, zu Konferenzen und Sitzungen, jedoch nicht zu Sitzungen des in Artikel 6 genannten Ausschusses, eingeladen werden.

Die Mittel zur Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten dieser Experten entsprechend den geltenden Regelungen der Kommission dürfen 0,5 % des Gesamtetats des Programms nicht übersteigen.

## Artikel 12

Beobachtung (Monitoring) und Bewertung

(1) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten überwacht die Kommission regelmäßig die Durchführung des Programms. Diese Beobachtung umfasst den Bericht gemäß Absatz 2 und besondere Maßnahmen.

(2) Die Kommission veranlasst die externe Bewertung des Programms, sobald es abgeschlossen ist. Im Rahmen dieser Bewertung sind Relevanz, Effektivität und Wirkung der einzelnen Aktionen sowie die Gesamtwirkung des Programms zu beurteilen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Fragen des sozialen Zusammenhalts und der Chancengleichheit zu widmen.

Diese Bewertung erstreckt sich auch auf die Komplementarität der Aktionen dieses Programms mit den Aktionen im Rahmen anderer einschlägiger Politiken, Instrumente und Aktionen der Gemeinschaft.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen bis Ende 2007 einen Bericht über die Ex-post-Bewertung vor.

## Artikel 13

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments  
*Der Präsident*

Im Namen des Rates  
*Der Präsident*

---

Dienstag, 21. Oktober 2003

## ANHANG

### 1. AKTIONSBEREICHE

Die Aktionsbereiche dienen der Verwirklichung des allgemeinen Programmziels: Förderung der Entwicklung und des sinnvollen Einsatzes des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln in Europa und Unterstützung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet. Die Struktur der Aktionsbereiche ist an den vier Interventionsbereichen des Programms ausgerichtet.

#### Aktionsbereich 1: Förderung der digitalen Kompetenz

Die Aktivitäten in diesem Bereich müssen sowohl konzeptionelle als auch praktische Fragen abdecken, die vom Verständnis digitaler Kompetenz bis zur Festlegung von Fördermaßnahmen für spezifische Zielgruppen reichen. Digitale Kompetenz ist eine der wesentlichen Fertigkeiten und Kompetenzen, die notwendig sind, um aktiv an der Wissensgesellschaft und der neuen Medienkultur teilzunehmen. Digitale Kompetenz steht auch im Zusammenhang mit kritischer Medienkompetenz und sozialer Kompetenz, da sie gemeinsame Ziele wie beispielsweise aktive Staatsbürgerschaft und den verantwortungsvollen Umgang mit IKT haben.

- a) Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken zur Förderung der digitalen Kompetenz: Besonderes Augenmerk wird auf folgende Punkte gerichtet: Verbesserung des Zugangs zu Lernressourcen für diejenigen, die nicht ohne weiteres auf IKT zugreifen können; Berücksichtigung von unterschiedlichen kognitiven und didaktischen Ansätzen sowie von verschiedenen Lernstilen; Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse bestimmter Gruppen, beispielsweise Einwanderer, Kinder in stationärer Behandlung und Menschen mit Behinderungen; Prüfung der Nutzung von ansprechenden und motivierenden Konzepten.
- b) Sensibilisierungsmaßnahmen mithilfe einschlägiger europäischer Netze: Im Rahmen dieser Aktion werden Maßnahmen unterstützt, die von europäischen Netzen, Vereinigungen, Behörden, Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor usw. durchgeführt werden. Gefördert werden Kontakte und der Austausch bewährter Praktiken zwischen den Partnern.

#### Aktionsbereich 2: Europäische virtuelle Hochschulen

Dieser Aktionsbereich hat das Ziel, die europäischen Initiativen auf dem Gebiet der Hochschulbildung mit einer „eLearning-Dimension“ zu versehen und so zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraums beizutragen.

- a) Weiterentwicklung bestehender Instrumente, insbesondere solcher, die die virtuelle Mobilität als Mittel zur Ergänzung und Intensivierung der physischen Mobilität (ERASMUS virtuell) betreffen; Anrechnungs- und Anerkennungsmechanismen (ECTS); Informations- und Orientierungsdienste und Nutzung von Synergien zwischen virtuellen und traditionellen Modellen. Diese Projekte sollten auf Übereinkünften zwischen Hochschulen beruhen, durch die bestehende Kooperationsvereinbarungen im Rahmen der gemeinschaftlichen Mobilitätsprogramme nach Möglichkeit erweitert oder ergänzt werden.
- b) Länderübergreifende virtuelle Hochschulen: Im Rahmen dieser Aktion werden strategische Projekte unterstützt, die gemeinsam von Hochschulen aus mindestens drei Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden müssen. Kooperationsmodelle für das Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln sollten in den folgenden Bereichen entwickelt werden: Konzeption gemeinsamer Lehrpläne durch mehrere Hochschulen, einschließlich Vereinbarungen für die Beurteilung, Bewertung und Anerkennung der erworbenen Kompetenzen, vorbehaltlich der einzelstaatlichen Verfahren; breit angelegte Erprobung der virtuellen Mobilität als Ergänzung zur physischen Mobilität; Entwicklung innovativer, auf zwei Lernmethoden (herkömmliches Lernen und Online-Lernen) basierender Lernprogramme.

Dienstag, 21. Oktober 2003

- c) Europäische Modelle für das Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln für die Hochschulbildung: Im Rahmen dieser Aktion sollen neue Modelle für die Zusammenarbeit zwischen europäischen Hochschulen entwickelt werden; dabei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: die berufliche Entwicklung und Weiterbildung sowie die Entwicklung unterstützender Dienste für das Lernen und die Schulung von Lehrern, Ausbildern und sonstigem Lehrpersonal im pädagogischen Umgang mit dem Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln; die Prüfung von Qualitätssicherungsmethoden; die Verbesserung des Verständnisses davon, welche organisatorischen Veränderungen und möglichen Risiken die Einbindung des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln in die Hochschulbildung impliziert; die Entwicklung europäischer Modelle für Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor im Bereich des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln in der Hochschulbildung und die Nutzung der Möglichkeiten, die sich durch neue Partnerschaften und Finanzierungsformen eröffnen.

#### Aktionsbereich 3: Internet-Partnerschaften zwischen europäischen Primar- und Sekundarschulen und Förderung der Lehrerbildung

Die Aktionen in diesem Bereich sollen Schulpartnerschaften über das Internet erleichtern, die Fortbildung der Lehrer fördern, europäische Schulen zum Aufbau pädagogischer Partnerschaften mit Schulen aus anderen europäischen Ländern motivieren und den Fremdsprachenerwerb sowie den interkulturellen Dialog fördern. Mit diesem Aktionsbereich werden Primar- und Sekundarschulen angesprochen.

- a) Ermittlung und Analyse bestehender Initiativen: Im Rahmen dieser Aktion sollen bestehende Praktiken analysiert werden. So sollen vorbildliche Demonstrationsprojekte ermittelt werden, die aufzeigen, inwieweit pädagogische Multimedia-Anwendungen und Kommunikationsnetze Schulpartnerschaften unterstützen können, insbesondere mehrsprachige und multikulturelle Projekte. Ferner werden Fallstudien sowie Bewertungsmaterial und -methoden für Lehrer zur Verfügung gestellt, die aufzeigen, wie sich das Potenzial von IKT für innovative Kooperationsmethoden ausschöpfen lässt (z. B. virtuelle Klassenzimmer, Entwicklung gemeinsamer Lehrpläne für die berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrern, interdisziplinäre Konzepte oder Nutzung gemeinsamer Lehrmethoden und -ressourcen).
- b) Unterstützungsnetz für Internet-Partnerschaften: Dieses Netz soll von Lehrern bzw. Erziehern mit Erfahrung auf dem Gebiet der europäischen Zusammenarbeit gebildet werden. Es wird pädagogische Unterstützung und Orientierung bieten und Instrumente und Dienste für die Partnersuche, Verfahren für den Erfahrungsaustausch sowie ein Internet-Hub auf der Grundlage bestehender Websites für die Partnerschaftsaktion bereitstellen.
- c) Unterstützung von Kooperationsnetzen im Bereich der berufsbegleitenden Weiterbildung von Lehrern und sonstigem Lehrpersonal. Diese Netze werden sich auf Einrichtungen stützen, die für die pädagogische Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien verantwortlich sind. Sie werden sich auf vorrangige Bereiche der Zusammenarbeit konzentrieren, wie sie im Zusammenhang mit dem „Bericht über die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung“ herausgestellt wurden. Besondere Aufmerksamkeit erhält die Schaffung von günstigen Voraussetzungen für die Nutzung des Potenzials der IKT für innovative Kooperationsmethoden, den Austausch von Bildungsressourcen und -konzepten und die gemeinsame Entwicklung von Lehrmaterial.
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation: Der Erfolg der Initiative hängt von einer dynamischen Öffentlichkeitsarbeit ab; diese Öffentlichkeitsarbeit muss sich auf die Website stützen und unter anderem Folgendes umfassen: attraktive visuelle Gestaltung, Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Informationsblätter über Schulprojekte, Auftakt- und Abschlussveranstaltungen, Wettbewerbe und Preisverleihungen.

#### Aktionsbereich 4: Querschnittsmaßnahmen und Beobachtung (Monitoring) des Aktionsplans eLearning

Neben den oben aufgeführten Aktionen werden auch Finanzmittel für Querschnittsmaßnahmen bereitgestellt, darunter:

- a) die Unterstützung der aktiven Beobachtung (Monitoring) des Aktionsplans eLearning: Diese Aktion soll die Kohärenz und Bekanntheit der EU-Maßnahmen auf dem Gebiet des Lernens mit elektronischen

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

Hilfsmitteln verstärken, und zwar durch die Verbreitung relevanter Materialien, beispielsweise Berichte und Studien; die Bündelung von Projekten, die ähnliche Ziele haben oder ähnliche Methoden anwenden; die Unterstützung von Erfahrungsaustausch, Vernetzung sowie anderer möglicher Formen der Synergie im Rahmen der Aktivitäten des Aktionsplans;

- b) die Pflege eines eLearning-Portals, das einen einfachen, zentralen Zugang zu europäischen Aktivitäten im Bereich des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln sowie zu bestehenden Informationsquellen, Verzeichnissen, Datenbanken und Wissensrepositorien bietet und einen benutzerfreundlichen Zugriff auf EU-Programme, Projekte, Studien, Berichte und Arbeitsgruppen ermöglicht.
- c) Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen mithilfe europäischer Netze: Mit dieser Aktion sollen europäische Netze auf dem Gebiet des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln, relevante Aktivitäten — beispielsweise spezielle Konferenzen, Seminare oder Workshops zu Schlüsselfragen des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln (z. B. Qualitätssicherung) — unterstützt und die europäische Debatte und der Austausch bewährter Praktiken auf diesem Gebiet gefördert werden.
- d) Konzeption und Entwicklung von Instrumenten für Beobachtung (Monitoring), Analyse und Prognose auf dem Gebiet des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln in Europa in Zusammenarbeit mit Eurostat und der Europäischen Investitionsbank.

Dieses Programm kann auch zu gemeinsamen Aktionen im Rahmen von internationalen Projekten beitragen, die sich auf die sinnvolle und wirksame Nutzung von IKT in der allgemeinen und beruflichen Bildung beziehen, z. B. laufende Projekte der OECD oder der UNESCO.

Technische Unterstützung

Außerdem wird die Durchführung des Programms begleitet von Aktivitäten zur Verbreitung der Ergebnisse (z. B. Veröffentlichungen, Internet-Referenzierung, Demonstrationsprojekte und -events) sowie gegebenenfalls zum Transfer mittels strategischer Studien, in denen aufkommende Probleme, neue Chancen und andere Schlüsselfragen der Entwicklung des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln in Europa untersucht werden. Gefördert werden außerdem Mechanismen für ein kontinuierliches Feed-back durch die Nutzer und Teilnehmer sowie die abschließende externe Evaluierung.

## 2. DURCHFÜHRUNGSMECHANISMEN UND MODALITÄTEN DER INTERVENTION ZULASTEN DES GEMEINSCHAFTSHAUSHALTS

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

Die Kosten in Auftrag gegebener Dienstleistungen (z. B. Fallstudien oder Experten) werden zu 100 % übernommen; Gleiches gilt gegebenenfalls für die Beteiligung an den Kosten einer künftigen Exekutivagentur, deren Einrichtung derzeit geprüft wird.

Folgende Finanzierungsmechanismen sind vorgesehen:

- Finanzhilfen in Höhe von maximal 80 % der zuschussfähigen Kosten im Rahmen einer Kofinanzierung gemeinsam mit anderen Quellen aus dem öffentlichen und/oder privaten Sektor für Kooperationsprojekte, z.B. innovative Projekte zum Aufbau von Strukturen, (alle Aktionsbereiche);
- Finanzhilfen in Höhe von maximal 80 % der zuschussfähigen Kosten für von Hochschulen koordinierte eLearning-Partnerschaften, wobei das Ziel darin besteht, eine Dimension des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln und neue Modelle für die europäische Hochschulbildung einzuführen (Aktionsbereich 2).

Dienstag, 21. Oktober 2003

- 100%ige Finanzierung einer Unterstützungsstruktur für Schulpartnerschaften (einschließlich eines Internet-Hubs), eines europäischen Netzes für die pädagogische Unterstützung (in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten), der Öffentlichkeitsarbeit und von Maßnahmen zur Informationsverbreitung sowie aller sonstigen notwendigen Unterstützungsaktivitäten (z. B. Analyse bestehender Partnerschaftsregelungen und Entwicklung eines Tools für die „spontane“ Partnersuche). Für Aktivitäten der Mitgliedstaaten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Informationsverbreitung (Aktionsbereich 3) sind Finanzhilfen in Höhe von 50 bis 80 % vorgesehen.
- Finanzhilfen in Höhe von 50 bis 80 % der Kosten im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, z. B. Seminare, Studienbesuche, gemeinsame Berichte, Peer-Reviews und ähnliche Aktivitäten zur Verbreitung und gemeinsamen Nutzung von Wissen (alle Aktionsbereiche).

Die vorgesehenen Durchführungsmechanismen richten sich weitgehend nach dem klassischen Gemeinschaftskonzept (Zuschüsse und Kofinanzierung auf Basis eines ausführlichen Antrags auf Finanzhilfe). Es wird jedoch auch Komponenten geben, die vollständig von der Gemeinschaft finanziert werden, beispielsweise das Unterstützungsnetz und die zentrale Website für die Schulpartnerschaften. Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen.

Das Programm wird von der Kommission verwaltet; hierbei wird sie gegebenenfalls von einer künftigen Exekutivagentur unterstützt, deren Einrichtung derzeit geprüft wird. Die bereitgestellten Mittel sollen die Ausgaben für Studien, Expertensitzungen, Informationsmaßnahmen, Konferenzen und Veröffentlichungen decken, die unmittelbar mit der Zielsetzung des Programms in Zusammenhang stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand.

---

P5\_TA(2003)0442

## Qualität der Badegewässer \*\*\*I

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer (KOM(2002) 581 — C5-0508/2002 — 2002/0254(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 581)<sup>(1)</sup>,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0508/2002),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0335/2003),

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 E vom 25.2.2003, S. 127.

Dienstag, 21. Oktober 2003

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
- 

P5\_TC1-COD(2002)0254

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 251 des Vertrags <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über eine nachhaltige Entwicklung <sup>(5)</sup> Ziele beschrieben, die als allgemeine Leitlinien für die künftige Entwicklung in prioritären Bereichen wie der Nutzung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Volksgesundheit dienen sollen.
- (2) Wasser ist eine knappe natürliche Ressource, die als solche geschützt und behandelt werden muss. Insbesondere die Oberflächengewässer sind eine erneuerbare Ressource mit beschränkter Kapazität, sich von den negativen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten zu erholen.
- (3) Ziel der EU-Umweltpolitik ist die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus **für die menschliche Gesundheit** und die Leistung eines Beitrags **zur Verwirklichung des Ziels der** Erhaltung, **des Schutzes** und **der** Verbesserung der Umweltqualität.
- (4) Es zeigt sich in jeder Badesaison erneut, dass die europäische Badegewässerpolitik eine unverändert wichtige Rolle spielt, da sie die Öffentlichkeit vor einer unfallbedingten und chronischen Verschmutzung durch Einleitungen in oder in der Nähe europäischer Badegewässer schützt, und auch die Gesamtqualität der Badegewässer hat sich seit Inkrafttreten der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer <sup>(6)</sup> deutlich verbessert. Die Richtlinie spiegelt jedoch den Stand der Kenntnisse und der Erfahrungen der frühen 70er Jahre wieder. Seitdem hat sich die Nutzung von Gewässern in der Freizeit genauso verändert wie der Stand von Wissenschaft und Technik.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 E vom 25.2.2003, S. 127.

<sup>(2)</sup> ABl. C 220 vom 16.9.2003, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. C 244 vom 10.10.2003, S. 31.

<sup>(4)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2003.

<sup>(5)</sup> KOM(2001) 264.

<sup>(6)</sup> ABl. L 31 vom 5.2.1976, S. 1. Zuletzt geändert durch die *Verordnung (EG) Nr. 807/2003* (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

Dienstag, 21. Oktober 2003

- (5) Die Kommission hat im Dezember 2000 eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Eine neue Politik für die Badegewässer“<sup>(1)</sup> verabschiedet und eine umfassende Konsultation aller interessierten und beteiligten Stellen in Gang gebracht. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Konsultation waren eine breite Unterstützung für die Erstellung einer neuen Richtlinie auf der Grundlage der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Forderung nach einer besonders gründlichen Einbeziehung der Öffentlichkeit.
- (6) Gemäß dem Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft<sup>(2)</sup> ist die Kommission verpflichtet, einen Vorschlag für eine Revision der Richtlinie 76/160/EWG vorzulegen.
- (7) In dieser Richtlinie sollten unter Nutzung wissenschaftlicher Grundlagen möglichst zuverlässige Indikatorparameter für die Vorhersage bakteriologisch **und physikalisch-chemisch** bedingter Gesundheitsgefahren festgelegt und ein hohes Schutzniveau gewährleistet werden. **Es sollte auch eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden, um zu gewährleisten, dass die Kosten für die Durchführung dieses Verfahrens gerechtfertigt werden können.**
- (8) Um eine optimale Wirksamkeit zu garantieren und die Ressourcen sinnvoll zu nutzen, sollte diese Richtlinie eng auf andere Wasserschutzvorschriften der Gemeinschaft abgestimmt werden wie z.B. die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik<sup>(3)</sup>, die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser<sup>(4)</sup> und die Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen<sup>(5)</sup>.
- (9) Die Beteiligten sollten angemessen über geplante Maßnahmen sowie über Fortschritte bei der Umsetzung unterrichtet werden. Um die Öffentlichkeit effizient und auf vergleichbare Art über die Badegewässer in der gesamten Gemeinschaft informieren zu können, sollten neue Technologien angewandt werden.
- (10) Bei dieser Richtlinie sind neue Arten der Gewässernutzung zu berücksichtigen, die teilweise aufgrund sozialer Veränderungen, teilweise aufgrund neuer Materialien und Ausrüstungen an Popularität gewonnen haben.
- (11) Kontrollen sollten anhand harmonisierter Analysemethoden und -praktiken erfolgen. Um eine realistische Einstufung der Badegewässer vornehmen zu können, sind diese über einen längeren Zeitraum hinweg zu beobachten und auf ihre Qualität hin zu bewerten. Kontrollmaßnahmen und deren Häufigkeit sollten wiederum davon abhängen, welche Qualität das betreffende Badegewässer in der Vergangenheit aufgewiesen hat und wie es eingestuft wurde, wobei der Schwerpunkt auf Badegewässer gelegt werden sollte, bei denen Gefahren auftreten könnten. Konformität wird nicht alleine durch Messungen und Berechnungen erreicht, sondern ist Ergebnis von angepassten Bewirtschaftungsmaßnahmen und Qualitätskontrolle. Gleichzeitig sollte besondere Aufmerksamkeit darauf verwendet werden, die Qualitätsziele der Richtlinie 76/160/EWG zu erfüllen und somit einen reibungslosen Übergang zum neuen System zu vollziehen.
- (12) Um die Öffentlichkeit rechtzeitig über außergewöhnliche Ereignisse wie Überschwemmungen oder Versagen von Infrastruktureinrichtungen zu informieren und entsprechend zu schützen, sollten Notfallpläne erstellt werden, die auch Frühwarnsysteme umfassen.

<sup>(1)</sup> KOM(2000)860 endg.

<sup>(2)</sup> ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG (AbL. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

<sup>(4)</sup> ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/15/EG der Kommission (AbL. L 67 vom 7.3.1998, S. 29).

<sup>(5)</sup> ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

Dienstag, 21. Oktober 2003

- (13) Im UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Übereinkommen“) <sup>(1)</sup> werden „Umweltinformationen“ in Verbindung mit Gesundheit und Sicherheit des Menschen und „sozioökonomische Faktoren“ in Verbindung mit der umweltpolitischen Entscheidungsfindung gebracht. Diese Richtlinie sollte im Einklang stehen mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen <sup>(2)</sup>.
- (14) Die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(3)</sup> verabschiedet werden.
- (15) Da die Ziele der Richtlinie, d.h. die Erreichung einer guten Qualität der Badegewässer und die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus in der gesamten Gemeinschaft, ohne Festlegung gemeinsamer Normen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in diesem Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip gehen die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht über das zur Erreichung der gesetzten Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (16) Die Richtlinie 76/160/EWG sollte aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Ziele

Diese Richtlinie dient dem Ziel, die **Qualität der Umwelt zu erhalten, zu schützen und zu verbessern, um die menschliche Gesundheit vor chemischer und mikrobiologischer Verschmutzung beim Baden oder sonstiger Gewässernutzung zu Freizeitwecken zu schützen. Daher enthält diese Richtlinie gesundheitliche Standards und Bestimmungen für die Kontrolle, Einstufung und Verwaltung der Qualität von Badegewässern sowie für die Unterrichtung der Öffentlichkeit.**

Sie ergänzt **und unterstützt** — insbesondere im Hinblick auf Umwelt und Gesundheit — die Ziele, die Maßnahmen **und die Festlegung von gemeinsamen chemischen Qualitätsnormen nach** der Richtlinie 2000/60/EG.

#### Artikel 2

##### Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Badegewässer außer:

1. Gewässern, die für therapeutische Zwecke genutzt werden;
2. Gewässern, die für Schwimm- und Warmbäder genutzt werden;
3. abgeschlossenen Gewässern, die einer Behandlung unterzogen werden;
4. abgeschlossenen Oberflächengewässern, die künstlich angelegt wurden und von natürlichen Wasserkörpern wie dem Grundwasserkörper, Oberflächengewässern oder Küstengewässern getrennt sind;

<sup>(1)</sup> VEREINTE NATIONEN, WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR EUROPA, vierte Ministerkonferenz, „Umwelt für Europa“, Aarhus, Dänemark, 23.-25. Juni 1998, ECE/CEP/43.

<sup>(2)</sup> ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Dienstag, 21. Oktober 2003

5. *Gewässern, die für andere Freizeittätigkeiten genutzt werden, die bei Ebbe mehr als 100 m vom Ufer entfernt oder außerhalb der Badesaison ausgeübt werden, sofern für diese Gewässer keine besondere Gefahr der Verschmutzung durch städtische Abwässer oder sonstige Verschmutzungsquellen besteht.*

## Artikel 3

## Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Badegewässer“ ist jedes fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer, in denen
  - a) *das Baden* nicht untersagt ist und in denen **während der Badesaison** üblicherweise eine große Anzahl von Personen badet oder
  - b) **andere Freizeittätigkeiten üblicherweise ausgeübt werden, sofern für diese Gewässer eine besondere Gefahr der Verschmutzung durch städtische Abwässer oder sonstige Verschmutzungsquellen besteht, oder**
  - c) *das Baden* durch Behörden oder kommerzielle Einrichtungen aktiv gefördert wird.
2. „Badesaison“ ist der Zeitraum, in dem angesichts der örtlichen Gepflogenheiten und Vorschriften sowie der meteorologischen und topologischen Verhältnisse mit Badenden gerechnet werden kann.
3. „Bewirtschaftungsmaßnahmen“ sind folgende im Zusammenhang mit Badegewässern ergriffene Maßnahmen:
  - a) Erstellung und Aktualisierung eines Badegewässerprofils;
  - b) Erstellung eines Kontrollzeitplans;
  - c) Kontrolle der Badegewässer;
  - d) Bewertung der Badegewässerqualität;
  - e) Einstufung der Badegewässer;
  - f) Bewertung der Risiken *in Bezug auf* Verschmutzungsquellen;
  - g) Erstellung von Notfallplänen und Einrichtung von Überwachungssystemen;
  - h) **sachliche** Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Qualität der Badegewässer;
  - i) Maßnahmen zur Vermeidung einer Exposition des Menschen gegenüber Verschmutzung;
  - j) Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr von Verschmutzung und Kontaminierung.
4. „Sonstige Freizeittätigkeiten“ sind Tätigkeiten, bei denen Geräte genutzt werden, um sich über das Wasser hinweg zu bewegen, und bei denen ein erhebliches Risiko des Schluckens von Wasser besteht, z.B. Surfen, Windsurfen und Kajaksport.
5. Für **„Oberflächengewässer“**, „Übergangsgewässer“ und „Küstengewässer“ gelten die entsprechenden Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG.
6. „Notfall“ ist ein außergewöhnlicher Umstand, der sich auf die Wasserqualität auswirkt und nicht Ergebnis normaler Witterungsbedingungen wie Niederschläge oder Veränderungen der in den Flüssen geführten Wassermenge ist, die in regelmäßigen Abständen von weniger als fünf Jahren auftreten.

Dienstag, 21. Oktober 2003

7. „Datensatz für die Wasserqualität“ ist eine Sammlung von Daten, die bei den Kontrollen gewonnen werden.
8. „Bewertung der Badegewässerqualität“ ist der Prozess der Bewertung der Badegewässerqualität gemäß der in den Anhänge I und II beschriebenen Berechnungsmethode.

#### Artikel 4

##### Qualitätsstatus

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Badegewässer eine „gute Qualität“ erreichen, wobei die Einstufung auf der Grundlage mikrobiologischer Parameter erfolgt, die mindestens genauso streng sind wie die Werte für die Parameter 1 und 2 von Anhang I Spalte C, und die in Anhang II beschriebene Methode Grundlage für die Bewertung und Berechnung ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten fördern durch die von ihnen für erforderlich erachteten Maßnahmen die Erreichung von Qualitätsnormen, die den in Anhang I Spalte B festgelegten Normen für eine „ausgezeichnete Qualität“ entsprechen, wobei die Bewertung und Einstufung anhand der in Anhang II beschriebenen Methode erfolgt.

#### Artikel 5

##### Liste der Badegewässer

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen *am ... (\*)* eine Liste **aller** Badegewässer **auf ihrem Territorium mit der jeweiligen Dauer der Badesaison**.
- (2) Diese Liste wird jährlich überarbeitet und aktualisiert, wobei zu berücksichtigen ist,
  - a) welche Badegewässer neu ausgewiesen wurden;
  - b) welche Gewässer von der Liste gestrichen wurden, da sie nicht mehr die Anforderungen für die Ausweisung als Badegewässer erfüllen.
- (3) Die Mitgliedstaaten machen der Kommission und der Öffentlichkeit jedes Jahr vor Beginn der Badesaison die in Absatz 1 genannte Liste bekannt. Gleichzeitig teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und der Öffentlichkeit mit, welche Änderungen an der Liste vorgenommen wurden und aus welchen Gründen Badegewässer von der Liste gestrichen wurden.

Badegewässer können von der Liste gestrichen werden, weil sich die Gepflogenheiten, die Bedingungen vor Ort, die Nutzung oder die topographischen Bedingungen verändert haben.

#### Artikel 6

##### Badegewässerprofil

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für jedes Badegewässer ein Badegewässerprofil gemäß Anhang III erstellt wird. Das erste Badegewässerprofil wird *spätestens am ... (\*\*)* erstellt. **In der Zwischenzeit finden die in der Richtlinie 76/160/EWG vorgesehenen Maßnahmen weiter Anwendung.**
- (2) Das Badegewässerprofil wird gemäß Anhang III Buchstabe f überarbeitet und wenn am Badegewässer selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe umfangreiche Bauarbeiten oder Änderungen der Infrastruktur erfolgt sind, die sich wahrscheinlich auf den Qualitätsstatus des Gewässers auswirken werden.

(\*) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(\*\*) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## Artikel 7

## Kontrollen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Anhang I Spalte A festgelegten Parameter gemäß den Bestimmungen von Anhang IV kontrolliert werden.
- (2) Für jedes Badegewässer wird vor Beginn jeder Badesaison und zum ersten Mal *am ... (\*)* ein Kontrollzeitplan erstellt und gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) Die Kontrolle soll innerhalb von vier Tagen ab dem im Kontrollzeitplan festgesetzten Datum durchgeführt werden.**
- (4) Die Mitgliedstaaten können mit der Messung der in Anhang I festgelegten Parameter in der ersten vollständigen Badesaison nach Inkrafttreten dieser Richtlinie beginnen und die Messergebnisse bei der Erstellung der in Artikel 8 genannten Datensätze für die Wasserqualität verwenden. Sobald die Mitgliedstaaten mit den Kontrollen im Rahmen dieser Richtlinie beginnen, können sie die Messung der im Anhang der Richtlinie 76/160/EWG beschriebenen Parameter einstellen.
- (5) In Notfällen kann der in Absatz 2 genannte Kontrollzeitplan *ausgesetzt* werden. Der Zeitplan wird nach Beendigung des Notfalls sobald möglich wieder aufgenommen.
- (6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bei erster Gelegenheit über die *Aussetzung* des Kontrollzeitplans. Sie teilen dabei auch die näheren Umstände des Notfalls mit und geben bei witterungsbedingten Notfällen an, welches Intervall für Regenfälle oder extreme Wasserüberlast berechnet wurde, die zu den negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität führten.

## Artikel 8

## Bewertung der Badegewässerqualität

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen auf der Grundlage der Messung der in Anhang I Spalte A genannten Parameter 1 und 2 Datensätze für die Wasserqualität.
- (2) Die Bewertung der Badegewässerqualität erfolgt gemäß dem Verfahren nach Anhang II und auf der Grundlage der Datensätze für die Wasserqualität, die im Laufe der drei vorausgegangenen Jahre zusammengestellt wurden.
- (3) Die erste Bewertung der Badegewässerqualität erfolgt spätestens *am ... (\*\*)*.
- (4) Diese Bewertung erfolgt jedes Jahr nach Ende der Badesaison erneut, wobei die für die betreffende Saison erfassten Daten sowie die Daten für die beiden vorausgegangenen Jahre zugrunde gelegt werden.
- (5) Wenn am Badegewässer selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe umfangreiche Bauarbeiten oder Änderungen der Infrastruktur erfolgt sind, die sich wahrscheinlich auf *den Qualitätsstatus* des Gewässers auswirken werden, sind neue Daten über die Badegewässerqualität zu erfassen und muss eine neue Bewertung vorgenommen werden, bei der die vor Abschluss der Infrastrukturarbeiten gewonnenen Daten nicht berücksichtigt werden.

## Artikel 9

## Qualitative Einstufung der Badegewässer

Die Mitgliedstaaten stufen die Wasserqualität der Badegewässer im Anschluss an die jährliche Auswertung der Datensätze für die Wasserqualität gemäß den Kriterien von Anhang II als „mangelhaft“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ ein. Die erste Einstufung erfolgt spätestens *am ... (\*\*)*.

(\*) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(\*\*) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## Artikel 10

### Untersuchungen und Analysen im Anschluss an die Einstufung

(1) Badegewässer, deren Qualität als „mangelhaft“ eingestuft wurde, sind gründlichen Untersuchung und Analysen zu unterziehen, bei denen alle Quellen und Umstände untersucht werden, die wahrscheinlich zu einer Verschmutzung oder Kontaminierung beitragen können bzw. dazu beigetragen haben. Diese Untersuchungen und Analysen werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Jahr, wiederholt. Ziel dieser Untersuchungen und Analysen ist es, das im Einklang mit Artikel 6 und Anhang III erstellte Badegewässerprofil zu aktualisieren und die vorhandenen Risiken besser zu verstehen, um damit eine Grundlage für gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben f bis j zu schaffen.

(2) Badegewässer, deren Qualität als „gut“ eingestuft wurde, sind einer zweijährigen Untersuchung zur Erfassung aller Quellen und Umstände zu unterziehen, die wahrscheinlich eine Verschmutzung oder Kontaminierung bewirken oder dazu beitragen. Ziel dieser Analyse ist es, das im Einklang mit Artikel 6 und Anhang III erstellte Badegewässerprofil zu aktualisieren und die vorhandenen Risiken besser zu verstehen, um damit eine Grundlage für gezielte, vorbeugende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen.

(3) Bei Badegewässern, deren Qualität als „ausgezeichnet“ eingestuft wurde, ist alle drei Jahre eine Analyse des Badegewässerprofils vorzunehmen, um ein besseres Verständnis sämtlicher potenziellen Quellen und Gefahren einer Verschmutzung oder Kontaminierung zu gewinnen und geeignete Gegenmaßnahmen treffen zu können.

(4) Die Untersuchungen und Analysen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 stützen sich so weit wie möglich auf die Daten, die bei der Überwachung und Bewertung im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG gewonnen werden, und umfassen zumindest eine Bewertung folgender Faktoren:

- a) bei fließenden Binnengewässern die Bedingungen stromaufwärts, und
- b) bei stehenden Binnengewässern und Küstengewässern die Bedingungen in der Nachbarschaft, einschließlich der im Einzugsgebiet vorherrschenden Bedingungen.

## Artikel 11

### Harmonisierte Normen für den Umgang mit Proben

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Umgang mit Proben sowie Analyse, Lagerung und Beförderung der Proben im Einklang mit Anhang I Spalte D und Anhang V durch harmonisierte Normen geregelt sind, um die Gefahr einer Kontaminierung von Proben zu verringern.

Die Kommission kann gemäß dem Verfahren nach Artikel 22 Absatz 2 Leitlinien für harmonisierte Normen für den Umgang mit Proben sowie für deren Analyse, Lagerung und Beförderung verabschieden.

## Artikel 12

### Notfallpläne

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen Notfallpläne für Vorkommnisse wie Überschwemmungen, Unfälle oder Infrastrukturversagen, durch die es zu negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität kommen kann. In diesen Plänen werden potenzielle Ursachen und mögliche Auswirkungen beschrieben, Überwachungs- und/oder Frühwarnsysteme geschaffen und Hinweise zur Vermeidung bzw. Eindämmung von Schäden erteilt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass umfassende nationale und/oder lokale Überwachungs- und Frühwarnsysteme geschaffen, verbessert oder beibehalten werden, um folgende Maßnahmen zu ermöglichen:

Dienstag, 21. Oktober 2003

- a) Beschreibung von *Verschmutzungsnotfällen* oder der Gefahr solcher *Notfälle*, die negative Auswirkungen auf die Badegewässerqualität haben können, einschließlich durch extreme Witterungsbedingungen verursachter *Notfälle*;
  - b) unmittelbare und unmissverständliche Unterrichtung der zuständigen Behörden über solche *Notfälle* oder Gefahren;
  - c) bei unmittelbarer Bedrohung der *öffentlichen Gesundheit* Verbreitung aller relevanten Informationen, die sich im Besitz einer Behörde befinden und der Öffentlichkeit bei der Vermeidung oder Eindämmung von Schäden hilfreich sein können, an sämtliche Personen, die betroffen sein können;
  - d) Abgabe von Empfehlungen für Vermeidungs- und Abhilfemaßnahmen an die betreffenden Behörden und gegebenenfalls an die Öffentlichkeit;
  - e) **bei Eintritt eines Notfalls Anbringung provisorischer Warnhinweise an deutlich sichtbarer Stelle an den betreffenden Badegewässern.**
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die erforderlichen Kapazitäten verfügen, um im Einklang mit dem betreffenden Notfallplan auf solche Vorkommnisse bzw. Gefahren reagieren zu können.
- (4) Überwachungs- und Frühwarnsysteme, Notfallpläne und die Kapazitäten zur Reaktion auf besondere Vorkommnisse und Gefahren für die Badegewässerqualität können mit anderen vorhandenen Systemen kombiniert werden

## Artikel 13

## Konformität

- (1) Badegewässer gelten als mit der Richtlinie konform, wenn
- a) das Badegewässer bei Ende der Badesaison als mindestens „gut“ eingestuft wurde,
  - b) die in Anhang I Spalte A festgelegten Parameter im Einklang mit den Bestimmungen von Anhang IV gemessen wurden, und
  - c) **die Gewässerqualitätsziele im Einklang mit den in der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Kriterien, Einstufungen und Fristen erreicht werden.**
- (2) Badegewässer, deren Qualität als „mangelhaft“ eingestuft wurde, können vorläufig als mit der Richtlinie konform betrachtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Während der Badesaison wurden Bewirtschaftungsmaßnahmen, **einschließlich der Verhängung von Badeverboten**, ergriffen, um eine Exposition von Menschen gegenüber Verschmutzung/Kontaminierung zu vermeiden und die Gefahr einer Verschmutzung/Kontaminierung zu verringern bzw. zu beseitigen und
  - b) die Ursachen der Nichtkonformität beschrieben wurden und
  - c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Beseitigung der Verschmutzung/Kontaminierung ergriffen wurden und davon ausgegangen wird, dass diese innerhalb von drei Jahren positive Resultate haben werden, und
  - d) die Öffentlichkeit **durch einen deutlichen und einfachen Warnhinweis darauf hingewiesen und zusätzlich** über die Gründe für die Verschmutzung/Kontaminierung und alle eingeleiteten Maßnahmen unterrichtet **wird**.

Hat das Badegewässer innerhalb von drei Jahren keine „gute“ Qualität erreicht, wird es als nicht mit der Richtlinie konform betrachtet.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## Artikel 14

### Konformität und Kontrolle von vorübergehender Kontaminierung

- (1) Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, die Bestimmungen dieses Artikels auf Badegewässer anzuwenden, die vorübergehend kontaminiert sind.
- (2) Wenn ein Badegewässer aus bekannten Gründen für einen vorhersehbaren Zeitraum vorübergehend kontaminiert ist, wird es so eingestuft, wie es ohne vorübergehende Kontaminierung eingestuft würde, vorausgesetzt, dass angemessene Maßnahmen während der Badesaison getroffen werden, um die Öffentlichkeit zu informieren, wenn eine vorübergehende Kontaminierung des Badegewässers zu erwarten ist oder vorliegt, und während der vorübergehenden Kontaminierung das Baden verboten oder davon abgeraten wird.
- (3) Das Badegewässer gilt als mit der Richtlinie konform, wenn:
- die Qualität des Badegewässers nur deshalb als „schlecht“ eingestuft wird, weil es vorübergehend kontaminiert ist,
  - der Mitgliedstaat die in Absatz 4 genannten Maßnahmen trifft und
  - dank dieser Maßnahmen die vorübergehende Kontaminierung besser nachvollzogen oder kontrolliert werden kann.
- (4) Die Maßnahmen, auf die Absatz 3 verweist, sind:
- Maßnahmen zur Erkennung der Ursache der vorübergehenden Kontaminierung oder zur Erleichterung einer Prognose,
  - Abhilfemaßnahmen, außer sie würden gegen andere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften verstoßen, wären unverhältnismäßig oder nicht durchführbar,
  - Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über die wahrscheinliche Ursache der vorübergehenden Kontaminierung, deren voraussichtliche Entwicklung sowie die zur Eindämmung und Abhilfe durchgeführten Maßnahmen und
  - angemessene Maßnahmen während der Badesaison, um die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass das Badegewässer möglicherweise vorübergehend kontaminiert sein kann, und dass das Baden in diesem Zeitraum verboten ist oder davon abgeraten wird.
- (5) Bei der Beurteilung, ob es unverhältnismäßig ist, Abhilfemaßnahmen gegen eine vorübergehende Kontaminierung zu treffen, werden folgende Punkte berücksichtigt:
- die Art, voraussichtliche Häufigkeit und Dauer der vorübergehenden Kontaminierung;
  - die Kosten, die technische Machbarkeit und die Umweltauswirkungen solcher Maßnahmen;
  - eventuelle Hinweise, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 22 Absatz 2 erstellt werden;
  - sonstige relevante Faktoren.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Badegewässerprofil für ein vorübergehend kontaminiertes Badegewässer folgende Angaben enthält:
- die Einzelheiten der vorübergehenden Kontaminierung, so weit dies anhand des derzeitigen Kenntnisstandes möglich ist, einschließlich deren vermutlicher Ursache, ihrer Häufigkeit, ihrer Art und ihres Umfangs,

Dienstag, 21. Oktober 2003

- b) *die Einzelheiten der Maßnahmen, die getroffen werden, um die Ursache der vorübergehenden Kontaminierung zu klären oder eine Prognose über diese zu erstellen,*
- c) *die Einzelheiten aller getroffenen Abhilfemaßnahmen und*
- d) *die Gründe, nach denen es gegen andere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften verstoßen würde, unverhältnismäßig oder nicht durchführbar wäre, die Quelle der vorübergehenden Kontaminierung zu beseitigen, einschließlich der Faktoren, anhand derer beurteilt wird, ob die Beseitigung der verbleibenden Quellen der vorübergehenden Kontaminierung verhältnismäßig ist.*
- (7) *Die von den Mitgliedstaaten gemäß dieses Artikels getroffenen Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine vorübergehende Kontaminierung müssen mindestens so umfassend wie die Erfordernisse gemäß Artikel 17 sein.*

#### Artikel 15

Bewertung von Phytoplanktonblüte und Makroalgenproliferation sowie von physikalisch-chemischen Parametern

(1) Wurde bei Badegewässern eine physikalische Empfindlichkeit gegenüber toxischer Phytoplanktonblüte oder Makroalgenproliferation festgestellt, sind analytische Messungen vorzunehmen, um den Qualitätsstatus des Badegewässers in Bezug auf den mikrobiologischen Parameter 3 von Anhang I Spalte A zu bestimmen. Liefern die Tests gemäß Anhang I Spalte D für diesen Parameter positive Ergebnisse, so sind gegebenenfalls entsprechende Untersuchungen durchzuführen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wobei im Einklang mit Artikel 16 die Öffentlichkeit einzubeziehen ist.

(2) Visuelle Kontrollen und analytische Messungen gemäß den in Anhang I Spalte D spezifizierten Methoden dienen der Feststellung des Status des Badegewässers in Bezug auf die physikalisch-chemischen Parameter 4 bis 6 von Anhang I. Liefern die Messungen dieser Parameter Ergebnisse, die von den Spezifikationen von Anhang I Spalte C abweichen, so sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wobei im Einklang mit Artikel 16 die Öffentlichkeit einzubeziehen ist.

#### Artikel 16

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Erstellung, Überarbeitung und Aktualisierung der Badegewässerliste und der Badegewässerprofile sowie bei Bewirtschaftungsmaßnahmen alle interessierten Stellen **auch auf lokaler Ebene** angehört werden und sich beteiligen können. **Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission und die Öffentlichkeit darüber, wie dies organisiert wird.**

#### Artikel 17

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Bereitstellung und aktive Verbreitung folgender Informationen in unmittelbarer Nähe jedes Badegewässers:

- a) eine nicht technische Zusammenfassung des Badegewässerprofils und die Einstufung des Badegewässers während der letzten drei Jahre **einschließlich des Badegewässerzustands gemäß Richtlinie 2000/60/EG. Dabei sind die Benutzer durch Anbringung eines von der Kommission gebilligten Symbols an deutlich sichtbarer Stelle über den gegenwärtigen Zustand der Badegewässerqualität in Kenntnis zu setzen;**
- b) eine Stellungnahme zu der Frage, ob die bei der Kontrolle gewonnenen Daten auch für andere Freizeittätigkeiten relevant sind, **einschließlich einer Übersicht über die Einleitung kommunaler Abwässer in der Umgebung des Badegebiets;**

Dienstag, 21. Oktober 2003

- c) bei Streichung eines Badegewässers von der Badegewässerliste ist während der Badesaison des Jahres, in dem die Streichung vorgenommen wird, sowie im darauf folgenden Jahr in unmittelbarer Nähe des Badegebiets ein Hinweis für die Öffentlichkeit anzubringen, in dem diese über die Streichung sowie über die Gründe dafür unterrichtet wird. In einem solchen **von Warnhinweisen am Strand flankierten** Hinweis wird die Öffentlichkeit auch über das am nächsten liegende, zugängliche Badegewässer informiert.

(2) **Bei Auftreten eines Notfalls müssen die öffentlichen Behörden mit allen interessierten Parteien zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über alle potenziellen Gefahren klar und kohärent durch Aufstellung provisorischer Warnhinweise vor Ort informiert wird.**

(3) Die Mitgliedstaaten nutzen geeignete Medien und Technologien, **einschließlich des** Internet, um Informationen **nebst ihrer Übersetzung zumindest ins Englische und ins Französische** über die in Absatz 1 angesprochenen Badegewässer sowie folgende weiteren Informationen aktiv und ohne Verzögerungen zu verbreiten:

- a) Badegewässerprofil und Einstufung des betreffenden Badegewässers, einschließlich Informationen im Zusammenhang mit anderen Freizeittätigkeiten. **Die Ergebnisse von in dem Gewässer durchgeführten Kontrollen müssen binnen einer Woche im Internet abrufbar sein,**
- b) Kontrollzeitplan,
- c) Hinweise auf frühere Vorkommnisse, die Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich machten, insbesondere wenn es sich um gezielte, vorbeugende Bewirtschaftungsmaßnahmen handelt, die ergriffen wurden, um die Badegewässerqualität zu erhalten oder zu verbessern und das Gewässer vor einer Verschlechterung zu schützen; des Weiteren Angabe von Maßnahmen, die während der Badesaison eingeleitet wurden, um eine Exposition des Menschen gegenüber Verschmutzung/Kontaminierung zu vermeiden und die Gefahr einer Verschmutzung/Kontaminierung zu verringern bzw. zu beseitigen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 angeführten Informationen werden zum ersten Mal *am ...* (\*) zur Verfügung gestellt. **Die Kommission entwickelt nach Anhörung der Mitgliedstaaten, der einschlägigen Tourismus- und Verbraucherverbände und sonstiger interessierter Parteien innerhalb von zwei Jahren ein einfaches standardisiertes System von Symbolen — z.B. lachende Gesichter —, die in verschiedenen Bereichen von den Mitgliedstaaten, regionalen oder lokalen Behörden, Städten, der Tourismusindustrie usw. als ein Informationsmedium unter anderen verwendet werden können, um die Öffentlichkeit zu informieren. Das System muss auf einer EU-Internetseite abrufbar sein.**

(5) Die Mitgliedstaaten fördern bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie bei der Beteiligung der Öffentlichkeit an Fragen im Zusammenhang mit einer guten Badegewässerqualität eine aktive Beteiligung aller interessierten Stellen.

#### Artikel 18

#### Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich spätestens bis zum 31. Dezember und zum ersten Mal drei Jahre nach dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Datum die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und teilen mit, ob diese Daten relevant sind für andere Freizeittätigkeiten, die in Gewässern, die an die Probenahmestellen angrenzen, ausgeübt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich spätestens bis zum 31. Dezember und zum ersten Mal drei Jahre nach dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Datum die Bewertungen für die Badegewässer.

(2) Nach Beginn der Kontrollen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt die Berichterstattung an die Kommission gemäß Absatz 1 weiterhin im Rahmen der Richtlinie 76/160/EWG, bis ein Datensatz für die Wasserqualität für die ersten drei Jahre vorliegt und eine erste Bewertung im Rahmen dieser Richtlinie vorgenommen werden kann.

(\*) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Während dieses Dreijahreszeitraums wird Parameter 1 vom Anhang der Richtlinie 76/160/EWG im Jahresbericht und bei der Berichterstattung außer Acht gelassen, und werden die Parameter 2 und 3 vom Anhang der Richtlinie 76/160/EWG als gleichwertig zu den Parametern 1 und 2 von Anhang I Spalte A dieser Richtlinie betrachtet.

(3) Die Kommission veröffentlicht einen Jahresbericht über die Qualität der Badegewässer in der Gemeinschaft, der Angaben zur Einstufung der Badegewässer, zur Konformität mit der Richtlinie sowie zu wichtigen Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ergriffen wurden, enthält. Die Kommission veröffentlicht diesen Bericht vier Monate nach Eingang der Berichte der Mitgliedstaaten. Die Kommission wird bei Erstellung des Berichts soweit möglich auf Systeme der Datenerfassung, -auswertung und -präsentation zurückgreifen, die im Rahmen einschlägiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 2000/60/EG, eingerichtet wurden.

Hinweise zur Verwendung solcher Systeme können gemäß dem Verfahren nach Artikel 22 Absatz 2 erstellt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission versorgen die Öffentlichkeit mit Informationen, die nach Möglichkeit auf geographischen Informationssystemen basieren, harmonisiert sind und in einheitlichem Format gemäß Artikel 17 präsentiert werden.

#### Artikel 19

##### Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Gewässern

Teilen mehrere Mitgliedstaaten sich Einzugsgebiete und sind grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Badegewässerqualität feststellbar, so arbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie zusammen.

#### Artikel 20

##### Überprüfung

**Die Kommission überprüft diese Richtlinie spätestens am ...<sup>(\*)</sup>, insbesondere im Hinblick auf die Parameter für die Badegewässerqualität, und legt gemäß Artikel 251 des Vertrags gegebenenfalls entsprechende Gesetzgebungsvorschläge vor.**

#### Artikel 21

##### Anpassungen der Richtlinie an die Technik

(1) Die in Anhang I beschriebenen Analysemethoden für die Parameter **werden** gemäß dem Verfahren nach Artikel 22 Absatz 2 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden.

(2) **Auf der Grundlage wissenschaftlicher** Erkenntnisse über den Nachweis von Viren **wird** die Parameterliste von Anhang I gemäß dem Verfahren nach Artikel 22 Absatz 2 **mit Parametern zum Nachweis von Viren ergänzt**.

(3) Die Kommission kann gemäß dem Verfahren nach Artikel 22 Absatz 2 technische Leitlinien über einzelne Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftungsstrategie für Badegewässer sowie über Strategie und Konzept für Information und Berichterstattung verabschieden.

(\*) **15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

Dienstag, 21. Oktober 2003

*Artikel 22*

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem *Ausschuss unterstützt*.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG genannte Zeitraum wird auf drei Monate festgelegt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 23*

Aufhebung

- (1) Die Richtlinie 76/160/EWG wird *spätestens am ...(\*)* aufgehoben. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 berührt diese Aufhebung nicht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in der aufgehobenen Richtlinie festgelegten Fristen für die Umsetzung und Anwendung.
- (2) Sobald ein Mitgliedstaat alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verabschiedet hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, gilt diese Richtlinie und ersetzt die Richtlinie 76/160/EWG.
- (3) Verweise auf die Richtlinie 76/160/EWG werden als Verweise auf diese Richtlinie betrachtet.

*Artikel 24*

Durchführung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum ...(\*\*) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 25*

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(\*) *Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

(\*\*) *Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

Dienstag, 21. Oktober 2003

## Artikel 26

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ..., am ...

Für das Europäische Parlament  
Der Präsident

Im Namen des Rates  
Der Präsident

## ANHANG I

## Parameter für die Badegewässerqualität

	A	B	C	D
	Mikrobiologische Parameter	Ausgezeichnete Qualität	Gute Qualität	<b>Referenz-</b> Analysemethoden
1	Darmenterokokken (D.E.) in cfu/100 ml	100 <sup>(1)</sup>	200 <sup>(1)</sup>	ISO 7899-
2	Escherichia coli (E.C.) in cfu/100 ml	250 <sup>(1)</sup>	500 <sup>(1)</sup>	ISO 9308-1
3	Phytoplanktonblüte oder Makroalgenproliferation <sup>(2)</sup>	<b>Negative Testergebnisse</b>	Negative Testergebnisse	Mikroskopüberwachung <sup>(3)</sup> , Toxizitätsprüfungen <sup>(4)</sup> , visuelle Kontrollen
	Physikalisch-chemische Parameter	Ausgezeichnete Qualität	Gute Qualität	Kontrollmethoden
4	Mineralöle	—	kein sichtbarer Film auf der Wasseroberfläche, kein Geruch	Visuelle Kontrollen und Geruchsprüfung
5	Teer-Rückstände und schwimmende Körper wie Holz, Kunststoff, Glas, Gummi oder sonstige Abfallstoffe	—	negativ	Visuelle Kontrollen
6	pH <sup>(5)</sup>	—	6-9 keine anomale Veränderungen	Elektrometrie mit Kalibrierung auf pH 7 und pH 9

<sup>(1)</sup> Auf der Grundlage einer 95-Perzentil-Bewertung.

<sup>(2)</sup> Nur an Standorten, bei denen eine physikalische Empfindlichkeit gegenüber toxischer Blüte (z.B. Dinophysis, Alexandrium, Blaualgen) festgestellt wurde.

<sup>(3)</sup> Zellbestimmung und -zählung.

<sup>(4)</sup> Test an Mäusen, Hauttest oder direkte Toxindosierung in Planktonzellen oder Wasser.

<sup>(5)</sup> nur bei Süßwasser.

Bestimmung des 95. Perzentils <sup>(1)</sup>:

Auf der Grundlage einer Schätzung des 95. Perzentils der  $\log_{10}$ -Normalwahrscheinlichkeitsdichte mikrobiologischer Daten eines Badegewässers wird der 95-Perzentil-Wert wie folgt abgeleitet:

- nehmen Sie den  $\log_{10}$ -Wert aller Bakterienauszählungen in der auszuwertenden Datensequenz,
- berechnen Sie das arithmetische Mittel der  $\log_{10}$ -Werte ( $\mu$ ),
- berechnen Sie die Standardabweichung der  $\log_{10}$ -Werte ( $\sigma$ ).

<sup>(1)</sup> Bartram, J. und Rees, G (Hg.) *Monitoring Bathing Waters*. E and F N Spon, London.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Der 95-Perzentil-Wert der Datenwahrscheinlichkeitsdichte wird aus folgender Gleichung abgeleitet:

$$95. \text{ Perzentil} = \text{Antilog} ((\mu) + (1.65 \times \sigma))$$

---

## ANHANG II

### Bewertung und Einstufung von Badegewässern

Ergibt die mikrobiologische Auszählung der im Laufe der vorausgegangenen drei Kalenderjahre erstellten Datensätze für die Wasserqualität Werte für das 95. Perzentil, die schlechter<sup>(1)</sup> sind als die in Anhang I Spalte C („gute Qualität“) festgelegten Werte für die mikrobiologischen Parameter 1 oder 2, so werden die betreffenden Badegewässer als qualitativ „mangelhaft“ eingestuft.

Ergibt die mikrobiologische Auszählung der im Laufe der vorausgegangenen drei Kalenderjahre erstellten Datensätze für die Wasserqualität Werte für das 95. Perzentil, die genauso gut oder besser sind als die in Anhang I Spalte C („gute Qualität“) festgelegten Werte für die mikrobiologischen Parameter 1 und 2, so werden die betreffenden Badegewässer als qualitativ „gut“ eingestuft.

Die Mitgliedstaaten können Badegewässer im Hinblick auf ihre Qualität als „ausgezeichnet“ einstufen, wenn

- die mikrobiologische Auszählung der im Laufe der vorausgegangenen drei Kalenderjahre erstellten Datensätze für die Wasserqualität Werte für das 95. Perzentil ergibt, die genauso gut oder besser<sup>(2)</sup> sind als die in Anhang I Spalte A („ausgezeichnete Qualität“) festgelegten Werte für die mikrobiologischen Parameter 1 und 2, und
- die Länge der Badesaison und die eingeleiteten Bewirtschaftungsmaßnahmen anderen Freizeittätigkeiten Rechnung tragen.

---

<sup>(1)</sup> Das heißt: höhere Konzentrationen, ausgedrückt in cfu/100 ml.

<sup>(2)</sup> Das heißt: niedrigere Konzentrationen, ausgedrückt in cfu/100 ml.

---

## ANHANG III

### Das Badegewässerprofil

Ein Badegewässerprofil gemäß Artikel 6 umfasst

- a) eine Beschreibung der physikalischen, geographischen und hydrologischen Eigenschaften des Badegewässers;
- b) eine Beschreibung der physikalischen, geographischen und hydrologischen Eigenschaften des Badegewässers im Hinblick auf die Richtlinie 2000/60/EG;**
- c) eine — quantitative und qualitative — Beschreibung aller potenziellen Verschmutzungsquellen;
- d) eine Bewertung ihres Potenzials zur Verschmutzung von Badegewässern, d. h. zur Entstehung eines gesundheitlichen Risikos für die Badenden, **sowie eine Bewertung der ökologischen Qualität des Badegewässers gemäß der Richtlinie 2000/60/EG.** Bei diesen Bewertungen sollten die Faktoren Zeit — Risikopotenzial für unfallbedingte oder chronische Verschmutzung — sowie Art und Umfang aller tatsächlich oder potenziell verschmutzenden Einleitungen berücksichtigt und die Auswirkungen in unterschiedlichen Abständen von dem Badegewässer geprüft werden;

Dienstag, 21. Oktober 2003

- e) eine Beschreibung der Kontrollstellen;
- f) eine Prüfung, ob durch diese Kontrollen auch repräsentative Informationen für sonstige Freizeittätigkeiten gewonnen werden, bei denen ein vergleichbares Risiko des Schluckens von Wasser besteht (z.B. Windsurfen, Kajaksport).

Die Elemente **a**, **b** und **c** sollten zudem auf einer detaillierten Karte dargestellt werden. **Sonstige relevante Informationen können beigelegt werden, wenn dies angemessen erscheint.**

Eine Aktualisierung des Badegewässerprofils gemäß folgendem Plan:

Einstufung des Badegewässers	Ausgezeichnet	Gut	Mangelhaft
Aktualisierung des Badegewässerprofils	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	Je nach Art und Schwere des Risikos, aber mindestens ein Mal jährlich zu Beginn der Badesaison
zu prüfende Aspekte	Aktualisierung von (a), (b), (c) und (f)	Aktualisierung von (a), (b), (c) und (d)	Aktualisierung von (a), (b), (c) und (d)

#### ANHANG IV

##### Kontrollhäufigkeit

Die Routinehäufigkeit der Kontrollen wird auf 2 Probenahmenanalysen pro Monat festgelegt, wobei ein Monat als Zeitraum von 4 Wochen und jede begonnene Woche als vollständige Woche betrachtet wird. Die Häufigkeit beträgt abhängig von der Einstufung der betreffenden Badegewässer

Einstufung des Badegewässers	Ausgezeichnet (Probenahmen pro Monat)	Gut (Probenahmen pro Monat)	Mangelhaft (Probenahmen pro Monat)
Während eines Dreijahreszeitraums	0,5	1	2
Während 2 aufeinander folgenden Dreijahreszeiträumen	0,25	0,5	2

Eine Woche vor Beginn der Badesaison ist eine zusätzliche Probenahme vorzunehmen. Die Anzahl der pro Badesaison genommenen und analysierten Proben sollte unter keinen Umständen weniger als zwei betragen, wobei die zusätzliche Probenahme mitgerechnet wird.

#### ANHANG V

##### Normen für den Umgang mit Proben

- Die Proben sollten gemäß folgenden Leitlinien genommen werden:

Die Proben sind an der Stelle des Badegewässers zu nehmen, an der während der Badesaison durchschnittlich die meisten Badegäste anzutreffen sind, **wenn das Badegewässer auf der Grundlage von Faktoren wie den hydrologischen und topographischen Bedingungen, den Kontrolldaten und den Quellen der Kontamination und Verschmutzung homogen ist. Andernfalls sind auf der Grundlage des Badegewässerprofils mehrere Probenahmestellen vorzusehen.**

- Sterilisierung der Probenbehältnisse

- Sterilisierung im Autoklav während mindestens 15 Minuten bei 121°C
- oder Trockensterilisierung bei 160°C — 170°C während mindestens 1 Stunde

Dienstag, 21. Oktober 2003

- oder Verwendung bestrahlter Probenbehältnisse, die direkt vom Hersteller bezogen werden.
3. Probenahme
- Das Volumen des Probenbehältnisses hängt davon ab, welche Wassermenge für die Messung der einzelnen Parameter benötigt wird. Der Mindestgehalt beträgt in der Regel 250 ml.
  - Die Probenbehältnisse müssen aus transparentem, nicht gefärbtem Material bestehen (Glas, Polyethylen oder Polypropylen).
  - Zur Vermeidung einer ungewollten Kontaminierung der Proben sollte eine aseptische Technik angewandt werden, um die Sterilität des Behältnisses zu gewährleisten. Wird dies ordnungsgemäß gehandhabt, besteht keine Notwendigkeit zusätzlicher steriler Ausrüstung (z.B. sterile Handschuhe, Verwendung von Zangen oder Stangen).
  - Die Probe ist auf dem Behältnis und auf dem Probenahmeformular eindeutig und mit nicht löschbarer Farbe zu kennzeichnen.
4. Lagerung und Transport der Proben vor der Analyse
- Die Wasserprobe sollte während des gesamten Transports vor Lichteinwirkung und insbesondere vor direktem Sonnenlicht geschützt werden.
  - Die Probe sollte bis zur Ankunft im Labor in einer Kühlbox **oder im** Kühlschrank bei einer Temperatur von ca. 4°C aufbewahrt werden. Nimmt der Transport ins Labor voraussichtlich mehr als 4 Stunden in Anspruch, so **hat der** Transport im Kühlschrank **zu erfolgen**.
  - Zwischen der Probenahme und der Analyse sollte so wenig Zeit wie möglich verstreichen. Es wird empfohlen, die Proben noch am gleichen Arbeitstag zu analysieren. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, müssen die Proben spätestens innerhalb von 24 Stunden verarbeitet und im Dunkeln bei einer Temperatur **von 4°C** aufbewahrt werden. **Bei einem zeitlichen Abstand zwischen Probenahme und Analyse ist die gemessene Konzentration der Bakterien mit Hilfe der bekannten Zersetzungsformel  $T_{90}$  anzupassen, um die Bakterienkonzentration zum Zeitpunkt der Probenahme zu ermitteln.**

P5\_TA(2003)0443

## Überwachung der Treibhausgasemissionen \*\*\*I

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und die Umsetzung des Kyoto-Protokolls (KOM(2003) 51 — C5-0031/2003 — 2003/0029(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 51) <sup>(1)</sup>,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0031/2003),

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 21. Oktober 2003

- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0290/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**P5\_TC1-COD(2003)0029****Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung Nr. .../2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und die Umsetzung des Kyoto-Protokolls**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Entscheidung 93/389/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft <sup>(4)</sup> wurde ein System zur Beobachtung der anthropogenen Treibhausgasemissionen und zur Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen eingerichtet. Um den Entwicklungen auf internationaler Ebene Rechnung zu tragen sowie aus Gründen der Klarheit sollte diese Entscheidung ersetzt werden.
- (2) Das Endziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (nachstehend „UNFCCC“ genannt), das durch den Beschluss 94/69/EG des Rates <sup>(5)</sup> genehmigt wurde, besteht in der Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Stand, der eine gefährliche anthropogene Beeinflussung des Klimasystems verhindert.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C ...

<sup>(2)</sup> ABl. C 234 vom 30.9.2003, S. 51.

<sup>(3)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2003 und Beschluss des Rates vom...

<sup>(4)</sup> ABl. L 167 vom 9.7.1993, S. 31. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

<sup>(5)</sup> ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11.

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

- (3) Das UNFCCC verpflichtet die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, nationale Inventare zu erstellen, in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren, zu veröffentlichen und der Konferenz der Vertragsparteien zur Verfügung zu stellen, in denen die anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, geregelten Treibhausgase (nachstehend „Treibhausgase“ genannt) aus Quellen und der Speicherung solcher Gase in Senken aufgeführt sind, wobei von der Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbarenden, vergleichbaren Methoden anzuwenden sind.
- (4) Die Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft bedürfen einer konsequenten Überwachung und regelmäßigen Bewertung. Es bedarf außerdem einer frühzeitigen Analyse der von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen im Bereich der Klimapolitik.
- (5) Eine präzise Berichterstattung im Rahmen dieser Entscheidung zu einem frühen Zeitpunkt würde eine frühzeitige Festlegung der Emissionsmengen gemäß der Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen<sup>(1)</sup> und somit eine frühzeitige Feststellung der Berechtigung zur Teilnahme an den flexiblen Kyoto-Mechanismen ermöglichen.
- (6) Das UNFCCC verpflichtet alle Vertragsparteien, nationale und gegebenenfalls regionale Programme zu erarbeiten, umzusetzen, zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren, die Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen durch die Bekämpfung anthropogener Emissionen aller Treibhausgase aus Quellen und die Speicherung solcher Gase in Senken vorsehen.
- (7) Das Kyoto-Protokoll zum UNFCCC wurde durch die Entscheidung 2002/358/EG genehmigt. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls müssen die in Anlage I des UNFCCC genannten Vertragsparteien des Protokolls bis 2005 bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll nachweisbare Fortschritte erzielt haben.
- (8) Gemäß Teil II Abschnitt A des Anhangs des Beschlusses 19/CP.7 der Konferenz der Vertragsparteien muss jede in Anlage I des UNFCCC genannte Vertragspartei des Kyoto-Protokolls ein nationales Register erstellen und führen, um die genaue Verbuchung von Vergabe, Besitz, Übertragung, Löschung und Ausbuchung von Emissionsreduktionseinheiten, zertifizierten Emissionsreduktionen, zugeteilten Mengen und Gutschriften aus Senken zu gewährleisten.
- (9) Gemäß dem Beschluss 19/CP.7 sollte jede Emissionsreduktionseinheit, zertifizierte Emissionsreduktion, zugeteilte Menge und Gutschrift aus Senken zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils nur in einem Register geführt werden.
- (10) In das Register der Gemeinschaft können Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierte Emissionsreduktionen aufgenommen werden, die aus von der Gemeinschaft finanzierten Projekten stammen, wodurch ein Anreiz für Maßnahmen der Gemeinschaft in Drittländern geschaffen wird, um das Problem der Klimaänderung auf breiterer Basis anzugehen, und das Gemeinschaftsregister kann in einem konsolidierten System gemeinsam mit den Registern der Mitgliedstaaten geführt werden.
- (11) Der Erwerb und die Verwendung von Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen durch die Gemeinschaft sollte Gegenstand weiterer Bestimmungen sein, die vom Europäischen Parlament und dem Rat auf Vorschlag der Kommission zu erlassen sind.
- (12) Gemäß der Entscheidung 2002/358/EG sind die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre gemäß jener Entscheidung festgesetzten Emissionsmengen einzuhalten. Bestimmungen über die Verwendung von im Gemeinschaftsregister erfassten Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen sollten in Betracht ziehen, dass die Mitgliedstaaten gehalten sind, ihre eigenen Verpflichtungen im Einklang mit der Entscheidung 2002/358/EG einzuhalten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1.

Dienstag, 21. Oktober 2003

- (13) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben von Artikel 4 des Kyoto-Protokolls Gebrauch gemacht, der es Vertragsparteien des Protokolls gestattet, ihre Verpflichtungen zur Begrenzung und Reduzierung von Emissionen gemeinsam zu erfüllen. Daher ist es angebracht, eine effektive Zusammenarbeit und Koordinierung in Bezug auf die Verpflichtungen gemäß dieser Entscheidung, einschließlich der Erstellung des Treibhausgasinventars der Gemeinschaft, der Bewertung der Fortschritte der Vorbereitung der Berichte sowie der Überprüfung und bei den Verfahren für die Einhaltung, zu gewährleisten, um es der Gemeinschaft zu ermöglichen, ihre Berichterstattungspflichten nach dem Kyoto-Protokoll zu erfüllen, die in den auf der siebten Konferenz der Vertragsparteien in Marrakesch gefassten politischen und rechtlichen Beschlüssen (nachstehend „Vereinbarungen von Marrakesch“ genannt) festgelegt sind.
- (14) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind alle Vertragsparteien des UNFCCC und des Kyoto-Protokolls und sind jeder entsprechend dafür verantwortlich, die ihnen zugeteilten Emissionsmengen anzugeben, zu ermitteln und zu verbuchen sowie ihre Berechtigung zur Teilnahme an den Mechanismen des Kyoto-Protokolls herbeizuführen und aufrechtzuerhalten.
- (15) Gemäß dem Beschluss 19/CP.7 sollte jede in Anlage I des UNFCCC aufgeführte Vertragspartei zugeteilte Emissionsmengen vergeben, die der in ihrem nationalen Register verzeichneten zugeteilten Menge äquivalent sind, entsprechend ihren Emissionsmengen, die gemäß der Entscheidung 2002/358/EG und dem Kyoto-Protokoll festgesetzt wurden.
- (16) Gemäß der Entscheidung 2002/358/EG hat die Gemeinschaft keine zugeteilten Emissionsmengen zu vergeben.
- (17) Die Europäische Umweltagentur unterstützt die Kommission gegebenenfalls bei Überwachungstätigkeiten, insbesondere im Rahmen des Inventarsystems der Gemeinschaft, sowie bei der von der Kommission durchgeführten Analyse der Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem UNFCCC und dem Kyoto-Protokoll.
- (18) Angesichts der Rolle der Europäischen Umweltagentur bei der Erstellung des jährlichen Inventars der Gemeinschaft wäre es angezeigt, dass die Mitgliedstaaten ihre eigenen Systeme so gestalten, dass sie die Arbeit der Agentur erleichtern.
- (19) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll und insbesondere die darin festgelegten Anforderungen an die Überwachung und Berichterstattung, wegen ihres Charakters auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Entscheidung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (20) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> erlassen werden —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Entscheidung wird ein System eingeführt zur:

- a) Überwachung aller anthropogenen Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, geregelten Treibhausgase aus Quellen und der Speicherung solcher Gase in Senken in den Mitgliedstaaten,

(<sup>1</sup>) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

- b) Bewertung der Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf diese Emissionen aus Quellen und den Abbau durch Senken,
- c) Umsetzung des UNFCCC und des Kyoto-Protokolls, in Bezug auf nationale Programme, Treibhausgasinventare, nationale Systeme sowie Register der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, und der einschlägigen Verfahren im Rahmen des Kyoto-Protokolls und
- d) Gewährleistung der Pünktlichkeit, Vollständigkeit, Genauigkeit, Kohärenz, Vergleichbarkeit und Transparenz der Berichterstattung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an das Sekretariat des UNFCCC.

## Artikel 2

### Nationale Programme und Gemeinschaftsprogramme

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen nationale Programme bzw. ein Gemeinschaftsprogramm auf und führen diese Programme durch, um dazu beizutragen, dass:
- a) die Verpflichtungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Begrenzung und/oder Verringerung aller Treibhausgasemissionen im Rahmen des UNFCCC und des Kyoto-Protokolls erfüllt werden und
  - b) die tatsächlichen und erwarteten Fortschritte der Mitgliedstaaten, einschließlich des Beitrags der Gemeinschaftsmaßnahmen, bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Begrenzung und/oder Verringerung aller Treibhausgasemissionen im Rahmen des UNFCCC und des Kyoto-Protokolls transparent und genau überwacht werden.

Diese Programme enthalten die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Informationen und werden entsprechend aktualisiert.

(2) Zu diesem Zweck erfolgt der Einsatz der Joint Implementation und des Clean Development Mechanism sowie des internationalen Handels mit Emissionszertifikaten als Begleitmaßnahme zu innerstaatlichen Maßnahmen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kyoto-Protokolls und der Vereinbarungen von Marrakesch.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen die nationalen Programme und ihre Aktualisierungen der Öffentlichkeit zur Verfügung und unterrichten binnen drei Monaten nach ihrer Annahme die Kommission.

Auf den folgenden Sitzungen des in Artikel 9 Absatz 1 genannten Ausschusses unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten über die ihr vorliegenden nationalen Programme und ihre Aktualisierungen.

## Artikel 3

### Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

- (1) Für die Bewertung des tatsächlichen Fortschritts und zur Vorbereitung von Jahresberichten durch die Gemeinschaft gemäß den Verpflichtungen aus dem UNFCCC und dem Kyoto-Protokoll bestimmen und übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. Januar jeden Jahres (Jahr X):
- a) ihre anthropogenen Emissionen von in Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgeführten Treibhausgasen (Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>)) im Jahr vor dem Vorjahr (Jahr X-2);
  - b) vorläufige Daten über ihre Emissionen von Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) und flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) im Jahr vor dem Vorjahr (Jahr X-2) sowie die endgültigen Daten für das drei Jahre zurückliegende Jahr (Jahr X-3),
  - c) ihre anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen und die Speicherung von Kohlendioxid in Senken als Folge von Landnutzung, die Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft im Jahr vor dem Vorjahr (Jahr X-2),

Dienstag, 21. Oktober 2003

- d) Informationen zur Verbuchung von Emissionen und dem Abbau durch Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft für die Jahre zwischen 1990 und dem Jahr vor dem Vorjahr (Jahr X-2) gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Kyoto-Protokolls — und, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 3 Absatz 4 in Anspruch zu nehmen, gemäß dem genannten Artikel des Kyoto-Protokolls — sowie den dazugehörigen einschlägigen Beschlüssen,
- e) etwaige Änderungen der in den Buchstaben a) bis d) genannten Informationen für die Jahre zwischen 1990 und dem drei Jahre zurückliegenden Jahr (Jahr X-3),
- f) die für die Vorbereitung des Berichts über das Treibhausgasinventar der Gemeinschaft erforderlichen Bestandteile des Berichts über ihr nationales Inventar, wie etwa Informationen über den Plan des Mitgliedstaats für die Qualitätssicherung/Qualitätskontrolle, eine allgemeine Unsicherheitsbewertung, eine allgemeine Vollständigkeitsbewertung und Informationen über durchgeführte neue Berechnungen,
- g) Informationen aus dem nationalen Register nach dessen Erstellung über Vergabe, Erwerb, Besitz, Übertragung, Löschung und Ausbuchung und Übertrag von zugeteilten Mengen, Gutschriften aus Senken, Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen im Vorjahr (Jahr X-1),
- h) Informationen über juristische Personen, die befugt sind, sich an den Mechanismen nach den Artikeln 6, 12 und 17 des Kyoto-Protokolls unter Beachtung der einschlägigen nationalen oder gemeinschaftlichen Bestimmungen zu beteiligen,
- i) Maßnahmen zur Verbesserung der Schätzungen, z.B. wenn bei den jeweiligen Bereichen des Inventars Anpassungen stattgefunden haben,
- j) Informationen über die Indikatoren für das Jahr vor dem Vorjahr (Jahr X-2) und
- k) etwaige Veränderungen am nationalen Inventarsystem.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jeden Jahres (Jahr X) ihren vollständigen nationalen Inventarbericht.

(2) Zur Bewertung des voraussichtlichen Fortschritts übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. März 2005 und danach alle zwei Jahre:

- a) Informationen über nationale Politiken und Maßnahmen, die Treibhausgasemissionen aus Quellen begrenzen und/oder reduzieren oder die Speicherung in Senken fördern, gegliedert nach Bereichen für jedes Treibhausgas, einschließlich:
  - i) Ziel von Politiken und Maßnahmen,
  - ii) Art des politischen Instruments,
  - iii) Stand der Durchführung der Politik oder Maßnahme,
  - iv) Indikatoren zur Überwachung und Bewertung des laufenden Fortschritts bei Politiken und Maßnahmen u.a. einschließlich der in den gemäß Absatz 3 erlassenen Durchführungsbestimmungen genannten Indikatoren,
  - v) quantitative Schätzungen der Auswirkungen von Politiken und Maßnahmen auf die Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und die Speicherung in Senken zwischen dem Basisjahr und den folgenden Jahren, einschließlich der Jahre 2005, 2010 und 2015, sowie ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen, soweit das machbar ist, und
  - vi) Angaben darüber, inwieweit innerstaatliche Maßnahmen tatsächlich ein wesentliches Element der auf nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen sind, sowie zu dem Umfang, in dem innerstaatliche Maßnahmen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kyoto-Protokolls und der Vereinbarungen von Marrakesch durch den Einsatz der Joint Implementation und des Clean Development Mechanism sowie des internationalen Handels mit Emissionszertifikaten gemäß den Artikeln 6, 12 und 17 des Kyoto-Protokolls tatsächlich ergänzt werden,

Dienstag, 21. Oktober 2003

- b) nationale Vorausschätzungen der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und ihrer Speicherung in Senken, und zwar mindestens für die Jahre 2005, 2010, 2015 und 2020, gegliedert nach Gasen und Bereichen, einschließlich:
    - i) Vorausschätzungen „mit Maßnahmen“ und „mit zusätzlichen Maßnahmen“ gemäß den Leitlinien des UNFCCC und weiteren Vorgaben in den gemäß Absatz 3 erlassenen Durchführungsbestimmungen,
    - ii) klarer Angaben zu den Politiken und Maßnahmen, die in die Projektionen eingeflossen sind,
    - iii) Ergebnisse der bei den Vorausschätzungen durchgeführten Sensitivitätsanalyse und
    - iv) Beschreibungen von Methoden, Modellen, zugrunde gelegten Annahmen sowie zentralen Input- und Output-Parametern.
  - c) Informationen über getroffene oder geplante Maßnahmen zur Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politiken der Gemeinschaft, sowie Informationen über rechtliche und institutionelle Schritte zur Vorbereitung der Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll und Informationen über Regelungen für Einhaltung- und Durchsetzungsverfahren sowie deren nationale Umsetzung.
  - d) Informationen über institutionelle und finanzielle Regelungen und Beschlussfassungsverfahren zur Koordinierung und Unterstützung von Tätigkeiten zur Beteiligung an den Mechanismen nach den Artikeln 6, 12 und 17 des Kyoto-Protokolls, einschließlich der Beteiligung vonjuristischen Personen.
- (3) Durchführungsbestimmungen für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Diese Durchführungsbestimmungen können gegebenenfalls unter Berücksichtigung von im Rahmen des UNFCCC und des Kyoto-Protokolls gefassten Beschlüssen überarbeitet werden.

#### Artikel 4

##### Gemeinschaftliches Inventarsystem

- (1) Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten jährlich ein Treibhausgasinventar der Gemeinschaft und einen Bericht über das Treibhausgasinventar der Gemeinschaft, übermittelt den Mitgliedstaaten bis zum 28. Februar den Entwurf des Inventars sowie des Berichts, veröffentlicht sie und übermittelt sie bis zum 15. April jeden Jahres dem Sekretariat des UNFCCC. Schätzungen für fehlende Daten in den nationalen Inventaren werden gemäß den Durchführungsbestimmungen eingefügt, die nach Absatz 2 Buchstabe b erlassen wurden, es sein denn, bis spätestens 15. März des betreffenden Jahres gehen aktualisierte Daten von den Mitgliedstaaten ein.
- (2) Die Kommission führt nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren und unter Berücksichtigung der nationalen Systeme der Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2006 ein Inventarsystem der Gemeinschaft ein, um die Genauigkeit, Vergleichbarkeit, Kohärenz, Vollständigkeit und Pünktlichkeit der nationalen Inventare im Hinblick auf die Erstellung des Treibhausgasinventars der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Dieses System umfasst:

- a) ein Programm zur Qualitätssicherung/Qualitätskontrolle einschließlich der Festsetzung von Qualitätszielen und eines Inventarqualitätssicherungs- und Qualitätskontrollplans. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Programme zur Qualitätssicherung/Qualitätskontrolle; und
  - b) ein Verfahren zur Schätzung fehlender Daten eines nationalen Inventars, einschließlich der Konsultation mit dem betreffenden Mitgliedstaat.
- (3) Die Europäische Umweltagentur unterstützt die Kommission gegebenenfalls bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 unter anderem durch die Durchführung von Studien und die Erhebung von Daten gemäß ihrem jährlichen Arbeitsprogramm.

Dienstag, 21. Oktober 2003

(4) Die Mitgliedstaaten erstellen baldmöglichst und auf jeden Fall spätestens bis zum 31. Dezember 2005 nationale Inventarsysteme nach dem Kyoto-Protokoll zur Schätzung von anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und die Speicherung von Kohlendioxid in Senken.

#### Artikel 5

##### Bewertung der Fortschritte und Berichterstattung

(1) Die Kommission bewertet in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten jährlich die Fortschritte der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem UNFCCC und dem Kyoto-Protokoll in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2002/358/EG, um festzustellen, ob die Fortschritte für die Erfüllung dieser Verpflichtungen ausreichen.

Bei dieser Bewertung werden die Fortschritte bei den Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaft sowie die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und Artikel 6 Absatz 2 der vorliegenden Entscheidung und Artikel 21 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft<sup>(1)</sup> vorgelegten Informationen berücksichtigt.

In die Bewertung werden außerdem alle zwei Jahre die Vorausschätzungen über die Fortschritte der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem UNFCCC und dem Kyoto-Protokoll einbezogen.

(2) Aufgrund der Bewertung nach Absatz 1 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht vor.

Dieser Bericht enthält Abschnitte über tatsächliche und prognostizierte Emissionen aus Quellen, über die Speicherung in Senken sowie über Politiken und Maßnahmen und die Nutzung der Mechanismen gemäß den Artikeln 6, 12 und 17 des Kyoto-Protokolls.

(3) Die Kommission erarbeitet einen Bericht über die nachweisbaren von der Gemeinschaft bis 2005 erzielten Fortschritte und berücksichtigt dabei aktualisierte Informationen über Emissionsprognosen, die gemäß den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 3 Absatz 3 von den Mitgliedstaaten bis zum 15. Juni 2005 vorgelegt wurden, und übermittelt diesen Bericht dem Sekretariat des UNFCCC spätestens bis zum 1. Januar 2006.

(4) Jeder Mitgliedstaat erarbeitet einen Bericht über die nachweisbaren von diesem Mitgliedstaat bis 2005 erzielten Fortschritte und berücksichtigt dabei die Informationen, die gemäß den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 3 Absatz 3 vorgelegt wurden, und übermittelt diesen Bericht dem Sekretariat des UNFCCC spätestens bis zum 1. Januar 2006.

(5) Die Gemeinschaft und jeder Mitgliedstaat übermitteln dem Sekretariat des UNFCCC nach Ablauf des in den Vereinbarungen von Marrakesch festgelegten zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen einen Bericht über diesen Zeitraum.

(6) Nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren kann die Kommission Bestimmungen mit Anforderungen an die Berichterstattung über nachweisbare Fortschritte gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls und für die Berichterstattung über den in den Vereinbarungen von Marrakesch festgelegten zusätzlichen Zeitraum zur Erfüllung der Verpflichtungen erlassen.

(7) Die Europäische Umweltagentur unterstützt die Kommission gegebenenfalls bei der Umsetzung der Absätze 1, 2 und 3 gemäß ihrem jährlichen Arbeitsprogramm.

<sup>(1)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## Artikel 6

### Nationale Register

(1) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erstellen und führen Register, um eine genaue Verbuchung von Vergabe, Besitz, Übertragung, Erwerb, Löschung und Ausbuchung von zugeteilten Mengen, Gutschriften aus Senken, Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen sowie des Übertrags von zugeteilten Mengen, Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen zu gewährleisten. In diese Register werden auch Register einbezogen, die gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/87/EG erstellt wurden; hierfür gelten die nach dem in Artikel 9 Absatz 2 der vorliegenden Entscheidung genannten Verfahren erlassenen Bestimmungen.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten können ihre Register gemeinsam mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten in einem konsolidierten System führen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Elemente werden dem gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2003/87/EG benannten Zentralverwalter zur Verfügung gestellt.

## Artikel 7

### Zugeteilte Menge

(1) Die Gemeinschaft und jeder Mitgliedstaat unterbreiten dem Sekretariat des UNFCCC spätestens bis zum 31. Dezember 2006 jeweils einen Bericht über die Festlegung der ihnen zugeteilten Menge in Höhe ihrer jeweiligen Emissionsmengen, die nach Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2002/358/EG und dem Kyoto-Protokoll ermittelt wurden. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft bemühen sich, ihre Berichte gleichzeitig vorzulegen.

(2) Nach Abschluss der Prüfung ihrer nationalen Inventare nach dem Kyoto-Protokoll für jedes Jahr des ersten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls, einschließlich der Lösung etwaiger Fragen der Durchführung, buchen die Mitgliedstaaten zugeteilte Mengen, Gutschriften aus Senken, Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierte Emissionsreduktionen in Höhe ihrer jeweiligen Nettoemissionen in dem betreffenden Jahr aus.

Im Hinblick auf das letzte Jahr des Verpflichtungszeitraums erfolgt die Ausbuchung vor dem Ende des in den Vereinbarungen von Marrakesch festgelegten zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen.

(3) Die Mitgliedstaaten vergeben zugeteilte Mengen in ihre nationalen Register, die ihren Emissionsmengen entsprechen, die gemäß der Entscheidung 2002/358/EG und dem Kyoto-Protokoll festgesetzt wurden.

## Artikel 8

### Verfahren im Rahmen des Kyoto-Protokolls

(1) Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft gewährleisten eine umfassende und effektive Zusammenarbeit und Koordinierung miteinander in Bezug auf die Verpflichtungen nach dieser Entscheidung bei:

- a) der Erstellung des Treibhausgasinventars der Gemeinschaft und des Berichts über das Treibhausgasinventar der Gemeinschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1,
- b) Überprüfungs- und Einhaltungsverfahren nach dem Kyoto-Protokoll gemäß den dazugehörigen einschlägigen Beschlüssen,
- c) etwaigen Anpassungen im Rahmen des UNFCC-Überprüfungsprozesses oder andere Änderungen der Inventare und Berichte über die Inventare, die beim Sekretariat des UNFCCC vorgelegt wurden oder vorzulegen sind,
- d) der Ausarbeitung des Berichts der Gemeinschaft und der Berichte der Mitgliedstaaten über nachweisbare Fortschritte bis 2005 gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4,

Dienstag, 21. Oktober 2003

- e) der Vorbereitung und Vorlage des in Artikel 7 Absatz 1 genannten Berichts und
- f) der Berichterstattung im Hinblick auf den in den Vereinbarungen von Marrakesch festgelegten zusätzlichen Zeitraum zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absätze 5 und 6.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Sekretariat des UNFCCC jedes Jahr bis zum 15. April nationale Inventare und liefern darin die gleichen Informationen, die auch gemäß Artikel 3 Absatz 1 vorzulegen sind, es sei denn, der Kommission wurden spätestens bis 15. März des betreffenden Jahres Informationen über die Beseitigung von Unstimmigkeiten oder Lücken übermittelt.
- (3) Nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren kann die Kommission Verfahren und Zeitpläne für diese Zusammenarbeit und Koordinierung festlegen.

## Artikel 9

## Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem „Ausschuss für Klimaänderung“ unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss für Klimaänderung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Artikel 10

## Weitere Maßnahmen

Nach Übermittlung des Berichts über nachweisbare Fortschritte bis 2005 gemäß Artikel 5 Absatz 3 prüft die Kommission, inwieweit die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten Fortschritte bei der Erreichung ihrer gemäß der Entscheidung 2002/358/EG und dem Kyoto-Protokoll festgelegten Emissionsmengen erzielt haben und inwieweit sie ihre Verpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll erfüllen. Aufgrund dieser Bewertung kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat geeignete Vorschläge vorlegen, um zu gewährleisten, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Emissionsmengen einhalten und alle ihre Verpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll erfüllen.

## Artikel 11

## Aufhebung

Die Entscheidung 93/389/EWG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

## Artikel 12

## Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments  
*Der Präsident*

Im Namen des Rates  
*Der Präsident*

Dienstag, 21. Oktober 2003

## ANHANG

## ENTSPRECHUNGSTABELLE

Entscheidung 93/389/EWG	Vorliegende Entscheidung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1 Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 1 Artikel 2 Absatz 1 + Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 1 Artikel 3 Absatz 2 Artikel 3 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 1 + Artikel 3 Absatz 3 Artikel 3 Absatz 1 + Artikel 4 Absatz 2 Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4	Artikel 3 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 1
-----	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 5 Absätze 1 + 2 Artikel 5 Absatz 3 Artikel 5 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 3 Artikel 5 Absatz 1 Artikel 5 Absatz 2
-----	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 6	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 7	-----
-----	Artikel 6
-----	Artikel 7
-----	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
-----	Artikel 10
-----	Artikel 11
Artikel 9	Artikel 12

Dienstag, 21. Oktober 2003

P5\_TA(2003)0444

**Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel aus Verbrennungsmotoren \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (KOM(2002) 765 — C5-0636/2002 — 2002/0304(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 765) <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0636/2002),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0296/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**P5\_TC1-COD(2002)0304**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. C ...

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 97/68/EG <sup>(3)</sup> werden zwei Stufen von Emissionsgrenzwerten für Kompressionszündungsmotoren eingeführt und die Kommission aufgefordert, unter Berücksichtigung der globalen Verfügbarkeit von Techniken zur Minderung der Luftschadstoffemissionen von Kompressionszündungsmotoren sowie des Zustands der Luftqualität eine weitere Herabsetzung der Emissionsgrenzwerte vorzuschlagen.
- (2) Das Auto-Öl-Programm kam zu dem Ergebnis, dass zur Verbesserung der künftigen Luftqualität der Gemeinschaft weitere Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere hinsichtlich der Bildung von Ozon und der Emissionen von Partikelbestandteilen.
- (3) Fortgeschrittene Technologien zur Verminderung der Emissionen von Kompressionszündungsmotoren in Straßenfahrzeugen sind bereits weitgehend verfügbar, und diese Technologien sollten weitgehend auch auf den Sektor mobiler Maschinen und Geräte anwendbar sein.
- (4) Es gibt noch einige Ungewissheiten hinsichtlich der Frage, wie sich die Kostenwirksamkeit der Verwendung von Nachbehandlungseinrichtungen zur Reduzierung der Partikel- und -Stickoxid (NO<sub>x</sub>)-Emissionen darstellen wird. Vor dem 31. Dezember 2007 sollten eine technische Überprüfung durchgeführt und gegebenenfalls Ausnahmen oder die Verschiebung der Inkrafttretungsdaten in Betracht gezogen werden.
- (5) Es ist ein dynamisches Prüfverfahren erforderlich, das die Betriebsbedingungen dieser Art von Maschinen unter tatsächlichen Arbeitsbedingungen abdeckt. Die Prüfung sollte daher in angemessenem Verhältnis Emissionen aus einem nicht warmgelaufenen Motor umfassen.
- (6) In zufällig ausgewählten Lastzuständen und in einem festgelegten Betriebsbereich sollten die Grenzwerte nicht um mehr als einen angemessenen Prozentsatz überschritten werden.
- (7) Darüber hinaus sollte dem Einsatz von Abschaltvorrichtungen und anormalen Emissionsminderungsstrategien vorgebeugt werden.
- (8) Das vorgeschlagene Maßnahmenpaket der Grenzwerte sollte so weit wie möglich an die Entwicklungen in den Vereinigten Staaten angeglichen werden, um den Herstellern einen globalen Markt für ihre Motorkonstruktionen zu bieten.
- (9) Auch für Eisenbahn- und Binnenschiffsanwendungen sollten Emissionsstandards eingeführt werden, um sie besser als umweltfreundliche Verkehrsträger propagieren zu können.
- (10) Erfüllen mobile Maschinen und Geräte künftige Grenzwerte bereits vor dem Stichtag, so sollte ein entsprechender Hinweis zulässig sein.
- (11) Aufgrund der zur Einhaltung der Grenzwerte der Stufen IIIB und IV für Partikel- und NO<sub>x</sub>-Emissionen erforderlichen Technologie muss in vielen Mitgliedstaaten der Schwefelgehalt des Kraftstoffs gegenüber dem derzeitigen Schwefelgehalt verringert werden. Es sollte ein Bezugskraftstoff festgelegt werden, der die Lage auf dem Kraftstoffmarkt widerspiegelt.
- (12) Von Bedeutung ist auch die Emissionsleistung während der gesamten Lebensdauer der Motoren. Um die Verschlechterung der Emissionsleistung zu vermeiden, sollten Dauerhaltbarkeitsanforderungen eingeführt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 220 vom 16.9.2003, S. 16.

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2003.

<sup>(3)</sup> ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/88/EG (AbL. L 35 vom 11.2.2003, S. 28).

Dienstag, 21. Oktober 2003

- (13) Für Gerätehersteller müssen besondere Regelungen eingeführt werden, um ihnen Zeit für die Weiterentwicklung ihrer Produkte und die Organisation der Produktion kleiner Serien einzuräumen.
- (14) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der künftigen Luftqualität, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, weil die erforderlichen Emissionsbegrenzungen für Produkte auf Gemeinschaftsebene geregelt werden müssen, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (15) Die Richtlinie 97/68/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Richtlinie 97/68/EG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„— ‚Binnenschiffe‘ für den Einsatz auf Binnenwasserstraßen bestimmte Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr und einem Volumen von 100 m<sup>3</sup> oder mehr gemäß der Formel in Anhang I Abschnitt 2 Abschnitt 2.8a oder Schleppboote oder Schubboote, die dazu gebaut sind, Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr zu schleppen, zu schieben oder seitlich gekuppelt mitzuführen.

Diese Begriffsbestimmung umfasst nicht:

- Fahrgastschiffe, die zusätzlich zur Besatzung nicht mehr als 12 Fahrgäste befördern,
- Sportboote mit einer Länge von nicht mehr als 24 m (gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote ()),
- Dienstschiffe der Aufsichtsbehörden,
- Feuerlöschboote,
- Militärschiffe,
- im Fischereifahrzeugregister der Gemeinschaft verzeichnete Fischereifahrzeuge,
- Seeschiffe, einschließlich Seeschleppboote und -schubboote, die auf Seeschiffahrtsstraßen fahren oder halten oder die sich vorübergehend auf Binnenwasserstraßen aufhalten, sofern sie ein gültiges Seefähigkeits- oder Sicherheitszeugnis gemäß Anhang I Abschnitt 2 Abschnitt 2.8b mit sich führen;
- ‚Originalgerätehersteller (OEM)‘ den Hersteller eines Typs von mobilen Maschinen und Geräten;
- ‚Flexibilitätssystem‘ das Verfahren, wonach ein Motorenhersteller während des Zeitraums zwischen zwei aufeinander folgenden Stufen von Grenzwerten eine begrenzte Anzahl von Motoren, die lediglich die Grenzwerte der vorangehenden Stufe einhalten, für den Einbau in mobile Maschinen und Geräte, in Verkehr bringen darf.

(<sup>1</sup>) ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 15. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).“

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 2 wird folgender Text angefügt:

„Anhang VIII wird nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren geändert.“
  - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Kompressionszündungsmotoren zu anderen Zwecken als zum Antrieb von Lokomotiven, Triebwagen und Binnenschiffen können nach einem ‚Flexibilitätssystem‘ gemäß dem in Anhang XIII und den in den Absätzen 1 bis 5 beschriebenen Verfahren in Verkehr gebracht werden.“
3. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Kompressionszündungsmotoren, die nach einem ‚Flexibilitätssystem‘ in Verkehr gebracht werden, werden gemäß Anhang XIII gekennzeichnet.“
4. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 7a

Binnenschiffe

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für Motoren, die in Binnenschiffe eingebaut werden. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, solange die Gleichwertigkeit der Anforderungen dieser Richtlinie mit jenen der Mannheimer Rheinschifffahrtsakte nicht von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (im Folgenden ‚ZKR‘ genannt) anerkannt und die Kommission davon in Kenntnis gesetzt ist.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen bis zum 30. Juni 2007 das Inverkehrbringen von Motoren nicht verweigern, die den ZKR-Anforderungen der Stufe I, deren Emissionsgrenzwerte in Anhang XIV aufgeführt sind, entsprechen.

(3) Ab dem 1. Juli 2007 und bis zum Inkrafttreten einer weiteren Reihe von Grenzwerten infolge etwaiger weiterer Änderungen dieser Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Motoren nicht verweigern, die den ZKR-Anforderungen der Stufe II, deren Emissionsgrenzwerte in Anhang XV aufgeführt sind, entsprechen.

(4) Nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren wird Anhang VII so angepasst, dass er die zusätzlichen und spezifischen Informationen umfasst, die für die Typgenehmigungsbescheinigung für Motoren, die in Binnenschiffe eingebaut werden, verlangt werden können.

(5) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten bei Binnenschiffen für Hilfsmotoren mit einer Leistung von mehr als 560 kW dieselben Anforderungen wie für Antriebsmotoren.“
5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Titel wird durch „Inverkehrbringen“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Motoren unabhängig davon, ob sie bereits in Maschinen oder Geräten eingebaut sind, nicht verweigern, wenn diese Motoren die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.“
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten stellen Fahrzeugen, deren Motoren nicht den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie entsprechen, kein Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe gemäß der Richtlinie 82/714/EWG des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (\*) aus.

(\*) ABl. L 301 vom 28.10.1982, S. 1. Geändert durch die Beitrittsakte von 2003.“

Dienstag, 21. Oktober 2003

6. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „und verweigern auch jegliche andere Typgenehmigung für mobile Maschinen und Geräte, in die ein Motor eingebaut ist“ durch die Worte „und verweigern auch jegliche andere Typgenehmigung für mobile Maschinen und Geräte, in die ein noch nicht in Verkehr gebrachter Motor eingebaut ist“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„3a. TYPGENEHMIGUNG FÜR MOTOREN DER STUFE IIIA (MOTORKATEGORIEN H, I, J und K)

Die Mitgliedstaaten verweigern

- H: nach dem 30. Juni 2005 bei Motoren — außer Motoren mit konstanter Drehzahl — mit einer Leistung von  $130 \text{ kW} \leq P \leq 560 \text{ kW}$ ,
- I: nach dem 31. Dezember 2005 bei Motoren — außer Motoren mit konstanter Drehzahl — mit einer Leistung von  $75 \text{ kW} \leq P < 130 \text{ kW}$ ,
- J: nach dem 31. Dezember 2006 bei Motoren — außer Motoren mit konstanter Drehzahl — mit einer Leistung von  $37 \text{ kW} \leq P < 75 \text{ kW}$ ,
- K: nach dem 31. Dezember 2005 bei Motoren — außer Motoren mit konstanter Drehzahl — mit einer Leistung von  $19 \text{ kW} \leq P < 37 \text{ kW}$

die Typgenehmigung für die obigen Motortypen oder Motorfamilien und die Ausstellung des Dokuments gemäß Anhang VII und verweigern auch jegliche andere Typgenehmigung für mobile Maschinen und Geräte, in die ein noch nicht in Verkehr gebrachter Motor eingebaut ist, wenn der Motor die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt und seine Partikel- und Abgasemissionen die Grenzwerte der Tabelle in Anhang I Abschnitt 4.1.2.4 nicht einhalten.

3b. TYPGENEHMIGUNG FÜR MOTOREN MIT KONSTANTER DREHZAHL DER STUFE IIIA (MOTORKATEGORIEN H, I, J und K)

Die Mitgliedstaaten verweigern

- H (Motoren mit konstanter Drehzahl): nach dem 31. Dezember 2009 bei Motoren mit einer Leistung von  $130 \text{ kW} \leq P < 560 \text{ kW}$ ,
- I (Motoren mit konstanter Drehzahl): nach dem 31. Dezember 2009 bei Motoren mit einer Leistung von  $75 \text{ kW} \leq P < 130 \text{ kW}$ ,
- J (Motoren mit konstanter Drehzahl): nach dem 31. Dezember 2010 bei Motoren mit einer Leistung von  $37 \text{ kW} \leq P < 75 \text{ kW}$ ,
- K (Motoren mit konstanter Drehzahl): nach dem 31. Dezember 2009 bei Motoren mit einer Leistung von  $19 \text{ kW} \leq P < 37 \text{ kW}$

die Typgenehmigung für die obigen Motortypen oder Motorfamilien und die Ausstellung des Dokuments gemäß Anhang VII und verweigern auch jegliche andere Typgenehmigung für mobile Maschinen und Geräte, in die ein noch nicht in Verkehr gebrachter Motor eingebaut ist, wenn der Motor die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt und seine Partikel- und Abgasemissionen die Grenzwerte der Tabelle in Anhang I Abschnitt 4.1.2.4 nicht einhalten.

3c. TYPGENEHMIGUNG FÜR MOTOREN DER STUFE IIIB (MOTORKATEGORIEN L, M, N und P)

Die Mitgliedstaaten verweigern

- L: nach dem 31. Dezember 2009 bei Motoren — außer Motoren mit konstanter Drehzahl — mit einer Leistung von  $130 \text{ kW} \leq P \leq 560 \text{ kW}$ ,
- M: nach dem 31. Dezember 2010 bei Motoren — außer Motoren mit konstanter Drehzahl — mit einer Leistung von  $75 \text{ kW} \leq P < 130 \text{ kW}$ ,

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

- N: nach dem 31. Dezember 2010 bei Motoren — außer Motoren mit konstanter Drehzahl — mit einer Leistung von  $56 \text{ kW} \leq P < 75 \text{ kW}$ ,
- P: nach dem 31. Dezember 2011 bei Motoren — außer Motoren mit konstanter Drehzahl — mit einer Leistung von  $37 \text{ kW} \leq P < 56 \text{ kW}$

die Typgenehmigung für die obigen Motortypen oder Motorfamilien und die Ausstellung des Dokuments gemäß Anhang VII und verweigern auch jegliche andere Typgenehmigung für mobile Maschinen und Geräte, in die ein noch nicht in Verkehr gebrachter Motor eingebaut ist, wenn der Motor die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt und seine Partikel- und Abgasemissionen die Grenzwerte der Tabelle in Anhang I Abschnitt 4.1.2.5 nicht einhalten.

**3d. TYPGENEHMIGUNG FÜR MOTOREN DER STUFE IV (MOTORKATEGORIEN Q und R)**

Die Mitgliedstaaten verweigern

- Q: nach dem 31. Dezember 2012 bei Motoren — außer Motoren mit konstanter Drehzahl — mit einer Leistung von  $130 \text{ kW} \leq P \leq 560 \text{ kW}$ ,
- R: nach dem 30. September 2013 bei Motoren — außer Motoren mit konstanter Drehzahl — mit einer Leistung von  $56 \text{ kW} \leq P < 130 \text{ kW}$

die Typgenehmigung für die obigen Motortypen oder Motorfamilien und die Ausstellung des Dokuments gemäß Anhang VII und verweigern auch jegliche andere Typgenehmigung für mobile Maschinen und Geräte, in die ein noch nicht in Verkehr gebrachter Motor eingebaut ist, wenn der Motor die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt und seine Partikel- und Abgasemissionen die Grenzwerte der Tabelle in Anhang I Abschnitt 4.1.2.6 nicht einhalten.

**3e. TYPGENEHMIGUNG FÜR ANTRIEBSMOTOREN DER STUFE IIIA, DIE IN BINNENSCHIFFEN VERWENDET WERDEN (MOTORKATEGORIE V)**

Die Mitgliedstaaten verweigern

- V1:1: nach dem 31. Dezember 2005 bei Motoren mit einer Leistung von 37 kW oder darüber und einem Hubraum unter 0,9 Litern je Zylinder,
- V1:2: nach dem 30. Juni 2005 bei Motoren mit einem Hubraum von 0,9 Litern oder darüber, jedoch unter 1,2 Litern je Zylinder,
- V1:3: nach dem 30. Juni 2005 bei Motoren mit einem Hubraum von 1,2 Litern oder darüber, jedoch unter 2,5 Litern je Zylinder und einer Leistung von  $37 \text{ kW} \leq P < 75 \text{ kW}$ ,
- V1:4: nach dem 31. Dezember 2006 bei Motoren mit einem Hubraum von 2,5 Litern oder darüber, jedoch unter 5 Litern je Zylinder,
- V2: nach dem 31. Dezember 2007 bei Motoren mit einem Hubraum von 5 Litern oder darüber je Zylinder

die Typgenehmigung für die obigen Motortypen oder Motorfamilien und die Ausstellung des Dokuments gemäß Anhang VII, wenn der Motor die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt und seine Partikel- und Abgasemissionen die Grenzwerte der Tabelle in Anhang I Abschnitt 4.1.2.4 nicht einhalten.

**3f. TYPGENEHMIGUNG FÜR ANTRIEBSMOTOREN DER STUFE IIIA, DIE IN TRIEBWAGEN VERWENDET WERDEN**

Die Mitgliedstaaten verweigern

- RC A: nach dem 30. Juni 2005 bei Motoren mit einer Leistung von über 130 kW

Dienstag, 21. Oktober 2003

die Typgenehmigung für die obigen Motortypen oder Motorfamilien und die Ausstellung des Dokuments gemäß Anhang VII, wenn der Motor die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt und seine Partikel- und Abgasemissionen die Grenzwerte der Tabelle in Anhang I Abschnitt 4.1.2.4 nicht einhalten.

3g. TYPGENEHMIGUNG FÜR ANTRIEBSMOTOREN DER STUFE IIIB, DIE IN TRIEBWAGEN VERWENDET WERDEN

Die Mitgliedstaaten verweigern

- RC B: nach dem 31. Dezember 2010 bei Motoren mit einer Leistung von über 130 kW

die Typgenehmigung für die obigen Motortypen oder Motorfamilien und die Ausstellung des Dokuments gemäß Anhang VII, wenn der Motor die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt und seine Partikel- und Abgasemissionen die Grenzwerte der Tabelle in Anhang I Abschnitt 4.1.2.5 nicht einhalten.

3h. TYPGENEHMIGUNG FÜR ANTRIEBSMOTOREN DER STUFE IIIA, DIE IN LOKOMOTIVEN VERWENDET WERDEN

Die Mitgliedstaaten verweigern

- RL A: nach dem 31. Dezember 2005 bei Motoren mit einer Leistung von  $130 \text{ kW} \leq P \leq 560 \text{ kW}$ ,
- RH A: nach dem 31. Dezember 2007 bei Motoren mit einer Leistung von  $560 \text{ kW} < P$

die Typgenehmigung für die obigen Motortypen oder Motorfamilien und die Ausstellung des Dokuments gemäß Anhang VII, wenn der Motor die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt und seine Partikel- und Abgasemissionen die Grenzwerte der Tabelle in Anhang I Abschnitt 4.1.2.4 nicht einhalten. Dieser Absatz findet auf die genannten Motortypen und Motorfamilien keine Anwendung, wenn vor dem ... (\*) ein Kaufvertrag für den Motor geschlossen wurde und der Motor höchstens zwei Jahre nach dem für die entsprechende Lokomotivkategorie geltenden Datum in Verkehr gebracht wird.

\_\_\_\_\_ (\*) Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

3i. TYPGENEHMIGUNG FÜR ANTRIEBSMOTOREN DER STUFE IIIB, DIE IN LOKOMOTIVEN VERWENDET WERDEN

Die Mitgliedstaaten verweigern

- R B: nach dem 31. Dezember 2010 bei Motoren mit einer Leistung von über 130 kW

die Typgenehmigung für die obigen Motortypen oder Motorfamilien und die Ausstellung des Dokuments gemäß Anhang VII, wenn der Motor die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt und seine Partikel- und Abgasemissionen die Grenzwerte der Tabelle in Anhang I Abschnitt 4.1.2.5 nicht einhalten. Dieser Absatz findet auf die genannten Motortypen und Motorfamilien keine Anwendung, wenn vor dem ... (\*) ein Kaufvertrag für den Motor geschlossen wurde und der Motor höchstens zwei Jahre nach dem für die entsprechende Lokomotivkategorie geltenden Datum in Verkehr gebracht wird.

\_\_\_\_\_ (\*) Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.“

- c) Der Titel von Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„INVERKEHRBRINGEN; MOTORHERSTELLUNGSDATEN“

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

d) Folgender Absatz wird eingefügt:

„4a. Unbeschadet des Artikels 7a und des Artikels 9 Absätze 3g und 3h und mit Ausnahme von Maschinen und Geräten sowie Motoren, die für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, erlauben die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Motoren unabhängig davon, ob sie bereits in Maschinen und Geräten eingebaut sind oder nicht, nach den nachstehend aufgeführten Terminen nur, wenn sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen und der Motor nach einer der Kategorien in Absatz 2 oder 3 genehmigt wurde.

Stufe IIIA andere Motoren als Motoren mit konstanter Drehzahl

- Kategorie H: 31. Dezember 2005
- Kategorie I: 31. Dezember 2006
- Kategorie J: 31. Dezember 2007
- Kategorie K: 31. Dezember 2006

Stufe IIIA Motoren für Binnenschiffe

- Kategorie V1:1: 31. Dezember 2006
- Kategorie V1:2: 31. Dezember 2006
- Kategorie V1:3: 31. Dezember 2006
- Kategorie V1:4: 31. Dezember 2008
- Kategorien V2: 31. Dezember 2008

Stufe IIIA Motoren mit konstanter Drehzahl

- Kategorie H: 31. Dezember 2010
- Kategorie I: 31. Dezember 2010
- Kategorie J: 31. Dezember 2011
- Kategorie K: 31. Dezember 2010

Stufe IIIA Triebwagenmotoren

- Kategorie RC A: 31. Dezember 2005

Stufe IIIA Lokomotivmotoren

- Kategorie RL A: 31. Dezember 2006
- Kategorie RH A: 31. Dezember 2008

Stufe IIIB andere Motoren als Motoren mit konstanter Drehzahl

- Kategorie L: 31. Dezember 2010
- Kategorie M: 31. Dezember 2011
- Kategorie N: 31. Dezember 2011
- Kategorie P: 31. Dezember 2012

Stufe IIIB Triebwagenmotoren

- Kategorie RC B: 31. Dezember 2011

Stufe IIIB Lokomotivmotoren

- Kategorie R B: 31. Dezember 2011

Dienstag, 21. Oktober 2003

Stufe IV andere Motoren als Motoren mit konstanter Drehzahl

— Kategorie Q: 31. Dezember 2013

— Kategorie R: 30. September 2014

Bei Motoren, deren Herstellungsdatum vor den aufgeführten Terminen liegt, wird bei jeder Kategorie der Zeitpunkt für die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen um zwei Jahre verschoben.

Die für eine Stufe von Emissionsgrenzwerten gewährte Ausnahme endet mit dem verbindlichen Inkrafttreten der nächsten Stufe der Grenzwerte.“

e) Folgender Absatz wird angefügt:

„4b. KENNZEICHNUNG BEI VORZEITIGER ERFÜLLUNG DER ANFORDERUNGEN DER STUFEN IIIA, IIIB und IV

Die Mitgliedstaaten gestatten für Motortypen oder Motorfamilien, die den Grenzwerten der Tabelle in Anhang I Abschnitte 4.1.2.4, 4.1.2.5 und 4.1.2.6 schon vor den in Absatz 4 aufgeführten Terminen entsprechen, eine besondere Kennzeichnung, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Maschinen und Geräte den vorgeschriebenen Grenzwerten bereits vor den festgelegten Terminen entsprechen.“

7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 1a erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Anforderungen des Artikels 8 Absätze 1 und 2, des Artikels 9 Absatz 4 und des Artikels 9a Absatz 5 gelten nicht für

- Motoren, die von den Streitkräften benutzt werden sollen,
- nach den Absätzen 1a und 2 ausgenommene Motoren,
- Motoren für den Einsatz in Maschinen und Geräten, die hauptsächlich für das Zuwasserlassen und Einholen von Rettungsbooten bestimmt sind,
- Motoren für den Einsatz in Maschinen und Geräten, die hauptsächlich für das Zuwasserlassen und Einholen von Wasserfahrzeugen bestimmt sind, die vom Strand aus zu Wasser gelassen werden.

(1a) Unbeschadet des Artikels 7a und des Artikels 9 Absätze 3g und 3h müssen Austauschmotoren außer für Antriebsmotoren von Triebwagen, Lokomotiven und Binnenschiffen den Grenzwerten entsprechen, die der zu ersetzende Motor beim ersten Inverkehrbringen zu erfüllen hatte.

Die Bezeichnung ‚AUSTAUSCHMOTOR‘ wird auf einem an dem Motor angebrachten Schild oder als Hinweis in das Benutzerhandbuch aufgenommen.“

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(5) Motoren können nach einem ‚Flexibilitätssystem‘ entsprechend den Bestimmungen des Anhangs XIII in Verkehr gebracht werden.

(6) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Antriebsmotoren zum Einbau in Binnenschiffe.

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

(7) Die Mitgliedstaaten erlauben nach dem ‚Flexibilitätssystem‘ entsprechend den Bestimmungen des Anhangs XIII das Inverkehrbringen von Motoren, die den Begriffsbestimmungen des Anhangs I Buchstabe A Ziffern i und ii entsprechen.“

8. Die Anhänge werden wie folgt geändert:

- a) Die Anhänge I, III, V, VII und XII werden gemäß Anhang I dieser Richtlinie geändert.
- b) Anhang VI wird durch den Wortlaut in Anhang II dieser Richtlinie ersetzt.
- c) Ein neuer Anhang XIII wird gemäß Anhang III dieser Richtlinie angefügt.
- d) Ein neuer Anhang XIV wird gemäß Anhang IV dieser Richtlinie angefügt.
- e) Ein neuer Anhang XV wird gemäß Anhang IV dieser Richtlinie angefügt,

und die Liste der bestehenden Anhänge wird entsprechend geändert.

## Artikel 2

Die Kommission wird bis spätestens zum 31. Dezember 2007

- a) ihre Schätzungen bezüglich der Emissionsbilanz von mobilen Maschinen und Geräten neu bewerten und insbesondere die Möglichkeit von Gegenkontrollen und Korrekturfaktoren prüfen,
- b) die verfügbaren Technologien, einschließlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, im Hinblick auf die Bestätigung der Grenzwerte der Stufen IIIB und IV daraufhin überprüfen, ob für bestimmte Geräte- oder Motortypen mehr Flexibilität, Ausnahmen oder spätere Umsetzungstermine vorgesehen werden sollten, wobei der Fall von Motoren zu berücksichtigen ist, die in mobile Maschinen und Geräte in saisonspezifischen Einsatzbereichen eingebaut sind,
- c) die Anwendung von Prüfzyklen für Triebwagen- und Lokomotivmotoren und, bezogen auf Lokomotivmotoren, die Kosten und Nutzen einer weiteren Senkung der Emissionsgrenzwerte angesichts des Einsatzes der NO<sub>x</sub>-Nachbehandlungstechnologie prüfen,
- d) prüfen, ob eine weitere Reihe von Grenzwerten für Motoren zur Verwendung in Binnenschiffen eingeführt werden sollte, und dabei insbesondere die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit sekundärer Emissionsminderungsoptionen in diesem Einsatzbereich berücksichtigen,
- e) prüfen, ob Emissionsgrenzwerte für Motoren unter 19 kW und über 560 kW eingeführt werden sollten,
- f) prüfen, ob die Kraftstoffe verfügbar sind, die für die zur Erfüllung der Standardwerte der Stufen IIIB und IV eingesetzten Technologien erforderlich sind,
- g) prüfen, bei welchem Betriebszustand des Motors die höchstzulässigen Prozentsätze, um die die in Anhang I Abschnitte 4.1.2.5 und 4.1.2.6 festgelegten Emissionsgrenzwerte überschritten werden dürfen, überschritten werden können, und gegebenenfalls Vorschläge zur technischen Anpassung der Richtlinie nach dem in Artikel 15 der Richtlinie 97/68/EG genannten Verfahren vorlegen,
- h) prüfen, ob ein System zur Überprüfung der Übereinstimmung während des Betriebs eingeführt werden sollte, und mögliche Optionen für seine Durchführung untersuchen,
- i) detaillierte Regelungen zur Verhinderung von Manipulation und Umgehung von Prüfzyklen in Erwägung ziehen

und dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vorlegen.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... (\*) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## Artikel 4

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften anzuwenden sind, und treffen alle für ihre Durchführung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens am ... (\*) sowie etwaige Änderungen so bald wie möglich mit.

## Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

## Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments  
*Der Präsident*

Im Namen des Rates  
*Der Präsident*

(\*) 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

## ANHANG I

## 1. ANHANG I WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT:

1) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A erhält folgende Fassung:

„A. Die Maschinen und Geräte müssen dafür bestimmt und geeignet sein, sich auf oder abseits einer Straße fortzubewegen oder fortbewegt zu werden, und:

i) mit einem Kompressionszündungsmotor ausgestattet sein, dessen Nutzleistung gemäß Abschnitt 2.4 mindestens 19 kW, jedoch nicht mehr als 560 kW beträgt und der nicht mit einer einzigen konstanten Drehzahl, sondern mit unterschiedlichen Drehzahlen betrieben wird,

Dienstag, 21. Oktober 2003

oder

- ii) mit einem Kompressionszündungsmotor ausgestattet sein, dessen Nutzleistung gemäß Abschnitt 2.4 mindestens 19 kW, jedoch nicht mehr als 560 kW beträgt und der mit einer konstanten Drehzahl betrieben wird. Die Grenzwerte gelten erst ab dem 31. Dezember 2006,

oder

- iii) mit einem benzinbetriebenen Fremdzündungsmotor ausgestattet sein, dessen Nutzleistung gemäß Abschnitt 2.4 nicht mehr als 19 kW beträgt,

oder

- iv) mit einem Motor ausgestattet sein, der für den Antrieb von Triebwagen konzipiert ist, die selbstfahrende Schienenfahrzeuge darstellen, die speziell zur Beförderung von Gütern und/oder Fahrgästen ausgelegt sind,

oder

- v) mit einem Motor ausgestattet sein, der für den Antrieb von Lokomotiven konzipiert ist, die selbstfahrende Teile schienengebundener Ausrüstungen zur Fortbewegung oder zum Antrieb von Wagen darstellen, die für die Beförderung von Frachtgut, Fahrgästen und anderen Ausrüstungen ausgelegt sind, die aber selbst nicht für die Beförderung von Frachtgut, Fahrgästen (mit Ausnahme der Personen, die die Lokomotive bedienen) oder anderen Ausrüstungen ausgelegt oder bestimmt sind. Ein Hilfsmotor oder ein Motor, der zum Antrieb von Maschinen oder Geräten für die Ausführung von Instandhaltungs- und Bauarbeiten auf den Schienen bestimmt ist, fällt nicht unter diese Ziffer, sondern unter Ziffer i.“

- b) Buchstabe B erhält folgende Fassung:

„B. Schiffe, mit Ausnahme von Binnenschiffen“

- c) Buchstabe C wird gestrichen.

- 2) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Abschnitte werden eingefügt:

„2.8a.: *Volumen von 100 m<sup>3</sup> oder mehr* mit Bezug auf ein Binnenschiff sein anhand der Formel  $L \times B \times T$  berechnetes Volumen, wobei ‚L‘ die größte Länge des Schiffskörpers, ohne Ruder und Bugspriet, ‚B‘ die größte Breite des Schiffskörpers in Metern, gemessen an der Außenseite der Beplattung (ohne Schaufelräder, Scheuerleisten, etc.), und ‚T‘ der senkrechte Abstand vom tiefsten Punkt des Schiffskörpers an der Unterkante der Bodenbeplattung oder des Kiels bis zur Ebene der größten Einsenkung des Schiffskörpers bedeutet;

2.8b.: *gültige Seefähigkeits- oder Sicherheitszeugnisse*

- a) ein Zeugnis über die Einhaltung der Vorschriften des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS), in der geänderten Fassung, oder ein gleichwertiges Zeugnis, oder
- b) ein Zeugnis über die Einhaltung der Vorschriften des Internationalen Übereinkommens von 1966 über den Freibord, in der geänderten Fassung, oder ein gleichwertiges Zeugnis und ein IOPP-Zeugnis über die Einhaltung der Vorschriften des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL), in der geänderten Fassung;

Dienstag, 21. Oktober 2003

- 2.8c. *Abschalteinrichtung* eine Einrichtung, die Betriebsgrößen misst oder erfasst, um den Betrieb eines beliebigen Teils oder einer beliebigen Funktion der emissionsmindernden Einrichtung zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, so dass die Wirkung der emissionsmindernden Einrichtung unter normalen Betriebsbedingungen verringert wird, es sei denn die Verwendung einer derartigen Abschalteinrichtung ist wesentlich in das zugrunde gelegte Prüfverfahren zur Bescheinigung des Emissionsverhaltens eingeschlossen;
- 2.8d. *anormale Emissionsminderungs-Strategie* eine Strategie oder Maßnahme, durch die die Wirkung der emissionsmindernden Einrichtung unter normalen Betriebsbedingungen auf weniger als das im jeweiligen Emissionsprüfverfahren geforderte Maß verringert wird;“
- b) Folgender Abschnitt wird angefügt:
- „2.17. *Prüfzyklus* eine Abfolge von Prüfphasen mit jeweils einer bestimmten Drehzahl und einem bestimmten Drehmoment, die der Motor unter stationären (NRSC-Prüfung) oder transienten Bedingungen (NRTC-Prüfung) durchlaufen muss;“
- c) Abschnitt 2.17 erhält die neue Nummer 2.18 und erhält folgende Fassung:
- „2.18. Symbole und Abkürzungen

## 2.18.1. Symbole für die Prüfkennwerte

Symbol	Einheit	Begriff
$A/F_{st}$	—	Stöchiometrisches Luft-Kraftstoff-Verhältnis
$A_p$	m <sup>2</sup>	Querschnittsfläche der isokinetischen Probenahmesonde
$A_T$	m <sup>2</sup>	Querschnittsfläche des Auspuffrohrs
$A_{ver}$	m <sup>3</sup> /h kg/h	gewichtete Durchschnittswerte für: -Volumendurchsatz; -Massendurchsatz
$C_1$	—	C1-äquivalenter Kohlenwasserstoff
$C_d$	—	Durchflusskoeffizient des SSV
$Conc$	ppm Vol %	Konzentration (mit nachgestellter Bestandteilbezeichnung)
$Conc_c$	ppm Vol %	hintergrundkorrigierte Konzentration
$Conc_d$	ppm Vol %	Konzentration des Schadstoffs, gemessen in der Verdünnungsluft
$Conc_e$	ppm Vol %	Konzentration des Schadstoffs, gemessen im verdünnten Abgas
$d$	m	Durchmesser
$DF$	—	Verdünnungsfaktor
$f_a$	—	atmosphärischer Faktor im Labor
$G_{AIRD}$	kg/h	Massendurchsatz der Ansaugluft, trocken
$G_{AIRW}$	kg/h	Massendurchsatz der Ansaugluft, feucht
$G_{DILW}$	kg/h	Massendurchsatz der Verdünnungsluft, feucht
$G_{EDFW}$	kg/h	äquivalenter Massendurchsatz des verdünnten Abgases, feucht
$G_{EXHW}$	kg/h	Massendurchsatz des Abgases, feucht
$G_{FUEL}$	kg/h	Kraftstoffmassendurchsatz
$G_{SE}$	kg/h	Abgasmassendurchsatzproben
$G_T$	cm <sup>3</sup> /min	Tracergasdurchsatz
$G_{TOTW}$	kg/h	Massendurchsatz des verdünnten Abgases, feucht
$H_a$	g/kg	absolute Feuchtigkeit der Ansaugluft
$H_d$	g/kg	absolute Feuchtigkeit der Verdünnungsluft
$H_{REF}$	g/kg	Bezugswert der absoluten Luftfeuchtigkeit (10,71 g/kg)
$i$	—	unterer Index für eine einzelne Prüfphase (für NRSC-Prüfung) oder einen Momentanwert (für NRTC-Prüfung)
$K_H$	—	Feuchtigkeitskorrekturfaktor für NO <sub>x</sub>
$K_p$	—	Feuchtigkeitskorrekturfaktor für Partikel

## Dienstag, 21. Oktober 2003

$K_V$	—	CFV-Kalibrierfunktion
$K_{W,a}$	—	Korrekturfaktor für Umrechnung vom trockenen zum feuchten Bezugszustand der Ansaugluft
$K_{W,d}$	—	Korrekturfaktor für die Umrechnung vom trockenen zum feuchten Bezugszustand der Verdünnungsluft
$K_{W,e}$	—	Korrekturfaktor für die Umrechnung vom trockenen zum feuchten Bezugszustand des verdünnten Abgases
$K_{W,r}$	—	Korrekturfaktor für die Umrechnung vom trockenen zum feuchten Bezugszustand des Rohabgases
L	%	prozentuales Drehmoment, bezogen auf das maximale Drehmoment beim Motor
$M_d$	mg	abgeschiedene Partikel-Probenahmemasse der Verdünnungsluft
$M_{DIL}$	kg	Masse der durch die Partikel-Probenahmefilter geleiteten Verdünnungsluftprobe
$M_{EDFW}$	kg	Masse des äquivalenten verdünnten Abgases über den Zyklus
$M_{EXHW}$	kg	Gesamtmassendurchsatz über den gesamten Zyklus
$M_f$	mg	abgeschiedene Partikel-Probenahmemasse
$M_{f,p}$	mg	abgeschiedene Partikel-Probenahmemasse auf Hauptfilter
$M_{f,b}$	mg	abgeschiedene Partikel-Probenahmemasse auf Nachfilter
$M_{gas}$	g	Gesamtmasse gasförmiger Schadstoffe über den Zyklus
$M_{PT}$	g	Gesamtmasse von Partikeln über den Zyklus
$M_{SAM}$	kg	Masse der durch die Partikel-Probenahmefilter geleiteten Probe des verdünnten Abgases
$M_{SE}$	kg	Abgasmassenproben über den gesamten Zyklus
$M_{SEC}$	kg	Masse der Sekundärverdünnungsluft
$M_{TOT}$	kg	Gesamtmasse der doppelt verdünnten Abgase über den Zyklus
$M_{TOTW}$	kg	Gesamtmasse der durch den Verdünnungstunnel geleiteten verdünnten Abgase über den Zyklus, feucht
$M_{TOTWI}$	kg	Momentane Masse der durch den Verdünnungstunnel geleiteten verdünnten Abgase, feucht
mass	g/h	unterer Index für den Schadstoffmassendurchsatz
$N_p$	—	PDP-Umdrehungen insgesamt über den Zyklus
$n_{ref}$	min <sup>-1</sup>	Bezugsmotordrehzahl für NRTC-Test
$\dot{n}_{sp}$	s <sup>-2</sup>	Abgeleitete Motordrehzahl
P	kW	nichtkorrigierte Nutzleistung
$p_1$	kPa	Absenkung des Drucks am Pumpeneinlass der PDP
$P_A$	kPa	Absoluter Druck
$P_a$	kPa	Sättigungsdampfdruck der Motoransaugluft (ISO 3046: $p_{s,y} = P_{SY}$ Umgebungsdruck bei der Prüfung)
$P_{AE}$	kW	angegebene Gesamtleistungsaufnahme durch Hilfseinrichtungen, die für die Prüfung angebracht wurden und nach Abschnitt 2.4 dieses Anhangs nicht erforderlich sind
$P_B$	kPa	atmosphärischer Gesamtdruck (ISO 3046: $P_x = P_X$ Gesamtumgebungsdruck vor Ort $P_y = P_Y$ Gesamtumgebungsdruck bei der Prüfung)
$p_d$	kPa	Sättigungsdampfdruck der Verdünnungsluft
$P_M$	kW	Höchstleistung bei Prüfrehzahl unter Prüfbedingungen (siehe Anhang VII Anlage 1)
$P_m$	kW	Am Prüfstand gemessene Leistung
$p_s$	kPa	trockener atmosphärischer Druck
	—	Verdünnungsverhältnis
$Q_s$	m <sup>3</sup> /s	CVS-Volumendurchsatz
r	—	Verhältnis der SSV-Verengung zum Eintritt absolut, statischer Druck
r	—	Quotient der Querschnittsflächen der isokinetischen Sonde und des Auspuffrohrs;

Dienstag, 21. Oktober 2003

$R_a$	%	relative Feuchtigkeit der Ansaugluft
$R_d$	%	relative Feuchtigkeit der Verdünnungsluft
$R_e$	—	Reynoldzahl
$R_f$	—	FID-Ansprechfaktor
$T$	K	Absolute Temperatur
$t$	s	Messzeit
$T_a$	K	absolute Temperatur der Ansaugluft
$T_D$	K	Absolute Taupunkttemperatur
$T_{ref}$	K	Bezugstemperatur (der Verbrennungsluft: 298 K)
$T_{sp}$	N·m	Gefordertes Drehmoment beim instationären Zyklus
$t_{10}$	s	Zeit zwischen Sprungeingangssignal und 10 % des Ausgangssignals
$t_{50}$	s	Zeit zwischen Sprungeingangssignal und 50 % des Ausgangssignals
$t_{90}$	s	Zeit zwischen Sprungeingangssignals und 90 % des Ausgangssignals
$\Delta t_i$	s	Zeitabstand bei momentaner CFV-Strömung
$V_0$	m <sup>3</sup> /rev	PDP-Volumendurchsatz unter tatsächlichen Bedingungen
$W_{act}$	kWh	Tatsächliche Zyklusarbeit von NRTC
WF	—	Wichtungsfaktor
$WF_E$	—	Effektiver Wichtungsfaktor
$X_0$	m <sup>3</sup> /rev	Kalibrierungsfunktion des PDP-Volumendurchsatzes
$\Theta_D$	kg/m <sup>2</sup>	Rotationsträgheit des Wirbelstromprüfstands
$\beta$	—	Verhältnis des Durchmessers der SSV-Verengung, d, zum inneren Durchmesser des Eintrittsrohrs
$\lambda$	—	Relatives Luft-Kraftstoff-Verhältnis; tatsächliches A/F-Verhältnis geteilt durch stöchiometrisches A/F-Verhältnis
$\rho_{EXH}$	kg/m <sup>3</sup>	Abgasdichte

## 2.18.2. Symbole für chemische Bestandteile

CH <sub>4</sub>	Methan
C <sub>3</sub> H <sub>8</sub>	Propan
C <sub>2</sub> H <sub>6</sub>	Ethan
CO	Kohlenmonoxid
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
DOP	Diocetylphthalat
H <sub>2</sub> O	Wasser
HC	Kohlenwasserstoffe
NO <sub>x</sub>	Stickoxide
NO	Stickstoffmonoxid
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
O <sub>2</sub>	Sauerstoff
PT	Partikel
PTFE	Polytetrafluorethylen

## 2.18.3. Abkürzungen

CFV	Venturi-Rohr mit kritischer Strömung
CLD	Chemilumineszenzdetektor
CI	Kompressionszündungsmotor
FID	Flammenionisationsdetektor
FS	Voller Skalenendwert
HCLD	Beheizter Chemilumineszenzanalysator
HFID	beheizter Flammenionisationsdetektor
NDIR	Nichtdispersiver Ultraviolett-Resonanzabsorber
NG	Erdgas

Dienstag, 21. Oktober 2003

NRSC	stationärer Test für mobile Maschinen und Geräte
NRTC	dynamischer Test für mobile Maschinen und Geräte
PDP	Verdrängerpumpe
SI	Fremdzündungsmotor
SSV	kritisch betriebene Venturidüse“

3) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Abschnitt wird eingefügt:

„3.1.4. Aufkleber gemäß Anhang XIII, falls der Motor im Rahmen einer flexiblen Regelung in Verkehr gebracht wird.“

4) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende des Abschnitts 4.1.1 wird Folgendes angefügt:

„Alle Motoren, die mit Wasser vermischte Abgase ausstoßen, werden mit einer Anschlussvorrichtung im Abgassystem des Motors ausgestattet, die dem Motor nachgeschaltet ist und sich vor der Stelle befindet, an der die Abgase mit Wasser (oder einem anderen Kühl- oder Reinigungsmedium) in Kontakt treten, und für den vorübergehenden Anschluss der Geräte zur Entnahme von Gas- oder Partikelemissionsproben bestimmt ist. Es ist wichtig, dass diese Anschlussvorrichtung so lokalisiert ist, dass eine gut durchmischte, repräsentative Stichprobe des Abgases entnommen werden kann. Der Anschluss ist im Innern mit einem Standardrohrgewinde zu versehen, dessen Größe maximal Zoll beträgt, und mit einem Verschlusszapfen zu verschließen, wenn er nicht genutzt wird (gleichwertige Anschlussvorrichtungen sind zulässig).“

b) Folgender Abschnitt wird angefügt:

„4.1.2.4. Die für Stufe IIIA ermittelten Emissionen von Kohlenmonoxid, die Summe der Emissionen von Kohlenwasserstoffen und Stickstoffoxiden und die Partikelemissionen dürfen die in nachstehender Tabelle angegebenen Werte nicht übersteigen:

Motoren für andere Anwendungen als den Antrieb von Binnenschiffen, Lokomotiven und Triebwagen:

Kategorie: Nutzleistung (P) (kW)	Kohlenmonoxid (CO) (g/kWh)	Summe der Kohlenwasserstoffe und Stickstoffoxide (HC+NOx) (g/kWh)	Partikel (PT) (g/kWh)
H: 130 kW ≤ P ≤ 560 kW	3,5	4,0	0,2
I: 75 kW ≤ P < 130 kW	5,0	4,0	0,3
J: 37 kW ≤ P < 75 kW	5,0	4,7	0,4
K: 19 kW ≤ P < 37 kW	5,5	7,5	0,6

Motoren zum Antrieb von Binnenschiffen:

Kategorie: Hubraum/Nutzleistung (SV/P) (Liter pro Zylinder/kW)	Kohlenmonoxid (CO) (g/kWh)	Summe der Kohlenwasserstoffe und Stickstoffoxide (HC+NOx) (g/kWh)	Partikel (PT) (g/kWh)
V1:1 SV < 0,9 und P ≥ 37 kW	5,0	7,5	0,40
V1:2 0,9 ≤ SV < 1,2	5,0	7,2	0,30
V1:3 1,2 ≤ SV < 2,5	5,0	7,2	0,20
V1:4 2,5 ≤ SV < 5	5,0	7,2	0,20
V2:1 5 ≤ SV < 15	5,0	7,8	0,27
V2:2 15 ≤ SV < 20 und P < 3300 kW	5,0	8,7	0,50

Dienstag, 21. Oktober 2003

Kategorie: Hubraum/Nutzleistung (SV/P) (Liter pro Zylinder/kW)	Kohlenmonoxid (CO) (g/kWh)	Summe der Kohlenwasserstoffe und Stickstoffoxide (HC+NOx) (g/kWh)	Partikel (PT) (g/kWh)
V2:3 15 ≤ SV < 20 und P ≥ 3300 kW	5,0	9,8	0,50
V2:4 20 ≤ SV < 25	5,0	9,8	0,50
V2:5 25 ≤ SV < 30	5,0	11,0	0,50

Motoren zum Antrieb von Lokomotiven:

Kategorie: Nutzleistung (P) (kW)	Kohlenmonoxid (CO) (g/kWh)	Summe der Kohlenwasserstoffe und Stickstoffoxide (HC+NOx) (g/kWh)		Partikel (PT) (g/kWh)
RL A: 130 kW ≤ P ≤ 560 kW	3,5	4,0		0,2
	Kohlenmonoxid (CO) (g/kWh)	Kohlen- wasser- stoffe (HC) (g/kWh)	Stickstoff- oxide (NOx) (g/kWh)	Partikel (PT) (g/kWh)
RH A: P > 560 kW	3,5	0,5	6,0	0,2
RH A Motoren mit P > 2000 kW und SV > 5 l/Zylinder	3,5	0,4	7,4	0,2

Motoren zum Antrieb von Triebwagen:

Kategorie: Nutzleistung (P) (kW)	Kohlenmonoxid (CO) (g/kWh)	Summe der Kohlenwasserstoffe und Stickstoffoxide (HC+NOx) (g/kWh)	Partikel (PT) (g/kWh)
RC A: 130 kW < P	3,5	4,0	0,20

c) Folgender Abschnitt wird eingefügt:

„4.1.2.5. Die für Stufe IIIB ermittelten Emissionen von Kohlenmonoxid, die Emissionen von Kohlenwasserstoffen und Stickstoffoxiden (oder gegebenenfalls ihre Summe) und die Partikelemissionen dürfen die in nachstehender Tabelle angegebenen Werte nicht übersteigen:

Motoren für andere Anwendungen als den Antrieb von Lokomotiven, Triebwagen und Binnenschiffen:

Kategorie: Nutzleistung (P) (kW)	Kohlenmonoxid (CO) (g/kWh)	Kohlenwasserstoffe (HC) (g/kWh)	Stickstoffoxide (NOx) (g/kWh)	Partikel (PT) (g/kWh)
L: 130 kW ≤ P ≤ 560 kW	3,5	0,19	2,0	0,025
M: 75 kW ≤ P < 130 kW	5,0	0,19	3,3	0,025
N: 56 kW ≤ P < 75 kW	5,0	0,19	3,3	0,025
		Summe der Kohlenwasserstoffe und Stickoxide (HC+NOx) (g/kWh)		
P: 37 kW ≤ P < 56 kW	5,0	4,7		0,025

Dienstag, 21. Oktober 2003

Motoren zum Antrieb von Triebwagen:

Kategorie: Nutzleistung (P) (kW)	Kohlenmonoxid (CO) (g/kWh)	Kohlenwasserstoffe (HC) (g/kWh)	Stickstoffoxide (NOx) (g/kWh)	Partikel (PT) (g/kWh)
RC B: 130 kW < P	3,5	0,19	2,0	0,025

Motoren zum Antrieb von Lokomotiven:

Kategorie: Nutzleistung (P) (kW)	Kohlenmonoxid (CO) (g/kWh)	Summe der Kohlenwasserstoffe und Stickstoff- oxide (HC+NOx) (g/kWh)	Partikel (PT) (g/kWh)
R B: 130 kW < P	3,5	4,0	0,025

d) Folgender Abschnitt wird nach dem neuen Abschnitt 4.1.2.5 eingefügt:

„4.1.2.6. Die für Stufe IV ermittelten Emissionen von Kohlenmonoxid, die Emissionen von Kohlenwasserstoffen und Stickstoffoxiden (oder gegebenenfalls ihre Summe) und die Partikelemissionen dürfen die in nachstehender Tabelle angegebenen Werte nicht übersteigen:

Motoren für andere Anwendungen als den Antrieb von Lokomotiven, Triebwagen und Binnenschiffen:

Kategorie: Nutzleistung (P) (kW)	Kohlenmonoxid (CO) (g/kWh)	Kohlenwasserstoffe (HC) (g/kWh)	Stickstoffoxide (NOx) (g/kWh)	Partikel (PT) (g/kWh)
Q: 130 kW ≤ P ≤ 560 kW	3,5	0,19	0,4	0,025
R: 56 kW ≤ P < 130 kW	5,0	0,19	0,4	0,025

e) Folgender Abschnitt wird eingefügt:

„4.1.2.7. Die Grenzwerte in den Abschnitten 4.1.2.4, 4.1.2.5 und 4.1.2.6 schließen die gemäß Anhang III Anlage 5 berechnete Verschlechterung ein.

Im Fall der in den Abschnitten 4.1.2.5 und 4.1.2.6 aufgeführten Grenzwerte dürfen in sämtlichen zufällig ausgewählten Lastzuständen innerhalb eines bestimmten Kontrollbereichs und mit Ausnahme spezifizierter Motorbetriebsbedingungen, die einer solchen Vorschrift nicht unterliegen, die Emissionswerte, die während einer Zeitspanne von nur 30 Sekunden ermittelt werden, die Grenzwerte der vorstehenden Tabellen nicht um mehr als 100 % überschreiten. Der Kontrollbereich, für den der nicht zu überschreitende Prozentsatz gilt, und die davon ausgenommenen Motorbetriebsbedingungen werden nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren festgelegt.“

f) Abschnitt 4.1.2.4 erhält die neue Nummer 4.1.2.8.

2. ANHANG III WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT:

1) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abschnitt 1.1 wird Folgendes angefügt:

„Zwei Prüfzyklen werden beschrieben, die gemäß den Bestimmungen des Anhangs I Abschnitt 1 anzuwenden sind:

— der NRSC-Zyklus (stationärer Test für mobile Maschinen und Geräte) ist zu verwenden für die Stufen I, II und IIIA und für Motoren mit konstanter Drehzahl sowie im Fall gasförmiger Schadstoffe für die Stufen IIIB und IV

Dienstag, 21. Oktober 2003

- der NRTC-Zyklus (dynamischer Test für mobile Maschinen und Geräte) ist zu verwenden zur Messung von Partikelemissionen für die Stufen IIIB und IV bei allen Motoren mit Ausnahme von Motoren mit konstanter Drehzahl. Es steht dem Hersteller frei, diesen Test auch für Stufe IIIA und für gasförmige Schadstoffe in den Stufen IIIB und IV zu verwenden.
- Für Motoren, die zur Verwendung in Binnenschiffen bestimmt sind, ist das ISO-Prüfverfahren gemäß ISO 8178-4:2001[E] und IMO MARPOL 73/78, Anhang VI (NO<sub>x</sub> Code) zu verwenden.
- Für Motoren, die zum Antrieb von Triebwagen bestimmt sind, ist ein NRSC-Zyklus zur Messung von Gas- und Partikelemissionen für Stufe IIIA und Stufe IIIB zu verwenden.
- Für Motoren, die zum Antrieb von Lokomotiven bestimmt sind, ist ein NRSC-Zyklus zur Messung von Gas- und Partikelemissionen für Stufe IIIA und Stufe IIIB zu verwenden.“

b) Folgender Abschnitt wird angefügt:

„1.3. Messmethode:

Die zu messenden Abgase umfassen gasförmige Bestandteile (Kohlenmonoxid, gesamte Kohlenwasserstoffe und Stickstoffoxide) und Partikel. Zusätzlich wird oft Kohlendioxid als Tracergas zur Bestimmung des Verdünnungsverhältnisses von Teilstrom- und Vollstrom-Verdünnungssystemen verwendet. Nach guter technischer Praxis empfiehlt sich die allgemeine Messung von Kohlendioxid als ausgezeichnetes Mittel zum Feststellen von Messproblemen während des Prüflaufs.

1.3.1. NRSC-Prüfung:

Unter einer vorgeschriebenen Abfolge von Betriebsbedingungen bei warmgefahrenem Motor sind die Mengen der vorstehend genannten Abgasemissionen durch Probenahme aus dem Rohabgas kontinuierlich zu prüfen. Der Prüfzyklus besteht aus einer Reihe von Drehzahl- und Drehmoment-(Last)prüfphasen, die den typischen Betriebsbereich von Dieselmotoren abdecken. In jeder Prüfphase sind die Konzentration jedes gasförmigen Schadstoffs, der Abgasstrom und die Leistung zu bestimmen sowie die gemessenen Werte zu gewichten. Die Partikelprobe ist mit konditionierter Umgebungsluft zu verdünnen. Über das gesamte Prüfverfahren ist eine Probe zu nehmen und auf geeigneten Filtern abzuscheiden.

Alternativ dazu können für jede Prüfphase eine Probe auf separaten Filtern genommen und die gewichteten Ergebnisse des Prüfzyklus berechnet werden.

Die pro Kilowattstunde ausgestoßenen Gramm jedes Schadstoffs sind wie in Anlage 3 beschrieben zu berechnen.

1.3.2. NRTC-Prüfung:

Der vorgeschriebene instationäre Prüfzyklus (eng angelehnt an die Betriebsbedingungen von Dieselmotoren in mobilen Maschinen und Geräten) wird zweimal durchgeführt.

- Beim ersten Mal (Kaltstart), wenn der Motor auf Raumtemperatur abgekühlt ist und sich die Temperaturen von Motorkühlmittel und Motoröl, die Nachbehandlungseinrichtungen und sämtliche Motorsteuerungshilfsmittel zwischen 20 und 30 °C stabilisiert haben.
- Beim zweiten Mal (Warmstart) nach einem 20minütigen Warmlaufen, das unmittelbar nach Beendigung des Kaltstart-Zyklus beginnt.

Während dieser Prüfreihe sind die vorstehend genannten Schadstoffe zu messen. Unter Verwendung der Motormoment und -drehzahlmesssignale des Motorleistungsprüfstands ist die Leistung entsprechend der Dauer des Prüfzyklus zu integrieren, dessen Ergebnis die Arbeit des Motors über den Zyklus ist. Die Konzentrationen der gasförmigen Bestandteile sind über den

Dienstag, 21. Oktober 2003

Prüfzyklus zu bestimmen, entweder im Rohabgas durch Integration des Signals des Analysegeräts gemäß Anlage 3 oder im verdünnten Abgas eines CVS-Vollstrom-Verdünnungssystems durch Integration oder Probenahmebeutel gemäß Anlage 3. Für Partikel ist eine verhältnismäßige Probe aus dem verdünnten Abgas auf einem besonderen Filter bei Teilstrom- oder Vollstromverdünnung zu nehmen. Je nach dem verwendeten Verfahren ist für die Berechnung der Massemissionswerte der Schadstoffe der Durchsatz des verdünnten oder unverdünnten Abgases über den Zyklus zu bestimmen. Die Massemissionswerte sind zur Motorarbeit in Bezug zu setzen, um den Ausstoß jedes Schadstoffs in Gramm pro Kilowattstunde angeben zu können.

Die Emissionen (g/kWh) sind sowohl während des Kaltstart- als auch des Warmstart-Zyklus zu messen.

Ein gewichteter Emissionsmischwert ist zu berechnen durch Gewichtung der Kaltstartergebnisse mit 10 % und der Warmstartergebnisse mit 90 %. Der gewichtete Mischwert muss den Normen entsprechen.

Vor der Einleitung der zusammengesetzten Kaltstart-/Warmstart-Prüfreihe werden die Symbole (Anhang I Abschnitt 2.18), die Prüfreihe (Anhang III) und die Berechnungsgleichungen (Anhang III Anlage 3) nach dem in Artikel 15 genannten Verfahren geändert.“

2) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2.2.3 erhält folgende Fassung:

„2.2.3. Motoren mit Ladeluftkühlung

Die Ladelufttemperatur ist aufzuzeichnen und muss bei der angegebenen Nenndrehzahl und Volllast  $\pm 5$  K der vom Hersteller angegebenen Ladelufthöchsttemperatur betragen. Die Temperatur des Kühlmittels muss mindestens 293 K (20°C) betragen.

Bei Verwendung einer Prüfstandanlage oder eines externen Gebläses ist die Ladelufttemperatur auf  $\pm 5$  K der vom Hersteller angegebenen Ladelufthöchsttemperatur bei der Drehzahl der angegebenen Höchstleistung und Volllast einzustellen. Kühlmitteltemperatur und Kühlmitteldurchsatz des Ladeluftkühlers am vorstehend festgesetzten Punkt dürfen während des gesamten Prüfzyklus nicht verändert werden. Das Volumen des Ladeluftkühlers muss auf guter technischer Praxis und typischen Fahrzeugen/Maschinen und Geräten basieren.

Wahlweise kann der Ladeluftkühler gemäß SAE J 1937 in der im Januar 1995 veröffentlichten Fassung eingestellt werden.“

b) Der Wortlaut des Abschnitts 2.3 erhält folgende Fassung:

„Der zu prüfende Motor muss mit einem Ansaugsystem versehen sein, dessen Lufteinlasswiderstand innerhalb des vom Hersteller angegebenen Wertes von  $\pm 300$  Pa für einen sauberen Luftfilter bei dem Betriebszustand des Motors liegt, bei dem sich nach Angaben des Herstellers der größte Luftdurchsatz ergibt. Die Widerstände sind auf Nenndrehzahl und Volllast einzustellen. Eine Prüfstandanlage kann verwendet werden, wenn sie die tatsächlichen Motorbetriebsbedingungen wiedergibt.“

c) Der Wortlaut des Abschnitts 2.4 erhält folgende Fassung:

„Der zu prüfende Motor muss mit einer Auspuffanlage versehen sein, deren Abgasgedruck innerhalb  $\pm 650$  Pa des vom Hersteller angegebenen Wertes bei den Motorbetriebsbedingungen entspricht, die zur angegebenen Höchstleistung führen.

Ist der Motor mit einer Abgasnachbehandlungseinrichtung ausgerüstet, so muss der Durchmesser des Auspuffrohrs genauso groß sein wie er in der Praxis für wenigstens vier Rohrdurchmesser oberhalb des Einlasses am Beginn des die Nachbehandlungseinrichtung enthaltenden Ausdehnungsabschnitts verwendet wird. Der Abstand von der Auspuffkrümmeranschlussstelle bzw. vom Turboladerauslass

Dienstag, 21. Oktober 2003

bis zur Abgasnachbehandlungseinrichtung muss so groß sein wie in der Maschinenkonfiguration oder in den Abstandsangaben des Herstellers angegeben. Abgasgegendruck bzw. -widerstand müssen den vorstehend angeführten Kriterien entsprechen und können mittels eines Ventils eingestellt werden. Für Blindprüfungen und die Motorabbildung kann der Behälter der Nachbehandlungseinrichtung entfernt und durch einen gleichartigen Behälter mit inaktivem Katalysatorträger ersetzt werden.“

- d) Abschnitt 2.8 wird gestrichen.
- 3) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift von Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„3. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG (NRSC-TEST)“

- b) Folgender Abschnitt wird eingefügt:

„3.1. Bestimmung der Einstellungen des Leistungsprüfstands

Die Grundlage der Messung der spezifischen Emissionen bildet die nichtkorrigierte Nutzleistung gemäß ISO 14396: 2002.

Bestimmte Hilfseinrichtungen, die nur für den Betrieb der Maschine erforderlich und möglicherweise am Motor angebracht sind, sollten zur Prüfung entfernt werden. Folgende unvollständige Liste dient als Beispiel:

- Kompressor für Bremsen
- Servolenkungscompressor
- Klimaanlagecompressor
- Pumpen für Hydraulikantrieb

Wurden Hilfseinrichtungen nicht entfernt, ist zur Berechnung der Einstellungen des Leistungsprüfstands die von diesen Einrichtungen bei den Prüfdrehzahlen aufgenommene Leistung zu bestimmen; ausgenommen sind Motoren, bei denen derartige Hilfseinrichtungen einen integralen Bestandteil des Motors bilden (z. B. Kühlgebläse bei luftgekühlten Motoren).

Der Lufteinlasswiderstand und der Abgasgegendruck sind entsprechend den Abschnitten 2.3 und 2.4 auf die vom Hersteller angegebenen Obergrenzen einzustellen.

Die maximalen Drehmomentwerte sind bei den vorgegebenen Prüfdrehzahlen durch Messung zu ermitteln, um die Drehmomentwerte für die vorgeschriebenen Prüfphasen berechnen zu können. Bei Motoren, die nicht für den Betrieb über einen bestimmten Drehzahlbereich auf der Vollast-Drehmomentkurve ausgelegt sind, ist das maximale Drehmoment bei den jeweiligen Prüfdrehzahlen vom Hersteller anzugeben.

Die Motoreinstellung für jede Prüfphase ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$S = \left( (P_M + P_{AE}) \times \frac{L}{100} \right) - P_{AE}$$

Bei einem Verhältnis von

$$\frac{P_{AE}}{P_M} \geq 0,03$$

kann der Wert von  $P_{AE}$  durch die technische Behörde überprüft werden, die die Typgenehmigung erteilt.“

Dienstag, 21. Oktober 2003

c) Die bisherigen Abschnitte 3.1 bis 3.3 erhalten die neuen Nummern 3.2 bis 3.4.

d) Der bisherige Abschnitt 3.4 erhält die neue Nummer 3.5 und erhält folgende Fassung:

„3.5. Einstellung des Verdünnungsverhältnisses

Das Partikel-Probenahmesystem ist zu starten und bei Anwendung der Einfachfiltermethode auf Bypass zu betreiben (bei der Mehrfachfiltermethode wahlfrei). Der Partikelhintergrund der Verdünnungsluft kann bestimmt werden, indem Verdünnungsluft durch die Partikelfilter geleitet wird. Bei Verwendung gefilterter Verdünnungsluft kann eine Messung zu einem beliebigen Zeitpunkt vor, während oder nach der Prüfung erfolgen. Wird die Verdünnungsluft nicht gefiltert, so muss die Messung an einer für die Dauer der Prüfung genommenen Probe erfolgen.

Die Verdünnungsluft ist so einzustellen, dass die Filteranströmtemperatur bei jeder Prüfphase zwischen 315 K (42 °C) und 325 K (52 °C) beträgt. Das Gesamtverdünnungsverhältnis darf nicht weniger als vier betragen.

ANMERKUNG: Beim Verfahren unter stationären Bedingungen kann anstelle der Einhaltung des Temperaturbereichs von 42 °C — 52 °C die Filtertemperatur auf oder unter der Höchsttemperatur von 325 K (52 °C) gehalten werden.

Bei der Einfach- und der Mehrfachfiltermethode in Vollstromsystemen muss der Probemassendurchsatz durch den Filter bei allen Prüfphasen in einem konstanten Verhältnis zum Massendurchsatz des verdünnten Abgases stehen. Dieses Masseverhältnis muss — mit Ausnahme der ersten 10 Sekunden der Prüfphase bei Systemen ohne Bypassmöglichkeit — mit einer Toleranz von  $\pm 5\%$  in Bezug auf den mittleren Wert der Prüfphase eingehalten werden. Bei Teilstrom-Verdünnungssystemen mit Einfachfiltermethode muss der Massendurchsatz durch den Filter — mit Ausnahme der ersten 10 Sekunden jeder Prüfphase bei Systemen ohne Bypassmöglichkeit — mit einer Toleranz von  $\pm 5\%$  in Bezug auf den mittleren Wert der Prüfphase konstant gehalten werden.

Bei CO<sub>2</sub>- oder NO<sub>x</sub>-konzentrationsgeregelten Systemen ist der CO<sub>2</sub>- bzw. NO<sub>x</sub>-Gehalt der Verdünnungsluft zu Beginn und Ende jeder Prüfung zu messen. Die vor der Prüfung gemessene CO<sub>2</sub>- bzw. NO<sub>x</sub>-Hintergrundkonzentration der Verdünnungsluft darf von der nach der Prüfung gemessenen Konzentration um höchstens 100 ppm bzw. 5 ppm abweichen.

Bei Verwendung eines mit verdünntem Abgas arbeitenden Analysesystems sind die jeweiligen Hintergrundkonzentrationen zu bestimmen, indem über die gesamte Prüffolge hinweg Verdünnungsluftproben in einem Probenahmebeutel geleitet werden.

Die fortlaufende Hintergrundkonzentration (ohne Beutel) kann an mindestens drei Punkten (zu Beginn, am Ende und nahe der Zyklusmitte) bestimmt und der Durchschnitt der Werte ermittelt werden. Auf Antrag des Herstellers kann auf Hintergrundmessungen verzichtet werden.“

e) Die bisherigen Abschnitte 3.5 bis 3.6 erhalten die neuen Nummern 3.6 bis 3.7.

f) Der bisherige Abschnitt 3.6.1 erhält folgende Fassung:

„3.7.1. Vorschriften für die Ausrüstung nach Anhang I Abschnitt 1 Buchstabe A:

Dienstag, 21. Oktober 2003

## 3.7.1.1. Vorschrift A.

Die Prüfung des Prüfmotors auf dem Leistungsprüfstand ist für in Anhang I Abschnitt 1 Buchstabe A Ziffer i und Ziffer iv erfasste Motoren nach dem folgenden 8-Phasen-Zyklus <sup>(1)</sup> durchzuführen:

Prüfphasen	Motordrehzahl	Last	Wichtungsfaktor
1	Nenndrehzahl	100	0,15
2	Nenndrehzahl	75	0,15
3	Nenndrehzahl	50	0,15
4	Nenndrehzahl	10	0,10
5	Zwischendrehzahl	100	0,10
6	Zwischendrehzahl	75	0,10
7	Zwischendrehzahl	50	0,10
8	Leerlaufdrehzahl	—	0,15

<sup>(1)</sup> Anmerkung 1 wird wie folgt geändert: Identisch mit dem Zyklus C1 gemäß Absatz 8.3.1.1 der ISO-Norm 8178-4: 2002(E).

## 3.7.1.2. Vorschrift B.

Die Prüfung des Prüfmotors auf dem Leistungsprüfstand ist für in Anhang I Abschnitt 1 Buchstabe A Ziffer ii erfasste Motoren nach dem folgenden 5-Phasen-Zyklus <sup>(2)</sup> durchzuführen:

Prüfphasen	Motordrehzahl	Last	Wichtungsfaktor
1	Nenndrehzahl	100	0,05
2	Nenndrehzahl	75	0,25
3	Nenndrehzahl	50	0,30
4	Nenndrehzahl	25	0,30
5	Nenndrehzahl	10	0,10

Die Lastzahlen sind Prozentwerte des Drehmoments entsprechend der Grundleistungsangabe, die definiert wird als die während einer Folge mit variabler Leistung verfügbare maximale Leistung, die während einer unbegrenzten Anzahl von Stunden pro Jahr gefahren werden kann, und zwar zwischen angegebenen Wartungsintervallen und unter den angegebenen Umgebungsbedingungen, wenn die Wartung gemäß den Vorschriften des Herstellers durchgeführt wird.

<sup>(2)</sup> Anmerkung 2 wird wie folgt geändert: Identisch mit dem Zyklus D2 gemäß Absatz 8.4.1 der ISO-Norm 8178-4: 2002(E).

## 3.7.1.3. Vorschrift C.

Für Antriebsmotoren <sup>(1)</sup>, die zur Verwendung in Binnenschiffen bestimmt sind, ist das ISO-Prüfverfahren gemäß ISO 8178-4:2002 (E) und IMO MARPOL 73/78, Anhang VI (NO<sub>x</sub> Code) zu verwenden.

Antriebsmotoren, die mit einer Propellerkurve mit fester Drehzahl betrieben werden, werden auf einem Leistungsprüfstand unter Heranziehung des nachstehenden Vier-Phasen-Zyklus mit

Dienstag, 21. Oktober 2003

konstanter Geschwindigkeit <sup>(2)</sup> geprüft, der entwickelt wurde, um den laufenden Betrieb von Dieselmotoren in kommerziellen Seefahrzeugen darzustellen:

Prüfphase	Motordrehzahl	Last	Wichtungsfaktor
1	100 % (Nenndrehzahl)	100	0,20
2	91 %	75	0,50
3	80 %	50	0,15
4	63 %	25	0,15

Antriebsmotoren für Binnenschiffe mit fester Geschwindigkeit und variabler Drehzahl oder elektrisch gekoppelten Propellern werden auf einem Leistungsprüfstand unter Verwendung des nachstehenden Vier-Phasen-Zyklus mit konstanter Geschwindigkeit <sup>(3)</sup> geprüft, bei dem die gleichen Lastwerte und Wichtungsfaktoren gegeben sind wie bei dem vorstehenden Zyklus, jedoch mit einem Motor, der in jeder Phase auf Nenndrehzahl läuft:

Prüfphase	Motordrehzahl	Last	Wichtungsfaktor
1	Nenndrehzahl	100	0,20
2	Nenndrehzahl	75	0,50
3	Nenndrehzahl	50	0,15
4	Nenndrehzahl	25	0,15

- (<sup>1</sup>) Hilfsmotoren mit konstanter Geschwindigkeit sind aufgrund des Belastungszyklus ISO D2 zu zertifizieren, d.h. des Fünf-Phasen-Zyklus mit konstanter Geschwindigkeit gemäß Abschnitt 3.7.1.2; Hilfsmotoren mit variabler Geschwindigkeit sind aufgrund des Belastungszyklus ISO C1 zu zertifizieren, d.h. des Acht-Phasen-Zyklus mit konstanter Geschwindigkeit entsprechend Abschnitt 3.7.1.1.
- (<sup>2</sup>) Identisch mit dem Zyklus E3 gemäß den Abschnitten 8.5.1, 8.5.2 und 8.5.3 der Norm ISO8178-4: 2002(E). Die vier Phasen liegen auf einer durchschnittlichen Propellerkurve, die auf Messungen bei laufendem Betrieb basieren.
- (<sup>3</sup>) Identisch mit dem Zyklus E2 gemäß den Abschnitten 8.5.1, 8.5.2 und 8.5.3 der Norm ISO8178-4: 2002(E).

#### 3.7.1.4. Vorschrift D

Im Fall von Motoren, die unter Anhang I Abschnitt 1 Buchstabe A Ziffer v fallen, ist die Prüfung des Motors auf dem Leistungsprüfstand nach dem folgenden Drei-Phasen-Zyklus <sup>(1)</sup> durchzuführen:

Prüfphase	Motordrehzahl	Last	Wichtungsfaktor
1	Nenndrehzahl	100	0,25
2	Zwischendrehzahl	50	0,15
3	Leerlauf	—	0,60

- (<sup>1</sup>) Identisch mit Zyklus F der Norm ISO 8178-4:2002(E).“

- g) Der derzeitige Abschnitt 3.7.3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüffolge ist zu beginnen. Die Prüfung ist in aufsteigender Reihenfolge der oben angegebenen Prüfphasen der Prüfzyklen durchzuführen.

Nach der einleitenden Übergangsperiode muss bei jeder Phase des jeweiligen Prüfzyklus die vorgeschriebene Drehzahl innerhalb des höheren Wertes von entweder  $\pm 1\%$  der Nenndrehzahl oder  $\pm 3 \text{ min}^{-1}$  gehalten werden; dies gilt nicht für die untere Leerlaufdrehzahl, bei der die vom Hersteller angegebenen Toleranzen einzuhalten sind. Das angegebene Drehmoment ist so zu halten, dass der Durchschnitt für den Zeitraum der Messungen mit einer Toleranz von  $\pm 2\%$  dem maximalen Drehmoment bei der Prüfdrehzahl entspricht.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Für jeden Messpunkt wird eine Mindestzeit von zehn Minuten benötigt. Sind bei der Prüfung eines Motors längere Probenahmezeiten erforderlich, damit sich eine ausreichende Partikelmasse auf dem Messfilter sammelt, kann die Dauer der Prüfphase nach Bedarf verlängert werden.

Die Dauer der Prüfphasen ist aufzuzeichnen und anzugeben.

Die Konzentrationswerte der gasförmigen Emissionen sind während der letzten drei Minuten der Prüfphase zu messen und aufzuzeichnen.

Die Partikelentnahme und Messung der Abgasemissionen sollten nicht vor Eintritt der Motorstabilisierung gemäß den Anweisungen des Herstellers erfolgen und müssen gleichzeitig beendet werden.

Die Kraftstofftemperatur muss am Einlass der Kraftstoffeinspritzpumpe oder nach Vorschrift des Herstellers gemessen werden, und die Stelle der Messung ist aufzuzeichnen.“

h) Der bisherige Abschnitt 3.7 erhält die neue Nummer 3.8.

4) Folgender Abschnitt wird eingefügt:

#### „4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG (NRTC-TEST)

##### 4.1. Einleitung

Der dynamische Test für mobile Maschinen und Geräte (NRTC) ist in Anhang III Anlage 4 aufgeführt als je Sekunde wechselnde Folge normierter Drehzahl- und Drehmomentwerte, die für alle unter diese Richtlinie fallenden Dieselmotoren gilt. Zur Durchführung der Prüfung an einer Motorprüfzelle werden die normierten Werte auf der Grundlage der Motorabbildungskurve in die tatsächlichen Werte für den einzelnen geprüften Motor umgerechnet. Diese Umrechnung wird als Entnormierung bezeichnet, der entwickelte Prüfzyklus als Bezugsprüfzyklus des zu prüfenden Motors. Mit diesen Bezugswerten für Drehzahl und Drehmoment wird der Zyklus in der Prüfzelle durchgeführt, die Drehzahl- und -drehmomentmesswerte werden aufgezeichnet. Um den Prüflauf zu validieren, muss eine Regressionsanalyse der Bezugswerte und der Drehzahl- und -drehmomentmesswerte bis zum Abschluss der Prüfung durchgeführt werden.

4.1.1. Die Verwendung von Abschaltvorrichtungen und der Einsatz anormaler Emissionsminderungsstrategien sind untersagt.

##### 4.2. Motorabbildungsverfahren

Zur Einrichtung des NRTC in der Prüfzelle muss der Motor vor dem Prüfzyklus abgebildet werden, um die Drehzahl-Drehmoment-Kurve zu bestimmen.

##### 4.2.1. Bestimmung des Abbildungsdrehzahlbereichs

Die niedrigste und die höchste Abbildungsdrehzahl sind wie folgt definiert:

niedrigste Abbildungsdrehzahl = Leerlaufdrehzahl

höchste Abbildungsdrehzahl =  $n_{hi} \times 1,02$  oder, falls niedriger, die Drehzahl, bei der das Vollast-Drehmoment auf Null sinkt (wobei  $n_{hi}$  die hohe Drehzahl ist, definiert als die höchste Drehzahl, bei der 70 % der Nennleistung geliefert werden).

##### 4.2.2. Motorabbildungskurve

Der Motor ist bei Höchstleistung warmzufahren, um die Motorkenndaten entsprechend den Empfehlungen des Herstellers und der guten Ingenieurpraxis zu stabilisieren. Wenn der Motor stabilisiert ist, wird die Motorleistungsabbildung wie folgt erstellt.

Dienstag, 21. Oktober 2003

4.2.2.1. Transient Abbildung

- a) Der Motor wird entlastet und bei Leerlaufdrehzahl betrieben.
- b) Der Motor ist bei Vollast/vollständig geöffneter Drosselklappe mit niedrigster Abbildungsdrehzahl zu betreiben.
- c) Die Motordrehzahl ist mit einer mittleren Geschwindigkeit von  $8 \pm 1 \text{ min}^{-1}/\text{s}$  von der niedrigsten zur höchsten Abbildungsdrehzahl zu steigern. Motordrehzahl- und -drehmomentpunkte sind bei einer Abtastfrequenz von mindestens einem Punkt pro Sekunde aufzuzeichnen.

4.2.2.2. Schrittabbildung

- a) Der Motor wird entlastet und bei Leerlaufdrehzahl betrieben.
- b) Der Motor ist bei Vollast/vollständig geöffneter Drosselklappe mit niedrigster Abbildungsdrehzahl zu betreiben.
- c) Bei Vollast ist die niedrigste Abbildungsdrehzahl für mindestens 15 s zu halten und das mittlere Drehmoment der letzten 5 s ist aufzuzeichnen. Die maximale Drehmomentkurve von der niedrigsten bis zur höchsten Abbildungsdrehzahl ist mit einem Drehzahlanstieg von nicht mehr als  $100 \pm 20 \text{ /min}$  zu bestimmen. Jeder Prüfpunkt ist für mindestens 15 s zu halten und das mittlere Drehmoment der letzten 5 s ist aufzuzeichnen.

4.2.3. Erzeugung der Abbildungskurve

Alle gemäß Abschnitt 4.2.2 aufgezeichneten Messwertpunkte sind mittels linearer Interpolation zwischen den Punkten miteinander zu verbinden. Die resultierende Drehmomentkurve ist die Abbildungskurve. Ihre Verwendung erfolgt gemäß der Beschreibung in Abschnitt 4.3.3 für die Umrechnung der normierten Drehmomentwerte des Ablaufplans für den Motorleistungsprüfstand in Anhang IV in tatsächliche Drehmomentwerte für den Prüfzyklus.

4.2.4. Andere Abbildungsverfahren

Ist ein Hersteller der Auffassung, dass die vorstehenden Abbildungsverfahren für einen bestimmten Motor nicht sicher oder repräsentativ sind, können andere Abbildungstechniken verwendet werden. Diese anderen Techniken müssen dem Zweck der beschriebenen Abbildungsverfahren genügen, der darin besteht, bei allen Motordrehzahlen, die während der Prüfzyklen auftreten, das höchste verfügbare Drehmoment zu bestimmen. Abweichungen von den in diesem Abschnitt beschriebenen Abbildungstechniken aufgrund sicherheitstechnischer Belange oder zugunsten einer besseren Repräsentativität müssen zusammen mit der entsprechenden Begründung von den beteiligten Parteien zu billigen. Auf keinen Fall jedoch darf die Drehmomentkurve für geregelte Motoren oder Turbomotoren mit sinkenden Motordrehzahlen erstellt werden.

4.2.5. Wiederholungsprüfungen

Ein Motor muss nicht vor jedem einzelnen Prüfzyklus abgebildet werden. Eine erneute Abbildung ist vor einem Prüfzyklus durchzuführen, wenn:

- ein nach technischem Ermessen unangemessen langer Zeitraum seit der letzten Abbildung vergangen ist

oder

- am Motor mechanische Veränderungen oder Nachkalibrierungen vorgenommen wurden, die sich möglicherweise auf die Motorleistung auswirken.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## 4.3. Erstellung des Bezugsprüfzyklus

## 4.3.1. Bezugsdrehzahl

Die Bezugsdrehzahl ( $n_{ref}$ ) entspricht den im Ablaufplan für den Motorleistungsprüfstand in Anhang III Anlage 4 genannten 100 % normierten Drehzahlwerten. Es liegt auf der Hand, dass der sich aus der Entnormierung der Bezugsdrehzahl ergebende tatsächliche Motorzyklus weitgehend von der Wahl der ordnungsgemäßen Bezugsdrehzahl abhängt. Die Bezugsdrehzahl wird anhand folgender Begriffsbestimmung festgelegt:

$$n_{ref} = \text{niedrige Drehzahl} + 0,95 \times (\text{hohe Drehzahl} - \text{niedrige Drehzahl})$$

(die hohe Drehzahl ist die höchste Drehzahl, bei der 70 % der Nennleistung geliefert werden, die niedrige Drehzahl ist die niedrigste Drehzahl, bei der 50 % der Nennleistung abgegeben werden).

## 4.3.2. Entnormierung der Motordrehzahl

Die Drehzahl wird nach folgender Gleichung entnormiert:

$$\text{Tatsächliche Drehzahl} = \frac{\% \text{Drehz.} \times (\text{Bezugsdrehz.} - \text{Leerlauf})}{100} + \text{Leerlauf}$$

## 4.3.3. Entnormierung des Motormoments

Die Drehmomentwerte im Ablaufplan für den Motorleistungsprüfstand in Anhang III Anlage 4 werden auf das höchste Drehmoment bei der jeweiligen Drehzahl normiert. Die Drehmomentwerte des Bezugsprüfzyklus sind unter Verwendung der gemäß Abschnitt 4.2.2 festgelegten Abbildungskurve wie folgt zu entnormieren:

$$\text{Tatsächliches Drehmoment} = \frac{\% \text{Drehm.} \times \text{max. Drehm.}}{100} \quad (5)$$

für die jeweilige tatsächliche Drehzahl wie in Abschnitt 4.3.2 festgelegt.

## 4.3.4. Beispiel für ein Entnormierungsverfahren

Es folgt ein Beispiel, bei dem der folgende Prüfpunkt entnormiert werden soll:

$$\% \text{ Drehzahl} = 43 \%$$

$$\% \text{ Drehmoment} = 82 \%$$

Es gelten folgende Werte:

$$\text{Bezugsdrehzahl} = 2200/\text{min}$$

$$\text{Leerlaufdrehzahl} = 600/\text{min}$$

Daraus folgt

$$\text{Tatsächliche Drehzahl} = \frac{43 \times (2200 - 600)}{100} + 600 = 1288/\text{min}$$

wobei das in der Abbildungskurve beobachtete höchste Drehmoment 1288/min 700 Nm beträgt.

$$\text{Tatsächliches Drehmoment} = \frac{82 \times 700}{100} = 574 \text{ Nm}$$

## 4.4. Leistungsprüfstand

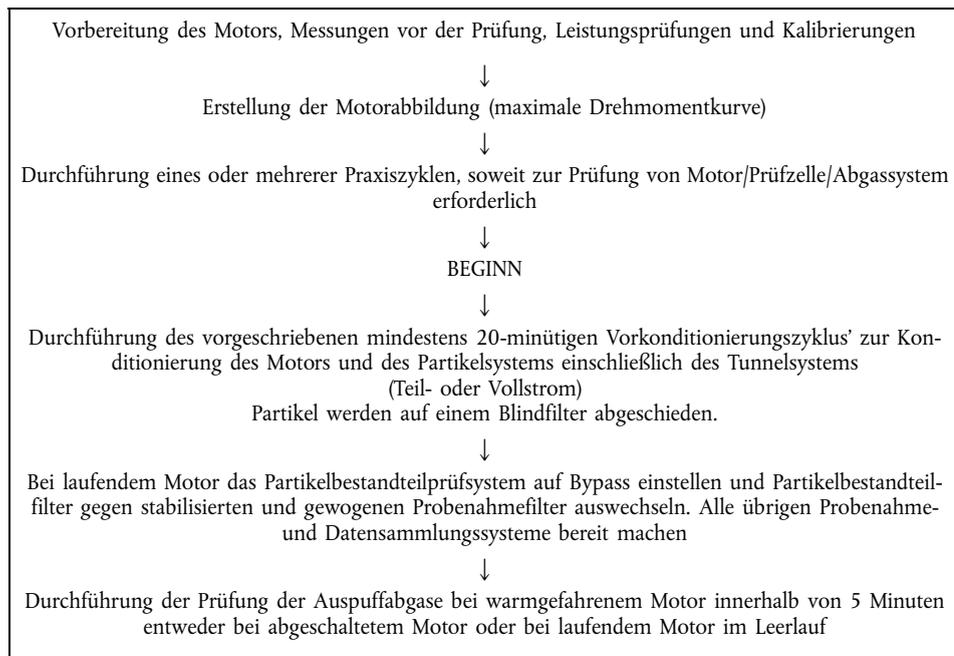
## 4.4.1. Bei Verwendung eines Kraftaufnehmers wird das Drehmomentensignal auf die Motorachse übertragen, wobei die Trägheit des Leistungsprüfstands zu berücksichtigen ist. Tatsächliches Motordrehmoment ist das auf dem Kraftaufnehmer abgelesene Drehmoment plus dem Trägheitsmoment der Bremsen multipliziert mit der Winkelbeschleunigung. Das Kontrollsystem muss diese Berechnung in Echtzeit durchführen.

Dienstag, 21. Oktober 2003

- 4.4.2. Wird der Motor mit einem Wirbelstromprüfstand geprüft, so empfiehlt es sich, dass die Zahl der Punkte, bei denen die Differenz  $T_{sp} - 2 \cdot \pi \cdot \dot{n}_{sp} \cdot \Theta_D$  unter  $-5\%$  des höchsten Drehmoments liegt, 30 nicht überschreitet (dabei ist  $T_{sp}$  das geforderte Drehmoment,  $\dot{n}_{sp}$  die Ableitung der Motordrehzahl und  $\Theta_D$  die Rotationsträgheit des Wirbelstromprüfstands).

- 4.5. Durchführung der Emissionsprüfung

Im folgenden Flussdiagramm wird der Prüfablauf skizziert.



Ein oder mehrere Praxiszyklen können durchgeführt werden, soweit dies vor dem Messzyklus zur Prüfung von Motor, Prüfzelle und Abgassystem erforderlich ist.

- 4.5.1. Vorbereitung der Probenahmefilter

Wenigstens eine Stunde vor der Prüfung ist jedes einzelne Filter in einer gegen Staubkontamination geschützten Petrischale, die Luftaustausch ermöglicht, zur Stabilisierung in eine Wägekammer zu bringen. Nach der Stabilisierungsphase ist jedes Filter zu wiegen und das Gewicht aufzuzeichnen. Dann ist das Filter in einer verschlossenen Petrischale oder einem verschlossenen Filterhalter bis zur Verwendung aufzubewahren. Das Filter ist binnen acht Stunden nach seiner Entnahme aus der Wägekammer zu verwenden. Das Taragewicht ist aufzuzeichnen.

- 4.5.2. Anbringung der Messgeräte

Die Geräte und die Probenahmesonden sind wie vorgeschrieben anzubringen. Wird ein Vollstrom-Verdünnungssystem verwendet, so ist das Abgasrohr an das System anzuschließen.

- 4.5.3. Inbetriebnahme und Vorkonditionierung des Verdünnungssystems und des Motors

Das Verdünnungssystem ist zu starten und der Motor anzulassen. Die Vorkonditionierung des Probenahmesystems ist durchzuführen, indem der Motor bei Nenndrehzahl, 100 Prozent Drehmoment mindestens 20 Minuten läuft, während gleichzeitig entweder das Teilstrom-Probenahmesystem oder das Vollstrom-CVS-System mit Sekundärverdünnungssystem läuft. Dann werden Blindproben der Partikelschadstoffemissionen gesammelt. Partikel-Probenahmefilter müssen nicht stabilisiert oder gewogen werden und können entfernt werden. Filtermedien können während der Konditionierung ausgewechselt werden, sofern die gesamte Probenahme mit den Filtern und dem Probenahmesystem nicht länger als 20 Minuten dauert.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Der Durchsatz ist auf die für den dynamischen Test ausgewählten Näherungsdurchsätze einzustellen. Das Drehmoment wird von 100 Prozent herabgesetzt, wobei die Nenndrehzahl beibehalten wird, soweit dies erforderlich ist, damit die Höchsttemperatur des Probenahmebereichs von 191°C nicht überschritten werden.

#### 4.5.4. Inbetriebnahme des Partikel-Probenahmesystems

Das Partikel-Probenahmesystem ist zu starten und auf Bypass zu betreiben. Der Partikelhintergrund der Verdünnungsluft kann bestimmt werden, indem Verdünnungsluftproben vor Eintritt des Abgases in den Verdünnungstunnel genommen werden. Partikelhintergrundproben sind vorzugsweise während des dynamischen Tests zu nehmen, sofern ein anderes Partikelbestandteil-Probenahmesystem verfügbar ist. Anderenfalls kann das Partikelbestandteil-Probenahmesystem verwendet werden, das zur Sammlung der Partikelbestandteile während der dynamischen Prüfung benutzt wird. Bei Verwendung gefilterter Verdünnungsluft kann eine Messung vor oder nach der Prüfung erfolgen. Wird die Verdünnungsluft nicht gefiltert, so sind vor und nach Ende des Prüfzyklus Messungen durchzuführen und die Durchschnittswerte zu ermitteln.

#### 4.5.5. Einstellung des Verdünnungssystems

Der Durchfluss des gesamten verdünnten Abgases eines Vollstrom-Verdünnungssystems oder der Durchfluss des Abgases durch ein Teilstrom-Verdünnungssystem ist so einzustellen, dass Kondenswasserbildung im System vermieden und eine Filteranströmtemperatur zwischen 315 K (42°C) und 325 K (52 °C) erreicht wird.

#### 4.5.6. Überprüfung der Analysegeräte

Die Geräte für die Emissionsanalyse sind auf Null einzustellen und der Messbereich ist zu kalibrieren. Werden Probenahmebeutel verwendet, so sind diese zu entfernen.

#### 4.5.7. Motoranlassverfahren

Der stabilisierte Motor ist entsprechend den vom Hersteller im Fahrzeughandbuch empfohlenen Anlassverfahren mit Hilfe eines serienmäßigen Anlassmotors oder des Prüfstands innerhalb von 5 Minuten nach Abschluss des Warmfahrens anzulassen. Wahlweise kann die Prüfung innerhalb von 5 Minuten nach der Vorkonditionierungsphase des Motors beginnen, wobei der Motor bei Erreichen der Leerlaufdrehzahl nicht abgeschaltet wird.

#### 4.5.8. Durchführung des Prüfzyklus

##### 4.5.8.1. Prüffolge

Die Prüffolge ist zu beginnen mit dem Anlassen des Motors, nachdem er im Anschluss an die Vorkonditionierung abgeschaltet wurde, oder bei Leerlaufdrehzahl, wenn unmittelbar nach der Vorkonditionierungsphase bei laufendem Motor mit der Prüfung begonnen wird. Die Prüfung muss gemäß dem in Anhang III Anlage 4 erläuterten Bezugsprüfzyklus durchgeführt werden. Die Motordrehzahl- und -Drehmomentführungssollwerte sind mit mindestens 5 Hz (empfohlen 10 Hz) auszugeben. Die Sollwerte sind mittels linearer Interpolation zwischen den festgesetzten Punkten bei 1 Hz und dem Bezugszyklus zu berechnen. Gemessene Motordrehzahl- und -drehmoment sind während des Prüfzyklus wenigstens in Sekundenschritten aufzuzeichnen, und die Signale können elektronisch gefiltert werden.

##### 4.5.8.2. Ansprechverhalten der Analysegeräte

Beim Anlassen des Motors oder mit Beginn der Prüffolge unmittelbar aus der Vorkonditionierung heraus sind gleichzeitig folgende Messungen zu starten:

- Sammeln oder Analysieren der Verdünnungsluft, sofern ein Vollstrom-Verdünnungssystem verwendet wird
- Sammeln oder Analysieren von unverdünntem oder verdünntem Abgas, abhängig vom verwendeten Verfahren

Dienstag, 21. Oktober 2003

- Messen der Menge von verdünntem Abgas sowie der erforderlichen Temperaturen und Drücke
- Aufzeichnen des Abgasmassendurchsatzes, wenn ein mit Rohabgas arbeitendes Abgas-analysesystem verwendet wird
- Aufzeichnen der Messwerte von Drehzahl und Drehmoment des Leistungsprüfstands.

Werden die Messungen im Rohabgas vorgenommen, so sind die Emissionskonzentrationen (HC, CO und NO<sub>x</sub>) und der Abgasmassendurchsatz kontinuierlich zu messen und mit mindestens 2 Hz in einem Computersystem zu speichern. Alle anderen Daten können mit einer Abtastfrequenz von mindestens 1 Hz aufgezeichnet werden. Für analoge Analysegeräte ist das Ansprechverhalten aufzuzeichnen, die Kalibrierdaten können on-line oder off-line während der Datenauswertung angewandt werden.

Bei Verwendung eines Vollstrom-Verdünnungssystems sind HC und NO<sub>x</sub> im Verdünnungstunnel kontinuierlich mit einer Frequenz von mindestens 2 Hz zu messen. Die durchschnittlichen Konzentrationen sind durch Integrieren der Signale der Analysegeräte über den Prüfzyklus zu bestimmen. Die Systemansprechzeit darf nicht höher sein als 20 s und muss gegebenenfalls mit den CVS-Strömungsschwankungen und den Sammelzeiten-/Prüfzyklusabweichungen abgestimmt werden. Durch Integrieren oder Analysieren der über den Zyklus im Probenahmebeutel gesammelten Konzentrationen erfolgt die Bestimmung von CO und CO<sub>2</sub>. Die Konzentrationen der gasförmigen Schadstoffe in der Verdünnungsluft sind durch Integrieren oder Sammeln im Hintergrundbeutel zu bestimmen. Alle übrigen Werte sind mit mindestens einer Messung pro Sekunde (1 Hz) aufzuzeichnen.

#### 4.5.8.3. Partikel-Probenahme

Erfolgt der Beginn des Prüfzyklus mit dem Anlassen des Motors oder dem Beginn der Prüfolge unmittelbar aus der Vorkonditionierung heraus, so ist das Partikelprobenahmesystem von Bypass auf Partikelsammlung umzuschalten.

Bei Verwendung eines Teilstrom-Verdünnungssystems ist/sind die Probenahmepumpe(n) so einzustellen, dass der Durchsatz durch die Partikel-Probenahmesonde bzw. das Übertragungsrohr proportional zum Abgasmassendurchsatz konstant bleibt.

Bei Verwendung eines Vollstrom-Verdünnungssystems ist/sind die Probenahmepumpe(n) so einzustellen, dass der Durchsatz durch die Partikel-Probenahmesonde oder das Übertragungsrohr auf  $\pm 5\%$  des eingestellten Durchsatzes konstant bleibt. Wird eine Durchflussmengenkompensation (d.h. Proportionalregelung des Probenstroms) verwendet, muss bewiesen werden, dass das Verhältnis von Haupttunnelstrom zu Partikelprobenstrom um höchstens  $\pm 5\%$  seines Sollwertes schwankt (ausgenommen die ersten 10 Sekunden der Probenahme).

ANMERKUNG: Bei Doppelverdünnungsbetrieb ist der Probenstrom die Nettodifferenz zwischen dem Probenfilter-Durchsatz und dem Sekundär-Verdünnungsluft-durchsatz.

Die Mittelwerte von Temperatur und Druck am Einlass des/der Gasmess- oder Durchflussmessgeräte sind aufzuzeichnen. Die Prüfung ist ungültig, wenn es wegen einer hohen Partikel-Filterbelastung nicht möglich ist, den eingestellten Durchsatz über den gesamten Zyklus hinweg mit einer Toleranz von  $\pm 5\%$  aufrecht. Die Prüfung ist mit einem geringeren Durchsatz und/oder einem Filter mit größerem Durchmesser zu wiederholen.

#### 4.5.8.4. Abwürgen des Motors

Wird der Motor zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Prüfzyklus abgewürgt, so muss er Motor vorkonditioniert und neu angelassen werden, und die Prüfung ist zu wiederholen. Tritt bei einem während des Prüfzyklus erforderlichen Messgeräte eine Fehlfunktion auf, so ist die Prüfung ungültig.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## 4.5.8.5. Arbeitsgänge im Anschluss an die Prüfung

Zum Abschluss der Prüfung werden die Messung des Abgasmassendurchsatzes, des Volumens des verdünnten Abgases, der Gasstrom in die Sammelbeutel und die Partikelprobenahmepumpe angehalten. Bei einem integrierten Analysesystem ist die Probenahme fortzusetzen, bis die Systemansprechzeiten abgelaufen sind.

Die Konzentrationen in den gegebenenfalls verwendeten Sammelbeuteln sind so rasch wie möglich und keinesfalls später als 20 Minuten nach Beendigung des Prüfzyklus zu analysieren.

Nach der Emissionsprüfung sind die Analysegeräte mit Hilfe eines Nullgases und desselben Kalibriergases neu zu überprüfen. Für die Gültigkeit der Prüfung muss die Differenz zwischen den Ergebnissen vor und nach der Prüfung weniger als 2 % des Kalibriergaswertes betragen.

Die Partikelfilter sind spätestens eine Stunde nach Abschluss der Prüfung in die Wägekammer zurückzubringen. Sie sind in einer gegen Staubkontamination geschützten Petrischale, die Luftaustausch ermöglicht, mindestens eine Stunde lang zu konditionieren und dann zu wiegen. Das Bruttogewicht der Filter ist aufzuzeichnen.

## 4.6. Überprüfung des Prüfdurchlaufs

## 4.6.1. Datenverschiebung

Zur Verringerung der Verzerrungswirkung der Zeitverzögerung zwischen den Messwerten und den Bezugszykluswerten kann die gesamte Motordrehzahl- und -drehmomentmesssignalfolge zeitlich nach vorn oder hinten verschoben werden (bezogen auf die Bezugsdrehzahl und -drehmomentfolge). Bei einer Verschiebung der Messsignale müssen Drehzahl und Drehmoment um den gleichen Umfang und in die gleiche Richtung verschoben werden.

## 4.6.2. Berechnung der Zyklusarbeit

Die tatsächliche Zyklusarbeit  $W_{act}$  (kWh) ist unter Verwendung jeweils eines Paares von aufgezeichneten Motordrehzahl- und -drehmomentmesswerten zu berechnen. Die tatsächliche Zyklusarbeit  $W_{act}$  wird für den Vergleich mit der Bezugszyklusarbeit  $W_{ref}$  und zur Berechnung der bremspezifischen Emissionen verwendet. Die gleiche Methodik ist bei der Integration sowohl der Bezugs- als auch der tatsächlichen Motorleistung anzuwenden. Sind zwischen benachbarten Bezugswerten oder benachbarten Messwerten Werte zu bestimmen, so ist die lineare Interpolation anzuwenden.

Bei der Integration der Bezugszyklusarbeit und der tatsächlichen Zyklusarbeit sind alle negativen Drehmomentwerte auf Null zu setzen und einzuschließen. Findet die Integration bei einer Frequenz von unter 5 Hertz statt und verändert sich das Vorzeichen des Drehmomentwertes in einem gegebenen Zeitabschnitt von plus zu minus oder von minus zu plus, so ist der negative Anteil zu berechnen und gleich Null zu setzen. Der positive Anteil ist in den integrierten Wert einzuschließen.

$W_{act}$  muss zwischen -15 % und + 5 % von  $W_{ref}$  liegen.

## 4.6.3. Validierungsstatistik für den Prüfzyklus

Für Drehzahl, Drehmoment und Leistung sind lineare Regressionen von Messwerten auf die Bezugswerte auszuführen. Dies erfolgt im Anschluss an die Messdatenverschiebung, sofern diese Option gewählt wird. Es ist die Fehlerquadratmethode anzuwenden, wobei eine Gleichung der folgenden Form für die beste Anpassung verwendet wird:

$$y = mx + b$$

Dienstag, 21. Oktober 2003

Darin bedeuten:

$y$  = (tatsächlicher) Messwert von Drehzahl ( $\text{min}^{-1}$ ), Drehmoment (Nm) oder Leistung (kW)

$m$  = Steigung der Regressionsgeraden

$x$  = Bezugswert von Drehzahl ( $\text{min}^{-1}$ ), Drehmoment (Nm) oder Leistung (kW)

$b$  = Y-Achsabschnitt der Regressionsgeraden

Die Standardabweichung vom Schätzwert (SE) von Y eingetragen über X und der Bestimmungskoeffizient ( $r^2$ ) sind für jede Regressionsgerade zu berechnen.

Es empfiehlt sich, diese Analyse bei 1 Hertz auszuführen. Für die Gültigkeit der Prüfung müssen die Kriterien von Tabelle 1 erfüllt sein.

Tabelle 1: Zulässige Abweichung der Regressionsgeraden

	Drehzahl	Drehmoment	Leistung
Standardabweichung vom Schätzwert (SE) von Y über X	max. $100 \text{ min}^{-1}$	max. 13 % des höchsten Motormoments entsprechend Leistungsabbildung	max. 8 % der höchsten Motorleistung entsprechend Leistungsabbildung
Steigung der Regressionsgeraden, $m$	0,95 bis 1,03	0,83 — 1,03	0,89 — 1,03
Bestimmungskoeffizient, $r^2$	min. 0,9700	min. 0,8800	min. 0,9100
Y-Achsabschnitt der Regressionsgeraden, $b$	$\pm 50 \text{ min}^{-1}$	$\pm 20 \text{ Nm}$ oder, falls größer, $\pm 2 \%$ des höchsten Drehmoments	$\pm 4 \text{ kW}$ oder, falls größer, $\pm 2 \%$ der höchsten Leistung

Nur zu Regressionszwecken sind Punktstreichungen vor Berechnung der Regression wie in Tabelle 2 angegeben zulässig. Diese Punkte dürfen jedoch zur Berechnung der Zyklusarbeit und der Emissionen nicht gestrichen werden. Eine Leerlaufphase wird definiert als Phase mit normiertem Bezugsdrehmoment von 0 % und einer normierten Bezugsdrehzahl von 0 %. Die Punktstreichung kann auf den gesamten Zyklus oder auf jeden Teil des Zyklus angewandt werden.

Tabelle 2. Zulässige Punktstreichungen aus der Regressionsanalyse (Punkte, auf die die Punktstreichung angewandt wird, sind anzugeben)

BEDINGUNG	DREHZAHL- UND/ODER DREHMOMENT- UND/ODER LEISTUNGSPHASEN, DIE IN BEZUG AUF DIE IN DER LINKEN SPALTE AUFGEFÜHRTE BEDINGUNGEN GESTRICHEN WERDEN DÜRFEN
Erste 24 ( $\pm 1$ ) s und letzte 25 s	Drehzahl, Drehmoment und Leistung
Vollständig geöffnete Drosselklappe und Drehmomentmesswert < 95 % des Bezugsdrehmoments	Drehmoment und/oder Leistung
vollständig geöffnete Drosselklappe und Drehzahlmesswert < 95 % der Bezugsdrehzahl	Drehzahl und/oder Leistung
Geschlossene Drosselklappe, Drehzahlmesswert > Leerlaufpunkt + $50 \text{ min}^{-1}$ und Drehmomentmesswert > 105 % Bezugsdrehmoment	Drehmoment und/oder Leistung
Geschlossene Drosselklappe, Drehzahlmesswert $\leq$ Leerlaufpunkt + $50 \text{ min}^{-1}$ und Drehmomentmesswert = vom Hersteller festgelegtes/gemessenes Drehmoment im Leerlauf $\pm 2 \%$ des höchsten Drehmoments	Drehzahl und/oder Leistung
Geschlossene Drosselklappe und Drehzahlmesswert > 105 % der Bezugsdrehzahl	Drehzahl und/oder Leistung

Dienstag, 21. Oktober 2003

- 5) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„ANLAGE 1

MESS- UND PROBENAHMEVERFAHREN

1. MESS- UND PROBENAHMEVERFAHREN (NRSC-PRÜFUNG)

Die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus dem zur Prüfung vorgeführten Motor muss nach den in Anhang VI beschriebenen Verfahren gemessen werden. Die Beschreibung dieser Methoden in Anhang VI umfasst auch eine Darstellung der empfohlenen analytischen Systeme für die gasförmigen Emissionen (Abschnitt 1.1) und der empfohlenen Partikelverdünnungs- und -probenahmesysteme (Abschnitt 1.2).

1.1. Leistungsprüfstand

Es ist ein Motorleistungsprüfstand zu verwenden, der entsprechende Eigenschaften aufweist, um den in Anhang III Abschnitt 3.7.1 beschriebenen Prüfzyklus durchzuführen. Die Messgeräte für Drehmoment und Drehzahl müssen die Messung der Leistung innerhalb der vorgegebenen Grenzwerte ermöglichen. Zusätzliche Berechnungen können erforderlich sein. Die Messgeräte müssen eine solche Messgenauigkeit aufweisen, dass die Höchsttoleranzen der in Abschnitt 1.3 angegebenen Werte nicht überschritten werden.

1.2. Abgasdurchsatz

Der Abgasdurchsatz ist nach einer der in den Abschnitten 1.2.1 bis 1.2.4 genannten Methoden zu ermitteln.

1.2.1. Direkte Messung

Direkte Messung des Abgasdurchsatzes durch eine Durchflussdüse oder ein gleichwertiges Messsystem (Einzelheiten siehe ISO 5167:2000).

ANMERKUNG: Die direkte Messung des Gasdurchsatzes ist ein kompliziertes Verfahren. Es müssen Vorkehrungen zur Vermeidung von Messfehlern getroffen werden, die Auswirkungen auf die Emissionswertfehler haben.

1.2.2. Luft- und Kraftstoffmessung

Messung des Luftdurchsatzes und des Kraftstoffdurchsatzes.

Die verwendeten Geräte zur Messung des Luft- und Kraftstoffdurchsatzes müssen die in Abschnitt 1.3 angegebene Messgenauigkeit aufweisen.

Die Berechnung des Abgasdurchsatzes wird wie folgt vorgenommen:

$$G_{\text{EXHW}} = G_{\text{AIRW}} + G_{\text{FUEL}} \text{ (für feuchte Abgasmasse)}$$

1.2.3. Kohlenstoffbilanzmethode

Berechnung der Abgasmasse auf der Grundlage des Kraftstoffverbrauchs und der Abgaskonzentrationen nach der Kohlenstoffbilanzmethode (Anhang III Anlage 3).

1.2.4. Tracergasmessung

Diese Methode erfordert die Messung der Konzentration des Tracergases im Auspuff. Eine bekannte Menge eines Inertgases (z.B. Helium) ist als Tracergas in den Abgasstrom einzuspritzen. Das Gas wird mit dem Abgas vermischt und dadurch verdünnt, darf aber nicht im Auspuffrohr reagieren. Dann wird die Konzentration des Gases in der Abgasprobe gemessen.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Um die vollständige Vermischung des Tracergases sicherzustellen, ist die Abgasprobenahme-sonde mindestens 1 m oder um das 30-fache des Durchmessers des Auspuffrohrs (es gilt der höhere Wert) unterhalb der Einspritzstelle des Tracergases anzubringen. Die Probenahme-sonde kann näher an der Einspritzstelle angebracht werden, wenn die vollständige Vermischung durch Vergleich der Tracergaskonzentration mit der Bezugskonzentration bei Einspritzung des Tracergases oberhalb des Motors überprüft wird.

Der Tracergasdurchsatz ist so einzustellen, dass die Tracergaskonzentration im Leerlauf des Motors nach der Vermischung unter dem vollen Skalenendwert des Tracergasanalysegeräts liegt.

Die Berechnung des Abgasdurchsatzes wird wie folgt vorgenommen:

$$G_{EXHW} = \frac{G_T \times \rho_{EXH}}{60 \times (conc_{mix} - conc_a)}$$

In dieser Formel bedeutet:

$G_{EXHW}$  = momentaner Abgasmassendurchsatz (kg/s)

$G_T$  = Tracergasdurchsatz (cm<sup>3</sup>/min)

$conc_{mix}$  = momentane Konzentration des Tracergases nach Vermischung (ppm)

$\rho_{EXH}$  = Abgasdichte (kg/m<sup>3</sup>)

$conc_a$  = Hintergrundkonzentration des Tracergases in der Ansaugluft (ppm)

Die Hintergrundkonzentration des Tracergases ( $conc_a$ ) kann bestimmt werden, indem die durchschnittliche Hintergrundkonzentration unmittelbar vor und nach dem Prüflauf gemessen wird.

Liegt die Hintergrundkonzentration unter 1 % der Konzentration des Tracergases nach der Vermischung ( $conc_{mix}$ ) bei höchstem Abgasdurchsatz, kann die Hintergrundkonzentration außer acht gelassen werden.

Das gesamte System muss die Anforderungen an die Messgenauigkeit beim Abgasstrom erfüllen und ist gemäß Anlage 2 Abschnitt 1.11.2 zu kalibrieren.

#### 1.2.5. Messung von Luftdurchsatz und Luft-Kraftstoff-Verhältnis

Diese Methode erfordert eine Berechnung der Abgasmasse auf der Grundlage des Luftdurchsatzes und des Luft-Kraftstoff-Verhältnisses. Die Berechnung des momentanen Abgasmassendurchsatzes wird wie folgt vorgenommen:

$$G_{EXHW} = G_{AIRW} \times \left( 1 + \frac{1}{A/F_{st} \times \lambda} \right)$$

Dabei ist:

$$A / F_{st} = 14,5$$

$$\lambda = \frac{\left( 100 - \frac{conc_{CO} \times 10^{-4}}{2} - conc_{HC} \times 10^{-4} \right) + \left( 0,45 \cdot \frac{1 - \frac{2 \times conc_{CO} \times 10^{-4}}{3,5 \times conc_{CO_2}}}{1 + \frac{conc_{CO} \times 10^{-4}}{3,5 \times conc_{CO_2}}} \right) \times (conc_{CO_2} + conc_{CO} \times 10^{-4})}{6,9078 \times (conc_{CO_2} + conc_{CO} \times 10^{-4} + conc_{HC} \times 10^{-4})}$$

Dienstag, 21. Oktober 2003

In dieser Formel bedeutet:

$A/F_{st}$  = Stöchiometrisches Luft-Kraftstoff-Verhältnis (kg/kg)

$\lambda$  = Relatives Luft-Kraftstoff-Verhältnis

$conc_{CO_2}$  = CO<sub>2</sub>-Konzentration im trockenen Bezugszustand (%)

$conc_{CO}$  = CO-Konzentration im trockenen Bezugszustand (ppm)

$conc_{HC}$  = HC-Konzentration (ppm)

ANMERKUNG: Die Berechnung bezieht sich auf einen Dieselmotor mit einem H/C-Verhältnis gleich 1,8.

Der Durchflussmesser muss die Anforderungen an die Messgenauigkeit gemäß Tabelle 3 erfüllen, das verwendete CO<sub>2</sub>-Analysegerät muss die Anforderungen des Abschnitts 1.4.1 erfüllen und das gesamte System muss den Anforderungen an die Messgenauigkeit für den Abgasdurchsatz genügen.

Wahlweise können zur Messung des relativen Luft-Kraftstoff-Verhältnisses auch Messeinrichtungen für das Luft-Kraftstoff-Verhältnis vom Typ Zirkonsensor eingesetzt werden, die die Anforderungen gemäß Abschnitt 1.4.4 erfüllen.

#### 1.2.6. Gesamtdurchsatz des verdünnten Abgases

Bei Verwendung eines Vollstrom-Verdünnungssystems muss der Gesamtstrom des verdünnten Abgases ( $G_{TOTW}$ ) mit einer PDP oder einem CFV oder einer SSV gemessen werden (Anhang VI Abschnitt 1.2.1.2). Die Messgenauigkeit muss den Bestimmungen von Anhang III Anlage 2 Abschnitt 2.2 entsprechen.

#### 1.3. Messgenauigkeit

Die Kalibrierung aller Messgeräte muss auf nationale oder internationale Normen rückführbar sein und den Vorschriften in Tabelle 3 entsprechen:

Tabelle 3. Genauigkeit der Messgeräte

Nr.	Messgerät	Messgenauigkeit
1	Motordrehzahl	± 2 % des Ablesewertes oder, falls größer, ± 1 % des Höchstwertes des Motors
2	Drehmoment	± 2 % des Ablesewertes oder, falls größer, ± 1 % des Höchstwertes des Motors
3	Kraftstoffverbrauch	± 2 % des Höchstwertes des Motors
4	Luftverbrauch	± 2 % des Ablesewertes oder, falls größer, ± 1 % des Höchstwertes des Motors
5	Abgasstrom	± 2,5 % des Ablesewertes oder, falls größer, ± 1,5 % des Höchstwertes des Motors
6	Temperatur ≤ 600 K	± 2 K absolut
7	Temperatur > 600 K	± 1 % des Ablesewertes
8	Abgasdruck	± 0,2 kPa absolut
9	Ansaugluftunterdruck	± 0,05 kPa absolut

Dienstag, 21. Oktober 2003

Nr.	Messgerät	Messgenauigkeit
10	Atmosphärischer Druck	$\pm 0,1$ kPa absolut
11	Andere Drücke	$\pm 0,1$ kPa absolut
12	Absolute Luftfeuchtigkeit	$\pm 5$ % des Ablesewertes
13	Verdünnungsluftdurchfluss	$\pm 2$ % des Ablesewertes
14	Durchfluss des verdünnten Abgases	$\pm 2$ % des Ablesewertes

#### 1.4. Bestimmung der gasförmigen Bestandteile

##### 1.4.1. Allgemeine Vorschriften für Analysegeräte

Die Analysegeräte müssen einen Messbereich haben, der den Anforderungen an die Genauigkeit bei der Messung der Konzentrationen der Abgasbestandteile entspricht (Abschnitt 1.4.1.1). Es wird empfohlen, die Analysegeräte so zu bedienen, dass die gemessene Konzentration zwischen 15 % und 100 % des vollen Skalenendwertes liegt.

Liegt der volle Skalenendwert bei 155 ppm (oder ppm C) oder darunter oder werden Ableseysteme (Computer, Datenerfasser) verwendet, die unterhalb von 15 % des vollen Skalenendwertes eine ausreichende Genauigkeit und Auflösung aufweisen, sind auch Konzentrationen unter 15 % des vollen Skalenendwertes zulässig. In diesem Fall müssen zusätzliche Kalibrierungen vorgenommen werden, um die Genauigkeit der Kalibrierkurven zu gewährleisten (Anhang III Anlage 2 Abschnitt 1.5.5.2).

Die elektromagnetische Verträglichkeit der Geräte muss so hoch sein, dass zusätzliche Fehler weitestgehend ausgeschlossen sind.

##### 1.4.1.1. Messfehler

Das Analysegerät darf höchstens um  $\pm 2$  % des Ablesewerts vom Nennwert jedes Kalibrierpunktes oder, falls größer, um höchstens  $\pm 0,3$  % vom Skalenendwert abweichen.

ANMERKUNG: Im Sinne dieses Standards wird Messgenauigkeit definiert als die Abweichung des Ablesewerts des Analysegeräts von den Nennwerten der Kalibrierpunkte unter Verwendung eines Kalibriergases (= tatsächlicher Wert).

##### 1.4.1.2. Wiederholbarkeit

Die Wiederholbarkeit, definiert als das 2,5fache der Standardabweichung zehn wiederholter Ansprechreaktionen auf ein bestimmtes Kalibriergas, darf höchstens  $\pm 1$  % der vollen Skalenendkonzentration für jeden verwendeten Messbereich über 155 ppm (oder ppm C) oder  $\pm 2$  % für jeden verwendeten Messbereich unter 155 ppm (oder ppm C) betragen.

##### 1.4.1.3. Rauschen

Das Peak-to-Peak-Ansprechen der Analysatoren auf Null- und Kalibriergase darf während eines Zeitraums von zehn Sekunden 2 % des vollen Skalenendwertes bei allen verwendeten Bereichen nicht überschreiten.

##### 1.4.1.4. Nullpunktdrift

Die Nullpunktdrift während eines Zeitraums von einer Stunde muss weniger als 2 % des vollen Skalenendwertes beim niedrigsten verwendeten Bereich betragen. Der Nullpunkt wird definiert als mittleres Ansprechen (einschließlich Rauschen) auf ein Nullgas in einem Zeitabschnitt von 30 Sekunden.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## 1.4.1.5. Messbereichsdrift

Die Messbereichsdrift während eines Zeitraums von einer Stunde muss weniger als 2 % des vollen Skalenendwerts beim niedrigsten verwendeten Bereich betragen. Als Messbereich wird die Differenz zwischen Kalibrierausschlag und Nullpunktwert definiert. Der Messbereichskalibrierausschlag wird definiert als mittlerer Ausschlag (einschließlich Rauschen) auf ein Messbereichskalibriergas in einem Zeitabschnitt von 30 Sekunden.

## 1.4.2. Gastrocknung

Das wahlweise zu verwendende Gastrocknungsgerät muss die Konzentration der gemessenen Gase so gering wie möglich beeinflussen. Die Anwendung chemischer Trockner zur Entfernung von Wasser aus der Probe ist nicht zulässig.

## 1.4.3. Analysegeräte

Die bei der Messung anzuwendenden Grundsätze werden in den Abschnitten 1.4.3.1 bis 1.4.3.5 dieser Anlage beschrieben. Eine ausführliche Darstellung der Messsysteme ist in Anhang VI enthalten.

Die zu messenden Gase sind mit den nachfolgend aufgeführten Geräten zu analysieren. Bei nichtlinearen Analysatoren ist die Verwendung von Linearisierungsschaltkreisen zulässig.

## 1.4.3.1. Kohlenmonoxid-(CO-)Analyse

Der Kohlenmonoxidanalysator muss ein nichtdispersiver Infrarotabsorptionsanalysator (NDIR) sein.

1.4.3.2. Kohlendioxid-(CO<sub>2</sub>-)Analyse

Der Kohlendioxidanalysator muss ein nichtdispersiver Infrarotabsorptionsanalysator (NDIR) sein.

## 1.4.3.3. Kohlenwasserstoff-(HC-)Analyse

Der Kohlenwasserstoffanalysator muss ein beheizter Flammenionisationsdetektor (HFID) mit Detektor, Ventilen, Rohrleitungen usw. sein, der so zu beheizen ist, dass die Gastemperatur auf 463 K (190 °C) ±10 K gehalten wird.

1.4.3.4. Stickoxid-(NO<sub>x</sub>-)Analyse

Der Stickoxidanalysator muss ein Chemilumineszenzanalysator (CLD) oder beheizter Chemilumineszenzanalysator (HCLA) mit einem NO<sub>2</sub>/NO-Konverter sein, wenn die Messung im trockenen Bezugszustand erfolgt. Bei Messung im feuchten Bezugszustand ist ein auf über 328 K (55 °C) gehaltener HCLD mit Konverter zu verwenden, vorausgesetzt, die Prüfung auf Wasserdampfquerempfindlichkeit (Anhang III Anlage 2 Abschnitt 1.9.2.2) ist erfüllt.

Sowohl für CLD als auch für HCLD muss der Probenweg bis zum Konverter (bei Messung im trockenen Bezugszustand) bzw. bis zum Analysegerät (bei Messung im feuchten Bezugszustand) auf einer Wandtemperatur von über 328 bis 473 K (55 °C bis 200 °C) gehalten werden.

## 1.4.4. Messung des Luft-Kraftstoff-Verhältnisses

Bei der zur Bestimmung des Abgasstroms gemäß Abschnitt 1.2.5 verwendeten Messeinrichtung für das Luft-Kraftstoff-Verhältnis muss es sich um eine Breitband-Luft-Kraftstoff-Verhältnis-Sonde oder eine Zirkon-Lambdasonde handeln.

Die Sonde ist unmittelbar am Auspuffrohr anzubringen, wo die Abgastemperatur so hoch ist, dass keine Wasserkondensation auftritt.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Die Messgenauigkeit der Sonde mit eingebauter Elektronik muss liegen zwischen:

$\pm 3\%$  des Ablesewertes  $\lambda < 2$

$\pm 5\%$  des Ablesewertes  $2 \leq \lambda < 5$

$\pm 10\%$  des Ablesewertes  $5 \leq \lambda$

Um die vorstehend genannte Messgenauigkeit zu erfüllen, ist die Sonde entsprechend den Angaben des Herstellers zu kalibrieren.

#### 1.4.5. Probenahme von Emissionen gasförmiger Schadstoffe

Die Probenahmesonden für gasförmige Emissionen müssen so angebracht sein, dass sie mindestens 0,5 m oder um das Dreifache des Durchmessers des Auspuffrohrs (je nachdem, welcher Wert höher ist) oberhalb vom Austritt der Auspuffanlage — soweit zutreffend — entfernt sind und sich so nahe am Motor befinden, dass eine Abgastemperatur von mindestens 343 K (70 °C) an der Sonde gewährleistet ist.

Bei einem Mehrzylindermotor mit einem verzweigten Auspuffkrümmer muss der Einlass der Sonde so weit in Strömungsrichtung entfernt sein, dass die Probe für die durchschnittlichen Abgasemissionen aus allen Zylindern repräsentativ ist. Bei einem Mehrzylindermotor mit einzelnen Gruppen von Auspuffkrümmern, wie z. B. bei einem V-Motor, ist die Entnahme individueller Proben von jeder Gruppe und die Berechnung der durchschnittlichen Abgasemission zulässig. Es können auch andere Methoden angewandt werden, die den obigen Methoden nachweislich entsprechen. Bei der Berechnung der Abgasemissionen ist der gesamte Abgasmassendurchsatz des Motors zugrunde zu legen.

Wird die Zusammensetzung des Abgases durch eine Anlage zur Abgasnachbehandlung beeinflusst, so muss die Abgasprobe bei Prüfungen der Stufe I vor dieser Anlage und bei Prüfungen der Stufe II hinter dieser Anlage entnommen werden. Bei Verwendung eines Vollstrom-Verdünnungssystems für die Partikelbestimmung können die gasförmigen Emissionen auch im verdünnten Abgas bestimmt werden. Die Probenahmesonden müssen sich nahe der Partikel-Probenahmesonde im Verdünnungstunnel befinden (Anhang VI Abschnitt 1.2.1.2 für DT und Abschnitt 1.2.2 für PSP). CO und CO<sub>2</sub> können wahlweise auch durch Probenahme in einen Beutel und nachfolgende Messung der Konzentration im Probenahmebeutel bestimmt werden.

#### 1.5. Bestimmung der Partikel

Die Bestimmung der Partikel erfordert ein Verdünnungssystem. Die Verdünnung kann mit einem Teilstrom- oder Vollstrom-Verdünnungssystem erfolgen. Die Durchflussleistung des Verdünnungssystems muss so groß sein, dass keine Wasserkondensation im Verdünnungs- und Probenahmesystem auftritt und dass die Temperatur des verdünnten Abgases unmittelbar oberhalb der Filterhalter zwischen 315 K (42 °C) und 325 K (52 °C) gehalten werden kann. Bei hoher Luftfeuchtigkeit ist es zulässig, die Verdünnungsluft vor Eintritt in das Verdünnungssystem zu entfeuchten. Bei einer Umgebungstemperatur von weniger als 293 K (20 °C) wird ein Vorheizen der Verdünnungsluft über den Temperaturgrenzwert von 303 K (30 °C) hinaus empfohlen. Jedoch darf die Temperatur der Verdünnungsluft vor der Einleitung des Abgases in den Verdünnungstunnel 325 K (52 °C) nicht überschreiten.

ANMERKUNG: Beim Verfahren unter stationären Bedingungen kann anstelle der Einhaltung des Temperaturbereichs von 42 °C — 52 °C die Filtertemperatur auf oder unter der Höchsttemperatur von 325 K (52 °C) gehalten werden.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Bei Teilstrom-Verdünnungssystemen muss die Partikel-Probenahmesonde in der Nähe und (gegen den Strom gerichtet) oberhalb der Sonde für die gasförmigen Emissionen nach Abschnitt 4.4 sowie entsprechend Anhang VI Abschnitt 1.2.1.1, Abbildungen 4 bis 12 (EP und SP), angebracht sein.

Das Teilstrom-Verdünnungssystem muss so beschaffen sein, dass eine Teilung des Abgasstroms erfolgt, wobei der kleinere Teil mit Luft verdünnt und anschließend zur Partikelmessung verwendet wird. Demzufolge ist eine sehr genaue Bestimmung des Verdünnungsverhältnisses erforderlich. Es können verschiedene Teilungsmethoden verwendet werden, wobei die Art der Teilung wesentlichen Einfluss auf die zu verwendenden Probenahmegeräte und -verfahren hat (Anhang VI Abschnitt 1.2.1.1).

Zur Bestimmung der Partikelmasse werden ein Partikel-Probenahmesystem, Partikel-Probenahmefilter, eine Mikrogramm-Waage und eine Wägekammer mit kontrollierter Temperatur und Luftfeuchtigkeit benötigt.

Die Partikel-Probenahme kann nach zwei Methoden erfolgen:

- Bei der Einzelfiltermethode wird für alle Prüfphasen des Prüfzyklus ein Filterpaar verwendet (Abschnitt 1.5.1.3). Während der Probenahmezeit der Prüfung muss streng auf die Probenahmezeiten und die Durchsätze geachtet werden. Andererseits wird je Prüfzyklus nur ein Filterpaar benötigt.
- Bei der Mehrfachfiltermethode muss für jede einzelne Prüfphase des Prüfzyklus ein eigenes Filterpaar verwendet werden (Abschnitt 1.5.1.3). Diese Methode gestattet ein weniger strenges Probenahmeverfahren, doch werden mehr Filter verbraucht.

#### 1.5.1. Partikel-Probenahmefilter

##### 1.5.1.1. Spezifikation der Filter

Für die Zertifizierungsprüfungen werden fluorkohlenstoffbeschichtete Glasfaserfilter oder Fluorkohlenstoffmembranfilter benötigt. Für besondere Anwendungen können andere Filtermaterialien verwendet werden. Bei allen Filtertypen muss der Abscheidegrad von 0,3 µm DOP (Diocetylphthalat) bei einer Anströmgeschwindigkeit des Gases zwischen 35 und 100 cm/s mindestens 99 % betragen. Werden Korrelationstests zwischen Prüfstellen oder zwischen einem Hersteller und einer Genehmigungsbehörde durchgeführt, so sind Filter von gleicher Qualität zu verwenden.

##### 1.5.1.2. Filtergröße

Die Partikelfilter müssen einen Mindestdurchmesser von 47 mm haben (37 mm wirksamer Durchmesser). Filter mit größerem Durchmesser sind zulässig (Abschnitt 1.5.1.5).

##### 1.5.1.3. Haupt- und Nachfilter

Die verdünnten Abgase werden während der Prüffolge durch ein hintereinander angeordnetes Filterpaar (Hauptfilter und Nachfilter) geleitet. Das Nachfilter darf nicht weiter als 100 mm hinter dem Hauptfilter liegen und dieses nicht berühren. Die Filter können getrennt oder paarweise — die wirksamen Seiten einander zugekehrt — gewogen werden.

##### 1.5.1.4. Filteranströmgeschwindigkeit

Eine Gasanströmgeschwindigkeit durch den Filter von 35 bis 100 cm/s muss erreicht werden. Der Druckabfall darf zwischen Beginn und Ende der Prüfung um nicht mehr als 25 kPa zunehmen.

Dienstag, 21. Oktober 2003

#### 1.5.1.5. Filterbelastung

Die empfohlenen minimalen Filterbelastungen für die gebräuchlichsten Filtergrößen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Für größere Filter beträgt die minimale Filterbelastung 0,065 mg/1000 mm<sup>2</sup> Filterbereich.

Filterdurchmesser (mm)	Empfohlener Durchmesser des wirksamen Filterbereichs (mm)	Empfohlene minimale Filterbelastung (mg)
47	37	0,11
70	60	0,25
90	80	0,41
110	100	0,62

Bei der Mehrfachfiltermethode wird als minimale Filterbelastung das Produkt aus dem entsprechenden obigen Wert und der Quadratwurzel der Gesamtzahl der Prüfphasen empfohlen.

#### 1.5.2. Spezifikation für die Wägekammer und die Analysenwaage

##### 1.5.2.1. Bedingungen für die Wägekammer

Die Temperatur der Kammer (oder des Raumes), in der (dem) die Partikelfilter konditioniert und gewogen werden, ist während der gesamten Dauer des Konditionierungs- und Wägevorgangs auf 295 K (22 °C) ± 3 K zu halten. Die Luftfeuchtigkeit ist auf einem Taupunkt von 282,5 K (9,5 °C) ± 3 K und auf einer relativen Feuchtigkeit von 45 ± 8 % zu halten.

##### 1.5.2.2. Vergleichsfilterwägung

Die Umgebungsluft der Wägekammer (oder des Wägeraums) muss frei von jeglichen Schmutzstoffen (beispielsweise Staub) sein, die sich während der Stabilisierung der Partikelfilter auf diesen absetzen könnten. Störungen der in Abschnitt 1.5.2.1 dargelegten Spezifikationen für den Wägeraum sind zulässig, wenn ihre Dauer 30 Minuten nicht überschreitet. Der Wägeraum soll den vorgeschriebenen Spezifikationen entsprechen, ehe das Personal ihn betritt. Wenigstens zwei unbenutzte Vergleichsfilter oder Vergleichsfilterpaare sind vorzugsweise gleichzeitig mit den Probenahmefiltern zu wägen, höchstens jedoch in einem Abstand von vier Stunden zu diesen. Die Vergleichsfilter müssen dieselbe Größe haben und aus demselben Material bestehen wie die Probenahmefilter.

Wenn sich das Durchschnittsgewicht der Vergleichsfilter(-paare) bei den Wägungen der Probenahmefilter um mehr als 10 µg ändert, sind alle Probenahmefilter zu entfernen, und die Abgasemissionsprüfung ist zu wiederholen.

Wenn die unter Abschnitt 1.5.2.1 angegebenen Stabilitätskriterien für den Wägeraum nicht erfüllt sind, aber bei der Wägung des Vergleichsfilters(-filterpaares) die obigen Kriterien eingehalten wurden, kann der Hersteller entweder die ermittelten Gewichte der Probenahmefilter anerkennen oder die Prüfungen für ungültig erklären, wobei das Kontrollsystem des Wägeraums zu justieren und die Prüfung zu wiederholen ist.

##### 1.5.2.3. Analysenwaage

Die zur Bestimmung der Gewichte sämtlicher Filter benutzte Analysenwaage muss eine Genauigkeit (Standardabweichung) von 2 µg und eine Auflösung von 1 µg (1 Stelle = 1 µg) haben (nach Angaben des Waagenherstellers).

##### 1.5.2.4. Vermeidung elektrostatischer Reaktionen

Zur Vermeidung elektrostatischer Reaktionen sind die Filter vor dem Wiegen zu neutralisieren, so beispielsweise durch einen Poloniumneutralisator oder ein Gerät mit ähnlicher Wirkung.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## 1.5.3. Zusatzbestimmungen für die Partikelmessung

Alle mit den Rohabgasen oder verdünnten Abgasen in Berührung kommenden Teile des Verdünnungssystems und des Probenahmesystems vom Auspuffrohr bis zum Filterhalter sind so auszulegen, dass die Ablagerung der Partikel darauf und die Veränderung der Partikel so gering wie möglich gehalten werden. Alle Teile müssen aus elektrisch leitendem Material bestehen, das mit den Bestandteilen der Abgase keine Verbindung eingeht; es muss zur Vermeidung elektrostatischer Reaktionen geerdet sein.

## 2. MESS- UND PROBENAHMEVERFAHREN (NRTC-PRÜFUNG)

## 2.1. Einleitung

Die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus dem zur Prüfung vorgeführten Motor muss nach den Verfahren des Anhangs VI gemessen werden. Die Beschreibung dieser Methoden in Anhang VI umfasst auch eine Darstellung der empfohlenen analytischen Systeme für die gasförmigen Emissionen (Abschnitt 1.1) und der empfohlenen Partikelverdünnungs- und -probenahmesysteme (Abschnitt 1.2).

## 2.2. Leistungsprüfstand und Prüfzellausstattung

Für die Abgasemissionsprüfung der Motoren an Leistungsprüfständen ist die nachstehend beschriebene Anlage zu verwenden.

## 2.2.1. Motorleistungsprüfstand

Es ist ein Motorleistungsprüfstand zu verwenden, der entsprechende Eigenschaften aufweist, um den in Anlage 4 beschriebenen Prüfzyklus durchzuführen. Die Messgeräte für Drehmoment und Drehzahl müssen die Messung der Leistung innerhalb der vorgegebenen Grenzwerte ermöglichen. Zusätzliche Berechnungen können erforderlich sein. Die Messgeräte müssen eine solche Messgenauigkeit aufweisen, dass die Höchsttoleranzen der in Tabelle 3 angegebenen Werte nicht überschritten werden.

## 2.2.2. Andere Geräte

Geräte zur Messung des Kraftstoffverbrauchs, des Luftdurchsatzes, der Kühlmitteltemperatur, der Schmiermitteltemperatur, des Abgasdrucks, des Ansaugkrümmerunterdrucks, der Abgastemperatur, der Ansauglufttemperatur, des Luftdrucks, der Feuchtigkeit und der Kraftstofftemperatur. Diese Geräte müssen den Anforderungen in Tabelle 3 genügen:

Tabelle 3. Genauigkeit der Messgeräte

Nr.	Messgerät	Messgenauigkeit
1	Motordrehzahl	$\pm 2\%$ des Ablesewertes oder, falls größer, $\pm 1\%$ des Höchstwertes des Motors
2	Drehmoment	$\pm 2\%$ des Ablesewertes oder, falls größer, $\pm 1\%$ des Höchstwertes des Motors
3	Kraftstoffverbrauch	$\pm 2\%$ des Höchstwertes des Motors
4	Luftverbrauch	$\pm 2\%$ des Ablesewertes oder, falls größer, $\pm 1\%$ des Höchstwertes des Motors
5	Abgasdurchsatz	$\pm 2,5\%$ des Ablesewertes oder, falls größer, $\pm 1,5\%$ des Höchstwertes des Motors
6	Temperatur $\leq 600$ K	$\pm 2$ K absolut
7	Temperatur $> 600$ K	$\pm 1\%$ des Ablesewertes

Dienstag, 21. Oktober 2003

Nr.	Messgerät	Messgenauigkeit
8	Abgasdruck	± 0,2 kPa absolut
9	Ansaugluftunterdruck	± 0,05 kPa absolut
10	Atmosphärischer Druck	± 0,1 kPa absolut
11	Andere Drücke	± 0,1 kPa absolut
12	Absolute Luftfeuchtigkeit	± 5 % des Ablesewertes
13	Verdünnungsluftdurchfluss	± 2 % des Ablesewertes
14	Durchfluss des verdünnten Abgases	± 2 % des Ablesewertes

### 2.2.3. Durchfluss des Rohabgases

Zur Berechnung der Emissionen im Rohabgas und zur Regelung eines Teilstrom-Verdünnungssystems muss der Abgasmassendurchsatz bekannt sein. Zur Bestimmung des Abgasmassendurchsatzes kann eines der nachstehend beschriebenen Verfahren verwendet werden.

Zur Berechnung der Emissionen darf die Ansprechzeit bei jedem nachstehend beschriebenen Verfahren höchstens der vorgeschriebenen Ansprechzeit der Analysegeräte gemäß Anlage 2 Abschnitt 1.11.1 betragen.

Zur Regelung eines Teilstrom-Verdünnungssystems sind kürzere Ansprechzeiten erforderlich. Bei Teilstrom-Verdünnungssystemen mit online-Regelung ist eine Ansprechzeit von ≤ 0,3 s vorgeschrieben. Bei Teilstrom-Verdünnungssystemen mit Look-Ahead-Funktion auf der Grundlage eines zuvor aufgezeichneten Prüflaufs ist eine Ansprechzeit des Abgasmassendurchsatzmesssystems von ≤ 5 s mit einer Anstiegszeit von ≤ 1 s erforderlich. Die Systemansprechzeit ist nach den Angaben des Geräteherstellers einzustellen. Die kombinierten Vorschriften für die Ansprechzeit für den Abgasmassendurchsatz und das Teilstrom-Verdünnungssystem sind in Abschnitt 2.4 angegeben.

#### Direkte Messung

Die direkte Messung des momentanen Abgasmassendurchsatzes kann erfolgen mit Systemen wie:

- Differenzdruckmessgeräten, wie einer Durchflussdüse (Einzelheiten siehe ISO 5167:2000)
- Ultraschall-Durchflussmesser
- Wirbeldurchflussmesser

Es müssen Vorkehrungen zur Vermeidung von Messfehlern getroffen werden, die Auswirkungen auf die Emissionswertfehler haben. Zu diesen Vorkehrungen zählen das sorgfältige Anbringen des Messgeräts in der Motorauspuffanlage nach den Empfehlungen des Herstellers und guter technischer Praxis. Vor allem Motorleistung und Emissionen dürfen durch den Einbau des Geräts nicht beeinflusst werden.

Die Durchflussmesser müssen die Anforderungen an die Messgenauigkeit gemäß Tabelle 3 erfüllen.

#### Luft- und Kraftstoffmessung

Hierzu gehören die Messung des Luftdurchsatzes und des Kraftstoffdurchsatzes mit geeigneten Durchflussmessern. Die Berechnung des momentanen Abgasmassendurchsatzes wird wie folgt vorgenommen:

$$G_{EXHW} = G_{AIRW} + G_{FUEL} \text{ (für feuchte Abgasmasse)}$$

Dienstag, 21. Oktober 2003

Die Durchflussmesser müssen die Anforderungen an die Messgenauigkeit gemäß Tabelle 3 und gleichzeitig die Anforderungen an die Messgenauigkeit für den Abgasdurchsatz erfüllen.

#### Tracergasmessung

Dazu gehört die Messung der Konzentration des Tracergases im Abgase.

Eine bekannte Menge eines Inertgases (z.B. Helium) ist als Tracergas in den Abgasstrom einzuspritzen. Das Gas wird mit dem Abgas vermischt und dadurch verdünnt, darf aber nicht im Auspuffrohr reagieren. Dann wird die Konzentration des Gases in der Abgasprobe gemessen.

Um die vollständige Vermischung des Tracergases sicherzustellen, ist die Abgasprobenahme-sonde mindestens 1 m oder um das 30-fache des Durchmessers des Auspuffrohrs (es gilt der höhere Wert) unterhalb der Einspritzstelle des Tracergases anzubringen. Die Probenahme-sonde kann näher an der Einspritzstelle angebracht werden, wenn die vollständige Vermischung durch Vergleich der Tracergaskonzentration mit der Bezugskonzentration bei Einspritzung des Tracergases oberhalb des Motors überprüft wird.

Der Tracergasdurchsatz ist so einzustellen, dass die Tracergaskonzentration im Leerlauf des Motors nach der Vermischung unter dem vollen Skalenendwert des Tracergasanalysegeräts liegt.

Die Berechnung des Abgasdurchsatzes wird wie folgt vorgenommen:

$$G_{EXHW} = \frac{G_T \times \rho_{EXH}}{60 \times (conc_{mix} - conc_a)}$$

In dieser Formel bedeutet:

$G_{EXHW}$  = momentaner Abgasmassendurchsatz (kg/s)

$G_T$  = Tracergasstrom (cm<sup>3</sup>/min)

$conc_{mix}$  = momentane Konzentration des Tracergases nach Vermischung (ppm)

$\rho_{EXH}$  = Abgasdichte (kg/m<sup>3</sup>)

$conc_a$  = Hintergrundkonzentration des Tracergases in der Ansaugluft (ppm)

Die Hintergrundkonzentration des Tracergases ( $conc_a$ ) kann bestimmt werden, indem die durchschnittliche Hintergrundkonzentration unmittelbar vor und nach dem Prüflauf gemessen wird.

Liegt die Hintergrundkonzentration unter 1 % der Konzentration des Tracergases nach der Vermischung ( $conc_{mix}$ ) bei höchstem Abgasdurchsatz, kann die Hintergrundkonzentration außer acht gelassen werden.

Das gesamte System muss die Anforderungen an die Messgenauigkeit beim Abgasstrom erfüllen und ist gemäß Anlage 2 Abschnitt 1.11.2 zu kalibrieren.

#### Messung von Luftdurchsatz und Luft-Kraftstoff-Verhältnis

Dies erfordert eine Berechnung der Abgasmasse auf der Grundlage des Luftdurchsatzes und des Luft-Kraftstoff-Verhältnisses. Die Berechnung des momentanen Abgasmassendurchsatzes wird wie folgt vorgenommen:

$$G_{EXHW} = G_{AIRW} \times \left( 1 + \frac{1}{A/F_{st} \times \lambda} \right)$$

Dienstag, 21. Oktober 2003

Dabei ist:

$$A / F_{st} = 14,5$$

$$\lambda = \frac{\left( 100 - \frac{conc_{CO} \times 10^{-4}}{2} - conc_{HC} \times 10^{-4} \right) + \left( 0,45 \cdot \frac{1 - \frac{2 \times conc_{CO} \times 10^{-4}}{3,5 \times conc_{CO_2}}}{1 + \frac{conc_{CO} \times 10^{-4}}{3,5 \times conc_{CO_2}}} \right) \times (conc_{CO_2} + conc_{CO} \times 10^{-4})}{6,9078 \times (conc_{CO_2} + conc_{CO} \times 10^{-4} + conc_{HC} \times 10^{-4})}$$

In dieser Formel bedeutet:

$A/F_{st}$  = Stöchiometrisches Luft-Kraftstoff-Verhältnis (kg/kg)

$\lambda$  = Relatives Luft-Kraftstoff-Verhältnis

$conc_{CO_2}$  = CO<sub>2</sub>-Konzentration im trockenen Bezugszustand (%)

$conc_{CO}$  = CO-Konzentration im trockenen Bezugszustand (ppm)

$conc_{HC}$  = HC-Konzentration (ppm)

ANMERKUNG: Die Berechnung bezieht sich auf einen Dieselmotorkraftstoff mit einem H/C-Verhältnis gleich 1,8.

Der Durchflussmesser muss die Anforderungen an die Messgenauigkeit gemäß Tabelle 3 erfüllen, das verwendete CO<sub>2</sub>-Analysegerät muss die Anforderungen des Abschnitts 2.3.1 erfüllen und das gesamte System muss den Anforderungen an die Messgenauigkeit für den Abgasdurchsatz genügen.

Wahlweise können zur Messung der Luftüberschusszahl auch Messeinrichtungen für das Luft-Kraftstoff-Verhältnis vom Typ Zirkonsonde eingesetzt werden, die die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.4 erfüllen.

#### 2.2.4. Durchsatz des verdünnten Abgases

Zur Berechnung der Emissionen des verdünnten Abgases muss der Massendurchsatz des verdünnten Abgases bekannt sein. Der Durchfluss des gesamten verdünnten Abgases über den Zyklus (kg/Prüfung) berechnet sich aus den Messwerten über den Zyklus und den entsprechenden Kalibrierdaten des Durchflussmessgeräts ( $V_0$  für PDP,  $K_v$  für CFV,  $C_d$  für SSV) anhand der jeweiligen in Anlage 3 Abschnitt 2.2.1 beschriebenen Verfahren. Überschreitet die Probengesamtmasse der Partikel und gasförmigen Schadstoffe 0,5 % des gesamten CVS-Durchsatzes, so ist der CVS-Durchsatz zu korrigieren oder der Strom der Partikelprobe ist vor der Durchflussmeseinrichtung zum CVS zurückzuführen.

#### 2.3. Bestimmung der gasförmigen Bestandteile

##### 2.3.1. Allgemeine Vorschriften für Analysegeräte

Die Analysegeräte müssen einen Messbereich haben, der den Anforderungen an die Genauigkeit bei der Messung der Konzentrationen der Abgasbestandteile entspricht (Abschnitt 1.4.1.1). Es wird empfohlen, die Analysegeräte so zu bedienen, dass die gemessene Konzentration zwischen 15 % und 100 % des vollen Skalenendwertes liegt.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Liegt der volle Skalenendwert bei 155 ppm (oder ppm C) oder darunter oder werden Ablese-systeme (Computer, Datenerfasser) verwendet, die unterhalb von 15 % des vollen Skalenendwertes eine ausreichende Genauigkeit und Auflösung aufweisen, sind auch Konzentrationen unter 15 % des vollen Skalenendwertes zulässig. In diesem Fall müssen zusätzliche Kalibrierungen vorgenommen werden, um die Genauigkeit der Kalibrierkurven zu gewährleisten (Anhang III Anlage 2 Abschnitt 1.5.5.2).

Die elektromagnetische Verträglichkeit der Geräte muss so hoch sein, dass zusätzliche Fehler weitestgehend ausgeschlossen sind.

#### 2.3.1.1. Messfehler

Das Analysegerät darf höchstens um  $\pm 2\%$  des Ablesewerts vom Nennwert jedes Kalibrierpunktes oder, falls größer, um höchstens  $\pm 0,3\%$  vom Skalenendwert abweichen.

ANMERKUNG: Im Sinne dieses Standards wird Messgenauigkeit definiert als die Abweichung des Ablesewerts des Analysegeräts von den Nennwerten der Kalibrierpunkte unter Verwendung eines Kalibriergases (= tatsächlicher Wert).

#### 2.3.1.2. Wiederholbarkeit

Die Wiederholbarkeit, definiert als das 2,5fache der Standardabweichung zehn wiederholter Ansprechreaktionen auf ein bestimmtes Kalibriergas, darf höchstens  $\pm 1\%$  der vollen Skalenendkonzentration für jeden verwendeten Messbereich über 155 ppm (oder ppm C) oder  $\pm 2\%$  für jeden verwendeten Messbereich unter 155 ppm (oder ppm C) betragen.

#### 2.3.1.3. Rauschen

Das Peak-to-Peak-Ansprechen der Analytoren auf Null- und Kalibriergase darf während eines Zeitraums von zehn Sekunden 2 % des vollen Skalenendwertes bei allen verwendeten Bereichen nicht überschreiten.

#### 2.3.1.4. Nullpunktdrift

Die Nullpunktdrift während eines Zeitraums von einer Stunde muss weniger als 2 % des vollen Skalenendwertes beim niedrigsten verwendeten Bereich betragen. Der Nullpunkt wird definiert als mittleres Ansprechen (einschließlich Rauschen) auf ein Nullgas in einem Zeitabschnitt von 30 Sekunden.

#### 2.3.1.5. Messbereichsdrift

Die Messbereichsdrift während eines Zeitraums von einer Stunde muss weniger als 2 % des vollen Skalenendwertes beim niedrigsten verwendeten Bereich betragen. Als Messbereich wird die Differenz zwischen Kalibrierausschlag und Nullpunktwert definiert. Der Messbereichskalibrierausschlag wird definiert als mittlerer Ausschlag (einschließlich Rauschen) auf ein Messbereichskalibriergas in einem Zeitabschnitt von 30 Sekunden.

#### 2.3.1.6. Anstiegszeit

Bei einem Abgasanalyse-system für Rohabgas darf die Anstiegszeit des im Messsystem angebrachten Analysegeräts 2,5 s nicht überschreiten.

ANMERKUNG: Allein durch Bewertung der Ansprechzeit des Analysegeräts lässt sich nicht eindeutig bestimmen, ob das gesamte System für die dynamische Prüfung geeignet ist. Massen und insbesondere Totvolumen im System wirken sich nicht nur auf die Beförderungszeit von der Sonde zum Analysegerät, son-

Dienstag, 21. Oktober 2003

dern auch auf die Anstiegszeit aus. Auch Beförderungszeiten innerhalb eines Analysegeräts sind als Ansprechzeit des Analysegeräts zu definieren, wie die Konverter oder Wasserabscheider in NO<sub>x</sub>-Analysegeräten. Die Bestimmung der Gesamtansprechzeit des Systems ist in Anlage 2 Abschnitt 1.11.1 erläutert.

#### 2.3.2. Gastrocknung

Es gelten die gleichen Spezifikationen wie für die NRSC-Prüfung (Abschnitt 1.4.2) wie nachstehend beschrieben.

Das wahlweise zu verwendende Gastrocknungsgerät muss die Konzentration der gemessenen Gase so gering wie möglich beeinflussen. Die Anwendung chemischer Trockner zur Entfernung von Wasser aus der Probe ist nicht zulässig.

#### 2.3.3. Analysegeräte

Es gelten die gleichen Spezifikationen wie für die NRSC-Prüfung (Abschnitt 1.4.3) wie nachstehend beschrieben.

Die zu messenden Gase sind mit den nachfolgend aufgeführten Geräten zu analysieren. Bei nichtlinearen Analysatoren ist die Verwendung von Linearisierungsschaltkreisen zulässig.

##### 2.3.3.1. Kohlenmonoxid-(CO-)Analyse

Der Kohlenmonoxidanalysator muss ein nichtdispersiver Infrarotabsorptionsanalysator (NDIR) sein.

##### 2.3.3.2. Kohlendioxid-(CO<sub>2</sub>-)Analyse

Der Kohlendioxidanalysator muss ein nichtdispersiver Infrarotabsorptionsanalysator (NDIR) sein.

##### 2.3.3.3. Kohlenwasserstoff-(HC-)Analyse

Der Kohlenwasserstoffanalysator muss ein beheizter Flammenionisationsdetektor (HFID) mit Detektor, Ventilen, Rohrleitungen usw. sein, der so zu beheizen ist, dass die Gastemperatur auf 463 K (190 °C) ± 10 K gehalten wird.

##### 2.3.3.4. Stickoxid-(NO<sub>x</sub>-)Analyse

Der Stickoxidanalysator muss ein Chemilumineszenzanalysator (CLD) oder beheizter Chemilumineszenzanalysator (HCLD) mit einem NO<sub>2</sub>/NO-Konverter sein, wenn die Messung im trockenen Bezugszustand erfolgt. Bei Messung im feuchten Bezugszustand ist ein auf über 328 K (55 °C) gehaltener HCLD mit Konverter zu verwenden, vorausgesetzt, die Prüfung auf Wasserdampfquerempfindlichkeit (Anhang III Anlage 2 Abschnitt 1.9.2.2) ist erfüllt.

Sowohl für CLD als auch für HCLD muss der Probenweg bis zum Konverter (bei Messung im trockenen Bezugszustand) bzw. bis zum Analysegerät (bei Messung im feuchten Bezugszustand) auf einer Wandtemperatur von über 328 bis 473 K (55°C bis 200°C) gehalten werden.

#### 2.3.4. Messung des Luft-Kraftstoff-Verhältnisses

Bei der zur Bestimmung des Abgasdurchsatzes gemäß Abschnitt 2.2.3 verwendeten Messeinrichtung für das Luft-Kraftstoff-Verhältnis muss es sich um eine Breitband-Luft-Kraftstoff-Verhältnis-Sonde oder eine Zirkon-Lambdasonde handeln.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Die Sonde ist unmittelbar am Auspuffrohr anzubringen, wo die Abgastemperatur so hoch ist, dass keine Wasserkondensation auftritt.

Die Messgenauigkeit der Sonde mit eingebauter Elektronik muss liegen zwischen:

$\pm 3\%$  des Ablesewerts  $\lambda < 2$

$\pm 5\%$  des Ablesewerts  $2 \leq \lambda < 5$

$\pm 10\%$  des Ablesewerts  $5 \leq \lambda$

Um die vorstehend genannte Messgenauigkeit zu erfüllen, ist die Sonde entsprechend den Angaben des Herstellers zu kalibrieren.

### 2.3.5. Probenahme von Emissionen gasförmiger Schadstoffe

#### 2.3.5.1. Rohabgasdurchsatz

Für die Berechnung der Emissionen im Rohabgas gelten die gleichen Spezifikationen wie für den NRSC-Test (Abschnitt 1.4.4) wie nachstehend beschrieben.

Die Probenahmesonden für gasförmige Emissionen müssen so angebracht sein, dass sie mindestens 0,5 m oder um das Dreifache des Durchmessers des Auspuffrohrs (je nachdem, welcher Wert höher ist) oberhalb vom Austritt der Auspuffanlage — soweit zutreffend — entfernt sind und sich so nahe am Motor befinden, dass eine Abgastemperatur von mindestens 343 K (70 °C) an der Sonde gewährleistet ist.

Bei einem Mehrzylindermotor mit einem verzweigten Auspuffkrümmer muss der Einlass der Sonde so weit in Strömungsrichtung entfernt sein, dass die Probe für die durchschnittlichen Abgasemissionen aus allen Zylindern repräsentativ ist. Bei einem Mehrzylindermotor mit einzelnen Gruppen von Auspuffkrümmern, wie z. B. bei einem V-Motor, ist die Entnahme individueller Proben von jeder Gruppe und die Berechnung der durchschnittlichen Abgasemission zulässig. Es können auch andere Methoden angewandt werden, die den obigen Methoden nachweislich entsprechen. Bei der Berechnung der Abgasemissionen ist der gesamte Abgasmassendurchsatz des Motors zugrunde zu legen.

Wird die Zusammensetzung des Abgases durch eine Anlage zur Abgasnachbehandlung beeinflusst, so muss die Abgasprobe bei Prüfungen der Stufe I vor dieser Anlage und bei Prüfungen der Stufe II hinter dieser Anlage entnommen werden.

#### 2.3.5.2. Durchsatz des verdünnten Abgases

Wird ein Vollstrom-Verdünnungssystem verwendet, so gelten die folgenden Spezifikationen.

Das Auspuffrohr zwischen dem Motor und dem Vollstrom-Verdünnungssystem muss den Bestimmungen von Anhang VI entsprechen.

Die Probenahmesonde(n) für gasförmige Emissionen ist/sind im Verdünnungstunnel an einer Stelle, wo Verdünnungsluft und Abgase gut vermischt sind, und nahe der Partikel-Probenahmesonde angebracht sein.

Die Probenahme kann in der Regel auf zwei Arten erfolgen:

- die Schadstoffproben werden über den gesamten Prüfzyklus hinweg in einen Probenahmebeutel geleitet und nach Abschluss der Prüfung gemessen
- die Schadstoffproben werden über den gesamten Prüfzyklus hinweg fortlaufend entnommen und integriert; für HC und NO<sub>x</sub> ist diese Methode vorgeschrieben.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Die Hintergrundkonzentrationen werden oberhalb des Verdünnungstunnels in einen Probenahmebeutel geleitet und von der Emissionskonzentration gemäß Anlage 3 Abschnitt 2.2.3 subtrahiert.

#### 2.4. Bestimmung der Partikel

Die Bestimmung der Partikel erfordert ein Verdünnungssystem. Die Verdünnung kann mit einem Teilstrom- oder Vollstrom-Verdünnungssystem erfolgen. Die Durchflussleistung des Verdünnungssystems muss so groß sein, dass keine Wasserkondensation im Verdünnungs- und Probenahmesystem auftritt und dass die Temperatur des verdünnten Abgases unmittelbar oberhalb der Filterhalter zwischen 315 K (42 °C) und 325 K (52 °C) gehalten werden kann. Bei hoher Luftfeuchtigkeit ist es zulässig, die Verdünnungsluft vor Eintritt in das Verdünnungssystem zu entfeuchten. Bei einer Umgebungstemperatur von weniger als 293 K (20 °C) wird ein Vorheizen der Verdünnungsluft über den Temperaturgrenzwert von 303 K (30 °C) hinaus empfohlen. Jedoch darf die Temperatur der Verdünnungsluft vor der Einleitung des Abgases in den Verdünnungstunnel 325 K (52 °C) nicht überschreiten.

Die Partikel-Probenahmesonde muss sich nahe der Probenahmesonde für die gasförmigen Emissionen befinden und die Einrichtung muss den Vorschriften in Abschnitt 2.3.5 entsprechen.

Zur Bestimmung der Partikelmasse werden ein Partikel-Probenahmesystem, Partikel-Probenahmefilter, eine Mikrogramm-Waage und eine Wägekammer mit kontrollierter Temperatur und Luftfeuchtigkeit benötigt.

##### Spezifikationen für das Teilstrom-Verdünnungssystem

Das Teilstrom-Verdünnungssystem muss so beschaffen sein, dass eine Teilung des Abgasstroms erfolgt, wobei der kleinere Teil mit Luft verdünnt und anschließend zur Partikelmessung verwendet wird. Demzufolge ist eine sehr genaue Bestimmung des Verdünnungsverhältnisses erforderlich. Es können verschiedene Teilungsmethoden verwendet werden, wobei die Art der Teilung wesentlichen Einfluss auf die zu verwendenden Probenahmegeräte und -verfahren hat (Anhang VI Abschnitt 1.2.1.1).

Zur Regelung eines Teilstrom-Verdünnungssystems ist eine schnelle Systemansprechzeit erforderlich. Die Umwandlungszeit des Systems ist nach dem in Anlage 2 Abschnitt 1.11.1 beschriebenen Verfahren zu bestimmen.

Liegt die kombinierte Umwandlungszeit des Abgasdurchflusssystemes (siehe vorstehender Abschnitt) und des Teilstromsystems unter 0,3 s, so können online-Kontrollsysteme verwendet werden. Überschreitet die Transformationszeit 0,3 s muss eine auf einem zuvor aufgezeichneten Prüflauf basierende Look-Ahead-Funktion verwendet werden. In diesem Fall muss die Anstiegszeit  $\leq 1$  s und die Verzögerungszeit der Kombination  $\leq 10$  s betragen.

Die Gesamtansprechzeit des Systems ist so zu gestalten, dass eine repräsentative Partikelprobe  $G_{SE}$  proportional zum Abgasmassendurchsatz gewährleistet ist. Zur Bestimmung der Proportionalität ist eine Regressionsanalyse  $G_{SE}$ - $G_{EXHW}$  mit einer Datenerfassungsrate von mindestens 5 Hz durchzuführen, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

- Der Korrelationskoeffizient  $r^2$  der linearen Regression zwischen  $G_{SE}$  und  $G_{EXHW}$  darf nicht geringer als 0,95 sein.
- Die Standardabweichung vom Schätzwert von  $G_{SE}$  über  $G_{EXHW}$  darf 5 % von  $G_{SE}$  max. nicht überschreiten.

Dienstag, 21. Oktober 2003

—  $G_{SE}$ -Achabschnitt der Regressionsgeraden darf  $\pm 2\%$  von  $G_{SE}$  max. nicht überschreiten.

Wahlweise kann eine Vorprüfung durchgeführt werden und der Abgasmassendurchsatzsignalgeber der Vorprüfung kann zur Regelung des Probenstroms in das Partikelsystem verwendet werden („Look-Ahead-Funktion“). Ein solches Verfahren ist vorgeschrieben, wenn die Umwandlungszeit des Partikelsystems,  $t_{50,P}$  oder/und die Umwandlungszeit des Abgasmassendurchsatzsignalgebers,  $t_{50,F} > 0,3$  s betragen. Eine ordnungsgemäße Regelung des Teilstrom-Verdünnungssystems erzielt man, wenn die Zeitspur von  $G_{EXHW,pre}$  aus der Vorprüfung, die  $G_{SE}$  regelt, um eine „Look-Ahead“-Zeit von  $t_{50,P} + t_{50,F}$  verschoben wird.

Zur Ermittlung der Korrelation zwischen  $G_{SE}$  und  $G_{EXHW}$  sind die während der tatsächlichen Prüfung gesammelten Daten zu verwenden, wobei  $G_{EXHW}$  um  $t_{50,P}$  bezogen auf  $G_{SE}$  zeitlich angeglichen wird (kein Einfluss von  $t_{50,P}$  auf die zeitliche Angleichung). Das heißt, die Zeitverschiebung zwischen  $G_{EXHW}$  und  $G_{SE}$  ist die Differenz ihrer Umwandlungszeiten, die gemäß Anlage 2 Abschnitt 2.6 bestimmt wurden.

Bei Teilstrom-Verdünnungssystemen ist die Genauigkeit des Probenstroms  $G_{SE}$  von besonderer Bedeutung, die zwar nicht direkt gemessen, sondern durch Differenzdruckmessung bestimmt wird:

$$G_{SE} = G_{TOTW} - G_{DILW}$$

In diesem Fall ist eine Genauigkeit von  $\pm 2\%$  für  $G_{TOTW}$  und  $G_{DILW}$  nicht ausreichend, um annehmbare Genauigkeit von  $G_{SE}$  sicherzustellen. Wird die Gasströmung durch Differenzdruckmessung bestimmt, so darf der Fehler der Differenz höchstens so groß sein, dass die Genauigkeit von  $G_{SE}$  innerhalb einer Toleranz von  $\pm 5\%$  liegt, wobei das Verdünnungsverhältnis weniger als 15 beträgt. Die Berechnung kann durch Bilden der mittleren Quadratwurzel der Fehler jedes Geräts erfolgen.

Annehmbare Genauigkeit von  $G_{SE}$  kann mit einer der folgenden Methoden erzielt werden:

- a) Die absolute Genauigkeit von  $G_{TOTW}$  und  $G_{DILW}$  beträgt  $\pm 0,2\%$ , wodurch eine Genauigkeit für  $G_{SE}$  von  $\leq 5\%$  bei einem Verdünnungsverhältnis von 15 gewährleistet ist. Bei höheren Verdünnungsverhältnissen treten jedoch größere Fehler auf.
- b) Die Kalibrierung von  $G_{DILW}$  im Verhältnis zu  $G_{TOTW}$  erfolgt so, dass die gleiche Genauigkeit für  $G_{SE}$  wie unter a) erreicht wird. Einzelheiten dieser Kalibrierung sind Anlage 2 Abschnitt 2.6 zu entnehmen.
- c) Die Genauigkeit von  $G_{SE}$  wird indirekt durch die Genauigkeit des durch ein Tracer gas, z.B.  $CO_2$ , bestimmten Verdünnungsverhältnisses bestimmt. Auch hier ist eine der Methode a) für  $G_{SE}$  äquivalente Genauigkeit erforderlich.
- d) Die absolute Genauigkeit von  $G_{TOTW}$  und  $G_{DILW}$  beträgt  $\pm 2\%$  des vollen Skalenendwertes, der Fehler der Differenz zwischen  $G_{TOTW}$  und  $G_{DILW}$  beträgt höchstens  $0,2\%$  und der Linearitätsfehler beträgt  $\pm 0,2\%$  des während der Prüfung beobachteten höchsten  $G_{TOTW}$ .

#### 2.4.1. Partikel-Probenahmefilter

##### 2.4.1.1. Spezifikation der Filter

Für die Zertifizierungsprüfungen werden fluorkohlenstoffbeschichtete Glasfaserfilter oder Fluorkohlenstoffmembranfilter benötigt. Für besondere Anwendungen können andere Filtermaterialien verwendet werden. Bei allen Filtertypen muss der Abscheidegrad von  $0,3\ \mu m$  DOP (Diocetylphthalat) bei einer Anströmgeschwindigkeit des Gases zwischen 35 und 100 cm/s mindestens  $99\%$  betragen. Werden Korrelationstests zwischen Prüfstellen oder zwischen einem Hersteller und einer Genehmigungsbehörde durchgeführt, so sind Filter von gleicher Qualität zu verwenden.

Dienstag, 21. Oktober 2003

#### 2.4.1.2. Filtergröße

Die Partikelfilter müssen einen Mindestdurchmesser von 47 mm haben (37 mm wirksamer Durchmesser). Filter mit größerem Durchmesser sind zulässig (Abschnitt 2.4.1.5).

#### 2.4.1.3. Haupt- und Nachfilter

Die verdünnten Abgase werden während der Prüffolge durch ein hintereinander angeordnetes Filterpaar (Hauptfilter und Nachfilter) geleitet. Das Nachfilter darf nicht weiter als 100 mm hinter dem Hauptfilter liegen und dieses nicht berühren. Die Filter können getrennt oder paarweise — die wirksamen Seiten einander zugekehrt — gewogen werden.

#### 2.4.1.4. Filteranströmgeschwindigkeit

Eine Gasanströmgeschwindigkeit durch den Filter von 35 bis 100 cm/s muss erreicht werden. Der Druckabfall darf zwischen Beginn und Ende der Prüfung um nicht mehr als 25 kPa zunehmen.

#### 2.4.1.5. Filterbeladung

Die empfohlenen minimalen Filterbeladungen für die gebräuchlichsten Filtergrößen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Für größere Filter beträgt die minimale Filterbeladung 0,065 mg/1000 mm<sup>2</sup> Filterbereich.

Filterdurchmesser (mm)	Empfohlener Durchmesser des wirksamen Filterbereichs (mm)	Empfohlene minimale Filterbeladung (mg)
47	37	0,11
70	60	0,25
90	80	0,41
110	100	0,62

#### 2.4.2. Spezifikation für die Wägekammer und die Analysenwaage

##### 2.4.2.1. Bedingungen für die Wägekammer

Die Temperatur der Kammer (oder des Raumes), in der (dem) die Partikelfilter konditioniert und gewogen werden, ist während der gesamten Dauer des Konditionierungs- und Wägevorgangs auf 295 K (22 °C) ± 3 K zu halten. Die Luftfeuchtigkeit ist auf einem Taupunkt von 282,5 K (9,5 °C) ± 3 K und auf einer relativen Feuchtigkeit von 45 ± 8 % zu halten.

##### 2.4.2.2. Vergleichsfilterwägung

Die Umgebungsluft der Wägekammer (oder des Wägeraums) muss frei von jeglichen Schmutzstoffen (beispielsweise Staub) sein, die sich während der Stabilisierung der Partikelfilter auf diesen absetzen könnten. Störungen der in Abschnitt 2.4.2.1 dargelegten Spezifikationen für den Wägeraum sind zulässig, wenn ihre Dauer 30 Minuten nicht überschreitet. Der Wägeraum soll den vorgeschriebenen Spezifikationen entsprechen, ehe das Personal ihn betritt. Wenigstens zwei unbenutzte Vergleichsfilter oder Vergleichsfilterpaare sind vorzugsweise gleichzeitig mit den Probenahmefiltern zu wägen, höchstens jedoch in einem Abstand von vier Stunden zu diesen. Die Vergleichsfilter müssen dieselbe Größe haben und aus demselben Material bestehen wie die Probenahmefilter.

Wenn sich das Durchschnittsgewicht der Vergleichsfilter(-paare) bei den Wägungen der Probenahmefilter um mehr als 10 µg ändert, sind alle Probenahmefilter zu entfernen, und die Abgasemissionsprüfung ist zu wiederholen.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Wenn die unter Abschnitt 2.4.2.1 angegebenen Stabilitätskriterien für den Wägeraum nicht erfüllt sind, aber bei der Wägung des Vergleichsfilters(-filterpaares) die obigen Kriterien eingehalten wurden, kann der Hersteller entweder die ermittelten Gewichte der Probenahmefilter anerkennen oder die Prüfungen für ungültig erklären, wobei das Kontrollsystem des Wägeraums zu justieren und die Prüfung zu wiederholen ist.

#### 2.4.2.3. Analysenwaage

Die zur Bestimmung der Gewichte sämtlicher Filter benutzte Analysenwaage muss eine Genauigkeit (Standardabweichung) von 2 µg und eine Auflösung von 1 µg (1 Stelle = 1 µg) haben (nach Angaben des Waagenherstellers).

#### 2.4.2.4. Vermeidung elektrostatischer Reaktionen

Zur Vermeidung elektrostatischer Reaktionen sind die Filter vor dem Wiegen zu neutralisieren, so beispielsweise durch einen Poloniumneutralisator oder ein Gerät mit ähnlicher Wirkung.

#### 2.4.3. Zusatzbestimmungen für die Partikelmessung

Alle mit den Rohabgasen oder verdünnten Abgasen in Berührung kommenden Teile des Verdünnungssystems und des Probenahmesystems vom Auspuffrohr bis zum Filterhalter sind so auszulegen, dass die Ablagerung der Partikel darauf und die Veränderung der Partikel so gering wie möglich gehalten werden. Alle Teile müssen aus elektrisch leitendem Material bestehen, das mit den Bestandteilen der Abgase keine Verbindung eingeht; es muss zur Vermeidung elektrostatischer Reaktionen geerdet sein.“

6) Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„ANLAGE 2

KALIBRIERUNGSVERFAHREN (NRSC, NRTC <sup>(1)</sup>)“

b) Abschnitt 1.2.2 wird wie folgt geändert:

Nach dem bisherigen Wortlaut wird Folgendes angefügt:

„Dabei müssen zur Mischung verwendete Primärgase auf mindestens  $\pm 1\%$  bekannt sein und auf nationale oder internationale Gasnormen rückführbar sind. Die Überprüfung ist bei jeder mit Hilfe einer Mischvorrichtung vorgenommenen Kalibrierung bei 15 bis 50 % des vollen Skalenendwertes durchzuführen. Eine zusätzliche Überprüfung unter Verwendung eines anderen Kalibriergases kann durchgeführt werden, wenn die erste Überprüfung fehlgeschlagen ist.

Wahlweise kann die Mischvorrichtung mit einem Instrument überprüft werden, das dem Wesen nach linear ist, z. B. unter Verwendung von NO-Gas mit einem CLD. Der Kalibrierwert des Instruments ist mit direkt an das Instrument angeschlossenem Kalibriergas einzustellen. Die Mischvorrichtung ist bei den verwendeten Einstellungen zu überprüfen, und der Nennwert ist mit der gemessenen Konzentration des Instruments zu vergleichen. Die Differenz muss in jedem Punkt innerhalb von  $\pm 1\%$  des Nennwertes liegen.

Andere Methoden können nach guter technischer Praxis und vorheriger Zustimmung der beteiligten Parteien verwendet werden.

ANMERKUNG: Zur Erstellung der genauen Kalibrierkurve des Analysegeräts wird ein Präzisionsgasteiler mit einer Genauigkeit von  $\pm 1\%$  empfohlen. Der Gasteiler ist vom Gerätehersteller zu kalibrieren.“

<sup>(1)</sup> Das Kalibrierungsverfahren ist gleich für die NRSC- und die NRTC Prüfung, mit Ausnahme der in den Abschnitten 1.11 und 2.6 genannten Anforderungen.

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

c) Abschnitt 1.5.5.1 wird wie folgt geändert:

i) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kalibrierkurve des Analysegerätes wird mit Hilfe von mindestens sechs Kalibrierpunkten (außer Null) ermittelt, die in möglichst gleichen Abständen angeordnet sein sollen.“

ii) Der dritte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„Die Kalibrierkurve darf höchstens um  $\pm 2\%$  vom Nennwert jedes Kalibriergases und höchstens um  $\pm 0,3\%$  des vollen Skalenendwertes bei Null abweichen.“

d) Abschnitt 1.5.5.2 letzter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„Die Kalibrierkurve darf vom Nennwert jedes Kalibrierpunktes um höchstens  $\pm 4\%$  und vom vollen Skalenendwert bei Null um höchstens  $\pm 0,3\%$  abweichen.“

e) Abschnitt 1.8.3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung der Sauerstoffquerempfindlichkeit ist bei Inbetriebnahme eines Analysegeräts und nach wesentlichen Wartungsterminen vorzunehmen.

Es ist ein Bereich zu wählen, in dem die Prüfgase für die Sauerstoffquerempfindlichkeit in die oberen 50 % fallen. Die Prüfung ist bei der wie erforderlich eingestellten Ofentemperatur durchzuführen.

#### 1.8.3.1. Prüfgase für die Sauerstoffquerempfindlichkeit

Die Prüfgase für die Sauerstoffquerempfindlichkeit müssen Propan mit 350 ppmC  $\div$  75 ppmC Kohlenwasserstoff enthalten. Der Konzentrationswert ist unter Berücksichtigung der Kalibriergastoleranzen durch chromatographische Analyse der Kohlenwasserstoffe insgesamt mit Unreinheiten oder durch dynamisches Mischen zu bestimmen. Stickstoff muss der vorherrschende Verdüner mit dem Restsauerstoff sein. Für die Prüfung von Dieselmotoren sind folgende Mischungen erforderlich:

O <sub>2</sub> -Konzentration	Rest
21 (20 bis 22)	Stickstoff
10 (9 bis 11)	Stickstoff
5 (4 bis 6)	Stickstoff

#### 1.8.3.2. Verfahren

- Das Analysegerät ist auf Null einzustellen.
- Das Analysegerät ist mit der 21 %-Sauerstoffmischung zu kalibrieren.
- Der Nullpunktwert ist erneut zu überprüfen. Bei einer Veränderung von mehr als  $\pm 0,5\%$  des Skalenendwertes sind die Buchstaben a) und b) zu wiederholen.
- Die Prüfgase für die Sauerstoffempfindlichkeit in den Gemischen 5 %- und 10 %- sind einzuleiten.
- Der Nullpunktwert ist erneut zu überprüfen. Bei einer Veränderung von mehr als  $\pm 1\%$  des Skalenendwertes ist die Prüfung zu wiederholen.

Dienstag, 21. Oktober 2003

- f) Für jedes Gemisch in Buchstabe d) ist die Sauerstoffquerempfindlichkeit (%O<sub>2</sub>I) wie folgt zu berechnen:

$$O_2I = \frac{(B-C)}{B} \cdot 100$$

- A = Kohlenwasserstoffkonzentration (ppmC) des in Buchstabe b verwendeten Kalibriergases  
 B = Kohlenwasserstoffkonzentration (ppmC) der in Punkt d) dieses Abschnitts verwendeten Prüfgase für die Sauerstoffquerempfindlichkeit  
 C = Ansprechen des Analysators

$$(ppmC) = \frac{A}{D}$$

- D = Prozent des vollen Skalenendwertes des Ansprechens des Analysators aufgrund von A

- g) Die Sauerstoffquerempfindlichkeit in % (%O<sub>2</sub>I) muss weniger ± 3,0 % für alle vorgeschriebenen Prüfgase der Sauerstoffquerempfindlichkeit vor der Prüfung betragen.
- h) Ist die Sauerstoffquerempfindlichkeit größer als ± 3,0 %, ist der Luftdurchsatz ober- und unterhalb der Angaben des Herstellers stufenweise zu justieren, wobei Abschnitt 1.8.1 für jeden Durchsatz zu wiederholen ist.
- i) Ist die Sauerstoffquerempfindlichkeit nach der Justierung des Luftdurchsatzes größer als ± 3,0 %, sind der Kraftstoffdurchsatz und danach der Durchsatz der Probe zu variieren, wobei Abschnitt 1.8.1 für jede neue Anordnung zu wiederholen ist.
- j) Ist die Sauerstoffquerempfindlichkeit weiterhin größer als ± 3,0 %, müssen der Analysator, der FID-Brennstoff oder die Brennerluft vor der Prüfung repariert bzw. ausgetauscht werden. Anschließend ist dieser Abschnitt mit den ausgetauschten bzw. reparierten Geräten zu wiederholen.“
- f) Der derzeitige Abschnitt 1.9.2.2 wird wie folgt geändert:
- i) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Überprüfung gilt nur für Konzentrationsmessungen des feuchten Gases. Bei der Berechnung der Wasserdampf-Querempfindlichkeit ist die Verdünnung des NO-Kalibriergases mit Wasserdampf und die Skalierung der Wasserdampfkonzentration des Gemischs im Vergleich zu der während der Prüfung erwarteten Konzentration zu berücksichtigen. Ein NO-Kalibriergas mit einer Konzentration von 80 bis 100 % des vollen Skalenendwertes des normalen Betriebsbereichs ist durch den (H)CLD zu leiten und der NO-Wert als D aufzuzeichnen. Das NO-Gas muss bei Raumtemperatur durch Wasserperlen und durch den (H)CLD geleitet werden, und der NO-Wert ist als C aufzuzeichnen. Die Wassertemperatur ist zu bestimmen und als F aufzuzeichnen. Der Sättigungsdampfdruck des Gemischs, der der Temperatur des Wassers in der Waschflasche (F) entspricht, ist zu bestimmen und als G aufzuzeichnen. Die Wasserdampfkonzentration (in %) des Gemischs ist wie folgt zu berechnen:“

- ii) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„und als De aufzuzeichnen. Bei Dieselabgasen ist die maximale bei der Prüfung erwartete Wasserdampfkonzentration im Abgas (in %) anhand der Konzentration des unverdünnten CO<sub>2</sub>-Kalibriergases (A, wie nach Abschnitt 1.9.2.1 gemessen) — ausgehend von einem Atomverhältnis H/C des Kraftstoffs von 1,8 zu 1 — wie folgt zu schätzen:“

Dienstag, 21. Oktober 2003

g) Folgender Abschnitt wird eingefügt:

„1.11. Zusätzliche Kalibrierungsvorschriften für Rohabgasmessungen bei der NRTC-Prüfung

1.11.1. Prüfung der Ansprechzeit des Analysystems

Zur Bewertung der Ansprechzeit werden die gleichen Systemeinstellungen wie bei der Messung des Prüflaufs (d.h. Druck, Durchsatz, Filtereinstellungen des Analysegeräts und alle übrigen Einflüsse auf die Ansprechzeit) verwendet. Die Bestimmung der Ansprechzeit erfolgt durch Gasumstellung direkt am Einlass der Probenahmesonde. Die Gasumstellung muss in weniger als 0,1 Sekunden erfolgen. Die für die Prüfung verwendeten Gase müssen eine Konzentrationsänderung von mindestens 60 % des vollen Skalenendwertes bewirken.

Die Konzentrationsspur jedes einzelnen Gasbestandteils ist aufzuzeichnen. Die Ansprechzeit ist definiert als die zeitliche Differenz zwischen der Gasumstellung und der entsprechenden Veränderung der aufgezeichneten Konzentration. Die Ansprechzeit des Systems ( $t_{90}$ ) setzt sich zusammen aus der Verzögerungszeit bis zum Messdetektor und der Anstiegszeit des Detektors. Die Verzögerungszeit ist definiert als die Zeit von der Veränderung ( $t_0$ ) bis zum Ansprechen bei 10 % des endgültigen Ablesewertes ( $t_{10}$ ). Die Anstiegszeit ist definiert als die Ansprechzeit zwischen 10 % und 90 % des endgültigen Ablesewertes ( $t_{90} - t_{10}$ ).

Für die zeitliche Angleichung des Analysegeräts und des Abgasstromsignalgebers bei der Rohabgasmessung ist die Umwandlungszeit definiert als die Zeit von der Veränderung ( $t_0$ ) bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Ansprechen bei 50 % des endgültigen Ablesewertes ( $t_{50}$ ) liegt.

Die Ansprechzeit des Systems muss für alle verwendeten Bestandteile (CO, NO<sub>x</sub>, HC) und alle Bereiche  $\leq 10$  Sekunden bei einer Anstiegszeit von  $\leq 2,5$  Sekunden betragen.

1.11.2. Kalibrierung des Tracergas-Analysators für die Messung des Abgasdurchsatzes

Der Analysator für die Messung der Tracergaskonzentration ist unter Verwendung des Kalibrierungsgases zu kalibrieren.

Die Kalibrierkurve muss aus mindestens 10 Kalibrierpunkten (Nullpunkt ausgenommen) erstellt werden, die so angeordnet sein sollen, dass die Hälfte der Kalibrierpunkte zwischen 4 und 20 % des vollen Skalenendwertes des Analysators und der Rest zwischen 20 und 100 % des vollen Skalenendwertes liegt. Die Kalibrierkurve wird nach der Methode der Fehlerquadratrate berechnet.

Die Kalibrierkurve darf im Bereich von 20 % bis 100 % des vollen Skalenendwertes höchstens um  $\pm 1$  % des vollen Skalenendwertes vom Nennwert jedes Kalibrierpunktes abweichen. Im Bereich von 4 % bis 20 % des vollen Skalenendwertes darf sie zudem höchstens  $\pm 2$  % vom Nennwert abweichen.

Vor dem Prüflauf ist der Analysator auf Null einzustellen und zu kalibrieren; dazu ist ein Nullgas und ein Kalibriergas zu verwenden, dessen Nennwert mehr als 80 % des vollen Skalenendwertes des Analysators beträgt.“

h) Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2. Die Kalibrierung der Gasströmungsmesser oder Durchflussmengenmessgeräte muss auf nationale und/oder internationale Normen rückführbar sein.

Der Fehler des gemessenen Wertes darf höchstens  $\pm 2$  % des Ablesewerts betragen.

Bei Teilstrom-Verdünnungssystemen ist die Genauigkeit des Probenstroms  $G_{SE}$  von besonderer Bedeutung, die zwar nicht direkt gemessen, sondern durch Differenzdruckmessung bestimmt wird:

$$G_{SE} = G_{TOTW} - G_{DILW}$$

Dienstag, 21. Oktober 2003

In diesem Fall ist eine Genauigkeit von  $\pm 2\%$  für  $G_{TOTW}$  und  $G_{DILW}$  nicht ausreichend, um annehmbare Genauigkeit von  $G_{SE}$  sicherzustellen. Wird die Gasströmung durch Differenzdruckmessung bestimmt, so darf der Fehler der Differenz höchstens so groß sein, dass die Genauigkeit von  $G_{SE}$  innerhalb einer Toleranz von  $\pm 5\%$  liegt, wobei das Verdünnungsverhältnis weniger als 15 beträgt. Die Berechnung kann durch Bilden der mittleren Quadratwurzel der Fehler jedes Geräts erfolgen.“

i) Folgender Abschnitt wird angefügt:

„2.6. Zusätzliche Kalibrierung bei Teilstrom-Verdünnungssystemen

2.6.1. Periodische Kalibrierung

Wird die Gasprobenströmung durch Differenzdruckmessung bestimmt, so müssen der Strömungsmesser oder das Durchflussmessgerät nach einem der folgenden Verfahren kalibriert werden, so dass der Probenstrom  $G_{SE}$  in den Tunnel den Anforderungen an die Messgenauigkeit gemäß Anlage I Abschnitt 2.4 entspricht.

Der Durchflussmesser für  $G_{DILW}$  wird in Reihe geschaltet mit dem Durchflussmesser für  $G_{TOTW}$ , die Differenz zwischen den beiden Durchflussmessern wird für mindestens 5 Sollwerte kalibriert, wobei die Durchflusswerte äquidistant zwischen dem niedrigsten bei der Prüfung verwendeten  $G_{DILW}$ -Wert und dem bei der Prüfung verwendeten  $G_{TOTW}$ -Wert liegen. Der Verdünnungstunnel kann umgangen werden.

Ein kalibriertes Massendurchsatzmessgerät wird in Reihe geschaltet mit dem Durchflussmesser für  $G_{TOTW}$  und die Genauigkeit des für die Prüfung verwendeten Wertes wird geprüft. Dann wird das kalibrierte Massendurchsatzmessgerät in Reihe geschaltet mit dem Durchflussmesser für  $G_{DILW}$ , und die die Genauigkeit wird für mindestens 5 dem Verdünnungsverhältnis zwischen 3 und 50 entsprechende Einstellungen (bezogen auf den bei der Prüfung verwendeten  $G_{TOTW}$ ) geprüft.

Das Übertragungsrohr TT wird vom Auspuff entfernt und ein kalibriertes Durchflussmessgerät mit einer zur Messung von  $G_{SE}$  geeigneten Reichweite wird an das Übertragungsrohr angeschlossen. Dann wird  $G_{TOTW}$  auf den bei der Prüfung verwendeten Wert eingestellt und  $G_{DILW}$  fortlaufend auf mindestens 5 den Verdünnungsverhältnissen  $q$  zwischen 3 und 50 entsprechende Werte eingestellt. Alternativ kann eine spezielle Kalibrierstrombahn bereitgestellt werden, bei der der Tunnel umgangen wird, aber die gesamte und die verdünnte Luft durch die entsprechenden Messer wie bei der tatsächlichen Prüfung geleitet werden.

Ein Tracergas wird in das Übertragungsrohr TT geleitet. Dieses Tracergas kann ein Abgasbestandteil sein, etwa  $CO_2$  oder  $NO_x$ . Nach der Verdünnung im Tunnel wird der Tracergasbestandteil gemessen. Dies erfolgt bei 5 Verdünnungsverhältnissen zwischen 3 und 50. Die Genauigkeit des Probenstroms wird durch das Verdünnungsverhältnis  $q$  bestimmt:

$$G_{SE} = G_{TOTW} / q$$

Die Genauigkeit der Gasanalysegeräte ist bei der Garantie der Genauigkeit von  $G_{SE}$  zu berücksichtigen.

2.6.2. Prüfung des Kohlenstoffdurchsatzes

Eine Prüfung des Kohlenstoffdurchsatzes unter Verwendung tatsächlicher Abgase wird nachdrücklich empfohlen zur Aufdeckung von Mess- und Regelungsproblemen und zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebs des Teilstrom-Verdünnungssystems. Die Prüfung des Kohlenstoffdurchsatzes ist mindestens jedes Mal durchzuführen, wenn ein neuer Motor eingebaut wird oder sich die Konfiguration der Prü fzelle entscheidend ändert.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Der Motor ist bei Vollast-Drehmoment und -drehzahl oder jeder anderen stationären Betriebsphase, bei der 5 % oder mehr CO<sub>2</sub> entstehen, zu betreiben. Das Probenahme-Teilstrom-Verdünnungssystem ist mit einem Verdünnungsfaktor von etwa 15:1 zu betreiben.

#### 2.6.3. Kontrollen vor der Prüfung

Eine Kontrolle vor der Prüfung ist innerhalb von 2 Stunden vor dem Prüflauf folgendermaßen durchzuführen:

Die Genauigkeit der Durchflussmesser ist nach derselben Methode zu prüfen, die für die Kalibrierung von mindestens zwei Punkten verwendet wird, einschließlich der Durchsatzwerte von  $G_{DILW}$ , die den Verdünnungsverhältnissen zwischen 5 und 15 für den in der Prüfung verwendeten  $G_{TOTW}$ -Wert entsprechen.

Falls anhand der Aufzeichnungen des vorstehend beschriebenen Kalibrierungsverfahrens bewiesen werden kann, dass die Kalibrierung des Durchflussmessers über einen längeren Zeitraum stabil ist, kann auf die Kontrolle vor der Prüfung verzichtet werden.

#### 2.6.4. Bestimmung der Umwandlungszeit

Die Systemeinstellungen für die Bewertung der Umwandlungszeit sind die gleichen wie bei der Messung des Prüflaufs. Die Umwandlungszeit wird anhand folgender Methode bestimmt:

Ein unabhängiger Bezugsdurchflussmesser mit einem dem Sondenstrom angemessenen Messbereich wird mit der Sonde in Reihe geschaltet und an sie angeschlossen. Dieser Durchflussmesser muss über eine Umwandlungszeit von unter 100 ms für die bei der Messung der Ansprechzeit verwendeten Verdünnungsschritte sowie einen Strömungswiderstand verfügen, der gering genug ist, um sich nicht auf die dynamische Leistung des Teilstrom-Verdünnungssystems auszuwirken, und der guter technischer Praxis entspricht.

Der Abgasdurchsatz des Teilstrom-Verdünnungssystems (oder der Luftdurchsatz, wenn der Abgasdurchsatz berechnet wird) wechselt sprunghaft, von niedrigem Durchfluss bis auf mindestens 90 % des vollen Skalenendwertes. Der Auslöser für den Schrittwechsel sollte der gleiche sein, wie er zum Start der Look-Ahead-Funktion bei der tatsächlichen Prüfung verwendet wird. Das Eingangssignal des Abgasverdünnungsschritts und das Ansprechen des Durchflussmessers sind mit einer Abtastfrequenz von mindestens 10 Hz aufzuzeichnen.

Anhand dieser Daten ist die Umwandlungszeit für das Teilstrom-Verdünnungssystem zu bestimmen, d.h. die Zeit vom Beginn Eingangssignals des Verdünnungsschritts bis zu dem Punkt, an dem der Durchflussmesser zu 50 % anspricht. In gleicher Weise sind die Umwandlungszeiten des  $G_{SE}$ -Signals des Teilstrom-Verdünnungssystems und des  $G_{EXHW}$ -Signals des Abgasdurchflussmessers zu bestimmen. Diese Signale werden bei den nach jeder Prüfung durchgeführten Regressionsprüfungen verwendet (Anlage I Abschnitt 2.4).

Die Berechnung muss für mindestens 5 Anstiegs- und Abfallstimuli wiederholt und aus den Ergebnissen ein Mittelwert gebildet werden. Die interne Transformationszeit (< 100 ms) des Bezugsdurchflussmessers ist von diesem Wert zu subtrahieren. Dies ist der ‚look-ahead‘-Wert des Teilstromverdünnungssystems, der gemäß Anlage I Abschnitt 2.4 anzuwenden ist.“

7) Folgender Abschnitt wird angefügt:

### „3. KALIBRIERUNG DES CVS SYSTEMS

#### 3.1. Allgemein

Das CVS-System wird mit einem Präzisionsdurchflussmesser kalibriert und dient zur Änderung der Betriebsbedingungen.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Der Durchfluss im System wird unter unterschiedlichen Durchflusseinstellungen gemessen; ebenso werden die Regelkenngrößen des Systems ermittelt und ins Verhältnis zu den Durchflüssen gesetzt.

Verschiedene Arten von Durchflussmessern können verwendet werden, z.B. kalibriertes Venturi-Rohr, kalibrierter Laminardurchflussmesser, kalibrierter Flügelraddurchflussmesser.

### 3.2. Kalibrierung der Verdrängerpumpe (PDP)

Sämtliche Kennwerte der Pumpe werden gleichzeitig mit den Kennwerten des Kalibrierungs-Venturirohrs gemessen, das mit der Pumpe in Reihe geschaltet ist. Danach kann die Kurve des berechneten Durchflusses (ausgedrückt in m<sup>3</sup>/min am Pumpeneinlass bei absolutem Druck und absoluter Temperatur) als Korrelationsfunktion aufgezeichnet werden, die einer bestimmten Kombination von Pumpenkennwerten entspricht. Die lineare Gleichung, die das Verhältnis zwischen dem Pumpendurchsatz und der Korrelationsfunktion ausdrückt, wird sodann aufgestellt. Hat die Pumpe des CVS-Systems mehrere Antriebsgeschwindigkeiten, so muss für jede verwendete Geschwindigkeit eine Kalibrierung vorgenommen werden.

Während der Kalibrierung ist eine gleichbleibende Temperatur zu gewährleisten.

Lecks an allen Anschlüssen und Röhren zwischen dem Kalibrierungs-Venturirohr und der CVS-Pumpe sind unter 0,3 % des niedrigsten Durchflusses (höchster Widerstand und niedrigste PDP-Geschwindigkeit) zu halten.

#### 3.2.1. Datenanalyse

Die Luftdurchflussmenge ( $Q_s$ ) an jeder Drosselstelle (mindestens 6 Einstellungen) wird nach den Angaben des Herstellers aus den Messwerten des Durchflussmessers in m<sup>3</sup>/min ermittelt. Die Luftdurchflussmenge wird dann auf den Pumpendurchsatz ( $V_0$ ) in m<sup>3</sup> je Umdrehung bei absoluter Temperatur und absolutem Druck am Pumpeneinlass umgerechnet:

$$V_0 = \frac{Q_s}{n} \times \frac{T}{273} \times \frac{101,3}{p_A}$$

Dabei bedeutet:

$Q_s$  = Luftdurchsatz unter Standardbedingungen (101,3 kPa, 273 K) (m<sup>3</sup>/s)

T = Temperatur am Pumpeneinlass (K)

$p_A$  = absoluter Druck am Pumpeneinlass ( $p_B - p_i$ ) (kPa)

n = Pumpengeschwindigkeit (Umdrehung/s)

Zur Kompensierung der gegenseitigen Beeinflussung der Druckschwankungen mit der Pumpendrehzahl und der Verlustrate der Pumpe wird die Korrelationsfunktion ( $X_0$ ) zwischen der Pumpendrehzahl, der Druckdifferenz zwischen Ein- und Auslass der Pumpe und dem absoluten Druck am Pumpenauslass wie folgt berechnet:

$$X_0 = \frac{1}{n} \times \sqrt{\frac{\Delta p_p}{p_A}}$$

Dienstag, 21. Oktober 2003

Dabei bedeutet:

$\Delta p_p$  = Differenzdruck vom Pumpeneinlass bis zum Pumpenauslass (kPa)

$p_A$  = absoluter Auslassdruck am Pumpenauslass (kPa)

Mit der Methode der kleinsten Quadrate wird eine lineare Anpassung vorgenommen, um folgende Gleichung zu erhalten:

$$V_0 = D_0 - m \times (X_0)$$

$D_0$  und  $m$  sind die Konstanten für den Achsabschnitt und die Steigung, die die Regressionsgeraden beschreiben.

Hat ein CVS-System mehrere Antriebsgeschwindigkeiten, so müssen die für jede Pump-Geschwindigkeit erzielten Kalibrierkurven annähernd parallel sein, und die Ordinatenwerte ( $D_0$ ) müssen größer werden, wenn der Durchsatzbereich der Pumpe kleiner wird.

Die anhand der Gleichung berechneten Werte dürfen höchstens um  $\pm 0,5\%$  vom gemessenen  $V_0$ -Wertes abweichen. Der Werte von  $m$  ist je nach Pumpe verschieden. Im Laufe der Zeit bewirkt der Partikelzustrom eine Abnahme der Verlustrate der Pumpe, die sich in niedrigeren Werten für  $m$  niederschlägt. Daher muss die Kalibrierung bei Inbetriebnahme der Pumpe, nach wesentlichen Wartungsarbeiten sowie dann erfolgen, wenn bei der Überprüfung des gesamten Systems (Abschnitt 3.5) eine Veränderung der Verlustrate festgestellt wird.

### 3.3. Kalibrierung des Venturi-Rohrs mit kritischer Strömung (CFV)

Bei der Kalibrierung des CFV bezieht man sich auf die Durchflussgleichung für ein Venturi-Rohr mit kritischer Strömung. Wie unten dargestellt, ist die Gasdurchflussmenge eine Funktion des Eintrittsdrucks und der Eintrittstemperatur.

$$Q_s = \frac{K_v \times p_A}{\sqrt{T}}$$

Dabei bedeutet:

$K_v$  = Kalibrierkoeffizient

$p_A$  = absoluter Druck am Eintritt des Venturirohrs (kPa)

$T$  = Temperatur am Eintritt des Venturirohrs (K)

#### 3.3.1. Datenanalyse

Die Luftdurchflussmenge ( $Q_s$ ) an jeder Drosselstelle (mindestens 8 Stellen) wird nach den Angaben des Herstellers aus den Messwerten des Durchflussmessers in  $\text{m}^3/\text{min}$  ermittelt. Der Kalibrierkoeffizient ist anhand der Kalibrierdaten für jede Drosselstelle wie folgt zu berechnen:

$$K_v = \frac{Q_s \times \sqrt{T}}{p_A}$$

Dienstag, 21. Oktober 2003

Dabei bedeutet:

$Q_s$  = Luftdurchflussmenge unter Standardbedingungen (101,3 kPa, 273 K) ( $m^3/s$ )

$T$  = Temperatur am Eintritt des Venturirohrs (K)

$p_A$  = absoluter Druck am Eintritt des Venturirohrs (kPa)

Zur Bestimmung des Bereichs der kritischen Strömung ist eine Kurve  $K_v$  in Abhängigkeit vom Druck am Eintritt des Venturirohrs aufzunehmen. Bei kritischer (gedrosselter) Strömung ist  $K_v$  relativ konstant. Fällt der Druck (d.h. bei wachsendem Unterdruck) so wird das Venturirohr frei und  $K_v$  nimmt ab; dies ist ein Anzeichen dafür, dass der Betrieb des CFV außerhalb des zulässigen Bereichs erfolgt.

Bei mindestens acht Drosselstellen im kritischen Bereich sind der Mittelwert von  $K_v$  und die Standardabweichung zu berechnen. Die Standardabweichung darf höchstens  $\pm 0,3\%$  des mittleren  $K_v$  betragen.

#### 3.4. Kalibrierung der kritisch betriebenen Venturidüse (SSV)

Bei der Kalibrierung der SSV bezieht man sich auf die Durchflussgleichung für eine kritisch betriebene Venturidüse. Wie unten dargestellt, ist die Gasdurchflussmenge eine Funktion des Eintrittsdrucks und der Temperatur, des Druckabfalls zwischen SSV-Eintritt und -verengung.

$$Q_{SSV} = A_0 d^2 C_d P_A \sqrt{\left[ \frac{1}{T} \left( r^{1.4286} - r^{1.7143} \right) \left( \frac{1}{1 - \beta^4 r^{1.4286}} \right) \right]}$$

Dabei bedeutet:

$A_0$  = Sammlung von Konstanten und Einheitenumwandlungen

$$= 0,006111 \text{ in SI-Einheiten von } \left( \frac{m^3}{\text{min}} \left( \frac{K^2}{kPa} \right) \left( \frac{1}{mm^2} \right) \right)$$

$d$  = Durchmesser der SSV-Verengung (m)

$C_d$  = Durchflusskoeffizient der SSV

$P_A$  = absoluter Druck am Eintritt der Venturidüse (kPa)

$T$  = Temperatur am Eintritt der Venturidüse (K)

$r$  = Verhältnis der SSV-Verengung zum Eintritt absolut, statischer Druck =  $1 - \frac{\Delta P}{P_A}$

$\beta$  = Verhältnis des Durchmessers der SSV-Verengung zum inneren Durchmesser des Eintrittsrohrs =  $\frac{d}{D}$

##### 3.4.1. Datenanalyse

Die Luftdurchflussmenge ( $Q_{SSV}$ ) an jeder Durchflussstelle (mindestens 16 Stellen) wird nach den Angaben des Herstellers aus den Messwerten des Durchflussmessers in  $m^3/\text{min}$  ermittelt.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Der Durchflusskoeffizient ist anhand der Kalibrierdaten für jede Stelle wie folgt zu berechnen:

$$C_d = \frac{Q_{SSV}}{A_0 d^2 P_A \sqrt{\left[ \frac{1}{T} \left( r^{1.4286} - r^{1.7143} \right) \left( \frac{1}{1 - \beta^4 r^{1.4286}} \right) \right]}}$$

Dabei bedeutet:

$Q_{SSV}$  = Luftdurchflussmenge unter Standardbedingungen (101,3 kPa, 273 K) (m<sup>3</sup>/s)

$T$  = Temperatur am Eintritt des Venturirohrs (K)

$d$  = Durchmesser der SSV-Verengung (m)

$r$  = Verhältnis der SSV-Verengung zum Eintritt absolut, statischer Druck =  $1 - \frac{\Delta P}{P_A}$

$\beta$  = Verhältnis des Durchmessers der SSV-Verengung,  $d$ , zum inneren Durchmesser des Eintrittsrohrs =  $\frac{d}{D}$

Zur Bestimmung des Bereichs der kritisch betriebenen Strömung ist eine Kurve  $C_d$  in Abhängigkeit von der Reynolds-Zahl an der SSV-Verengung aufzunehmen. Die  $Re$  an der SSV-Verengung berechnet sich nach folgender Formel:

$$Re = A_1 \frac{Q_{SSV}}{d \mu}$$

Dabei bedeutet:

$A_1$  = Sammlung von Konstanten und Einheitenumwandlungen

$$= 25,55152 \left( \frac{1}{m^3} \right) \left( \frac{min}{s} \right) \left( \frac{mm}{m} \right)$$

$Q_{SSV}$  = Luftdurchflussmenge unter Standardbedingungen (101,3 kPa, 273 K) (m<sup>3</sup>/s)

$d$  = Durchmesser der SSV-Verengung (m)

$\mu$  = absolute oder dynamische Viskosität des Gases, berechnet nach folgender Formel:

$$\mu = \frac{bT^{3/2}}{S+T} = \frac{bT^{1/2}}{1+\frac{S}{T}} \text{ kg/m-s}$$

Darin bedeuten:

$$b = \text{empirische Konstante} = 1,458 \cdot 10^6 \frac{kg}{msK^{1/2}}$$

$S$  = empirische Konstante = 110,4 K

Da  $Q_{SSV}$  ein Input der  $Re$ -Formel ist, müssen die Berechnungen mit einer ersten Schätzung für  $Q_{SSV}$  oder  $C_d$  des Kalibrierungs-Venturirohrs beginnen und solange wiederholt werden, bis  $Q_{SSV}$  konvergiert. Die Konvergenzmethode muss auf mindestens 0,1 % genau sein.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Für mindestens sechzehn Punkte im Bereich der kritisch betriebenen Strömung dürfen die für  $C_d$  anhand der resultierenden Gleichung zur Anpassung der Kalibrierkurve berechneten Werte höchstens um  $\pm 0,5\%$  vom für jeden Kalibrierpunkt gemessenen Wert  $C_d$  abweichen.

### 3.5. Überprüfung des gesamten Systems

Die Gesamtgenauigkeit des CVS-Entnahmesystems und des Analysesystems wird ermittelt, indem eine bekannte Menge luftverunreinigenden Gases in das System eingeführt wird, wenn dieses normal in Betrieb ist. Der Schadstoff wird analysiert und die Masse gemäß Anhang III Anlage 3 Abschnitt 2.4.1 berechnet, allerdings ist anstelle von 0,000479 für HC bei Propan ein Faktor von 0,000472 zu verwenden. Eines der beiden folgenden Verfahren ist zu verwenden.

#### 3.5.1. Messung mit einer Messblende für kritische Strömung

Durch eine kalibrierte Messblende wird eine bekannte Menge reinen Gases (Propan) in das CVS-System eingeführt. Ist der Eintrittsdruck groß genug, so ist die von der Messblende eingestellte Durchflussmenge unabhängig vom Austrittsdruck der Messblende (Bedingung für kritische Strömung). Das CVS-System ist wie bei einer normalen Prüfung der Abgasemission 5 bis 10 Minuten zu betreiben. Eine Gasprobe wird mit dem normalerweise verwendeten Gerät analysiert (Beutel oder Integrationsmethode) und die Masse des Gases berechnet. Die auf diese Weise bestimmte Masse muss  $\pm 3\%$  der bekannten Masse des eingespritzten Gases betragen.

#### 3.5.2. Messung mit einem gravimetrischen Verfahren

Das Gewicht eines kleinen, mit Propan gefüllten Zylinders ist auf  $\pm 0,01$  g genau zu bestimmen. Danach wird das CVS-System 5 bis 10 Minuten lang wie für eine normale Prüfung zur Bestimmung der Abgasemissionen betrieben, wobei Kohlenmonoxid oder Propan in das System eingeführt wird. Die abgegebene Menge reinen Gases wird durch Messung der Massendifferenz ermittelt. Eine Gasprobe wird mit dem normalerweise verwendeten Gerät analysiert (Beutel oder Integrationsmethode) und die Masse des Gases berechnet. Die auf diese Weise bestimmte Masse muss  $\pm 3\%$  der bekannten Masse des eingespritzten Gases betragen.“

### 8) Anlage 3 wird wie folgt geändert:

#### a) Für diese Anlage wird folgende Überschrift eingefügt:

„AUSWERTUNG DER MESSWERTE UND BERECHNUNGEN“

#### b) Die Überschrift von Abschnitt 1 lautet

„AUSWERTUNG DER MESSWERTE UND BERECHNUNGEN — NRSC-PRÜFUNG“

#### c) Abschnitt 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2. Partikelemissionen

Zur Partikelbewertung sind die Gesamtmassen ( $MSAM_i$ ) der durch die Filter geleiteten Probe für jede Prüfphase aufzuzeichnen. Die Filter sind wieder in die Wägekammer zu bringen und wenigstens eine, jedoch nicht mehr als 80 Stunden lang zu konditionieren und dann zu wägen. Das Bruttogewicht der Filter ist aufzuzeichnen und das Nettogewicht (Anhang III Abschnitt 3.1) abzuziehen. Die Partikelmasse ( $M_f$  bei Einfachfiltermethode,  $M_{f,i}$  bei Mehrfachfiltermethode) ist die Summe der auf den Haupt- und Nachfiltern gesammelten Partikelmassen. Bei Anwendung einer Hintergrundkorrektur ist die Masse ( $MDIL$ ) der durch die Filter geleiteten Verdünnungsluft und die Partikelmasse ( $M_d$ ) aufzuzeichnen. Wurde mehr als eine Messung vorgenommen, so ist der Quotient  $M_d/MDIL$  für jede einzelne Messung zu berechnen und der Durchschnitt der Werte zu bestimmen.“

Dienstag, 21. Oktober 2003

d) Abschnitt 1.3.1 erhält folgende Fassung:

„1.3.1. Bestimmung des Abgasdurchsatzes

Die Werte des Abgasdurchsatzes ( $G_{EXHW}$ ) sind für jede Prüfphase nach Anhang III Anlage 1 Abschnitte 1.2.1 bis 1.2.3 zu bestimmen.

Bei Verwendung eines Vollstrom-Verdünnungssystems ist der Gesamtdurchsatz des verdünnten Abgases ( $G_{TOTW}$ ) für jede Prüfphase nach Anhang III Anlage 1 Abschnitt 1.2.4 zu bestimmen.“

e) Die Abschnitte 1.3.2 bis 1.4.6 erhalten folgende Fassung:

„1.3.2. Umrechnung vom trockenen in den feuchten Bezugszustand ( $G_{EXHW}$ ) ist für jede Prüfphase gemäß Anhang III Anlage 1 Abschnitte 1.2.1 bis 1.2.3 festzulegen.

Wird  $G_{EXHW}$  verwendet, so ist die gemessene Konzentration nach folgender Formel in einen Wert für den feuchten Bezugszustand umzurechnen, falls die Messung nicht schon für den feuchten Bezugszustand vorgenommen worden ist:

$$\text{conc (feucht)} = k_w \text{ conc (trocken)}$$

Für das Rohabgas gilt:

$$K_{w,r,1} = \left( \frac{1}{1 + 1,88 \times 0,005 \times (\%CO [dry] + \%CO_2 [dry]) + K_{w2}} \right)$$

Für das verdünnte Gas gilt:

$$K_{w,e,1} = \left( 1 - \frac{1,88 \times CO_2 \% (wet)}{200} \right) - K_{w1}$$

oder

$$K_{w,e,1} = \left( \frac{1 - K_{w1}}{1 + \frac{1,88 \times CO_2 \% (dry)}{200}} \right)$$

Für die Verdünnungsluft:

$$k_{w,d} = 1 - k_{w1}$$

$$k_{w1} = \frac{1,608 \times [H_d \times (1 - 1/DF) + H_a \times (1/DF)]}{1000 + 1,608 \times [H_d \times (1 - 1/DF) + H_a \times (1/DF)]}$$

$$H_d = \frac{6,22 \times R_d \times p_d}{p_B - p_d \times R_d \times 10^{-2}}$$

Dienstag, 21. Oktober 2003

Für die Ansaugluft (wenn anders als die Verdünnungsluft) gilt:

$$k_{w,a} = 1 - k_{w2}$$

$$k_{w2} = \frac{1,608 \times H_a}{1000 + (1,608 \times H_a)}$$

$$H_a = \frac{6,22 \times R_a \times p_a}{p_B - p_a \times R_a \times 10^{-2}}$$

Dabei bedeuten:

$H_a$ : absolute Feuchtigkeit der Ansaugluft (g Wasser je kg trockener Luft)

$H_d$ : absolute Feuchtigkeit der Verdünnungsluft (g Wasser je kg trockener Luft)

$R_d$ : relative Feuchtigkeit der Verdünnungsluft (%)

$R_a$ : relative Feuchtigkeit der Ansaugluft (%)

$p_d$ : Sättigungsdampfdruck der Verdünnungsluft (kPa)

$p_a$ : Sättigungsdampfdruck der Ansaugluft (kPa)

$p_B$ : barometrischer Gesamtdruck (kPa)

ANMERKUNG:  $H_a$  und  $H_d$  können von der vorstehend beschriebenen Messung der relativen Feuchtigkeit oder von der Messung am Taupunkt, der Messung des Dampfdrucks oder der Trocken/Feuchtmessung unter Verwendung der allgemein anerkannten Formeln abgeleitet werden.

### 1.3.3. Feuchtigkeitskorrektur bei NOx

Da die NOx-Emission von den Bedingungen der Umgebungsluft abhängig ist, ist die NOx-Konzentration unter Berücksichtigung von Temperatur und Feuchtigkeit der Umgebungsluft mit Hilfe des in der folgenden Formel angegebenen Faktors KH zu korrigieren:

$$k_H = \frac{1}{1 - 0,0182 \times (H_a - 10,71) + 0,0045 \times (T_a - 298)}$$

Dabei bedeuten:

$T_a$ : Lufttemperatur in (K)

$H_a$ : Feuchtigkeit der Ansaugluft (g Wasser je kg trockener Luft)

$$H_a = \frac{6,220 \times R_a \times p_a}{p_B - p_a \times R_a \times 10^{-2}}$$

Dabei bedeuten:

$R_a$ : relative Feuchtigkeit der Ansaugluft (%)

$p_a$ : Sättigungsdampfdruck der Ansaugluft (kPa)

$p_B$ : barometrischer Gesamtdruck (kPa)

ANMERKUNG:  $H_a$  kann von der vorstehend beschriebenen Messung der relativen Feuchtigkeit oder von der Messung am Taupunkt, der Messung des Dampfdrucks oder der Trocken/Feuchtmessung unter Verwendung der allgemein anerkannten Formeln abgeleitet werden.

Dienstag, 21. Oktober 2003

1.3.4. Berechnung der Emissionsmassendurchsätze

Die Massendurchsätze der Emissionen für jede Prüfphase sind wie folgt zu berechnen:

a) Für das Rohabgas<sup>(1)</sup>:

$$Gas_{mass} = u \cdot conc \cdot G_{EXHW}$$

b) Für das verdünnte Abgas<sup>(1)</sup>:

$$Gas_{mass} = u \cdot conc_c \cdot G_{TOTW}$$

Dabei bedeuten:

$conc_c$  = die hintergrundkorrigierte Konzentration

$$conc_c = conc - conc_d \times (1 - (1/DF))$$

$$DF = 13,4 / (conc_{CO_2} + (conc_{CO} + conc_{HC}) \times 10^{-4})$$

oder  $DF = 13,4 / conc_{CO_2}$

Der Koeffizient u - feucht ist entsprechend der Tabelle 4 zu verwenden:

Tabelle 4. Werte des Koeffizienten u - feucht für verschiedene Abgasbestandteile

Gas	u	conc
NO <sub>x</sub>	0,001587	ppm
CO	0,000966	ppm
HC	0,000479	ppm
CO <sub>2</sub>	15,19	Prozent

Die Dichte von HC basiert auf einem durchschnittlichen Kohlenstoff-Wasserstoff-Verhältnis von 1:1,85.

1.3.5. Berechnung der spezifischen Emissionen

Die spezifische Emission (g/kWh) ist für alle einzelnen Bestandteile folgendermaßen zu berechnen:

$$Einzelnes \ Gas = \frac{\sum_{i=1}^n Gas_{mass_i} \times WF_i}{\sum_{i=1}^n P_i \times WF_i}$$

Hierbei ist  $P_i = P_{m,i} + P_{AE,i}$ .

Die in der obigen Berechnung verwendeten Wichtungsfaktoren und die Anzahl der Prüfphasen (n) entsprechen Anhang III Abschnitt 3.7.1.

1.4. Berechnung der Partikelemission

Die Partikelemission ist folgendermaßen zu berechnen:

<sup>(1)</sup> Im Fall von NO<sub>x</sub> ist die NO<sub>x</sub>-Konzentration (NO<sub>x</sub>conc oder NO<sub>x</sub>conc<sub>c</sub>) mit K<sub>HNOX</sub> (Feuchtigkeits-Korrekturfaktor für NO<sub>x</sub>, angegeben in Abschnitt 1.3.3 wie folgt zu multiplizieren: K<sub>HNOX</sub> conc oder K<sub>HNOX</sub> conc<sub>c</sub>).

Dienstag, 21. Oktober 2003

## 1.4.1. Feuchtigkeits-Korrekturfaktor für Partikel

Da die Partikelemission der Dieselmotoren von den Bedingungen der Umgebungsluft abhängig ist, muss der Massendurchsatz der Partikel unter Berücksichtigung der Feuchtigkeit der Umgebungsluft mit Hilfe des in der folgenden Formel angegebenen Faktors  $K_p$  korrigiert werden:

$$K_p = 1 / (1 + 0,0133 \times (H_a - 10,71))$$

Dabei bedeutet:

$H_a$ : Feuchtigkeit der Ansaugluft (g Wasser je kg trockener Luft)

$$H_a = \frac{6,220 \times R_a \times p_a}{p_B - p_a \times R_a \times 10^{-2}}$$

Dabei bedeuten:

$R_a$ : relative Feuchtigkeit der Ansaugluft (%)

$p_a$ : Sättigungsdampfdruck der Ansaugluft (kPa)

$p_B$ : barometrischer Gesamtdruck (kPa)

ANMERKUNG:  $H_a$  kann von der vorstehend beschriebenen Messung der relativen Feuchtigkeit oder von der Messung am Taupunkt, der Messung des Dampfdrucks oder der Trocken/Feuchtmessung unter Verwendung der allgemein anerkannten Formeln abgeleitet werden.

## 1.4.2. Teilstrom-Verdünnungssystem

Die in das Prüfprotokoll aufzunehmenden Ergebnisse der Prüfung der Partikelemissionen werden in folgenden Schritten ermittelt. Da verschiedene Arten der Kontrolle des Verdünnungsverhältnisses angewandt werden dürfen, gelten verschiedene Methoden zur Berechnung des äquivalenten Massendurchsatzes des verdünnten Abgases  $G_{EDF}$ . Alle Berechnungen müssen auf den Durchschnittswerten der einzelnen Prüfphasen (i) während der Probenahmedauer beruhen.

## 1.4.2.1. Isokinetische Systeme

$$G_{EDFW,i} = G_{EXHW,i} \cdot q_i$$

$$q_i = \frac{G_{DILW,i} + (G_{EXHW,i} \times r)}{(G_{EXHW,i} \times r)}$$

wobei  $r$  dem Verhältnis der Querschnittsflächen der isokinetischen Sonde  $A_p$  und des Auspuffrohrs  $A_T$  entspricht:

$$r = \frac{A_p}{A_T}$$

Dienstag, 21. Oktober 2003

1.4.2.2. Systeme mit Messung von CO<sub>2</sub>- oder NO<sub>x</sub>-Konzentration

$$G_{EDFW,i} = G_{EXHW,i} \cdot q_i$$

$$q_i = \frac{Conc_{E,i} - Conc_{A,i}}{Conc_{D,i} - Conc_{A,i}}$$

Darin bedeuten:

Conc<sub>E</sub> = Konzentration des feuchten Tracergases im unverdünnten Abgas

Conc<sub>D</sub> = Konzentration des feuchten Tracergases im verdünnten Abgas

Conc<sub>A</sub> = Konzentration des feuchten Tracergases in der Verdünnungsluft

Die auf trockener Basis gemessenen Konzentrationen sind gemäß Abschnitt 1.3.2 in Feuchtwerte umzuwandeln.

1.4.2.3. Systeme mit CO<sub>2</sub>-Messung und Kohlenstoffbilanzmethode

$$G_{EDFW,i} = \frac{206,6 \times G_{FUEL,i}}{CO_{2D,i} - CO_{2A,i}}$$

Dabei bedeuten:

CO<sub>2D</sub> = CO<sub>2</sub>-Konzentration des verdünnten Abgases

CO<sub>2A</sub> = CO<sub>2</sub>-Konzentration der Verdünnungsluft

(Konzentrationen in Volumenprozent, feucht)

Diese Gleichung beruht auf der Annahme der Kohlenstoffbilanz (die dem Motor zugeführten Kohlenstoffatome werden als CO<sub>2</sub> freigesetzt) und wird in nachstehenden Schritten ermittelt:

$$G_{EDFW,i} = G_{EXHW,i} \cdot q_i$$

und

$$q_i = \frac{206,6 \times G_{FUEL,i}}{G_{EXHW,i} \times (CO_{2D,i} - CO_{2A,i})}$$

1.4.2.4. Systeme mit Durchsatzmessung

$$G_{EDFW,i} = G_{EXHW,i} \cdot q_i$$

$$q_i = \frac{G_{TOTW,i}}{(G_{TOTW,i} - G_{DILW,i})}$$

1.4.3. Vollstrom-Verdünnungssystem

Die in das Prüfprotokoll aufzunehmenden Ergebnisse der Prüfung der Partikelemissionen werden in folgenden Schritten ermittelt.

Alle Berechnungen müssen auf den Mittelwerten der einzelnen Prüfphasen (i) während der Probenahmedauer beruhen.

$$G_{EDFW,i} = G_{TOTW,i}$$

Dienstag, 21. Oktober 2003

## 1.4.4. Berechnung des Partikelmassendurchsatzes

Der Partikelmassendurchsatz ist wie folgt zu berechnen:

Bei der Einfachfiltermethode:

$$PT_{mass} = \frac{M_f}{M_{SAM}} \times \frac{(G_{EDFW})_{aver}}{1000}$$

Dabei bedeuten:

$(G_{EDFW})_{aver}$  ist über den Prüfzyklus durch Addition der in den einzelnen Prüfphasen während der Probenahmedauer ermittelten Durchschnittswerte zu bestimmen:

$$(G_{EDFW})_{aver} = \sum_{i=1}^n G_{EDFW,i} \times WF_i$$

$$M_{SAM} = \sum_{i=1}^n M_{SAM,i}$$

wobei  $i = 1, \dots, n$

Bei der Mehrfachfiltermethode:

$$PT_{mass} = \frac{M_{f,i}}{M_{SAM,i}} \times \frac{(G_{EDFW,i})_{aver}}{1000}$$

wobei  $i = 1, \dots, n$

Die Hintergrundkorrektur des Partikelmassendurchsatzes kann wie folgt vorgenommen werden:

Bei der Einfachfiltermethode:

$$PT_{mass} = \left[ \frac{M_f}{M_{SAM}} - \left( \frac{M_d}{M_{DIL}} \times \left( \sum_{i=1}^n \left( 1 - \frac{1}{DF_i} \right) \times WF_i \right) \right) \right] \times \frac{(G_{EDFW})_{aver}}{1000}$$

Wird mehr als eine Messung durchgeführt, so ist  $(M_d/M_{DIL})$  durch  $(M_d/M_{DIL})_{aver}$  zu ersetzen.

$$DF = 13,4 / (\text{concCO}_2 + (\text{concCO} + \text{concHC}) \times 10^{-4})$$

oder

$$DF = 13,4 / \text{concCO}_2$$

Bei der Mehrfachfiltermethode:

$$PT_{mass,i} = \left[ \frac{M_{f,i}}{M_{SAM,i}} - \left( \frac{M_d}{M_{DIL}} \times \left( 1 - \frac{1}{DF_i} \right) \right) \right] \times \left[ \frac{G_{EDFW,i}}{1000} \right]$$

Dienstag, 21. Oktober 2003

Wird mehr als eine Messung durchgeführt, so ist  $(M_d/M_{DIL})$  durch  $(M_d/M_{DIL})_{aver}$  zu ersetzen.

$$DF = 13,4 / (\text{concCO}_2 + (\text{concCO} + \text{concHC}) \times 10^{-4})$$

oder

$$DF = 13,4 / \text{concCO}_2$$

#### 1.4.5. Berechnung der spezifischen Emissionen

Die spezifischen Partikelemissionen PT (g/kWh) sind folgendermaßen zu berechnen <sup>(1)</sup>:

Bei der Einfachfiltermethode:

$$PT = \frac{PT_{mass}}{\sum_{i=1}^n P_i \times WF_i}$$

Bei der Mehrfachfiltermethode:

$$PT = \frac{\sum_{i=1}^n PT_{mass,i} \times WF_i}{\sum_{i=1}^n P_i \times WF_i}$$

#### 1.4.6. Effektiver Wichtungsfaktor

Bei der Einfachfiltermethode ist der effektive Wichtungsfaktor  $WF_{E,i}$  für jede Prüfphase folgendermaßen zu berechnen:

$$WF_{E,i} = \frac{M_{SAM,i} \times (G_{EDFW})_{aver}}{M_{SAM} \times (G_{EDFW,i})}$$

wobei  $i = 1, \dots, n$

Der Wert der effektiven Wichtungsfaktoren darf von den Werten der in Anhang III Abschnitt 3.7.1 aufgeführten Wichtungsfaktoren um höchstens  $\pm 0,005$  (absoluter Wert) abweichen.“

f) Folgender Abschnitt wird eingefügt:

#### „2. AUSWERTUNG DER MESSWERTE UND BERECHNUNGEN (NRTC-PRÜFUNG)

In diesem Abschnitt werden die beiden Messgrundsätze beschrieben, die bei der Bestimmung der Schadstoffemissionen über den NRTC-Prüfzyklus hinweg angewandt werden können:

- die gasförmigen Bestandteile im Rohabgas werden in Echtzeit gemessen und die Partikel mit Hilfe eines Teilstrom-Verdünnungssystems bestimmt
- die gasförmigen Bestandteile und die Partikel werden mit Hilfe eines Vollstrom-Verdünnungssystems (CVS-System) bestimmt.

#### 2.1. Berechnung der gasförmigen Emissionen in den Rohabgasen und der Partikelemissionen mit einem Teilstrom-Verdünnungssystem

<sup>(1)</sup> Der Partikelmassendurchsatz  $PT_{mass}$  ist mit  $K_p$  (Feuchtigkeits-Korrekturfaktor für Partikel nach Abschnitt 1.4.1) zu multiplizieren.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## 2.1.1. Einleitung

Die momentanen Konzentrationssignale der gasförmigen Bestandteile werden zur Berechnung der Massemissionen durch Multiplikation mit dem momentanen Abgasmassendurchsatz verwendet. Der Abgasmassendurchsatz kann direkt gemessen oder anhand der in Anhang III Anlage 1 Abschnitt 2.2.3 beschriebenen Methoden berechnet werden (Messung des Ansaugluft- und des Kraftstoffstroms, Tracermethode, Messung der Ansaugluft und des Luft-Kraftstoff-Verhältnisses). Besondere Aufmerksamkeit ist den Ansprechzeiten der einzelnen Instrumente zu widmen. Diese Differenzen sind durch zeitliche Angleichung der Signale zu berücksichtigen.

Bei Partikeln werden die Abgasmassendurchsatzsignale zur Regelung des Teilstrom-Verdünnungssystems verwendet, um eine zum Abgasmassendurchsatz proportionale Probe zu nehmen. Die Qualität der Proportionalität wird geprüft durch eine Regressionsanalyse zwischen Probe- und Abgasstrom, wie in Anhang III Anlage 1 Abschnitt 2.4 beschrieben.

## 2.1.2. Bestimmung der gasförmigen Bestandteile

## 2.1.2.1. Berechnung der emittierten Masse

Die Schadstoffmasse  $M_{\text{gas}}$  (g/Prüfung) ist zu bestimmen durch Berechnung der momentanen Massemissionen aus den Rohschadstoffkonzentrationen, den  $u$ -Werten aus Tabelle 4 (siehe auch Abschnitt 1.3.4) und dem Abgasmassendurchsatz, angeglichen für die Umwandlungszeit und Integrieren der momentanen Werte über den gesamten Zyklus. Die Konzentrationen sind vorzugsweise im feuchten Bezugszustand zu messen. Wenn die Messung auf trockener Basis erfolgt, ist die nachstehend erläuterte Umrechnung vom trockenen in den feuchten Bezugszustand auf die momentanen Konzentrationswerte anzuwenden, bevor weitere Berechnungen vorgenommen werden.

Tabelle 4. Werte des Koeffizienten  $u$  - feucht für verschiedene Abgasbestandteile

Gas	$u$	conc
NO <sub>x</sub>	0,001587	ppm
CO	0,000966	ppm
HC	0,000479	ppm
CO <sub>2</sub>	15,19	Prozent

Die Dichte von HC basiert auf einem durchschnittlichen Kohlenstoff-Wasserstoff-Verhältnis von 1:1,85.

Hierzu dient die folgende Formel:

$$M_{\text{gas}} = \sum_{i=1}^{i=n} u \times \text{conc}_i \times G_{\text{EXHW},i} \times \frac{1}{f} \quad (\text{in g/Prüfung})$$

In dieser Formel bedeutet:

$u$  = Verhältnis zwischen der Dichte des Abgasbestandteils und der Abgasdichte

$\text{conc}_i$  = momentane Konzentration des jeweiligen Bestandteils im Rohabgas (ppm)

$G_{\text{EXHW},i}$  = momentaner Abgasmassendurchsatz (kg/s)

$f$  = Datenauswahlsatz (Hz)

$n$  = Anzahl der Messungen

Dienstag, 21. Oktober 2003

Zur Berechnung von NO<sub>x</sub> ist der Feuchtigkeits-Korrekturfaktor  $k_H$  wie nachstehend beschrieben zu verwenden.

Die momentan gemessene Konzentration ist in einen Wert für den feuchten Bezugszustand umzurechnen, falls die Messung nicht schon für den feuchten Bezugszustand vorgenommen worden ist:

#### 2.1.2.2. Umrechnung vom trockenen in den feuchten Bezugszustand

Wenn die momentane Konzentration im trockenen Bezugszustand gemessen wird, ist sie anhand folgender Formel in den feuchten Bezugszustand umzurechnen:

$$conc_{feu.} = k_W \times conc_{tro.}$$

In dieser Formel bedeutet:

$$K_{w,r,1} = \left( \frac{1}{1 + 1,88 \times 0,005 \times (conc_{CO} + conc_{CO_2}) + K_{w2}} \right)$$

Dabei ist:

$$k_{w2} = \frac{1,608 \times H_a}{1000 + (1,608 * H_a)}$$

In dieser Formel bedeutet:

$conc_{CO_2}$  = CO<sub>2</sub>-Konzentration im trockenen Bezugszustand (%)

$conc_{CO}$  = CO-Konzentration im trockenen Bezugszustand (%)

$H_a$  = Feuchtigkeit der Ansaugluft (g Wasser je kg trockener Luft)

$$H_a = \frac{6,220 \times R_a \times p_a}{p_B - p_a \times R_a \times 10^{-2}}$$

In dieser Formel bedeutet:

$R_a$ : relative Feuchtigkeit der Ansaugluft (%)

$p_a$ : Sättigungsdampfdruck der Ansaugluft (kPa)

$p_B$ : barometrischer Gesamtdruck (kPa)

ANMERKUNG:  $H_a$  kann von der vorstehend beschriebenen Messung der relativen Feuchtigkeit oder von der Messung am Taupunkt, der Messung des Dampfdrucks oder der Trocken/Feuchtmessung unter Verwendung der allgemein anerkannten Formeln abgeleitet werden.

#### 2.1.2.3. Korrektur der NO<sub>x</sub>-Konzentration unter Berücksichtigung von Temperatur und Feuchtigkeit

Da die NO<sub>x</sub>-Emission von den Bedingungen der Umgebungsluft abhängig ist, ist die NO<sub>x</sub>-Konzentration unter Berücksichtigung von Feuchtigkeit und Temperatur der Umgebungsluft mit Hilfe der in der folgenden Formel angegebenen Faktoren zu korrigieren:

$$k_H = \frac{1}{1 - 0,0182 \times (H_a - 10,71) + 0,0045 \times (T_a - 298)}$$

Dienstag, 21. Oktober 2003

Dabei ist:

$T_a$  = Temperatur der Ansaugluft (K)

$H_a$  = Feuchtigkeit der Ansaugluft (g Wasser je kg trockener Luft)

$$H_a = \frac{6,220 \times R_a \times p_a}{p_B - p_a \times R_a \times 10^{-2}}$$

Dabei ist:

$R_a$ : relative Feuchtigkeit der Ansaugluft (%)

$p_a$ : Sättigungsdampfdruck der Ansaugluft (kPa)

$p_B$ : barometrischer Gesamtdruck (kPa)

ANMERKUNG:  $H_a$  kann von der vorstehend beschriebenen Messung der relativen Feuchtigkeit oder von der Messung am Taupunkt, der Messung des Dampfdrucks oder der Trocken/Feuchtmessung unter Verwendung der allgemein anerkannten Formeln abgeleitet werden.

#### 2.1.2.4. Berechnung der spezifischen Emissionen

Die spezifischen Emissionen (g/kWh) sind für jeden einzelnen Bestandteil folgendermaßen zu berechnen:

Einzelnes Gas =  $M_{\text{gas}}/W_{\text{act}}$

Dabei bedeutet:

$W_{\text{act}}$  = tatsächliche Zyklusarbeit gemäß Anhang III Abschnitt 4.6.2 (kWh)

#### 2.1.3. Partikelbestimmung

##### 2.1.3.1. Berechnung der emittierten Masse

Die Partikelmasse  $M_{PT}$  (g/Prüfung) ist nach einer der folgenden Methoden zu berechnen:

a)

$$M_{PT} = \frac{M_f}{M_{SAM}} \times \frac{M_{EDFW}}{1000}$$

In dieser Formel bedeutet:

$M_f$  = über den Zyklus abgeschiedene Partikelprobenahmemasse (mg)

$M_{SAM}$  = Masse des durch Partikelfilter geleiteten verdünnten Abgases (kg)

$M_{EDFW}$  = Masse des äquivalenten verdünnten Abgases über den Zyklus (kg)

Die Gesamtmasse des äquivalenten verdünnten Abgases über den Zyklus ist wie folgt zu bestimmen:

$$M_{EDFW} = \sum_{i=1}^{i=n} G_{EDFW,i} \times \frac{1}{f}$$

Dienstag, 21. Oktober 2003

$$G_{EDFW,i} = G_{EXHW,i} \times q_i$$

$$q_i = \frac{G_{TOTW,i}}{(G_{TOTW,i} - G_{DILW,i})}$$

In dieser Formel bedeutet:

$G_{EDFW,i}$  = momentaner äquivalenter Massendurchsatz des verdünnten Abgases (kg/s)

$G_{EXHW,i}$  = momentaner Abgasmassendurchsatz (kg/s)

$q_i$  = momentanes Verdünnungsverhältnis

$G_{TOTW,i}$  = momentaner Massendurchsatz des verdünnten Abgases durch Verdünnungstunnel (kg/s)

$G_{DILW,i}$  = momentaner Massendurchsatz der Verdünnungsluft (kg/s)

$f$  = Datenauswahlsatz (Hz)

$n$  = Anzahl der Messungen

b)

$$M_{PT} = \frac{M_f}{r_s \times 1000}$$

In dieser Formel bedeutet:

$M_f$  = über den Zyklus abgeschiedene Partikelprobenahmemasse (mg)

$r_s$  = mittlere Probenahmequotient über den Zyklus

Dabei ist:

$$r_s = \frac{M_{SE}}{M_{EXHW}} \times \frac{M_{SAM}}{M_{TOTW}}$$

Dabei ist:

$M_{SE}$  = Abgasmassenproben über den gesamten Zyklus (kg)

$M_{EXHW}$  = Gesamtabgasmassendurchsatz über den gesamten Zyklus (kg)

$M_{SAM}$  = Masse des durch Partikelfilter geleiteten verdünnten Abgases (kg)

$M_{TOTW}$  = Masse des durch den Verdünnungstunnel geleiteten verdünnten Abgases (kg)

ANMERKUNG: Bei einem Gesamtprobenahmesystem sind  $M_{SAM}$  und  $M_{TOT}$  identisch.

### 2.1.3.2. Feuchtigkeitskorrekturfaktor für Partikel

Da die Partikelemission der Dieselmotoren von den Bedingungen der Umgebungsluft abhängig ist, muss die Partikelkonzentration unter Berücksichtigung der Feuchtigkeit der Umgebungsluft mit Hilfe des in der folgenden Formel angegebenen Faktors  $K_p$  korrigiert werden:

Dienstag, 21. Oktober 2003

$$k_p = \frac{1}{[1 + 0,0133 \times (H_a - 10,71)]}$$

In dieser Formel bedeutet:

$H_a$  = Feuchtigkeit der Ansaugluft (g Wasser je kg trockener Luft)

$$H_a = \frac{6,220 \times R_a \times p_a}{p_B - p_a \times R_a \times 10^{-2}}$$

$R_a$ : relative Feuchtigkeit der Ansaugluft (%)

$p_a$ : Sättigungsdampfdruck der Ansaugluft (kPa)

$p_B$ : barometrischer Gesamtdruck (kPa)

ANMERKUNG:  $H_a$  kann von der vorstehend beschriebenen Messung der relativen Feuchtigkeit oder von der Messung am Taupunkt, der Messung des Dampfdrucks oder der Trocken/Feuchtmessung unter Verwendung der allgemein anerkannten Formeln abgeleitet werden.

### 2.1.3.3. Berechnung der spezifischen Emissionen

Die Partikelemission (g/kWh) ist folgendermaßen zu berechnen:

$$PT = M_{PT} \times K_p / W_{act}$$

Dabei bedeutet:

$W_{act}$  = tatsächliche Zyklusarbeit gemäß Anhang III Abschnitt 4.6.2 (kWh)

## 2.2. Bestimmung von gasförmigen und Partikelbestandteilen mit einem Vollstrom-Verdünnungssystem

Zur Berechnung der Emissionen des verdünnten Abgases muss der Massendurchsatz des verdünnten Abgases bekannt sein. Der Durchfluss des gesamten verdünnten Abgases  $M_{TOTW}$  über den Zyklus (kg/Prüfung) berechnet sich aus den Messwerten über den Zyklus und den entsprechenden Kalibrierdaten des Durchflussmessgeräts ( $V_0$  für PDP,  $K_v$  für CFV,  $C_d$  für SSV) anhand des entsprechenden in Abschnitt 2.2.1 beschriebenen Verfahrens. Überschreitet die Probengesamtmasse der Partikel ( $M_{SAM}$ ) und gasförmigen Schadstoffen 0,5 % des gesamten CVS-Durchsatzes  $M_{TOTW}$ , so ist der CVS-Durchsatz für  $M_{SAM}$  zu korrigieren oder der Strom der Partikelprobe ist vor der Durchflussmesseinrichtung zum CVS zurückzuführen.

### 2.2.1. Bestimmung des Durchsatzes des verdünnten Abgases

PDP-CVS-System

Der Massendurchsatz über den gesamten Zyklus berechnet sich, wenn die Temperatur des verdünnten Abgases bei Verwendung eines Wärmeaustauschers über den Zyklus hinweg höchstens  $\pm 6$  K beträgt, wie folgt:

$$M_{TOTW} = 1,293 \times V_0 \times N_p \times (p_B - p_1) \times 273 / (101,3 \times T)$$

Dienstag, 21. Oktober 2003

In dieser Formel bedeutet:

$M_{TOTW}$  = Masse des verdünnten Abgases im feuchten Bezugszustand über den Zyklus

$V_0$  = Volumen je Pumpenumdrehung unter Prüfbedingungen ( $m^3/rev$ )

$N_p$  = Pumpengesamtumdrehungszahl je Prüfung

$p_B$  = atmosphärischer Druck in der Prü fzelle (kPa)

$p_1$  = Absenkung des Drucks am Pumpeneinlass unter atmosphärischen Druck (kPa)

$T$  = mittlere Temperatur des verdünnten Abgases am Pumpeneinlass über den Zyklus (K)

Wird ein System mit Durchflussmengenkompensation verwendet (d.h. ohne Wärmeaustauscher), so sind die momentanen Masseemissionen über den Zyklus zu berechnen und integrieren. In diesem Fall ist die momentane Masse des verdünnten Abgases wie folgt zu berechnen:

$$M_{TOTW,i} = 1,293 \times V_0 \times N_{p_i} \times (p_B - p_1) \times 273 / (101,3 \times T)$$

In dieser Formel bedeutet:

$N_{p_i}$  = Pumpenumdrehungen insgesamt je Zeitabschnitt

CFV-CVS-System

Der Massendurchsatz über den gesamten Zyklus berechnet sich , wenn die Temperatur des verdünnten Abgases bei Verwendung eines Wärmeaustauschers über den Zyklus hinweg höchstens  $\pm 11$  K beträgt, wie folgt:

$$M_{TOTW} = 1,293 \times t \times K_v \times p_A / T^{0,5}$$

In dieser Formel bedeutet:

$M_{TOTW}$  = Masse des verdünnten Abgases im feuchten Bezugszustand über den Zyklus

$t$  = Zykluszeit (s)

$K_v$  = Kalibrierungskoeffizient des Venturi-Rohrs mit kritischer Strömung unter Standardbedingungen

$p_A$  = absoluter Druck am Eintritt des Venturirohrs (kPa)

$T$  = absolute Temperatur am Eintritt des Venturirohrs (K)

Wird ein System mit Durchflussmengenkompensation verwendet (d.h. ohne Wärmeaustauscher), so sind die momentanen Masseemissionen über den Zyklus zu berechnen und integrieren. In diesem Fall ist die momentane Masse des verdünnten Abgases wie folgt zu berechnen:

$$M_{TOTW,i} = 1,293 \times \Delta t_i \times K_v \times p_A / T^{0,5}$$

In dieser Formel bedeutet:

$\Delta t_i$  = Zeitabschnitt (s)

Dienstag, 21. Oktober 2003

## SSV-CVS-System

Der Massendurchsatz über den gesamten Zyklus berechnet sich wie folgt, wenn die Temperatur des verdünnten Abgases bei Verwendung eines Wärmaustauschers über den Zyklus hinweg höchstens  $\pm 11$  K beträgt:

$$M_{TOTW} = 1,293 \times Q_{SSV}$$

dabei bedeutet:

$$Q_{SSV} = A_0 d^2 C_d P_A \sqrt{\left[ \frac{1}{T} (r^{1,4286} - r^{1,7143}) \left( \frac{1}{1 - \beta^4 r^{1,4286}} \right) \right]}$$

$A_0$  = Sammlung von Konstanten und Einheitenumwandlungen

$$\left( \frac{m^3}{\min} \right) \left( \frac{K^{\frac{1}{2}}}{kPa} \right) \left( \frac{1}{mm^2} \right) = 0,006111 \text{ in SI-Einheiten von}$$

$d$  = Durchmesser der SSV-Verengung (m)

$C_d$  = Durchflusskoeffizient des SSV

$P_A$  = absoluter Druck am Eintritt des Venturirohrs (kPa)

$T$  = Temperatur am Eintritt des Venturirohrs (K)

$r$  = Verhältnis der SSV-Verengung zum Eintritt absolut, statischer Druck =  $1 - \frac{\Delta P}{P_A}$

$\beta$  = Verhältnis des Durchmessers der SSV-Verengung,  $d$ , zum inneren Durchmesser des Eintrittsrohrs =  $\frac{d}{D}$

Wird ein System mit Durchflussmengenkompensation verwendet (d.h. ohne Wärmaustauscher), so sind die momentanen Massemissionen über den Zyklus zu berechnen und integrieren. In diesem Fall ist die momentane Masse des verdünnten Abgases wie folgt zu berechnen:

$$M_{TOTW} = 1,293 \times Q_{SSV} \times \Delta t_i$$

In dieser Formel bedeutet:

$$Q_{SSV} = A_0 d^2 C_d P_A \times \sqrt{\left[ \frac{1}{T} (r^{1,4286} - r^{1,7143}) \left( \frac{1}{1 - \beta^4 r^{1,4286}} \right) \right]}$$

$\Delta t_i$  = Zeitabschnitt (s)

Die Echtzeit-Berechnung ist entweder mit einem angemessenen Wert für  $C_d$  wie 0,98 oder mit einem angemessenen Wert für  $Q_{SSV}$  zu beginnen. Wird die Berechnung mit  $Q_{SSV}$  begonnen, so ist der Anfangswert von  $Q_{SSV}$  zur Bewertung von  $Re$  zu verwenden.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Während aller Emissionsprüfungen muss die Reynolds-Zahl an der SSV-Verengung im Bereich der Reynolds-Zahlen liegen, die zur Ableitung der in Anlage 2 Abschnitt 3.2 entwickelten Kalibrierkurve verwendet wurden.

### 2.2.2. Feuchtigkeitskorrektur bei NO<sub>x</sub>

Da die NO<sub>x</sub>-Emission von den Bedingungen der Umgebungsluft abhängig ist, ist die NO<sub>x</sub>-Konzentration unter Berücksichtigung der Feuchtigkeit der Umgebungsluft mit Hilfe der in den folgenden Formeln angegebenen Faktoren zu korrigieren:

$$k_H = \frac{1}{1 - 0,0182 \times (H_a - 10,71) + 0,0045 \times (T_a - 298)}$$

dabei bedeutet:

$T_a$  = Lufttemperatur (K)

$H_a$  = Feuchtigkeit der Ansaugluft (g Wasser je kg trockener Luft)

Hierbei bedeuten:

$$H_a = \frac{6,220 \times R_a \times p_a}{p_B - p_a \times R_a \times 10^{-2}}$$

$R_a$  = relative Feuchtigkeit der Ansaugluft (%)

$p_a$  = Sättigungsdampfdruck der Ansaugluft (kPa)

$p_B$  = barometrischer Gesamtdruck (kPa)

ANMERKUNG:  $H_a$  kann von der vorstehend beschriebenen Messung der relativen Feuchtigkeit oder von der Messung am Taupunkt, der Messung des Dampfdrucks oder der Trocken/Feuchtmessung unter Verwendung der allgemein anerkannten Formeln abgeleitet werden.

### 2.2.3. Berechnung des Emissionsmassendurchsatzes

#### 2.2.3.1. Systeme mit konstantem Massendurchsatz

Bei Systemen mit Wärmeaustauscher ist die Schadstoffmasse  $M_{GAS}$  (g/Prüfung) anhand der folgenden Gleichung zu berechnen:

$$M_{GAS} = u \times conc \times M_{TOTW}$$

In dieser Formel bedeutet:

$u$  = Verhältnis zwischen der Dichte des Abgasbestandteils und der Dichte des verdünnten Abgases, wie in Abschnitt 2.1.2.1 Tabelle 4 angegeben

$conc$  = mittlere hintergrundkorrigierte Konzentrationen über den gesamten Zyklus aus Integration (obligatorisch für NO<sub>x</sub> und HC) oder Beutelmessung (ppm)

$M_{TOTW}$  = Gesamtmasse des verdünnten Abgases über den gesamten Zyklus gemäß Abschnitt 2.2.1 (kg)

Dienstag, 21. Oktober 2003

Da die NO<sub>x</sub>-Emission von den Bedingungen der Umgebungsluft abhängig ist, ist die NO<sub>x</sub>-Konzentration unter Berücksichtigung der Feuchtigkeit der Umgebungsluft mit Hilfe des Faktors  $k_H$  gemäß Abschnitt 2.2.2 zu korrigieren:

Die auf trockener Basis gemessenen Konzentrationen sind gemäß Abschnitt 1.3.2 in Feuchtwerte umzuwandeln.

#### 2.2.3.1.1. Bestimmung der hintergrundorientierten Konzentrationen

Um die Nettokonzentration der Schadstoffe zu bestimmen, sind die mittleren Hintergrundkonzentrationen der gasförmigen Schadstoffe in der Verdünnungsluft von den gemessenen Konzentrationen abzuziehen. Die mittleren Werte der Hintergrundkonzentrationen können mit Hilfe der Beutel-Methode oder durch laufende Messungen mit Integration bestimmt werden. Die nachstehende Formel ist zu verwenden.

$$\text{conc} = \text{conc}_e - \text{conc}_d \times (1 - (1/DF))$$

dabei bedeutet:

$\text{conc}$  = Konzentration des jeweiligen Schadstoffs, gemessen im verdünnten Abgas, korrigiert um die Menge des in der Verdünnungsluft enthaltenen jeweiligen Schadstoffs (ppm)

$\text{conc}_e$  = Konzentration des jeweiligen Schadstoffs, gemessen im verdünnten Abgas (ppm)

$\text{conc}_d$  = Konzentration des jeweiligen Schadstoffs, gemessen in der Verdünnungsluft (ppm)

DF = Verdünnungsfaktor

Der Verdünnungsfaktor berechnet sich wie folgt:

$$DF = \frac{13,4}{\text{conc}_{eCO_2} + (\text{conc}_{eHC} + \text{conc}_{eCO}) \times 10^{-4}}$$

#### 2.2.3.2. Systeme mit Durchflussmengenkompensation

Bei Systemen ohne Wärmeaustauscher ist die Masse der Schadstoffe  $M_{GAS}$  (g/Prüfung) durch Berechnen der momentanen Masseemissionen und Integrieren der momentanen Werte über den gesamten Zyklus zu bestimmen. Darüber hinaus ist die Hintergrundkorrektur direkt auf den momentanen Konzentrationswert anzuwenden. Hierzu dienen die folgenden Formeln:

$$M_{GAS} = \sum_{i=1}^n (M_{TOTW,i} \times \text{conc}_{e,i} \times u) - (M_{TOTW} \times \text{conc}_d \times (1 - 1/DF) \times u)$$

dabei bedeutet:

$\text{conc}_{e,i}$  = momentane Konzentration des jeweiligen Schadstoffs, gemessen im verdünnten Abgas (ppm)

$\text{conc}_d$  = Konzentration des jeweiligen Schadstoffs, gemessen in der Verdünnungsluft (ppm)

$u$  = Verhältnis zwischen der Dichte des Abgasbestandteils und der Dichte des verdünnten Abgases, wie in Abschnitt 2.1.2.1 Tabelle 4 angegeben

$M_{TOTW,i}$  = momentane Masse des verdünnten Abgases (Abschnitt 2.2.1) (kg)

$M_{TOTW}$  = Gesamtmasse des verdünnten Abgases über den Zyklus (Abschnitt 2.2.1) (kg)

DF = Verdünnungsfaktor, wie unter Abschnitt 2.2.3.1.1 bestimmt

Dienstag, 21. Oktober 2003

Da die NO<sub>x</sub>-Emission von den Bedingungen der Umgebungsluft abhängig ist, ist die NO<sub>x</sub>-Konzentration unter Berücksichtigung der Feuchtigkeit der Umgebungsluft mit Hilfe des Faktors  $k_H$  wie in Abschnitt 2.2.2 beschrieben zu korrigieren:

#### 2.2.4. Berechnung der spezifischen Emissionen

Die spezifischen Emissionen (g/kWh) sind für jeden einzelnen Bestandteil folgendermaßen zu berechnen:

$$\text{Einzelnes Gas} = M_{\text{gas}}/W_{\text{act}}$$

Dabei bedeutet:

$$W_{\text{act}} = \text{tatsächliche Zyklusarbeit gemäß Anhang III Abschnitt 4.6.2 (kWh)}$$

#### 2.2.5. Berechnung der Partikelemission

##### 2.2.5.1. Berechnung des Massendurchsatzes

Die Partikelmasse  $M_{\text{PT}}$  (g/Prüfung) berechnet sich wie folgt:

$$M_{\text{PT}} = \frac{M_f}{M_{\text{SAM}}} \times \frac{M_{\text{TOTW}}}{1000}$$

Dabei ist:

$$M_f = \text{über den Zyklus abgeschiedene Partikelprobenahmemasse (mg)}$$

$$M_{\text{TOTW}} = \text{Gesamtmasse des verdünnten Abgases über den gesamten Zyklus gemäß Abschnitt 2.2.1 bestimmt (kg)}$$

$$M_{\text{SAM}} = \text{Masse des aus dem Verdünnungstunnel zum Abscheiden von Partikeln entnommenen verdünnten Abgases (kg)}$$

und

$$M_f = M_{f,p} + M_{f,b}, \text{ sofern getrennt gewogen (mg)}$$

$$M_{f,p} = \text{am Hauptfilter abgeschiedene Partikelmasse (mg)}$$

$$M_{f,b} = \text{am Nachfilter abgeschiedene Partikelmasse (mg)}$$

Bei Verwendung eines Doppelverdünnungssystems ist die Masse der Sekundärverdünnungsluft von der Gesamtmasse des zweifach verdünnten Abgases, das zur Probenahme durch die Partikelfiltern geleitet wurde, abzuziehen.

$$M_{\text{SAM}} = M_{\text{TOT}} - M_{\text{SEC}}$$

dabei bedeutet:

$$M_{\text{TOT}} = \text{Masse des durch Partikelfilter geleiteten doppelt verdünnten Abgases (kg)}$$

$$M_{\text{SEC}} = \text{Masse der Sekundärverdünnungsluft (kg)}$$

Wird der Partikelhintergrund der Verdünnungsluft gemäß Anhang III Abschnitt 4.4.4 bestimmt, so kann die Partikelmasse hintergrundkorrigiert werden. In diesem Fall ist die Partikelmasse (g/Prüfung) wie folgt zu berechnen:

$$M_{\text{PT}} = \left[ \frac{M_f}{M_{\text{SAM}}} - \left( \frac{M_d}{M_{\text{DIL}}} \times \left( 1 - \frac{1}{\text{DF}} \right) \right) \right] \times \frac{M_{\text{TOTW}}}{1000}$$

Dienstag, 21. Oktober 2003

dabei bedeutet:

$M_f, M_{SAM}, M_{TOTW}$  = siehe oben

$M_{DIL}$  = Masse der Primärverdünnungsluft, Probenahme mittels Probenehmer für Hintergrund-Partikel (kg)

$M_d$  = abgeschiedene Hintergrund-Partikelmasse der Primärverdünnungsluft (mg)

DF = Verdünnungsfaktor gemäß Abschnitt 2.2.3.1.1

#### 2.2.5.2. Feuchtigkeitskorrekturfaktor für Partikel

Da die Partikelemission der Dieselmotoren von den Bedingungen der Umgebungsluft abhängig ist, muss die Partikelkonzentration unter Berücksichtigung der Feuchtigkeit der Umgebungsluft mit Hilfe des in der folgenden Formel angegebenen Faktors  $K_p$  korrigiert werden:

$$k_p = \frac{1}{[1 + 0,0133 \times (H_a - 10,71)]}$$

In dieser Formel bedeutet:

$H_a$  = Feuchtigkeit der Ansaugluft (g Wasser je kg trockener Luft)

$$H_a = \frac{6,220 \times R_a \times p_a}{p_B - p_a \times R_a \times 10^{-2}}$$

Dabei bedeutet:

$R_a$ : relative Feuchtigkeit der Ansaugluft (%)

$p_a$ : Sättigungsdampfdruck der Ansaugluft (kPa)

$p_B$ : barometrischer Gesamtdruck (kPa)

ANMERKUNG:  $H_a$  kann von der vorstehend beschriebenen Messung der relativen Feuchtigkeit oder von der Messung am Taupunkt, der Messung des Dampfdrucks oder der Trocken/Feuchtmessung unter Verwendung der allgemein anerkannten Formeln abgeleitet werden.

#### 2.2.5.3. Berechnung der spezifischen Emission

Die Partikelemission (g/kWh) ist folgendermaßen zu berechnen:

$$PT = M_{PT} \times K_p / W_{act}$$

Dabei bedeutet:

$W_{act}$  = tatsächliche Zyklusarbeit gemäß Anhang III Abschnitt 4.6.2 (kWh)

Dienstag, 21. Oktober 2003

9) Die folgenden Anlagen werden angefügt:

„ANLAGE 4

NRTC-ABLAUFPLAN FÜR DEN MOTORLEISTUNGSPRÜFSTAND

Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)		Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)		Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)
1	0	0		52	102	46		103	74	24
2	0	0		53	102	41		104	77	6
3	0	0		54	102	31		105	76	12
4	0	0		55	89	2		106	74	39
5	0	0		56	82	0		107	72	30
6	0	0		57	47	1		108	75	22
7	0	0		58	23	1		109	78	64
8	0	0		59	1	3		110	102	34
9	0	0		60	1	8		111	103	28
10	0	0		61	1	3		112	103	28
11	0	0		62	1	5		113	103	19
12	0	0		63	1	6		114	103	32
13	0	0		64	1	4		115	104	25
14	0	0		65	1	4		116	103	38
15	0	0		66	0	6		117	103	39
16	0	0		67	1	4		118	103	34
17	0	0		68	9	21		119	102	44
18	0	0		69	25	56		120	103	38
19	0	0		70	64	26		121	102	43
20	0	0		71	60	31		122	103	34
21	0	0		72	63	20		123	102	41
22	0	0		73	62	24		124	103	44
23	0	0		74	64	8		125	103	37
24	1	3		75	58	44		126	103	27
25	1	3		76	65	10		127	104	13
26	1	3		77	65	12		128	104	30
27	1	3		78	68	23		129	104	19
28	1	3		79	69	30		130	103	28
29	1	3		80	71	30		131	104	40
30	1	6		81	74	15		132	104	32
31	1	6		82	71	23		133	101	63
32	2	1		83	73	20		134	102	54
33	4	13		84	73	21		135	102	52
34	7	18		85	73	19		136	102	51
35	9	21		86	70	33		137	103	40
36	17	20		87	70	34		138	104	34
37	33	42		88	65	47		139	102	36
38	57	46		89	66	47		140	104	44
39	44	33		90	64	53		141	103	44
40	31	0		91	65	45		142	104	33
41	22	27		92	66	38		143	102	27
42	33	43		93	67	49		144	103	26
43	80	49		94	69	39		145	79	53
44	105	47		95	69	39		146	51	37
45	98	70		96	66	42		147	24	23
46	104	36		97	71	29		148	13	33
47	104	65		98	75	29		149	19	55
48	96	71		99	72	23		150	45	30
49	101	62		100	74	22		151	34	7
50	102	51		101	75	24		152	14	4
51	102	50		102	73	30		153	8	16

Dienstag, 21. Oktober 2003

Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)		Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)		Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)
154	15	6		205	20	18		256	102	84
155	39	47		206	27	34		257	58	66
156	39	4		207	32	33		258	64	97
157	35	26		208	41	31		259	56	80
158	27	38		209	43	31		260	51	67
159	43	40		210	37	33		261	52	96
160	14	23		211	26	18		262	63	62
161	10	10		212	18	29		263	71	6
162	15	33		213	14	51		264	33	16
163	35	72		214	13	11		265	47	45
164	60	39		215	12	9		266	43	56
165	55	31		216	15	33		267	42	27
166	47	30		217	20	25		268	42	64
167	16	7		218	25	17		269	75	74
168	0	6		219	31	29		270	68	96
169	0	8		220	36	66		271	86	61
170	0	8		221	66	40		272	66	0
171	0	2		222	50	13		273	37	0
172	2	17		223	16	24		274	45	37
173	10	28		224	26	50		275	68	96
174	28	31		225	64	23		276	80	97
175	33	30		226	81	20		277	92	96
176	36	0		227	83	11		278	90	97
177	19	10		228	79	23		279	82	96
178	1	18		229	76	31		280	94	81
179	0	16		230	68	24		281	90	85
180	1	3		231	59	33		282	96	65
181	1	4		232	59	3		283	70	96
182	1	5		233	25	7		284	55	95
183	1	6		234	21	10		285	70	96
184	1	5		235	20	19		286	79	96
185	1	3		236	4	10		287	81	71
186	1	4		237	5	7		288	71	60
187	1	4		238	4	5		289	92	65
188	1	6		239	4	6		290	82	63
189	8	18		240	4	6		291	61	47
190	20	51		241	4	5		292	52	37
191	49	19		242	7	5		293	24	0
192	41	13		243	16	28		294	20	7
193	31	16		244	28	25		295	39	48
194	28	21		245	52	53		296	39	54
195	21	17		246	50	8		297	63	58
196	31	21		247	26	40		298	53	31
197	21	8		248	48	29		299	51	24
198	0	14		249	54	39		300	48	40
199	0	12		250	60	42		301	39	0
200	3	8		251	48	18		302	35	18
201	3	22		252	54	51		303	36	16
202	12	20		253	88	90		304	29	17
203	14	20		254	103	84		305	28	21
204	16	17		255	103	85		306	31	15

Dienstag, 21. Oktober 2003

Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)		Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)		Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)
307	31	10		358	29	0		409	34	43
308	43	19		359	18	13		410	68	83
309	49	63		360	25	11		411	102	48
310	78	61		361	28	24		412	62	0
311	78	46		362	34	53		413	41	39
312	66	65		363	65	83		414	71	86
313	78	97		364	80	44		415	91	52
314	84	63		365	77	46		416	89	55
315	57	26		366	76	50		417	89	56
316	36	22		367	45	52		418	88	58
317	20	34		368	61	98		419	78	69
318	19	8		369	61	69		420	98	39
319	9	10		370	63	49		421	64	61
320	5	5		371	32	0		422	90	34
321	7	11		372	10	8		423	88	38
322	15	15		373	17	7		424	97	62
323	12	9		374	16	13		425	100	53
324	13	27		375	11	6		426	81	58
325	15	28		376	9	5		427	74	51
326	16	28		377	9	12		428	76	57
327	16	31		378	12	46		429	76	72
328	15	20		379	15	30		430	85	72
329	17	0		380	26	28		431	84	60
330	20	34		381	13	9		432	83	72
331	21	25		382	16	21		433	83	72
332	20	0		383	24	4		434	86	72
333	23	25		384	36	43		435	89	72
334	30	58		385	65	85		436	86	72
335	63	96		386	78	66		437	87	72
336	83	60		387	63	39		438	88	72
337	61	0		388	32	34		439	88	71
338	26	0		389	46	55		440	87	72
339	29	44		390	47	42		441	85	71
340	68	97		391	42	39		442	88	72
341	80	97		392	27	0		443	88	72
342	88	97		393	14	5		444	84	72
343	99	88		394	14	14		445	83	73
344	102	86		395	24	54		446	77	73
345	100	82		396	60	90		447	74	73
346	74	79		397	53	66		448	76	72
347	57	79		398	70	48		449	46	77
348	76	97		399	77	93		450	78	62
349	84	97		400	79	67		451	79	35
350	86	97		401	46	65		452	82	38
351	81	98		402	69	98		453	81	41
352	83	83		403	80	97		454	79	37
353	65	96		404	74	97		455	78	35
354	93	72		405	75	98		456	78	38
355	63	60		406	56	61		457	78	46
356	72	49		407	42	0		458	75	49
357	56	27		408	36	32		459	73	50

Dienstag, 21. Oktober 2003

Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)		Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)		Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)
460	79	58		511	85	73		562	43	25
461	79	71		512	84	73		563	30	60
462	83	44		513	85	73		564	40	45
463	53	48		514	86	73		565	37	32
464	40	48		515	85	73		566	37	32
465	51	75		516	85	73		567	43	70
466	75	72		517	85	72		568	70	54
467	89	67		518	85	73		569	77	47
468	93	60		519	83	73		570	79	66
469	89	73		520	79	73		571	85	53
470	86	73		521	78	73		572	83	57
471	81	73		522	81	73		573	86	52
472	78	73		523	82	72		574	85	51
473	78	73		524	94	56		575	70	39
474	76	73		525	66	48		576	50	5
475	79	73		526	35	71		577	38	36
476	82	73		527	51	44		578	30	71
477	86	73		528	60	23		579	75	53
478	88	72		529	64	10		580	84	40
479	92	71		530	63	14		581	85	42
480	97	54		531	70	37		582	86	49
481	73	43		532	76	45		583	86	57
482	36	64		533	78	18		584	89	68
483	63	31		534	76	51		585	99	61
484	78	1		535	75	33		586	77	29
485	69	27		536	81	17		587	81	72
486	67	28		537	76	45		588	89	69
487	72	9		538	76	30		589	49	56
488	71	9		539	80	14		590	79	70
489	78	36		540	71	18		591	104	59
490	81	56		541	71	14		592	103	54
491	75	53		542	71	11		593	102	56
492	60	45		543	65	2		594	102	56
493	50	37		544	31	26		595	103	61
494	66	41		545	24	72		596	102	64
495	51	61		546	64	70		597	103	60
496	68	47		547	77	62		598	93	72
497	29	42		548	80	68		599	86	73
498	24	73		549	83	53		600	76	73
499	64	71		550	83	50		601	59	49
500	90	71		551	83	50		602	46	22
501	100	61		552	85	43		603	40	65
502	94	73		553	86	45		604	72	31
503	84	73		554	89	35		605	72	27
504	79	73		555	82	61		606	67	44
505	75	72		556	87	50		607	68	37
506	78	73		557	85	55		608	67	42
507	80	73		558	89	49		609	68	50
508	81	73		559	87	70		610	77	43
509	81	73		560	91	39		611	58	4
510	83	73		561	72	3		612	22	37

Dienstag, 21. Oktober 2003

Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)		Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)		Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)
613	57	69		664	92	72		715	102	64
614	68	38		665	91	72		716	102	69
615	73	2		666	90	71		717	102	68
616	40	14		667	90	71		718	102	70
617	42	38		668	91	71		719	102	69
618	64	69		669	90	70		720	102	70
619	64	74		670	90	72		721	102	70
620	67	73		671	91	71		722	102	62
621	65	73		672	90	71		723	104	38
622	68	73		673	90	71		724	104	15
623	65	49		674	92	72		725	102	24
624	81	0		675	93	69		726	102	45
625	37	25		676	90	70		727	102	47
626	24	69		677	93	72		728	104	40
627	68	71		678	91	70		729	101	52
628	70	71		679	89	71		730	103	32
629	76	70		680	91	71		731	102	50
630	71	72		681	90	71		732	103	30
631	73	69		682	90	71		733	103	44
632	76	70		683	92	71		734	102	40
633	77	72		684	91	71		735	103	43
634	77	72		685	93	71		736	103	41
635	77	72		686	93	68		737	102	46
636	77	70		687	98	68		738	103	39
637	76	71		688	98	67		739	102	41
638	76	71		689	100	69		740	103	41
639	77	71		690	99	68		741	102	38
640	77	71		691	100	71		742	103	39
641	78	70		692	99	68		743	102	46
642	77	70		693	100	69		744	104	46
643	77	71		694	102	72		745	103	49
644	79	72		695	101	69		746	102	45
645	78	70		696	100	69		747	103	42
646	80	70		697	102	71		748	103	46
647	82	71		698	102	71		749	103	38
648	84	71		699	102	69		750	102	48
649	83	71		700	102	71		751	103	35
650	83	73		701	102	68		752	102	48
651	81	70		702	100	69		753	103	49
652	80	71		703	102	70		754	102	48
653	78	71		704	102	68		755	102	46
654	76	70		705	102	70		756	103	47
655	76	70		706	102	72		757	102	49
656	76	71		707	102	68		758	102	42
657	79	71		708	102	69		759	102	52
658	78	71		709	100	68		760	102	57
659	81	70		710	102	71		761	102	55
660	83	72		711	101	64		762	102	61
661	84	71		712	102	69		763	102	61
662	86	71		713	102	69		764	102	58
663	87	71		714	101	69		765	103	58

Dienstag, 21. Oktober 2003

Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)	Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)	Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)
766	102	59	817	81	46	868	83	16
767	102	54	818	80	39	869	83	12
768	102	63	819	80	32	870	83	9
769	102	61	820	81	28	871	83	8
770	103	55	821	80	26	872	83	7
771	102	60	822	80	23	873	83	6
772	102	72	823	80	23	874	83	6
773	103	56	824	80	20	875	83	6
774	102	55	825	81	19	876	83	6
775	102	67	826	80	18	877	83	6
776	103	56	827	81	17	878	59	4
777	84	42	828	80	20	879	50	5
778	48	7	829	81	24	880	51	5
779	48	6	830	81	21	881	51	5
780	48	6	831	80	26	882	51	5
781	48	7	832	80	24	883	50	5
782	48	6	833	80	23	884	50	5
783	48	7	834	80	22	885	50	5
784	67	21	835	81	21	886	50	5
785	105	59	836	81	24	887	50	5
786	105	96	837	81	24	888	51	5
787	105	74	838	81	22	889	51	5
788	105	66	839	81	22	890	51	5
789	105	62	840	81	21	891	63	50
790	105	66	841	81	31	892	81	34
791	89	41	842	81	27	893	81	25
792	52	5	843	80	26	894	81	29
793	48	5	844	80	26	895	81	23
794	48	7	845	81	25	896	80	24
795	48	5	846	80	21	897	81	24
796	48	6	847	81	20	898	81	28
797	48	4	848	83	21	899	81	27
798	52	6	849	83	15	900	81	22
799	51	5	850	83	12	901	81	19
800	51	6	851	83	9	902	81	17
801	51	6	852	83	8	903	81	17
802	52	5	853	83	7	904	81	17
803	52	5	854	83	6	905	81	15
804	57	44	855	83	6	906	80	15
805	98	90	856	83	6	907	80	28
806	105	94	857	83	6	908	81	22
807	105	100	858	83	6	909	81	24
808	105	98	859	76	5	910	81	19
809	105	95	860	49	8	911	81	21
810	105	96	861	51	7	912	81	20
811	105	92	862	51	20	913	83	26
812	104	97	863	78	52	914	80	63
813	100	85	864	80	38	915	80	59
814	94	74	865	81	33	916	83	100
815	87	62	866	83	29	917	81	73
816	81	50	867	83	22	918	83	53

Dienstag, 21. Oktober 2003

Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)		Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)		Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)
919	80	76		970	81	39		1021	82	35
920	81	61		971	81	38		1022	79	53
921	80	50		972	80	41		1023	82	30
922	81	37		973	81	30		1024	83	29
923	82	49		974	81	23		1025	83	32
924	83	37		975	81	19		1026	83	28
925	83	25		976	81	25		1027	76	60
926	83	17		977	81	29		1028	79	51
927	83	13		978	83	47		1029	86	26
928	83	10		979	81	90		1030	82	34
929	83	8		980	81	75		1031	84	25
930	83	7		981	80	60		1032	86	23
931	83	7		982	81	48		1033	85	22
932	83	6		983	81	41		1034	83	26
933	83	6		984	81	30		1035	83	25
934	83	6		985	80	24		1036	83	37
935	71	5		986	81	20		1037	84	14
936	49	24		987	81	21		1038	83	39
937	69	64		988	81	29		1039	76	70
938	81	50		989	81	29		1040	78	81
939	81	43		990	81	27		1041	75	71
940	81	42		991	81	23		1042	86	47
941	81	31		992	81	25		1043	83	35
942	81	30		993	81	26		1044	81	43
943	81	35		994	81	22		1045	81	41
944	81	28		995	81	20		1046	79	46
945	81	27		996	81	17		1047	80	44
946	80	27		997	81	23		1048	84	20
947	81	31		998	83	65		1049	79	31
948	81	41		999	81	54		1050	87	29
949	81	41		1000	81	50		1051	82	49
950	81	37		1001	81	41		1052	84	21
951	81	43		1002	81	35		1053	82	56
952	81	34		1003	81	37		1054	81	30
953	81	31		1004	81	29		1055	85	21
954	81	26		1005	81	28		1056	86	16
955	81	23		1006	81	24		1057	79	52
956	81	27		1007	81	19		1058	78	60
957	81	38		1008	81	16		1059	74	55
958	81	40		1009	80	16		1060	78	84
959	81	39		1010	83	23		1061	80	54
960	81	27		1011	83	17		1062	80	35
961	81	33		1012	83	13		1063	82	24
962	80	28		1013	83	27		1064	83	43
963	81	34		1014	81	58		1065	79	49
964	83	72		1015	81	60		1066	83	50
965	81	49		1016	81	46		1067	86	12
966	81	51		1017	80	41		1068	64	14
967	80	55		1018	80	36		1069	24	14
968	81	48		1019	81	26		1070	49	21
969	81	36		1020	86	18		1071	77	48

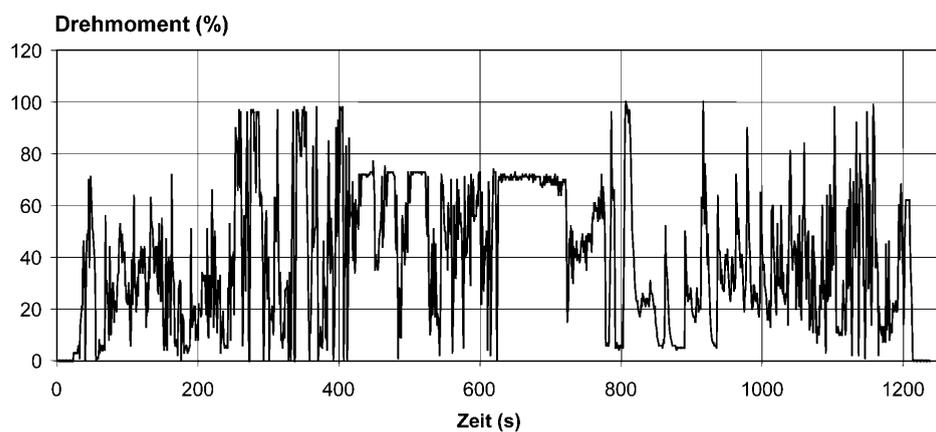
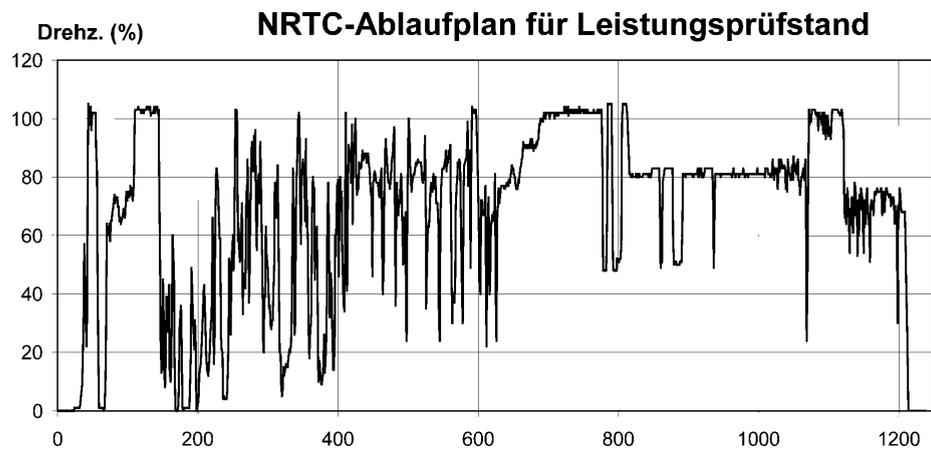
Dienstag, 21. Oktober 2003

Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)		Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)		Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)
1072	103	11		1123	66	62		1174	76	8
1073	98	48		1124	74	29		1175	76	7
1074	101	34		1125	64	74		1176	67	45
1075	99	39		1126	69	40		1177	75	13
1076	103	11		1127	76	2		1178	75	12
1077	103	19		1128	72	29		1179	73	21
1078	103	7		1129	66	65		1180	68	46
1079	103	13		1130	54	69		1181	74	8
1080	103	10		1131	69	56		1182	76	11
1081	102	13		1132	69	40		1183	76	14
1082	101	29		1133	73	54		1184	74	11
1083	102	25		1134	63	92		1185	74	18
1084	102	20		1135	61	67		1186	73	22
1085	96	60		1136	72	42		1187	74	20
1086	99	38		1137	78	2		1188	74	19
1087	102	24		1138	76	34		1189	70	22
1088	100	31		1139	67	80		1190	71	23
1089	100	28		1140	70	67		1191	73	19
1090	98	3		1141	53	70		1192	73	19
1091	102	26		1142	72	65		1193	72	20
1092	95	64		1143	60	57		1194	64	60
1093	102	23		1144	74	29		1195	70	39
1094	102	25		1145	69	31		1196	66	56
1095	98	42		1146	76	1		1197	68	64
1096	93	68		1147	74	22		1198	30	68
1097	101	25		1148	72	52		1199	70	38
1098	95	64		1149	62	96		1200	66	47
1099	101	35		1150	54	72		1201	76	14
1100	94	59		1151	72	28		1202	74	18
1101	97	37		1152	72	35		1203	69	46
1102	97	60		1153	64	68		1204	68	62
1103	93	98		1154	74	27		1205	68	62
1104	98	53		1155	76	14		1206	68	62
1105	103	13		1156	69	38		1207	68	62
1106	103	11		1157	66	59		1208	68	62
1107	103	11		1158	64	99		1209	68	62
1108	103	13		1159	51	86		1210	54	50
1109	103	10		1160	70	53		1211	41	37
1110	103	10		1161	72	36		1212	27	25
1111	103	11		1162	71	47		1213	14	12
1112	103	10		1163	70	42		1214	0	0
1113	103	10		1164	67	34		1215	0	0
1114	102	18		1165	74	2		1216	0	0
1115	102	31		1166	75	21		1217	0	0
1116	101	24		1167	74	15		1218	0	0
1117	102	19		1168	75	13		1219	0	0
1118	103	10		1169	76	10		1220	0	0
1119	102	12		1170	75	13		1221	0	0
1120	99	56		1171	75	10		1222	0	0
1121	96	59		1172	75	7		1223	0	0
1122	74	28		1173	75	13		1224	0	0

Dienstag, 21. Oktober 2003

Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)	Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)	Zeit (s)	Norm. Drehz. (%)	Norm. Drehmoment (%)
1225	0	0						
1226	0	0						
1227	0	0						
1228	0	0						
1229	0	0						
1230	0	0						
1231	0	0						
1232	0	0						
1233	0	0						
1234	0	0						
1235	0	0						
1236	0	0						
1237	0	0						
1238	0	0						

Nachstehend folgt eine grafische Darstellung des NRTC-Ablaufplans für den Motorleistungsprüfstand:



Dienstag, 21. Oktober 2003

## Anlage 5

## Dauerhaltbarkeitsanforderungen

## 1. EMISSIONS-DAUERHALTBARKEITSPERIODE (EPD) UND VERSCHLECHTERUNGSFAKTOREN

Diese Anlage gilt nur für Kompressionszündungsmotoren der Stufe IIIA, IIIB und IV.

1.1. Die Hersteller legen für jeden reglementierten Schadstoff für alle Motorfamilien der Stufen IIIA und IIIB einen Verschlechterungsfaktor fest. Diese Verschlechterungsfaktoren sind für die Typgenehmigung und die Prüfung an der Fertigungsstraße anzuwenden.

1.1.1. Prüfungen zur Festlegung der Verschlechterungsfaktoren sind wie folgt durchzuführen:

1.1.1.1. Der Hersteller muss nach einem Prüfplan Dauerhaltbarkeitsprüfungen durchführen. Dieser Prüfplan ist nach bestem technischem Ermessen auszuwählen, damit er in Bezug auf Merkmale der Verschlechterung der Emissionsleistung von Motoren repräsentativ ist. Der Dauerhaltbarkeitsprüfzeitraum sollte in der Regel mindestens einem Viertel der Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode entsprechen.

Die Dauerprüfung kann durchgeführt werden, indem der Motor auf einem Prüfstand läuft oder tatsächlich in Betrieb ist. Beschleunigte Dauerhaltbarkeitsprüfungen können durchgeführt werden, wobei das Dauerprüfprogramm bei einem höheren Belastungsgrad durchlaufen wird, als er in der Regel in diesem Bereich vorkommt. Der Beschleunigungsfaktor, der die Anzahl der Motorhaltbarkeitsprüfstunden zur entsprechenden Anzahl der EDP-Stunden ins Verhältnis setzt, wird vom Motorhersteller nach bestem technischem Ermessen festgelegt.

Während des Zeitraums der Dauerhaltbarkeitsprüfung dürfen emissionsempfindliche Bestandteile nur nach dem vom Hersteller empfohlenen regelmäßigen Wartungsplan gewartet oder ausgetauscht werden.

Der Prüfmotor, die Baugruppen oder Bauteile, die zur Bestimmung der Abgasemissions-Verschlechterungsfaktoren für eine Motorenfamilie oder für Motorenfamilien mit vergleichbarer Emissionsminderungstechnologie verwendet werden, sind vom Motorhersteller nach bestem technischem Ermessen auszuwählen. Der Prüfmotor sollte das Emissionsverschlechterungsmerkmal der Motorenfamilien repräsentieren, die die resultierenden Verschlechterungsfaktoren bei der Typgenehmigung anwenden. Motoren mit unterschiedlicher Bohrung und unterschiedlichem Hub, unterschiedlicher Konfiguration, unterschiedlichen Luftaufbereitungssystemen und unterschiedlichen Kraftstoffsystemen können in Bezug auf die Emissionsverschlechterungsmerkmale als äquivalent eingestuft werden, sofern es hierfür eine hinreichende technische Grundlage gibt.

Die Werte der Verschlechterungsfaktoren eines anderen Herstellers können angewandt werden, sofern es eine hinreichende Grundlage dafür gibt, in Bezug auf die Verschlechterung bei den Emissionen von technischer Äquivalenz auszugehen, und die Prüfungen nachweislich gemäß den vorgeschriebenen Anforderungen durchgeführt wurden.

Die Emissionsprüfung wird gemäß den Verfahren durchgeführt, die in dieser Richtlinie für eingefahrene Prüfmotoren, die noch nicht in Betrieb waren, und für Prüfmotoren am Ende der Dauerhaltbarkeitsperiode festgelegt sind. Emissionsprüfungen können auch in Abständen während des Dauerprüfungszeitraums durchgeführt und zur Bestimmung der Verschlechterungstendenz angewandt werden.

Dienstag, 21. Oktober 2003

- 1.1.1.2. Bei den zur Bestimmung der Verschlechterung durchgeführten Dauerprüfungen oder Emissionsprüfungen darf kein Vertreter der Genehmigungsbehörde zugegen sein.

- 1.1.1.3. Bestimmung der Verschlechterungsfaktorwerte durch Dauerhaltbarkeitsprüfungen

Ein additiver Verschlechterungsfaktor ist definiert als der Wert, der durch Subtraktion des zu Beginn der Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode bestimmten Wertes vom am Ende der Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode bestimmten Wert, der der Emissionsleistung entspricht, ermittelt wird.

Ein multiplikativer Verschlechterungsfaktor ist definiert als der am Ende der Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode bestimmte Emissionswert geteilt durch den zu Beginn der Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode aufgezeichneten Emissionswert.

Für jeden in Rechtsvorschriften erfassten Schadstoff sind gesonderte Werte für den Verschlechterungsfaktor zu erstellen. Wird der Wert des Verschlechterungsfaktors gegenüber dem NO<sub>x</sub>+HC-Standard bestimmt, so geschieht dies bei einem additiven Verschlechterungsfaktor basierend auf der Summe der Schadstoffe, unbeschadet der Tatsache, dass eine negative Verschlechterung bei einem Schadstoff die Verschlechterung eines anderen Faktors nicht ausgleichen kann. Bei einem multiplikativen NO<sub>x</sub>+HC-Verschlechterungsfaktor sind bei der Berechnung der verschlechterten Emissionswerte anhand des Ergebnisses einer Emissionsprüfung gesonderte Verschlechterungsfaktoren für NO<sub>x</sub> und HC festzulegen und anzuwenden, bevor die resultierenden verschlechterten NO<sub>x</sub>- und HC-Werte im Hinblick auf die Einhaltung des Standards kombiniert werden.

Wird die Prüfung nicht für die vollständige Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode durchgeführt, so werden die Emissionswerte am Ende der Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode durch Extrapolation der für den Prüfzeitraum festgestellten Emissionsverschlechterungstendenz auf die vollständige Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode bestimmt.

Wurden Ergebnisse von Emissionsprüfungen während der Dauerhaltbarkeitsprüfung regelmäßig aufgezeichnet, so sind bei der Bestimmung der Emissionswerte am Ende der Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode auf vorbildlichen Verfahren basierende Standardtechniken der statistischen Aufbereitung anzuwenden; die statistische Signifikanz kann bei der Bestimmung der endgültigen Emissionswerte geprüft werden.

Ergibt die Berechnung einen Wert unter 1,00 für einen multiplikativen Verschlechterungsfaktor oder unter 0,00 für einen additiven Verschlechterungsfaktor, so gilt der Verschlechterungsfaktor 1,00 bzw. 0,00.

- 1.1.1.4. Ein Hersteller kann mit Genehmigung der Typgenehmigungsbehörde Verschlechterungsfaktorwerte verwenden, die anhand der Ergebnisse Dauerhaltbarkeitsprüfungen bestimmt wurden, die zur Ermittlung von Verschlechterungsfaktorwerten bei Kompressionszündungsmotoren für schwere Nutzfahrzeuge durchgeführt wurden. Dies ist zulässig, wenn der Kfz-Prüfmotor und die Motorenfamilien für mobile Maschinen und Geräte, die die Verschlechterungsfaktorwerte für die Typgenehmigungszwecke anwenden, technisch äquivalent sind. Die aus den Ergebnissen von Emissionsdauerhaltbarkeitsprüfungen von Kfz-Motoren abgeleiteten Verschlechterungsfaktorwerte sind auf der Grundlage der in Abschnitt 2 definierten Werte der Emissions-Dauerhaltbarkeitsperiode zu berechnen.

- 1.1.1.5. Verwendet die Motorenfamilie anerkannte Technologien, so kann nach Genehmigung durch die Typgenehmigungsbehörde anstelle der Prüfung eine auf guter technischer Praxis basierende Analyse herangezogen werden, um einen Verschlechterungsfaktor für diese Motorenfamilie zu bestimmen.

Dienstag, 21. Oktober 2003

- 1.2. Angaben zum Verschlechterungsfaktor in Anträgen auf Typgenehmigung
- 1.2.1. Für jeden Schadstoff sind im Typgenehmigungsantrag für eine Motorenfamilie von Kompressionszündungsmotoren ohne Nachbehandlungseinrichtung additive Verschlechterungsfaktoren anzugeben.
- 1.2.2. Für jeden Schadstoff sind im Typgenehmigungsantrag für eine Motorenfamilie von Kompressionszündungsmotoren mit Nachbehandlungseinrichtung multiplikative Verschlechterungsfaktoren anzugeben.
- 1.2.3. Der Hersteller muss der Typgenehmigungsbehörde auf Anfrage Informationen zur Verfügung stellen, die die Verschlechterungsfaktoren belegen. Dazu zählen in der Regel die Ergebnisse von Emissionsprüfungen, der Prüfplan für die Dauerprüfung, die Wartungsverfahren sowie gegebenenfalls unterstützende Angaben zum technischen Ermessen hinsichtlich der technischen Äquivalenz.
2. EMISSIONS-DAUERHALTBARKEITSPERIODEN FÜR MOTOREN DER STUFEN IIIA, IIIB UND IV
- 2.1. Hersteller müssen die Emissions-Dauerhaltbarkeitsperioden in Tabelle 1 dieses Abschnitts verwenden.

Tabelle 1: Kategorien der Emissions-Dauerhaltbarkeitsperioden für Kompressionszündungsmotoren der Stufen IIIA, IIIB und IV(Stunden)

Kategorie (Leistungsbereich)	Lebensdauer (Stunden) Emissions-Dauerhaltbarkeitsperioden
≤ 37 kW (Motoren mit konstanter Drehzahl)	3 000
≤ 37 kW (Motoren mit nichtkonstanter Drehzahl)	5 000
> 37 kW	8 000
Motoren zum Antrieb von Binnenschiffen	10 000
Triebwagenmotoren	10 000

3. ANHANG V WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT:

- 1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„TECHNISCHE DATEN DES BEZUGSKRAFTSTOFFS FÜR DIE PRÜFUNGEN ZUR GENEHMIGUNG UND DIE ÜBERPRÜFUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

BEZUGSKRAFTSTOFF FÜR MOBILE MASCHINEN UND GERÄTE FÜR KOMPRESSIONSZÜNDUNGSMOTOREN, FÜR DIE EINE TYPGENEHMIGUNG NACH DEN GRENZWERTEN FÜR DIE STUFEN I UND II UND FÜR MOTOREN ZUR VERWENDUNG IN BINNENSCHIFFEN ERTEILT WURDE“

Dienstag, 21. Oktober 2003

2) Folgender Wortlaut wird nach der Tabelle zum Bezugskraftstoff für Diesel eingefügt:

„BEZUGSKRAFTSTOFF FÜR MOBILE MASCHINEN UND GERÄTE FÜR KOMPRESSIONSZÜNDUNGSMOTOREN, FÜR DIE EINE TYPGENEHMIGUNG NACH DEN GRENZWERTEN FÜR DIE STUFE IIIA ERTEILT WURDE

Parameter	Einheit	Grenzwerte (1)		Prüfmethode
		Min.	Max.	
Cetanzahl (2)		52	54,0	EN-ISO 5165
Dichte bei 15°C	kg/m <sup>3</sup>	833	837	EN-ISO 3675
Siedeverlauf:				
50 %-Absatz	°C	245	—	EN-ISO 3405
95 %-Absatz	°C	345	350	EN-ISO 3405
— Siedende	°C	—	370	EN-ISO 3405
Flammpunkt	°C	55	—	EN 22719
Grenzwert der Filtrierbarkeit (CFPPP)	°C	—	-5	EN 116
Viskosität bei 40°C	mm <sup>2</sup> /s	2,5	3,5	EN-ISO 3104
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	% m/m	3,0	6,0	IP 391
Schwefelgehalt (3)	mg/kg	—	300	ASTM D 5453
Kupferlamellenkorrosion		—	Klasse 1	EN-ISO 2160
Conradsonzahl (Verkokungsneigung) bei 10 % Rückstand	% m/m	—	0,2	EN-ISO 10370
Aschegehalt	% m/m	—	0,01	EN-ISO 6245
Wassergehalt	% m/m	—	0,05	EN-ISO 12937
Säurezahl (starke Säure)	mg KOH/g	—	0,02	ASTM D 974
Oxidationsbeständigkeit (4)	mg/ml	—	0,025	EN-ISO 12205

(1) Bei den Werten der technischen Daten handelt es sich um ‚tatsächliche Werte‘. Bei der Festlegung ihrer Grenzwerte kamen die Bestimmungen von ISO 4259 ‚Mineralölerzeugnisse — Bestimmung und Anwendung der Werte für die Präzision von Prüfverfahren‘ zur Anwendung, und bei der Festlegung eines Mindestwertes wurde eine Mindestdifferenz von 2R über Null berücksichtigt; bei der Festlegung eines Höchst- und eines Mindestwertes beträgt die Mindestdifferenz 4R (R = Reproduzierbarkeit).

Unabhängig von dieser aus technischen Gründen getroffenen Festlegung sollte der Hersteller der Kraftstoffe dennoch anstreben, dort, wo ein Höchstwert von 2R vereinbart ist, einen Nullwert zu erreichen, und dort, wo Ober- und Untergrenzen festgelegt sind, den Mittelwert zu erreichen. Falls Zweifel bestehen, ob ein Kraftstoff die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt, gelten die Bestimmungen von ISO 4259.

(2) Der Cetanzahlbereich entspricht nicht der vorgeschriebenen Mindestspanne von 4R. Bei Streitigkeiten zwischen dem Kraftstofflieferanten und dem Verwender können jedoch die Bestimmungen der ISO 4259 zur Regelung solcher Streitigkeiten herangezogen werden, sofern anstelle von Einzelmessungen Wiederholungsmessungen in einer zur Gewährleistung der notwendigen Genauigkeit ausreichenden Anzahl vorgenommen werden.

(3) Der tatsächliche Schwefelgehalt des für die Prüfung Typ I verwendeten Kraftstoffs ist mitzuteilen.

(4) Auch bei überprüfter Oxidationsbeständigkeit ist die Lagerbeständigkeit wahrscheinlich begrenzt. Es wird empfohlen, sich auf Herstellerempfehlungen hinsichtlich Lagerbedingungen und -beständigkeit zu stützen.

Dienstag, 21. Oktober 2003

BEZUGSKRAFTSTOFF FÜR MOBILE MASCHINEN UND GERÄTE FÜR KOMPRESSIONSZÜNDUNGS-  
MOTOREN, FÜR DIE EINE TYPGENEHMIGUNG NACH DEN GRENZWERTEN FÜR DIE STUFEN IIIB  
UND IV ERTEILT WURDE

Parameter	Einheit	Grenzwerte <sup>(1)</sup>		Prüfmethode
		Min.	Max.	
Cetanzahl <sup>(2)</sup>			54,0	EN-ISO 5165
Dichte bei 15°C	kg/m <sup>3</sup>	833	837	EN-ISO 3675
Siedeverlauf:				
50 %-Absatz	°C	245	—	EN-ISO 3405
95 %-Absatz	°C	345	350	EN-ISO 3405
— Siedeende	°C	—	370	EN-ISO 3405
Flammpunkt	°C	55	—	EN 22719
Grenzwert der Filtrierbarkeit (CFPPP)	°C	—	-5	EN 116
Viskosität bei 40°C	mm <sup>2</sup> /s	2,3	3,3	EN-ISO 3104
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	% m/m	3,0	6,0	IP 391
Schwefelgehalt <sup>(3)</sup>	mg/kg	—	10	ASTM D 5453
Kupferlamellenkorrosion		—	class 1	EN-ISO 2160
Conradsonzahl (Verkokungsneigung) bei 10 % Rückstand	% m/m	—	0,2	EN-ISO 10370
Aschegehalt	% m/m	—	0,01	EN-ISO 6245
Wassergehalt	% m/m	—	0,02	EN-ISO 12937
Säurezahl (starke Säure)	mg KOH/g	—	0,02	ASTM D 974
Oxidationsbeständigkeit <sup>(4)</sup>	mg/ml	—	0,025	EN-ISO 12205
Schmierfähigkeit (Durchmesser der Verschleißfläche nach HFRR bei 60 %)	µm	—	400	CEC F-06-A-96
Fettsäuremethylester	unzulässig			

<sup>(1)</sup> Bei den Werten der technischen Daten handelt es sich um ‚tatsächliche Werte‘. Bei der Festlegung ihrer Grenzwerte kamen die Bestimmungen von ISO 4259 ‚Mineralölerzeugnisse — Bestimmung und Anwendung der Werte für die Präzision von Prüfverfahren‘ zur Anwendung, und bei der Festlegung eines Mindestwertes wurde eine Mindestdifferenz von 2R über Null berücksichtigt; bei der Festlegung eines Höchst- und eines Mindestwertes beträgt die Mindestdifferenz 4R (R = Reproduzierbarkeit).

Unabhängig von dieser aus technischen Gründen getroffenen Festlegung sollte der Hersteller der Kraftstoffe dennoch anstreben, dort, wo ein Höchstwert von 2R vereinbart ist, einen Nullwert zu erreichen, und dort, wo Ober- und Untergrenzen festgelegt sind, den Mittelwert zu erreichen. Falls Zweifel bestehen, ob ein Kraftstoff die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt, gelten die Bestimmungen von ISO 4259.

<sup>(2)</sup> Der Cetanzahlbereich entspricht nicht der vorgeschriebenen Mindestspanne von 4R. Bei Streitigkeiten zwischen dem Kraftstofflieferanten und dem Verwender können jedoch die Bestimmungen der ISO 4259 zur Regelung solcher Streitigkeiten herangezogen werden, sofern anstelle von Einzelmessungen Wiederholungsmessungen in einer zur Gewährleistung der notwendigen Genauigkeit ausreichenden Anzahl vorgenommen werden.

<sup>(3)</sup> Der tatsächliche Schwefelgehalt des für die Prüfung Typ I verwendeten Kraftstoffs ist mitzuteilen.

<sup>(4)</sup> Auch bei überprüfter Oxidationsbeständigkeit ist die Lagerbeständigkeit wahrscheinlich begrenzt. Es wird empfohlen, sich auf Herstellerempfehlungen hinsichtlich Lagerbedingungen und -beständigkeit zu stützen.

Dienstag, 21. Oktober 2003

4. ANHANG VII WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT:

ANLAGE 1 ERHÄLT FOLGENDE FASSUNG:

„Anlage 1

PRÜFERGEBNISSE FÜR KOMPRESSIIONSZÜNDUNGSMOTOREN

PRÜFERGEBNISSE

1. INFORMATION ZUR DURCHFÜHRUNG DER NRSC-PRÜFUNG <sup>(1)</sup>:

1.1. Für die Prüfung verwendeter Bezugskraftstoff

1.1.1. Cetanzahl: .....

1.1.2. Schwefelgehalt: .....

1.1.3. Dichte: .....

1.2. Schmiermittel

1.2.1. Fabrikmarke (n): .....

1.2.2. Typ(en): .....

(Prozentualen Anteil des Öls am Gemisch angeben, wenn Schmiermittel und Kraftstoff gemischt sind)

1.3. Vom Motor angetriebene Einrichtungen (falls vorhanden)

1.3.1. Aufzählung und Einzelheiten: .....

1.3.2. Aufgenommene Leistung bei angegebenen Motorendrehzahlen (nach Angaben des Herstellers): .....

Einrichtung	Bei verschiedenen Motordrehzahlen aufgenommene Leistung $P_{AE}$ (kW) <sup>(1)</sup> unter Berücksichtigung von Anlage 3 dieses Anhangs	
	Zwischendrehzahl (wenn zutreffend)	Nennendrehzahl
Summe:		

<sup>(1)</sup> Darf 10 % der während der Prüfung gemessenen Leistung nicht überschreiten.

1.4. Motorleistung

1.4.1. Motordrehzahlen:

Leerlauf: ..... rpm

Zwischendrehzahl: ..... rpm

Nennendrehzahl: ..... rpm

<sup>(1)</sup> Bei mehreren Stammmotoren für jeden einzeln anzugeben.

Dienstag, 21. Oktober 2003

1.4.2. Motorleistung <sup>(1)</sup>

Bedingung	Leistung (kW) bei verschiedenen Motordrehzahlen	
	Zwischendrehzahl (wenn zutreffend)	Nennndrehzahl
Bei der Prüfung gemessene Höchstleistung ( $P_M$ ) (kW) (a)		
Gesamte Leistungsaufnahme der motorgetriebenen Einrichtungen gemäß Abschnitt 1.3.2 oder Anhang III Abschnitt 3.1 ( $P_{AE}$ ) (kW) (b)		
Nettoleistung des Motors gemäß Anhang I Abschnitt 2.4 (kW) (c)		
$c = a + b$		

## 1.5. Emissionswerte

## 1.5.1. Dynamometereinstellung (kW)

Teillast	Dynamometereinstellung (kW) bei verschiedenen Motordrehzahlen	
	Zwischendrehzahl (wenn zutreffend)	Nennndrehzahl
10 (wenn zutreffend)		
25 (wenn zutreffend)		
50		
75		
100		

## 1.5.2. Ergebnisse der Emissionsprüfung nach der NRSC-Prüfung:

CO: ..... g/kWh

HC: ..... g/kWh

NOx: ..... g/kWh

NMHC+NOx: ..... g/kWh

Partikel: ..... g/kWh

## 1.5.3. Für die NRSC-Prüfung verwendetes Probenahmesystem:

1.5.3.1. Gasförmige Emissionen <sup>(2)</sup>:1.5.3.2. Partikel <sup>(2)</sup>:1.5.3.2.1. Methode <sup>(3)</sup>: Einfach/Mehrfachfilter<sup>(1)</sup> Nichtkorrigierte Leistung, gemessen gemäß Anhang I Abschnitt 2.4.<sup>(2)</sup> Nummern der Abbildungen in Anhang VI Abschnitt 1 angeben.<sup>(3)</sup> Gegebenenfalls streichen.

**Dienstag, 21. Oktober 2003**

2. INFORMATION ZUR DURCHFÜHRUNG DER NRTC-PRÜFUNG <sup>(1)</sup>:

2.1. Ergebnisse der Emissionsprüfung bei der NRTC-Prüfung:

CO: ..... g/kWh

NMHC: ..... g/kWh

NOx: . ..... g/kWh

Partikel: ..... g/kWh

NMHC+NOx: ..... g/kWh

2.2. Für die NRTC-Prüfung verwendetes Probenahmesystem:

Gasförmige Emissionen <sup>(2)</sup>: .....

Partikel <sup>(2)</sup>: .....

Methode <sup>(3)</sup>: Einfach/Mehrfachfilter“

5. ANHANG XII WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT:

Folgender Abschnitt wird angefügt:

„3. Für Motoren der Klassen H, I und J (Stufe IIIA) und Motoren der Klassen K, L und M (Stufe IIIB) gemäß Artikel 9 Absatz 3 werden folgende Typgenehmigungen und gegebenenfalls die entsprechenden Genehmigungszeichen als einer Genehmigung gemäß dieser Richtlinie gleichwertig anerkannt:

3.1 Typgenehmigungen, die gemäß der Richtlinie 88/77/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 99/96/EG erteilt wurden, und den Anforderungen der Stufen B1, B2 oder C gemäß Artikel 2 und Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I genügen

3.2 ECE/UNO Regelung Nr. 49 Änderungsserie 03, die den Anforderungen der Stufen B1, B2 oder C gemäß Abschnitt 5.2 genügen.“

<sup>(1)</sup> Bei mehreren Stammmotoren für jeden einzeln anzugeben.

<sup>(2)</sup> Nummern der Abbildungen in Anhang VI Abschnitt 1 angeben.

<sup>(3)</sup> Gegebenenfalls streichen.

## ANHANG II

## „Anhang VI

## ANALYSE- UND PROBENAHMESYSTEM

## 1. SYSTEME ZUR PROBEENTNAHME VON GASFÖRMIGEN UND PARTIKELEMISSIONEN

Nummer der Abbildung	Beschreibung
2	Abgasanalyzesystem für Rohabgas
3	Abgasanalyzesystem für verdünntes Abgas
4	Teilstrom, isokinetischer Durchfluss, Ansauggebläseregelung, Teilprobenahme
5	Teilstrom, isokinetischer Durchfluss, Druckgebläseregelung, Teilprobenahme
6	Teilstrom, CO <sub>2</sub> - oder NO <sub>x</sub> -Regelung, Teilprobenahme
7	Teilstrom, CO <sub>2</sub> - und Kohlenstoffbilanz, Gesamtprobenahme
8	Teilstrom, Einfach-Venturirohr und Konzentrationsmessung, Teilprobenahme
9	Teilstrom, Doppel-Venturirohr oder -Blende und Konzentrationsmessung, Teilprobenahme
10	Teilstrom, Mehrfachröhrenteilung und Konzentrationsmessung, Teilprobenahme
11	Teilstrom, Durchsatzregelung, Gesamtprobenahme
12	Teilstrom, Durchsatzregelung, Teilprobenahme
13	Vollstrom, Verdrängerpumpe oder Venturi-Rohr mit kritischer Strömung, Teilprobenahme
14	Partikel-Probenahmesystem
15	Verdünnungsanlage für Vollstromsystem

## 1.1. Bestimmung der gasförmigen Emissionen

Ausführliche Beschreibungen der empfohlenen Probenahme- und Analysesysteme sind in Abschnitt 1.1.1 sowie in den Abbildungen 2 und 3 enthalten. Da mit verschiedenen Anordnungen gleichwertige Ergebnisse erzielt werden können, ist eine genaue Übereinstimmung mit diesen Abbildungen nicht erforderlich. Es können zusätzliche Bauteile wie Instrumente, Ventile, Elektromagnete, Pumpen und Schalter verwendet werden, um weitere Informationen zu erlangen und die Funktionen der Teilsysteme zu koordinieren. Bei einigen Systemen kann auf manche Bauteile, die für die Aufrechterhaltung der Genauigkeit nicht erforderlich sind, verzichtet werden, wenn ihr Wegfall nach bestem technischen Ermessen begründet erscheint.

1.1.1. Bestandteile gasförmiger Emissionen — CO, CO<sub>2</sub>, HC, NO<sub>x</sub>

Es wird ein Analysesystem für die Bestimmung der gasförmigen Emissionen im Rohabgas oder verdünnten Abgas beschrieben, das auf der Verwendung

- eines HFID-Analysators für die Messung der Kohlenwasserstoffe,
- von NDIR-Analysatoren für die Messung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid,
- eines HCLD- oder gleichwertigen Analysators für die Messung der Stickoxide beruht.

Beim Rohabgas (Abbildung 2) kann die Probe zur Bestimmung sämtlicher Bestandteile mit einer Probenahmesonde oder zwei nahe beieinander befindlichen Probenahmesonden entnommen werden und intern nach den verschiedenen Analysatoren aufgespalten werden. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass sich an keiner Stelle des Analysesystems Kondensate von Abgasbestandteilen (einschließlich Wasser und Schwefelsäure) bilden.

Beim verdünnten Abgas (Abbildung 3) ist die Probe zur Bestimmung der Kohlenwasserstoffe mit einer anderen Probenahmesonde zu entnehmen als die Probe zur Bestimmung der anderen Bestandteile. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass sich an keiner Stelle des Analysesystems Kondensate von Abgasbestandteilen (einschließlich Wasser und Schwefelsäure) bilden.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Abbildung 2

Flussdiagramm für ein Abgasanalyse­system für CO, NO<sub>x</sub> und HC

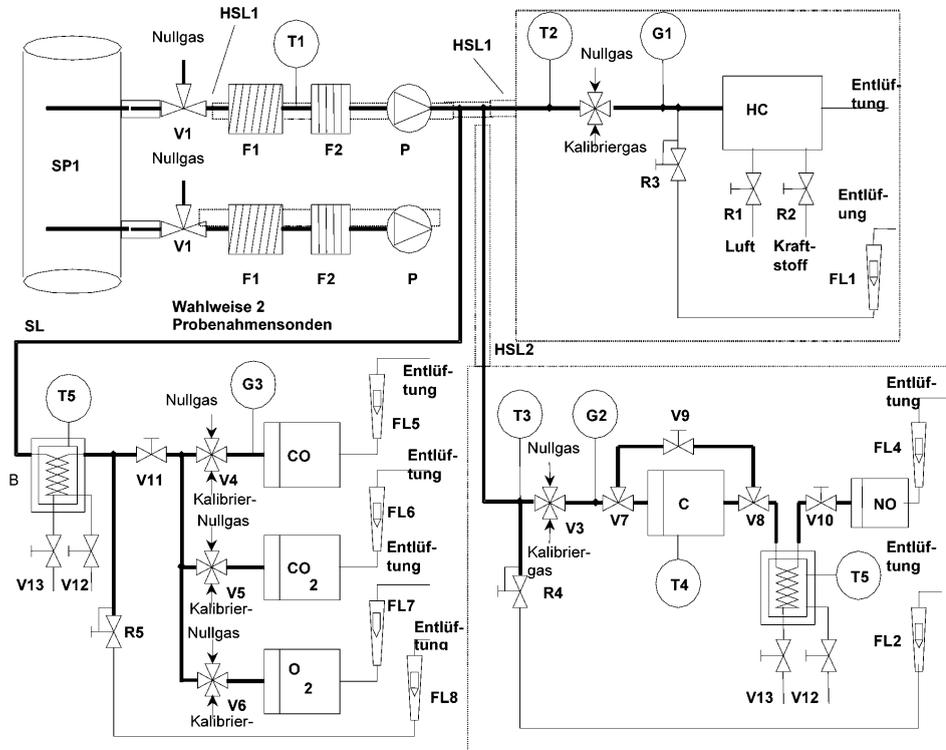
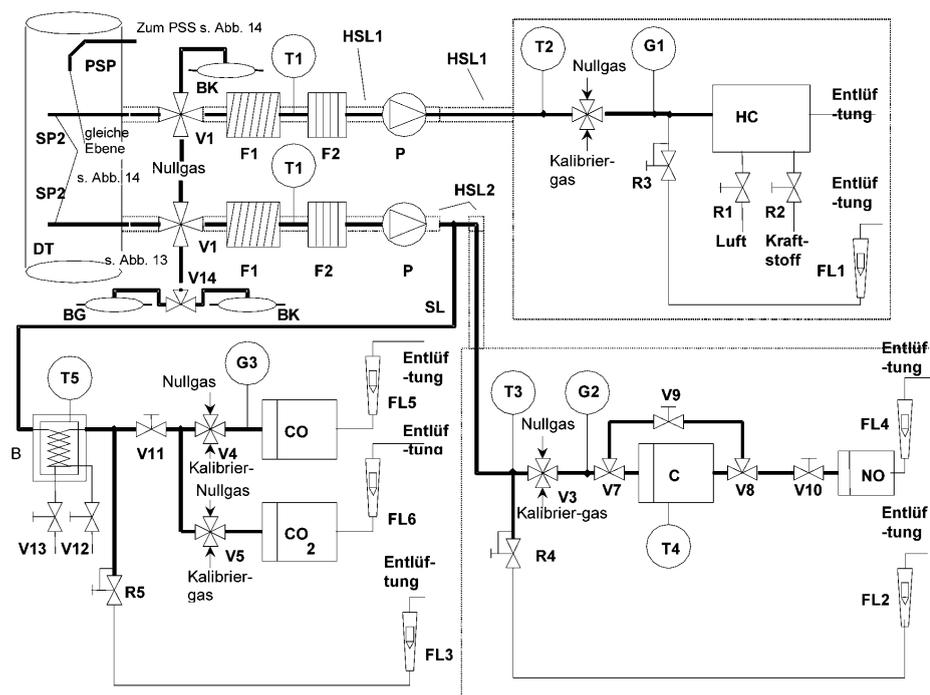


Abbildung 3

Flussdiagramm für ein Abgasanalyse­system für CO, CO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub> und HC



Dienstag, 21. Oktober 2003

## Beschreibung — Abbildungen 2 und 3

## Allgemeiner Hinweis:

Alle Bauteile, mit denen die Gasprobe in Berührung kommt, müssen auf der für das jeweilige System vorgeschriebenen Temperatur gehalten werden.

- SP1: Sonde zur Entnahme von Proben aus dem unverdünnten Abgas (nur Abbildung 2)

Empfohlen wird eine Sonde aus rostfreiem Stahl mit geschlossenem Ende und mehreren Löchern. Der Innendurchmesser darf nicht größer sein als der Innendurchmesser der Probenahmeleitung. Die Wanddicke der Sonde darf nicht größer als 1 mm sein. Erforderlich sind mindestens drei Löcher auf drei verschiedenen radialen Ebenen und von einer solchen Größe, dass sie ungefähr den gleichen Durchfluss entnehmen. Die Sonde muss sich über mindestens 80 % des Auspuffrohr-Querschnitts erstrecken.

- SP2: Sonde zur Entnahme von HC-Proben aus dem verdünnten Abgas (nur Abbildung 3)

Die Sonde muss

- die ersten 254 mm bis 762 mm der Kohlenwasserstoff-Probenahmeleitung bilden (HSL3),
- einen Innendurchmesser von mindestens 5 mm haben,
- im Verdünnungstunnel DT (Abschnitt 1.2.1.2) an einer Stelle angebracht sein, wo Verdünnungsluft und Abgase gut vermischt sind (d. h. etwa 10 Tunneldurchmesser stromabwärts von dem Punkt gelegen, an dem die Abgase in den Verdünnungstunnel eintreten),
- in ausreichender Entfernung (radial) von anderen Sonden und von der Tunnelwand angebracht werden, um eine Beeinflussung durch Wellen oder Wirbel zu vermeiden,
- so beheizt werden, dass die Temperatur des Gasstroms am Sondenauslass auf 463 K (190 °C) ± 10 K erhöht wird.

- SP3: Sonde zur Entnahme von CO-, CO<sub>2</sub>- und NO<sub>x</sub>-Proben aus dem verdünnten Abgas (nur Abbildung 3)

Die Sonde muss

- sich auf derselben Ebene wie SP2 befinden,
- in ausreichender Entfernung (radial) von anderen Sonden und von der Tunnelwand angebracht werden, um eine Beeinflussung durch Wellen oder Wirbel zu vermeiden,
- über ihre gesamte Länge beheizt und so isoliert sein, dass die Mindesttemperatur 328 K (55 °C) beträgt, um eine Kondenswasserbildung zu vermeiden.

- HSL1: beheizte Probenahmeleitung

Die Probenahmeleitung dient der Entnahme von Gasproben von einer einzelnen Sonde bis hin zu dem (den) Aufteilungspunkt(en) und dem HC-Analysator.

Die Probenahmeleitung muss

- einen Innendurchmesser von mindestens 5 mm und höchstens 13,5 mm haben,
- aus rostfreiem Stahl oder PTFE bestehen,
- auf einer Wandtemperatur von 463 K (190 °C) ± 10 K, gemessen an jedem getrennt geregelten beheizten Abschnitt, gehalten werden, wenn die Abgastemperatur an der Probenahmesonde bis einschließlich 463 K (190 °C) beträgt,

Dienstag, 21. Oktober 2003

- auf einer Wandtemperatur von über 453 K (180 °C) gehalten werden, wenn die Abgastemperatur an der Probenahmesonde mehr als 463 K (190 °C) beträgt,
  - unmittelbar vor dem beheizten Filter (F2) auf dem HFID ständig eine Gastemperatur von 463 K (190 °C) ± 10 K aufweisen.
- HSL2: beheizte NO<sub>x</sub>-Probenahmeleitung
- Die Probenahmeleitung muss
- bei Verwendung eines Kühlers bis hin zum Konverter und bei Nichtverwendung eines Kühlers bis hin zum Analysator auf einer Wandtemperatur von 328 bis 473 K (55 bis 200 °C) gehalten werden,
  - aus rostfreiem Stahl oder Polytetrafluorethylen (PTFE) bestehen.  
Da die Probenahmeleitung nur zur Verhinderung der Kondensation von Wasser und Schwefelsäure beheizt werden muss, hängt ihre Temperatur vom Schwefelgehalt des Kraftstoffs ab.
- SL: Probenahmeleitung für CO (CO<sub>2</sub>)
- Die Leitung muss aus PTFE oder rostfreiem Stahl bestehen. Sie kann beheizt oder unbeheizt sein.
- BK Hintergrundbeutel (wahlweise; nur Abbildung 3)
- Zur Messung der Hintergrundkonzentrationen.
- BG Probenahmebeutel (wahlweise; Abbildung 3 nur CO und CO<sub>2</sub>)
- Zur Messung der Probenkonzentrationen.
- F1: Beheiztes Vorfilter (wahlfrei)
- Es muss die gleiche Temperatur aufweisen wie HSL1.
- F2: Beheiztes Filter
- Dieses Filter muss alle Feststoffteilchen aus der Gasprobe entfernen, bevor diese in den Analysator gelangt. Es muss die gleiche Temperatur aufweisen wie HSL1. Das Filter ist bei Bedarf zu wechseln.
- P: Beheizte Probenahmepumpe
- Die Pumpe ist auf die Temperatur von HSL1 aufzuheizen.
- HC
- Beheizter Flammenionisationsdetektor (HFID) zur Bestimmung der Kohlenwasserstoffe. Die Temperatur ist auf 453 bis 473 K (180 bis 200 °C) zu halten.
- CO, CO<sub>2</sub>
- NDIR-Analysatoren zur Bestimmung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.
- NO<sub>2</sub>
- CLD-Analysator zur Bestimmung der Stickoxide. Wird ein HCLD verwendet, so ist er auf einer Temperatur von 328 bis 473 K (55 bis 200 °C) zu halten.
- C: Konverter
- Für die katalytische Reduktion von NO<sub>2</sub> zu NO vor der Analyse im CLD oder HCLD ist ein Konverter zu verwenden.

Dienstag, 21. Oktober 2003

- B: Kühler  
Zum Kühlen und Kondensieren von Wasser aus der Abgasprobe. Der Kühler ist durch Eis oder ein Kühlsystem auf einer Temperatur von 273 bis 277 K (0 °C bis 4 °C) zu halten. Der Kühler ist wahlfrei, wenn der Analysator keine Beeinträchtigung durch Wasserdampf — bestimmt nach Anhang III Anlage 2 Abschnitte 1.9.1 und 1.9.2 — aufweist.  
Die Verwendung chemischer Trockner zur Entfernung von Wasser aus der Probe ist nicht zulässig.
- T1, T2, T3: Temperatursensor  
Zur Überwachung der Temperatur des Gasstromes.
- T4: Temperatursensor  
Temperatur des NO<sub>2</sub>-NO-Konverters.
- T5: Temperatursensor  
Zur Überwachung der Temperatur des Kühlers.
- G1, G2, G3: Druckmesser  
Zur Messung des Drucks in den Probenahmeleitungen.
- R1, R2: Druckregler  
Zur Regelung des Luft- bzw. Kraftstoffdrucks für den HFID.
- R3, R4, R5: Druckregler  
Zur Regelung des Drucks in den Probenahmeleitungen und des Durchflusses zu den Analysatoren.
- FL1, FL2, FL3: Durchflussmesser  
Zur Überwachung des Bypass-Durchflusses der Probe.
- FL4 bis FL7: Durchflussmesser (wahlfrei)  
Zur Überwachung des Durchflusses durch die Analysatoren.
- V1 bis V6: Umschaltventil  
Geeignete Ventile zum wahlweisen Einleiten der Probe, von Kalibriergas oder zum Schließen der Zufuhrleitung in den Analysator.
- V7, V8: Magnetventil  
Zur Umgehung des NO<sub>2</sub>-NO-Konverters.
- V9: Nadelventil  
Zum Ausgleichen des Durchflusses durch den NO<sub>2</sub>-NO-Konverter und den Bypass.
- V10, V11: Nadelventil  
Zum Regulieren des Durchflusses zu den Analysatoren.
- V12, V13: Ablasshahn  
Zum Ablassen des Kondensats aus dem Kühler B.
- V14: Umschaltventil  
Zur Auswahl von Probe- oder Hintergrundbeutel.

Dienstag, 21. Oktober 2003

1.2. Bestimmung der Partikel

Die Abschnitte 1.2.1 und 1.2.2 und die Abbildungen 4 bis 15 vermitteln ausführliche Beschreibungen der empfohlenen Verdünnungs- und Probenahmesysteme. Da mit verschiedenen Anordnungen gleichwertige Ergebnisse erzielt werden können, ist eine genaue Übereinstimmung mit diesen Abbildungen nicht erforderlich. Es können zusätzliche Bauteile wie Instrumente, Ventile, Elektromagnete, Pumpen und Schalter verwendet werden, um weitere Informationen zu erlangen und die Funktionen der Teilsysteme zu koordinieren. Bei einigen Systemen kann auf manche Bauteile, die für die Aufrechterhaltung der Genauigkeit nicht erforderlich sind, verzichtet werden, wenn ihr Wegfall nach bestem technischen Ermessen begründet erscheint.

1.2.1. Verdünnungssystem

1.2.1.1. Teilstrom-Verdünnungssystem (Abbildungen 4 bis 12) <sup>(1)</sup>

Es wird ein Verdünnungssystem beschrieben, das auf der Verdünnung eines Teils der Auspuffabgase beruht. Die Teilung des Abgasstroms und der nachfolgende Verdünnungsprozess können mit verschiedenen Typen von Verdünnungssystemen vorgenommen werden. Zur anschließenden Abscheidung der Partikel kann entweder das gesamte verdünnte Abgas oder nur ein Teil des verdünnten Abgases durch das Partikel-Probenahmesystem geleitet werden (Abschnitt 1.2.2, Abbildung 14). Die erste Methode wird als Gesamtprobenahme, die zweite als Teilprobenahme bezeichnet.

Die Errechnung des Verdünnungsverhältnisses hängt vom Typ des angewandten Systems ab.

Empfohlen werden folgende Typen:

— Isokinetische Systeme (Abbildungen 4 und 5)

Bei diesen Systemen entspricht der in das Übertragungsrohr eingeleitete Strom von der Gasgeschwindigkeit und/oder vom Druck her dem Hauptabgasstrom, so dass ein ungehinderter und gleichmäßiger Abgasstrom an der Probenahmesonde erforderlich ist. Dies wird in der Regel durch Verwendung eines Resonators und eines geraden Rohrs stromaufwärts von der Probenahmestelle erreicht. Das Teilungsverhältnis wird anschließend anhand leicht messbarer Werte, wie z. B. Rohrdurchmesser, berechnet. Es ist zu beachten, dass die Isokinetik lediglich zur Angleichung der Durchflussbedingungen und nicht zur Angleichung der Größenverteilung verwendet wird. Letzteres ist in der Regel nicht erforderlich, da die Partikel so klein sind, dass sie den Stromlinien des Abgases folgen.

— Systeme mit Durchflussregelung und Konzentrationsmessung (Abbildungen 6 bis 10)

Bei diesen Systemen wird die Probe dem Hauptabgasstrom durch Einstellung des Verdünnungsluftdurchflusses und des Gesamtdurchflusses des verdünnten Abgases entnommen. Das Verdünnungsverhältnis wird anhand der Konzentrationen von Tracergasen wie CO<sub>2</sub> oder NO<sub>x</sub> bestimmt, die bereits in den Motorabgasen enthalten sind. Die Konzentrationen im verdünnten Abgas und in der Verdünnungsluft werden gemessen, und die Konzentration im Rohabgas kann entweder direkt gemessen oder bei bekannter Kraftstoffzusammensetzung anhand des Kraftstoffdurchsatzes und der Kohlenstoffbilanz-Gleichung ermittelt werden. Die Systeme können auf der Grundlage des berechneten Verdünnungsverhältnisses (Abbildungen 6 und 7) oder auf der Grundlage des Durchflusses in das Übertragungsrohr (Abbildungen 8, 9 und 10) geregelt werden.

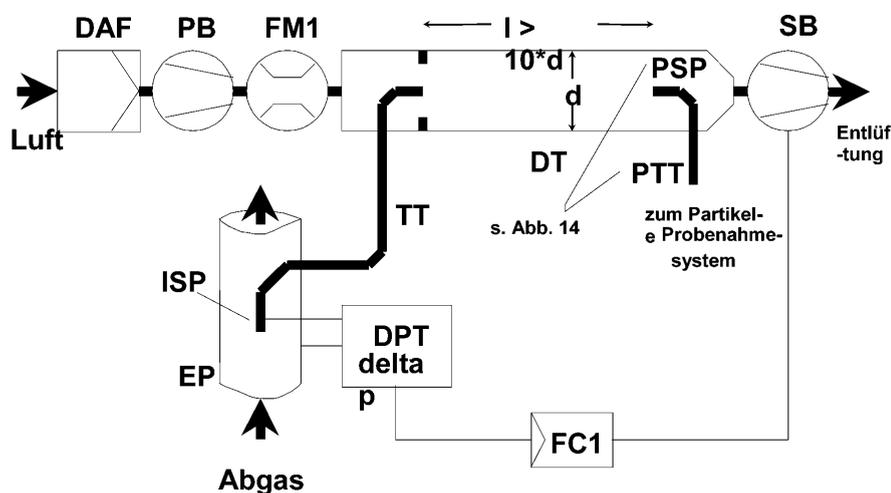
<sup>(1)</sup> Die Abbildungen 4 bis 12 zeigen viele Arten von Teilstrom-Verdünnungssystemen, die normalerweise für die Prüfung unter stationären Bedingungen (NRSC) angewandt werden können. Wegen der sehr strengen Beschränkungen der Prüfung unter instationären Bedingungen werden nur die Teilstrom-Verdünnungssysteme (Abbildungen 4 bis 12), die die Anforderungen in Abschnitt 'Spezifikationen für Teilstrom-Verdünnungssysteme' in Anhang III Anlage 1 Abschnitt 2.4, erfüllen, für die Prüfung unter instationären Bedingungen (NRTC) akzeptiert.

Dienstag, 21. Oktober 2003

- Systeme mit Durchflussregelung und Durchflussmessung (Abbildungen 11 und 12)
- Bei diesen Systemen wird die Probe dem Hauptabgasstrom durch Einstellung des Verdünnungsluftdurchflusses und des Gesamtdurchflusses des verdünnten Abgases entnommen. Das Verdünnungsverhältnis wird anhand der Differenz der beiden Durchsätze bestimmt. Die Durchflussmesser müssen aufeinander bezogen präzise kalibriert sein, da die relative Größe der beiden Durchsätze bei größeren Verdünnungsverhältnissen zu bedeutenden Fehlern führen kann. Die Durchflussregelung erfolgt sehr direkt, indem der Durchsatz des verdünnten Abgases konstant gehalten und der Verdünnungsluftdurchsatz bei Bedarf geändert wird.
- Damit die Vorteile von Teilstrom-Verdünnungssystemen voll zum Tragen kommen, ist besondere Aufmerksamkeit auf die Vermeidung von Partikelverlusten im Übertragungsrohr, auf die Gewährleistung der Entnahme einer repräsentativen Probe aus dem Motorabgas und auf die Bestimmung des Teilungsverhältnisses zu richten.
- Bei den beschriebenen Systemen werden diese kritischen Punkte berücksichtigt.

Abbildung 4

Teilstrom-Verdünnungssystem mit isokinetischer Sonde und Teilprobenahme (SB-Regelung)

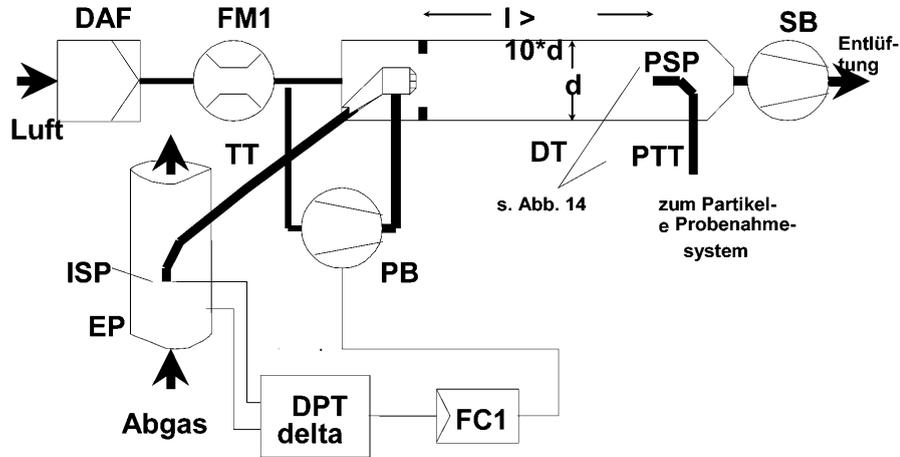


Unverdünntes Abgas wird mit Hilfe der isokinetischen Probenahmesonde ISP aus dem Auspuffrohr EP durch das Übertragungsrohr TT zum Verdünnungstunnel DT geleitet. Der Differenzdruck des Abgases zwischen Auspuffrohr und Sondeneinlass wird mit dem Differenzdruckaufnehmer DPT gemessen. Dieses Signal wird an den Durchflussregler FC1 übermittelt, der das Ansauggebläse SB so regelt, dass am Eintritt der Sonde ein Differenzdruck von Null aufrechterhalten wird. Unter diesen Bedingungen stimmen die Abgasgeschwindigkeiten in EP und ISP überein, und der Durchfluss durch ISP und TT ist ein konstanter Bruchteil des Abgasstroms. Das Teilungsverhältnis wird anhand der Querschnittsflächen von EP und ISP bestimmt. Der Verdünnungsluftdurchsatz wird mit dem Durchflussmessgerät FM1 gemessen. Das Verdünnungsverhältnis wird anhand des Verdünnungsluftdurchsatzes und des Teilungsverhältnisses berechnet.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Abbildung 5

Teilstrom-Verdünnungssystem mit isokinetischer Sonde und Teilprobenahme  
(PB-Regelung)

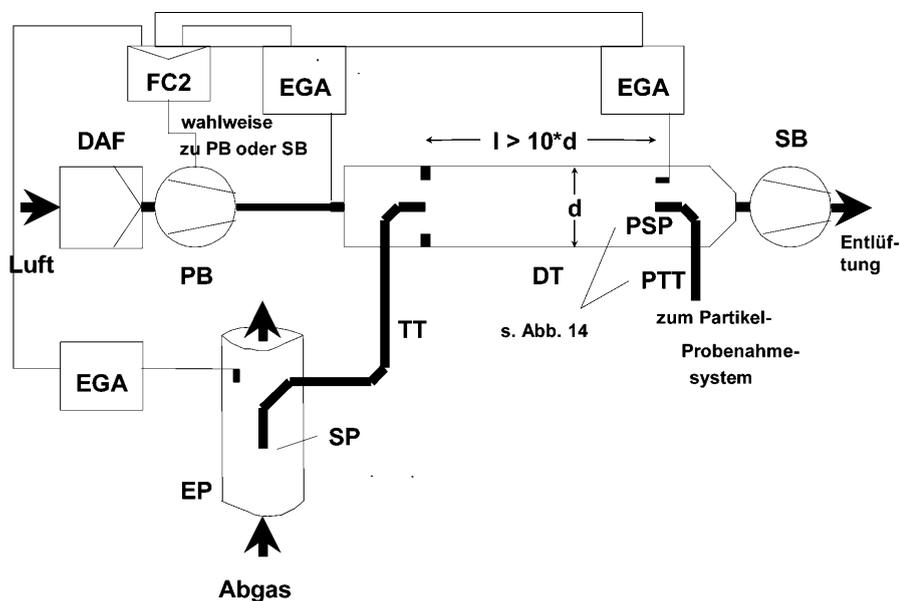


Unverdünntes Abgas wird mit Hilfe der isokinetischen Probenahmesonde ISP aus dem Auspuffrohr EP durch das Übertragungsrohr TT zum Verdünnungstunnel DT geleitet. Der Differenzdruck des Abgases zwischen Auspuffrohr und Sondeneinlass wird mit dem Differenzdruckaufnehmer DPT gemessen. Dieses Signal wird an den Durchflussregler FC1 übermittelt, der das Ansauggebläse SB so regelt, dass am Eintritt der Sonde ein Differenzdruck von Null aufrechterhalten wird. Dazu wird ein kleiner Teil der Verdünnungsluft, deren Durchsatz bereits mit dem Durchflussmessgerät FM1 gemessen wurde, entnommen und mit Hilfe einer pneumatischen Blende in das TT eingeleitet. Unter diesen Bedingungen stimmen die Abgasgeschwindigkeiten in EP und ISP überein, und der Durchfluss durch ISP und TT ist ein konstanter Bruchteil des Abgasstroms. Das Teilungsverhältnis wird anhand der Querschnittsflächen von EP und ISP bestimmt. Die Verdünnungsluft wird vom Ansauggebläse SB durch den DT gesogen und der Durchsatz mittels FM1 am Einlass zum DT gemessen. Das Verdünnungsverhältnis wird anhand des Verdünnungsluftdurchsatzes und des Teilungsverhältnisses berechnet.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Abbildung 6

Teilstrom-Verdünnungssystem mit CO<sub>2</sub>- oder Nox-Konzentrationsmessung und Teilprobenahme

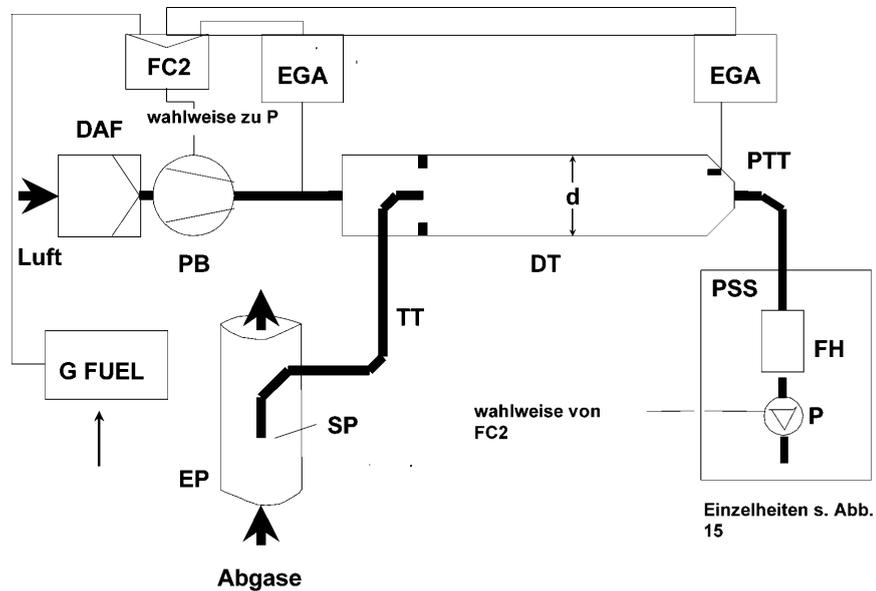


Unverdünntes Abgas wird aus dem Auspuffrohr EP durch die Probenahmesonde SP und das Übertragungsrohr TT in den Verdünnungstunnel DT geleitet. Die Konzentrationen eines Tracergases (CO<sub>2</sub> oder NO<sub>x</sub>) werden mit dem (den) Abgasanalysator(en) EGA im unverdünnten und verdünnten Abgas sowie in der Verdünnungsluft gemessen. Diese Signale werden an den Durchflussregler FC2 übermittelt, der entweder das Druckgebläse PB oder das Ansauggebläse SB so regelt, dass im DT das gewünschte Teilungs- und Verdünnungsverhältnis des Abgases aufrechterhalten wird. Das Verdünnungsverhältnis wird anhand der Konzentrationen des Tracergases im unverdünnten Abgas, im verdünnten Abgas und in der Verdünnungsluft berechnet.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Abbildung 7

Teilstrom-Verdünnungssystem mit CO<sub>2</sub>-Konzentrationsmessung,  
Kohlenstoffbilanz und Gesamtprobenahme

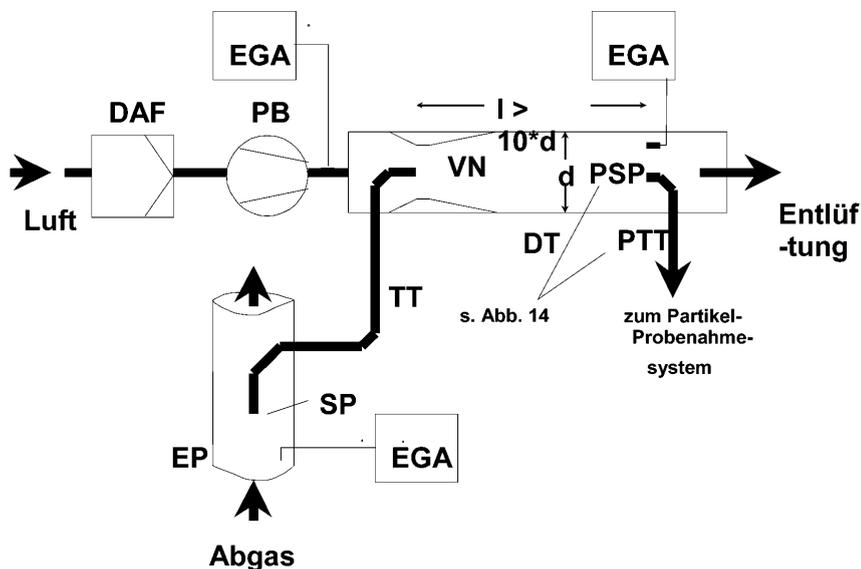


Unverdünntes Abgas wird aus dem Auspuffrohr EP durch die Probenahmesonde SP und das Übertragungsrohr TT in den Verdünnungstunnel DT geleitet. Die CO<sub>2</sub>-Konzentrationen werden mit dem (den) Abgasanalysator(en) EGA im verdünnten Abgas und in der Verdünnungsluft gemessen. Die Signale über den CO<sub>2</sub>- und Kraftstoffdurchfluss GFUEL werden entweder an den Durchflussregler FC2 oder an den Durchflussregler FC3 des Partikel-Probenahmesystems übermittelt (Abbildung 14). FC2 regelt das Druckgebläse PB und FC3 das Partikel-Probenahmesystem (Abbildung 14), wodurch die in das System eintretenden und es verlassenden Ströme so eingestellt werden, dass im DT das gewünschte Teilungs- und Verdünnungsverhältnis der Abgase aufrechterhalten wird. Das Verdünnungsverhältnis wird unter Verwendung der Kohlenstoffbilanzmethode anhand der CO<sub>2</sub>-Konzentrationen und des GFUEL berechnet.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Abbildung 8

Teilstrom-Verdünnungssystem mit Einfach-Venturi-Rohr, Konzentrationsmessung und Teilprobenahme

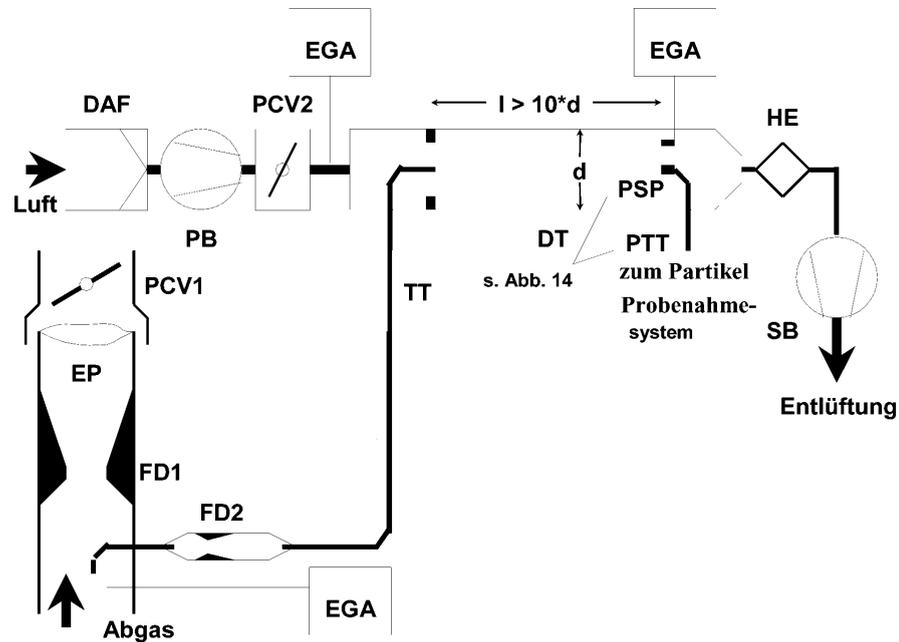


Unverdünntes Abgas wird aufgrund des Unterdrucks, den das Venturi-Rohr VN im DT erzeugt, aus dem Auspuffrohr EP durch die Probenahmesonde SP und das Übertragungsrohr TT zum Verdünnungstunnel DT geleitet. Der Gasdurchsatz durch das TT hängt vom Impulsaustausch im Venturibereich ab und wird somit von der absoluten Temperatur des Gases am Ausgang des TT beeinflusst. Folglich ist die Abgasteilung bei einem bestimmten Tunneldurchsatz nicht konstant, und das Verdünnungsverhältnis ist bei geringer Last etwas kleiner als bei hoher Last. Die Konzentrationen des Tracergases ( $\text{CO}_2$  oder  $\text{NO}_x$ ) werden mit dem (den) Abgasanalysator(en) EGA im unverdünnten Abgas, im verdünnten Abgas und in der Verdünnungsluft gemessen, und das Verdünnungsverhältnis wird anhand der gemessenen Werte errechnet.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Abbildung 9

Teilstrom-Verdünnungssystem, Doppel-Venturi-Rohr oder -Blende, Konzentrationsmessung und Teilprobenahme

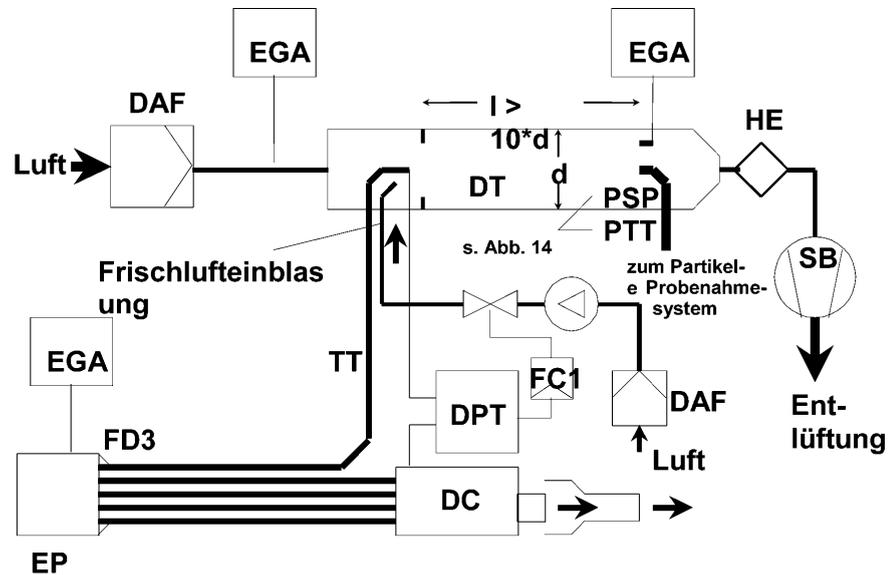


Unverdünntes Abgas wird aus dem Auspuffrohr EP durch die Probenahmesonde SP und das Übertragungsrohr TT zum Verdünnungstunnel DT geleitet, und zwar mittels eines Mengenteilers, der ein Paar Blenden oder Venturi-Rohre enthält. Der erste Mengenteiler (FD1) befindet sich im EP, der zweite (FD2) im TT. Zusätzlich sind zwei Druckregelventile (PCV1 und PCV2) erforderlich, damit durch Regelung des Gegendrucks in der EP und des Drucks im DT eine konstante Abgasteilung aufrechterhalten werden kann. PCV1 befindet sich stromabwärts der SP im EP, PCV2 zwischen dem Druckgebläse PB und dem DT. Die Konzentrationen des Tracergases ( $\text{CO}_2$  oder  $\text{NO}_x$ ) werden im unverdünnten Abgas, im verdünnten Abgas und in der Verdünnungsluft mit dem (den) Abgasanalysator(en) EGA gemessen. Sie werden zur Überprüfung der Abgasteilung benötigt und können zur Einstellung von PCV1 und PCV2 im Interesse einer präzisen Teilungsregelung verwendet werden. Das Verdünnungsverhältnis wird anhand der Tracergaskonzentrationen berechnet.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Abbildung 10

Teilstrom-Verdünnungssystem mit Mehrfachröhrenteilung, Konzentrationsmessung und Teilprobenahme

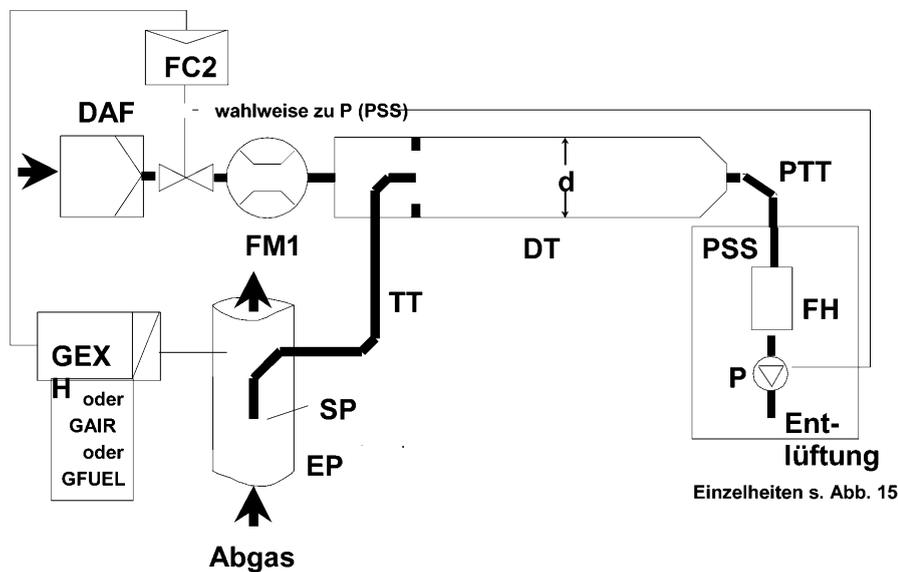


Unverdünntes Abgas wird aus dem Auspuffrohr EP durch die Probenahmesonde SP und das Übertragungsrohr TT zum Verdünnungstunnel DT geleitet, und zwar mittels eines im EP angebrachten Mengenteilers, der aus einer Reihe von Röhren mit gleichen Abmessungen besteht (Durchmesser, Länge und Biegungshalbmesser gleich). Das durch eine dieser Röhren strömende Abgas wird zum DT geleitet, das durch die übrigen Röhren strömende Abgas wird durch die Dämpfungskammer DC geleitet. Die Abgasteilung wird also durch die Gesamtzahl der Röhren bestimmt. Eine konstante Teilungsregelung setzt zwischen der DC und dem Ausgang des TT einen Differenzdruck von Null voraus, der mit dem Differenzdruckaufnehmer DPT gemessen wird. Ein Differenzdruck von Null wird erreicht, indem in den DT am Ausgang des TT Frischluft eingespritzt wird. Die Konzentrationen des Tracergases ( $\text{CO}_2$  oder  $\text{NO}_x$ ) werden im unverdünnten Abgas, im verdünnten Abgas und in der Verdünnungsluft mit dem (den) Abgasanalysator(en) EGA gemessen. Sie werden zur Überprüfung der Abgasteilung benötigt und können zur Einstellung von PCV1 und PCV2 im Interesse einer präzisen Teilungsregelung verwendet werden. Das Verdünnungsverhältnis wird anhand der Tracergaskonzentrationen berechnet.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Abbildung 11

Teilstrom-Verdünnungssystem mit Durchsatzregelung und Gesamtprobenahme

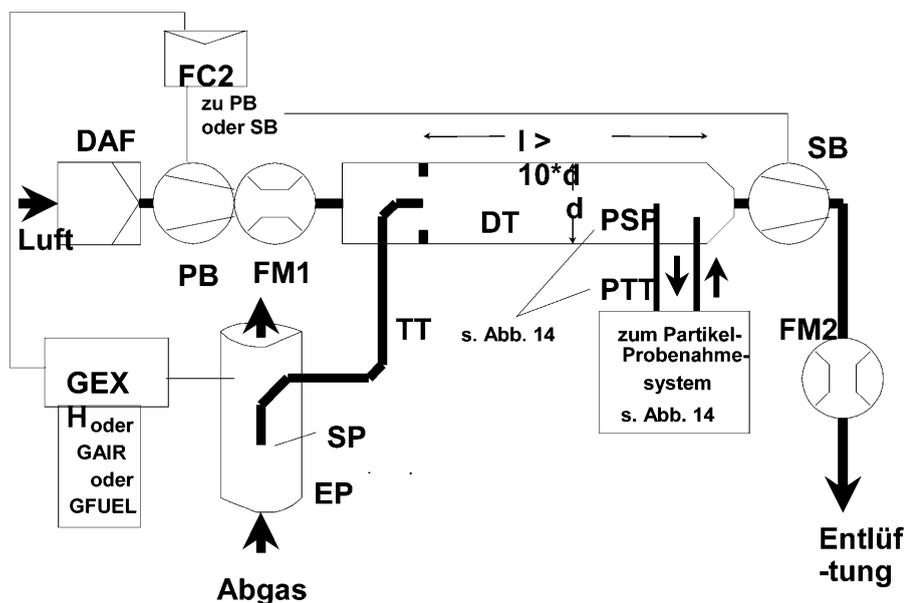


Unverdünntes Abgas wird aus dem Auspuffrohr EP durch die Probenahmesonde SP und das Übertragungsrohr TT in den Verdünnungstunnel DT geleitet. Der Gesamtdurchfluss durch den Tunnel wird mit dem Durchflussregler FC3 und der Probenahmepumpe P des Partikel-Probenahmesystems eingestellt (Abbildung 16).

Der Verdünnungsluftdurchfluss wird mit dem Durchflussregler FC2 geregelt, der  $G_{EXH}$ ,  $G_{AIR}$  oder  $G_{FUEL}$  als Steuersignale zur Herbeiführung der gewünschten Abgasteilung verwenden kann. Der Probedurchfluss in den DT ist die Differenz aus dem Gesamtdurchfluss und dem Verdünnungsluftdurchfluss. Der Verdünnungsluftdurchsatz wird mit dem Durchflussmessgerät FM1 und der Gesamtdurchsatz mit dem Durchflussmessgerät FM3 des Partikel-Probenahmesystems gemessen (Abbildung 14). Das Verdünnungsverhältnis wird anhand dieser beiden Durchsätze berechnet.

Abbildung 12

Teilstrom-Verdünnungssystem mit Durchsatzregelung und Teilprobenahme



Unverdünntes Abgas wird aus dem Auspuffrohr EP durch die Probenahmesonde SP und das Übertragungsrohr TT in den Verdünnungstunnel DT geleitet. Die Abgasteilung und der Durchfluss in den DT werden mit dem Durchflussregler FC2 geregelt, der die Durchflüsse (oder Drehzahlen) des Druckgebläses PB und des Ansauggebläses SB entsprechend einstellt. Dies ist möglich, weil die mit dem Partikel-Probenahmesystem entnommene Probe in den DT zurückgeführt wird. Als Steuersignale für FC2 können GEXH, GAIR oder GFUEL verwendet werden. Der Verdünnungsluftdurchsatz wird mit dem Durchflussmessgerät FM1, der Gesamtdurchsatz mit dem Durchflussmessgerät FM2 gemessen. Das Verdünnungsverhältnis wird anhand dieser beiden Durchsätze berechnet.

Beschreibung — Abbildungen 4 bis 12

— EP: Auspuffrohr

Das Auspuffrohr kann isoliert sein. Um die Wärmeträgheit des Auspuffrohrs zu verringern, wird ein Verhältnis Stärke/Durchmesser von höchstens 0,015 empfohlen.

Die Verwendung flexibler Abschnitte ist auf ein Verhältnis Stärke/Durchmesser von höchstens 12 zu begrenzen. Biegungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen, um Trägheitsablagerungen zu verringern. Gehört zu dem System ein Prüfstand-Schalldämpfer, so kann auch dieser isoliert werden.

Bei einem isokinetischen System muss das Auspuffrohr vom Eintritt der Sonde ab stromaufwärts mindestens sechs Rohrdurchmesser und stromabwärts drei Rohrdurchmesser frei von scharfen Krümmungen, Biegungen und plötzlichen Durchmesseränderungen sein. Die Gasgeschwindigkeit muss im Entnahmebereich höher als 10 m/s sein; dies gilt nicht für den Leerlauf. Druckschwankungen der Abgase dürfen im Durchschnitt  $\pm 500$  Pa nicht übersteigen. Jede Maßnahme zur Vermeidung der Druckschwankungen, die über die Verwendung einer Fahrzeug-Auspuffanlage (einschließlich Schalldämpfer und Nachbehandlungsanlage) hinausgeht, darf die Motorleistung nicht verändern und zu keiner Partikelablagerung führen.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Bei Systemen ohne isokinetische Sonde wird ein gerades Rohr empfohlen, das stromaufwärts vom Eintritt der Sonde den sechsfachen Rohrdurchmesser und stromabwärts von diesem Punkt den dreifachen Rohrdurchmesser haben muss.

- SP: Probenahmesonde (Abbildungen 6 bis 12)

Der Innendurchmesser muss mindestens 4 mm betragen. Das Verhältnis der Durchmesser von Auspuffrohr und Sonde muss mindestens vier betragen. Die Sonde muss eine offene Röhre sein, die der Strömungsrichtung zugewandt in der Mittellinie des Auspuffrohrs angebracht ist, oder es muss sich um eine Mehrlochsonde — wie unter SP1 in Abschnitt 1.1.1 beschrieben — handeln.

- ISP: Isokinetische Probenahmesonde (Abbildungen 4 und 5)

Die isokinetische Probenahmesonde ist der Strömungsrichtung zugewandt in der Mittellinie des Auspuffrohrs an einem Punkt anzubringen, an dem die im Abschnitt EP beschriebenen Strömungsbedingungen herrschen; sie ist so auszulegen, dass eine verhältnismäßige Probenahme aus dem unverdünnten Abgas gewährleistet ist. Der Innendurchmesser muss mindestens 12 mm betragen.

Ein Reglersystem ist erforderlich, damit durch Aufrechterhaltung eines Differenzdrucks von Null zwischen dem EP und der ISP eine isokinetische Abgasteilung erreicht wird. Unter diesen Bedingungen sind die Abgasgeschwindigkeiten im EP und in der ISP gleich, und der Massendurchfluss durch die ISP ist ein konstanter Bruchteil des Abgasstroms. Die ISP muss an einen Differenzdruckaufnehmer angeschlossen werden. Die Regelung, mit der zwischen dem EP und der ISP ein Differenzdruck von Null erreicht wird, erfolgt über die Drehzahl des Gebläses oder über den Durchflussregler.

- FD1, FD2: Mengenteiler (Abbildung 9)

Ein Paar Venturi-Rohre oder Blenden wird im Auspuffrohr EP bzw. im Übertragungsrohr TT angebracht, damit eine verhältnismäßige Probenahme aus dem unverdünnten Abgas gewährleistet ist. Das aus den beiden Druckregelventilen PCV1 und PCV2 bestehende Reglersystem wird benötigt, damit eine verhältnismäßige Aufteilung mittels Regelung der Drücke im EP und DT erfolgen kann.

- FD3: Mengenteiler (Abbildung 10)

Ein Satz Röhren (Mehrfachröhreneinheit) wird im Auspuffrohr EP angebracht, damit eine verhältnismäßige Probenahme aus dem unverdünnten Abgas gewährleistet ist. Eine dieser Röhren leitet Abgas zum Verdünnungstunnel DT, das Abgas aus den übrigen Röhren strömt in eine Dämpfungskammer DC. Die Röhren müssen gleiche Abmessungen aufweisen (Durchmesser, Länge, Biegunghalbmesser gleich); demzufolge ist die Abgasteilung von der Gesamtzahl der Röhren abhängig. Ein Reglersystem wird benötigt, damit durch Aufrechterhaltung eines Differenzdrucks von Null zwischen der Einmündung der Mehrfachröhreneinheit in die DC und dem Ausgang des TT eine verhältnismäßige Aufteilung erfolgen kann. Unter diesen Bedingungen herrschen im EP und in FD3 proportionale Abgasgeschwindigkeiten, und der Durchfluss im TT ist ein konstanter Bruchteil des Abgasdurchflusses. Die beiden Punkte müssen an einen Differenzdruckaufnehmer DPT angeschlossen sein. Die Regelung zur Herstellung eines Differenzdrucks von Null erfolgt über den Durchflussregler FC1.

- EGA: Abgasanalysator (Abbildungen 6 bis 10)

Es können CO<sub>2</sub>- oder NO<sub>x</sub>-Analysatoren verwendet werden (bei der Kohlenstoffbilanzmethode nur CO<sub>2</sub>-Analysatoren). Die Analysatoren sind ebenso zu kalibrieren wie die Analysatoren für die Messung der gasförmigen Emissionen. Ein oder mehrere Analysatoren können zur Bestimmung der Konzentrationsunterschiede verwendet werden.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Die Messsysteme müssen eine solche Genauigkeit aufweisen, dass die Genauigkeit von  $G_{EDFW} \pm 4\%$  beträgt.

- TT: Übertragungsrohr (Abbildungen 4 bis 12)

Das Übertragungsrohr für die Partikelprobe muss

- so kurz wie möglich, jedoch nicht länger als 5 m sein,
- einen Durchmesser haben, der gleich dem Durchmesser der Sonde oder größer, jedoch nicht größer als 25 mm ist,
- den Ausgang in der Mittellinie des Verdünnungstunnels haben und in Strömungsrichtung zeigen.

Rohre von einer Länge bis zu einem Meter sind mit einem Material zu isolieren, dessen maximale Wärmeleitfähigkeit  $0,05 \text{ W/(m K)}$  beträgt, wobei die Stärke der Isolierschicht dem Durchmesser der Sonde entspricht. Rohre von mehr als einem Meter Länge sind zu isolieren und so zu beheizen, dass die Wandtemperatur mindestens  $523 \text{ K}$  ( $250 \text{ °C}$ ) beträgt.

Wahlweise können die erforderlichen Wandtemperaturen des Übertragungsrohrs auch durch Standardberechnungen der Wärmeübertragung bestimmt werden.

- DPT: Differenzdruckaufnehmer (Abbildungen 4, 5 und 10)

Der größte Messbereich des Differenzdruckaufnehmers muss  $\pm 500 \text{ Pa}$  betragen.

- FC1: Durchflussregler (Abbildungen 4, 5 und 10)

Bei den isokinetischen Systemen (Abbildungen 4 und 5) wird der Durchflussregler zur Aufrechterhaltung eines Differenzdrucks von Null zwischen dem EP und der ISP benötigt. Die Einstellung kann folgendermaßen erfolgen:

- a) durch Regelung der Drehzahl oder des Durchflusses des Ansauggebläses (SB) und Konstanthalten der Drehzahl des Druckgebläses (PB) bei jeder Prüfphase (Abbildung 4)

oder

- b) durch Einstellung des Ansauggebläses (SB) auf einen konstanten Massendurchfluss des verdünnten Abgases und Regelung des Durchflusses des Druckgebläses PB, wodurch der Durchfluss der Abgasprobe in einem Bereich am Ende des Übertragungsrohrs (TT) geregelt wird (Abbildung 5).

Bei Systemen mit geregelter Druck darf der verbleibende Fehler in der Steuerschleife  $\pm 3 \text{ Pa}$  nicht übersteigen. Die Druckschwankungen im Verdünnungstunnel dürfen im Durchschnitt  $\pm 250 \text{ Pa}$  nicht übersteigen.

Bei Mehrfachröhrensystemen (Abbildung 10) wird der Durchflussregler zur Aufrechterhaltung eines Differenzdrucks von Null zwischen dem Auslass der Mehrfachröhreneinheit und dem Ausgang des TT benötigt, damit der Abgasstrom verhältnismäßig aufgeteilt wird. Die Einstellung kann durch Regelung des Durchsatzes der eingeblasenen Luft erfolgen, die am Ausgang des TT in den DT einströmt.

- PCV1, PCV2: Druckregelventile (Abbildung 9)

Zwei Druckregelventile werden für das Doppelventuri-/Doppelblenden-System benötigt, damit durch Regelung des Gegendrucks des EP und des Drucks im DT eine verhältnismäßige Stromteilung erfolgen kann. Die Ventile müssen sich stromabwärts der SP im EP und zwischen PB und DT befinden.

- DC: Dämpfungskammer (Abbildung 10)

Am Ausgang des Mehrfachröhrensystems ist eine Dämpfungskammer anzubringen, um die Druckschwankungen im Auspuffrohr EP so gering wie möglich zu halten.

Dienstag, 21. Oktober 2003

— VN: Venturi-Rohr (Abbildung 8)

Ein Venturi-Rohr wird im Verdünnungstunnel DT angebracht, um im Bereich des Ausgangs des Übertragungsrohrs TT einen Unterdruck zu erzeugen. Der Gasdurchsatz im TT wird durch den Impulsaustausch im Venturibereich bestimmt und ist im Grund dem Durchsatz des Druckgebläses PB proportional, so dass ein konstantes Verdünnungsverhältnis erzielt wird. Da der Impulsaustausch von der Temperatur am Ausgang des TT und vom Druckunterschied zwischen dem EP und dem DT beeinflusst wird, ist das tatsächliche Verdünnungsverhältnis bei geringer Last etwas kleiner als bei hoher Last.

— FC2: Durchflussregler (Abbildungen 6, 7, 11 und 12; wahlfrei)

Zur Durchflussregelung am Druckgebläse PB und/oder Ansauggebläse SB kann ein Durchflussregler verwendet werden. Er kann an den Abgasstrom- oder den Kraftstrom- und/oder an den CO<sub>2</sub>- oder NO<sub>x</sub>-Differenzsignalgeber angeschlossen sein.

Wird ein Druckluftversorgungssystem (Abbildung 11) verwendet, regelt der FC2 unmittelbar den Luftstrom.

— FM1: Durchflussmessgerät (Abbildungen 6, 7, 11 und 12)

Gasmessgerät oder sonstiges Durchflussmessgerät zur Messung des Verdünnungsluftdurchflusses. FM1 ist wahlfrei, wenn das PB für die Durchflussmessung kalibriert ist.

— FM2: Durchflussmessgerät (Abbildung 12)

Gasmessgerät oder sonstiges Durchflussmessgerät zur Messung des Durchflusses des verdünnten Abgases. FM2 ist wahlfrei, wenn das Ansauggebläse SB für die Durchflussmessung kalibriert ist.

— PB: Druckgebläse (Abbildungen 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 12)

Zur Steuerung des Verdünnungsluftdurchsatzes kann das PB an die Durchflussregler FC1 und FC2 angeschlossen sein. Ein PB ist nicht erforderlich, wenn eine Absperrklappe verwendet wird. Ist das PB kalibriert, kann es zur Messung des Verdünnungsluftdurchflusses verwendet werden.

— SB: Ansauggebläse (Abbildungen 4, 5, 6, 9, 10 und 12)

Nur für Teilprobenahmesysteme. Ist das SB kalibriert, kann es zur Messung des Durchflusses des verdünnten Abgases verwendet werden.

— DAF: Verdünnungsluftfilter (Abbildungen 4 bis 12)

Es wird empfohlen, die Verdünnungsluft zu filtern und durch Aktivkohle zu leiten, damit Hintergrund-Kohlenwasserstoffe entfernt werden. Die Verdünnungsluft muss eine Temperatur von 298 K (25 °C) ± 5 K haben.

Auf Antrag des Herstellers ist nach guter technischer Praxis eine Verdünnungsluftprobe zur Bestimmung des Raumluft-Partikelgehalts zu nehmen, der dann von den in den verdünnten Abgasen gemessenen Werten abgezogen werden kann.

— PSP: Partikel-Probenahmesonde (Abbildungen 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 12)

Die Sonde bildet den vordersten Abschnitt des PTT und

- muss gegen den Strom gerichtet an einem Punkt angebracht sein, wo die Verdünnungsluft und die Abgase gut vermischt sind, d. h. in der Mittellinie des Verdünnungstunnels DT ungefähr 10 Tunneldurchmesser stromabwärts von dem Punkt gelegen, wo die Abgase in den Verdünnungstunnel eintreten;

Dienstag, 21. Oktober 2003

- muss einen Innendurchmesser von mindestens 12 mm haben;
  - kann durch Direktbeheizung oder durch Vorheizen der Verdünnungsluft bis auf eine Wandtemperatur von höchstens 325 K (52 °C) beheizt werden, vorausgesetzt, dass die Lufttemperatur vor Eintritt des Abgases in den Verdünnungstunnel 325 K (52 °C) nicht übersteigt;
  - können isoliert sein.
- DT: Verdünnungstunnel (Abbildungen 4 bis 12)

#### Der Verdünnungstunnel

- muss so lang sein, dass sich die Abgase bei turbulenten Strömungsbedingungen vollständig mit der Verdünnungsluft mischen können;
- muss aus rostfreiem Stahl bestehen und
  - bei Verdünnungstunneln mit einem Innendurchmesser über 75 mm ein Verhältnis Stärke/Durchmesser von höchstens 0,025 aufweisen,
  - bei Verdünnungstunneln mit einem Innendurchmesser bis zu 75 mm eine nominelle Wanddicke von mindestens 1,5 mm haben;
- muss bei einem Teilprobenahmesystem einen Durchmesser von mindestens 75 mm haben;
- sollte bei einem Gesamtprobenahmesystem möglichst einen Durchmesser von mindestens 25 mm haben.
- kann durch Direktbeheizung oder durch Vorheizen der Verdünnungsluft bis auf eine Wandtemperatur von höchstens 325 K (52 °C) beheizt werden, vorausgesetzt, dass die Lufttemperatur vor Eintritt des Abgases in den Verdünnungstunnel 325 K (52 °C) nicht übersteigt
- können isoliert sein.

Die Motorabgase müssen gründlich mit der Verdünnungsluft vermischt werden. Bei Teilprobenahmesystemen ist die Mischqualität nach Inbetriebnahme bei laufendem Motor mittels eines CO<sub>2</sub>-Profils des Tunnels zu überprüfen (mindestens vier gleichmäßig verteilte Messpunkte). Bei Bedarf kann eine Mischblende verwendet werden.

ANMERKUNG: Beträgt die Umgebungstemperatur in der Nähe des Verdünnungstunnels (DT) weniger als 293 K (20 °C), so sollte für eine Vermeidung von Partikelverlusten an den kühlen Wänden des Verdünnungstunnels gesorgt werden. Daher wird eine Beheizung und/oder Isolierung des Tunnels innerhalb der oben angegebenen Grenzwerte empfohlen.

Bei hoher Motorlast kann der Tunnel durch nichtaggressive Mittel wie beispielsweise einen Umlüfter gekühlt werden, solange die Temperatur des Kühlmittels nicht weniger als 293 K (20 °C) beträgt.

- HE: Wärmeaustauscher (Abbildungen 9 und 10)

Der Wärmeaustauscher muss eine solche Leistung aufweisen, dass die Temperatur am Einlass zum Ansauggebläse SB von der bei der Prüfung beobachteten durchschnittlichen Betriebstemperatur um höchstens  $\pm 11$  K abweicht.

#### 1.2.1.2. Vollstrom-Verdünnungssystem (Abbildung 13)

Es wird ein Verdünnungssystem beschrieben, das unter Verwendung des CVS-Konzepts (Constant Volume Sampling) auf der Verdünnung des gesamten Abgasstroms beruht. Das Gesamtvolumen des Gemischs aus Abgas und Verdünnungsluft muss gemessen werden. Es kann entweder ein PDP- oder ein CFV- oder ein SSV-System verwendet werden.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Für die anschließende Sammlung der Partikel wird eine Probe des verdünnten Abgases durch das Partikel-Probenahmesystem geleitet (Abschnitt 1.2.2, Abbildungen 14 und 15). Geschieht dies direkt, spricht man von Einfachverdünnung. Wird die Probe in einem Sekundärverdünnungstunnel erneut verdünnt, spricht man von Doppelverdünnung. Letztere ist dann von Nutzen, wenn die Vorschriften in bezug auf die Filteranströmtemperatur bei Einfachverdünnung nicht eingehalten werden können. Obwohl es sich beim Doppelverdünnungssystem zum Teil um ein Verdünnungssystem handelt, wird es in Abschnitt 1.2.2 (Abbildung 15), als Unterart eines Partikel-Probenahmesystems beschrieben, da es die meisten typischen Bestandteile eines Partikel-Probenahmesystems aufweist.

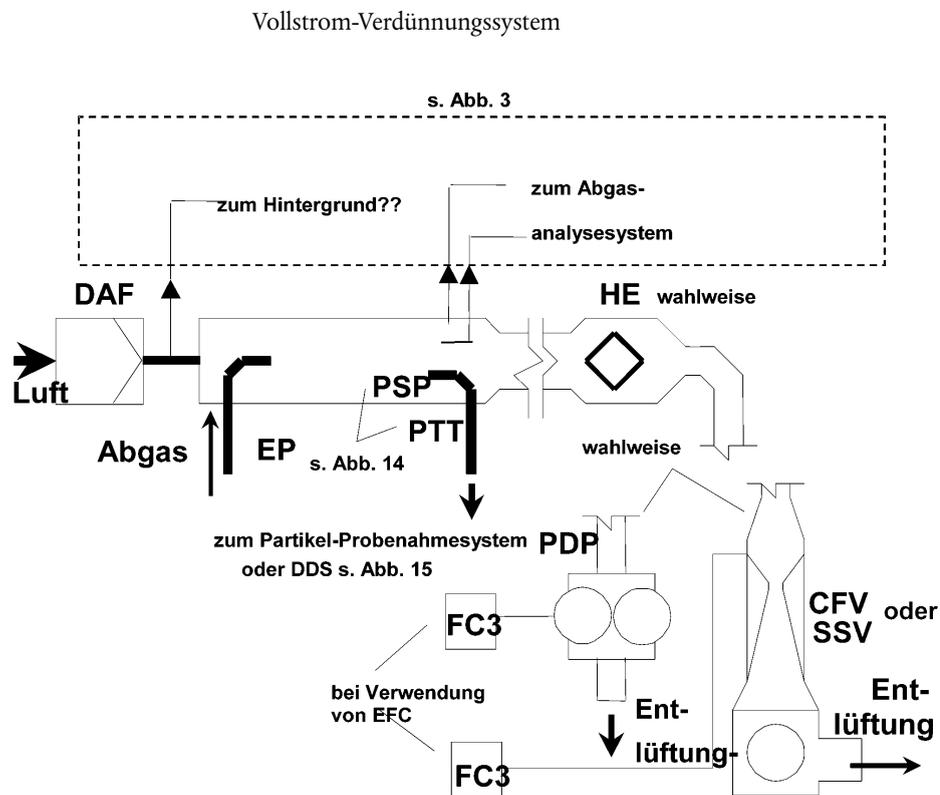
Die gasförmigen Emissionen können auch im Verdünnungstunnel eines Vollstrom-Verdünnungssystems bestimmt werden. Daher werden die Probenahmesonden für die gasförmigen Bestandteile in Abbildung 13 dargestellt, erscheinen jedoch nicht bei den Beschreibungen. Die entsprechenden Vorschriften sind in Abschnitt 1.1.1 dargelegt.

Beschreibungen — (Abbildung 13)

— EP: Auspuffrohr

Die Länge des Auspuffrohrs vom Auslass des Auspuffkrümmers, des Turboladers oder der Nachbehandlungseinrichtung bis zum Verdünnungstunnel darf nicht mehr als 10 m betragen. Überschreitet die Länge des Systems 4 m, sind über diesen Grenzwert hinaus alle Rohre mit Ausnahme eines etwaigen im Auspuffsystem befindlichen Rauchmessgerätes zu isolieren. Die Stärke der Isolierschicht muss mindestens 25 mm betragen. Die Wärmeleitfähigkeit des Isoliermaterials darf, bei 673 K (400 °C) gemessen, höchstens 0,1 W/(m K) betragen. Um die Wärmeträgheit des Auspuffrohrs zu verringern, wird ein Verhältnis Stärke/Durchmesser von höchstens 0,015 empfohlen. Die Verwendung flexibler Abschnitte ist auf ein Verhältnis Stärke/Durchmesser von höchstens 12 zu begrenzen.

Abbildung 13



Die Gesamtmenge des unverdünnten Abgases wird im Verdünnungstunnel DT mit der Verdünnungsluft vermischt. Der Durchsatz des verdünnten Abgases wird entweder mit einer

Dienstag, 21. Oktober 2003

Verdrängerpumpe PDP oder mit einem Venturi-Rohr mit kritischer Strömung CFV oder mit einer kritisch betriebenen Venturidüse SSV gemessen. Ein Wärmeaustauscher HE oder eine elektronische Durchflussmengenkompensation EFC kann für eine verhältnismäßige Partikel-Probenahme und für die Durchflussbestimmung verwendet werden. Da die Bestimmung der Partikelmasse auf dem Gesamtdurchfluss des verdünnten Abgases beruht, ist die Berechnung des Verdünnungsverhältnisses nicht erforderlich.

— PDP: Verdrängerpumpe

Die PDP misst den Gesamtdurchfluss des verdünnten Abgases aus der Anzahl der Pumpenumdrehungen und dem Pumpenkammervolumen. Der Abgasgegendruck darf durch die PDP oder das Verdünnungslufteinlasssystem nicht künstlich gesenkt werden. Der mit laufendem CVS-System gemessene statische Abgasgegendruck muss bei einer Toleranz von  $\pm 1,5$  kPa im Bereich des statischen Drucks bleiben, der bei gleicher Motordrehzahl und Belastung ohne Anschluss an das CVS gemessen wurde.

Die unmittelbar vor dem PDP gemessene Temperatur des Gasgemischs muss bei einer Toleranz von  $\pm 6$  K innerhalb des Durchschnittswerts der während der Prüfung ermittelten Betriebstemperatur bleiben, wenn keine Durchflussmengenkompensation erfolgt.

Eine Durchflussmengenkompensation darf nur angewendet werden, wenn die Temperatur am Einlass der PDP 323 K (50 °C) nicht überschreitet.

— CFV: Venturi-Rohr mit kritischer Strömung

Das CFV wird zur Messung des Gesamtdurchflusses des verdünnten Abgases unter Sättigungsbedingungen (kritische Strömung) benutzt. Der mit dem im Betrieb befindlichen CFV-System gemessene statische Abgasgegendruck muss bei einer Toleranz von  $\pm 1,5$  kPa im Bereich des statischen Drucks bleiben, der bei gleicher Motordrehzahl und Belastung ohne Anschluss an das CFV gemessen wurde. Die unmittelbar vor dem CFV gemessene Temperatur des Gasgemischs muss bei einer Toleranz von  $\pm 11$  K innerhalb des Durchschnittswerts der während der Prüfung ermittelten Betriebstemperatur bleiben, wenn keine Durchflussmengenkompensation erfolgt.

— SSV: kritisch betriebene Venturidüse

Das SSV wird zur Messung des Gesamtdurchflusses des verdünnten Abgases als Funktion von Eintrittsdruck, Eintrittstemperatur, Druckabfall zwischen SSV-Eintritt und -verengung benutzt. Der mit dem im Betrieb befindlichen SSV-System gemessene statische Abgasgegendruck muss bei einer Toleranz von  $\pm 1,5$  kPa im Bereich des statischen Drucks bleiben, der bei gleicher Motordrehzahl und Belastung ohne Anschluss an das SSV gemessen wurde. Die unmittelbar vor dem SSV gemessene Temperatur des Gasgemischs muss bei einer Toleranz von  $\pm 11$  K innerhalb des Durchschnittswerts der während der Prüfung ermittelten Betriebstemperatur bleiben, wenn keine Durchflussmengenkompensation erfolgt.

— HE: Wärmeaustauscher (bei Anwendung von EFC wahlfrei)

Die Leistung des Wärmeaustauschers muss ausreichen, um die Temperatur innerhalb der obengenannten Grenzwerte zu halten.

— EFC: Elektronische Durchflusskompensation (bei Anwendung eines HE wahlfrei)

Wird die Temperatur an der Einlassöffnung der PDP oder des CFV oder der SSV nicht konstant gehalten, ist zum Zweck einer kontinuierlichen Messung der Durchflussmenge und zur Regelung der verhältnismäßigen Probenahme im Partikelsystem ein elektronisches Durchflusskompensations-System erforderlich. Daher werden die Signale des kontinuierlich gemessenen Durchsatzes verwendet, um den Probendurchsatz durch die Partikelfilter des Partikel-Probenahmesystems entsprechend zu korrigieren (Abbildungen 14 und 15).

Dienstag, 21. Oktober 2003

— DT: Verdünnungstunnel

Der Verdünnungstunnel

- muss einen genügend kleinen Durchmesser haben, um eine turbulente Strömung zu erzeugen (Reynolds-Zahl größer als 4000), und hinreichend lang sein, damit sich die Abgase mit der Verdünnungsluft vollständig vermischen. Eine Mischblende kann verwendet werden;
- muss einen Durchmesser von mindestens 75 mm haben;
- kann isoliert sein.

Die Motorabgase sind an dem Punkt, wo sie in den Verdünnungstunnel einströmen, stromabwärts zu richten und vollständig zu mischen.

Bei Einfachverdünnung wird eine Probe aus dem Verdünnungstunnel in das Partikel-Probenahmesystem geleitet (Abschnitt 1.2.2, Abbildung 14). Die Durchflussleistung der PDP oder des CFV oder des SSV muss ausreichend sein, um die Temperatur des verdünnten Abgasstroms unmittelbar vor dem Primärpartikelfilter auf weniger oder gleich 325 K (52 °C) zu halten.

Bei Doppelverdünnung wird eine Probe aus dem Verdünnungstunnel zur weiteren Verdünnung in den Sekundärtunnel und darauf durch die Probenahmefilter geleitet (Abschnitt 1.2.2, Abbildung 15). Die Durchflussleistung des PDP oder des CFV oder des SSV muss ausreichend sein, um die Temperatur des verdünnten Abgasstroms im DT im Probenahmebereich auf weniger oder gleich 464 K (191 °C) zu halten. Das Sekundärverdünnungssystem muss genug Sekundärverdünnungsluft liefern, damit der doppelt verdünnte Abgasstrom unmittelbar vor dem Primärpartikelfilter auf einer Temperatur von weniger oder gleich 325 K (52 °C) gehalten werden kann.

— DAF: Verdünnungsluftfilter

Es wird empfohlen, die Verdünnungsluft zu filtern und durch Aktivkohle zu leiten, damit Hintergrund-Kohlenwasserstoffe entfernt werden. Die Verdünnungsluft muss eine Temperatur von 298 K (25 °C)  $\pm$  5 K haben. Auf Antrag des Herstellers ist nach guter technischer Praxis eine Verdünnungsluftprobe zur Bestimmung des Raumluft-Partikelgehalts zu nehmen, der dann von den in den verdünnten Abgasen gemessenen Werten abgezogen werden kann.

— PSP: Partikel-Probenahmesonde

Die Sonde bildet den vordersten Abschnitt des PTT und

- muss gegen den Strom gerichtet an einem Punkt angebracht sein, wo die Verdünnungsluft und die Abgase gut vermischt sind, d. h. in der Mittellinie des Verdünnungstunnels DT ungefähr 10 Tunneldurchmesser stromabwärts von dem Punkt gelegen, wo die Abgase in den Verdünnungstunnel eintreten;
- muss einen Innendurchmesser von mindestens 12 mm haben;
- kann durch Direktbeheizung oder durch Vorheizen der Verdünnungsluft bis auf eine Wandtemperatur von höchstens 325 K (52 °C) beheizt werden, vorausgesetzt, dass die Lufttemperatur vor Eintritt des Abgases in den Verdünnungstunnel 325 K (52 °C) nicht übersteigt;
- kann isoliert sein.

Dienstag, 21. Oktober 2003

## 1.2.2. Partikel-Probenahmesystem (Abbildungen 14 und 15)

Das Partikel-Probenahmesystem wird zur Sammlung der Partikel auf dem Partikelfilter benötigt. Im Fall von Teilstrom-Verdünnungssystemen mit Gesamtprobe, bei denen die gesamte Probe des verdünnten Abgases durch die Filter geleitet wird, bilden das Verdünnungssystem (Abschnitt 1.2.1.1, Abbildungen 7 und 11) und das Probenahmesystem in der Regel eine Einheit. Im Fall von Teilstrom- oder Vollstrom-Verdünnungssystemen mit Teilprobe, bei denen nur ein Teil des verdünnten Abgases durch die Filter geleitet wird, sind das Verdünnungssystem (Abschnitt 1.2.1.1, Abbildungen 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 12, sowie Abschnitt 1.2.1.2, Abbildung 13) und das Probenahmesystem in der Regel getrennte Einheiten.

In dieser Richtlinie gilt das Doppelverdünnungssystem (DVS, Abbildung 15) eines Vollstrom-Verdünnungssystems als spezifische Unterart eines typischen Partikel-Probenahmesystems, wie es in Abbildung 14 dargestellt ist. Das Doppelverdünnungssystem enthält alle wichtigen Bestandteile eines Partikel-Probenahmesystems, wie beispielsweise Filterhalter und Probenahmepumpe, und darüber hinaus einige Merkmale eines Verdünnungssystems, wie beispielsweise die Verdünnungsluftzufuhr und einen Sekundär-Verdünnungstunnel.

Um eine Beeinflussung der Steuerschleifen zu vermeiden, wird empfohlen, die Probenahmepumpe während des gesamten Prüfverfahrens in Betrieb zu lassen. Bei der Einfachfiltermethode ist ein Bypass-System zu verwenden, um die Probe zu den gewünschten Zeitpunkten durch die Probenahmefilter zu leiten. Beeinträchtigungen des Schaltvorganges an den Steuerschleifen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Beschreibung — (Abbildungen 14 und 15)

— PSP: Partikel-Probenahmesonde (Abbildungen 14 und 15)

Die in den Abbildungen dargestellte Probenahmesonde bildet den vordersten Abschnitt des Partikelübertragungsrohrs PTT.

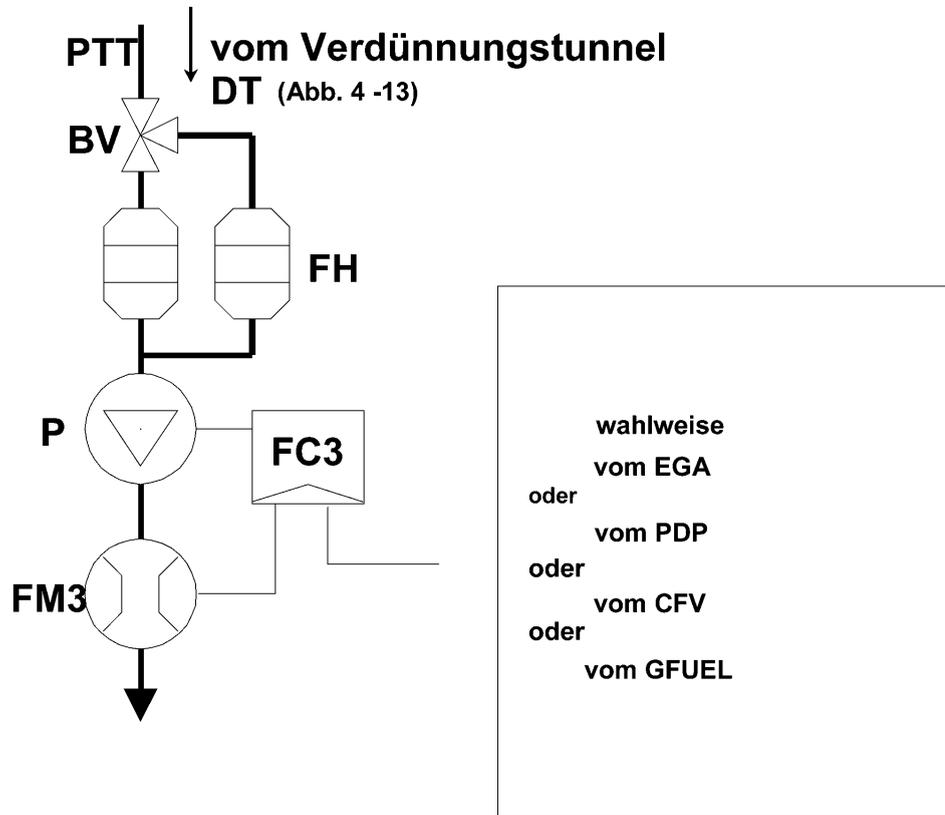
Die Sonde

- muss gegen den Strom gerichtet an einem Punkt angebracht sein, wo die Verdünnungsluft und die Abgase gut vermischt sind, d. h. in der Mittellinie des Verdünnungstunnels DT des Verdünnungssystems (Abschnitt 1.2.1) ungefähr 10 Tunneldurchmesser stromabwärts von dem Punkt gelegen, wo die Abgase in den Verdünnungstunnel eintreten;
- muss einen Innendurchmesser von mindestens 12 mm haben;
- kann durch Direktbeheizung oder durch Vorheizen der Verdünnungsluft bis auf eine Wandtemperatur von höchstens 325 K (52 °C) beheizt werden, vorausgesetzt, dass die Lufttemperatur vor Eintritt des Abgases in den Verdünnungstunnel 325 K (52 °C) nicht übersteigt;
- kann isoliert sein.

Dienstag, 21. Oktober 2003

Abbildung 14

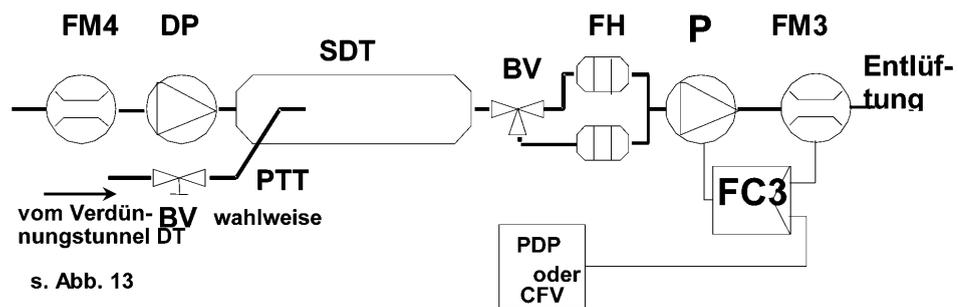
Partikel-Probenahmesystem



Eine Probe des verdünnten Abgases wird mit Hilfe der Probenahmepumpe P durch die Partikel-Probenahmesonde PSP und das Partikelübertragungsrohr PTT aus dem Verdünnungstunnel DT eines Teilstrom- oder Vollstrom-Verdünnungssystems entnommen. Die Probe wird durch den (die) Filterhalter FH geleitet, in dem (denen) die Partikel-Probenahmefilter enthalten sind. Der Probendurchsatz wird mit dem Durchflussregler FC3 geregelt. Bei Verwendung der elektronischen Durchflussmengenkompensation EFC (Abbildung 13) dient der Durchfluss des verdünnten Abgases als Steuersignal für FC3.

Abbildung 15

Verdünnungsanlage (nur für Vollstromsystem)



Eine Probe des verdünnten Abgases wird durch die Partikel-Probenahmesonde PSP und das Partikelübertragungsrohr PTT aus dem Verdünnungstunnel DT eines Vollstrom-Verdünnungs-

Dienstag, 21. Oktober 2003

systems in den Sekundärverdünnungstunnel SDT geleitet und dort nochmals verdünnt. Anschließend wird die Probe durch den (die) Filterhalter geleitet, in dem (denen) die Partikel-Probenahmefilter enthalten sind. Der Verdünnungsluftdurchsatz ist in der Regel konstant, während der Probendurchsatz mit dem Durchflussregler FC3 geregelt wird. Bei Verwendung der elektronischen Durchflussmengenkompensation EFC (Abbildung 13) dient der Durchfluss des gesamten verdünnten Abgases als Steuersignal für FC3.

— PTT: Partikelübertragungsrohr (Abbildungen 14 und 15)

Das Partikelübertragungsrohr darf höchstens 1 020 mm lang sein; seine Länge ist so gering wie möglich zu halten.

Die Abmessungen betreffen

- beim Teilstrom-Verdünnungssystem mit Teilprobenahme und beim Vollstrom-Einfachverdünungssystem den Teil vom Sondeneintritt bis zum Filterhalter,
- beim Teilstrom-Verdünnungssystem mit Gesamtprobenahme den Teil vom Ende des Verdünnungstunnels bis zum Filterhalter,
- beim Vollstrom-Doppelverdünungssystem den Teil vom Sondeneintritt bis zum Sekundärverdünnungstunnel.

Das Übertragungsrohr

- kann durch Direktbeheizung oder durch Vorheizen der Verdünnungsluft bis auf eine Wandtemperatur von höchstens 325 K (52 °C) beheizt werden, vorausgesetzt, dass die Lufttemperatur vor Eintritt des Abgases in den Verdünnungstunnel 325 K (52 °C) nicht übersteigt,
- kann isoliert sein.

— SDT: Sekundärverdünnungstunnel (Abbildung 15)

Der Sekundärverdünnungstunnel sollte einen Durchmesser von mindestens 75 mm haben und so lang sein, dass die doppelt verdünnte Probe mindestens 0,25 Sekunden in ihm verweilt. Die Halterung des Hauptfilters FH darf sich in nicht mehr als 300 mm Abstand vom Ausgang des SDT befinden.

Der Sekundärverdünnungstunnel

- kann durch Direktbeheizung oder durch Vorheizen der Verdünnungsluft bis auf eine Wandtemperatur von höchstens 325 K (52 °C) beheizt werden, vorausgesetzt, dass die Lufttemperatur vor Eintritt des Abgases in den Verdünnungstunnel 325 K (52 °C) nicht übersteigt,
- kann isoliert sein.

— FH: Filterhalter (Abbildungen 14 und 15)

Für die Haupt- und Nachfilter dürfen entweder ein einziger Filterhalter oder separate Filterhalter verwendet werden. Die Vorschriften von Anhang III Anlage 1 Abschnitt 1.5.1.3 müssen eingehalten werden.

Die Filterhalter

- können durch Direktbeheizung oder durch Vorheizen der Verdünnungsluft bis auf eine Wandtemperatur von höchstens 325 K (52 °C) beheizt werden, vorausgesetzt, dass die Lufttemperatur 325 K (52 °C) nicht übersteigt,
- können isoliert sein.

— P: Probenahmepumpe (Abbildungen 14 und 15)

Die Partikel-Probenahmepumpe muss so weit vom Tunnel entfernt sein, dass die Temperatur der einströmenden Gase konstant gehalten wird ( $\pm 3$  K), wenn keine Durchflusskorrektur mittels FC3 erfolgt.

Dienstag, 21. Oktober 2003

- DP: Verdünnungsluftpumpe (Abbildung 15) (nur bei Vollstrom-Doppelverdünnung)  
Die Verdünnungsluftpumpe ist so anzuordnen, dass die sekundäre Verdünnungsluft mit einer Temperatur von 298 K (25 °C)  $\pm$  5 K zugeführt wird.
  - FC3: Durchflussregler (Abbildungen 14 und 15)  
Um eine Kompensation des Durchsatzes der Partikelprobe entsprechend von Temperatur- und Gegendruckschwankungen im Probenweg zu erreichen, ist, falls keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, ein Durchflussregler zu verwenden. Bei Anwendung der elektronischen Durchflusskompensation EFC (Abbildung 13) ist der Durchflussregler Vorschrift.
  - FM3: Durchflussmessgerät (Abbildungen 14 und 15) (Durchfluss der Partikelprobe)  
Das Gasmess- oder Durchflussmessgerät muss so weit von der Probenahmepumpe entfernt sein, dass die Temperatur des einströmenden Gases konstant bleibt ( $\pm$  3 K), wenn keine Durchflusskorrektur durch FC3 erfolgt.
  - FM4: Durchflussmessgerät (Abbildung 15) (Verdünnungsluft, nur Vollstrom-Doppelverdünnung)  
Das Gasmess- oder Durchflussmessgerät muss so angeordnet sein, dass die Temperatur des einströmenden Gases bei 298 K (25 °C)  $\pm$  5 K bleibt.
  - BV: Kugelventil (wahlfrei)  
Der Durchmesser des Kugelventils darf nicht geringer als der Innendurchmesser des Entnahmerohrs sein, und seine Schaltzeit muss geringer als 0,5 Sekunden sein.  
ANMERKUNG: Beträgt die Umgebungstemperatur in der Nähe von PSP, PTT, SDT und FH weniger als 239 K (20 °C), so ist für eine Vermeidung von Partikelverlusten an den kühlen Wänden dieser Teile zu sorgen. Es wird daher empfohlen, diese Teile innerhalb der in den entsprechenden Beschreibungen angegebenen Grenzwerte aufzuheizen und/oder zu isolieren. Ferner wird empfohlen, die Filteranströmtemperatur während der Probenahme nicht unter 293 K (20 °C) absinken zu lassen.
- Bei hoher Motorlast können die obengenannten Teile durch nichtaggressive Mittel wie beispielsweise einen Umlüfter gekühlt werden, solange die Temperatur des Kühlmittels nicht weniger als 293 K (20 °C) beträgt.“

---

### ANHANG III

„Anhang XIII

#### VORSCHRIFTEN FÜR IM RAHMEN EINES ‚FLEXIBILITÄTSSYSTEMS‘ IN VERKEHR GEBRACHTE MOTOREN

Auf Antrag eines Originalgeräteherstellers (OEM-Hersteller) und nach Genehmigung durch eine Genehmigungsbehörde kann ein Motorenhersteller gemäß den nachstehenden Vorschriften im Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Stufen von Grenzwerten eine begrenzte Anzahl von Motoren in Verkehr bringen, die nur den Emissionsgrenzwerten der vorhergehenden Stufe genügen:

#### 1. MASSNAHMEN DES MOTORENHERSTELLERS UND DES OEM

- 1.1. Ein OEM-Hersteller, der von dem Flexibilitätssystem Gebrauch machen will, beantragt bei einer Genehmigungsbehörde die Genehmigung zum Ankauf von Motoren, die nicht den jeweils geltenden Emissionsgrenzwerten genügen, jedoch für die jeweils unmittelbar vorangehende Stufe von Emissionsgrenzwerten zugelassen sind, in der in den Abschnitten 1.2 und 1.3 angegebenen Anzahl.

Dienstag, 21. Oktober 2003

- 1.2. Die Anzahl der im Rahmen eines Flexibilitätssystems in Verkehr gebrachten Motoren darf in jeder einzelnen Motorkategorie 20 % des Jahresabsatzes an Geräten mit Motoren in dieser Motorkategorie durch den OEM-Hersteller (berechnet als Durchschnitt des Absatzes auf dem EU-Markt in den letzten fünf Jahren) nicht überschreiten. Soweit ein OEM-Hersteller während weniger als fünf Jahren Geräte in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht hat, wird der Durchschnittswert anhand des Zeitraums berechnet, in dem der OEM-Hersteller Geräte in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht hat.
- 1.3. Der OEM-Hersteller hat als Alternative zu Abschnitt 1.2 auch die Möglichkeit, für seine Motorlieferanten die Genehmigung zum Inverkehrbringen einer festen Anzahl von Motoren im Rahmen des Flexibilitätssystems zu beantragen. Die Anzahl der Motoren in den einzelnen Motorkategorien dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Motorkategorie	Anzahl Motoren
19-37kW	200
37-75kW	150
75-130kW	100
130-560kW	50

- 1.4. Der OEM-Hersteller fügt seinem Antrag an die Genehmigungsbehörde folgende Angaben bei:
- a) ein Muster der Aufkleber, die auf den einzelnen mobilen Maschinen und Geräten anzubringen sind, die mit einem im Rahmen des Flexibilitätssystems in Verkehr gebrachten Motor ausgerüstet werden sollen. Die Aufkleber tragen folgenden Text: ‚Maschine Nr. ... (Maschinenserie) von ... (Gesamtzahl der Maschinen im jeweiligen Leistungsbereich) MIT MOTOR Nr. ... GEMÄSS TYPGENEHMIGUNG (Richtlinie 97/68/EG) Nr. ....‘ sowie
- b) ein Muster der ergänzenden Kennzeichnung, die an dem Motor anzubringen ist und den in Abschnitt 2.2 genannten Text trägt.
- 1.5. Der OEM-Hersteller meldet den Genehmigungsbehörden aller Mitgliedstaaten die Inanspruchnahme des Flexibilitätssystems.
- 1.6. Der OEM-Hersteller stellt der Genehmigungsbehörde die mit der Anwendung des Flexibilitätssystems zusammenhängenden Angaben zur Verfügung, die die Genehmigungsbehörde als für die Entscheidung erforderlich anfordert.
- 1.7. Der OEM-Hersteller unterbreitet den Genehmigungsbehörden jedes Mitgliedstaats in Abständen von sechs Monaten einen Bericht über die Durchführung des von ihm verwendeten Flexibilitätssystems. Der Bericht enthält kumulative Daten über die Zahl der im Rahmen des Flexibilitätssystems in Verkehr gebrachten Motoren und mobilen Maschinen und Geräte, die Serien-Nummern der Motoren und mobilen Maschinen und Geräte und die Mitgliedstaaten, in denen die mobilen Maschinen und Geräte in Verkehr gebracht worden sind. Dieses Verfahren wird so lange fortgesetzt, wie ein Flexibilitätssystem verwendet wird.

## 2. MASSNAHMEN DES MOTORENHERSTELLERS

- 2.1. Ein Motorenhersteller kann mit einer Genehmigung gemäß Abschnitt 1 im Rahmen des Flexibilitätssystems Motoren in Verkehr bringen.

Dienstag, 21. Oktober 2003

- 2.2. Der Motorenhersteller muss auf diesen Motoren einen Aufkleber mit folgendem Wortlaut anbringen: „Gemäß dem Flexibilitätssystem in Verkehr gebrachter Motor“.
3. MASSNAHMEN DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
- 3.1. Die Genehmigungsbehörde bewertet den Inhalt des Antrags auf Anwendung des Flexibilitätssystems und die beigefügten Unterlagen. Sie unterrichtet den OEM-Hersteller von ihrer Entscheidung, die Anwendung des Flexibilitätssystems zu genehmigen oder nicht zu genehmigen.“

#### ANHANG IV

Folgende Anhänge werden angefügt:

##### „Anhang XIV

ZKR Stufe I <sup>(1)</sup>

$P_N$ (kW)	CO (g/kWh)	HC (g/kWh)	NO <sub>x</sub> (g/kWh)	PT (g/kWh)
$37 \leq P_N < 75$	6,5	1,3	9,2	0,85
$75 \leq P_N < 130$	5,0	1,3	9,2	0,70
$P \geq 130$	5,0	1,3	$n \geq 2800 \text{ tr/min} = 9,2$ $500 \leq n < 2800 \text{ tr/min} = 45 \times n^{(-0,2)}$	0,54

<sup>(1)</sup> ZKR-Protokoll 19, Resolution der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom 11. Mai 2000.

##### Anhang XV

ZKR Stufe II <sup>(1)</sup>

$P_N$ (kW)	CO (g/kWh)	HC (g/kWh)	NO <sub>x</sub> (g/kWh)	PT (g/kWh)
$18 \leq P_N < 37$	5,5	1,5	8,0	0,8
$37 \leq P_N < 75$	5,0	1,3	7,0	0,4
$75 \leq P_N < 130$	5,0	1,0	6,0	0,3
$130 \leq P_N < 560$	3,5	1,0	6,0	0,2
$P_N \geq 560$	3,5	1,0	$n \geq 3150 \text{ min}^{-1} = 6,0$ $343 \leq n < 3150 \text{ min}^{-1} = 45 \times n^{(-0,2)} - 3$ $n < 343 \text{ min}^{-1} = 11,0$	0,2

<sup>(1)</sup> ZKR-Protokoll 21, Resolution der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom 31. Mai 2000.“

Mittwoch, 22. Oktober 2003

(2004/C 82 E/01)

**PROTOKOLL****ABLAUF DER SITZUNG**

VORSITZ: Pat COX

*Präsident***1. Eröffnung der Sitzung**

Die Sitzung wird um 9.05 Uhr eröffnet.

Der Präsident teilt mit, dass seit heute drei neue Dolmetscherkabinen für die polnische, ungarische und die tschechische Sprache in Betrieb sind. Er weist darauf hin, dass ab der Sitzung im Mai 2004 für alle neuen Sprachen eine Verdolmetschung zur Verfügung stehen wird. Für die Zwischenzeit ist eine Rotation zwischen diesen neuen Sprachen vorgesehen.

**2. Vorlage von Dokumenten**

Folgendes Dokument ist eingegangen:

Vorschlag für eine Empfehlung (Artikel 49 GO):

— Bastiaan Belder im Namen der EDD-Fraktion zu den Beziehungen EU-Russland (B5-0438/2003).

Ausschussbefassung: federführend: AFET

mitberatend: ITRE

**3. Ergebnisse des Europäischen Rates (Brüssel, 16./17. Oktober 2003) einschließlich Bericht über den Fortgang der Arbeiten der Regierungskonferenz (Erklärungen mit anschließender Aussprache)**

Erklärungen des Rates und der Kommission: Ergebnisse des Europäischen Rates (Brüssel, 16./17. Oktober 2003) einschließlich Bericht über den Fortgang der Arbeiten der Regierungskonferenz.

Es spricht Graham R. Watson im Namen der ELDR-Fraktion, der den amtierenden Ratsvorsitzenden bittet, in seiner Rede die ohne gerichtliches Verfahren erfolgte Inhaftierung von 26 europäischen Staatsbürgern in Guantanamo Bay anzusprechen. Er bittet ihn weiter, dieses Thema bei jeder Gelegenheit mit der amerikanischen Regierung zu erörtern und diesen Punkt auf die Tagesordnung des nächsten EU/USA-Gipfels zu setzen.

Der Präsident gibt eine kurze einleitende Erklärung ab, in der er darauf hinweist, dass der amtierende italienische Ratsvorsitz in vollem Umfang die Zusagen eingehalten hat, die er vor einigen Monaten gegenüber dem Parlament hinsichtlich der Teilnahme des Parlaments an der Regierungskonferenz gemacht hat.

Silvio Berlusconi (amtierender Ratsvorsitzender) und Romano Prodi (Präsident der Kommission) geben die Erklärungen ab.

**Mittwoch, 22. Oktober 2003**

Es sprechen Hans-Gert Poettering im Namen der PPE-DE-Fraktion, Enrique Barón Crespo im Namen der PSE-Fraktion, Graham R. Watson im Namen der ELDR-Fraktion, Francis Wurtz im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Monica Frassoni im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Charles Pasqua im Namen der UEN-Fraktion, Jens-Peter Bonde im Namen der EDD-Fraktion, Marco Pannella, fraktionslos, Íñigo Méndez de Vigo, Giorgio Napolitano, Francesco Rutelli, Fausto Bertinotti, Nelly Maes, Cristiana Muscardini, William Abitbol, Mario Borghezio, Elmar Brok, Robert Goebbels, Antonio Di Pietro, Armando Cossutta, Josu Ortuondo Larrea, Luís Queiró, Georges Berthu, Jonathan Evans, Martin Schulz, Jules Maaten, Daniela Raschhofer, Markus Ferber, Christa Randzio-Plath, Andrew Nicholas Duff, Carl Lang, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Anna Terrón i Cusí, Astrid Thors, Jorge Salvador Hernández Mollar, Dagmar Roth-Behrendt, Francesco Fiori, Othmar Karas, Arie M. Oostlander, Hubert Pirker, Johannes (Hannes) Swoboda, Antonio Tajani, Silvio Berlusconi, Romano Prodi und Graham R. Watson.

Zum Abschluss der Aussprache gemäß Artikel 37 Absatz 2 GO eingereichte Entschließungsanträge:

- Monica Frassoni, Daniel Marc Cohn-Bendit und Nelly Maes im Namen der Verts/ALE-Fraktion zu den Ergebnissen des Europäischen Rates einschließlich des Berichts über den Fortgang der Arbeiten der Regierungskonferenz (Brüssel, 16./17. Oktober 2003) (B5-0456/2003)
- Enrique Barón Crespo im Namen der PSE-Fraktion zu den Ergebnissen der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel vom 16. und 17. Oktober (B5-0457/2003)
- Jules Maaten und Andrew Nicholas Duff im Namen der ELDR-Fraktion zu der Tagung des Europäischen Rates vom 16./17. Oktober 2003 in Brüssel (B5-0458/2003)
- Hans-Gert Poettering, Françoise Grossetête, Othmar Karas, Ilkka Suominen, W.G. van Velzen, Arie M. Oostlander und Hubert Pirker im Namen der PPE-DE-Fraktion zur Tagung des Europäischen Rates vom 16.-17. Oktober 2003 in Brüssel unter Einbeziehung eines Berichts über den Fortgang der Arbeiten der Regierungskonferenz (B5-0459/2003)
- Francis Wurtz im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 16. und 17. Oktober 2003 (B5-0461/2003)
- Charles Pasqua, Cristiana Muscardini, Gerard Collins und Luís Queiró im Namen der UEN-Fraktion zu der Tagung des Europäischen Rates vom 16./17. Oktober 2003 in Brüssel (B5-0463/2003).

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 15 des Protokolls vom 23. Oktober 2003*

#### **4. Begrüßung**

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments eine Delegation des Interims-Parlaments der Demokratischen Republik Kongo unter der Leitung des Parlamentspräsidenten Olivier Kamitatu Etsu willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

VORSITZ: Renzo IMBENI

*Vizepräsident*

#### **5. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates**

Der Präsident teilt gemäß Artikel 74 Absatz 1 GO mit, dass der folgende Gemeinsame Standpunkt des Rates, die dazugehörige Begründung und der Standpunkt der Kommission eingegangen sind:

- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 80/1268/EWG des Rates im Hinblick auf die Messung von Kohlendioxidemissionen und des Kraftstoff-

Mittwoch, 22. Oktober 2003

verbrauchs von Fahrzeugen der Klasse N<sub>1</sub> (5997/1/2003 — 12901/2003 — SEK(2003) 1127 — C5-0491/2003 — 2001/0255(COD))

Ausschussbefassung: federführend: ENVI  
(in 1. Lesung mitberatend: ITRE, RETT)

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament verfügt, beginnt somit am folgenden Tag, 23. Oktober 2003.

## ABSTIMMUNGSSTUNDE

Die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen (Änderungsanträge, gesonderte und getrennte Abstimmungen usw.) sind in Anlage 1 zu diesem Protokoll enthalten.

## 6. Frauenrechte (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht: Verletzung der Rechte der Frau und die internationalen Beziehungen der Europäischen Union [2002/2286(INI)] — Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit

Berichterstatterin: Miet Smet (A5-0334/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 1)

### ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Es sprechen:

- María Elena Valenciano Martínez-Orozco im Namen der PSE-Fraktion, die darauf hinweist, dass ein Teil des im Ausschuss angenommenen Textes fehlt, und gemäß Artikel 146 Absatz 4 GO beantragt, dass die Abstimmung bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Textes verschoben wird;
- die Berichterstatterin, die einen mündlichen Änderungsantrag zu Ziffer 13 vorträgt, um den Fehler zu beheben. Der Präsident stellt fest, dass die PSE-Fraktion Einwände gegen die Berücksichtigung dieses mündlichen Änderungsantrags erhebt.
- Emma Bonino, fraktionslos, die den Antrag von María Elena Valenciano Martínez-Orozco unterstützt.

Der Präsident lässt über den Antrag abstimmen.

Das Parlament stimmt dem Antrag zu.

## 7. Süßungsmittel in Lebensmitteln \*\*\*II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen [9714/1/2003 — C5-0299/2003 — 2002/0152(COD)] — Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatterin: Anne Ferreira

(A5-0345/2003)

(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 2)

### GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES:

In der geänderten Fassung für gebilligt erklärt (P5\_TA(2003)0445)

Mittwoch, 22. Oktober 2003

## 8. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung \*\*\*I (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung [KOM(2002) 244 — C5-0269/2002 — 2002/0124(COD)] — Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichtersteller: Willi Rothley

(A5-0346/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 3)

VORSCHLAG DER KOMMISSION:

In der geänderten Fassung gebilligt (P5\_TA(2003)0446)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0446)

## 9. Haager-Übereinkommen: Elterliche Verantwortung \* (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten [KOM(2003) 348 — C5-0302/2003 — 2003/0127(CNS)] — Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten

Berichtersterterin: Marie-Thérèse Hermange

(A5-0319/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 4)

VORSCHLAG DER KOMMISSION:

In der geänderten Fassung gebilligt (P5\_TA(2003)0447)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0447)

## 10. Strukturfonds (Abstimmung)

Bericht: Strukturfonds: Entwicklung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) sowie Bedarf für 2004 [2002/2272(INI)] — Haushaltsausschuss

Berichtersteller: Giovanni Pittella

(A5-0286/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 5)

Mittwoch, 22. Oktober 2003

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0448)

Wortmeldungen zur Abstimmung:

- Der Berichterstatter bestreitet die Hinfälligkeit von Änderungsantrag 6 und beantragt, diesen Änderungsantrag als Zusatz zur Abstimmung zu bringen. Diesem Antrag wird entsprochen.

## 11. Marktregelungen und Wettbewerbsregeln für die freien Berufe (Abstimmung)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B5-0430, 0431 und 0432/2003

Die Aussprache fand am Mittwoch, 8. Oktober 2003, statt (*Punkt 12 des Protokolls vom 8. Oktober 2003*).

Es spricht Klaus-Heiner Lehne im Namen der PPE-DE-Fraktion, der gemäß Artikel 146 Absatz 4 GO mit Unterstützung der PSE-Fraktion beantragt, die Abstimmung auf die nächste Tagung zu vertagen, um die Einreichung eines gemeinsamen Entschließungsantrags zu ermöglichen.

Der Präsident lässt über diesen Antrag abstimmen.

Das Parlament stimmt dem Antrag zu.

## 12. Stimmerklärungen

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die schriftlichen Erklärungen zur Abstimmung gemäß Artikel 137 Absatz 3 GO sind im Ausführlichen Sitzungsbericht enthalten.

## 13. Berichtigungen des Stimmverhaltens

Folgende Abgeordnete haben die nachstehenden Berichtigungen ihres Stimmverhaltens mitgeteilt:

Bericht Rothley — A5-0346/2003

- legislative Entschließung  
dafür: Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Inglewood, Manuel Medina Ortega

Bericht Hermange — A5-0319/2003

- legislative Entschließung  
dafür: Lone Dybkjær, Manuel Medina Ortega, Michael Gahler

## ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 12.50 Uhr bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: José PACHECO PEREIRA

Vizepräsident

## 14. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

João Gouveia hat mitgeteilt, dass er in der Sitzung vom 20. Oktober 2003 anwesend war, sein Name in der Anwesenheitsliste jedoch nicht aufgeführt ist.

**Mittwoch, 22. Oktober 2003**

Freddy Blak und Jean-Louis Bourlanges haben mitgeteilt, dass sie in der Sitzung vom 21. Oktober 2003 anwesend waren, ihre Namen in der Anwesenheitsliste jedoch nicht aufgeführt sind.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

## **15. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik 2002 (Aussprache)**

Bericht: Jahresbericht 2002 des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union [7038/2003 — C5-0423/2003 — 2003/2141(INI)] — Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatter: Elmar Brok  
(A5-0348/2003)

Elmar Brok erläutert seinen Bericht.

Es spricht Franco Frattini (amtierender Ratsvorsitzender) und Christopher Patten (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Armin Laschet (Verfasser der Stellungnahme BUDG), Jas Gawronski im Namen der PPE-DE-Fraktion, Johannes (Hannes) Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, Ole Andreasen im Namen der ELDR-Fraktion, André Brie im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Joost Lagendijk im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Bastiaan Belder im Namen der EDD-Fraktion, Philip Claeys, fraktionslos, Karl von Wogau, Demetrio Volcic, Johan Van Hecke, Per Gahrton, Paul Coûteaux, Georges Berthu, Charles Tannock, Ulpu Iivari, Georg Jarzembowski, Richard Howitt, Christine De Veyrac, Carlos Lage, Reino Paasilinna und Maj Britt Theorin.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 16 des Protokolls vom 23. Oktober 2003*

## **16. Gipfeltreffen EU/Russland (6. November 2003), einschließlich Lage in Tschetschenien (Erklärungen mit anschließender Aussprache)**

Erklärungen des Rates und der Kommission: Gipfeltreffen EU/Russland (6. November 2003), einschließlich Lage in Tschetschenien

Franco Frattini (amtierender Ratsvorsitzender) gibt die Erklärung ab.

VORSITZ: James L.C. PROVAN

*Vizepräsident*

Christopher Patten (Mitglied der Kommission) gibt die Erklärung ab.

Es sprechen Ilkka Suominen im Namen der PPE-DE-Fraktion, Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion, Paavo Väyrynen im Namen der ELDR-Fraktion, Bart Staes im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Bastiaan Belder im Namen der EDD-Fraktion, Olivier Dupuis, fraktionslos, Herman Schmid im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Arie M. Oostlander, Hans Modrow, Charles Tannock, Bernd Posselt, Ursula Stenzel und Franco Frattini (amtierender Ratsvorsitzender).

Die Aussprache ist geschlossen.

Mittwoch, 22. Oktober 2003

## 17. Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen für ein weltweites Moratorium zur Todesstrafe (Erklärungen mit anschließender Aussprache)

Erklärungen des Rates und der Kommission: Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen für ein weltweites Moratorium zur Todesstrafe.

Franco Frattini (amtierender Ratsvorsitzender) und Christopher Patten (Mitglied der Kommission) geben die Erklärungen ab.

Es sprechen Michael Gahler im Namen der PPE-DE-Fraktion, Giovanni Claudio Fava im Namen der PSE-Fraktion, Olle Schmidt im Namen der ELDR-Fraktion, Fodé Sylla im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Matti Wuori im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Cristiana Muscardini im Namen der UEN-Fraktion, Marco Pannella, fraktionslos, Concepció Ferrer, Franco Frattini sowie Fodé Sylla zur vorangegangenen Wortmeldung.

Zum Abschluss der Aussprache gemäß Artikel 37 Absatz 2 GO eingereichte Entschließungsanträge:

- Pasqualina Napolitano und Johannes (Hannes) Swoboda im Namen der PSE-Fraktion zu der Initiative zugunsten eines weltweiten Moratoriums für die Todesstrafe im Rahmen der UNO (B5-0441/2003)
- Monica Frassoni, Matti Wuori, Nelly Maes und Marie Anne Isler Béguin im Namen der Verts/ALE-Fraktion zu der Initiative zugunsten eines weltweiten Moratoriums für die Todesstrafe im Rahmen der UNO (B5-0442/2003)
- Ole Andreasen im Namen der ELDR-Fraktion zu der Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen für ein weltweites Moratorium für die Todesstrafe (B5-0443/2003)
- Concepció Ferrer und Michael Gahler im Namen der PPE-DE-Fraktion zur Abschaffung der Todesstrafe (B5-0444/2003)
- Yasmine Boudjenah, Lucio Manisco, Feleknas Uca, Marianne Eriksson, Esko Olavi Seppänen, Dimitrios Koulourianos und Ilda Figueiredo im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Todesstrafe (B5-0447/2003).

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 17 des Protokolls vom 23. Oktober 2003*

## 18. Fragestunde (Anfragen an den Rat)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat (B5-0279/2003).

**Anfrage 1** wird nicht aufgerufen, da der Gegenstand der Anfrage bereits auf der Tagesordnung der laufenden Tagung steht.

**Anfrage 2** von Bernd Posselt: Europäische Polizeiakademie und Schutz der Außengrenzen.

Franco Frattini (amtierender Ratsvorsitzender) beantwortet die Frage sowie die Zusatzfragen von Bernd Posselt und Piia-Noora Kauppi.

**Anfrage 3** von Maurizio Turco: Mindeststandards für die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Gefangenen in der EU.

Franco Frattini beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Gianfranco Dell'Alba, der den Verfasser vertritt.

**Anfrage 4** von Alexandros Alavanos: Zollunion mit der Türkei und Besatzungsmacht in Nordzypern.

Franco Frattini beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Alexandros Alavanos.

**Mittwoch, 22. Oktober 2003**

**Anfrage 5** von Philip Claeys: Nahrungsmittelhilfe an Simbabwe.

Franco Frattini beantwortet die Frage.

Es spricht Philip Claeys.

**Anfrage 6** von John Walls Cushnahan: Vorschlag für eine EU-Küstenwache.

Franco Frattini beantwortet die Frage.

Es spricht John Walls Cushnahan.

**Anfrage 7** von María Elena Valenciano Martínez-Orozco: Verschwinden von Frauen und Mädchen in Mexiko.

Franco Frattini beantwortet die Frage.

Es spricht Francisca Sauquillo Pérez del Arco.

**Anfrage 8** von María Izquierdo Rojo: Die Zunahme der Einwanderung mit Flachbooten in Ost- und Westandalusien an der Südgrenze Europas.

Franco Frattini beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von María Izquierdo Rojo.

**Anfrage 9** von Lennart Sacrédeus: Volksabstimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten über die geplante EU-Verfassung.

Franco Frattini beantwortet die Frage sowie die Zusatzfragen von Lennart Sacrédeus, Michl Ebner und Paul Rübig.

**Anfrage 10** von Manuel Medina Ortega: Transeuropäische Netze und Regionen in äußerster Randlage und **Anfrage 11** von Seán Ó Neachtain: TEN-V (transeuropäisches Verkehrsnetz) und der Westen Irlands.

Franco Frattini beantwortet die Anfragen.

Es sprechen Manuel Medina Ortega und Seán Ó Neachtain.

Franco Frattini beantwortet Zusatzfragen von Michl Ebner, Brian Crowley und Paul Rübig.

**Anfrage 12** von Pedro Marset Campos: Verletzung der Menschenrechte von fünf kubanischen Bürgern durch die Vereinigten Staaten.

**Anfrage 13** von Konstantinos Alyssandrakis: Verletzung der Menschenrechte von fünf kubanischen Bürgern durch die Vereinigten Staaten.

**Anfrage 14** von Ioannis Patakis: Verletzung der Menschenrechte von fünf kubanischen Bürgern durch die Vereinigten Staaten.

**Anfrage 15** von Ilda Figueiredo: Verletzung der Menschenrechte von fünf kubanischen Bürgern durch die Vereinigten Staaten.

**Anfrage 16** von María Luisa Bergaz Conesa: Verletzung der Menschenrechte von fünf in Florida wohnhaften kubanischen Bürgern durch die Vereinigten Staaten.

Franco Frattini beantwortet die Anfragen sowie eine Zusatzfrage von Pedro Marset Campos.

Es sprechen Konstantinos Alyssandrakis, Ioannis Patakis, Ilda Figueiredo und María Luisa Bergaz Conesa.

Die **Anfragen 17 bis 33** werden schriftlich beantwortet.

Der Teil der Fragestunde mit Anfragen an den Rat ist geschlossen.

*(Die Sitzung wird von 19.05 Uhr bis 21.00 Uhr unterbrochen.)*

Mittwoch, 22. Oktober 2003

VORSITZ: Giorgos DIMITRAKOPOULOS

Vizepräsident

## 19. Frieden und Würde im Nahen Osten (Aussprache)

Bericht: Frieden und Würde im Nahen Osten [2002/2166(INI)] — Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatter: Emilio Menéndez del Valle  
(A5-0351/2003)

Emilio Menéndez del Valle erläutert seinen Bericht.

Es spricht Erkki Liikanen (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Armin Laschet im Namen der PPE-DE-Fraktion, Jacques F. Poos im Namen der PSE-Fraktion, Joan Vallvé im Namen der ELDR-Fraktion, Pedro Marset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Per Gahrton im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Mogens N.J. Camre im Namen der UEN-Fraktion, Bastiaan Belder im Namen der EDD-Fraktion, Marco Pannella, fraktionslos, Geoffrey Van Orden, Frédérique Ries, Luisa Morgantini, Alima Boumediene-Thiery, Ulla Margrethe Sandbæk, Dominique F.C. Souchet, Ursula Stenzel, Jean-Thomas Nordmann, Jan Dhaene, Cristina Gutiérrez-Cortines, François Zimeray, dieser insbesondere zur Wortmeldung von Per Gahrton, und Per Gahrton zur Wortmeldung von François Zimeray.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 18 des Protokolls vom 23. Oktober 2003*

## 20. Unternehmergeist in Europa — Industriepolitik in einem erweiterten Europa (Aussprache)

Bericht: Grünbuch: Unternehmergeist in Europa [KOM(2003) 0027 — 2003/2161(INI)] — Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

Berichterstatter: Werner Langen  
(A5-0347/2003)

Bericht: Industriepolitik in einem erweiterten Europa [KOM(2002) 714 — 2003/2063(INI)] — Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

Berichterstatterin: Olga Zrihen  
(A5-0328/2003)

Werner Langen erläutert seinen Bericht (A5-0347/2003).

Olga Zrihen erläutert ihren Bericht (A5-0328/2003).

Es spricht Erkki Liikanen (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Catherine Guy-Quint (Verfasserin der Stellungnahme BUDG), Miquel Mayol i Raynal (Verfasser der Stellungnahme ECON), Marie-Hélène Gillig (Verfasserin der Stellungnahme EMPL), Paul Rübig im Namen der PPE-DE-Fraktion, Neena Gill im Namen der PSE-Fraktion, Philippe A.R. Herzog im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Claude Turmes im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Seán Ó Neachtain im Namen der UEN-Fraktion, Wolfgang Ilgenfritz, fraktionslos, Concepció Ferrer, Harlem Désir, John Purvis, Thomas Mann und Erkki Liikanen.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkte 19 und 20 des Protokolls vom 23. Oktober 2003*

Mittwoch, 22. Oktober 2003

## 21. Entschädigung für Opfer von Straftaten \* (Aussprache)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Entschädigung für Opfer von Straftaten [KOM(2002) 562 — C5-0517/2002 — 2002/0247(CNS)] — Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Roberta Angelilli  
(A5-0330/2003)

Roberta Angelilli erläutert ihren Bericht.

Es spricht António Vitorino (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Ewa Klant im Namen der PPE-DE-Fraktion, Carmen Cerdeira Morterero im Namen der PSE-Fraktion, Carlos Coelho, Robert J.E. Evans und António Vitorino.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 7 des Protokolls vom 23. Oktober 2003*

## 22. Handel mit menschlichen Organen und Geweben \* (Aussprache)

Bericht: Initiative der Hellenischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und Geweben [7247/2003 — C5-0166/2003 — 2003/0812(CNS)] — Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten

Berichterstatler: Robert J.E. Evans  
(A5-0326/2003)

Robert J.E. Evans erläutert seinen Bericht.

Es spricht António Vitorino (Mitglied der Kommission).

Es spricht Peter Liese (Verfasser der Stellungnahme ENVI), Timothy Kirkhope im Namen der PPE-DE-Fraktion, Anna Karamanou im Namen der PSE-Fraktion, Johanna L.A. Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, und Johannes (Hans) Blokland im Namen der EDD-Fraktion.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 13 des Protokolls vom 23. Oktober 2003*

## 23. Lage in Bolivien (Erklärung mit anschließender Aussprache)

Erklärung der Kommission: Lage in Bolivien

António Vitorino (Mitglied der Kommission) gibt die Erklärung ab.

Es sprechen José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra im Namen der PPE-DE-Fraktion, Manuel Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion, und Pedro Marset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion.

Zum Abschluss der Aussprache gemäß Artikel 37 Absatz 2 GO eingereichte Entschließungsanträge:

— Manuel Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in Bolivien (B5-0454/2003);

— Fernando Fernández Martín und José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra im Namen der PPE-DE-Fraktion zur Lage in Bolivien (B5-0455/2003);

Mittwoch, 22. Oktober 2003

- Monica Frassoni, Alain Lipietz, Miquel Mayol i Raynal, Camilo Nogueira Román, Josu Ortuondo Larrea und Didier Rod im Namen der Verts/ALE-Fraktion zur Lage in Bolivien (B5-0460/2003);
- Emmanouil Bakopoulos, Fausto Bertinotti, Armando Cossutta, Ilda Figueiredo, Pernille Frahm und Pedro Marset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Lage in Bolivien (B5-0462/2003);
- Carles-Alfred Gasòliba i Böhm und Maria Johanna (Marieke) Sanders-ten Holte im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in Bolivien (B5-0464/2003).

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 21 des Protokolls vom 23. Oktober 2003*

## 24. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wurde bereits festgelegt (Dokument „Tagesordnung“ PE 336.401/OJJE).

## 25. Schluss der Sitzung

Die Sitzung wird um 0.05 Uhr geschlossen.

Julian Priestley  
Generalsekretär

Gérard Onesta  
stellvertretender Vorsitzender

---

Mittwoch, 22. Oktober 2003

## ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Aaltonen, Abitbol, Adam, Nuala Ahern, Ainardi, Alavanos, Almeida Garrett, Alyssandrakis, Andersen, Andersson, Andreasen, André-Léonard, Andria, Angelilli, Aparicio Sánchez, Arvidsson, Atkins, Attwooll, Auroi, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Bakopoulos, Balfe, Baltas, Banotti, Barón Crespo, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Bébéar, Belder, Berend, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Bergaz Conesa, Berger, Bernié, Berthu, Bertinotti, Beysen, Bigliardo, Blak, Blokland, Bodrato, Böge, Bösch, von Boetticher, Bonde, Bonino, Boogerd-Quaak, Booth, Bordes, Borghesio, van den Bos, Boudjenah, Boumediene-Thiery, Bourlanges, Bouwman, Bowe, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Breyer, Brie, Brienza, Brok, Brunetta, Buitengeweg, Bullmann, van den Burg, Bushill-Matthews, Busk, Butel, Callanan, Calò, Campos, Camre, Carlotti, Carnero González, Carraro, Carrilho, Casaca, Cashman, Caudron, Caullery, Cauquil, Cederschiöld, Celli, Cercas, Cerdeira Morterero, Cesaro, Ceyhun, Chichester, Claeys, Cocilovo, Coelho, Cohn-Bendit, Collins, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Cornillet, Corrie, Cossutta, Paolo Costa, Raffaele Costa, Coûteaux, Cox, Crowley, Cushnahan, van Dam, Darras, Dary, Daul, De Clercq, Dehousse, De Keyser, Dell'Alba, Della Vedova, Dell'Utri, Deprez, De Rossa, De Sarnez, Descamps, Désir, Deva, De Veyrac, Dhaene, Díez González, Di Lello Finuoli, Dillen, Dimitrakopoulos, Di Pietro, Doorn, Dover, Doyle, Dührkop, Dührkop, Duff, Duhamel, Duin, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Echerer, El Khadraoui, Eriksson, Esclopé, Ettl, Jillian Evans, Jonathan Evans, Robert J.E. Evans, Färm, Farage, Fatuzzo, Fava, Ferber, Fernández Martín, Ferrández Lezaun, Ferreira, Ferrer, Ferri, Fiebiger, Figueiredo, Fiori, Fitzsimons, Flemming, Flesch, Folias, Ford, Formentini, Foster, Fourtou, Frahm, Frassoni, Friedrich, Fruteau, Gahler, Gahrton, Galeote Quecedo, Garaud, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Gebhardt, Gemelli, Ghilardotti, Gill, Gillig, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Gobbo, Goebbels, Goepel, Görlach, Gollnisch, Gomolka, Goodwill, Gorostiaga Atxalandabaso, Gouveia, Graefe zu Baringdorf, Graça Moura, Gröner, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Guy-Quint, Hänsch, Hager, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Haug, Hazan, Heaton-Harris, Hedkvist Petersen, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Herzog, Hieronymi, Hoff, Honeyball, Hortefeux, Howitt, Hudghton, Hughes, Huhne, van Hulten, Hyland, Iivari, Ilgenfritz, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jarzembowski, Jeggle, Jensen, Jöns, Jové Peres, Junker, Karamanou, Karas, Karlsson, Katiforis, Kaufmann, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Keßler, Kindermann, Glenys Kinnock, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korakas, Korhola, Koukiadis, Koulourianos, Krarup, Kratsa-Tsagaropoulou, Krehl, Kreissl-Dörfler, Krivine, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhne, Kuntz, Lage, Lagendijk, Laguiller, Lalumière, Lamassoure, Lambert, Lang, Lange, Langen, Lannoye, de La Perrière, Laschet, Lavarra, Lechner, Lehne, Leinen, Liese, Linkohr, Lipietz, Lisi, Lombardo, Lucas, Ludford, Lulling, Lund, Lynne, Maat, Maaten, McAvan, McCarthy, McCartin, MacCormick, McKenna, McMillan-Scott, McNally, Maes, Malliori, Manders, Manisco, Erika Mann, Thomas Mann, Mantovani, Marchiani, Marinho, Marini, Marinos, Markov, Marques, Marsset Campos, Martens, David W. Martin, Hans-Peter Martin, Hugues Martin, Martinez, Martínez Martínez, Mastella, Mastorakis, Mathieu, Matikainen-Kallström, Mauro, Hans-Peter Mayer, Xaver Mayer, Mayol i Raynal, Medina Ortega, Meijer, Méndez de Vigo, Menéndez del Valle, Mennea, Mennitti, Menrad, Messner, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Modrow, Mombaur, Monsonís Domingo, Montfort, Moraes, Morgantini, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Musotto, Mussa, Musumeci, Myller, Neapolitano, Napolitano, Naranjo Escobar, Nassauer, Newton Dunn, Nicholson, Nicholson of Winterbourne, Niebler, Nisticò, Nobilia, Nordmann, Obiols i Germà, Ojeda Sanz, Olsson, Ó Neachtain, Onesta, Oostlander, Oreja Arburúa, Ortuondo Larrea, O'Toole, Paasilinna, Pacheco Pereira, Paciotti, Pannella, Papayannakis, Parish, Pasqua, Pastorelli, Patakis, Patrie, Paulsen, Pérez Álvarez, Pérez Royo, Perry, Pesälä, Pex, Piecyk, Piétrasanta, Pirker, Piscarreta, Pittella, Plooi-van Gorsel, Podestà, Poettering, Pohjamo, Poignant, Pomés Ruiz, Poos, Posselt, Prets, Procacci, Pronk, Provan, Puerta, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Raymond, Read, Ribeiro e Castro, Ries, Riis-Jørgensen, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rocard, Rod, Rodríguez Ramos, de Roo, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Rübig, Rühle, Rutelli, Sacconi, Sacrédeus, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Sandberg-Fries, Sandbæk, Sanders-ten Holte, Santer, Santini, dos Santos, Sartori, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Sbarbati, Scallon, Scarbonchi, Schaffner, Scheele, Schierhuber, Schleicher, Gerhard Schmid, Herman Schmid, Olle Schmidt, Schmitt, Schnellhardt, Schörfling, Ilka Schröder, Jürgen Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Segni, Seppänen, Sichrovsky, Simpson, Sjöstedt, Skinner, Smet, Soares, Sörensen, Sommer, Sornosa Martínez, Souchet, Souladakis, Sousa Pinto, Speroni, Staes, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sterckx, Stevenson, Stihler, Stirbois, Stockmann, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Swiebel, Swoboda, Sylla, Sørensen, Tajani, Tannock, Terrón i Cusi, Theato, Theorin, Thomas-Mauro, Thorning-Schmidt, Thors, Thyssen, Titford, Titley, Torres Marques, Trakatellis, Trentin, Turchi, Turmes, Uca, Vachetta, Väyrynen, Vairinhos, Valdivielso de Cué, Valenciano Martínez-Orozco, Vallvé, Van Hecke, Van Orden, Varaut, Varela Suanzes-Carpegna, Vattimo, Veltroni, van Velzen, de Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vinci, Virrankoski, Vlasto, Voggenhuber, Volcic, Wachtmeister, Wallis, Walter, Watson, Watts, Weiler, Wenzel-Perillo, Whitehead, Wieland, Wiersma,

Mittwoch, 22. Oktober 2003

Wijkman, von Wogau, Wuermeling, Wuori, Wurtz, Wyn, Wynn, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimeray, Zimmerling, Zissener, Zorba, Zrihen

Beobachter

Bagó Zoltán, Balsai István, Bastys Mindaugas, Bekasovs Martijans, Berg Eiki, Biela Adam, Bielan Adam, Bobelis Kazys Jaunutis, Bonnici Josef, Brejc Mihael, Chronowski Andrzej, Ciemniak Grażyna, Czinege Imre, Demetriou Panayiotis, Didžiokas Gintaras, Ékes József, Falbr Richard, Fazakas Szabolcs, Fenech Antonio, Filipek Krzysztof, Germič Ljubo, Giertych Maciej, Grabowska Genowefa, Gruber Attila, Grzebisz-Nowicka Zofia, Grzyb Andrzej, Gyürk András, Horvat Franc, Ilves Toomas Hendrik, Jakič Roman, Jaskiernia Jerzy, Kamiński Michał Tomasz, Kelemen András, Klich Bogdan, Kłopotek Eugeniusz, Klukowski Waclaw, Kósa Kovács Magda, Kowalska Bronisława, Kreitzberg Peeter, Kriščiūnas Kęstutis, Kuzmickas Kęstutis, Kvietkauskas Vytautas, Laar Mart, Landsbergis Vytautas, Lewandowski Janusz Antoni, Libicki Marcin, Lisak Janusz, Lydeka Arminas, Łyżwiński Stanisław, Macierewicz Antoni, Maldeikis Eugenijus, Mallotová Helena, Manning Jeno, Matsakis Marios, Mavrou Eleni, Óry Csaba, Pasternak Agnieszka, Pęczak Andrzej, Pīks Rihards, Plokšto Artur, Podgórski Bogdan, Podobnik Janez, Pospíšil Jiří, Protasiewicz Jacek, Reiljan Janno, Sefzig Luděk, Siekierski Czesław, Smorawiński Jerzy, Surján László, Szabó Zoltán, Szájer József, Szczygło Aleksander, Tabajdi Csaba, Tomczak Witold, Vaculík Josef, Valys Antanas, Vareikis Egidijus, Vastagh Pál, Vella George, Vėsaitė Birutė, Widuch Marek, Winiarczyk-Kossakowska Małgorzata, Wiśniowska Genowefa, Wittbrodt Edmund, Wojciechowski Janusz, Žiak Rudolf

---

Mittwoch, 22. Oktober 2003

## ANLAGE I

## ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN

## Erklärung der Abkürzungen und Symbole

+	angenommen
-	abgelehnt
↓	hinfällig
Z	zurückgezogen
NA (... , ... , ...)	namentliche Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
EA (... , ... , ...)	elektronische Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
getr.	getrennte Abstimmungen
ges.	gesonderte Abstimmungen
Änd.	Änderungsantrag
K	Kompromissänderungsantrag
entspr.	entsprechender Teil
S	Streichung
=	identische Änderungsanträge
§	Absatz/Ziffer/Nummer
Art.	Artikel
Erw.	Erwägung
Entschl.antr.	Entschließungsantrag
gem. Entschl.antr.	gemeinsamer Entschließungsantrag
Geh.	Geheime Abstimmung

## 1. Frauenrechte

Bericht: SMET (A5-0334/2003)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
<b>einzig Abst. (Art. 110a GO)</b>			vertagt (Art. 146 Absatz 4 GO)

Die Berichterstatterin trägt einen mündlichen Änderungsantrag zu Ziffer 13 vor, die wie folgt lauten soll: „fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Gewährung von Asyl den Verfolgungen und/oder den zu befürchtenden Verfolgungen der Frauen aufgrund ihres Geschlechts Rechnung zu tragen;“

## 2. Süßungsmittel in Lebensmitteln

Empfehlung für die zweite Lesung: FERREIRA (A5-0345/2003) [\*\*\*II]

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmung en bloc</b>	1-3	<b>Ausschuss</b>		+	
nach Art. 1	4	Verts/ALE		-	

Mittwoch, 22. Oktober 2003

### 3. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bericht: ROTHLEY (A5-0346/2003) [\*\*\*I]

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmung en bloc</b>	1-2 5-7 9-11 15-18 20 23	<b>Ausschuss</b>		+	
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — gesonderte Abstimmungen</b>	4	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
	8	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
	12	<b>Ausschuss</b>	getr.		
			1	+	
			2	+	
	14	<b>Ausschuss</b>	getr.		
			1	+	
			2	+	
	19	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
	21	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
	22	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
	24	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
Art. 1 §§ 2 3	27	PSE+PPE-DE		+	
	13	<b>Ausschuss</b>		↓	
	28	PSE+PPE-DE		+	
nach Erwägung 7	26	PSE		+	
nach Erwägung 8	3	<b>Ausschuss</b>		-	
	25	PSE+PPE-DE		+	
<b>Abstimmung: geänderter Vorschlag</b>				+	
<b>Abstimmung: legislative Entschließung</b>			NA	+	526, 9, 16

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE: Schlussabstimmung

Anträge auf getrennte Abstimmung

PSE

#### Änd. 12

1. Teil: Text bis „Personenschäden“

2. Teil: Rest

Mittwoch, 22. Oktober 2003

#### Änd. 14

1. Teil: Text bis „erlitten hat“
2. Teil: Rest

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE-DE: Änd. 4, 19, 21

PSE: Änd. 4, 8, 19, 22, 24

### 4. Haager-Übereinkommen: Elterliche Verantwortung

Bericht: HERMANGE (A5-0319/2003) [\*]

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmung en bloc</b>	1-3 5-9	<b>Ausschuss</b>		+	
<b>Abstimmung: geänderter Vorschlag</b>				+	
<b>Abstimmung: legislative EntschlieÙung</b>			NA	+	508, 29, 6

Änderungsantrag 4 betrifft nicht alle Sprachfassungen und wurde daher nicht zur Abstimmung gestellt (siehe Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe d GO).

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE: Schlussabstimmung

### 5. Strukturfonds

Bericht: PITTELLA (A5-0286/2003)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 21	5	PSE	getr.		
			1/NA	+	279, 257, 13
			2/EA	+	305, 227, 9
	3	PPE-DE		↓	
§ 23	1/rev	NARANJO ESCOBAR et al.		-	
§ 31	4	PPE-DE		+	
	6	PSE		+	als Zusatz
§ 35	2/rev	NARANJO ESCOBAR et al.		Z	
<b>Abstimmung: EntschlieÙung (gesamter Text)</b>				+	

Anträge auf getrennte Abstimmung

Dover et al.

#### Änd. 5

1. Teil: Text bis „reduziert werden sollen“
2. Teil: Rest

---

Mittwoch, 22. Oktober 2003

## **6. Marktregelungen und Wettbewerbsregeln für die freien Berufe**

Entschließungsanträge: B5-0430, 0431 und 0432/2003

Abstimmung vertagt (Artikel 146 Absatz 4 GO)

---

Mittwoch, 22. Oktober 2003

## ANLAGE II

## ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN

## 1. Bericht Rothley A5-0346/2003

## Legislative Entschließung

**Ja-Stimmen: 526**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, Coûteaux, van Dam, Kuntz, Mathieu, Raymond, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, Calò, Costa Paolo, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Huhne, Jensen, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Cossutta, Di Lello Finuoli, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Manisco, Markov, Marset Campos, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Borghезio, Garaud, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, de La Perriere, Mennea, Raschhofer, Sichrovsky, Souchet, Speroni, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Dell'Utri, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, Gargani, Garriga Polledo, Gawronski, Gemelli, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Montfort, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oostlander, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Parish, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Scallon, Schaffner, Schierhuber, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen, de Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wachtmeister, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carraro, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Díez González, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley,

Mittwoch, 22. Oktober 2003

Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Fitzsimons, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Musumeci, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 9**

**EDD:** Booth, Farage, Titford

**GUE/NGL:** Meijer

**PPE-DE:** García-Orcoyen Tormo, Gil-Robles Gil-Delgado, Sacrédeus, Schleicher, Wijkman

**Enthaltungen: 16**

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Laguiller

**NI:** Bonino, Claeys, Dell'Alba, Dillen, Dupuis, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, Martinez, Pannella, Stirbois

**PSE:** Martin Hans-Peter

**2. Bericht Hermange A5-0319/2003**

**Legislative Entschließung**

**Ja-Stimmen: 508**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, Coûteaux, van Dam, Kuntz, Mathieu, Raymond, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, Calò, Costa Paolo, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Huhne, Jensen, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Di Lello Finuoli, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krarup, Krivine, Laguiller, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Bonino, Borghezio, Claeys, Dell'Alba, Dillen, Dupuis, Garaud, Gobbo, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, Lang, de La Perriere, Martinez, Mennea, Pannella, Raschhofer, Sichrovsky, Souchet, Speroni, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Ayuso González, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Brok, Brunetta, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Dell'Utri, Deprez, De Sarnez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gawronski, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Jackson, Jarzembowski, Jeggel, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Mantovani, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Montfort, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sudre, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen, de Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Vlasto, Wachtmeister, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**Mittwoch, 22. Oktober 2003**

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carraro, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Díez González, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poinant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Caullery, Collins, Fitzsimons, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Musumeci, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasantá, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 29**

**PPE-DE:** Atkins, Balfé, Bowis, Bradbourn, Callanan, Chichester, Dover, Elles, Evans Jonathan, Foster, Goodwill, Harbour, Heaton-Harris, Helmer, Inglewood, Kirkhope, McMillan-Scott, Nicholson, Parish, Perry, Provan, Purvis, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**Enthaltungen: 6**

**EDD:** Booth, Farage, Titford

**NI:** de Gaulle

**PPE-DE:** Scallon

**UEN:** Camre

**3. Bericht Pittella A5-0286/2003**

**Änderungsantrag 5, 1. Teil**

**Ja-Stimmen: 279**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Bernié, Bonde, Butel, Coûteaux, Kuntz, Mathieu, Raymond, Sandbæk

**ELDR:** van den Bos, Monsonís Domingo, Nordmann, Sbarbati

**GUE/NGL:** Ainarði, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Cossutta, Di Lello Finuoli, Fiebigler, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Manisco, Markov, Maset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Scarbonchi, Schröder Ilka, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Bonino, Dell'Alba, Dupuis, Gorostiaga Atxalandabaso, Ilgenfritz, Kronberger, de La Perriere, Pannella, Souchet, Varaut

**PPE-DE:** Bodrato, Xarchakos

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carraro, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dehousse, De Keyser, De Rossa, Désir, Díez González, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez,

Mittwoch, 22. Oktober 2003

Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poinant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Vattimo, Veltroni, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Caullery, Collins, Fitzsimons, Hyland, Marchiani, Muscardini, Mussa, Musumeci, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Dhaene, Echerer, Evans Jillian, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Messner, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

### **Nein-Stimmen: 257**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Boogerd-Quaak, Busk, Calò, Costa Paolo, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Huhne, Jensen, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Paulsen, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Schmidt, Sterckx, Sørensen, Thors, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Frahm, Krarup, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt

**NI:** Beysen, Claeys, Dillen, de Gaulle, Gollnisch, Hager, Lang, Martinez, Sichrovsky, Stirbois

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Ayuso González, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brienza, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cushnahan, Daul, Decourrière, Dell'Utri, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gawronski, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Jeggel, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Mann Thomas, Mantovani, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Montfort, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Oreja Arburúa, Pacheco Pereira, Parish, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Scallon, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen, de Veyrinas, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vlasto, Wachtmeister, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wuermeling, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Martin Hans-Peter

**UEN:** Camre

### **Enthaltungen: 13**

**EDD:** Booth, Farage, Titford

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Laguiller, Sylla

**NI:** Borghesio, Garaud, Gobbo, Mennea, Speroni

**PPE-DE:** Costa Raffaele

Mittwoch, 22. Oktober 2003

## ANGENOMMENE TEXTE

P5\_TA(2003)0445

### Süßungsmittel in Lebensmitteln \*\*\*II

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (9714/1/2003 — C5-0299/2003 — 2002/0152(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (9714/1/2003 — C5-0299/2003)<sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 375)<sup>(3)</sup>,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags (KOM(2003) 277)<sup>(4)</sup>,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0345/2003),

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> P5\_TA(2003)0183 vom 10.4.2003.

<sup>(3)</sup> ABl. C 262 E vom 29.10.2002, S. 429.

<sup>(4)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P5\_TC2-COD(2002)0152

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 22. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,  
auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. C 262 E vom 29.10.2002, S. 429.

<sup>(2)</sup> ABl. C 85 vom 8.4.2003, S. 34.

Mittwoch, 22. Oktober 2003

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses gemäß Artikel 6 der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen<sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen<sup>(3)</sup>, legt eine Liste von Süßungsmitteln fest, die in der Gemeinschaft verwendet werden dürfen, wobei auch die Bedingungen für ihre Verwendung angegeben werden.
- (2) Seit 1996 hat der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss zwei neue Süßungsmittel, Sucralose und Aspartam-Acesulfamsalz, als für die Verwendung in Lebensmitteln zulässig eingestuft.
- (3) Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses zu Cyclohexansulfamidsäure und ihren Natrium- und Calcium-Salzen (die die Festsetzung einer neuen zulässigen Tagesdosis — Acceptable Daily Intake, ADI — zur Folge hatte) sowie neuere Studien zur Aufnahme von Cyclamaten führen zu einer Verringerung der Verwendungshöchstmengen für Cyclohexansulfamidsäure und ihre Natrium- und Calcium-Salze.
- (4) Die Bezeichnung bestimmter Lebensmittelkategorien in der Richtlinie 94/35/EG sollte angepasst werden, um der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel<sup>(4)</sup> und den Einzelrichtlinien, die für einige in Anhang I der Richtlinie 89/398/EWG des Rates<sup>(5)</sup> genannte Gruppen von Lebensmitteln erlassen wurden, Rechnung zu tragen.
- (5) Die Verwendung der betreffenden Lebensmittelzusatzstoffe erfüllt die allgemeinen Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 89/107/EWG.
- (6) Die Artikel 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit<sup>(6)</sup> legen Verfahren für Sofortmaßnahmen in Bezug auf Lebensmittel mit Ursprung in der Gemeinschaft oder aus Drittländern eingeführte Lebensmittel fest. Sie erlauben der Kommission, solche Maßnahmen in Situationen zu ergreifen, in denen Lebensmittel wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen und diesem Risiko durch Maßnahmen des/der betreffenden Mitgliedstaates/en nicht auf zufriedenstellende Weise begegnet werden kann.
- (7) Die zur Durchführung der Richtlinie 94/35/EG erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(7)</sup> erlassen werden.
- (8) Die Richtlinie 94/35/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27. Geändert durch die Richtlinie 94/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 1).

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. April 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. Juni 2003 (ABl. C 277 E vom 18.11.2003, S. 1) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2003.

<sup>(3)</sup> ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 3. Geändert durch die Richtlinie 96/83/EG (ABl. L 48 vom 19.2.1997, S. 16).

<sup>(4)</sup> ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51.

<sup>(5)</sup> ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 27. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 38).

<sup>(6)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Mittwoch, 22. Oktober 2003

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 94/35/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Nach dem in Artikel 7 genannten Verfahren kann entschieden werden,

- ob ein bestimmtes Lebensmittel als ein unter eine Kategorie nach der Spalte III des Anhangs fallendes Lebensmittel anzusehen ist, wenn unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob im Rahmen dieser Richtlinie Süßungsmittel in diesem Lebensmittel verwendet werden dürfen, und
- ob ein im Anhang aufgeführter und in der Menge ‚quantum satis‘ zugelassener Lebensmittelzusatzstoff im Einklang mit den in Artikel 2 genannten Kriterien verwendet wird.“

2. Dem Artikel 5 Absatz 2 wird folgender dritter Gedankenstrich angefügt:

„— Aspartam- und Acesulfamsalze: ‚Enthalten eine Phenylalaninquelle‘.“

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (\*) eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (nachstehend ‚Ausschuss‘ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG (\*\*) unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

---

(\*) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

(\*\*) Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).“

4. Der Anhang wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

#### Artikel 2

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zum ... (\*) einen Bericht über den Stand der laufenden Neubewertungen von Zusatzstoffen sowie den vorläufigen Zeitplan für künftige Neubewertungen, insbesondere von Sucralose und Aspartam-Acesulfamsalz, vor. Diese Neubewertungen erfolgen auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Verbrauchsdaten und tragen den Auswirkungen der Zusatzstoffe auf Risikogruppen Rechnung.

---

(\*) 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Mittwoch, 22. Oktober 2003

## Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, um

- den Handel mit sowie die Verwendung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens zum ... (\*) zuzulassen,
- den Handel mit sowie die Verwendung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, spätestens zum ... (\*\*) zu untersagen; jedoch können Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht entsprechen und vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurden, bis zum ... (\*\*\*) vermarktet werden.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

## Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

## Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments  
*Der Präsident*

Im Namen des Rates  
*Der Präsident*

- 
- (\*) 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
  - (\*\*) 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
  - (\*\*\*) 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

## ANHANG

Der Anhang der Richtlinie 94/35/EG wird wie folgt geändert:

1. In Spalte III der Tabellen werden folgende Kategorien von Lebensmitteln umbenannt:
  - a) „Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind“ in „Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringering im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG (\*)“;
  - b) „Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden“ in „Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG (\*\*)\*“;
  - c) „Nahrungsergänzungsmittel/Diätetische Zusatzstoffe in flüssiger Form“ in „Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (\*\*\*) in flüssiger Form“;

**Mittwoch, 22. Oktober 2003**

- d) „Nahrungsergänzungsmittel/Diätenergänzungstoffe in fester Form“ in „Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form“;
- e) „Nahrungsergänzungsmittel/Bestandteile einer Diät auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten“ in „Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten“.

## 2. Nach den Tabellen werden folgende Fußnoten eingefügt:

„\_\_\_\_\_

- (<sup>1</sup>) Richtlinie 96/8/EG der Kommission vom 26. Februar 1996 über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung (ABl. L 55 vom 6.3.1996, S. 22).
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 1999/21/EG der Kommission vom 25. März 1999 über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 29).
- (<sup>3</sup>) Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51).“

## 3. Unter E 951 „Aspartam“ wird folgende Kategorie unter „Süßwaren“ eingefügt:

„— Essblaten	1000 mg/kg“
--------------	-------------

## 4. Unter E 952 Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze:

- a) wird für folgende Kategorien von Lebensmitteln die Verwendungshöchstmenge von „400 mg/l“ auf „250 mg/l“ herabgesetzt:
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis
  - Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis
- b) werden folgende Kategorien von Lebensmitteln und Verwendungshöchstmenge gestrichen:

— Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	500 mg/kg
— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	500 mg/kg
— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	500 mg/kg
— Kaugummi ohne Zuckerzusatz	1500 mg/kg
— Ohne Zuckerzusatz hergestellte, sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems	2500 mg/kg
— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	250 mg/kg

Mittwoch, 22. Oktober 2003

5. Folgende Tabellen werden angefügt:

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
E 955	Sucralose	<p><b>Nicht-alkoholische Getränke</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis 300 mg/l</li> <li>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis 300 mg/l</li> </ul> <p><b>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis 400 mg/kg</li> <li>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten 400 mg/kg</li> <li>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse 400 mg/kg</li> <li>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern 400 mg/kg</li> <li>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide 400 mg/kg</li> <li>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten 400 mg/kg</li> <li>— „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, verpackt und bestimmte Aromen enthaltend 200 mg/kg</li> </ul> <p><b>Süßwaren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz 1000 mg/kg</li> <li>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis 800 mg/kg</li> <li>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis 1000 mg/kg</li> <li>— Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz 800 mg/kg</li> <li>— <i>Essoblaten</i> 800 mg/kg</li> <li>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis 400 mg/kg</li> <li>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleianteil von mindestens 20 % 400 mg/kg</li> <li>— Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems 2400 mg/kg</li> <li>— Stark aromatisierte Rachenerfrischungspastillen ohne Zuckerzusatz 1000 mg/kg</li> <li>— Kaugummi ohne Zuckerzusatz 3000 mg/kg</li> <li>— Brennwertverminderte Süßwaren in Tafelform 200 mg/kg</li> <li>— Apfel- und Birnenwein 50 mg/l</li> </ul>	

Mittwoch, 22. Oktober 2003

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungs- höchstmengen
		— Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken	250 mg/l
		— Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % vol	250 mg/l
		— Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol	250 mg/l
		— ‚Bière de table/Tafelbier/Table beer‘ (mit einem Stammwürzgehalt von weniger als 6 %, ausgenommen ‚Obergäriges Einfachbier‘)	250 mg/l
		— Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH	250 mg/l
		— Dunkles Bier der Art ‚oud bruin‘	250 mg/l
		— Brennwertvermindertes Bier	10 mg/l
		— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	320 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	400 mg/kg
		— Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	180 mg/kg
		— <i>Feinkostsalat</i>	140 mg/kg
		— Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren	120 mg/kg
		— Brennwertverminderte Suppen	45 mg/l
		— Saucen	450 mg/kg
		— Senf	140 mg/kg
		— Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	700 mg/kg
		— Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG	320 mg/kg
		— Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG	400 mg/kg
		— Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in flüssiger Form	240 mg/l
		— Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form	800 mg/kg
		— Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten	2400 mg/kg

Mittwoch, 22. Oktober 2003

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen (1)
E 962	Aspartam-Acesulfamsalz	<p><b>Nicht-alkoholische Getränke</b></p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis</p> <p><b>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</b></p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten</p> <p>— „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, verpackt und bestimmte Aromen enthaltend</p> <p><b>Süßwaren</b></p> <p>— Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis</p> <p>— <i>Essoblaten</i></p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 %</p> <p>— Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems</p> <p>— Kaugummi ohne Zuckerzusatz</p> <p>— Apfel- und Birnenwein</p>	<p>350 mg/l (a)</p> <p>350 mg/l (a)</p> <p>350 mg/kg (a)</p> <p>350 mg/kg(a)</p> <p>350 mg/kg (a)</p> <p>500 mg/kg (b)</p> <p>500 mg/kg (a)</p> <p>500 mg/kg (a)</p> <p>1000 mg/kg (a)</p> <p>1000 mg/kg (b)</p> <p>1000 mg/kg (b)</p> <p>1000 mg/kg (b)</p> <p>2500 mg/kg (a)</p> <p>2000 mg/kg (a)</p> <p>350 mg/l (a)</p>

Mittwoch, 22. Oktober 2003

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchst- mengen (*)
		— Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken	350 mg/l (a)
		— Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % vol	350 mg/l (a)
		— Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol	350 mg/l (a)
		— ‚Bière de table/Tafelbier/Table beer‘ (mit einem Stammwürzgehalt von weniger als 6 %, ausgenommen ‚Obergäriges Einfachbier‘)	350 mg/l (a)
		— Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH	350 mg/l (a)
		— Dunkles Bier der Art ‚oud bruin‘	350 mg/l (a)
		— Brennwertvermindertes Bier	25 mg/l (b)
		— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	800 mg/kg (b)
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	350 mg/kg (a)
		— Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	1000 mg/kg (b)
		— Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	350 mg/kg (a)
		— Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	200 mg/kg (a)
		— <i>Feinkostsalat</i>	350 mg/kg (b)
		— Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren	200 mg/kg (a)
		— Brennwertverminderte Suppen	110 mg/l (b)
		— Saucen	350 mg/kg (b)
		— Senf	350 mg/kg (b)
		— Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	1000 mg/kg (a)
		— Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG	450 mg/kg (a)
		— Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG	450 mg/kg (a)
		— Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in flüssiger Form	350 mg/l (a)
		— Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form	350 mg/kg (a)
		— Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten	2000 mg/kg (a)

(\*) Die Verwendungshöchstmengen für Aspartam-Acesulfamsalz werden von den Verwendungshöchstmengen für die beiden Bestandteile Aspartam (E 951) und Acesulfam K (E 950) abgeleitet. Die Verwendungshöchstmengen sowohl für Aspartam (E 951) als auch für Acesulfam K (E 950) dürfen durch die Verwendung von Aspartam-Acesulfamsalz allein oder in Verbindung mit E 950 oder E 951 nicht überschritten werden. Die in dieser Tabelle angegebenen Grenzwerte beziehen sich entweder auf Acesulfam-K-Äquivalente (durch a gekennzeichnet) oder auf Aspartam-Äquivalente (durch b gekennzeichnet).“

Mittwoch, 22. Oktober 2003

P5\_TA(2003)0446

**Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KOM(2002) 244 — C5-0269/2002 — 2002/0124(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 244) <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 47, 55 und 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0269/2002),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0346/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 227 E vom 24.9.2002, S. 387.

P5\_TC1-COD(2002)0124

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 Sätze 1 und 3, Artikel 55 und Artikel 95 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. C 227 E vom 24.9.2002, S. 387.

<sup>(2)</sup> ABl. C 95 vom 23.4.2003, S. 45.

<sup>(3)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2003.

Mittwoch, 22. Oktober 2003

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kfz-Versicherung) ist für die europäischen Bürger — sowohl für die Versicherungsnehmer als auch die Opfer von Verkehrsunfällen — von besonderer Bedeutung. Sie stellt auch für die Versicherungsunternehmen eine wichtige Aufgabe dar, da der Großteil des Schadenversicherungsgeschäfts in der Gemeinschaft auf die Kfz-Versicherung entfällt und diese sich auch auf den freien Personen- und Kraftfahrzeugverkehr auswirkt. Die Verstärkung und Konsolidierung des Binnenmarktes für Kfz-Versicherungen sollte daher ein entscheidendes Ziel der gemeinschaftlichen Maßnahmen im Finanzdienstleistungsbereich sein.
- (2) Mit der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht<sup>(1)</sup>, der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung<sup>(2)</sup>, der Dritten Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung<sup>(3)</sup> und der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie)<sup>(4)</sup> wurden in diesem Bereich bereits erhebliche Fortschritte erzielt.
- (3) Es ist erforderlich, das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungssystem der Gemeinschaft zu aktualisieren und zu verbessern. Dies wurde durch mit der Versicherungswirtschaft und mit Verbrauchern und Unfallopferorganisationen geführte Konsultationen bestätigt.
- (4) **Die Regulierung eines Schadens, der von einem Fahrzeug mit Anhänger verursacht wurde, scheidet häufig daran, dass zwar das Kennzeichen des Anhängers bekannt ist, aber weder das Zugfahrzeug noch dessen Versicherer ermittelt werden können. Es ist deshalb erforderlich, die unterschiedlichen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten anzugleichen und einen Anhänger einem Fahrzeug gleichzustellen. Zu diesem Zweck ist die Definition eines Anhängers erforderlich.**
- (5) Um mögliche Fehlinterpretationen der derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie 72/166/EWG auszuschließen und den Abschluss einer Versicherung für Fahrzeuge mit vorläufigen amtlichen Kennzeichen zu erleichtern, sollte sich die Definition des Gebiets, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, auf das Gebiet des Mitgliedstaats beziehen, dessen amtliches Kennzeichen das Fahrzeug trägt, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein endgültiges oder vorläufiges Kennzeichen handelt.
- (6) Nach der Richtlinie 72/166/EWG wird bei Fahrzeugen mit falschem oder rechtswidrigem Kennzeichen als Gebiet, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, der Mitgliedstaat zugrunde gelegt, der das betreffende Kennzeichen zugeteilt zu haben scheint. Diese Regel führt oft dazu, dass die nationalen Versicherungsbüros verpflichtet sind, sich mit den wirtschaftlichen Folgen von Unfällen auseinander zu setzen, die keinerlei Verbindung zu dem Mitgliedstaat haben, in dem sie niedergelassen sind. Ohne das allgemeine Kriterium zu ändern, wonach das amtliche Kennzeichen das Gebiet bestimmt, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, sollte für den Fall, dass ein Fahrzeug ohne amtliches Kennzeichen oder mit einem amtlichen Kennzeichen, das dem Fahrzeug nicht oder nicht mehr zugeordnet ist, einen Unfall verursacht, eine besondere Vorschrift vorgesehen werden. In diesem Fall und ausschließlich für die Schadenregulierung sollte als das Gebiet, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, das Gebiet anzusehen sein, in dem sich der Unfall zugetragen hat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 103 vom 2.5.1972, S. 1; zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/5/EWG (AbL. L 8 vom 11.1.1984, S.17).

<sup>(2)</sup> ABl. L 8 vom 11.1.1984, S. 17; zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/232/EWG (AbL. L 129 vom 19.5.1990, S. 33).

<sup>(3)</sup> ABl. L 129 vom 19.5.1990, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 65.

Mittwoch, 22. Oktober 2003

- (7) Um die Auslegung und Anwendung des Begriffs „Stichprobenkontrollen“ in der Richtlinie 72/166/EWG zu erleichtern, sollte die entsprechende Bestimmung präzisiert werden. Das Verbot der systematischen Kontrolle der Haftpflichtversicherung sollte für Fahrzeuge gelten, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben, sowie für Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines dritten Landes haben, jedoch aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats in ihr Gebiet einreisen. Nur nicht systematische Kontrollen, die nicht diskriminierend sind und im Rahmen **einer Polizeikontrolle** stattfinden, sollten zulässig sein.
- (8) Nach der Richtlinie 72/166/EWG können die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen von der allgemeinen Kraftfahrzeug-Haftpflicht abweichen. In einigen dieser Fälle müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für alle Sach- oder Personenschäden, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verursacht werden, Schadenersatz geleistet wird. Eine solche Abweichung, die den Versicherungsschutz der Geschädigten nicht in Frage stellt, sollte beibehalten werden. In anderen Fällen ist der die Befreiung von der Versicherungspflicht vornehmende Mitgliedstaat nicht zur Zahlung von Schadenersatz an das Opfer eines im Ausland verursachten Unfalls verpflichtet, solange andere Mitgliedstaaten bei der Einreise in ihr Gebiet eine gültige grüne Versicherungskarte oder eine Grenzversicherung fordern dürfen. Seit der Beseitigung der Grenzkontrollen in der Gemeinschaft ist jedoch der Schadenersatz für die Opfer von im Ausland durch solche nicht versicherten Fahrzeuge verursachten Unfällen nicht mehr gewährleistet. Für solche Fälle sollte eine Befreiung gemäß der Richtlinie 72/166/EWG deshalb nicht mehr möglich sein. Die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2000/26/EG sollten ebenfalls gestrichen werden.
- (9) **Zu den in Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie 72/166/EWG genannten gewissen Arten von Fahrzeugen gehören auch diejenigen, die nur in sehr geringem Umfang am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Zu diesen Fahrzeugen zählen insbesondere zulassungsfreie Anhänger in der Land- und Forstwirtschaft und selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Sie unterliegen nicht einer zusätzlichen Kennzeichnungspflicht.**
- (10) **Kosten der Rechtsverfolgung sind für die Regulierung eines Schadens in der Regel erforderlich. Sie sind Teil des Schadens und umfassen die Kosten des Unfallopfers (Telefongebühren, Porto etc.), medizinischer und technischer Sachverständiger, außergerichtlicher Rechtsberatung, die Kosten eines Rechtsanwalts vor Gericht und die Kosten des Gerichts selbst. Diese Kosten sollten dann erstattet werden, wenn sie notwendig und angemessen sind. Bei einem Unfall in einem anderen Land sind sie in aller Regel notwendig.**
- (11) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Versicherungsschutz über bestimmte Mindestdeckungssummen hinaus zu gewährleisten, ist ein wichtiges Element, das den Schutz der Unfallopfer sicherstellt. Die Mindestdeckungssummen gemäß der Richtlinie 84/5/EWG sollten nicht nur zur Berücksichtigung der Inflation aktualisiert, sondern zur Verbesserung des Versicherungsschutzes der Unfallopfer auch real erhöht werden. Darüber hinaus sollte der derzeitige globale Mindestbetrag je Schadenfall für Personenschäden bei mehr als einem Unfallopfer sowie der Betrag für Personen- und Sachschäden zusammen, die den effektiven Versicherungsschutz der Opfer bei bestimmten Unfällen reduzieren, abgeschafft werden.
- (12) **Eine Revision von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 84/5/EWG ist nach fast zwanzig Jahren überfällig. Eine unbegrenzte Deckung wird von Teilen der Versicherungswirtschaft mit der Begründung abgelehnt, dass eine solche Form unbegrenzter Deckung mit erheblichen bilanztechnischen Risiken verbunden sei. Die Höhe der Mindestdeckungssumme bei Personenschäden muss so bemessen sein, dass Unfallopfer mit schwersten Verletzungen ausreichend geschützt sind. Es dürfte extrem selten sein, dass es bei einem Unfall zu zwei oder mehr solcher schwerster Verletzungen kommt. Eine Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EUR je Unfall scheint deshalb ausreichend zu sein. Die Mindestdeckungssumme bei Sachschäden muss Fälle berücksichtigen, in denen es massenhaft zu Schäden kommen kann. Eine Mindest-Deckungssumme von 2 Mio. EUR scheint ausreichend zu sein.**

**Mittwoch, 22. Oktober 2003**

- (13) Um sicherzustellen, dass die Mindestdeckungssummen nicht mit der Zeit untergraben werden, sollte eine Vorschrift zur regelmäßigen Überprüfung der Beträge eingeführt werden, für die der von Eurostat veröffentlichte Europäische Verbraucherpreisindex (EVPI), wie in der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes<sup>(1)</sup> vorgesehen, als Richtwert gilt. Für diese Überprüfung sollten die Verfahrensregeln festgelegt werden.
- (14) Die Bestimmung der Richtlinie 84/5/EWG, nach der die Mitgliedstaaten zur Betrugsverhinderung die Zahlung von Schadenersatz durch die Entschädigungsstelle im Falle von durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug verursachten Sachschäden einschränken oder ausschließen können, kann die rechtmäßige Entschädigung der Unfallopfer in einigen Fällen erschweren. Die Möglichkeit, die Entschädigung einzuschränken oder auszuschließen, sollte keine Anwendung finden, wenn zusätzlich zum Sachschaden bei ein und demselben Unfall beträchtliche Personenschäden verursacht wurden und das Betrugsrisiko daher unbedeutend ist. Die Mitgliedstaaten sollten die Definition des Begriffes beträchtliche Personenschäden in ihren nationalen Rechtsvorschriften festlegen.
- (15) Die Richtlinie 84/5/EWG räumt gegenwärtig den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, bei Sachschäden, die durch ein nicht versichertes Fahrzeug verursacht wurden, bis zu einem bestimmten Betrag gegenüber dem Geschädigten wirksame Selbstbeteiligungen zuzulassen. Dies verringert ungerechtfertigterweise den Versicherungsschutz der Unfallopfer und wirkt diskriminierend gegenüber den Opfern anderer Unfälle. Diese Möglichkeit sollte deshalb nicht beibehalten werden.
- (16) Die Zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG<sup>(2)</sup> sollte geändert werden, damit Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen Beauftragte für das Kraftfahrzeug-Haftpflichtgeschäft werden können, wie es bereits bei anderen Versicherungsdienstleistungen als der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Fall ist.
- (17) Die Einbeziehung aller Fahrzeuginsassen in die Versicherungsdeckung ist ein wesentlicher Fortschritt des geltenden Rechts. Dieses Ziel würde in Frage gestellt, wenn nationale Rechtsvorschriften die Fahrzeuginsassen vom Versicherungsschutz ausschließen, weil sie wussten oder hätten wissen müssen, dass der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls unter dem Einfluss von Alkohol oder einem anderen Rauschmittel stand. Die Fahrzeuginsassen sind gewöhnlich nicht in der Lage, den Grad der Intoxikation des Fahrers einwandfrei zu beurteilen. Das Ziel, *Kraftfahrer vom Fahren unter Einfluss von Rauschmitteln abzuhalten*, wird nicht dadurch erreicht, dass der Versicherungsschutz für Fahrzeuginsassen, die Opfer von Kraftfahrzeugunfällen werden, reduziert wird. Der Schutz dieser Fahrzeuginsassen durch die Pflichtversicherung des Fahrzeugs greift einer hypothetischen Haftpflicht, die für sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entstanden sein kann, sowie der Höhe eines etwaigen Schadenersatzes aufgrund eines bestimmten Unfalls nicht **vor**.
- (18) **Einige** Versicherungsunternehmen nehmen in ihre Versicherungspolizen Klauseln auf, wonach der Vertrag gekündigt wird, wenn sich das Fahrzeug länger als eine bestimmte Frist außerhalb des Zulassungsmitgliedstaats befindet. Dieses Vorgehen widerspricht dem in der Richtlinie 90/232/EWG niedergelegten Grundsatz, nach dem die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf der Basis einer einzigen Prämie das gesamte Gebiet der Gemeinschaft abdeckt. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass der Versicherungsschutz während der gesamten Vertragsdauer unabhängig davon weiter gilt, ob sich das Fahrzeug für einen bestimmten Zeitraum in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wobei die Verpflichtungen aufgrund der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Zulassung von Kraftfahrzeugen nicht berührt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 172 vom 4.7.1988, S. 1; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/26/EG.

Mittwoch, 22. Oktober 2003

- (19) Es sollten Schritte unternommen werden, um den Verbrauchern die Erlangung von Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden, für die Zeit zwischen der Auslieferung durch den Verkäufer und der Zulassung durch den Käufer im Bestimmungsmitgliedstaat zu erleichtern. Es sollte eine zeitweilige Abweichung von der allgemeinen Regel zur Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, eingeführt werden. Während eines Zeitraums von 30 Tagen nach der Auslieferung an den Käufer sollte der Bestimmungsmitgliedstaat und nicht der Zulassungsmitgliedstaat als Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, angesehen werden.
- (20) Der Versicherungsnehmer, der mit einem anderen Versicherungsunternehmen eine neue Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abschließen möchte, sollte seine Schadenfreiheit oder seinen Schadenverlauf während der Dauer des alten Vertrags nachweisen können. Bei Beendigung des Vertrags sollte das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer eine Erklärung über die Schadenfreiheit oder den Schadenverlauf in den letzten fünf Jahren des Vertrags aushändigen, *ohne* dass hiervon das Recht der Parteien eines Versicherungsvertrags zur Festsetzung des Beitrags berührt wird.
- (21) Um den Versicherungsschutz der Opfer von Kraftfahrzeugunfällen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nicht zulassen, dass Selbstbeteiligungen gegenüber dem Geschädigten wirksam werden können.
- (22) Das Recht, sich auf den Versicherungsvertrag berufen und seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsunternehmen direkt geltend machen zu können, ist für den Schutz eines jeden Opfers eines Kraftfahrzeugunfalls von großer Bedeutung. Nach der Richtlinie 2000/26/EG haben Opfer von Unfällen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat des Geschädigten ereignet haben und die durch die Nutzung von Fahrzeugen verursacht wurden, die in einem Mitgliedstaat versichert sind und dort ihren gewöhnlichen Standort haben, einen Direktanspruch gegenüber dem Versicherungsunternehmen, das die Haftpflicht der verantwortlichen Person deckt. Zur Erleichterung einer effizienten und raschen Regulierung von Versicherungsfällen und zur weitestmöglichen Vermeidung kostenaufwändiger Rechtsverfahren sollte dieses Recht auf alle Opfer von Kraftfahrzeugunfällen ausgedehnt werden.
- (23) **Die Verjährung der Schadenersatzansprüche des Unfallopfers ist in der Europäischen Union ganz unterschiedlich geregelt. Die gesetzlichen Verjährungsfristen reichen etwa von einem Jahr (Spanien) über zwei Jahre (Italien), drei Jahre (Deutschland, Österreich, Finnland, Portugal), fünf Jahre (Belgien, Niederlande, Dänemark), zehn Jahre (Frankreich) bis zu dreißig Jahren (Luxemburg). Hinzu kommt, dass der Beginn der Verjährungsfrist nach objektiven oder subjektiven Kriterien geregelt ist. Es ist deshalb angebracht, die Verjährungsfrist einheitlich festzulegen. Die Kompetenz der Gemeinschaft, einen Direktanspruch einzuführen, schließt die Befugnis ein, für diesen eine Verjährungsfrist zu bestimmen. Eine Frist von vier Jahren ab dem Zeitpunkt des Unfalls erscheint angemessen.**
- (24) **Um** den Geschädigten die Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche zu erleichtern, sollten die gemäß der Richtlinie 2000/26/EG geschaffenen Auskunftsstellen nicht nur Informationen über die unter die betreffende Richtlinie fallenden Unfälle bereit stellen, sondern die gleiche Art von Informationen bei allen Kraftfahrzeugunfällen erteilen können.
- (25) **Ein Anhänger ist neben dem Zugfahrzeug eine eigene Gefahrenquelle. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, einen Anhänger hinsichtlich aller Bestimmungen — auch hinsichtlich der Bestimmungen über die Deckungspflicht — einem Fahrzeug gleichzustellen.**

Mittwoch, 22. Oktober 2003

- (26) **Nach Artikel 11 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckungen von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>(1)</sup> kann der Geschädigte den Haftpflichtversicherer in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, verklagen.**
- (27) **In manchen Mitgliedstaaten stehen die Unfallakten der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder anderer Behörden den Unfallopfern und den Versicherern erst spät — wenn überhaupt — zur Verfügung. Dadurch verzögert sich die Regulierung von Unfallschäden. Die Einrichtung einer zentralen Stelle scheint für manchen Mitgliedstaat die einzige Lösung zu sein.**
- (28) Die Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG, 90/232/EWG und 2000/26/EG sollten deshalb geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Änderungen der Richtlinie 72/166/EWG

Die Richtlinie 72/166/EWG wird wie folgt geändert:

**1. Artikel 1 Nummer 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:**

**„1. Fahrzeug: jedes maschinell angetriebene Kraftfahrzeug, welches zum Verkehr zu Lande bestimmt und nicht an Gleise gebunden ist;**

**1a. Anhänger: Wohnwagen sowie ein- oder mehrachsige Anhänger mit einem zulässigen Höchstgewicht von mehr als 750 kg, die dazu bestimmt sind, von einem Fahrzeug mitgeführt zu werden, unabhängig davon, ob sie angekoppelt sind oder nicht;“**

**2. Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:**

(a) Der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— das Gebiet des Staates, dessen amtliches Kennzeichen das Fahrzeug trägt, unabhängig davon, ob es sich um ein endgültiges oder vorläufiges Kennzeichen handelt, oder“

(b) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— bei Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen oder mit einem amtlichen Kennzeichen, das dem Fahrzeug nicht oder nicht mehr zugeordnet ist, und die in einen Unfall verwickelt wurden, das Gebiet des Staates, in dem sich der Unfall zugetragen hat, zwecks Schadenregulierung gemäß Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1496/2002 der Kommission (ABl. L 225 vom 22.8.2002, S. 13).

Mittwoch, 22. Oktober 2003

## 3. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten verzichten auf eine Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben und bei Fahrzeugen, die aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats in ihr Gebiet einreisen und ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines dritten Landes haben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch nicht systematische Kontrollen der Versicherung unter der Voraussetzung vornehmen, dass diese nicht diskriminierend sind und im Rahmen **einer Polizeikontrolle** stattfinden.“

4. Artikel 4 Buchstabe b) **erhält folgende Fassung:**

„**b) bei gewissen Arten von Fahrzeugen oder Fahrzeugen, die nicht dazu bestimmt sind, am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen. Sie werden von jedem Mitgliedstaat bestimmt und tragen ein besonderes Kennzeichen. Die Mitgliedstaaten melden die Fahrzeuge und deren Kennzeichen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.**

*In diesem Fall behalten die anderen Mitgliedstaaten das Recht, während der Fahrt eines dieser Fahrzeuge in ihrem Gebiet vom Fahrer den Nachweis eines in diesem Mitgliedstaat gültigen Versicherungsschutzes verlangen zu können. Der Fahrer ist verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis seiner Versicherung mitzuführen und bei einer Kontrolle unaufgefordert vorzuzeigen.“*

## Artikel 2

## Änderungen der Richtlinie 84/5/EWG

## Artikel 1 der Richtlinie 84/5/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichnete Versicherung umfasst sowohl Sachschäden als auch Personenschäden **sowie die notwendigen und angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung.**

(2) Unbeschadet höherer Deckungssummen, die von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls vorgeschrieben sind, fordert jeder Mitgliedstaat die Pflichtversicherung mindestens für folgende Beträge:

- a) für Personenschäden **5 Millionen EUR je Unfall,**
- b) für Sachschäden **2 Millionen EUR je Unfall.**

**Die Mitgliedstaaten können von der Kommission einen Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren ab dem ... (\*) fordern, um ihre Mindestbeträge an die in den Buchstaben a und b festgelegten Beträge anzupassen.**

(3) **Fünf Jahre nach Ablauf des in Absatz 2 vorgesehenen fünfjährigen Übergangszeitraums werden die in Absatz 2 genannten Beträge auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission im Lichte der mit der Anwendung dieser Beträge gesammelten Erfahrungen gegebenenfalls erhöht.**

(\*) Datum der Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie.

Mittwoch, 22. Oktober 2003

Die Beträge werden automatisch angepasst, indem sie um die im EVPI für den betreffenden Zeitraum, d.h. die fünf Jahre unmittelbar vor der Überprüfung, angegebene prozentuale Änderung erhöht und auf ein Vielfaches von 10 000 EUR aufgerundet werden.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die angepassten Beträge und sorgt für deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union.

(4) Jeder Mitgliedstaat schafft eine Stelle oder erkennt eine Stelle an, die für Sach- oder Personenschäden, welche durch ein nicht ermitteltes oder nicht im Sinne von Absatz 1 versichertes Fahrzeug verursacht worden sind, zumindest in den Grenzen der Versicherungspflicht Ersatz zu leisten hat.

Unterabsatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, Bestimmungen zu erlassen, durch die der Einschaltung dieser Stelle subsidiärer Charakter verliehen wird oder durch die der Rückgriff dieser Stelle auf den oder die für den Unfall Verantwortlichen sowie auf andere Versicherer oder Einrichtungen der sozialen Sicherheit, die gegenüber dem Geschädigten zur Regulierung desselben Schadens verpflichtet sind, geregelt wird. Die Mitgliedstaaten dürfen es der Stelle jedoch nicht gestatten, die Zahlung von Schadenersatz davon abhängig zu machen, dass der Geschädigte in irgendeiner Form nachweist, dass der Haftpflichtige zahlungsunfähig ist oder die Zahlung verweigert.

(5) Der Geschädigte kann sich jedoch in jedem Fall unmittelbar an die Stelle wenden, welche ihm — auf der Grundlage der auf ihr Verlangen hin vom Geschädigten mitgeteilten Informationen — eine begründete Auskunft über ihr Tätigwerden erteilen muss.

Die Mitgliedstaaten können jedoch von der Einschaltung der Stelle Personen ausschließen, die das Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, freiwillig bestiegen haben, sofern durch die Stelle nachgewiesen werden kann, dass sie wussten, dass das Fahrzeug nicht versichert war.

(6) Die Mitgliedstaaten können die Einschaltung der Stelle bei Sachschäden, die durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug verursacht wurden, beschränken oder ausschließen.

Diese Möglichkeit **besteht nicht**, wenn das Unfallopfer **durch den Unfall einen körperlichen Schaden** erlitten hat, **der einen stationären Krankenhausaufenthalt erforderlich gemacht hat**.

(7) Jeder Mitgliedstaat wendet bei der Einschaltung der Stelle unbeschadet jeder anderen für die Geschädigten günstigeren Praxis seine Rechts- und Verwaltungsvorschriften **an**.

### Artikel 3

#### Änderungen der Richtlinie 88/357/EWG

Artikel 12a Absatz 4 Unterabsatz 4 Satz 2 der Richtlinie 88/357/EWG wird gestrichen.

### Artikel 4

#### Änderungen der Richtlinie 90/232/EWG

Die Richtlinie 90/232/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„Ein Fahrzeuginsasse wird nicht deshalb vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, weil er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Fahrer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Unfalls unter dem Einfluss von Alkohol oder eines anderen Rauschmittels **stand**.“

Mittwoch, 22. Oktober 2003

2. **In** Artikel 2 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— auf der Basis einer einzigen Prämie und während der gesamten Laufzeit des Vertrages das gesamte Gebiet der Gemeinschaft abdecken, einschließlich von Aufenthalten des Fahrzeugs in anderen Mitgliedstaaten während der Vertragsdauer **und wenn dies den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften entspricht**, und“

3. Die *folgenden Artikel* werden eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Abweichend von Artikel 2 Buchstabe d zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 88/357/EWG **kann** bei einem Fahrzeug, das von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht wird, als Bestimmungsmitgliedstaat während eines Zeitraums von 30 Tagen unmittelbar nach Abnahme der Auslieferung durch den Käufer das Gebiet **angesehen werden**, in dem das Risiko belegen ist, selbst wenn das Fahrzeug im Bestimmungsmitgliedstaat nicht offiziell zugelassen wurde.

(2) Wird das nicht versicherte Fahrzeug innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums in einen Unfall verwickelt, so ist die in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 84/5/EWG genannte Stelle des Bestimmungsmitgliedstaats nach Maßgabe jenes Artikels ersatzpflichtig.

Artikel 4b

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer **während der Geltungsdauer** eines Vertrags über die Kraftfahrzeugversicherung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG **und binnen drei Monaten nach seiner Beendigung auf Antrag** eine Schadenverlaufs- bzw. Schadenfreiheitserklärung betreffend sein Fahrzeug **im Rahmen dieses Vertrags** aushändigt. **Die Erklärung muss alle im Rahmen des Vertrags seit Beginn seiner Laufzeit eingereichten Schadenmeldungen abdecken. Das Versicherungsunternehmen kann jedoch die Erklärung auf die letzten fünf Jahre begrenzen, wenn die vertragliche Beziehung diesen Zeitraum überschreitet.**

Artikel 4c

Bei der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichneten Versicherung können Selbstbeteiligungen nicht gegenüber dem bei einem Unfall Geschädigten wirksam werden.

Artikel 4d

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die durch ein durch die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichnete Versicherung gedecktes Fahrzeug verursachte Sach- oder Personenschäden erlitten haben, einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, das die Haftpflicht des Unfallverursachers deckt.

**Dieser Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Unfall.**

Artikel 4e

**Die** Mitgliedstaaten führen für die Regulierung von Ansprüchen aus allen Unfällen, die ein durch die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichnete Versicherung gedecktes Fahrzeug verursacht, das in Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) vorgesehene Verfahren **ein**.

Mittwoch, 22. Oktober 2003

Artikel 4f

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/26/EG geschaffenen oder anerkannten Auskunftsstellen unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der genannten Richtlinie die in dem genannten Artikel bezeichneten Informationen allen Personen zur Verfügung stellen, die bei einem durch ein durch die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichnete Versicherung gedecktes Fahrzeug verursachten Unfall Sach- oder Personenschäden erlitten haben.

(<sup>1</sup>) ABl. L 181 vom 20.7.2000, S.65.“

Artikel 5

Änderungen der Richtlinie 2000/26/EG

**Die Richtlinie 2000/26/EG wird wie folgt geändert:**

**1. Folgende Erwägung 16a wird eingefügt:**

„(16a) Nach Artikel 11 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001<sup>(1)</sup> kann der Geschädigte den Haftpflichtversicherer in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, verklagen.“

(<sup>1</sup>) ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1496/2002 der Kommission (ABl. L 225 vom 22.8.2002, S. 13).“

**2. Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

„a) vom Versicherungsunternehmen des Unfallverursachers oder von dessen Schadenregulierungsbeauftragten ein mit Gründen versehenes Schadenersatzangebot, das auch den Ersatz der notwendigen und angemessenen Rechtsverfolgungskosten umfasst, vorgelegt wird, sofern die Eintrittspflicht unstreitig ist und der Schaden beziffert wurde, oder“

**3. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:**

— Nummer 2 Ziffer ii) wird gestrichen;

— Nummer 5 Ziffer ii) wird gestrichen.

**4. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:**

„Artikel 6a

Zentralstelle

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Stelle anzuerkennen, der alle von den Polizeidienststellen verfassten Protokolle im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall zur gleichen Zeit wie den Justizbehörden unverzüglich übermittelt werden. Diese Stelle leitet unverzüglich ein Exemplar des Dokuments an jeden mit dem Unfall befassten Versicherer oder Rechtsanwalt weiter. Ist ein Fahrzeug nicht versichert, wendet sie sich unverzüglich an den Garantiefonds oder, wenn es bei einem ausländischen Versicherer versichert ist, an das nationale Versicherungsbüro.“

Artikel 6

Entsprechende Anwendung auf Anhänger

Die Bestimmungen über Fahrzeuge in den Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG, 90/232/EWG und 2000/26/EG finden auf Anhänger entsprechende Anwendung.

Mittwoch, 22. Oktober 2003

*Artikel 7*

## Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 8*

## Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

*Artikel 9*

## Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments  
*Der Präsident*

Im Namen des Rates  
*Der Präsident*

P5\_TA(2003)0447

**Haager Übereinkommen: Elterliche Verantwortung \***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten (KOM(2003) 348 — C5-0302/2003 — 2003/0127(CNS))**

**(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2003) 348) <sup>(1)</sup>,

— gestützt auf Artikel 61 Buchstabe c, Artikel 65 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**Mittwoch, 22. Oktober 2003**

- gestützt auf Artikel 67 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0302/2003),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0319/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 1

Bezugsvermerk 4a (neu)

**unter Hinweis auf Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,**

## Abänderung 2

Bezugsvermerk 4b (neu)

**in Kenntnis der Tätigkeit des Europäischen Konvents, der den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa ausgearbeitet hat, welcher dem Europäischen Rat am 20. Juni 2003 in Thessaloniki überreicht wurde,**

## Abänderung 3

Erwägung 1

(1) Die Gemeinschaft arbeitet an der Errichtung eines gemeinsamen Rechtsraums auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen.

(1) Die Gemeinschaft arbeitet an der Errichtung eines gemeinsamen Rechtsraums auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen **und trägt dafür Sorge, dass bei allen gerichtlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes im Vordergrund steht.**

Mittwoch, 22. Oktober 2003

## Abänderung 5

## Erwägung 3

(3) Bestimmte Artikel des Übereinkommens berühren das abgeleitete Gemeinschaftsrecht in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten. Das Übereinkommen regelt darüber hinaus Bereiche, die in der künftigen Verordnung des Rates über die elterliche Verantwortung erfasst sind. Die Mitgliedstaaten bleiben für diejenigen Bereiche des Übereinkommens, die **bestehendes oder künftiges** Gemeinschaftsrecht nicht berühren, zuständig. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind demnach gemeinsam für den Abschluss des Übereinkommens zuständig.

(3) Bestimmte Artikel des Übereinkommens berühren das abgeleitete Gemeinschaftsrecht in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten. Das Übereinkommen regelt darüber hinaus Bereiche, die in der künftigen Verordnung des Rates über die elterliche Verantwortung erfasst sind. Die Mitgliedstaaten bleiben für diejenigen Bereiche des Übereinkommens, die **das** Gemeinschaftsrecht nicht berühren, zuständig. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind demnach gemeinsam für den Abschluss des Übereinkommens zuständig.

## Abänderung 6

## Erwägung 5

Der Rat sollte die Mitgliedstaaten deshalb ausnahmsweise ermächtigen, das Übereinkommen unter den in diesem Beschluss genannten Bedingungen im Interesse der Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

Der Rat sollte die Mitgliedstaaten deshalb ausnahmsweise ermächtigen, das Übereinkommen unter den in diesem Beschluss genannten Bedingungen im Interesse der Gemeinschaft **so rasch wie möglich** zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

## Abänderung 7

## Artikel 1 Absatz 1

(1) Der Rat ermächtigt hiermit die Mitgliedstaaten, das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 unter den in den nachstehenden Artikeln dargelegten Bedingungen im Interesse der Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

(1) Der Rat ermächtigt hiermit die Mitgliedstaaten **ausnahmsweise**, das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 unter den in den nachstehenden Artikeln dargelegten Bedingungen im Interesse der Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

## Abänderung 8

## Artikel 3 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden **vor dem 1. Januar 2005** gleichzeitig beim Außenministerium des Königreichs der Niederlande zu hinterlegen.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden **bis zum 30. Juni 2004** gleichzeitig beim Außenministerium des Königreichs der Niederlande zu hinterlegen.

## Abänderung 9

## Artikel 3 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten vereinbaren mit dem Rat und der Kommission vor dem **1. Juli 2004** das voraussichtliche Datum für die Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden. Auf dieser Grundlage werden Datum und Einzelheiten für die gleichzeitige Hinterlegung der Urkunden festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten vereinbaren mit dem Rat und der Kommission vor dem **1. Februar 2004** das voraussichtliche Datum für die Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden. Auf dieser Grundlage werden Datum und Einzelheiten für die gleichzeitige Hinterlegung der Urkunden festgelegt.

Mittwoch, 22. Oktober 2003

P5\_TA(2003)0448

## Strukturfonds

### Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Strukturfonds: Entwicklung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) sowie Bedarf für 2004 (2002/2272(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 272 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds<sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Entwicklung der Verwendung der Strukturfondsmittel unter besonderer Berücksichtigung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) (KOM(2002) 528),
- in Kenntnis des Jahresberichts 2001 des Rechnungshofes über die Tätigkeiten im Rahmen des allgemeinen Haushalts zusammen mit den Antworten der Organe<sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2003 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2004, Einzelplan III — Kommission<sup>(3)</sup>,
- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Vorentwurfs des Haushaltsplans für 2004 (KOM(2003) 400),
- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0286/2003),
- A. angesichts der Verwendung der Strukturfondsmittel am Ende der letzten drei Haushaltsjahre sowie zum 30. April 2003,
- B. angesichts der Entwicklung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) in denselben Zeiträumen,
- C. in Anbetracht des Bedarfs, der im Haushaltsjahr 2004 notwendig ist, um die RAL wesentlich zu verringern und die mit der Erweiterung verbundenen zusätzlichen Ausgaben zu finanzieren,
- D. in der Erwägung, dass sich im Haushaltsvorentwurf (HVE) 2004 für die Europäische Union mit 25 Mitgliedstaaten die Zahlungsermächtigungen für die Strukturfonds, mit einer Verringerung um 2,49 Mrd. Euro gegenüber dem Haushaltsplan 2003, nur auf 30,7 Mrd. Euro belaufen, was einen Rückgang von 7,5 % bedeutet,
- E. in der Erwägung, dass dieser Rückgang auf der Grundlage des HVE 2004 für die Union mit 15 Mitgliedstaaten bei konstantem Perimeter noch dramatischer ausfällt und 12,8 % beträgt,
- F. in der Erwägung, dass gleichzeitig vorgeschlagen wird, die Verpflichtungsermächtigungen um 20,8 % zu erhöhen, was eine korrelative Erhöhung der RAL zur Folge haben wird,
- G. in der Erwägung, dass der Gesamtbetrag der Zahlungsermächtigungen im HVE für die EU-15, der bereits niedriger liegt als 2003, nur noch 0,99 % des BNE der Europäischen Union ausmacht,

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 295 vom 28.11.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> P5\_TA(2003)0079.

Mittwoch, 22. Oktober 2003

**Verwendung der Zahlungsermächtigungen**

1. stellt fest, dass sich die niedrige Verwendungsrate bei den Zahlungsermächtigungen am Ende des Haushaltsjahres 2000 zum 31. Dezember 2001 noch verschlechtert und sich die am Ende des Haushaltsjahres 2002 festgestellte geringfügige Verbesserung bislang nicht bestätigt hat, da die Ausführung der Mittel zum 30. April 2003 spürbar unter der Verwendungsrate liegt, die zu demselben Zeitpunkt des Vorjahres verzeichnet wurde;
2. stellt mit Bedauern fest, dass zum 1. März 2003, nur einen Monat vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Abschlusszahlungsanträgen für den Programmplanungszeitraum 1994-1999, noch für rund 300 Programme keine abschließenden Anträge im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eingegangen waren; ist der Ansicht, dass Anträge, denen außergewöhnliche Umstände zugrunde liegen, mit Vorsicht bewertet werden müssen und nicht als Entschuldigung für eine unzureichende und ineffiziente Mittelverwendung betrachtet werden dürfen;
3. begrüßt jedoch, dass bis zum 31. März 2003 fast alle Abschlusszahlungsanträge eingegangen waren;
4. bedauert, dass sich die nicht verwendeten Mittel zum 31. Dezember 2002 auf 6,2 Mrd. Euro, zum 31. Dezember 2001 auf 8,7 Mrd. Euro und zum 31. Dezember 2000 auf 6,7 Mrd. Euro, also insgesamt 21,6 Mrd. Euro, belaufen und die Verwendungsrate bei den kumulierten Zahlungen Ende 2002 (Jahre 2000-2001-2002), verglichen mit dem globalen Finanzrahmen für den gesamten Zeitraum 2000-2006, diese recht unbefriedigende Situation bestätigt;
5. erinnert daran, dass die Beschleunigung der Ausführung ein kontinuierliches Anliegen der Haushaltsbehörde darstellt; unterstreicht, dass die Beseitigung der Planungsschwächen und eine effiziente Verwaltung durch die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Revision der Strukturfondsverordnung angegangen werden sollten;
6. stellt fest, dass die bei weitem zu geringe Verwendungsrate bei den Zahlungsermächtigungen teilweise auf die komplexen und langwierigen Planungsverfahren zurückzuführen ist und sich auch durch die mangelnde Zuverlässigkeit der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten bei ihren Auszahlungsanträgen erklären lässt;
7. betont, dass die zu geringe Verwendungsrate bei den Strukturfondsmitteln, die Teil der nichtobligatorischen Ausgaben sind, angesichts des Umfangs der Mittel, um die es hier geht — auf sie entfallen 34 % der Haushaltsmittel der Gemeinschaft —, sowie ihrer Bedeutung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich allmählich zu einer politischen Frage wird;
8. fordert auch seinen zuständigen Ausschuss auf, im Verlauf des Entlastungsverfahrens die Gründe zu analysieren, die zu einer solchen Situation geführt haben;

**Entwicklung der RAL**

9. zeigt sich beunruhigt angesichts der Verschlechterung der Situation bezüglich der noch abzuwickelnden Mittelbindungen, die sich zum 31. Mai 2003 auf 91,6 Mrd. Euro belaufen, verglichen mit 82,1 Mrd. Euro bzw. 64,9 Mrd. Euro im gleichen Zeitraum der Jahre 2002 und 2001, was einem Anstieg im Verlauf der letzten drei Haushaltsjahre um 41 % entspricht;
10. stellt fest, dass zurzeit im Zusammenhang mit Mittelbindungen des Jahres 2001 noch ein Betrag von 14,4 Mrd. EUR nicht abgewickelt ist, so dass eine große Gefahr besteht, dass es Ende des Jahres 2003 zur Aufhebung von Mittelbindungen kommt; ist darüber besorgt, dass einige Mitgliedstaaten über eine deutlich schlechtere Abwicklungsbilanz verfügen als die übrigen Mitgliedstaaten; appelliert daher erneut an die Mitgliedstaaten mit dem größten Auszahlungsrückstand, umgehend ihre Verwaltungsverfahren zu überprüfen, um dieses Problem zu beheben;

**Mittwoch, 22. Oktober 2003**

11. stellt fest, dass die Gefahr besteht, dass am Ende des Haushaltsjahres 2003 RAL in erheblichem Umfang zu verzeichnen sind, und zeigt sich entschlossen, den Aktionsplan zur Streichung der „anormalen“ Altlasten sowie die Ausführung des Haushaltsplans 2003 mit größter Sorgfalt zu prüfen; macht darauf aufmerksam, dass die Zahlungsermächtigungen für die Strukturfonds im Juni 2003 17 % erreichten, während für Juli 2003 von 34 % ausgegangen wird;
12. nimmt in diesem Zusammenhang die Erklärungen der Kommissionsdienststellen zur Kenntnis, wonach die bei der Durchführung der Strukturfondsprogramme des Zeitraums 2000-2006 aufgetretenen Verzögerungen zum Teil darauf zurückzuführen sind, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen vorrangig auf den Abschluss früherer Projekte konzentriert haben;
13. stellt jedoch fest, dass sich der Umfang der RAL im Zusammenhang mit dem Abschluss der früheren Projekte zum 31. Mai 2003 noch auf 15,2 Mrd. Euro beläuft und es somit vordringlich wird, diese RAL abzuwickeln, von denen 2002, entgegen den ursprünglich geplanten 8 Mrd. Euro, nur ein sehr geringer Teil ausgezahlt wurde;
14. fordert, was den Zeitraum 2000-2006 anbelangt, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit zu intensivieren und ihre Anstrengungen zum Abbau der RAL zu verstärken, die sich derzeit auf 76,4 Mrd. Euro belaufen und deren Ursache im Wesentlichen eine verspätete Festlegung der Programme und ihr schwerfälliges Anlaufen sowie ein viel zu kompliziertes Gesamtverfahren zu sein scheinen;
15. ist jedoch der Auffassung, dass ein bestimmter Umfang der RAL im Zusammenhang mit der Ausführung der getrennten Mittel, die zwangsläufig eine zeitliche Verzögerung zwischen Verpflichtungen und Zahlungen zur Folge haben, die Aufmerksamkeit des Europäischen Parlaments also nicht von dem wesentlichen Ziel der Strukturpolitik ablenken darf, das darin besteht, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die nachhaltige Entwicklung zu fördern;
16. betont daher ferner die Notwendigkeit, sich verstärkt auf die Qualität der Vorhaben sowie auf die tatsächliche Wirkung der Strukturfonds in den betroffenen Regionen zu konzentrieren und gleichzeitig eine Lösung der Frage der „anormalen“ RAL anzustreben;

***Bedarf an Zahlungsermächtigungen im Jahr 2004***

17. betont mit Nachdruck, dass der Umfang der Zahlungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2004 unter anderem auf der Grundlage der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Höhe der früheren RAL, der Zahlungen des laufenden Haushaltsjahres, des erweiterungsbedingten Bedarfs und der Situation der RAL des vorherigen Zeitraums bewertet werden muss;
18. weist ferner darauf hin, dass diese unzureichende Verwendung von Mitteln in den ersten drei Jahren bedeutet, dass der Fälligkeitsplan für die nächsten Haushaltsjahre revidiert werden muss, da die nicht rechtzeitig ausgeführten Zahlungen auf die folgenden Jahre, insbesondere auf 2004, übertragen werden müssen;
19. stellt fest, dass das Volumen der von der Kommission im Rahmen des HVE 2004 vorgeschlagenen und von ihr mit dem Abschluss der Programme des vorherigen Zeitraums 1994-1999 begründeten Zahlungsermächtigungen in Höhe von 30,7 Mrd. Euro, 12,8 % weniger als im vorangegangenen Jahr beträgt, umso mehr, als auch keinerlei Antrag auf Mittelübertragung gestellt wurde;
20. ist der Auffassung, dass sich dieser Betrag als nicht ausreichend erweisen könnte, um einen wesentlichen Abbau der RAL im Jahr 2004 zu gewährleisten, während die Verpflichtungsermächtigungen aufgrund einer Umschichtung eines Teils der Mittel des Haushaltsjahres 2000 gleichzeitig einen Anstieg um 20,8 % zu verzeichnen haben;

Mittwoch, 22. Oktober 2003

21. vertritt auf der Grundlage der neuen Zahlen, die der Kommission übermittelt wurden, die Auffassung, dass die Mittel für Zahlungen weit über das im HVE 2004 vorgeschlagene Niveau hinaus erhöht werden sollten, wenn die noch abzuwickelnden Verpflichtungen erheblich reduziert werden sollten; behält sich daher die Möglichkeit vor, die Vorschläge der Kommission im Verlauf des Haushaltsverfahrens abzuändern; betont, dass der Abbau der alten Verpflichtungen 2005 fortgesetzt und möglicherweise beschleunigt werden sollten;

#### **Anwendung der „n+2“-Regel**

22. erklärt, dass es die Anwendung der „n+2“-Klausel überwachen wird, und bekräftigt erneut seine Überzeugung, dass diese notwendige Regel eingehalten werden muss; stellt fest, dass die Wirkung der „n+2“-Klausel für das Haushaltsjahr 2002 sehr beschränkt wäre und weniger als 0,5 % der Mittelausstattung des Haushaltsjahres 2000 ausmachen würde und diese Situation in mehr als einer Hinsicht geklärt werden sollte, um die tatsächlichen Gründe besser kennen zu lernen und die Beträge, um die es hierbei geht, zu bewerten;

23. nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Kommission als Übergangslösung akzeptiert hat, dass die von den Mitgliedstaaten an die Endbegünstigten geleisteten Vorauszahlungen förderungsfähig sind und somit in die vor dem 31. Dezember 2002 eingegangenen Erstattungsanträge einbezogen werden; ersucht die Kommission ausdrücklich, wachsam zu sein, damit diese Ausnahmeregelung nicht zu einem Instrument wird, mit dem man sich den mit der „n+2“-Regel verbundenen Verpflichtungen entziehen kann, was dann die Abwicklung der RAL noch schwieriger machen würde;

24. ist ferner der Auffassung, dass die Auslegung und die Umsetzung der Artikel 31, 34 Absatz 3 und 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben haben, die ergänzenden Planungen anzupassen, indem die ruhenden Verpflichtungen für andere Maßnahmen vorgesehen wurden, die eine bessere Verwendungsrate versprechen;

25. betont, dass eine solche Praxis zu den Zielen des Programms beitragen muss und nicht die Wirkung haben darf, das Ziel der „n+2“-Regel, die gerade darauf abzielt, die Akteure zu einer sparsameren Bewirtschaftung der Mittel zu zwingen, zu beschränken; vertritt die Ansicht, dass die „n+2“-Regel nicht dazu führen darf, die Quantität zulasten der Qualität der Durchführung zu privilegieren;

26. möchte wissen, wie die Situation 2003 aussehen wird, da der Umfang der abzuwickelnden Mittelbindungen teilweise davon abhängt, und fordert daher, dass ihm die Kommission regelmäßige und ausführliche Informationen über den Stand der im Zusammenhang mit der „n+2“-Regel bis zum 31. Dezember 2003 und 2004 zu unternehmenden Bemühungen, aufgeschlüsselt nach Programmen und Ländern, zukommen lässt;

27. ist der Auffassung, dass es durch eine regelmäßige Beobachtung des „n+2“-Risikos durch Kommission und Parlament möglich sein müsste, einerseits die Programme, Regionen und Mitgliedstaaten, die immer wieder in Schwierigkeiten geraten, sowie deren Ursachen zu ermitteln und andererseits die besten Methoden für die Verwaltung der Projekte zu entwickeln, die dann allen Akteuren zugute kommen könnten; fordert daher die Kommission auf, das Parlament vierteljährlich über die konkrete Situation zu informieren; diese Informationen müssten Bestandteil eines wirksamen dreimonatlichen Monitoring sein, das auf die Verbesserung der Ausführung der Strukturmaßnahmen abzielt; dieses Monitoring wird insbesondere eine Aktualisierung der Situation der Zahlungen im Verhältnis zu den Mittelbindungen des Jahres „n+2“, aufgeschlüsselt nach Programmen und Fonds, umfassen, um die Bemühungen zu bewerten, die weiterhin von jedem Mitgliedstaat und von jeder Region zu unternehmen sind, um während des laufenden Jahres und des anschließenden Jahres die Aufhebung von Mittelbindungen aufgrund der „n+2“-Regel zu vermeiden; stellt fest, dass sich die Kommission bemühen wird, im Laufe des letzten Quartals 2003 eine erste Aktualisierung zu erstellen;

Mittwoch, 22. Oktober 2003

### **Maßnahmen zur Vereinfachung**

28. stellt fest, dass sich die Ausführungsdaten der ersten Haushaltsjahre des Zeitraums 2000-2006 nicht allzu sehr von denjenigen des vorherigen Planungszeitraums unterscheiden und das neue Verfahren, trotz der beschlossenen Maßnahmen zur Vereinfachung, bislang nicht die erwartete Auswirkung auf die Effizienz der Planung hatte;

29. fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um eine Vereinfachung der Verfahren und eine Verbesserung der Ausführung der Strukturfonds zu intensivieren, indem die Förderung und die Verbreitung der besten Methoden bei der Verwaltung der Projekte gewährleistet und ein Anreiz für die horizontale Zusammenarbeit zwischen den Regionen geboten wird;

30. wünscht eindringlich, dass unverzüglich neue, klare und einfache Lenkungsinstrumente entwickelt und eingesetzt werden, um eine effiziente vierteljährliche Überwachung zu gewährleisten und somit die Ausführung der Strukturmaßnahmen zu verbessern: Verbesserung und Harmonisierung der Methoden für die Zahlungsvorausschätzungen der Mitgliedstaaten, Wachsamkeits- und Warnindikatoren, Leistungsindikatoren für die Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die Empfängerregionen;

### **Erweiterung**

31. unterstreicht, dass der jetzige Planungszeitraum nach der Erweiterung im Mai 2004 nur noch zwei-einhalb Jahre dauern wird und die Verwaltungen der neuen Mitgliedstaaten leistungsfähig sein müssen, um die Programme zügig umzusetzen, damit die für 2004 vorgeschlagenen Zahlungsermächtigungen (in Höhe von 2,36 Mrd. Euro, d.h. 600 Mio. Euro mehr als im HVE 2004 veranschlagt) angesichts der für dasselbe Haushaltsjahr eingesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6,709 Mrd. Euro, auch tatsächlich verwendet werden können; ist der Auffassung, dass die für die EU-10 vorgesehenen Zahlungen für die Strukturfonds angehoben werden sollten, um die Einbeziehung der neuen Mitgliedstaaten in die Gemeinschaftstätigkeiten zu beschleunigen;

32. wünscht daher die Annahme spezifischer Maßnahmen für den Einsatz der Strukturfonds in den Beitrittsländern angesichts der Tatsache, dass der erste Planungszeitraum kürzer ist als drei Jahre, und fordert, dass Maßnahmen ergriffen werden, um ihr einziges Programmplanungsdokument so bald wie möglich abzuschließen, um zu vermeiden, dass sich bereits im ersten Jahr der Durchführung ihrer Programme Verzögerungen ergeben;

### **Zeit nach 2004**

33. ist der Auffassung, dass die Kommission für die Zukunft einen ehrgeizigeren Ansatz erwägen sollte, der es ermöglichen würde, die Ziele der Strukturpolitik mit geringeren Kosten für Planung, Verwaltung und Kontrolle zu erreichen, und der einen Kompromiss zwischen dem Bedarf der jetzigen und der künftigen Mitgliedstaaten im Rahmen eines wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts mit veränderter Architektur darstellen würde;

34. fordert die Kommission daher auf, ihre Leitlinien im Hinblick auf die Regelung für den nächsten Zeitraum zu erläutern, damit die Ziele und die Durchführungsbestimmungen für die Zukunft in klarer und übersichtlicher Form festgelegt werden können;

35. ist der Auffassung, dass im Hinblick auf die Gewährleistung einer besseren Verwendung der Mittel im Rahmen der künftigen Regelung folgende Punkte zu beachten sind: sie sollte

- a) die strategische Rolle der Kommission hervorheben, in deren Mittelpunkt die Definition der Entwicklungsprioritäten, die Übereinstimmung der Maßnahmen mit diesen Prioritäten und die Kontrolle der Effizienz der für die Umsetzung vorgesehenen Systeme stehen sollten, während den Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Durchführung und die Verwaltung der Maßnahmen übertragen würde;

Mittwoch, 22. Oktober 2003

- b) einfach, klar und präzise sein, damit sie nicht unterschiedlich ausgelegt werden kann; im Rahmen dieses Ziels der Vereinfachung erscheint es im Übrigen wesentlich, die Mittel zusammenzufassen und die Bewirtschaftung dieser gesamten Mittel einer einzigen Dienststelle der Kommission zu übertragen, um mehr Effektivität zu ermöglichen;
- c) vorsehen, dass die Planung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat erfolgt, und zwar unter Beachtung der von der Kommission ausgearbeiteten politischen Strategien und der an der Realität vor Ort orientierten speziellen Erfordernisse, wobei der Schwerpunkt eher auf den wesentlichen Entwicklungszielen als auf den Durchführungsbestimmungen liegen sollte;
- d) dem Begleitausschuss eine geeignetere Rolle zuweisen, insbesondere bezüglich der Beschlüsse über Programmänderungen, die sich im Rahmen einer Partnerschaft mit der Kommission nicht nur auf die finanziellen Aspekte, sondern auch auf die inhaltliche Strategie erstrecken sollten;
- e) der Notwendigkeit Rechnung tragen, ein Gleichgewicht zwischen wünschenswerten Vereinfachungsmaßnahmen und immer erforderlichen Kontrollen zu finden;
- f) die Maßnahmen zur Förderung der wirksamen Umsetzung der Maßnahmen, wie z.B. die „n+2“-Regel und die Leistungsreserve, beibehalten, wobei Letztere jedoch auf einfacheren und aussagekräftigeren Indikatoren, auf der Grundlage definierter und erreichter Ziele, beruhen sollte;

\*

\* \*

36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln.

---

Donnerstag, 23. Oktober 2003

(2004/C 82 E/01)

## PROTOKOLL

### ABLAUF DER SITZUNG

VORSITZ: Guido PODESTÀ

Vizepräsident

### 1. Eröffnung der Sitzung

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr eröffnet.

### 2. Vorlage von Dokumenten

Folgende Dokumente sind eingegangen:

1) *von Rat und Kommission:*

- Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Überwachung und Beobachtung von eEurope, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS) (KOM(2003) 637 — C5-0493/2003 — 2002/0187(COD))

Ausschussbefassung: federführend: ITRE  
mitberatend: BUDG, LIBE, CULT

Rechtsgrundlage: Artikel 157 Absatz 3 EGV

- Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (KOM(2003) 577 — C5-0494/2003 — 2002/0141(COD))

Ausschussbefassung: federführend: ENVI  
mitberatend: ITRE, AGRI, PECH

Rechtsgrundlage: Artikel 152 Absatz 4 EGV

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (KOM(2003) 627 — C5-0495/2003 — 2003/0245(COD))

Ausschussbefassung: federführend: DEVE  
mitberatend: BUDG

Rechtsgrundlage: Artikel 179 EGV

2) *von den Abgeordneten folgende Anfragen zur mündlichen Beantwortung (Artikel 42 GO):*

- Michel Rocard im Namen des CULT-Ausschusses an die Kommission zur gegenwärtigen Situation der Europäischen Netzwerke und Infopoints (B5-0413/2003).

### 3. Kabeljaubestände \* (Aussprache)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände [KOM(2003) 237 — C5-0237/2003 — 2003/0090(CNS)] — Ausschuss für Fischerei

Berichterstatlerin: Catherine Stihler  
(A5-0341/2003)

Es spricht Franz Fischler (Mitglied der Kommission).

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Catherine Stihler erläutert ihren Bericht.

Es sprechen Inger Schörling (Verfasserin der Stellungnahme ENVI), Struan Stevenson im Namen der PPE-DE-Fraktion, Rosa Miguélez Ramos im Namen der PSE-Fraktion, Elspeth Attwooll im Namen der ELDR-Fraktion, Patricia McKenna im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Seán Ó Neachtain im Namen der UEN-Fraktion, Rijk van Dam im Namen der EDD-Fraktion, Dominique F.C. Souchet, fraktionslos, Daniel Varela Suanzes-Carpegna, Paulo Casaca, Ian Stewart Hudghton, Brigitte Langenhagen, Josu Ortuondo Larrea, James Nicholson, Avril Doyle, Albert Jan Maat, Manuel Pérez Álvarez und Franz Fischler.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 8.*

VORSITZ: Pat COX

*Präsident*

#### **ABSTIMMUNGSSTUNDE**

Die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen (Änderungsanträge, gesonderte und getrennte Abstimmungen usw.) sind in Anlage 1 zu diesem Protokoll enthalten.

#### **4. Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union — Haushaltsplan 2004 (Abstimmung)**

- Abänderungsentwürfe (AE) und Änderungsvorschläge (ÄV) zum Einzelplan III des Haushaltsplans 2004 betreffend die Kommission
- Abänderungsentwürfe zu den Einzelplänen I, II, IV, V, VI, VII und VIII des Haushaltsplans für 2004 betreffend das Europäische Parlament, den Rat, den Gerichtshof, den Rechnungshof, den Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen, den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Europäischen Datenschutzbeauftragten

*Gemäß den Bestimmungen der Verträge sind für die Annahme der (die sogenannten nichtobligatorischen Ausgaben betreffenden) Abänderungsentwürfe die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Parlamentes erforderlich. Für die Annahme der (die obligatorischen Ausgaben betreffenden) Änderungsvorschläge genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.*

*(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 1)*

Die Abänderungen und die Änderungsvorschläge sind in der Anlage zu den „Angenommenen Texten“ enthalten.

*Wortmeldungen:*

Vor der Abstimmung sprechen:

- Jan Mulder (Generalberichterstatter), der auf einige technische Korrekturen zu den AE 753, 738, 682, 797, 719, 533 und 620 sowie zu den Haushaltszeilen 16 01 02 02 und 16 01 03 02 hinweist. Er trägt außerdem mündliche Änderungsanträge zu den AE 797, 649 und 754 vor. Das Parlament erklärt sich mit diesen Änderungen einverstanden;
- Neena Gill (Berichterstatterin), die darauf hinweist, dass AE 709 je nach Abstimmungsergebnis angepasst werden muss, womit sich das Parlament einverstanden erklärt.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Im Laufe der Abstimmung sprechen:

- Barbara Weiler, die AE 233 zurückzieht;
- Jan Mulder zum zweiten Teil von AE 649;
- Salvador Garriga Polledo zu AE 278.
- Neena Gill, die einen mündlichen Änderungsantrag zu AE 431 vorträgt. Der Präsident stellt fest, dass mehr als 32 Abgeordnete Einwände dagegen erheben, so dass der mündliche Antrag nicht berücksichtigt wird.

\*  
\*   \*

Der Präsident dankt im Namen des Parlaments den Dienststellen, die die Abstimmung vorbereitet haben.

**5. Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelplan III (Abstimmung)**

Bericht: Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004: Einzelplan III, Kommission [2003/2001(BUD)] — Haushaltsausschuss  
Berichtersteller: Jan Mulder  
(A5-0349/2003)  
(Einfache Mehrheit erforderlich)  
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 2)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0449)

**6. Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelpläne I und II sowie IV bis VIII (Abstimmung)**

Bericht: Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004  
Einzelplan I, Europäisches Parlament  
Einzelplan II, Rat  
Einzelplan IV, Gerichtshof  
Einzelplan V, Rechnungshof  
Einzelplan VI, Wirtschafts- und Sozialausschuss  
Einzelplan VII, Ausschuss der Regionen  
Einzelplan VIII (A), Europäischer Bürgerbeauftragter  
Einzelplan VIII (B), Europäischer Datenschutzbeauftragter [2003/2002(BUD)] — Haushaltsausschuss  
Berichterstellerin: Neena Gill  
(A5-0350/2003)  
(Einfache Mehrheit erforderlich)  
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 3)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0450)

Wortmeldungen zur Abstimmung:

- Neena Gill (Berichterstellerin) schlägt eine technische Korrektur in Ziffer 28 vor;
- Ralf Walter weist darauf hin, dass die Abstimmung über die Ziffer 16 durch die Annahme des Änderungsantrags 1 überflüssig geworden ist, was die Berichterstellerin auf die entsprechende Frage des Präsidenten hin bestätigt.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## 7. Entschädigung für Opfer von Straftaten \* (Artikel 110a GO) (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Entschädigung für Opfer von Straftaten [KOM(2002) 562 — C5-0517/2002 — 2002/0247(CNS)] — Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten  
Berichterstatlerin: Roberta Angelilli  
(A5-0330/2003)  
(Einfache Mehrheit erforderlich)  
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 4)

VORSCHLAG DER KOMMISSION, ÄNDERUNGSANTRÄGE und ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5\_TA(2003)0451)

## 8. Kabeljaubestände \* (Abstimmung)

Bericht: Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände [KOM(2003) 0237 — C5-0237/2003 — 2003/0090(CNS)] — Ausschuss für Fischerei  
Berichterstatlerin: Catherine Stihler  
(A5-0341/2003)  
(Einfache Mehrheit erforderlich)  
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 5)

VORSCHLAG DER KOMMISSION:

In der geänderten Fassung gebilligt (P5\_TA(2003)0452)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0452)

## 9. Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft \*\*\*II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft [8011/3/2003 — C5-0295/2003 — 2002/0025(COD)] — Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr  
Berichterstatler: Georg Jarzembowski  
(A5-0327/2003)  
(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)  
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 6)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES:

In der geänderten Fassung für gebilligt erklärt (P5\_TA(2003)0453)

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## 10. Eisenbahnsicherheit \*\*\*II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“) [8557/2/2003 — C5-0297/2003 — 2002/0022(COD)] — Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Dirk Sterckx

(A5-0325/2003)

(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 7)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES:

In der geänderten Fassung für gebilligt erklärt (P5\_TA(2003)0454)

Wortmeldungen zur Abstimmung:

— Der Berichterstatter sprach vor der Abstimmung.

## 11. Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems \*\*\*II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/48/EG des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems [8556/2/2003 — C5-0298/2003 — 2002/0023(COD)] — Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatterin: Sylviane H. Ainardi

(A5-0321/2003)

(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 8)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES:

In der geänderten Fassung für gebilligt erklärt (P5\_TA(2003)0455)

## 12. Europäische Eisenbahnagentur \*\*\*II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur („Agenturverordnung“) [8558/2/2003 — C5-0296/2003 — 2002/0024(COD)] — Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Gilles Savary

(A5-0323/2003)

(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 9)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES:

In der geänderten Fassung für gebilligt erklärt (P5\_TA(2003)0456)

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**13. Handel mit menschlichen Organen und Geweben \* (Abstimmung)**

Bericht: Initiative der Hellenischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und Geweben [7247/2003 — C5-0166/2003 — 2003/0812(CNS)] — Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten

Berichterstatter: Robert J.E. Evans

(A5-0326/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 10)

INITIATIVE DER HELLENISCHEN REPUBLIK:

In der geänderten Fassung gebilligt (P5\_TA(2003)0457)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0457)

Wortmeldungen zur Abstimmung:

— Der Berichterstatter nimmt eine terminologische Präzisierung hinsichtlich des gesamten Textes vor.

**14. Finanzhilfe für Serbien und Montenegro \* (Abstimmung)**

Bericht: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Serbien und Montenegro zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien [KOM(2003) 506 — C5-0428/2003 — 2003/0190(CNS)] — Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

Berichterstatter: Bastiaan Belder

(A5-0356/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 11)

VORSCHLAG DER KOMMISSION:

In der geänderten Fassung gebilligt (P5\_TA(2003)0458)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0458)

**15. Ergebnisse des Europäischen Rates (Brüssel, 16./17. Oktober 2003) (Abstimmung)**

Entschließungsanträge B5-0456, 0457, 0458, 0459, 0461 und 0463/2003

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 12)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B5-0456/2003:

Abgelehnt.

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG RC-B5-0457/2003:

(ersetzt Entschließungsanträge B5-0457, 0458 und 0459/2003),

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

eingereicht von den Abgeordneten:

- Hans-Gert Poettering, Francesco Fiori, Françoise Grossetête, Othmar Karas, Ilkka Suominen, W.G. van Velzen, Arie M. Oostlander, Hubert Pirker, Iñigo Méndez de Vigo im Namen der PPE-DE-Fraktion,
- Enrique Barón Crespo im Namen der PSE-Fraktion,
- Andrew Nicholas Duff, Jules Maaten im Namen der ELDR-Fraktion,
- Gerard Collins und Cristiana Muscardini.

Angenommen (P5\_TA(2003)0459)

Wortmeldungen zur Abstimmung:

- Daniel Marc Cohn-Bendit trägt einen mündlichen Änderungsantrag zu Änderungsantrag 3 vor, der nicht berücksichtigt wird, weil mehr als 32 Mitglieder dagegen Einwände erheben.

(Die Entschließungsanträge B5-0461 und B5-0463/2003 sind hinfällig.)

**16. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik 2002 (Abstimmung)**

Bericht: Jahresbericht 2002 des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union [7038/2003 — C5-0423/2003 — 2003/2141(INI)] — Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatter: Elmar Brok

(A5-0348/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 13)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0460)

Wortmeldungen zur Abstimmung:

- Bernd Posselt spricht zu Ziffer 8.

**17. Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen für ein weltweites Moratorium zur Todesstrafe (Abstimmung)**

Entschließungsanträge B5-0441, 0442, 0443, 0444 und 0447/2003

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 14)

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG RC-B5-0441/2003

(ersetzt Entschließungsanträge B5-0441, 0442, 0443, 0444 und 0447/2003),

eingereicht von den Abgeordneten:

- Michael Gahler und Concepció Ferrer im Namen der PPE-DE-Fraktion,
- Johannes (Hannes) Swoboda, Pasqualina Napoletano, Michael Cashman, Giovanni Claudio Fava und Walter Veltroni im Namen der PSE-Fraktion,
- Ole Andreasen, Anne André-Léonard und Bob van den Bos im Namen der ELDR-Fraktion,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- Monica Frassoni, Nelly Maes, Matti Wuori und Marie Anne Isler Béguin im Namen der Verts/ALE-Fraktion,
- Emma Bonino, Marco Pannella, Gianfranco Dell'Alba, Marco Cappato, Maurizio Turco, Olivier Dupuis und Benedetto Della Vedova

Angenommen (P5\_TA(2003)0461)

## 18. Frieden und Würde im Nahen Osten (Abstimmung)

Bericht: Frieden und Würde im Nahen Osten [2002/2166(INI)] — Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatter: Emilio Menéndez del Valle

(A5-0351/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 15)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0462)

## 19. Unternehmergeist in Europa (Abstimmung)

Bericht: Grünbuch: Unternehmergeist in Europa [KOM(2003) 0027 — 2003/2161(INI)] — Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

Berichterstatter: Werner Langen

(A5-0347/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 16)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0463)

## 20. Industriepolitik in einem erweiterten Europa (Abstimmung)

Bericht: Industriepolitik in einem erweiterten Europa [KOM(2002) 0714 — 2003/2063(INI)] — Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

Berichterstatterin: Olga Zrihen

(A5-0328/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 17)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0464)

Wortmeldungen zur Abstimmung:

- Die Berichterstatterin trägt mündliche Änderungsanträge zu den Ziffern 8 und 11 vor, die berücksichtigt werden.

## 21. Lage in Bolivien (Abstimmung)

Entschließungsanträge B5-0454, 0455, 0460, 0462 und 0464/2003

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 18)

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

GEMEINSAMER ENTSCHEIDUNGSANTRAG RC-B5-0454/2003

(ersetzt Entschließungsanträge B5-0454, 0455, 0460, 0462 und 0464/2003),

eingereicht von den Abgeordneten:

- Fernando Fernández Martín und José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra im Namen der PPE-DE-Fraktion,
- Margrietus J. van den Berg, Rolf Linkohr und Manuel Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion,
- Maria Johanna (Marieke) Sanders-ten Holte im Namen der ELDR-Fraktion,
- Monica Frassoni, Alain Lipietz und Camilo Nogueira Román im Namen der Verts/ALE-Fraktion,
- Pedro Marset Campos, Fausto Bertinotti, Pernille Frahm, Armando Cossutta und Ilda Figueiredo im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Angenommen (P5\_TA(2003)0465)

**22. Stimmerklärungen***Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:*

Die schriftlichen Erklärungen zur Abstimmung gemäß Artikel 137 Absatz 3 GO sind im Ausführlichen Sitzungsbericht enthalten.

*Mündliche Erklärungen zur Abstimmung:*

Bericht Mulder — A5-0349/2003: Agnes Schierhuber und Concepció Ferrer

Bericht Gill — A5-0350/2003: Richard A. Balfe

Bericht Jarzembowski — A5-0327/2003: Véronique De Keyser und Bernd Posselt

Bericht Brok — A5-0348/2003: Bernd Posselt

**23. Berichtigungen des Stimmverhaltens**

Folgende Abgeordnete haben die nachstehenden Berichtigungen ihres Stimmverhaltens mitgeteilt:

Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union — Haushaltsplan 2004

- Abänderungsentwurf 338  
*dafür:* Marjo Matikainen-Kallström  
*dagegen:* Bob van den Bos, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Gerardo Galeote Quecedo, Christine De Veyrac, Brice Hortefeux, Olivier Duhamel, Othmar Karas und Karin Riis-Jørgensen
- Abänderungsentwurf 339  
*dagegen:* Othmar Karas
- Änderungsvorschlag 725 (1. Teil)  
*dafür:* Othmar Karas, Bob van den Bos und Johanna L.A. Boogerd-Quaak  
*dagegen:* Torben Lund  
*Enthaltung:* Íñigo Méndez de Vigo
- Änderungsvorschlag 725 (2. Teil)  
*dafür:* Phillip Whitehead und Othmar Karas  
*dagegen:* Torben Lund  
*Enthaltung:* Íñigo Méndez de Vigo

Donnerstag, 23. Oktober 2003

— Abänderungsentwurf 776 (1. Teil und 2. Teil)  
*dafür:* Marie-Françoise Garaud und Jean-Louis Bourlanges

— Abänderungsentwurf 470  
*dafür:* Konstantinos Alyssandrakis  
*dagegen:* Paul Rübig

— Abänderungsentwurf 773  
*dafür:* Marie-Thérèse Hermange  
*dagegen:* Bernard Poignant

— Abänderungsentwurf 347  
*dagegen:* Othmar Karas

Bericht Mulder — A5-0349/2003

— Abänderungsentwurf 8 (2. Teil)  
*dafür:* Ioannis Patakis

Bericht Gill — A5-0350/2003

— Ziffer 19  
*dafür:* Konstantinos Alyssandrakis und Paul Rübig

Bericht Jarzembowski — A5-0327/2003

— Änderungsantrag 12  
*dafür:* Harlem Désir, Claude Turmes, Efstratios Korakas und Ioannis Patakis  
*dagegen:* Marie-Thérèse Hermange und Christa Randzio-Plath

— Änderungsantrag 1  
*dagegen:* Marie-Thérèse Hermange

— Änderungsantrag 5  
*dafür:* Marie-Thérèse Hermange

— Änderungsantrag 6  
*dagegen:* Marie-Thérèse Hermange

— Änderungsantrag 7 (1. bis 5. Teil)  
*dafür:* Harald Ettl und Marie-Thérèse Hermange

— Änderungsantrag 7 (5. Teil)  
*dafür:* Jean-Maurice Dehousse

— Änderungsantrag 8  
*dagegen:* Marie-Thérèse Hermange

— Änderungsantrag 2 (1. und 2. Teil)  
*Enthaltung:* Marie-Hélène Descamps und Marie-Thérèse Hermange

Bericht Sterckx — A5-0325/2003

— Änderungsantrag 3  
*dagegen:* Marie-Françoise Garaud

Bericht Savary — A5-0323/2003

— Änderungsantrag 33  
*dafür:* Dominique F.C. Souchet  
*Enthaltung:* Hans-Peter Martin

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Bericht Robert J.E. Evans — A5-0326/2003

- legislative EntschlieÙung  
*dafür:* José Ribeiro e Castro  
*dagegen:* Harlem Désir und Anne Ferreira

Bericht Brok — A5-0348/2003

- Änderungsantrag 5  
*dagegen:* Catherine Stihler
- Ziffer 17  
*dafür:* Catherine Stihler  
*dagegen:* Konstantinos Alyssandrakis und Jan Andersson
- Änderungsantrag 3  
*dafür:* Daniel Marc Cohn-Bendit
- Ziffer 27  
*dagegen:* Jan Andersson
- Ziffer 39  
*dafür:* Véronique De Keyser
- Ziffer 41  
*dafür:* Eryl Margaret McNally
- Änderungsantrag 10 (1. Teil)  
*dagegen:* Terence Wynn

Bericht Menéndez del Valle — A5-0351/2003

- Änderungsantrag 10  
*dafür:* Pervenche Berès, Véronique De Keyser, Harlem Désir, Anne Ferreira, Marie-Hélène Gillig, Catherine Guy-Quint, Adeline Hazan, Catherine Lalumière, Martine Roure, Johannes (Hannes) Swoboda, Gilles Savary und Olga Zrihen
- Änderungsantrag 16  
*dafür:* Helle Thorning-Schmidt und Michiel van Hulst
- Änderungsantrag 6/rev  
*dagegen:* Georges Berthu
- Änderungsantrag 17  
*dagegen:* Herman Schmid und Jonas Sjöstedt
- Ziffer 36 (1. Teil)  
*dagegen:* Ursula Stenzel
- Ziffer 36 (2. Teil)  
*dafür:* Ursula Stenzel
- Ziffer 65 (2. Teil)  
*dagegen:* Gérard Caudron, Michel J.M. Dary und Francesco Rutelli  
*Enthaltung:* Richard Corbett
- Ziffer 66 (2. Teil)  
*Enthaltung:* Richard Corbett
- EntschlieÙung (gesamter Text)  
*dafür:* Béatrice Patrie

Bericht Zrihen — A5-0328/2003

- Änderungsantrag 13  
*dafür:* Claude Turmes

Donnerstag, 23. Oktober 2003

*Erklärungen über die Nichtteilnahme an Abstimmungen:*

Bericht Menéndez del Valle — A5-0351/2003

Änderungsanträge 16, 17 und Entschließung (gesamter Text)

— Arlette Laguiller, Armonia Bordes und Chantal Cauquil

**ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE**

## **24. Tagesordnung**

Im Anschluss an die heutige Konferenz der Präsidenten schlägt der Präsident folgende Änderungen der Tagesordnung für die nächste Tagung in Brüssel vor:

*Mittwoch, 5. November*

- die Berichte Freddy Blak (A5-0360/2003) zu den Entlastungen 2001 und Jorge Salvador Hernández Mollar zu den Verfahrensgarantien im Strafverfahren (A5-0361/2003) sind gemäß Artikel 110a GO angenommen worden. Die Fraktionen beantragen eine Aussprache und Fristsetzung zur Einreichung von Änderungsanträgen. Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Montag, 3. November, festgesetzt.

*Donnerstag, 6. November*

- die Erklärung der Kommission zu den Entlassungen bei den Ford-Werken in Genk wird erweitert und lautet nun wie folgt: „Erklärung der Kommission über die Beschäftigungsaussichten im Automobilsektor in der Europäischen Union“;
- die Entschließungsanträge zu den Marktregelungen und Wettbewerbsregeln für die freien Berufe werden für die Abstimmungsstunde vorgesehen.

*(Die Sitzung wird von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr unterbrochen.)*

VORSITZ: Gérard ONESTA

*Vizepräsident*

## **25. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

## **26. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen**

Auf Antrag der PPE-DE- und der PSE-Fraktionen bestätigt das Parlament die folgenden Benennungen:

- AGRI-Ausschuss und Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU: João Gouveia
- ENVI-Ausschuss und Delegation im gemischten parlamentarischen Ausschuss EU-Slowenien: Säid El Khadraoui

## **27. Gemeinsame Fischereipolitik (Aussprache)**

Bericht: Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament für eine einheitliche und wirksame Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik [KOM(2003) 130 — 2003/2104(INI)] — Ausschuss für Fischerei

Berichterstatterin: Ilda Figueiredo  
(A5-0331/2003)

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Ilda Figueiredo erläutert ihren Bericht.

Es spricht Pascal Lamy (Mitglied der Kommission).

Es sprechen die Abgeordneten: Daniel Varela Suanzes-Carpegna im Namen der PPE-DE-Fraktion, auch zum Bericht McKenna (A5-0332/2003), Rosa Miguélez Ramos im Namen der PSE-Fraktion, Herman Vermeer im Namen der ELDR-Fraktion, Alain Esclopé im Namen der EDD-Fraktion, Albert Jan Maat, Struan Stevenson und Pascal Lamy.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 38.*

## **28. Fischereiflotten: Stand der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (Aussprache)**

Bericht: Jahresbericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über den Stand der Durchführung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte Ende 2001 und Bericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Zwischenergebnisse der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fangflotten am 30. Juni 2002 [KOM(2002) 446 — KOM(2002) 483 — 2002/2262(INI)] — Ausschuss für Fischerei

Berichterstatterin: Patricia McKenna  
(A5-0332/2003)

Es spricht Pascal Lamy (Mitglied der Kommission).

Patricia McKenna erläutert ihren Bericht.

Es sprechen Albert Jan Maat im Namen der PPE-DE-Fraktion und Pascal Lamy.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 39.*

## **29. Reform der GMO für Tabak, Baumwolle und Olivenöl (mündliche Anfrage mit anschließender Aussprache)**

Mündliche Anfrage von Salvador Jové Peres im Namen des AGRI-Ausschusses an die Kommission: Reform der GMO für Tabak, Baumwolle und Olivenöl (B5-0280/2003).

Salvador Jové Peres erläutert die mündliche Anfrage.

Pascal Lamy (Mitglied der Kommission) beantwortet die mündliche Anfrage.

Es sprechen Felipe Camisón Asensio im Namen der PPE-DE-Fraktion, María Rodríguez Ramos im Namen der PSE-Fraktion, Ioannis Patakis im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Juan Manuel Ferrández Lezaun im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Alejandro Cercas, Vincenzo Lavarra und Pascal Lamy.

Die Aussprache ist geschlossen.

## **DEBATTE ÜBER FÄLLE VON VERLETZUNGEN DER MENSCHENRECHTE, DER DEMOKRATIE UND DER RECHTSSTAATLICHKEIT**

(Titel und Verfasser der Entschließungsanträge: siehe Punkt 5 des Protokolls vom Dienstag, 21. Oktober 2003)

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**30. Burundi** (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die Aussprache über den Entschließungsantrag B5-0434/2003.

Francisca Sauquillo Pérez del Arco erläutert den Entschließungsantrag.

Es sprechen Bernd Posselt im Namen der PPE-DE-Fraktion, Chantal Cauquil im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Patricia McKenna im Namen der Verts/ALE-Fraktion.

VORSITZ: David W. MARTIN

*Vizepräsident*

Es sprechen Ulla Margrethe Sandbæk im Namen der EDD-Fraktion und Pascal Lamy (Mitglied der Kommission).

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 35.*

**31. Turkmenistan und Zentralasien** (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (B5-0436, 0440, 0445, 0446, 0449, 0450 und 0452/2003).

Bastiaan Belder, John Bowis und Joost Lagendijk erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen Albert Jan Maat im Namen der PPE-DE-Fraktion und Pascal Lamy (Mitglied der Kommission).

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 36.*

**32. Nepal** (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs Entschließungsanträge (B5-0435, 0437, 0439, 0448, 0451 und 0453/2003).

Catherine Stihler, Thomas Mann und Nelly Maes erläutern die Entschließungsanträge.

Es spricht Pascal Lamy (Mitglied der Kommission).

Es spricht Bernd Posselt.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 37.*

**ENDE DER DEBATTE ÜBER FÄLLE VON VERLETZUNGEN DER MENSCHENRECHTE, DER DEMOKRATIE UND DER RECHTSSTAATLICHKEIT**

**33. Einreichungsfrist**

Der Präsident teilt mit, dass die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den Entschließungsanträgen und gemeinsamen Entschließungsanträgen zu den Marktregelungen und Wettbewerbsregeln für die freien Berufe, über die in der Sitzung vom 6. November 2003 abgestimmt wird, auf Montag, den 3. November, 12.00 Uhr festgesetzt worden ist.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

### 34. Zusammensetzung des Parlaments

Die zuständigen britischen Behörden haben die Benennung von Ian David Twinn mit Wirkung vom 21. Oktober 2003 anstelle von Lord Bethell zum Mitglied des Europäischen Parlaments mitgeteilt.

Der Präsident erinnert an die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 5 GO.

#### ABSTIMMUNGSSTUNDE

Die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen (Änderungsanträge, gesonderte und getrennte Abstimmungen usw.) sind in Anlage 1 zu diesem Protokoll enthalten.

### 35. Burundi (Abstimmung)

Entschließungsantrag B5-0434/2003  
(Einfache Mehrheit erforderlich)  
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 19)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommen (P5\_TA(2003)0466)

### 36. Turkmenistan und Zentralasien (Abstimmung)

Entschließungsanträge B5-0436, 0440, 0445, 0446, 0449, 0450 und 0452/2003  
(Einfache Mehrheit erforderlich)  
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 20)

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG RC-B5-0436/2003  
(ersetzt Entschließungsanträge B5-0436, 0440, 0445, 0449, 0450 et 0452/2003),

eingereicht von den Abgeordneten:

- John Bowis und Albert Jan Maat im Namen der PPE-DE-Fraktion,
- Richard Corbett und Margrietus J. van den Berg im Namen der PSE-Fraktion,
- Ole Andreasen im Namen der ELDR-Fraktion,
- Bart Staes, Joost Lagendijk, Matti Wuori, Per Gahrton und Marie Anne Isler Béguin im Namen der Verts/ALE-Fraktion,
- Pernille Frahm im Namen der GUE/NGL-Fraktion,
- Bastiaan Belder im Namen der EDD-Fraktion.

Angenommen (P5\_TA(2003)0467)

(Der Entschließungsantrag B5-0446/2003 ist hinfällig.)

### 37. Nepal (Abstimmung)

Entschließungsanträge B5-0435, 0437, 0439, 0448, 0451 und 0453/2003  
(Einfache Mehrheit erforderlich)  
(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 21)

Donnerstag, 23. Oktober 2003

GEMEINSAMER ENTSCHEIDUNGSANTRAG RC-B5-0435/2003

(ersetzt Entschließungsanträge B5-0435, 0437, 0439, 0448, 0451 und 0453/2003),

eingereicht von den Abgeordneten:

- Thomas Mann im Namen der PPE-DE-Fraktion,
- Margrietus J. van den Berg im Namen der PSE-Fraktion,
- Astrid Thors im Namen der ELDR-Fraktion,
- Reinhold Messner, Bart Staes und Jean Lambert im Namen der Verts/ALE-Fraktion,
- Pedro Marset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion,
- Gerard Collins im Namen der UEN-Fraktion.

Angenommen (P5\_TA(2003)0468)

Wortmeldungen zur Abstimmung:

Thomas Mann schlägt zwei technische Anpassungen vor, eine in der Erwägung C, und die andere in Ziffer 14.

### **38. Gemeinsame Fischereipolitik (Artikel 110a GO) (Abstimmung)**

Bericht: Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament für eine einheitliche und wirksame Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik [KOM(2003) 130 — 2003/2104(INI)] — Ausschuss für Fischerei

Berichterstatterin: Ilda Figueiredo

(A5-0331/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 22)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5\_TA(2003)0469)

### **39. Fischereiflotten: Stand der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (Artikel 110a GO) (Abstimmung)**

Bericht: Jahresbericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über den Stand der Durchführung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte Ende 2001 und Bericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Zwischenergebnisse der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fangflotten am 30. Juni 2002 [KOM(2002) 483 — KOM(2002) 483 — 2002/2262(INI)] — Ausschuss für Fischerei

Berichterstatterin: Patricia McKenna

(A5-0332/2003)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Abstimmungsergebnis: Anlage 1 Punkt 23)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommen durch einzige Abstimmung (P5\_TA(2003)0470)

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## 40. Stimmerklärungen

*Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:*

Die schriftlichen Erklärungen zur Abstimmung gemäß Artikel 137 Absatz 3 GO sind im Ausführlichen Sitzungsbericht enthalten.

*Erklärungen über die Nichtteilnahme an Abstimmungen:*

Entschließungsantrag zu Burundi (B5-0434/2003) und gemeinsamer Entschließungsantrag zu Nepal (RC B5-0435/2003):

Chantal Cauquil und Armonia Bordes

**ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE**

## 41. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten — Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen — Ausschussbefassung — Änderung der Titel von Berichten

### Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten gemäß Artikel 49 GO

LIBE-Ausschuss:

- Umgang mit der möglichen Bedrohung durch Anschläge mit biologischen und chemischen Kampfstoffen (B5-0407/2003 — 2003/2187 (INI))
- Rechte der Häftlinge in der Europäischen Union (B5-0362/2003 — 2003/2188(INI))

### Beschluss über die Ausarbeitung eines Berichts gemäß Artikel 181 GO

AFCO-Ausschuss:

- Behandlung von vertraulichen Dokumenten im Parlament (Änderung der Geschäftsordnung) (Genehmigung der Konferenz der Präsidenten vom 7. Juni 2001) (2003/2184(REG))

### Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen

Artikel 162a GO wird auf folgende Berichte angewandt:

JURI-Ausschuss:

- Unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinien 84/450/EWG, 97/7/EG und 98/7/EG (KOM(2003) 356 — C5-0288/2003 — 2003/0134(COD))  
Verfahren gemäß Artikel 162a GO zwischen JURI und ENVI  
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 15. Oktober 2003)
- Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (KOM(2003) 443 — C5-0335/2003 — 2003/0162(COD))  
Verfahren gemäß Artikel 162a GO zwischen JURI und ENVI  
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 15. Oktober 2003)

ENVI-Ausschuss:

- Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates (KOM(2003) 453 — C5-0369/2003 — 2003/0172(COD))  
Verfahren gemäß Artikel 162a GO zwischen ENVI und ITRE  
(Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 23. Oktober 2003)

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**Ausschussbefassung**

Die Ausschüsse EMPL, FEMM, ENVI, CULT und PETI werden mitberatend befasst mit dem

- Jahresbericht 2003 zur Situation der Menschenrechte in der Europäischen Union (2003/2006(INI))  
(Federführend: LIBE)

**Änderung des Titels eines von der Konferenz der Präsidenten genehmigten Berichts**

ECON-Ausschuss:

- Die Zukunft der alternativen Geschäftsführung und der Derivate (2003/2082(INI)) (Protokoll vom 5. Juni 2003)  
(Ehemaliger Titel: Derivate in den Finanzmärkten)

**Vorlage eines Dokuments zur Kenntnisnahme**

LIBE-Ausschuss:

- Entwurf für einen Beschluss des Rates betreffend die Analyse und die Zusammenarbeit in Bezug auf gefälschte Euromünzen (13203/1/2003 — C5-0482/2003)  
(zur Kenntnisnahme übermittelt: ECON)

**42. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte**

Das Protokoll dieser Sitzung wird dem Parlament gemäß Artikel 148 Absatz 2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

Mit Zustimmung des Parlaments werden die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermittelt.

**43. Schriftliche Erklärungen im Register (Artikel 51 GO)**

Anzahl der Unterschriften, die folgende in das Register eingetragene schriftliche Erklärungen erhalten haben (Artikel 51 Absatz 3 GO):

Nr. des Dokument	Verfasser	Unterzeichner
16/2003	Othmar Karas	36
17/2003	Struan Stevenson, Bob van den Bos, Nelly Maes, Mihail Papayannakis und Phillip Whitehead	127
18/2003	André Brie, Willi Görlach, Joost Lagendijk und Philippe Morillon	28
19/2003	Marie Anne Isler Béguin und Alexander de Roo	25
20/2003	Philip Claeys und Koenraad Dillen	11
21/2003	María Sornosa Martínez	13
22/2003	Jean-Claude Martinez, Carl Lang, Bruno Gollnisch und Marie-France Stirbois	5
23/2003	Mark Francis Watts, Catherine Stihler und Phillip Whitehead	30
24/2003	Cristiana Muscardini	25

Donnerstag, 23. Oktober 2003

#### **44. Zeitpunkt der nächsten Sitzungen**

Die nächsten Sitzungen finden am 5. und am 6. November 2003 statt.

Es spricht Rainer Wieland, der dagegen protestiert, dass seine Frage an das Präsidium über die Bedingungen, zu denen eine Abstimmung auf Antrag eines Mitglieds überprüft wird, immer noch nicht beantwortet wurde (der Präsident antwortet, dass er das Präsidium um eine Antwort bitten wird).

#### **45. Unterbrechung der Sitzungsperiode**

Die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments ist unterbrochen.

Die Sitzung wird um 17.10 Uhr geschlossen.

Julian Priestley  
*Generalsekretär*

Pat Cox  
*Präsident*

---

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Aaltonen, Abitbol, Adam, Nuala Ahern, Ainardi, Almeida Garrett, Alyssandrakis, Andersen, Andersson, Andreasen, André-Léonard, Andria, Angelilli, Aparicio Sánchez, Arvidsson, Atkins, Attwooll, Auroi, Averoff, Avilés Perea, Bakopoulos, Balfe, Baltas, Banotti, Barón Crespo, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Belder, Berend, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Bergaz Conesa, Berger, Bernié, Berthu, Beysen, Bigliardo, Blak, Blokland, Bodrato, Böge, Bösch, Bonde, Boogerd-Quaak, Bordes, van den Bos, Boudjenah, Boumediene-Thierry, Bourlanges, Bouwman, Bowe, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Breyer, Brie, Brienza, Buitengeweg, Bullmann, van den Burg, Bushill-Matthews, Busk, Butel, Callanan, Camisón Asensio, Campos, Camre, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Caudron, Caullery, Cauquil, Celli, Cercas, Cerdeira Morterero, Cesaro, Chichester, Claeys, Cocilovo, Coelho, Cohn-Bendit, Collins, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Cossutta, Raffaele Costa, Cox, Crowley, Cushnahan, van Dam, Dary, Daul, Decourrière, Dehousse, De Keyser, Dell'Alba, Della Vedova, Deprez, De Sarnez, Descamps, Désir, Deva, De Veyrac, Dhaene, Dillen, Dimitrakopoulos, Di Pietro, Doorn, Dover, Doyle, Dührkop Dührkop, Duff, Duhamel, Duin, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Echerer, El Khadraoui, Elles, Esclopé, Ettl, Jillian Evans, Robert J.E. Evans, Färm, Farage, Fatuzzo, Fava, Ferber, Ferrández Lezaun, Ferreira, Ferrer, Fiebigger, Figueiredo, Fiori, Fitzsimons, Flemming, Fleisch, Florenz, Folias, Ford, Formentini, Fourtou, Friedrich, Fruteau, Gahler, Gahrton, Galeote Quecedo, Garaud, García-Orcoyen Tormo, Garot, Garriga Polledo, de Gaulle, Gebhardt, Gemelli, Gill, Gillig, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Gobbo, Goebbels, Goepel, Görlach, Gollnisch, Gomolka, Goodwill, Gorostiaga Atxalandabaso, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Guy-Quint, Hänsch, Hager, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Herzog, Hieronymi, Honeyball, Hortefeux, Howitt, Hudghton, Hughes, van Hulten, Iivari, Ilgenfritz, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jarzembowski, Jöns, Jové Peres, Junker, Karamanou, Karas, Karlsson, Katiforis, Kaufmann, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Keßler, Khanbhai, Kindermann, Glenys Kinnock, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korakas, Korhola, Koukiadis, Koulourianos, Kratsa-Tsagaropoulou, Krehl, Kreissl-Dörfler, Krivine, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lagendijk, Laguiller, Lalumière, Lamassoure, Lambert, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, de La Perrière, Laschet, Lavarra, Lechner, Lehne, Leinen, Liese, Linkohr, Lipietz, Lisi, Lucas, Ludford, Lulling, Lund, Lynne, Maat, Maaten, McAvan, McCarthy, McCartin, MacCormick, McKenna, McMillan-Scott, McNally, Maes, Malliori, Manders, Manisco, Erika Mann, Thomas Mann, Marinho, Marinos, Marques, Marselet Campos, Martens, David W. Martin, Hans-Peter Martin, Hugues Martin, Martinez, Martínez Martínez, Mastella, Mastorakis, Matikainen-Kallström, Mauro, Hans-Peter Mayer, Xaver Mayer, Mayol i Raynal, Medina Ortega, Meijer, Méndez de Vigo, Menéndez del Valle, Mennitti, Menrad, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Modrow, Mombaur, Monsonís Domingo, Moraes, Morgantini, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Musotto, Mussa, Myller, Napoletano, Napolitano, Naranjo Escobar, Nassauer, Newton Dunn, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nobilia, Nordmann, Obiols i Germà, Ojeda Sanz, Olsson, Ó Neachtain, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Ortuondo Larrea, O'Toole, Paasilinna, Pacheco Pereira, Paciotti, Pack, Pannella, Papayannakis, Pasqua, Pastorelli, Patakis, Patrie, Paulsen, Pérez Álvarez, Perry, Pesälä, Pex, Piecyk, Piétrasanta, Pirker, Piscarreta, Pittella, Plooi-j-van Gorsel, Poettering, Pohjamo, Poignant, Pomés Ruiz, Poos, Posselt, Prets, Procacci, Pronk, Provan, Puerta, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Ribeiro e Castro, Ries, Riis-Jørgensen, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rod, Rodríguez Ramos, de Roo, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Rübige, Rühle, Rutelli, Sacconi, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Sandberg-Fries, Sandbæk, Sanders-ten Holte, Santer, Santini, dos Santos, Sartori, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Sbarbati, Schaffner, Scheele, Schierhuber, Schleicher, Gerhard Schmid, Olle Schmidt, Schnellhardt, Schörling, Ilka Schröder, Jürgen Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Segni, Seppänen, Simpson, Sjøstedt, Skinner, Smet, Soares, Sörensen, Sommer, Sornosa Martínez, Souchet, Souladakis, Sousa Pinto, Staes, Stenmarck, Stenzel, Sterckx, Stevenson, Stihler, Stirbois, Stockmann, Stockton, Sturdy, Sumburg, Suominen, Swiebel, Swoboda, Sylla, Tajani, Tannock, Terrón i Cusí, Theato, Thomas-Mauro, Thorning-Schmidt, Thors, Thyssen, Titley, Torres Marques, Trakatellis, Trentin, Turchi, Turmes, Uca, Vachetta, Väyrynen, Vairinhos, Valdivielso de Cué, Vallvé, Van Hecke, Van Orden, Varaut, Varela Suanzes-Carpegna, Vattimo, Vermeer, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vinci, Virrankoski, Vlasto, Voggenhuber, Volcic, Wallis, Walter, Watson, Watts, Weiler, Wenzel-Perillo, Whitehead, Wieland, Wiersma, von Wogau, Wuermeling, Wuori, Wurtz, Wyn, Wynn, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimeray, Zimmerling, Zissener, Zorba, Zrihen

Beobachter

Bastys Mindaugas, Biela Adam, Chronowski Andrzej, Czinege Imre, Demetriou Panayiotis, Didžiokas Gintaras, Fazakas Szabolcs, Filipek Krzysztof, Germič Ljubo, Ilves Toomas Hendrik, Jakič Roman, Kłopotek Eugeniusz, Klukowski Waclaw, Kósa Kovács Magda, Kreitzberg Peeter, Kriščiūnas Kęstutis, Kuzmickas Kęstutis, Kvietauskas Vytautas, Lisak Janusz, Lydeka Arminas, Łyżwiński Stanisław, Maldeikis Eugenijus, Mallotová Helena, Matsakis Marios, Mavrou Eleni, Pasternak Agnieszka, Peterle Alojz, Plokšto

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Artur, Podgórski Bogdan, Pospíšil Jiří, Reiljan Janno, Sefzig Luděk, Surján László, Szabó Zoltán, Szájer József, Tabajdi Csaba, Valys Antanas, Vareikis Egidijus, Vastagh Pál, Vella George, Vésaité Biruté, Wiśniowska Genowefa, Wittbrodt Edmund, Žiak Rudolf

---

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## ANLAGE I

## ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN

## Erklärung der Abkürzungen und Symbole

+	angenommen
-	abgelehnt
↓	hinfällig
Z	zurückgezogen
NA (... , ... , ...)	namentliche Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
EA (... , ... , ...)	elektronische Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
getr.	getrennte Abstimmungen
ges.	gesonderte Abstimmungen
Änd.	Änderungsantrag
K	Kompromissänderungsantrag
entspr.	entsprechender Teil
S	Streichung
=	identische Änderungsanträge
§	Absatz/Ziffer/Nummer
Art.	Artikel
Erw.	Erwägung
Entschl.antr.	Entschließungsantrag
gem. Entschl.antr.	gemeinsamer Entschließungsantrag
Geh.	Geheime Abstimmung

## 1. Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union — Haushaltsplan 2004

Änd. Nr.	Haushaltslinie	Block, NA, EA, gesonderte Abst.	getrennte Abstimmungen	Abstimm.	NA/EA — Bemerkungen
<b>KOMMISSION</b>					
542	05	<b>BLOCK 1</b>		+	
543	05 01 04 01				
31	05 02 08 06				
32	05 02 08 09				
33	05 02 08 99				
34	05 02 09 01				
36	05 02 11 01				
724	05 03 01 08				
201	05 03 02 05				
548	05 07 01 02				

## Donnerstag, 23. Oktober 2003

Änd. Nr.	Haushaltslinie	Block, NA, EA, gesonderte Abst.	getrennte Abstimmungen	Abstimm.	NA/EA — Bemerkungen
46	05 08 05 01	<b>BLOCK 1</b>			
730	05 08 06				
569	11				
668	17 01 04 01				
50	17 04 03				
39	05 04 01 02				
727	05 04 01 12				
356	05 02 01 01				
722	05 02 03 01	ges.		+	
30		ges.		↓	
723	05 02 10 01	ges./EA		-	189, 256, 16
338		NA		-	174, 275, 14
339	05 02 10 02	NA		-	51, 397, 7
725	05 03 02 01	getr./NA	1	+	318, 143, 4
			2	+	419, 36, 6
726	05 03 04 07	ges.		+	
38		ges.		↓	
547	05 07 01 01	ges.		+	
44		ges.		↓	
729	05 08 04 01	ges.		+	
45		ges.		↓	
762	17 04 02	ges.		+	
49		ges.		↓	
437	05 04 01 06	ges.		-	
717	04 02 01	<b>BLOCK 2</b>		+	
809	11 06 01				
571	13				
189	13 03 02				
740	13 03 04				
718	04 02 06				
538	04 02 08				
191	13 03 06				
741	13 03 13				
800	13 04 01				
214	13 03	ges.		-	

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Änd. Nr.	Haushaltslinie	Block, NA, EA, gesonderte Abst.	getrennte Abstimmungen	Abstimm.	NA/EA — Bemerkungen				
739	13 03 01	ges.		+					
215		ges.		-					
544	05 04 02 06	ges.		+					
41		ges.		↓					
716	02 01 05 01	<b>BLOCK 3</b>		+					
732	06 01 05 02								
559	08								
735	08 01 05 01								
560	08 02 01 01								
736	08 02 01 02								
561	08 03 01								
562	08 04 01								
563	08 06 01 03								
564	08 12 02 01								
567	09 04 01								
568	10								
737	10 01 05 01								
549	05 08 07								
550	05 08 08								
638	06 01 04 02								
640	06 02 01 01								
733	06 02 02 01								
554									
641	06 02 02 03								
642	06 02 03 01								
183	06 02 03 02								
185	06 02 04 01								
186	06 02 04 02								
643	06 02 08 01								
555									
657	11 01 04 02								
659	15 01 04 01								
748	15 02 02 01								
243	15 03 01 01								
244	15 03 01 02								

## Donnerstag, 23. Oktober 2003

Änd. Nr.	Haushaltslinie	Block, NA, EA, gesonderte Abst.	getrennte Abstimmungen	Abstimm.	NA/EA — Bemerkungen
662	15 03 01 03				
579					
577	15				
529	01				
660	15 02 01 01				
664	15 06 01 01				
581	16				
802	16 01 04 01				
665	16 01 04 02				
24	16 03 01				
25	16 03 02				
26	16 04 02				
27	16 04 03				
70	16 04 05				
680	18 08 01				
6	22 04				
707	25 03 02				
536	04				
623	04 01 04 02				
624	04 02 12				
628	04 03 03 03				
629	04 03 04 01				
539					
630	04 03 05 01				
631	04 03 05 02				
540					
632	04 04 02 01				
236	04 04 02 02				
633	04 04 03				
795	04 04 08				
669	17 03 01 01				
670	17 04 08 01				
585					
551	06				
734	06 04 03				
646	06 05 06				
276	01 04 10				

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Änd. Nr.	Haushaltslinie	Block, NA, EA, gesonderte Abst.	getrennte Abstimmungen	Abstimm.	NA/EA — Bemerkungen
556	07				
647	07 01 04 01				
48	07 03 01 01				
648	07 03 06 01				
650	07 04 01 01				
558					
651	07 04 02				
652	07 05 01				
582	17				
586	17 04 09				
531	02				
532	02 01 04 01				
279	02 04 01				
621	02 04 02 01				
534					
198	02 04 02 03				
622	02 05 01				
535	03				
565	09				
654	09 01 04 01				
656	09 03 05 01				
566					
570	12				
658	12 01 04 01				
68	12 02 01				
575	14				
576	14 01 04 01				
69	14 02 01				
598	20				
530	01 04 05				
803	01 04 09 01				
805	02 02 03 02				
625	04 02 15				
457	25 04 01				
614	29 01 04 01				
788	29 02 01				

## Donnerstag, 23. Oktober 2003

Änd. Nr.	Haushaltslinie	Block, NA, EA, gesonderte Abst.	getrennte Abstimmungen	Abstimm.	NA/EA — Bemerkungen
645	06 03 02				
634	04 04 04				
806	04 04 10				
635	04 04 06 01				
541					
655	09 03 03				
253	18				
587					
254	18 01				
256	18 01 02				
258	18 01 04				
588	18 01 04 01				
589	18 02 03				
590	18 03 03				
671	18 03 06				
672	18 03 07				
261	18 04 01 01				
673	18 04 01 02				
674	18 04 03				
675	18 05 01 02				
796	18 05 01 03				
677	18 05 04				
679	18 07 01 01				
592					
271	18 08 02				
272	18 08 03				
273	18 49 04				
596	19 04 02				
606	24				
706	24 02 01				
702	22 01 04 04				
704	22 03 04				
607	25				
609	26				
611	27				
612	28				
613	29				

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Änd. Nr.	Haushaltslinie	Block, NA, EA, gesonderte Abst.	getrennte Abstimmungen	Abstimm.	NA/EA — Bemerkungen
553	06 02 01 01	ges./EA		-	283, 172, 8
661	15 02 02 02	ges.		+	neue Nr. 810 nach Fusion mit Änd. 13
13		ges.		+	
619	01 02 04	ges./EA		+	373, 88, 2
666	16 02 02	ges.		+	
23		ges.		↓	
761	16 05 01	getr.	1	+	neue Nr.: 814
			2	-	
626	04 03 03 01	ges.		+	
226				↓	
627	04 03 03 02	getr.	1 / EA	-	73, 383, 15
			2	-	
227		ges.		+	
233	04 03 05 03	ges.		Z	
731	04 04 09	getr.	1	+	
			2	+	
221	17 03 01 01 N	ges.		-	
649	07 03 08	getr.	1	+	mündlich geändert neue Nr.: 807
			2	↓	
653	08 14 01	ges.		+	
804	02 02 03 01	ges.		+	
278		ges./EA		-	239, 221, 2 Erläuterungen
644	06 03 01	ges.		+	
358		ges.		-	
678	18 06 04 01	ges.		+	
266		ges.		↓	
591		ges.		+	
140	21 03	<b>BLOCK 4</b>		+	
141					
143					
142					
601	21 01 04 01				
705	23				
605	23 01 04 01				

## Donnerstag, 23. Oktober 2003

Änd. Nr.	Haushaltslinie	Block, NA, EA, gesonderte Abst.	getrennte Abstimmungen	Abstimm.	NA/EA — Bemerkungen
593	19	<b>BLOCK 4</b>			
416	19 04				
105	19 10				
324					
104					
103					
102					
695	19 10 02				
799	19 10 03				
697	19 10 04				
600	21				
91	19 09				
92					
319					
93					
90					
774	19 09 02				
775	19 09 03				
693	19 09 04				
146	21 03 17				
315	19 08				
86					
84					
85					
691	19 08 03				
88	19 08 05				
686	19 06 02				
687	19 06 06				
688	19 07 01				
313	19 07 02				
798	19 07 03				
597	19 07 04				
663	15 03 03 01				
580					
595	19 01 04 01				

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Änd. Nr.	Haushaltslinie	Block, NA, EA, gesonderte Abst.	getrennte Abstimmungen	Abstimm.	NA/EA — Bemerkungen
764	19 02 04				
682	19 02 12				
797	19 02 13				mündlich geändert (neue Nr.: 816)
684	19 05 01				
699	21 02 07 02				
779	21 02 07 04				
780	21 02 13				
701	21 02 14				
781	21 02 17				
148	21 03 20				
149	21 04 02				
770	19 04 04				
446	19 04 05				
599	20 01 04 01				
766	19 03 03				
767	19 03 04				
768	19 03 06				
782	21 03 01 N	ges.		+	
694	19 10 01	ges.		+	
108		ges.		↓	
471	19 10 05	ges.		-	
776	19 10 06	getr./NA	1	+	454, 12, 8
			2	+	381, 81, 8
329		ges.		↓	
692	19 09 01	ges.		+	
97		ges.		↓	
145	21 03 07	ges./EA		-	233, 228, 3
771	19 08 02 01	getr.	1	+	
			2	+	
89	19 08 06	ges.		-	
470	19 08 07	NA		-	45, 421, 9
772	19 08 08	ges.		+	
773		NA		-	185, 282, 12
685	19 06 01	ges.		+	
222		ges.		↓	

## Donnerstag, 23. Oktober 2003

Änd. Nr.	Haushaltslinie	Block, NA, EA, gesonderte Abst.	getrennte Abstimmungen	Abstimm.	NA/EA — Bemerkungen
311	19 06 05	ges.		-	
300	19 01 04 02	ges.		-	
681	19 02 03	getr.	1	+	neue Nr.: 815
			2 / EA	-	264, 199, 7
765	19 02 05	ges.		+	
303		ges.		↓	
330	19 11 01	ges.		-	
698	21 02 03	getr.	1	+	
			2	+	
700	21 02 07 03	ges.		+	
130		ges.		-	
150	21 04 02	ges.		-	
769	19 04 03	ges.		+	nach Fusion mit Änd. 306 neue Nr. 817
306		ges.		+	(Rest)
738	21 03 21	ges.		+	neue Nr.: 808
344	11 03 01			↓	
62		ges.		↓	
777	19 11 02	ges.		+	
331		ges.		↓	
294	20 02 01	ges.		-	
545	05 05 01 01			+	
602	22				
572	13 01 04 02				
573	13 05 01 01				
574	13 05 01 02				
603	22 01 04 01				
703	22 02 01				
604	22 02 03				
546	05 05 01 02	ges.		+	
42		ges.		↓	
637	05 05 01 03	ges./EA		-	304, 170, 2
43		ges.		-	
615	XX 01 01 01			+	
617	XX 01 02 01 01				
618	XX 01 02 11 01				
426	XX 01 02 11 04				

BLOCK 5

BLOCK 6

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Änd. Nr.	Haushaltslinie	Block, NA, EA, gesonderte Abst.	getrennte Abstimmungen	Abstimm.	NA/EA — Bemerkungen
791	XX 01 01 01	getr.	1	+	
			2	+	
616	XX 01 01 02 01	ges./EA		-	271, 190, 9
424		ges.		-	
337	XX 01 01 02 02	ges.		-	
153		ges.		-	
789	TEIL C-4	<b>BLOCK 7</b>		+	
790	TEIL C-5				
64	01 02 02				
537	04 01 01				
720	04 04 07				
721	04 05 03				
552	06 01 01				
578	15 01 01				
743	15 02 01 02				
744	15 02 01 03				
745	15 02 01 04				
746	15 02 01 05				
747	15 02 01 07				
749	15 04 01 01				
750	15 04 01 02				
752	15 04 01 04				
753	15 06 01 08				neue Nr.: 812
754	15 06 01 03				mündlich geändert (neue Nr.: 811)
755	15 06 01 04				
757	15 06 01 05				
758	15 06 01 06				
759	15 06 01 07				
760	15 07 01 02				
255	18 01 01				
257	18 01 03				
594	19 01 01 01				
763	19 02 02 01				
778	21 01 01 01				
784	22 02 08				

## Donnerstag, 23. Oktober 2003

Änd. Nr.	Haushaltslinie	Block, NA, EA, gesonderte Abst.	getrennte Abstimmungen	Abstimm.	NA/EA — Bemerkungen
785	24 01 06				
608	25 01 01 01				
786	26 01 09 01				
610	26 01 50 23				
787	29 01 02 01				
557	07 01 01	ges.		+	
203		ges.		↓	
204	07 01 02 01	ges.		↓	
205	07 01 02 11	ges.		↓	
206	07 01 03	ges.		↓	
250	15 02 01 09	ges.		-	
11	15 02 01 09 N	ges./EA		-	296, 168, 7
751	15 04 01 03	getr.	1	+	
			2	+	
583	17 01 01	ges.		+	
216		ges.		↓	
217	17 01 02 01	ges.		↓	
218	17 01 02 11	ges.		↓	
219	17 01 03	ges.		↓	
74	19 01 02 11	ges.		-	
75	19 01 02 12	ges.		-	
76	19 01 03 02	ges.		-	
299		ges.		-	
120	21 01 02 12	ges.		-	
121	21 01 03 02	ges.		-	
347	25 01 01 03	NA		-	38, 437, 4
378	26 01 50 10	ges./EA		-	249, 214, 10
<b>PARLAMENT</b>					
474	1004			+	
524	11				
523					
481					
482					
521					
522					
<b>BLOCK 8</b>					

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Änd. Nr.	Haushaltslinie	Block, NA, EA, gesonderte Abst.	getrennte Abstimmungen	Abstimm.	NA/EA — Bemerkungen				
527		<b>BLOCK 8</b>							
520									
708									
519									
525									
526									
480									
488	1110								
490	1111								
489									
491	1301								
492	1870								
493	1872								
494	1873								
709	102								
710	2100								
495									
711	260								
792									
801	2831								
794	3600								
487	1100	ges.		+					
72		ges.		-					
428	2100	ges.		-					
364	2220	NA		+	376, 105, 4				
296	3702 N	NA		-	213, 261, 5				
712	3710	NA		-	196, 259, 14				
393		ges.		-					
<b>RAT</b>									
431	1100	ges.		-					
<b>GERICHTSHOF</b>									
498	11	<b>BLOCK 9</b>		+					
497									
499									
713									
500	1110								
501	2001								

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Änd. Nr.	Haushaltslinie	Block, NA, EA, gesonderte Abst.	getrennte Abstimmungen	Abstimm.	NA/EA — Bemerkungen
<b>RECHNUNGSHOF</b>					
502	11	<b>BLOCK 10</b>		+	
503					
504					
505	1110				
506	200				
<b>WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS</b>					
511	11	<b>BLOCK 11</b>		+	
512					
508					
509					
528					
510					
513	204				
507	1004	ges.		-	
<b>AUSSCHUSS DER REGIONEN</b>					
355	1004	<b>BLOCK 12</b>		+	
517	11				
514					
515					
516					
394	110				
518	204				
<b>BÜRGERBEAUFTRAGTER</b>					
714	A-11	ges.		+	

*Anträge auf namentliche Abstimmung*

PPE-DE Änd. 773, 296

Verts/ALE Änd. 773, 776, 364

GUE/NGL Änd. 470

EDD Änd. 712

Dover et al. Änd. 338, 339, 347

Bösch et al. Änd. 725

Donnerstag, 23. Oktober 2003

*Anträge auf gesonderte Abstimmung*

PPE-DE Änd. 723, 553, 637, 507  
PSE Änd. 723, 776  
ELDR Änd. 437, 773  
Verts/ALE Änd. 653  
GUE/NGL Änd. 471  
UEN Änd. 723, 619, 782

*Anträge auf getrennte Abstimmung*

PPE-DE

**Änd. 731**

1. Teil: Text ohne die Worte „Mit diesen Mitteln sollen die laufenden Arbeiten...der Europäischen Union fördern.“
2. Teil: diese Worte

**761 (neu 814)**

1. Teil: Haushaltslinie 16 05 01
2. Teil: Haushaltslinie 16 05 02

**649 (neu 807)**

1. Teil: Beträge
2. Teil: Erläuterungen

**681 (neu 815)**

1. Teil: Beträge
2. Teil: Erläuterungen

PSE

**Änd. 627**

1. Teil: Beträge
2. Teil: Erläuterungen

Verts/ALE

**Änd. 776**

1. Teil: Beträge
2. Teil: Reserve

**Änd. 698**

1. Teil: Beträge
2. Teil: Reserve

**Änd. 751**

1. Teil: Text ohne die Worte „50 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Gemeinschaft Historischer Schützen bestimmt.“
2. Teil: diese Worte

UEN

**Änd. 771**

1. Teil: Beträge
2. Teil: Erläuterungen

Bösch et al.

**Änd. 725**

1. Teil: Betrag von 40 Mio. Euro in der neuen Haushaltslinie 05 03 02 13
2. Teil: Rest des Änderungsantrags

**Donnerstag, 23. Oktober 2003***Mündliche Änderungsanträge:*

Neben einigen technischen Änderungen trägt der Generalberichterstatter die folgenden drei mündlichen Änderungsanträge vor:

- In Abänderung 797 (neu 816) soll die folgende Erläuterung angefügt werden:  
„Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung einer Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Zivilen Freundenskorps, dessen Aufgaben über die humanitäre Hilfe im engen Sinne hinausgehen.“
- Abänderung 649 (neu 807) soll wie folgt geändert werden:  
Erläuterungen: Streichung der Worte „Ein Teil dieser Mittel kann unter Berücksichtigung der Vorschriften der Haushaltsordnung auch für die Europäische Akademie für die städtische Umwelt in Berlin eingesetzt werden.“
- In Abänderung 754 (neu 811) soll die folgende Erläuterung angefügt werden: „150 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Akademie für städtische Umwelt in Berlin bestimmt.“  
Betrag: Erhöhung um 150 000 Euro

**2. Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelplan III**

Bericht: MULDER (A5-0349/2003)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 9	9	PPE-DE	EA	+	264, 189, 10
	§	<b>Originaltext</b>		↓	
nach § 16	7	PPE-DE		+	
nach § 16	8	PPE-DE	getr./NA		
			1	+	325, 146, 6
			2	+	248, 223, 3
§ 22	§	<b>Originaltext</b>	getr.		
			1	+	
			2 / EA	+	259, 204, 10
§ 25	4	PSE		+	
§ 28	5S	ELDR		Z	
§ 32	§	<b>Originaltext</b>	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 34	10	PPE-DE		+	
	§	<b>Originaltext</b>		↓	
nach § 37	6	ELDR		+	
§ 38	§	<b>Originaltext</b>	getr.		
			1	+	
			2 / EA	+	250, 228, 5
§ 39	§	<b>Originaltext</b>	NA	+	452, 18, 9,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 45	§	<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 49	1	Verts/ALE	getr.		
			1 / EA	+	248, 232, 5
			2	-	
nach § 49	12	GUE/NGL	NA	-	231, 249, 6
	13	GUE/NGL		Z	
	14	GUE/NGL	NA	+	260, 213, 5
§ 51	§	<b>Originaltext</b>	NA	+	454, 16, 13
§ 57	§	<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 60	2	Verts/ALE		+	
§ 61	§	<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 64	§	<b>Originaltext</b>	NA	+	389, 77, 12
§ 65	§	<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 68	§	<b>Originaltext</b>	NA	+	421, 48, 11
§ 70	§	<b>Originaltext</b>	ges.	+	
nach § 72	3	Verts/ALE		-	
Anhang 2	11	<b>Ausschuss</b>		Z	
<b>Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)</b>				+	

Die Änderungsanträge 5, 11 und 13 wurden zurückgezogen.

*Anträge auf namentliche Abstimmung*

PPE-DE Änd. 8, §§ 39, 51, 64, 68  
GUE/NGL Änd. 12, 14

*Anträge auf gesonderte Abstimmung*

UEN § 45, 57, 65, 70  
Verts/ALE § 61

*Anträge auf getrennte Abstimmung*

PPE-DE

**§ 38**

1. Teil: Text ohne die Worte „fordert die Kommission auf...Rubrik 3 zu liefern“
2. Teil: diese Worte

ELDR

**Änd. 1**

1. Teil: Text ohne die Worte „auf der Geberkonferenz von Madrid gemachten“
2. Teil: diese Worte

Verts/ALE

**Änd. 8**

1. Teil: Text ohne die Worte „mit großer Besorgnis“
2. Teil: diese Worte

Donnerstag, 23. Oktober 2003

§ 32

1. Teil: Text bis „Technologien“
2. Teil: Rest

UEN

§ 22

1. Teil: Text bis „GAP vor“
2. Teil: Rest

### 3. Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelpläne I und II sowie IV bis VIII

Bericht: GILL (A5-0350/2003)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
§ 11	4	PPE-DE		-	
nach § 11	5	PPE-DE		-	
§ 12	1	PSE		+	
§ 16	§	<b>Originaltext</b>		↓	
§ 18, nach Spiegelstr. 6	2	PSE		+	
§ 19	§	<b>Originaltext</b>	NA	+	455, 11, 17
nach § 19	3	PSE	EA	-	226, 248, 4
<b>Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)</b>				+	

Änderungsantrag 2/rev wurde zurückgezogen.

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE § 19

### 4. Entschädigung für Opfer von Straftaten

Bericht: ANGELILLI (A5-0330/2003) [\*]

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>einzigste Abst.</b> <b>(Art. 110a GO)</b>		+	431, 35, 5

Anträge auf namentliche Abstimmung

UEN Schlussabstimmung

### 5. Kabeljaubestände

Bericht: STIHLER (A5-0341/2003) [\*]

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>einzigste Abst.</b> <b>(Art. 110a GO)</b>		+	

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## 6. Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft

Empfehlung für die zweite Lesung: JARZEMBOWSKI (A5-0327/2003) [\*\*\*II]

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>Vorschlag zur Ablehnung des Gemeinsamen Standpunktes</b>	12	GUE/NGL	NA	-	70, 394, 16
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmung en bloc</b>	3-4 9	<b>Ausschuss</b>		+	
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — gesonderte Abstimmungen</b>	1	<b>Ausschuss</b>	NA	+	350, 132, 3
	5	<b>Ausschuss</b>	NA	-	234, 243, 6
	6	<b>Ausschuss</b>	NA	+	386, 87, 7
	7	<b>Ausschuss</b>	getr./NA		
			1	+	353, 128, 4
			2	+	337, 136, 5
			3	+	340, 129, 9
			4	+	340, 128, 8
			5	+	348, 129, 7
	8	<b>Ausschuss</b>	NA	+	381, 91, 10
	10	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
	11	<b>Ausschuss</b>	NA	-	236, 244, 6
Erwägung 3	2	<b>Ausschuss</b>	getr./NA		
			1	+	318, 161, 5
			2	+	317, 157, 5
	13/rev	EDD	NA	↓	

### Anträge auf namentliche Abstimmung

Verts/ALE Änd. 7, 8

GUE/NGL Änd. 1, 2, 5, 6 [entspricht Änd. 7 in der französischen Fassung], 11, 12, 13

EDD Änd. 12 et 13/rev

### Anträge auf gesonderte Abstimmung

PSE Änd. 5, 11, 12, 13

Verts/ALE Änd. 5, 8, 10, 11

### Anträge auf getrennte Abstimmung

Verts/ALE

### Änd. 2

1. Teil: Text bis „innerstaatliche Verkehrsleistungen“

2. Teil: Rest

Donnerstag, 23. Oktober 2003

GUE/NGL

**Änd. 7** [entspricht Änd. 6 in der französischen Fassung]

1. Teil: Text bis „2006“
2. Teil: Text bis „Zugang zur Infrastruktur“
3. Teil: Text bis „in Anspruch zu nehmen“
4. Teil: Text bis „vorwegzunehmen“
5. Teil: Rest

Sonstige

In der französischen Fassung entspricht Änderungsantrag 6 Änderungsantrag 7, und Änderungsantrag 7 entspricht Änderungsantrag 6.

## 7. Eisenbahnsicherheit

Empfehlung für die zweite Lesung: STERCKX (A5-0325/2003) [\*\*\*II]

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmung en bloc</b>	1-2 5 8 12 14-16 23-25 27 32 37	<b>Ausschuss</b>		+	
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — gesonderte Abstimmungen</b>	3	<b>Ausschuss</b>	NA	+	406, 66, 6
	7	<b>Ausschuss</b>	NA	+	413, 53, 6
	9	<b>Ausschuss</b>	ges.	-	
	10	<b>Ausschuss</b>	ges.	-	
	21	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
	22	<b>Ausschuss</b>	ges.	-	
	26	<b>Ausschuss</b>	ges.	-	
	28	<b>Ausschuss</b>	ges.	-	
	29	<b>Ausschuss</b>	ges.	-	
	31	<b>Ausschuss</b>	ges.	+	
	33	<b>Ausschuss</b>	ges.	-	
	34	<b>Ausschuss</b>	ges.	-	
	35	<b>Ausschuss</b>	ges.	-	
	36	<b>Ausschuss</b>	ges.	-	
	38	<b>Ausschuss</b>	ges.	-	
	40	<b>Ausschuss</b>	ges.	-	
Art. 4 § 2, vor Unterabsatz 1	42	ELDR		+	

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
	11	<b>Ausschuss</b>		↓	
Art. 4 § 2, nach Unterabsatz 2	43	ELDR		+	
	13	<b>Ausschuss</b>		↓	
Art. 8 § 1	44	ELDR		+	
	17	<b>Ausschuss</b>		↓	
Art. 8, nach § 2	45	ELDR		Z	
	18	<b>Ausschuss</b>		+	
Art. 8, nach § 3	46	ELDR		+	
	19	<b>Ausschuss</b>		↓	
Art. 8 § 4	47	ELDR		+	
	20	<b>Ausschuss</b>		↓	
Art. 13	52	PSE		-	
	48	ELDR		+	
	30	<b>Ausschuss</b>		↓	
Art. 31	51	PSE		-	
Anhang 1	49	ELDR		+	
	39	<b>Ausschuss</b>		↓	
nach Erwägung 9	41	ELDR		+	
	4	<b>Ausschuss</b>		↓	
nach Erwägung 17	50	ELDR		+	
	6	<b>Ausschuss</b>		↓	

*Anträge auf namentliche Abstimmung*

GUE/NGL Änd. 3, 7

*Anträge auf gesonderte Abstimmung*

PPE-DE Änd. 10, 21, 26, 31, 36

PSE Änd. 28, 30

ELDR Änd. 9, 10, 22, 26, 28, 29, 33, 34, 35, 36, 38, 40, 4, 6, 11, 13, 17, 18, 19, 20, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## 8. Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems

Empfehlung für die zweite Lesung: AINARDI (A5-0321/2003) [\*\*\*II]

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmung en bloc</b>	2 5	<b>Ausschuss</b>		+	
Art. 1 [Richtlinie 96/48/EG]	6	GUE/NGL	EA	-	290, 150, 6
	1	<b>Ausschuss</b>		+	
Anhang 3 [Richtlinie 96/48/EG]	10	ELDR	EA	-	243, 203, 2
Art. 1 § 1 [Richtlinie 2001/16/EG]	7/rev	GUE/NGL	EA	-	284, 147, 10
	3	<b>Ausschuss</b>		+	
Art. 2 § 1 [Richtlinie 2001/16/EG]	8	GUE/NGL	EA	-	285, 151, 11
	4	<b>Ausschuss</b>		+	
Anhang 3 [Richtlinie 2001/16/EG]	9	ELDR		-	

## 9. Europäische Eisenbahagentur

Empfehlung für die zweite Lesung: SAVARY (A5-0323/2003) [\*\*\*II]

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmung en bloc</b>	1 3-9 11-12 14-32	<b>Ausschuss</b>		+	
Art. 26	34	PSE		Z	
	10	<b>Ausschuss</b>		+	
Erwägung 23	33	PSE	NA	+	402, 56, 2
	2	<b>Ausschuss</b>		↓	

Änderungsantrag 13 wurde annulliert.

Anträge auf namentliche Abstimmung

Verts/ALE Änd. 33, 34 [Änderungsantrag zurückgezogen]

Sonstige

Die PSE-Fraktion zieht Änderungsantrag 34 zurück.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## 10. Handel mit menschlichen Organen und Geweben

Bericht: ROBERT EVANS (A5-0326/2003) [\*]

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmung en bloc</b>	1-3 5-30 32 34-39 41-48	<b>Ausschuss</b>		+	
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — gesonderte Abstimmungen</b>	4	<b>Ausschuss</b>	ges./EA	+	249, 172, 7
Art. 1, nach § 4	49	PPE-DE		+	
Art. 2 § 2 nach Buchstabe a	54	PSE		+	
Art. 2 Absatz 2 Buchstabe d	31S	<b>Ausschuss</b>		+	
	50/rev	PPE-DE		↓	
Art. 2 Absatz 2 Buchstabe f	33S	<b>Ausschuss</b>		+	
	51	PPE-DE		↓	
nach Art. 4	52	PPE-DE		-	
	40	<b>Ausschuss</b>		+	
Art. 7 Buchst. a	55	PSE		-	
<b>Abstimmung: geänderter Vorschlag</b>				+	
<b>Abstimmung: legislative Entschließung</b>			NA	+	432, 0, 25

Änderungsantrag 53 wurde annulliert.

Anträge auf namentliche Abstimmung

PSE Schlussabstimmung

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PSE Änd. 4

## 11. Finanzhilfe für Serbien und Montenegro

Bericht: BELDER (A5-0356/2003) [\*]

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>Änderungsanträge des zuständigen Ausschusses — Abstimmung en bloc</b>	1-2	<b>Ausschuss</b>		+	
<b>gesamter Text</b>	3-13	Verts/ALE		-	
<b>Abstimmung: geänderter Vorschlag</b>				+	
<b>Abstimmung: legislative Entschließung</b>				+	

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**12. Ergebnisse des Europäischen Rates**

Entschließungsanträge: B5-0456, 0457, 0458, 0459, 0461 und 0463/2003

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>Entschließungsantrag der Fraktionen</b>					
B5-0456/2003		Verts/ALE		-	
<b>gemeinsamer Entschließungsantrag RC5-0457/2003 (PSE, ELDR, PPE-DE, Collins, Muscardini)</b>					
§ 7		<b>Originaltext</b>	getr.		
			1	+	
			2	+	
nach § 15	5	Verts/ALE		-	
	7	Verts/ALE		-	
	8	Verts/ALE		-	
nach § 21	10	PPE-DE		+	
§ 23	1	ELDR	EA	-	217, 227, 11
nach § 23	9	Verts/ALE		+	
nach § 27	2	ELDR	getr.		
			1	+	
			2 / EA	+	258, 189, 4
			3	+	
nach § 36	3	PPE-DE		+	
nach § 46	6	Verts/ALE		-	
nach § 50	4	Verts/ALE		-	
<b>Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)</b>				+	
<b>Entschließungsanträge der Fraktionen</b>					
B5-0457/2003		PSE		↓	
B5-0458/2003		ELDR		↓	
B5-0459/2003		PPE-DE		↓	
B5-0461/2003		GUE/NGL		↓	
B5-0463/2003		UEN		↓	

*Anträge auf getrennte Abstimmung*

PPE-DE

**Änd. 2**

1. Teil: Text bis „inakzeptabel ist“
2. Teil: Text bis „zu diskutieren“
3. Teil: Rest

Verts/ALE

**§ 7**

1. Teil: Text bis „soliden Wirtschaftspolitik“
2. Teil: Rest

Donnerstag, 23. Oktober 2003

### 13. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik 2002

Bericht: BROK (A5-0348/2003)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
§ 8 Spiegelstrich 5	1	PPE-DE		+	
§ 15	4	Verts/ALE		+	
§ 17	5	Verts/ALE	NA	-	88, 327, 43
	§	<b>Originaltext</b>	NA	+	305, 135, 18
nach § 17	6	Verts/ALE	NA	+	355, 88, 9
§ 19		<b>Originaltext</b>	NA	+	333, 103, 19
§ 20		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 26		<b>Originaltext</b>	NA	+	326, 126, 7
§ 27		<b>Originaltext</b>	NA	+	335, 97, 24
§ 28		<b>Originaltext</b>	NA	+	313, 110, 30
§ 33		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 34		<b>Originaltext</b>	NA	+	354, 78, 27
§ 37		<b>Originaltext</b>	NA	+	329, 99, 20
§ 39		<b>Originaltext</b>	NA	+	298, 132, 24
§ 40		<b>Originaltext</b>	NA	+	302, 133, 19
§ 41	7	Verts/ALE		-	
	§	<b>Originaltext</b>	NA	+	342, 98, 21
§ 53	11	PSE		+	
§ 57	12	PSE		+	
§ 61	3	PSE		+	
§ 67		<b>Originaltext</b>	getr.		
			1	+	
			2 / EA	+	280, 156, 14
§ 74	8	Verts/ALE		+	
	13	PSE		+	
§ 75	9	Verts/ALE	NA	+	299, 24, 131
nach § 75	10	Verts/ALE	getr./NA		
			1	+	274, 159, 22
			2	-	106, 303, 43
§ 78	2	PPE-DE		+	
Erwägung H		<b>Originaltext</b>	NA	+	308, 129, 15
<b>Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)</b>				+	

**Donnerstag, 23. Oktober 2003***Anträge auf namentliche Abstimmung*

ELDR Änd. 9

Verts/ALE Änd. 5, 10, 6, §§ 17, 19, 26, 27, 28, 34, 37, 39, 40, 41, Erwäg. H

*Anträge auf getrennte Abstimmung*

PPE-DE

**Änd. 10**

1. Teil: Text bis „zu erleichtern“;

2. Teil: Rest

**§ 67**

1. Teil: Text bis „einzubeziehen“

2. Teil: Rest

*Anträge auf gesonderte Abstimmung*

PSE §§ 20, 26, 33

*Sonstige*

Da der Berichterstatter nicht anwesend ist und die beiden von ihm eingereichten mündlichen Änderungsanträge nicht von einem anderen Mitglied übernommen wurden, werden diese nicht berücksichtigt.

## 14. Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen für ein weltweites Moratorium zur Todesstrafe

Entschließungsanträge: B5-0441, 0442, 0443, 0444 und 0447/2003

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>gemeinsamer Entschließungsantrag RC5-0441/2003</b> (PPE-DE, PSE, ELDR, Verts/ALE, GUE/NGL und weitere Mitglieder)					
<b>Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)</b>				+	
<b>Entschließungsanträge der Fraktionen</b>					
B5-0441/2003		PSE		↓	
B5-0442/2003		Verts/ALE		↓	
B5-0443/2003		ELDR		↓	
B5-0444/2003		PPE-DE		↓	
B5-0447/2003		GUE/NGL		↓	

## 15. Frieden und Würde im Nahen Osten

Bericht: MENENDEZ DEL VALLE (A5-0351/2003)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
nach § 8	10	GUE/NGL	NA	+	244, 140, 39
nach § 13	11	PSE, GUE/NGL, Verts/ALE	NA	+	385, 9, 37
§ 18		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
nach § 20	13	GUE/NGL	NA	-	118, 299, 13

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
	16	PPE-DE	NA	+	410, 8, 5
nach § 21	6/rev	PSE	NA	+	361, 30, 35
nach § 22	2= 12=	Verts/ALEGUE/NGL	NA	+	206, 204, 11
§ 28	17	PPE-DE	NA	+	263, 150, 15
§ 34		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 35		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 36		<b>Originaltext</b>	getr./ NA		
			1	+	375, 37, 20
			2	+	389, 16, 14
§ 37	1	Verts/ALE		+	
§ 39		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 40		<b>Originaltext</b>	getr.		
			1	+	
			2	+	
nach § 42	3	Verts/ALE	NA	-	204, 206, 13
	8	PSE		+	
§ 44		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 45		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 46		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 47		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 51		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 52		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 53		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 55	7	PSE	getr.		
			1	+	
			2	+	
	§	<b>Originaltext</b>	getr.	↓	
nach § 56	4	Verts/ALE		-	
§ 58	§	<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 60	14	PPE-DE		+	
§ 61		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 65		<b>Originaltext</b>	getr./ NA		
			1	+	403, 11, 9
			2	-	186, 194, 39

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
§ 66		<b>Originaltext</b>	getr./NA		
			1	+	398, 12, 12
			2	+	191, 179, 39
Erwägung G		<b>Originaltext</b>	getr.		
			1	+	
			2	-	
Erwägung J	9S	ELDR		-	
<b>Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)</b>			NA	+	343, 19, 57

Änderungsantrag 5 wurde annulliert.

Änderungsantrag 15 wurde zurückgezogen.

*Anträge auf namentliche Abstimmung*

Verts/ALE Änd. 11, 2, 3

GUE/NGL Änd. 11

UEN §§ 36, 65, 66, Änd. 10, 13, 16, 17, Schlussabstimmung

*Anträge auf getrennte Abstimmung*

PPE-DE

**§ 66**

1. Teil: Text bis „vorzusehen“

2. Teil: Rest

ELDR

**Änd. 7**

1. Teil: Text bis „werden kann“

2. Teil: Rest

**§ 40**

1. Teil: Text bis „zu fördern“

2. Teil: Rest

GUE/NGL

**Erwägung G**

1. Teil: Text ohne die Worte „die Glaubwürdigkeit ... wiederherzustellen“

2. Teil: diese Worte

**UEN**

**§ 36**

1. Teil: Text bis „einverleiben würde“

2. Teil: Rest

**§ 65**

1. Teil: Text bis „anzuwenden“

2. Teil: Rest

*Anträge auf gesonderte Abstimmung*

ELDR §§ 18, 34, 35, 36, 39, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 55, 58, 61, 65, 66

GUE/NGL § 66

UEN Erwäg. G, §§ 18, 35, 66

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## 16. Unternehmergeist in Europa

Bericht: LANGEN (A5-0347/2003)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
nach § 3	6	Verts/ALE		+	
§ 6	3S	PPE-DE		+	
nach § 12	7	PPE-DE	EA	+	188, 178, 7
§ 21	4	PPE-DE		+	
§ 24	5S	PPE-DE		+	
Erwägung N	1	PPE-DE		+	
Erwägung Q	2	PPE-DE	EA	+	189, 171, 12
<b>Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)</b>				+	

## 17. Industriepolitik in einem erweiterten Europa

Bericht: ZRIHEN (A5-0328/2003)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
§ 1 Buchstabe d		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
§ 1 Buchstabe i		<b>Originaltext</b>	getr.		
			1	+	
			2	-	
nach § 1	13	PSE	NA	+	291, 64, 3
§ 2	8	PPE-DE		+	mündlich geändert
§ 3	9	PPE-DE		+	
§ 8	10	PPE-DE	getr.		
			1	+	
			2	+	
§ 11		<b>Originaltext</b>	getr.		
			1	+	mündlich geändert
			2	+	
§ 15	11S	PPE-DE	EA	-	141, 150, 21
§ 16	12S	PPE-DE		+	
Erwägung A	1	PPE-DE		+	
Erwägung G		<b>Originaltext</b>	ges./EA	-	149, 168, 3
Erwägung K	2S	PPE-DE		-	
Erwägung O	14	PSE		+	
Erwägung P	3	PPE-DE		↓	
Erwägung S	4S	PPE-DE		Z	
	§	<b>Originaltext</b>	getr.		
			1	+	
			2 / EA	+	166, 140, 6
			3 / EA	+	170, 137, 8

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
			4	-	
Erwägung W	5	PPE-DE	EA	-	138, 169, 1
Erwägung Z	6S	PPE-DE		+	
Erwäg. ZA	7S	PPE-DE		+	
<b>Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)</b>				+	

*Anträge auf namentliche Abstimmung*

PSE Änd. 13

*Anträge auf getrennte Abstimmung*

PPE-DE

**Änd. 10**

1. Teil: Text bis „Mitgliedstaaten betreffen“
2. Teil: Rest

PSE

**Erwägung S**

1. Teil: Text bis „zu intensivieren“
2. Teil: Text bis „zu erzielen“
3. Teil: Text bis „zu fördern“
4. Teil: Rest

ELDR

**§ 1 Buchstabe i**

1. Teil: Text bis „Industriepolitik“
2. Teil: Rest

Verts/ALE

**§ 11**

1. Teil: Text bis „umgesetzt“
2. Teil: Rest

*Anträge auf gesonderte Abstimmung*

PPE-DE § 1 Buchstabe d

PSE Erwägung G

*Sonstige*

Die PPE-DE-Fraktion zieht Änderungsantrag 4 zurück.

Die Berichterstatterin trägt folgende mündliche Änderungsanträge vor, die berücksichtigt werden:

In Änderungsantrag 8 soll es heißen: „unterstützt **die** Maßnahmen...“.

In Ziffer 11 sollen die Worte alternative Energiequellen durch „erneuerbare Energiequellen“ ersetzt werden.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## 18. Lage in Bolivien

Entschließungsanträge: B5-0454, 0455, 0460, 0462 und 0464/2003

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>gemeinsamer Entschließungsantrag RC5-0454/2003 (PPE-DE, PSE, ELDR, Verts/ALE, GUE/NGL)</b>					
nach § 3	1	GUE/NGL	EA	+	174, 128, 2
nach § 4	2	GUE/NGL	EA	+	156, 144, 2
nach § 6	3	GUE/NGL		+	
Erwägung F		<b>Originaltext</b>	ges.	+	
<b>Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)</b>				+	
<b>Entschließungsanträge der Fraktionen</b>					
B5-0454/2003		PSE		↓	
B5-0455/2003		PPE-DE		↓	
B5-0460/2003		Verts/ALE		↓	
B5-0462/2003		GUE/NGL		↓	
B5-0464/2003		ELDR		↓	

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE-DE Erwägung F

## 19. Burundi

Entschließungsantrag: B5-0434/2003

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>Entschließungsantrag B5-0434/2003 (Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit)</b>					
gesamter Text	1-23	mehrere Fraktionen		+	
<b>Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)</b>			NA	+	76, 0, 1

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE Schlussabstimmung

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**20. Turkmenistan und Zentralasien**

Entschließungsanträge: B5-0436, 0440, 0445, 0446, 0449, 0450 und 0452/2003

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>gemeinsamer Entschließungsantrag RC5-0436/2003 (PPE-DE, PSE, ELDR, Verts/ALE, GUE/NGL, EDD)</b>					
<b>Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)</b>				+	
<b>Entschließungsanträge der Fraktionen</b>					
B5-0436/2003		PSE		↓	
B5-0440/2003		ELDR		↓	
B5-0445/2003		EDD		↓	
B5-0446/2003		UEN		↓	
B5-0449/2003		GUE/NGL		↓	
B5-0450/2003		PPE-DE		↓	
B5-0452/2003		Verts/ALE		↓	

**21. Nepal**

Entschließungsanträge: B5-0435, 0437, 0439, 0448, 0451 und 0453/2003

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>gemeinsamer Entschließungsantrag RC5-0435/2003 (PPE-DE, PSE, ELDR, Verts/ALE, GUE/NGL, UEN)</b>					
nach § 9	1	Verts/ALE		-	
<b>Abstimmung: Entschließung (gesamter Text)</b>			NA	+	81, 0, 2
<b>Entschließungsanträge der Fraktionen</b>					
B5-0435/2003		UEN		↓	
B5-0437/2003		PSE		↓	
B5-0439/2003		ELDR		↓	
B5-0448/2003		GUE/NGL		↓	
B5-0451/2003		PPE-DE		↓	
B5-0453/2003		Verts/ALE		↓	

Thomas Mann weist darauf hin, dass es in Erwägung C nicht „19. Januar“, sondern „29. Januar“ heißen muss und beantragt, diese Entschließung auch der bhutanesischen Regierung zu übermitteln (der Präsident erklärt sich hiermit einverstanden).

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## 22. Gemeinsame Fischereipolitik

Bericht: FIGUEIREDO (A5-0331/2003)

Gegenstand	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>einzig Abst. (Art. 110a GO)</b>	NA	+	82, 0, 3

Anträge auf namentliche Abstimmung

PPE-DE Schlussabstimmung

## 23. Fischereiflotten: Stand der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme

Bericht: McKENNA (A5-0332/2003)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA, etc.	Abstimmung	NA/EA - Bemerkungen
<b>einzig Abst. (Art. 110a GO)</b>				+	

Donnerstag, 23. Oktober 2003

ANLAGE II

ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN

1. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004

Änderungsantrag 338

*Ja-Stimmen: 174*

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Boogerd-Quaak, van den Bos, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Newton Dunn, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Ries, Riis-Jørgensen, Schmidt, Sterckx, Van Hecke, Wallis

**GUE/NGL:** Brie, Caudron, Cossutta, Meijer, Sjøstedt

**NI:** Beysen

**PPE-DE:** Arvidsson, Atkins, Balfe, Banotti, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Doorn, Dover, Ferrer, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Kauppi, Khanbhai, Kirkhope, Korhola, Maat, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mauro, Mombaur, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Perry, Pex, Pronk, Purvis, Sacrédeus, Smet, Stenmarck, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tannock, Thyssen, Van Orden, Villiers

**PSE:** Adam, van den Berg, Bösch, Bullmann, van den Burg, Cashman, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Duhamel, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Ford, Gill, Goebbels, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Imbeni, Kinnock, Kuhne, Lalumière, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Martin David W., Martin Hans-Peter, Medina Ortega, Miller, Moraes, Murphy, Myller, O'Toole, Paasilinna, Rothley, Scheele, Schmid Gerhard, Simpson, Skinner, Stihler, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusi, Thorning-Schmidt, Titley, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zrihen

**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

*Nein-Stimmen: 275*

**EDD:** Abitbol, Bernié, Butel, Esclopé, Farage

**ELDR:** André-Léonard, Attwooll, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Flesch, Monsonís Domingo, Mulder, Nordmann, Olsson, Pohjamo, Procacci, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Väyrynen, Vallvé, Vermeer, Virrankoski, Watson

**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Fiebiger, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Maset Campos, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schröder Ilka, Seppänen, Uca, Vachetta, Vinci

**NI:** Berthu, Borghezio, Claeys, Dell'Alba, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Averoff, Avilés Perea, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Lisi, Lulling, McCartin, Marinos, Marques, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Ojeda Sanz, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pirker, Piscalreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Sommer, Stenzel, Tajani, Theato, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**PSE:** Andersson, Baltas, Berenguer Fuster, Berès, Campos, Carnero González, Cercas, Cerdeira Morterero, Désir, Dührkop Dührkop, Duin, Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gillig, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Iivari, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Lage, Lange, Lavarra, Leinen, Malliori, Martínez Martínez, Mastorakis, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miranda de Lage, Müller Rosemarie, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Rothe, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Schulz, Sornosa Martínez, Souladakis, Stockmann, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Zorba

**UEN:** Bigliardo, Caullery, Nobilia, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Enthaltungen: 14**

**ELDR:** Andreasen

**GUE/NGL:** Ainardi, Bordes, Boudjenah, Cauquil, Herzog

**PPE-DE:** De Sarnez, Grossetête, Posselt, Rübzig

**PSE:** Aparicio Sánchez, Casaca, Mann Erika, Roth-Behrendt

**2. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004**

**Änderungsantrag 339**

**Ja-Stimmen: 51**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland

**ELDR:** Virrankoski

**GUE/NGL:** Blak, Cossutta, Meijer, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt

**NI:** Ilgenfritz

**PPE-DE:** Arvidsson, Atkins, Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Elles, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, McMillan-Scott, Nicholson, Perry, Purvis, Stenmarck, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers, Wuermeling

**PSE:** van den Berg, Corbey, Haug, van Hulten, Lange, Swiebel, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Wiersma

**Verts/ALE:** Gahrton

**Nein-Stimmen: 397**

**EDD:** Abitbol, Bernié, Butel, van Dam, Esclopé, Farage

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Flesch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Fiebiger, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marsey Campos, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schröder Ilka, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Claeys, Dell'Alba, Dillen, de Gaulle, Gollnisch, Hager, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Averoff, Avilés Perea, Banotti, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Jarzembowski, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Lisi, Lulling, McCartin, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Ojeda Sanz, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübzig, Sacrédeus,

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenzel, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, von Wogau, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berenguer Fuster, Berès, Bösch, Bullmann, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Murphy, Myller, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swoboda, Terrón i Cusí, Titley, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Hudghton, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Enthaltungen: 7**

**EDD:** Bonde, Sandbæk

**GUE/NGL:** Herzog

**NI:** Garaud

**PPE-DE:** Mauro

**PSE:** van den Burg

**Verts/ALE:** Schörling

**3. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004****Änderungsantrag 725, 1. Teil****Ja-Stimmen: 318**

**EDD:** Abitbol

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Flesch, Maaten, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Caudron

**NI:** Berthu, Beysen, Claeys, Dell'Alba, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Hager, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Atkins, Averoff, Balfé, Banotti, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Boursanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Foliás, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gemelli, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Perry, Pex, Pirker, Píscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Rübig, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, von Wogau, Wüermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Aparicio Sánchez, Baltas, Berenguer Fuster, Berès, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Dehousse, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Evans Robert J.E., Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Honeyball, Howitt, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, Malliori, Martin David W., Martínez Martínez, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Rothe, Rothley, Sacconi, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Stihler, Stockmann, Terrón i Cusí, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Wynn

**UEN:** Bigliardo, Caullery, Nobilia, Pasqua, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Ferrández Lezaun

#### **Nein-Stimmen: 143**

**EDD:** Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Sandbæk

**ELDR:** Boogerd-Quaak, Ludford, Lynne, Manders, Paulsen, Plooi-j-van Gorsel, Schmidt

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Cauquil, Cossutta, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Borghezio, Gobbo

**PPE-DE:** Arvidsson, Avilés Perea, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gutiérrez-Cortines, Herranz García, Naranjo Escobar, Ojeda Sanz, Pastorelli, Pérez Álvarez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Stenmarck, Valdivielso de Cué, Zabell

**PSE:** Andersson, van den Berg, Bösch, Bullmann, van den Burg, Campos, Corbey, De Keyser, El Khadraoui, Ettl, Färm, Hedkvist Petersen, van Hulst, Karlsson, Katiforis, Kreissl-Dörfler, Kuhne, McNally, Martin Hans-Peter, Mastorakis, Roth-Behrendt, Roure, Sandberg-Fries, Scheele, Swiebel, Swoboda, Thorning-Schmidt, Whitehead, Wiersma, Zorba, Zrihen

**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Hudghton, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

#### **Enthaltungen: 4**

**EDD:** Farage

**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso, Ilgenfritz

**PSE:** Mann Erika

### **4. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004**

#### **Änderungsantrag 725, 2. Teil**

#### **Ja-Stimmen: 419**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, van den Bos, Busk, De Clercq, Duff, Fleisch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Cossutta, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Manisco, Maset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjøstedt, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Beysen, Borghezio, Claeys, Dell'Alba, Dillen, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Lang, Martinez, Stirbois

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Balfe, Banotti, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gemelli, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Lisi, Lulling, Maat, McMillan-Scott, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Nassauer, Nicholson, Niebler, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Rübig, Sacrédeus, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Villiers, Wenzel-Perillo, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Bösch, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karlsson, Kessler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudgton, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 36**

**EDD:** Abitbol, Bernié, Butel, Esclopé

**ELDR:** Boogerd-Quaak

**NI:** Berthu, Garaud, de La Perriere, Souchet

**PPE-DE:** Avilés Perea, Bourlanges, Camisón Asensio, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gutiérrez-Cortines, Herranz García, Hortefeux, Naranjo Escobar, Ojeda Sanz, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pomés Ruiz, Ripoll y Martínez de Bedoya, Salafranca Sánchez-Neyra, Valdivielso de Cué, Zabell

**PSE:** Karamanou, Katiforis, Kreissl-Dörfler

**UEN:** Bigliardo, Caullery, Nobilia, Pasqua, Thomas-Mauro, Turchi

**Enthaltungen: 6**

**EDD:** Farage

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Fiebiger, Laguiller

**NI:** Ilgenfritz

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**5. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004****Änderungsantrag 776, 1. Teil****Ja-Stimmen: 454****EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk**ELDR:** Andreassen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sandersen Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebigler, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Souchet, Varaut**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Foliás, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcóyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martín David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen**UEN:** Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn**Nein-Stimmen: 12****EDD:** Farage**NI:** Borghezio, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Lang, Martinez, Stirbois**PPE-DE:** Bourlanges

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**Enthaltungen: 8**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé

**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter

**Verts/ALE:** McKenna, Piétrasanta, Rod

**6. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004**

**Änderungsantrag 776, 2. Teil**

**Ja-Stimmen: 381**

**EDD:** Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Andreassen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Dary

**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Souchet, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grosselet, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, von Wogau, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Ferrández Lezaun

**Nein-Stimmen: 81**

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Boudjenah, Caudron, Cauquil, Cossutta, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Borghezio, Claeys, Dillen, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, Martinez, Stirbois

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

### **Enthaltungen: 8**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé, Farage

**GUE/NGL:** Brie

**NI:** Garaud

**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter

## **7. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004**

### **Änderungsantrag 470**

#### **Ja-Stimmen: 45**

**EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk

**GUE/NGL:** Ainaridi, Bakopoulos, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Vachetta, Vinci

**PSE:** Goebbels, Lund, Martínez Martínez

**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain

**Verts/ALE:** Mayol i Raynal, Ortuondo Larrea

#### **Nein-Stimmen: 421**

**EDD:** Belder, Bernié, Blokland, Butel, van Dam, Esclopé, Farage

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**NI:** Berthu, Beysen, Borghezio, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Bigliardo, Camre, Nobilia, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Onesta, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

#### **Enthaltungen: 9**

**ELDR:** Boogerd-Quaak

**NI:** Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis

**PPE-DE:** Mastella, Posselt, Rübig

**PSE:** Dehousse

**UEN:** Caullery

### **8. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004**

#### **Änderungsantrag 773**

#### **Ja-Stimmen: 185**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** André-Léonard, Nordmann, Paulsen, Sbarbati, Schmidt

**GUE/NGL:** Dary

**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Ilgenfritz

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Deprez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Gutiérrez-Cortines, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Langenhagen, Laschet, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Mastella, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zissener

**PSE:** Corbey, Karlsson, Poignant

**UEN:** Bigliardo, Collins, Nobilia, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**Nein-Stimmen: 282****EDD:** Bernié, Butel, Esclopé**ELDR:** Andreassen, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Newton Dunn, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Fiebigler, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Borghezio, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut**PPE-DE:** Bourlanges, Daul, Decourrière, De Veyrac, Fourtou, Grossetête, Korhola, Lamassoure, Martin Hugues, Musotto, Schaffner, Zimmerling**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Keßler, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen**UEN:** Camre, Caullery, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Pasqua, Thomas-Mauro**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn**Enthaltungen: 12****EDD:** Farage**ELDR:** Mulder**GUE/NGL:** Cossutta**NI:** Berthu, Claeys, Dillen**PPE-DE:** De Sarnez, Hansenne, Maat, Matikainen-Kallström, Posselt**PSE:** van Hulten**9. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004****Änderungsantrag 347****Ja-Stimmen: 38****EDD:** Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Sandbæk**ELDR:** Newton Dunn**PPE-DE:** Atkins, Balfé, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Elles, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Purvis, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers**PSE:** Marinho, Müller Rosemarie

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**Nein-Stimmen: 437**

**EDD:** Abitbol

**ELDR:** Andreassen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Ludford, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebigler, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marsset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Borghezio, Claeys, Dell'Alba, Della Vedova, Dillen, Dupuis, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Martinez, Pannella, Souchet, Stirbois

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Folias, Fournou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübige, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, von Wogau, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Ivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miranda de Lage, Moraes, Murphy, Myller, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Iler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wyn

**Enthaltungen: 4**

**EDD:** Farage

**PPE-DE:** Florenz

**PSE:** Miller, Skinner

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**10. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004****Änderungsantrag 364****Ja-Stimmen: 376****EDD:** Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Sandbæk**ELDR:** Boogerd-Quaak, Di Pietro, Mulder, Plooi-j-van Gorsel, Procacci, Rutelli, Sanders-ten Holte, Van Hecke, Vermeer**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebigger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gorostiaga Atxalandabaso, Pannella, Souchet, Varaut**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klab, Knolle, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kefler, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McNally, Malliori, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miranda de Lage, Müller Rosemarie, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Sornosa Martínez, Souladakis, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Weiler, Zimeray, Zorba, Zrihen**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Segni, Thomas-Mauro, Turchi**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn**Nein-Stimmen: 105****EDD:** Abitbol, Farage**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, van den Bos, Busk, De Clercq, Duff, Dybkjær, Flesch, Ludford, Lynne, Maaten, Monsonís Domingo, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Pohjamo, Ries, Riis-Jørgensen, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Wallis, Watson**NI:** Borghesio, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Hager, Ilgenfritz, Lang, Martinez, Stirbois**PPE-DE:** Atkins, Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Elles, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Purvis, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**PSE:** Adam, Berger, Bösch, Bowe, Cashman, Corbett, Ettl, Ford, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Kinnock, McAvan, McCarthy, Martin Hans-Peter, Medina Ortega, Miller, Moraes, Murphy, O'Toole, dos Santos, Simpson, Skinner, Soares, Sousa Pinto, Stihler, Titley, Watts, Whitehead, Wiersma, Wynn

**UEN:** Camre, Queiró, Ribeiro e Castro

**Verts/ALE:** Celli, Echerer

**Enthaltungen: 4**

**ELDR:** Manders

**NI:** de La Perriere

**PPE-DE:** Flemming, Koch

**11. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004**

**Änderungsantrag 296**

**Ja-Stimmen: 213**

**EDD:** Andersen, Bonde, Butel, Esclopé, Sandbæk

**ELDR:** Boogerd-Quaak, van den Bos, Di Pietro, Ludford, Lynne, Manders, Mulder, Newton Dunn, Plooijs-van Gorsel, Sanders-ten Holte, Van Hecke, Vermeer

**GUE/NGL:** Herzog

**NI:** Beysen

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Banotti, Bartolozzi, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling

**PSE:** Bowe, Dehousse, Hughes, Imbeni, Linkohr, McNally, Mann Erika, Marinho, Piecyk, Terrón i Cusí

**UEN:** Angelilli

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 261**

**EDD:** Abitbol, Belder, Blokland, van Dam, Farage

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Busk, De Clercq, Duff, Dybkjær, Flesch, Maaten, Monsonís Domingo, Nordmann, Olsson, Paulsen, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Wallis, Watson

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**GUE/NGL:** Ainardi, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Jové Peres, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Maset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Borghezio, Claeys, Dell'Alba, Della Vedova, Dillen, Dupuis, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Martinez, Pannella, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Atkins, Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Pronk, Purvis, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulten, Iivari, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnoek, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Lund, McAvan, McCarthy, Malliori, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Ferrández Lezaun

#### **Enthaltungen: 5**

**EDD:** Bernié

**GUE/NGL:** Kaufmann, Puerta

**PPE-DE:** Flemming

**PSE:** van den Burg

### **12. Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2004 Änderungsantrag 712**

#### **Ja-Stimmen: 196**

**ELDR:** Di Pietro

**GUE/NGL:** Ainardi, Bergaz Conesa, Brie, Cossutta, Fiebiger, Jové Peres, Kaufmann, Maset Campos, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Puerta, Vinci, Wurtz

**PPE-DE:** Bodrato, Kauppi, Korhola, Matikainen-Kallström, Mayer Hans-Peter, Sacrédeus

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnoek, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wyn

**Nein-Stimmen: 259**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Farage, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Duff, Dybkjær, Fleisch, Ludford, Lynne, Maaten, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Paulsen, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Dary, Figueiredo, Korakas, Manisco, Meijer, Patakis, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Vachetta

**NI:** Berthu, Beysen, Borghezio, Claeys, Dell'Alba, Della Vedova, Dillen, Dupuis, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Martinez, Pannella, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klauf, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Mauro, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Lund, Martin Hans-Peter

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Enthaltungen: 14**

**GUE/NGL:** Blak, Boudjenah, Caudron, Herzog, Koulourianos, Krivine, Uca

**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso

**PPE-DE:** Arvidsson, Flemming, Stenmarck

**Verts/ALE:** Gahrton, Schörling, Wuori

### **13. Bericht Mulder A5-0349/2003**

#### **Änderungsantrag 8, 1. Teil**

**Ja-Stimmen: 325**

**EDD:** Abitbol, Belder, Bernié, Blokland, Butel, van Dam, Esclopé

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Duff, Dybkjær, Fleisch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Manisco, Maset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Borghezio, Claeys, Dell'Alba, Della Vedova, Dillen, Dupuis, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Martinez, Pannella, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Marinho

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

#### **Nein-Stimmen: 146**

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

#### **Enthaltungen: 6**

**EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Laguiller

Donnerstag, 23. Oktober 2003

#### 14. Bericht Mulder A5-0349/2003

##### Änderungsantrag 8, 2. Teil

**Ja-Stimmen: 248**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Sandbæk

**GUE/NGL:** Ainarði, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Cossutta, Dary, Fiebigler, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Manisco, Marselet Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Borghezio, Claeys, Dell'Alba, Della Vedova, Dillen, Dupuis, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Martinez, Pannella, Souchet, Stirbois

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Marinho

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Caullery, Mussa, Nobilia, Pasqua, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Nein-Stimmen: 223**

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sandersen Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Patakis

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kessler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lucas, McCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**Enthaltungen: 3****GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Laguiller**15. Bericht Mulder A5-0349/2003****Ziffer 39****Ja-Stimmen: 452****EDD:** Bernié, Butel, Esclopé**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Duff, Dybkjær, Flesch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Manisco, Maset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Garaud, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Pannella, Souchet**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lucas, McCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**Nein-Stimmen: 18**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**NI:** Borghezio, Dillen, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Lang, Martinez, Stirbois

**PPE-DE:** Grosch, Mauro, Musotto

**PSE:** Campos

**Enthaltungen: 9**

**EDD:** Abitbol, Farage

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Laguiller, Patakis

**NI:** Claeys

**PPE-DE:** Flemming

**PSE:** Martin Hans-Peter

**16. Bericht Mulder A5-0349/2003**

**Änderungsantrag 12**

**Ja-Stimmen: 231**

**EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk

**ELDR:** Di Pietro, Virrankoski

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Müller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Wiebel, Swoboda, Terrón i Cusi, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 249**

**EDD:** Abitbol, Belder, Blokland, van Dam, Farage

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Schröder Ilka

**NI:** Berthu, Beysen, Borghezio, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Martinez, Pannella, Souchet, Stirbois, Varaut

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fournou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grosseôte, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Dehousse

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Mussa, Nobilia, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

#### **Enthaltungen: 6**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé

**NI:** Claeys, Dillen

**PSE:** Martin Hans-Peter

### **17. Bericht Mulder A5-0349/2003**

#### **Änderungsantrag 14**

**Ja-Stimmen: 260**

**EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Borghezio, Claeys, Dell'Alba, Della Vedova, Dillen, Dupuis, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Pannella, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Bastos, Coelho, Gouveia, Méndez de Vigo

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 213**

**EDD:** Abitbol, Farage

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**NI:** Beysen, Hager, Ilgenfritz

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcyoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**UEN:** Camre

**Enthaltungen: 5**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé

**PPE-DE:** Flemming

**PSE:** Martin Hans-Peter

**18. Bericht Mulder A5-0349/2003**

**Ziffer 51**

**Ja-Stimmen: 454**

**EDD:** Abitbol, Farage

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Cossutta, Dary, Fiebigger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Maset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Garaud, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Pannella, Souchet, Varaut

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Caullery, Mussa, Nobilia, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

#### **Nein-Stimmen: 16**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam

**ELDR:** Formentini

**NI:** Borghezio, Claeys, Dillen, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Lang, Martinez, Stirbois

**PPE-DE:** Grosch, Kauppi

**PSE:** Campos

#### **Enthaltungen: 13**

**EDD:** Andersen, Bernié, Bonde, Butel, Sandbæk

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil

**PSE:** Martin Hans-Peter

**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## 19. Bericht Mulder A5-0349/2003

Ziffer 64

**Ja-Stimmen: 389**

**ELDR:** Andreassen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Blak, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Vinci

**NI:** Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Pannella, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Harbour, Hatzidakis, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinós, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 77**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam, Farage

**GUE/NGL:** Ainarði, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schröder Ilka, Uca, Vachetta, Wurtz

**NI:** Beysen, Borghezio, Claeys, Dillen, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, Martinez, Souchet, Stirbois

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**PPE-DE:** Atkins, Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Goodwill, Hermange, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Purvis, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Campos

**UEN:** Camre, Queiró, Ribeiro e Castro

### **Enthaltungen: 12**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Sandbæk

**GUE/NGL:** Schmid Herman

**NI:** Garaud

**PPE-DE:** Flemming

**PSE:** Junker, Martin Hans-Peter

## **20. Bericht Mulder A5-0349/2003**

### **Ziffer 68**

### **Ja-Stimmen: 421**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Farage, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Brie, Caudron, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Manisco, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Souchet, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnoek, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole,

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Ferrández Lezaun

**Nein-Stimmen: 48**

**GUE/NGL:** Boudjenah, Marset Campos

**NI:** Borghezio, Claeys, Dillen, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Lang, Martinez, Stirbois

**PPE-DE:** Hansenne

**PSE:** Campos

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Enthaltungen: 11**

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Laguiller

**NI:** Dell'Alba, Dupuis, Garaud, Pannella

**PPE-DE:** Flemming

**PSE:** Martin Hans-Peter

**UEN:** Camre

**Verts/ALE:** Ortuondo Larrea

## **21. Bericht Gill A5-0350/2003**

**Ziffer 19**

**Ja-Stimmen: 455**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Manisco, Marset Campos, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schröder Ilka, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Pannella, Souchet, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcyoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Maat, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Müller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

#### **Nein-Stimmen: 11**

**EDD:** Farage

**GUE/NGL:** Meijer, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt

**NI:** Borghezio, Gobbo

**PPE-DE:** Lulling, Mastella, Rübig

**UEN:** Camre

#### **Enthaltungen: 17**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Laguiller

**NI:** Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Lang, Martinez, Stirbois

**PSE:** Colom i Naval, Martin Hans-Peter

**Verts/ALE:** Gahrton

### **22. Bericht Angelilli A5-0330/2003**

#### **Entschließung**

#### **Ja-Stimmen: 431**

**EDD:** Andersen, Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**GUE/NGL:** Ainardi, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Puerta, Schröder Ilka, Seppänen, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Claeys, Dell'Alba, Della Vedova, Dillen, Dupuis, Garaud, Gollnisch, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Martinez, Pannella, Souchet, Stirbois

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Banotti, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Boulrangues, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcyoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Mastella, Matikainen-Kallström, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Suominen, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreißl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 35**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam, Farage

**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Korakas, Patakis

**NI:** Borghezio, Gobbo

**PPE-DE:** Atkins, Balfé, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Dover, Elles, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Purvis, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**Enthaltungen: 5**

**GUE/NGL:** Schmid Herman, Sjöstedt

**NI:** de Gaulle, Gorostiaga Atxalandabaso

**PPE-DE:** Deva

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**23. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003****Änderungsantrag 12****Ja-Stimmen: 70****EDD:** Andersen, Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Sandbæk**ELDR:** De Clercq, Monsonís Domingo, Plooij-van Gorsel**GUE/NGL:** Ainardi, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Fiebiger, Figueiredo, Jové Peres, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Lang, Martinez, Stirbois, Varaut**PPE-DE:** Lulling, Santer, Schwaiger, Thyssen**PSE:** Campos, Cercas, Ferreira, Hughes, Kefler, Menéndez del Valle, Obiols i Germà, Paasilinna, Randzio-Plath, Rodríguez Ramos, Rothley, Sornosa Martínez, Terrón i Cusí**Verts/ALE:** Cohn-Bendit, Lannoye, Wuori**Nein-Stimmen: 394****EDD:** Belder, Blokland, van Dam, Farage**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson**GUE/NGL:** Dary, Patakis**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Ilgenfritz, Pannella**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafraña Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, O'Toole, Paciotti, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Titley, Torres Marques, Trentin, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wyn

**Enthaltungen: 16**

**GUE/NGL:** Blak, Herzog, Kaufmann, Korakas, Sylla

**NI:** Berthu, Borghezio, Gobbo, de La Perriere, Souchet

**PSE:** Dehousse, De Keyser, El Khadraoui, Patrie, Vairinhos, Zrihen

**24. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003****Änderungsantrag 1****Ja-Stimmen: 350**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Duff, Dybkjær, Flesch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sandersen Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**NI:** Beysen, Borghezio, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, Mann Thomas, Marinos, Martens, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dührkop Dührkop, Duin, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Gebhardt, Gill, Goebbels, Görlach, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karlsson, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Piecyk, Pittella, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Ferrández Lezaun, Ortuondo Larrea, Sörensen

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**Nein-Stimmen: 132****EDD:** Bernié, Butel, Esclopé, Farage**ELDR:** Di Pietro, Formentini**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut**PPE-DE:** Decourrière, De Sarnez, De Veyrac, Hermange, Lulling, Martin Hugues, Mastella, Mennitti, Pronk, Sacrédeus, Santer, Schaffner**PSE:** Baltas, Berès, Dehousse, De Keyser, Désir, Duhamel, El Khadraoui, Ettl, Ferreira, Fruteau, Garot, Gillig, Guy-Quint, Hazan, Karamanou, Katiforis, Koukiadis, Lalumière, Malliori, Mastorakis, Patrie, Poignant, Poos, Roure, Savary, Souladakis, Zorba, Zrihen**UEN:** Ribeiro e Castro**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn**Enthaltungen: 3****NI:** Garaud**PPE-DE:** Marques**PSE:** Myller**25. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003****Änderungsantrag 5****Ja-Stimmen: 234****EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Ilgenfritz, Pannella**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** van Hulten, Miranda de Lage

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Nein-Stimmen: 243**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marsset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Decourrière, De Sarnez, De Veyrac, Hermange, Hortefeux, Martin Hugues, Schaffner

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Ribeiro e Castro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Enthaltungen: 6**

**EDD:** Farage

**NI:** Borghezio, Garaud, Gobbo

**PPE-DE:** Lulling, Santer

**26. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003**

**Änderungsantrag 6**

**Ja-Stimmen: 386**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Ilgenfritz, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dührkop Dührkop, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Gebhardt, Gill, Görlach, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Piecyk, Pittella, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McCormick, McKenna, Maes, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

#### **Nein-Stimmen: 87**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé, Farage

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebigler, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marselet Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Decourrière, De Sarnez, De Veyrac, Hermange, Martin Hugues, Schaffner

**PSE:** Baltas, Berès, Dehousse, De Keyser, Duhamel, El Khadraoui, Ferreira, Fruteau, Garot, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hazan, Katiforis, Koukiadis, Lalumière, Malliori, Mastorakis, Patrie, Poignant, Poos, Roure, Savary, Souladakakis, Zorba, Zrihen

**UEN:** Ribeiro e Castro

#### **Enthaltungen: 7**

**NI:** Borghezio, Gobbo

**PPE-DE:** Fourtou, Lulling, Santer

**PSE:** Martin Hans-Peter, Myller

### **27. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003**

#### **Änderungsantrag 7, 1. Teil**

#### **Ja-Stimmen: 353**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Ilgenfritz, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Foliás, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dührkop Dührkop, Duin, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Gebhardt, Gill, Görlach, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Piecyk, Pittella, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

**Verts/ALE:** Ferrández Lezaun, Ortuondo Larrea

### **Nein-Stimmen: 128**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé, Farage

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marsset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois

**PPE-DE:** Daul, Decourrière, De Veyrac, Lulling, Martin Hugues, Santer, Schaffner

**PSE:** Baltas, Berès, Déhousse, De Keyser, Désir, Duhamel, El Khadraoui, Ferreira, Fruteau, Garot, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hazan, Katiforis, Koukiadis, Lalumière, Malliori, Mastorakis, Paasilinna, Patrie, Poignant, Poos, Roure, Savary, Souladakis, Zorba, Zrihen

**UEN:** Caullery, Pasqua, Thomas-Mauro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

### **Enthaltungen: 4**

**NI:** Borghezio, Gobbo

**PSE:** Ettl, Myller

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**28. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003****Änderungsantrag 7, 2. Teil****Ja-Stimmen: 337****EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerdt-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonis Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooijs-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sandersen Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Ilgenfritz, Pannella**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schierhuber, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Corbett, Corbey, Dührkop Dührkop, Duin, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Gebhardt, Gill, Görlach, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Ivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Piecyk, Pittella, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Wiersma, Wynn**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Segni, Turchi**Verts/ALE:** Ferrández Lezaun**Nein-Stimmen: 136****EDD:** Bernié, Butel, Esclopé, Farage**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perrière, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut**PPE-DE:** Daul, Decourrière, De Veyrac, Hermange, Hortefeux, Lulling, Martin Hugues, Santer, Schaffner**PSE:** Baltas, Berès, Dehousse, De Keyser, Désir, Duhamel, El Khadraoui, Ettl, Ferreira, Fruteau, Garot, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hazan, Karamanou, Katiforis, Koukiadis, Lalumière, Malliori, Mastorakis, Paasilinna, Patrie, Poignant, Poos, Roure, Savary, Souladakis, Zimeray, Zorba, Zrihen**UEN:** Caullery, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Thomas-Mauro

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Enthaltungen: 5**

**NI:** Borghezio, Gobbo

**PPE-DE:** Fourtou

**PSE:** Martin Hans-Peter, Myller

**29. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003**

**Änderungsantrag 7, 3. Teil**

**Ja-Stimmen: 340**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Andreassen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**NI:** Beysen, Dell'Alba, Dupuis, Hager, Ilgenfritz, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Deprez, De Sarnez, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Foliás, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumburg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dührkop Dührkop, Duin, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Gebhardt, Gill, Görlach, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karlsson, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Piecyk, Pittella, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Segni, Turchi

**Verts/ALE:** Ferrández Lezaun

**Nein-Stimmen: 129**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé, Farage

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Decourrière, De Veyrac, Hortefeux, Schaffner

**PSE:** Baltas, Berès, Dehousse, De Keyser, Désir, Duhamel, El Khadraoui, Ettl, Ferreira, Fruteau, Garot, Gillig, Guy-Quint, Hazan, Karamanou, Katiforis, Koukiadis, Lalumière, Malliori, Mastorakis, Paasilinna, Patrie, Poignant, Poos, Roure, Savary, Souladakis, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Caullery, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Thomas-Mauro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sørensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

### **Enthaltungen: 9**

**ELDR:** Nordmann

**NI:** Borghezio, Gobbo

**PPE-DE:** Fourtou, Lulling, Martin Hugues, Santer

**PSE:** Martin Hans-Peter, Myller

## **30. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003**

### **Änderungsantrag 7, 4. Teil**

#### **Ja-Stimmen: 340**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Duff, Dybkjær, Fleisch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Ilgenfritz, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Korhola, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbey, Dührkop Dührkop, Duin, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Gebhardt, Gill, Görlach, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karlsson, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Piecyk, Pittella, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

**Nein-Stimmen: 128**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé, Farage

**GUE/NGL:** Ainardi, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Daul, Decourrière, De Veyrac, Hortefeux, Martin Hugues, Schaffner

**PSE:** Baltas, Berès, Dehousse, De Keyser, Désir, Duhamel, El Khadraoui, Ettl, Ferreira, Fruteau, Garot, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hazan, Karamanou, Katiforis, Koukiadis, Malliori, Mastorakis, Paasilinna, Patrie, Poignant, Poos, Roure, Savary, Souladakis, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Caullery, Pasqua, Thomas-Mauro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Enthaltungen: 8**

**ELDR:** Nordmann

**NI:** Borghezio, Gobbo

**PPE-DE:** Fourtou, Lulling, Santer

**PSE:** Martin Hans-Peter, Myller

**31. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003**

**Änderungsantrag 7, 5. Teil**

**Ja-Stimmen: 348**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Ilgenfritz, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Foliás, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcóyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Mastella, Matikainen-Kallström,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Dührkop Dührkop, Duin, El Khadraoui, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Gebhardt, Gill, Görlach, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karlsson, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Neapolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Piecyk, Pittella, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

**Verts/ALE:** Ferrández Lezaun

#### **Nein-Stimmen: 129**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé, Farage

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marselet Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Daul, Decourrière, De Veyrac, Hermange, Hortefeux, Martin Hugues, Schaffner

**PSE:** Baltas, Berès, Dehousse, Désir, Duhamel, Ettl, Ferreira, Fruteau, Garot, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hazan, Karamanou, Katiforis, Koukiadis, Lalumière, Malliori, Mastorakis, Paasilinna, Patrie, Poignant, Poos, Roure, Savary, Souladakis, Zorba

**UEN:** Caullery, Pasqua, Thomas-Mauro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

#### **Enthaltungen: 7**

**NI:** Borghezio, Gobbo

**PPE-DE:** Fourtou, Lulling, Santer

**PSE:** Martin Hans-Peter, Myller

### **32. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003**

#### **Änderungsantrag 8**

#### **Ja-Stimmen: 381**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Cossutta, Dary, Fiebigler, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krivine, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Fiori, Folias, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübiger, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dührkop Dührkop, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Gebhardt, Gill, Görlach, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karlsson, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Piecyk, Pittella, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Ferrández Lezaun, Ortuondo Larrea

### **Nein-Stimmen: 91**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé, Farage

**GUE/NGL:** Herzog, Korakas

**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Daul, Decourrière, De Veyrac, Hermange, Hortefeux, Lulling, Martin Hugues, Santer, Schaffner

**PSE:** Baltas, Berès, Dehousse, De Keyser, Désir, Duhamel, El Khadraoui, Ferreira, Garot, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hazan, Karamanou, Katiforis, Koukiadis, Lalumière, Malliori, Mastorakis, Patrie, Poignant, Poos, Roure, Savary, Souladakis, Zorba, Zrihen

**UEN:** Ribeiro e Castro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McCormick, McKenna, Maes, Mayo i Raynal, Onesta, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wynn

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**Enthaltungen: 10****ELDR:** Nordmann**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Laguiller, Sylla**NI:** Borghezio, Gobbo**PPE-DE:** Fourtou**PSE:** Martin Hans-Peter, Myller**33. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003****Änderungsantrag 11****Ja-Stimmen: 236****EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Paulsen, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson**GUE/NGL:** Maset Campos**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Ilgenfritz, Pannella**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Deprez, De Sarnez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** Marinho, Sornosa Martínez, Trentin**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi**Verts/ALE:** Lagendijk**Nein-Stimmen: 244****EDD:** Bernié, Butel, Esclopé**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut**PPE-DE:** Daul, Decourrière, De Veyrac, Hermange, Hortefeux, Lulling, Martin Hugues, Santer, Schaffner**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot,

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poes, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

### **Enthaltungen: 6**

**EDD:** Farage

**ELDR:** Nordmann

**NI:** Borghezio, Gobbo

**PPE-DE:** Flemming, Fourtou

## **34. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003**

### **Änderungsantrag 2, 1. Teil**

### **Ja-Stimmen: 318**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Hager, Ilgenfritz, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Deprez, De Sarnez, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Pizarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Sumberg, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dührkop Dührkop, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Gebhardt, Gill, Görlach, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karlsson, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy McNally, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Menéndez del Valle, Miguélez

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Piecyk, Pittella, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Segni, Turchi

**Verts/ALE:** Ferrández Lezaun

**Nein-Stimmen: 161**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé, Farage

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Maset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Atkins, Balfé, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Daul, Decourrière, Deva, De Veyrac, Dover, Elles, Goodwill, Harbour, Hermange, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Lulling, Marques, Martin Hugues, Nicholson, Perry, Purvis, Santer, Schaffner, Stevenson, Stockton, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Baltas, Berès, Dehousse, De Keyser, Désir, Duhamel, El Khadraoui, Ferreira, Fruteau, Garot, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hazan, Karamanou, Katiforis, Koukiadis, Lalumière, Malliori, Mastorakis, Medina Ortega, Patrie, Poignant, Poos, Roure, Savary, Souladakis, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Caullery, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Thomas-Mauro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Enthaltungen: 5**

**NI:** Borghezio, Gobbo

**PPE-DE:** Descamps

**PSE:** Martin Hans-Peter, Myller

**35. Empfehlung Jarzembowski A5-0327/2003**

**Änderungsantrag 2, 2. Teil**

**Ja-Stimmen: 317**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Ilgenfritz, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Avilés Perea, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Deprez, De Sarnez, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fournou, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomezolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà,

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sartori, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dührkop Dührkop, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Gebhardt, Gill, Görlach, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karlsson, Keßler, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, Paciotti, Piecyk, Pittella, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sornosa Martínez, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Wynn

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

**Verts/ALE:** Ferrández Lezaun

**Nein-Stimmen: 157**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé, Farage

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marsset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaille, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, Souchet, Stirbois

**PPE-DE:** Atkins, Balfé, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Daul, Decourrière, Deva, De Veyrac, Dover, Elles, Flemming, Goodwill, Harbour, Hermange, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Lulling, Martin Hugues, Nicholson, Perry, Purvis, Santer, Schaffner, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Baltas, Berès, Dehousse, De Keyser, Désir, Duhamel, El Khadraoui, Ferreira, Fruteau, Garot, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hazan, Karamanou, Katiforis, Koukiadis, Lalumière, Malliori, Mastorakis, Patrie, Poignant, Poos, Roure, Savary, Souladakis, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Caullery, Pasqua, Thomas-Mauro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Enthaltungen: 5**

**NI:** Borghezio, Gobbo

**PPE-DE:** Descamps, Quisthoudt-Rowohl

**PSE:** Martin Hans-Peter

**36. Empfehlung Sterckx A5-0325/2003**

**Änderungsantrag 3**

**Ja-Stimmen: 406**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, de La Perriere, Pannella, Souchet, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Kläß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Píscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Caullery

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

#### **Nein-Stimmen: 66**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé, Farage

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marsset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Ilgenfritz, Lang, Martinez, Stirbois

**UEN:** Bigliardo, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

#### **Enthaltungen: 6**

**EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk

**NI:** Borghezio, Gobbo

**PSE:** Ferreira

Donnerstag, 23. Oktober 2003

### 37. Empfehlung Sterckx A5-0325/2003

#### Änderungsantrag 7

**Ja-Stimmen: 413**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Andreassen, André-Léonard, Attwooll, Boogerdt-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Herzog

**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, de La Perriere, Pannella, Souchet, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Balfé, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Decourrière, Deprez, De Sarnez, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Fournou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Herranz García, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafraña Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Souladakos, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Watts, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Hudghton, Iler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 53**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**NI:** Claeys, Dillen, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Ilgenfritz, Lang, Martinez, Stirbois

**PSE:** Dehousse, De Keyser, El Khadraoui, Zrihen

**UEN:** Ribeiro e Castro

**Enthaltungen: 6**

**EDD:** Farage

**GUE/NGL:** Puerta

**NI:** Borghezio, Garaud, Gobbo

**PSE:** Ferreira

**38. Empfehlung Savary A5-0323/2003**

**Änderungsantrag 33**

**Ja-Stimmen: 402**

**EDD:** Abitbol, Bernié, Butel, Esclopé

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Papayannakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Pannella, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Corrie, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, De Sarnez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hortefeux, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langenhagen, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafraña Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 56**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Korakas, Patakis

**NI:** Borghezio, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Lang, Martinez, Stirbois

**PPE-DE:** Atkins, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Dover, Elles, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Perry, Purvis, Radwan, Sacrédeus, Stevenson, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**UEN:** Angelilli, Bigliardo, Camre, Caullery, Collins, Fitzsimons, Mussa, Ó Neachtain, Pasqua, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Enthaltungen: 2**

**EDD:** Farage

**NI:** Souchet

### **39. Bericht Robert Evans A5-0326/2003**

#### **Entschließung**

**Ja-Stimmen: 432**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Dary, Fiebigger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci

**NI:** Beysen, Borghezio, Claeys, Dell'Alba, Della Vedova, Dillen, Dupuis, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Lang, Martinez, Pannella, Souchet, Stirbois

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Corrie, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Garcia-Orcoyen Tormo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hortefeux, Inglewood, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Ford, Fruteau, Garot, Gill, Gillig, Guy-Quint, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Kefler,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Kindermann, Kinnock, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poinant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Rothe, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Queiró, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Wuori, Wyn

#### **Enthaltungen: 25**

**EDD:** Farage

**ELDR:** Maaten

**NI:** Berthu, de La Perriere, Varaut

**PSE:** Corbey, Duin, Ferreira, Gebhardt, Görlach, Haug, Koukiadis, Malliori, Martin Hans-Peter, Mastorakis, Myller, Roth-Behrendt, Scheele, Schmid Gerhard, Souladakakis

**UEN:** Caullery, Pasqua, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro

#### **40. Bericht Brok A5-0348/2003**

##### **Änderungsantrag 5**

##### **Ja-Stimmen: 88**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Formentini

**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Caudron, Cossutta, Korakas, Meijer, Patakis

**NI:** Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gorostiaga Atxalandabaso, Pannella

**PPE-DE:** Atkins, Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Fatuzzo, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Mastella, Nicholson, Ojeda Sanz, Perry, Purvis, Sacrédeus, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Goebbels, Izquierdo Collado, Linkohr, Miranda de Lage

**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro, Thomas-Mauro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Isler Béguin, Lagendijk, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

##### **Nein-Stimmen: 327**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé, Farage

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Duff, Dybkjær, Fleisch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sandersen Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Laguiller

**NI:** Beysen, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Hager, Ilgenfritz, Lang, de La Perriere, Martinez, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Corrie, Costa Raffaele, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Ferrer, Fiori, Flemming, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klafß, Knolle, Koch, Korhola,

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafrañca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Görlach, Guy-Quint, Hänisch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kefler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Camre, Caullery, Mussa, Nobilia, Segni, Turchi

#### **Enthaltungen: 43**

**GUE/NGL:** Ainardi, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Boudjenah, Brie, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krivine, Manisco, Maset Campos, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Borghezio, Claeys, Dillen, Gobbo, Souchet

**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter

**Verts/ALE:** Boumediene-Thiery, Gahrton, Lambert, McKenna, Rod, Schörling

### **41. Bericht Brok A5-0348/2003**

**Ziffer 17**

#### **Ja-Stimmen: 305**

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Formentini, Ludford, Lynne, Manders, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Wallis

**GUE/NGL:** Bakopoulos, Bergaz Conesa, Caudron, Cossutta, Jové Peres, Uca, Vinci

**NI:** Beysen, Ilgenfritz

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fournou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Inglewood, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klafß, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafrañca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Honeyball, Howitt, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Karamanou, Katiforis, Keßler, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Müller Rosemarie, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Souladakis, Sousa Pinto, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusi, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Caullery, Collins

**Verts/ALE:** Wuori, Wyn

#### **Nein-Stimmen: 135**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Farage, Sandbæk

**ELDR:** Flesch, Maaten, Monsonís Domingo, Ries, Virrankoski

**GUE/NGL:** Ainardi, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Vachetta, Wurtz

**NI:** Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Atkins, Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Graça Moura, Harbour, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Marques, Nicholson, Perry, Purvis, Sacrédeus, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Corbey, Färm, Hedkvist Petersen, van Hulsten, Izquierdo Rojo, Karlsson, Kinnock, Lund, Moraes, Murphy, Sandberg-Fries

**UEN:** Camre, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber

#### **Enthaltungen: 18**

**ELDR:** Dybkjær

**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Herzog, Sylla

**NI:** Berthu, Borghezio, Claeys, Dell'Alba, Della Vedova, Dillen, Dupuis, Gobbo, Pannella

**PPE-DE:** Pacheco Pereira

**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter, Stihler

**Verts/ALE:** Rühle

#### **42. Bericht Brok A5-0348/2003**

#### **Änderungsantrag 6**

#### **Ja-Stimmen: 355**

**EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk

**ELDR:** Formentini, Väyrynen, Van Hecke

**GUE/NGL:** Ainardi, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krivine, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Papayannakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Pannella

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Müller Rosemarie, Murphy, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Segni

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

#### **Nein-Stimmen: 88**

**EDD:** Abitbol, Belder, Bernié, Blokland, Butel, van Dam, Esclopé, Farage

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Duff, Dybkjær, Flesch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooi-jan Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sandersen Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Vallvé, Vermeer, Virrankoski, Wallis

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Laguiller, Schröder Ilka

**NI:** Berthu, Garaud, de Gaulle, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Atkins, Balfé, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Purvis, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Lund

**UEN:** Camre, Mussa, Nobilia, Queiró, Ribeiro e Castro, Thomas-Mauro, Turchi

#### **Enthaltungen: 9**

**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Korakas, Patakis

**NI:** Borghezio, Claeys, Dillen, Gobbo

**PPE-DE:** Pacheco Pereira

**PSE:** Martin Hans-Peter

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**43. Bericht Brok A5-0348/2003****Ziffer 19****Ja-Stimmen: 333**

**ELDR:** Andreassen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis

**GUE/NGL:** Blak, Brie, Caudron, Cossutta, Fiebiger, Herzog, Kaufmann, Uca

**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bullmann, van den Burg, Campos, Carrilho, Casaca, Cercas, Colom i Naval, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miranda de Lage, Müller Rosemarie, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Soares, Souladakis, Sousa Pinto, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Weiler, Wiersma, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Caullery, Mussa, Nobilia, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Auroi, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Ferrández Lezaun, Isler Béguin, Lagendijk, Lannoye, Lipietz, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 103**

**EDD:** Abitbol, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Farage, Sandbæk

**ELDR:** Olsson, Pohjamo, Väyrynen

**GUE/NGL:** Ainarði, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Boudjenah, Figueiredo, Jové Peres, Korakas, Koulourianos, Krivine, Manisco, Marset Campos, Meijer, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Garaud, de Gaulle, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Atkins, Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Kirkhope, Nicholson, Perry, Purvis, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**PSE:** Bowe, Cashman, Evans Robert J.E., Gill, Honeyball, Howitt, Kinnock, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Martin David W., Miller, Moraes, Murphy, O'Toole, Paasilinna, Simpson, Skinner, Stihler, Titley, Watts, Whitehead, Wynn

**UEN:** Camre, Queiró, Ribeiro e Castro

**Verts/ALE:** Evans Jillian, Gahrton, Lambert, Lucas, McKenna

**Enthaltungen: 19**

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Laguiller, Sylla

**NI:** Borghezio, Claeys, Dillen, Gobbo

**PPE-DE:** Pacheco Pereira, Sacrédeus

**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter

**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain

**Verts/ALE:** Ahern, Boumediene-Thiery, Schörling

**44. Bericht Brok A5-0348/2003****Ziffer 26****Ja-Stimmen: 326**

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Wallis

**GUE/NGL:** Blak, Caudron, Cossutta, Dary

**NI:** Beysen, Borghezio, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cercas, Colom i Naval, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miranda de Lage, Müller Rosemarie, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roue, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Soares, Souladakis, Sousa Pinto, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Weiler, Wiersma, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Caullery, Mussa, Nobilia, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Auroi, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Ferrández Lezaun, Isler Béguin, Legendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, de Roo, Rühle, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wyn

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**Nein-Stimmen: 126****EDD:** Abitbol, Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Farage, Sandbæk**ELDR:** Olsson, Pohjamo, Väyrynen, Virrankoski**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Bordes, Boudjenah, Brie, Cauquil, Fiebiger, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Berthu, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut**PPE-DE:** Atkins, Balfé, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Purvis, Sacrédeus, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers**PSE:** Bowe, Cashman, Gill, Honeyball, Howitt, Kinnock, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Martin David W., Miller, Moraes, Murphy, O'Toole, Paasilinna, Simpson, Skinner, Stihler, Titley, Watts, Whitehead, Wynn**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro**Verts/ALE:** Ahern, Boumediene-Thiery, Evans Jillian, Gahrton, Lucas, McKenna, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Wuori**Enthaltungen: 7****ELDR:** Dybkjær**GUE/NGL:** Herzog**NI:** Claeys, Dillen**PPE-DE:** Pacheco Pereira**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter**45. Bericht Brok A5-0348/2003****Ziffer 27****Ja-Stimmen: 335****ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Wallis**GUE/NGL:** Blak, Caudron, Cossutta, Dary**NI:** Beysen, Borghezio, Gobbo, Hager, Ilgenfritz**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafraña Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Honeyball, Howitt, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kefler,

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Souladakos, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Caullery, Mussa, Nobilia, Queiró, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Auroi, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Ferrández Lezaun, Isler Béguin, Lagendijk, Lannoye, Lipietz, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, de Roo, Rühle, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber

**Nein-Stimmen: 97**

**EDD:** Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Farage, Sandbæk

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Bordes, Boudjenah, Brie, Cauquil, Fiebiger, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, de La Perriere, Souchet, Varaut

**PPE-DE:** Atkins, Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Purvis, Sacrédeus, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Färm, Hedkvist Petersen, Karlsson, Lund, Sandberg-Fries, Trentin

**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain

**Verts/ALE:** Ahern, Boumediene-Thiery, Evans Jillian, Gahrton, Lucas, McKenna, Piétrasanta, Rod, Schörling, Schroedter, Wuori, Wyn

**Enthaltungen: 24**

**EDD:** Abitbol

**ELDR:** Pohjamo, Väyrynen, Virrankoski

**GUE/NGL:** Herzog, Puerta

**NI:** Claeyns, Dell'Alba, Della Vedova, Dillen, Dupuis, Garaud, de Gaulle, Lang, Martinez, Pannella, Stirbois

**PPE-DE:** Korhola, Pacheco Pereira

**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter, Paasilinna

**UEN:** Ribeiro e Castro

**Verts/ALE:** Lambert

**46. Bericht Brok A5-0348/2003**

**Ziffer 28**

**Ja-Stimmen: 313**

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Wallis

**GUE/NGL:** Blak, Caudron, Cossutta, Dary

**NI:** Beysen, Borghezio, Della Vedova, Dupuis, Gobbo, Hager, Ilgenfritz

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Glase, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cercas, Colom i Naval, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Hazan, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Katiforis, Keßler, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miranda de Lage, Müller Rosemarie, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Soares, Souladakis, Sousa Pinto, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Weiler, Wiersma, Zimeray, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Caullery, Mussa, Nobilia, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Auroi, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Ferrández Lezaun, Isler Béguin, Legendijk, Lannoye, Lipietz, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber

### **Nein-Stimmen: 110**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Farage, Sandbæk

**ELDR:** Olsson, Pohjamo, Väyrynen, Virrankoski

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Bordes, Boudjenah, Brie, Cauquil, Fiebiger, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Maset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Garaud, de Gaille, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Atkins, Balfé, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Purvis, Sacrédeus, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Andersson, Färm, Hedkvist Petersen, Karlsson, Lund, Paasilinna, Sandberg-Fries, Titley

**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro

**Verts/ALE:** Ahern, Boumediene-Thiery, Evans Jillian, Gahrton, Lambert, Lucas, McKenna, Rod, Schörling, Wuori, Wyn

### **Enthaltungen: 30**

**GUE/NGL:** Herzog, Puerta

**NI:** Claeys, Dell'Alba, Dillen

**PPE-DE:** Pacheco Pereira

**PSE:** Bowe, Cashman, Dehousse, Evans Robert J.E., Gill, Honeyball, Howitt, Kinnock, McAvan, McCarthy, McNally, Martin David W., Martin Hans-Peter, Miller, Moraes, Murphy, O'Toole, Simpson, Skinner, Stihler, Watts, Whitehead, Wynn

**Verts/ALE:** Schroedter

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**47. Bericht Brok A5-0348/2003**

**Ziffer 34**

**Ja-Stimmen: 354**

**EDD:** Abitbol, Belder, Blokland, van Dam

**ELDR:** Andreassen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Wallis

**GUE/NGL:** Blak, Caudron, Cossutta, Dary, Herzog

**NI:** Beysen, Borghezio, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gobbo, Gollnisch, Hager, Ilgenfritz, Martinez, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Folias, Fournou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Honeyball, Howitt, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Caullery, Mussa, Nobilia, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Auroi, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, MacCormick, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, de Roo, Rühle, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wyn

**Nein-Stimmen: 78**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé, Farage

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Boudjenah, Brie, Fiebiger, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Maset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Gorostiaga Atxalandabaso, de La Perriere, Souchet, Varaut

**PPE-DE:** Atkins, Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Gil-Robles Gil-Delgado, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Purvis, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**PSE:** Lund**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain**Verts/ALE:** Ahern, Boumediene-Thiery, Gahrton, Lucas, McKenna, Rod, Schörling**Enthaltungen: 27****EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk**ELDR:** Pohjamo, Väyrynen, Virrankoski**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Puerta**NI:** Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Lang, Stirbois**PPE-DE:** Pacheco Pereira, Sacrédeus**PSE:** Andersson, Färm, Hedkvist Petersen, Karlsson, Martin Hans-Peter, Paasilinna, Sandberg-Fries, Scheele**Verts/ALE:** Schroedter, Wuori**48. Bericht Brok A5-0348/2003****Ziffer 37****Ja-Stimmen: 329****ELDR:** Andreassen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Pohjamo, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis**GUE/NGL:** Blak, Caudron, Dary**NI:** Berthu, Beysen, Borghezio, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Pannella, Souchet**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bodrato, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Garriga Polledo, Gemelli, Glase, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Hansenne, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klafß, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wurmeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carrilho, Casaca, Cercas, Colom i Naval, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miranda de Lage, Müller Rosemarie, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Soares, Souladakis, Sousa Pinto, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Weiler, Wiersma, Zorba, Zrihen**UEN:** Angelilli, Caullery, Mussa, Nobilia, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi**Verts/ALE:** Aaltonen, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, McCormick, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schroedter, Sörensen, Staes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**Nein-Stimmen: 99**

**EDD:** Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Farage, Sandbæk

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Bordes, Boudjenah, Brie, Cauquil, Cossutta, Fiebiger, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Atkins, Balfé, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Gil-Robles Gil-Delgado, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Purvis, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Cashman, Gill, Honeyball, Howitt, Kinnock, McAvan, McCarthy, McNally, Martin David W., Miller, Moraes, Murphy, O'Toole, Simpson, Skinner, Stihler, Titley, Watts, Whitehead, Wynn

**UEN:** Camre

**Verts/ALE:** Ahern

**Enthaltungen: 20**

**EDD:** Abitbol

**ELDR:** Maaten

**GUE/NGL:** Herzog, Puerta

**NI:** Claeys, Dillen, Garaud

**PPE-DE:** Korhola, Matikainen-Kallström, Pacheco Pereira, Sacrédeus

**PSE:** Martin Hans-Peter

**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain

**Verts/ALE:** Gahrton, Lucas, McKenna, Schörling

**49. Bericht Brok A5-0348/2003**

**Ziffer 39**

**Ja-Stimmen: 298**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sbarbati, Sterckx, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis

**GUE/NGL:** Blak, Caudron, Cossutta, Dary

**NI:** Beysen, Borghezio, Dell'Alba, Dupuis, Gobbo, Hager, Ilgenfritz, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafrañca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bullmann, Campos, Carnero González, Carrilho, Cercas, Colom i Naval, Dehousse, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Goebbels, Görlach, Haug, Hazan, van Hulten, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Junker, Karamanou, Katiforis, Keßler, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Leinen, Linkohr, Mann Erika, Marinho, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miranda de Lage, Müller Rosemarie, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sacconi, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Schmid Gerhard, Schulz, Soares, Souladakakis, Sousa Pinto, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Weiler, Zorba

**UEN:** Caullery, Segni, Thomas-Mauro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Auroi, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Ferrández Lezaun, Iser Béguin, Lagendijk, Lannoye, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 132**

**EDD:** Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Farage, Sandbæk

**ELDR:** Paulsen, Schmidt

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Bordes, Boudjenah, Brie, Cauquil, Fiebiger, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Atkins, Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Pomés Ruiz, Purvis, Sacrédeus, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Vidal-Quadras Roca, Villiers

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Bowe, Casaca, Cashman, Corbett, Corbey, De Keyser, Evans Robert J.E., Färm, Gill, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Jöns, Karlsson, Kindermann, Kinnock, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Miller, Moraes, Murphy, Myller, O'Toole, Rothley, Sandberg-Fries, Scheele, Simpson, Skinner, Stihler, Titley, Watts, Whitehead, Wynn

**UEN:** Angelilli, Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro, Turchi

**Verts/ALE:** Ahern, Evans Jillian, Lucas, MacCormick, McKenna

**Enthaltungen: 24**

**EDD:** Abitbol

**ELDR:** Väyrynen

**GUE/NGL:** Herzog, Puerta

**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, Garaud, Souchet

**PPE-DE:** Korhola, Matikainen-Kallström, Pacheco Pereira

**PSE:** Bösch, van den Burg, Gillig, Hänsch, Iivari, Martin Hans-Peter, Wiersma, Zrihen

**Verts/ALE:** Boumediene-Thiery, Gahrton, Lambert, Schörling

**50. Bericht Brok A5-0348/2003**

**Ziffer 40**

**Ja-Stimmen: 302**

**EDD:** Abitbol

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis

**GUE/NGL:** Blak, Caudron, Cossutta, Dary

**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Hager, Ilgenfritz, de La Perriere, Pannella, Souchet, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz,

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Pirker, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, van den Berg, Berger, Bösch, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cercas, Colom i Naval, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lavarra, Leinen, Linkohr, Malliori, Marinho, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miranda de Lage, Müller Rosemarie, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Soares, Souladakis, Sousa Pinto, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Weiler, Wiersma, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Mussa, Nobilia, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Ortuondo Larrea, Rühle

### **Nein-Stimmen: 133**

**EDD:** Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Farage, Sandbæk

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Bordes, Boudjenah, Brie, Cauquil, Fiebiger, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Maset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso

**PPE-DE:** Atkins, Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Purvis, Sacrédeus, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Bowe, Cashman, Corbett, Evans Robert J.E., Gill, Görlach, Honeyball, Howitt, Kinnock, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Martin David W., Miller, Moraes, Murphy, O'Toole, Simpson, Skinner, Stihler, Titley, Watts, Whitehead, Wynn

**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Piétrasanta, Rod, de Roo, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

### **Enthaltungen: 19**

**ELDR:** Pohjamo, Väyrynen

**GUE/NGL:** Herzog, Puerta

**NI:** Borghezio, Della Vedova, Dupuis, Garaud, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Lang, Martinez, Stirbois

**PPE-DE:** Korhola, Pacheco Pereira

**PSE:** Mann Erika, Martin Hans-Peter, Paasilinna

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**51. Bericht Brok A5-0348/2003****Ziffer 41****Ja-Stimmen: 342****EDD:** Belder, Blokland, van Dam**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Wallis**GUE/NGL:** Dary**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Ilgenfritz, Pannella**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Karas, Kauppi, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Marinos, Marques, Martens, Martin Hugues, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen**UEN:** Angelilli, Camre, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi**Verts/ALE:** Ferrández Lezaun**Nein-Stimmen: 98****EDD:** Abitbol, Andersen, Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Farage, Sandbæk**ELDR:** Plooij-van Gorsel, Sanders-ten Holte**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Cossutta, Fiebiger, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marsset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Berthu, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut**PPE-DE:** Keppelhoff-Wiechert, Menrad, Oostlander, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Schwaiger

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**PSE:** Dehousse, McNally

**UEN:** Collins, Crowley, Ó Neachtain

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Enthaltungen: 21**

**ELDR:** Manders, Pohjamo, Väyrynen, Virrankoski

**GUE/NGL:** Herzog, Patakis, Puerta

**NI:** Borghezio, Claeys, Dillen, Gobbo

**PPE-DE:** Korhola, Matikainen-Kallström, Pacheco Pereira

**PSE:** Martin Hans-Peter, Myller, Paasilinna

**Verts/ALE:** Gahrton, MacCormick, Rühle, Schörling

**52. Bericht Brok A5-0348/2003**

**Änderungsantrag 9**

**Ja-Stimmen: 299**

**EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krivine, Manisco, Marsset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Beysen, Borghezio, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Lang, Martinez, Pannella, Souchet, Stirbois

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Boursanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Baltas, Casaca, Görlach, Izquierdo Collado, Lund, McNally, Martínez Martínez, Soares, Trentin, Vairinhos, Volcic, Weiler

**UEN:** Angelilli, Caullery, Queiró, Ribeiro e Castro, Thomas-Mauro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**Nein-Stimmen: 24****EDD:** Abitbol, Belder, Bernié, Blokland, Butel, van Dam, Esclopé, Farage**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Korakas, Patakis**NI:** de La Perriere, Varaut**PSE:** Carrilho, Dehousse, Goebbels, Kuckelkorn**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Ó Neachtain, Segni, Turchi**Enthaltungen: 131****GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Cossutta, Dary**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle**PPE-DE:** Pacheco Pereira**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Vattimo, Walter, Watts, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen**UEN:** Camre**53. Bericht Brok A5-0348/2003****Änderungsantrag 10, 1. Teil****Ja-Stimmen: 274****EDD:** Andersen, Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Sandbæk**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson**GUE/NGL:** Blak, Caudron, Krivine, Sjöstedt, Vachetta**NI:** Beysen, Borghezio, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Ilgenfritz, Pannella**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Inglewood, Jackson, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**PSE:** Dehousse, Désir, Keßler, Lund, Paasilinna, Schmid Gerhard, Whitehead, Wynn

**UEN:** Angelilli, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 159**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Boudjenah, Brie, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Manisco, Marset Campos, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schröder Ilka, Sylla, Uca, Vinci, Wurtz

**NI:** de La Perriere, Varaut

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Görlach, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Wiersma, Zorba, Zrihen

**Enthaltungen: 22**

**EDD:** Abitbol, Farage

**ELDR:** Fleisch

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Laguiller, Meijer

**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, Martinez, Souchet, Stirbois

**PPE-DE:** Pacheco Pereira

**PSE:** Bullmann, Martin Hans-Peter

**UEN:** Camre

**54. Bericht Brok A5-0348/2003**

**Änderungsantrag 10, 2. Teil**

**Ja-Stimmen: 106**

**EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Vallvé, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Blak, Caudron, Sjöstedt, Vinci

**NI:** Borghezio, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gollnisch, Lang, de La Perriere, Martinez, Pannella, Souchet, Stirbois

**PPE-DE:** Bowis, Doorn, Ferrer, Florenz, Lulling, Martin Hugues, Mauro, Musotto, Posselt, Sacrédeus

**PSE:** Dehousse, Lund, Marinho, Stockmann, Swiebel

**UEN:** Mussa, Nobilia, Segni, Turchi

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 303**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam

**ELDR:** Nordmann, Pohjamo, Väyrynen, Virrankoski

**GUE/NGL:** Ainaridi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Boudjenah, Brie, Cossutta, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Manisco, Maset Campos, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sylla, Uca, Wurtz

**NI:** Beysen, Garaud, Hager, Ilgenfritz, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bodrato, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Fiori, Flemming, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, McCartin, Marinos, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Mennitti, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Souladakis, Stihler, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro, Thomas-Mauro

**Enthaltungen: 43**

**EDD:** Abitbol, Bernié, Butel, Esclopé, Farage

**ELDR:** Flesch

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Krivine, Laguiller, Meijer, Vachetta

**NI:** Berthu, Claeys, Dillen, de Gaulle, Gorostiaga Atxalandabaso

**PPE-DE:** Balfé, Beazley, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Purvis, Smet, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Martin Hans-Peter

**Verts/ALE:** Gahrton

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## 55. Bericht Brok A5-0348/2003

### Erwägung H

**Ja-Stimmen: 308**

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Caudron, Cossutta, Dary

**NI:** Beysen, Hager, Ilgenfritz

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bodrato, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folia, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Mennitti, Menrad, Mombaur, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wurmeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulst, Ivar, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Müller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Simpson, Skinner, Soares, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Angelilli, Mussa, Nobilia, Segni, Turchi

**Nein-Stimmen: 129**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Farage, Sandbæk

**ELDR:** Pohjamo, Väyrynen, Virrankoski

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Cauquil, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Garaud, de Gaulle, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Balfé, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Garriga Polledo, Goodwill, Harbour, Inglewood, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Liese, Nicholson, Perry, Purvis, Sacrédeus, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Lund, Paasilinna

**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McKenna, Maes, Mayol i Raynal, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Enthaltungen: 15**

**GUE/NGL:** Kaufmann

**NI:** Borghezio, Claeys, Dell'Alba, Della Vedova, Dillen, Dupuis, Pannella

**PPE-DE:** Pacheco Pereira, Pack

**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter

**UEN:** Caullery, Thomas-Mauro

**Verts/ALE:** MacCormick

**56. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003**

**Änderungsantrag 10**

**Ja-Stimmen: 244**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Ries, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gollnisch, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Lang, Martinez, Pannella, Souchet, Stirbois

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Balfe, Bartolozzi, Beazley, Bodrato, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Costa Raffaele, Deprez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferrer, Fiori, Garriga Polledo, Gemelli, Glase, Goodwill, Grosch, Grossetête, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hortefeux, Jackson, Karas, Kauppi, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Lamassoure, Langen, Laschet, Lechner, Liese, Lisi, Maat, McCartin, Mann Thomas, Martin Hugues, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mombaur, Nicholson, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Pack, Pastorelli, Perry, Pex, Piscarreta, Posselt, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Sommer, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Trakatellis, Van Orden, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Casaca

**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 140**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam

**PPE-DE:** Cushnahan, García-Orcoyen Tormo, Gomolka, Gutiérrez-Cortines, Keppelhoff-Wiechert, Langenhagen, Nassauer, Pacheco Pereira, Pronk, Santini, Stenmarck, Varela Suanzes-Carpegna

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulten, Iivari, Imbeni,

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Skinner, Soares, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusi, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**Enthaltungen: 39**

**PPE-DE:** Averoff, Banotti, Bastos, Bremmer, Coelho, Daul, Ferber, Flemming, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Gil-Robles Gil-Delgado, Gouveia, Graça Moura, Hieronymi, Kratsa-Tsagaropoulou, Lehne, Lulling, Marinos, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer Xaver, Menrad, Oostlander, Pérez Álvarez, Podestà, Poettering, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Santer, Smet, Thyssen, Xarchakos, Zacharakis

**PSE:** Dehousse, dos Santos

**UEN:** Caullery, Thomas-Mauro

**57. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003**

**Änderungsantrag 11**

**Ja-Stimmen: 385**

**EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, de La Perriere, Pannella, Souchet, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Grosch, Grossetête, Hansenne, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Hortefeux, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Píscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Poignant, Poos,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Skinner, Soares, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori

**Nein-Stimmen: 9**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam

**PPE-DE:** Graça Moura, Gutiérrez-Cortines, Pacheco Pereira

**UEN:** Camre, Queiró, Ribeiro e Castro

**Enthaltungen: 37**

**EDD:** Abitbol, Bernié, Butel, Esclopé

**ELDR:** Nordmann

**NI:** Berthu, Gollnisch, Lang, Martinez, Stirbois

**PPE-DE:** Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Elles, Goodwill, Harbour, Jackson, Kauppi, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter

**UEN:** Pasqua

**58. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003**

**Änderungsantrag 13**

**Ja-Stimmen: 118**

**EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, Duff, Dybkjær, Ludford, Lynne, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Paulsen, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Sterckx, Väyrynen, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Cauquil, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso, de La Perriere, Souchet

**PPE-DE:** Descamps, De Veyrac, Grossetête, Hermange, Hortefeux, Martens, Martin Hugues, Salafranca Sánchez-Neyra, Schaffner

**PSE:** van Hulten, Lund, Paasilinna, Rothley, Stockmann, Swiebel, Thorning-Schmidt, Wiersma

**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 299**

**EDD:** Abitbol, Belder, Blokland, van Dam

**ELDR:** André-Léonard, De Clercq, Di Pietro, Flesch, Nordmann, Ries, Rutelli, Sbarbati, Schmidt, Virrankoski

**GUE/NGL:** Dary, Schröder Ilka

**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Hager, Pannella

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hernández Mollar, Hieronymi, Jackson, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Piscarreta, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Santer, Santini, Sartori, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, Berger, Bösch, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Patrie, Piecyk, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Skinner, Soares, Souladakis, Stihler, Swoboda, Terrón i Cusí, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Camre, Mussa, Nobilia, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Ferrández Lezaun

### **Enthaltungen: 13**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé

**GUE/NGL:** Caudron

**NI:** Gollnisch, Lang, Martinez, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Beazley, Podestà

**PSE:** Dehousse, dos Santos

## **59. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003**

### **Änderungsantrag 16**

#### **Ja-Stimmen: 410**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Van Hecke, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Boudjenah, Brie, Caudron, Dary, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Manisco, Marsset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjøstedt, Sylla, Uca, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gollnisch, Hager, Lang, de La Perriere, Martinez, Pannella, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Elles, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Gomolka, Goodwill, Gouveia, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Hortefeux, Jackson, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langenhagen Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Píscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Skinner, Soares, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusi, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 8**

**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Korakas, Krivine, Patakis, Vachetta

**PSE:** van Hulten, Rothe, Thorning-Schmidt

**Enthaltungen: 5**

**ELDR:** Paulsen

**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso

**PPE-DE:** Graça Moura

**PSE:** Dehousse, Goebbels

**60. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003**

**Änderungsantrag 6/rev**

**Ja-Stimmen: 361**

**EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, Duff, Dybkjær, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Sterckx, Väyrynen, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, de La Perriere

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Brienza, Camisón Asensio, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcyoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Smet, Sommer, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Skinner, Soares, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Thomas-Mauro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Legendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

#### **Nein-Stimmen: 30**

**EDD:** Abitbol, Belder, Blokland, van Dam

**ELDR:** De Clercq, Di Pietro, Flesch, Formentini, Ries, Rutelli, Schmidt, Virrankoski

**GUE/NGL:** Schröder Ilka

**NI:** Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Pannella

**PPE-DE:** Arvidsson, Hansenne, Sacrédeus, Stenmarck

**PSE:** Casaca

**UEN:** Camre, Mussa, Nobilia, Pasqua, Queiró, Segni, Turchi

#### **Enthaltungen: 35**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé

**ELDR:** Paulsen

**NI:** Berthu, Lang

**PPE-DE:** Balfé, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Elles, Fiori, Goodwill, Harbour, Jackson, Kauppi, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Pacheco Pereira, Perry, Purvis, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**61. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003****Änderungsanträge 2+12****Ja-Stimmen: 206****EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk**ELDR:** Boogerd-Quaak, Di Pietro**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso**PPE-DE:** Cushnahan, Florenz, Purvis**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Skinner, Soares, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusi, Tittley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn**Nein-Stimmen: 204****EDD:** Belder, Blokland, van Dam**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, van den Bos, Busk, De Clercq, Duff, Dybkjær, Fleisch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Plooijs-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson**NI:** Beysen, Della Vedova, Dupuis, Hager, Pannella, Souchet**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Daul, Deprez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Foliás, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcyoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Hortefeux, Jackson, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafraña Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Theato, Trakatellis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**PSE:** Casaca

**UEN:** Camre, Mussa, Nobilia, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Enthaltungen: 11**

**EDD:** Abitbol, Bernié, Butel, Esclopé

**ELDR:** Manders, Paulsen

**NI:** de La Perriere, Varaut

**PPE-DE:** Korhola, Thyssen

**PSE:** Dehousse

**62. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003**

**Änderungsantrag 17**

**Ja-Stimmen: 263**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** Andreassen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis

**GUE/NGL:** Blak, Brie, Caudron, Fiebiger, Kaufmann, Modrow, Schmid Herman, Sjöstedt, Sylla, Uca

**NI:** Beysen, Dell'Alba, Dupuis, Hager, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Costa Raffaele, Daul, Deprez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Foliás, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcóyen Tormo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Hortefeux, Jackson, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Casaca, Savary, Schulz

**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McCormick, McKenna, Maes, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 150**

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Boudjenah, Dary, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Korakas, Koulourianos, Krivine, Manisco, Marset Campos, Meijer, Morgantini, Patakis, Puerta, Seppänen, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso

**PPE-DE:** Cushnahan, Garriga Polledo, Purvis

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulsten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Skinner, Soares, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**Enthaltungen: 15****EDD:** Bernié, Butel**ELDR:** Formentini, Paulsen**NI:** Berthu, Gollnisch, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter, dos Santos**63. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003****Ziffer 36, 1. Teil****Ja-Stimmen: 375****EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Sterckx, Väyrynen, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso, Hager

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Camisón Asensio, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferrer, Flemming, Florenz, Foliás, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Hortefeux, Jackson, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Suominen, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulsten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnoek, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Soares, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Thomas-Mauro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 37**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam

**ELDR:** De Clercq, Flesch, Monsonís Domingo, Ries, Schmidt

**GUE/NGL:** Schröder Ilka

**NI:** Berthu, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Pannella

**PPE-DE:** Chichester, Fiori, Goodwill, Graça Moura, Karas, Kirkhope, Nicholson, Perry, Sacrédeus, Schierhuber, Stockton, Tajani, Tannock, Villiers

**PSE:** Casaca

**UEN:** Camre, Mussa, Nobilia, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

**Enthaltungen: 20**

**EDD:** Abitbol, Bernié, Butel, Esclopé

**ELDR:** Paulsen

**NI:** Beysen, Borghезio, Gollnisch, Lang, Martinez, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Callanan, Pacheco Pereira, Stevenson, Sturdy, Van Orden

**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter, dos Santos

#### **64. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003**

**Ziffer 36, 2. Teil**

**Ja-Stimmen: 389**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Bonde, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Formentini, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Boudjenah, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Puerta, Schmid Herman, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, de La Perriere, Pannella, Souchet, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Camisón Asensio, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Hortefeux, Jackson, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafraña Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Sumberg, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Färm, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Soares, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sørensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 16**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam

**ELDR:** Monsonís Domingo

**PPE-DE:** Callanan, Chichester, Goodwill, Graça Moura, Kirkhope, Nicholson, Stenzel, Stockton, Tannock, Van Orden, Villiers

**UEN:** Camre

**Enthaltungen: 14**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé

**ELDR:** Paulsen

**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Korakas, Patakis

**NI:** Beysen

**PPE-DE:** Pacheco Pereira, Stevenson, Sturdy

**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter, dos Santos

**65. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003**

**Änderungsantrag 3**

**Ja-Stimmen: 204**

**EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk

**ELDR:** Di Pietro

**GUE/NGL:** Ainarði, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Bordes, Brie, Caudron, Cauquil, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Patakis, Puerta, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso

**PPE-DE:** Averoff, Cushnahan

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carnero González, Carrilho, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Duin, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk,

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Skinner, Soares, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba, Zrihen

**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sørensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

### **Nein-Stimmen: 206**

**EDD:** Abitbol, Belder, Blokland, van Dam

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, van den Bos, Busk, De Clercq, Duff, Dybkjær, Fleisch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Ries, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Sterckx, Väyrynen, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Schröder Ilka

**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Hager, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Coelho, Costa Raffaele, Daul, Deprez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferrer, Fiori, Flemming, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Hortefeux, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Kłaf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Santini, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Casaca

**UEN:** Camre, Mussa, Nobilia, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

**Verts/ALE:** Cohn-Bendit

### **Enthaltungen: 13**

**EDD:** Bernié, Butel, Esclopé

**ELDR:** Paulsen, Schmidt

**NI:** Lang, de La Perriere, Martinez, Stirbois

**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter, dos Santos

**UEN:** Thomas-Mauro

## **66. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003**

### **Ziffer 65, 1. Teil**

### **Ja-Stimmen: 403**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Bonde, Butel, Esclopé, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Fleisch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Ries, Rutelli, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Brie, Caudron, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Manisco, Maset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Patakis, Puerta, Schröder Ilka, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Della Vedova, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, de La Perriere, Pannella, Souchet, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Hortefeux, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klaf, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Piscalreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kefler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roue, Sacconi, Sandberg-Fries, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Skinner, Soares, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Whitehead, Wiersma, Zorba, Zrihen

**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McCormick, McKenna, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

#### **Nein-Stimmen: 11**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam

**NI:** Dell'Alba, Lang, Martinez, Stirbois

**PPE-DE:** Graça Moura

**UEN:** Queiró, Ribeiro e Castro

**Verts/ALE:** Bouwman

#### **Enthaltungen: 9**

**EDD:** Farage

**ELDR:** Paulsen

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Laguiller

**PPE-DE:** Pacheco Pereira

**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter, dos Santos

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**67. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003**

**Ziffer 65, 2. Teil**

**Ja-Stimmen: 186**

**EDD:** Andersen, Bonde, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, Boogerd-Quaak, Di Pietro, Dybkjær, Maaten, Olsson, Pohjamo, Rutelli, Sterckx, Väyrynen

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bergaz Conesa, Blak, Caudron, Dary, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Korakas, Koulourianos, Krivine, Manisco, Maset Campos, Meijer, Morgantini, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso

**PPE-DE:** Cushnahan, De Veyrac, Hortefeux, Martin Hugues, Schaffner, Smet

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bullmann, van den Burg, Carnero González, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbey, De Keyser, Dührkop Dührkop, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, Malliori, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miranda de Lage, Müller Rosemarie, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Poos, Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schulz, Soares, Souladakis, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Weiler, Wiersma, Zorba, Zrihen

**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Thomas-Mauro

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McCormick, McKenna, Maes, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 194**

**EDD:** Abitbol, Belder, Blokland, van Dam

**ELDR:** André-Léonard, Attwooll, Busk, De Clercq, Duff, Flesch, Ludford, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Nordmann, Plooi-van Gorsel, Ries, Sbarbati, Schmidt, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Schröder Ilka

**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Hager, de La Perriere, Pannella, Souchet, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Boursanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Coelho, Costa Raffaele, Daul, Deprez, Descamps, Deva, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferrer, Fiori, Flemming, Foliás, Fourtoul, Friedrich, Gähler, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Nisticò, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafraña Sánchez-Neyra, Santer, Sartori, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Désir, Poignant, Savary

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**UEN:** Camre, Mussa, Nobilia, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Turchi

**Verts/ALE:** Bouwman

**Enthaltungen: 39**

**EDD:** Butel, Esclopé, Farage

**ELDR:** van den Bos, Lynne, Manders, Paulsen, Sanders-ten Holte

**GUE/NGL:** Bordes, Brie, Cauquil, Fiebiger, Kaufmann, Laguiller, Modrow, Uca

**NI:** Lang, Martinez, Stirbois

**PSE:** Bowe, Corbett, Dehousse, Duhamel, Gill, Honeyball, Howitt, Kinnock, McNally, Martin David W., Martin Hans-Peter, Miller, Moraes, Murphy, O'Toole, Skinner, Stihler, Titley, Watts, Whitehead

**68. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003**

**Ziffer 66, 1. Teil**

**Ja-Stimmen: 398**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Bonde, Butel, Esclopé, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Flesch, Maaten, Manders, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Paulsen, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Ries, Sanders-ten Holte, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Brie, Caudron, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Manisco, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vinci, Wurtz

**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, de La Perriere, Pannella, Souchet, Varaut

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferrer, Fiori, Flemming, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Hofteux, Jackson, Jarzembowski, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kefler, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Poinant, Poos, Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Skinner, Soares, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Zorba, Zrihen

**UEN:** Camre, Collins, Crowley, Fitzsimons, Mussa, Nobilia, Ó Neachtain, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 12**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam

**ELDR:** Ludford, Lynne, Monsonís Domingo, Nordmann, Rutelli, Sbarbati, Virrankoski

**GUE/NGL:** Schröder Ilka

**PPE-DE:** Graça Moura

**Enthaltungen: 12**

**EDD:** Farage

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil, Krivine, Laguiller, Vachetta

**NI:** Lang, Stirbois

**PPE-DE:** Pacheco Pereira

**PSE:** Dehousse, Junker, Martin Hans-Peter

### **69. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003**

**Ziffer 66, 2. Teil**

**Ja-Stimmen: 191**

**EDD:** Abitbol, Andersen, Bonde, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, van den Bos, Busk, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Maaten, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Paulsen, Pohjamo, Sanders-ten Holte, Sterckx, Väyrynen, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainardi, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Caudron, Dary, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Koulourianos, Manisco, Marset Campos, Meijer, Morgantini, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Vinci, Wurtz

**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso, Souchet

**PPE-DE:** Cushnahan, Florenz, Pronk, Purvis, Smet

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, Carnero González, Carrilho, Cercas, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kindermann, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, Malliori, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miranda de Lage, Müller Rosemarie, Myller, Neapolitano, Obiols i Germà, Paciotti, Patrie, Piecyk, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Soares, Souladakakis, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Wiersma, Zorba, Zrihen

**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 179**

**EDD:** Belder, Blokland

**ELDR:** André-Léonard, De Clercq, Flesch, Ludford, Nordmann, Ries, Rutelli, Sbarbati, Schmidt, Virrankoski

**GUE/NGL:** Brie, Fiebiger, Kaufmann, Modrow, Schröder Ilka, Uca

**NI:** Berthu, Beysen, Dell'Alba, Della Vedova, Hager, Pannella

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Arvidsson, Averoff, Balfe, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bowis, Bradbourn, Bremmer, Brienza, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Coelho, Costa Raffaele, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Doyle, Ebner, Elles, Fatuzzo, Ferrer, Fiori, Flemming, Folias, Fourtou, Friedrich, Gahler, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Gomolka, Goodwill, Gouveia, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Harbour, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Jackson, Jarzembowski, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nicholson, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Perry, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübige, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Casaca

**UEN:** Camre, Mussa, Nobilia, Pasqua, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Bouwman

### **Enthaltungen: 39**

**EDD:** Butel, Esclopé, Farage

**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Bordes, Cauquil, Korakas, Krivine, Laguiller, Patakis, Vachetta

**NI:** Lang, de La Perriere, Martinez, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Bourlanges

**PSE:** Cashman, Dehousse, Ford, Gill, Honeyball, Howitt, Kinnock, McAvan, McCarthy, McNally, Martin David W., Martin Hans-Peter, Miller, Moraes, Murphy, O'Toole, Paasilinna, Skinner, Stihler, Titley, Watts, Whitehead

## **70. Bericht Menendez Del Valle A5-0351/2003**

### **Entschließung**

### **Ja-Stimmen: 343**

**EDD:** Andersen, Bonde, Butel, Esclopé, Sandbæk

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Attwooll, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Sanders-ten Holte, Sterckx, Värynen, Van Hecke, Vermeer, Wallis, Watson

**GUE/NGL:** Ainarði, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Brie, Caudron, Dary, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krivine, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso, Hager

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bremmer, Camisón Asensio, Coelho, Costa Raffaele, Cushnahan, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Fourtou, Friedrich, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Gouveia, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Hortefeux, Jarzembowski, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Klaß, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Piscarreta, Poettering, Pomés Ruiz, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Ripoll y Martínez de Bedoya, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Sartori, Schaffner, Schleicher, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stockton, Suominen, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carnero González, Carrilho, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, De Keyser, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, El Khadraoui, Ettl, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulst, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kefler,

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sandberg-Fries, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Skinner, Soares, Souladakis, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Zorba, Zrihen

**UEN:** Collins, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni

**Verts/ALE:** Aaltonen, Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 19**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam

**ELDR:** Flesch, Nordmann, Ries, Sbarbati, Virrankoski

**GUE/NGL:** Schröder Ilka

**NI:** Dell'Alba, Della Vedova, Pannella

**PPE-DE:** Gahler, Kirkhope

**UEN:** Camre, Mussa, Nobilia, Pasqua, Turchi

**Enthaltungen: 57**

**EDD:** Abitbol, Farage

**ELDR:** De Clercq, Paulsen, Schmidt

**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Korakas, Patakis

**NI:** Berthu, Beysen, Lang, de La Perriere, Martinez, Souchet, Stirbois, Varaut

**PPE-DE:** Arvidsson, Balfé, Beazley, Bowis, Bradbourn, Brienza, Callanan, Chichester, Deva, Dover, Elles, Goodwill, Graça Moura, Harbour, Jackson, Karas, Korhola, Lisi, Nicholson, Pacheco Pereira, Perry, Podestà, Posselt, Pronk, Radwan, Rübig, Sacrédeus, Schierhuber, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tajani, Tannock, Van Orden, Villiers

**PSE:** Dehousse, Martin Hans-Peter, dos Santos

**UEN:** Thomas-Mauro

**71. Bericht Zrihen A5-0328/2003**

**Änderungsantrag 13**

**Ja-Stimmen: 291**

**EDD:** Andersen, Bonde, Butel, Esclopé, Sandbæk

**ELDR:** Di Pietro, Dybkjær

**GUE/NGL:** Ainarði, Bakopoulos, Bergaz Conesa, Blak, Caudron, Fiebiger, Figueiredo, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Marset Campos, Meijer, Modrow, Morgantini, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Vinci, Wurtz

**NI:** Beysen, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager

**PPE-DE:** Almeida Garrett, Andria, Averoff, Banotti, Bartolozzi, Bastos, Bourlanges, Bremmer, Coelho, Daul, Deprez, Descamps, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Fatuzzo, Ferrer, Fiori, Florenz, Foliás, Fourtou, Gahler, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Gomolka, Gouveia, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hatzidakis, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Hortefeux, Karas, Kauppi, Klaß, Knolle, Koch, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Laschet, Lechner, Lehne, Liese, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, Mann Thomas, Marinos, Martens, Martin Hugues, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Menrad, Mombaur, Naranjo Escobar, Nassauer, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pastorelli, Pérez Álvarez, Pex, Piscarreta, Podestà, Poettering, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rübig, Sacrédeus, Salafranca

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Sánchez-Neyra, Santer, Sartori, Schaffner, Schierhuber, Schleicher, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenzel, Stockton, Suominen, Tajani, Theato, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vidal-Quadras Roca, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Xarchakos, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Bösch, Bowe, Bullmann, van den Burg, Carrilho, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Dehousse, De Keyser, Désir, Duhamel, El Khadraoui, Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Gebhardt, Gill, Gillig, Goebbels, Guy-Quint, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, van Hulten, Iivari, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Keßler, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miller, Miranda de Lage, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Poignant, Poos, Prets, Rapkay, Rodríguez Ramos, Rothe, Rothley, Roure, dos Santos, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Skinner, Soares, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Whitehead, Wiersma, Zorba, Zrihen

**UEN:** Camre, Crowley, Fitzsimons, Ó Neachtain, Queiró, Thomas-Mauro, Turchi

**Verts/ALE:** Aaltonen, Auroi, Boumediene-Thiery, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Evans Jillian, Ferrández Lezaun, Gahrton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Voggenhuber, Wuori, Wyn

**Nein-Stimmen: 64**

**EDD:** Belder, Blokland, van Dam

**ELDR:** Andreasen, André-Léonard, Boogerd-Quaak, van den Bos, Busk, De Clercq, Duff, Fleisch, Ludford, Lynne, Maaten, Manders, Monsonís Domingo, Mulder, Newton Dunn, Paulsen, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Ries, Sanders-ten Holte, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Van Hecke, Vermeer, Virrankoski, Wallis

**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Bordes, Cauquil, Korakas, Laguiller, Patakis

**NI:** Berthu

**PPE-DE:** Arvidsson, Balfe, Beazley, Bowis, Bradbourn, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Deva, Dover, Elles, Goodwill, Harbour, Jackson, Khanbhai, Kirkhope, Nicholson, Perry, Purvis, Stenmarck, Stevenson, Sturdy, Sumberg, Tannock, Van Orden, Villiers

**Enthaltungen: 3**

**GUE/NGL:** Krivine, Vachetta

**PSE:** Martin Hans-Peter

**72. B5-0434/2003 — Burundi**

**Entschließung**

**Ja-Stimmen: 76**

**EDD:** Belder, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** van den Bos, Lynne, Newton Dunn

**GUE/NGL:** Bakopoulos, Koulourianos, Meijer

**NI:** Beysen, Gorostiaga Atxalandabaso

**PPE-DE:** Andria, Balfe, Banotti, Bowis, Brienza, Camisón Asensio, Chichester, Daul, Fiori, Flemming, Goepel, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Karas, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Lisi, Maat, Mann Thomas, Martens, Mauro, Mayer Hans-Peter, Menrad, Nicholson, Ojeda Sanz, Perry, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Rübig, Sacrédeus, Salafraña Sánchez-Neyra, Schierhuber, Schröder Jürgen, Stenmarck, Tannock, Wieland, Zimmerling

**PSE:** Baltas, Carrilho, Dehousse, Ettl, Imbeni, Izquierdo Rojo, Katiforis, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Miguélez Ramos, Rodríguez Ramos, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Souladakis, Stihler, Torres Marques

**Verts/ALE:** Buitenweg, Lagendijk, MacCormick, McKenna, Maes, Onesta, Schörling

**Enthaltungen: 1**

**NI:** Berthu

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**73. B5-0435/2003 — RC — Nepal**

**Entschließung**

**Ja-Stimmen: 81**

**EDD:** Belder, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** van den Bos, Lynne, Newton Dunn

**GUE/NGL:** Bakopoulos, Koulourianos, Meijer

**NI:** Beysen

**PPE-DE:** Andria, Balfe, Banotti, Bowis, Brienza, Camisón Asensio, Chichester, Daul, Fiori, Flemming, Gahler, Goepel, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hatzidakis, Karas, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Lisi, Maat, Mann Thomas, Martens, Mauro, Mayer Hans-Peter, Menrad, Nicholson, Ojeda Sanz, Perry, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Rübzig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Sommer, Stenmarck, Tannock, Wieland, Zimmerling

**PSE:** Baltas, Carrilho, Dehousse, Ettl, Imbeni, Izquierdo Rojo, Katiforis, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Miguélez Ramos, Rodríguez Ramos, Rothley, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Souladakis, Stihler, Torres Marques

**UEN:** Fitzsimons

**Verts/ALE:** Buitenweg, Lagendijk, MacCormick, McKenna, Maes, Onesta, Schörling

**Enthaltungen: 2**

**NI:** Berthu, Gorostiaga Atxalandabaso

**74. Bericht Figueiredo A5-0331/2003**

**Entschließung**

**Ja-Stimmen: 81**

**EDD:** Belder, van Dam, Sandbæk

**ELDR:** van den Bos, Lynne, Newton Dunn

**GUE/NGL:** Bakopoulos, Koulourianos, Meijer

**NI:** Beysen, Gorostiaga Atxalandabaso

**PPE-DE:** Andria, Balfe, Banotti, Bowis, Brienza, Camisón Asensio, Chichester, Daul, Fiori, Flemming, Gahler, Goepel, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hatzidakis, Karas, Knolle, Koch, Kratsa-Tsagaropoulou, Lisi, Maat, Mann Thomas, Martens, Mauro, Mayer Hans-Peter, Menrad, Nicholson, Ojeda Sanz, Perry, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Purvis, Rübzig, Sacrédeus, Salafranca Sánchez-Neyra, Schierhuber, Schleicher, Schröder Jürgen, Sommer, Stenmarck, Tannock, Wieland, Zimmerling

**PSE:** Baltas, Carrilho, Dehousse, Ettl, Imbeni, Izquierdo Rojo, Katiforis, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Miguélez Ramos, Rodríguez Ramos, Rothley, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Souladakis, Stihler, Torres Marques

**UEN:** Fitzsimons

**Verts/ALE:** Buitenweg, Lagendijk, MacCormick, McKenna, Onesta, Schörling

**Nein-Stimmen: 1**

**Verts/ALE:** Maes

**Enthaltungen: 3**

**GUE/NGL:** Bordes, Cauquil

**NI:** Berthu

---

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**ANGENOMMENE TEXTE****P5\_TA(2003)0449****Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelplan III****Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 — Einzelplan III — Kommission (C5-0300/2003 — 2003/2001(BUD))***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Artikel 272 des EG-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags,
  - unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2003 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2004 (Einzelplan III) <sup>(3)</sup>,
  - in Kenntnis des von der Kommission am 30. April 2003 vorgelegten Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 (KOM(2003) 400),
  - in Kenntnis des vom Rat am 18. Juli 2003 aufgestellten Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 (C5-0300/2003),
  - in Kenntnis des Berichtigungsschreibens Nr. 1 zum Vorentwurf des Haushaltsplans 2004 <sup>(4)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 92 und Anlage IV seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen der anderen betroffenen Ausschüsse (A5-0349/2003),
- A. in der Erwägung, dass eine erfolgreiche Erweiterung derzeit und für das Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr 2004 die entscheidende Priorität der Europäischen Union ist,
- B. in der Erwägung, dass mit dem Haushalt 2004 bedeutende Herausforderungen bewältigt werden müssen, so die historische Erweiterung der Union um zehn neue Mitgliedstaaten, der Zeitplan für die Erweiterung, der nicht mit dem Beginn des Haushaltsjahres zusammenfällt, das Inkrafttreten der neuen Haushaltsordnung und die Einführung des Activity-Based Budgeting (tätigkeitsbezogene Aufstellung des Haushaltsplans) mit der entsprechenden neuen Darstellung der Haushaltsausgaben,

**Erweiterung als entscheidende Priorität für den Haushaltsplan 2004**

1. bekräftigt, dass das Hauptziel des Haushaltsplans 2004 darin besteht, Mittel für all jene Maßnahmen bereitzustellen, die zu einer erfolgreichen Erweiterung beitragen; vertritt die Auffassung, dass die Aufnahme der zehn neuen Mitgliedstaaten eine nie da gewesene Herausforderung für den Haushalt der Euro-

<sup>(1)</sup> ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> P5\_TA(2003)0079.

<sup>(4)</sup> SEK(2003)1058.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

päischen Union und die derzeit wichtigste politische Priorität darstellt; hat daher beschlossen, dafür zu sorgen, angemessene Mittelansätze zur Finanzierung der Erweiterung in den Haushaltsplan 2004 einzustellen, und eine Reihe weiterer Maßnahmen zu unterstützen, darunter unter anderem die gezielte Aufstockung der Mittel für die EU-10 in spezifischen Fällen und die Anpassung der Mitentscheidungsprogramme zur Bewältigung der Erweiterung; hat ferner beschlossen, die Maßnahmen für die Verbesserung des finanziellen Umfelds für KMU zu unterstützen, wobei insbesondere der Bedarf in den neuen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden soll, dem große Bedeutung zukommt, da entsprechende Maßnahmen dazu beitragen werden, mehr sozialen und regionalen Zusammenhalt zu erreichen;

### ***Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr 2004***

2. stellt fest, dass die Kommission einen Haushaltsvorentwurf 2004 für die EU-25 vorgelegt hat, was mit den von ihm in seiner Entschließung zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2004 vertretenen Standpunkten in Einklang steht; stellt ferner fest, dass der Rat formell einen Haushaltsentwurf für die EU-15 mit einem technischen Anhang mit nicht geänderten Zahlen für die EU-10 aufgestellt hat;

3. weist darauf hin, dass in der Konzertierungssitzung vom 16. Juli 2003 eine dieser Entschließung als Anlage 1 beigefügte Erklärung zum Haushaltsverfahren 2004 angenommen wurde, wonach die neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 in den Haushalt der Union aufgenommen werden und ihre Gleichbehandlung gewährleistet wird;

4. hat beschlossen, seine Beratungen in erster Lesung auf der Grundlage der EU-25 zu führen, da dies ein wichtiges Signal an die neuen Mitgliedstaaten darstellt; bestätigt die in die oben genannte Erklärung aufgenommene Zusage seiner Delegation in der Konzertierungssitzung im Dezember 2003, einen offiziellen Haushaltsplan für die derzeitigen 15 Mitgliedstaaten festzustellen und gleichzeitig den Zahlen für die zehn neuen Mitgliedstaaten in einem technischen Anhang zuzustimmen, der vor dem 1. Mai 2004 formell in einem Nachtragshaushalt verabschiedet werden wird;

5. weist darauf hin, dass der Eingliederungsplan des Haushaltsplans 2004 einen entscheidenden Schritt im Hinblick auf einen tätigkeitsbezogenen operationellen Haushaltsplan (ABB) darstellt; bedauert allerdings, dass die von der Kommission vorgelegte Aufschlüsselung der Verwaltungsausgaben nicht den tatsächlichen Ausgaben je Politikbereich entspricht; stimmt zu, die gegenwärtige ABB-Struktur derzeit nicht zu ändern; fordert die Kommission auf, den Vorentwurf des Haushaltsplans (HVE) 2005 mit einer ABB-Struktur vorzulegen, die Art und Zweck der Ausgaben eher entspricht;

6. vertritt die Auffassung, dass die Qualität der Ausgaben und die Wirkung der EU-Finanzmittel verbessert werden müssen; hält es für wesentlich, von einem hauptsächlich quantitativen Ansatz, wie in der Vergangenheit praktiziert, zu einer stärker leistungsorientierten Budgetierung überzugehen; fordert die Kommission daher dringend auf, ihre Evaluierungsverfahren durch die Definition aussagekräftiger Bewertungskriterien zu verbessern;

### ***Mitentscheidungsprogramme***

7. billigt die in der Anlage 1 enthaltene Erklärung zur Anpassung der Referenzbeträge in nach dem Mitentscheidungsverfahren beschlossenen Basisrechtsakten im Anschluss an die Erweiterung, um alle Anstrengungen zu unternehmen, damit alle Mitentscheidungsprogramme bis 1. Mai 2004 an die EU-25 angepasst werden können;

8. ist der Auffassung, dass nach der Anpassung und Änderung der Finanziellen Vorausschau zur Deckung des erweiterungsbedingten Bedarfs die Referenzbeträge der im Wege der Mitentscheidung erlassenen Programme entsprechend dem in der Konzertierungssitzung vom 16. Juli 2003 vereinbarten Verfahren angepasst werden sollten; schlägt folglich in Absprache mit den Fachausschüssen vor, den Anteil der Programme im Zeitraum 2004-2006 aufzustocken, wie in Anlage 2 zu dieser Entschließung angegeben; erin-

Donnerstag, 23. Oktober 2003

nernt deshalb daran, dass alle von den beiden Teilen der Haushaltsbehörde vereinbarten Referenzbeträge nur einen indikativen Bezugsrahmen darstellen können und dass erst im Legislativverfahren die endgültigen Beträge für jedes Programm festgesetzt werden können; billigt die dieser Entschließung als Anlage 2 beigefügte Tabelle als Diskussionsgrundlage und als Grundlage für eine mögliche Einigung mit dem Rat; unterstreicht, dass die Beträge über das Jahr 2006 hinaus von der Haushaltsbehörde beschlossen werden;

### **Zuschüsse**

9. ist besorgt über die Verzögerungen bei der Arbeit der meisten parlamentarischen Ausschüsse und der Arbeitsgruppen im Rat, die für die verschiedenen Basisrechtsakte im Rahmen des ehemaligen Kapitels A-30 und weiterer Haushaltslinien des ehemaligen Teils B des Haushaltsplans federführend sind; fordert den Rat und alle zuständigen Ausschüsse auf, ihr Möglichstes zu tun, um zu gewährleisten, dass die Basisrechtsakte spätestens in der Konzertierung am 24. November 2003 beschlossen werden können, um die Ausführung ab 1. Januar 2004 zu garantieren; fordert die Kommission auf, Übergangsmaßnahmen vorzusehen, damit Zuschüsse ab Beginn des Jahres 2004 zugewiesen werden können, wenn die Basisrechtsakte nicht beschlossen werden können;

10. betont die Bedeutung der Städtepartnerschaften für die Möglichkeit der Bürger, sich aktiv und durch persönliches Engagement an der europäischen Integration zu beteiligen; begrüßt daher die deutliche Erhöhung der Unterstützung von Städtepartnerschaften im nächsten Jahr, die angesichts des zunehmenden Interesses an Partnerschaften im Rahmen der Erweiterung angemessen ist;

### **Pilotvorhaben und vorbereitende Maßnahmen**

11. bedauert das anhaltende Widerstreben der Kommission, dem Wunsch des Parlaments nachzukommen, den Haushalt zu nutzen, um einige seiner politischen Prioritäten durch Initiativen zu finanzieren und mögliche weitere Gemeinschaftsaktionen zu testen, wie in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 vorgesehen; weist darauf hin, dass 10 Pilotvorhaben und vorbereitende Maßnahmen von 19, die in den Haushalt 2003 eingesetzt worden waren, von der Kommission aufgegeben wurden und dass diejenigen, die weitergeführt wurden, Ende September 2003 eine sehr geringe Ausführungsrate aufwiesen;

12. begrüßt die Annahme der Abänderungsentwürfe, mit denen die Kommission aufgefordert wird, bis 15. Februar 2004 die Maßnahmen und den Zeitplan vorzulegen, um die Beschlüsse der Haushaltsbehörde umzusetzen, insbesondere betreffend Pilotvorhaben und vorbereitende Maßnahmen; erinnert die Kommission an ihre Verpflichtung gemäß Artikel 274 des Vertrags und weist darauf hin, dass die Haushaltsbehörde seit 2001 allen Anträgen der Kommission auf zusätzliche Mittel zugestimmt hat;

13. unterstützt die Einleitung eines Pilotvorhabens für die Ausbildung und den Austausch von Bediensteten der Justiz sowohl auf dem Gebiet des Straf- als auch des Zivilrechts, und weist darauf hin, dass diesem Pilotprojekt mit Blick auf die Erweiterung große Bedeutung beizumessen ist;

14. bekräftigt, dass die bestehenden Obergrenzen der Interinstitutionellen Vereinbarung für Pilotvorhaben und vorbereitende Maßnahmen den erweiterungsbedingten Erfordernissen nicht Rechnung tragen; hält es deshalb für wesentlich, diese Obergrenzen zu revidieren, um Mittel für die neuen Mitgliedstaaten bereitzustellen;

### **Zahlungen**

15. betont, dass die im HVE und im Entwurf des Gesamthaushaltsplans zur Verfügung gestellten Zahlungen weder mit dem Ziel, die Ausführung der Gemeinschaftsmittel zu verbessern, noch mit der Vorausschau der Mitgliedstaaten für die Strukturfonds in Einklang stehen;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

16. vertritt die Auffassung, dass das Problem der noch abzuwickelnden Verpflichtungen unter anderem gelöst werden kann, indem ausreichende Mittel für Zahlungen insbesondere für großangelegte Programme wie das Forschungsrahmenprogramm bereitgestellt werden; stellt eindeutig fest, dass der genehmigte Anstieg bei den Zahlungen die makroökonomische Situation der Union widerspiegelt, und ist der Auffassung, dass mit dieser Aufstockung das notwendige Mindestniveau an Zahlungen hergestellt wird, um die effiziente Ausführung des Haushaltsplans sicherzustellen;

### **Finanzrahmen nach 2006**

17. vermerkt mit großer Besorgnis die anhaltende Diskussion in der Kommission über die künftigen politischen Prioritäten für einen revidierten Finanzrahmen für die Zeit nach 2006; hält diese Debatte für wichtig, ist jedoch der Ansicht, dass in dieser Phase insbesondere in Anbetracht der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 und der Europawahlen im Juni 2004 kein Beschluss gefasst werden sollte; ist der Auffassung, dass der Beschluss das Vorrecht einer neuen Kommission sein sollte, sobald sie sich konstituiert und ihre eigenen Prioritäten festgelegt hat, und dass der endgültige Beschluss von der Haushaltsbehörde gefasst werden sollte;

### **Rubrik 1**

18. stellt fest, dass die Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) begrenzte Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2004 haben, jedoch wichtige Veränderungen im europäischen Landwirtschaftsmodell bewirken wird, darunter auch eine engere Verknüpfung von Landwirtschaft und Umwelt; hat beschlossen, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit die Europäische Umweltagentur die Anwendung von Umweltindikatoren im Kontext der Einhaltung bestimmter Grundanforderungen weiterentwickeln kann;

19. hält es für wesentlich, die GAP-Reform durch Maßnahmen zu ergänzen, die darauf abzielen, die Qualitätspolitik im Landwirtschaftssektor zu verbessern; hat deshalb beschlossen, Mittel bereitzustellen, um die Möglichkeit zu prüfen, eine integrierte Lieferkette unter Mitwirkung der Marktteilnehmer, Verbraucherschutzorganisationen und Sozialpartner zu errichten, um auf europäischer Ebene umfassende Transparenz bezüglich der Herkunft der Erzeugnisse und der Erzeugungsspezifikationen für den Endverbraucher zu fördern;

20. ist sich bewusst, dass Tierseuchen in den vergangenen Jahren schwerwiegende Auswirkungen auf den Landwirtschaftssektor hatten, mit negativen Folgen für Verbraucher, Landwirte und weitere Marktteilnehmer; hat beschlossen, Mittel bereitzustellen, um die Möglichkeit zu prüfen, auf der Grundlage der Erfahrungen mehrerer Mitgliedstaaten Versicherungen auf europäischer Ebene einzuführen, um einen Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Ausmerzung bestimmter ansteckender Tierseuchen zu decken;

21. wünscht, die politischen Maßnahmen der Europäischen Union zur Bekämpfung ansteckender Tierseuchen wie Maul- und Klauenseuche, klassische Schweine- und Geflügelpest zu unterstützen; hat beschlossen, Mittel einzusetzen, die dazu dienen sollen, auf europäischer Ebene die Erforschung von Marker-Impfstoffen und Unterscheidungs-Tests auszuweiten;

22. unterstützt die Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit und weitere Forschung auf diesem Gebiet; ist sich der Notwendigkeit bewusst, den Transport lebender Rinder auf ein Minimum zu beschränken, und hat aus Gründen der Transparenz beschlossen, im EU-Haushalt eine klare Unterscheidung zwischen Ausfuhrerstattungen für lebende Rinder und Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch aufrechtzuerhalten;

23. nimmt die zunehmende Sorge der Bürger und medizinischen Sachverständigen hinsichtlich der negativen Folgen des Rauchens für die menschliche Gesundheit zur Kenntnis; stellt fest, dass die Kommission diesbezüglich neue Vorschläge vorgelegt hat, und die Reform der Tabakzuschüsse im Rahmen der Halbzeitbewertung der GAP vorbereitet; ist der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten für alternative Kulturen bewertet werden müssen;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

24. fordert die Kommission auf, die in Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup> vorgesehenen spezifischen Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung der Erzeugnisse, die sich anhaltenden Schwierigkeiten gegenübersehen, anzuwenden;

## Rubrik 2

25. hat beschlossen, die Mittel für Zahlungen in Rubrik 2 anzuheben, um der Vorausschau der Mitgliedstaaten besser Rechnung zu tragen und den Stand der noch abzuwickelnden Verpflichtungen, die Zahlungen des laufenden Jahres, den erweiterungsbedingten Bedarf und die Situation der RAL im vorangegangenen Zeitraum zu berücksichtigen; ersucht die Kommission, eine neue Bedarfsschätzung für 2004 vorzulegen, auch für den Abschluss der Zahlungen betreffend den Zeitraum 1994-1999; ersucht die Kommission ferner zu prüfen, inwieweit Verpflichtungen aus dem Zeitraum 1994-1999 noch Gültigkeit haben; wünscht mit Nachdruck, dass unverzüglich neue Instrumente entwickelt und eingesetzt werden, um eine wirksame Überwachung und ein effizientes System der quartalsmäßigen Information sicherzustellen, insbesondere was die Freigabe der Zahlungen betrifft, um die Durchführung der Strukturmaßnahmen zu verbessern: Verbesserung und Harmonisierung der Methoden für die Zahlungsvorausschau der Mitgliedstaaten, Überwachungs- und Frühwarnindikatoren sowie Leistungsindikatoren; fordert die Kommission ferner auf, einen Berichtigungshaushaltsplan aufzustellen, falls sich die bereitgestellten Beträge für die korrekte Ausführung des Haushaltsplans und insbesondere den Abbau der RAL als unzureichend erweisen sollten;

26. fordert die Kommission und die Regierungen der Beitrittsländer auf, die Erfüllung der von ihnen im Rahmen der Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen sorgfältig zu überwachen, was die haushaltsmäßige Durchführung der Regionalpolitik und die Koordinierung von Strukturinstrumenten betrifft; besteht darauf, dass diese Verpflichtungen uneingeschränkt eingehalten werden, um die ordnungsgemäße Ausführung des Haushalts und die Durchführung der Gemeinschaftspolitik zu gewährleisten;

## Rubrik 3

27. verweist auf die Europäische Charta für Kleinunternehmen<sup>(2)</sup>, die von den Beitrittsländern gebilligt worden ist; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission dringend auf, Maßnahmen zur Unterstützung von Kleinunternehmen zu ergreifen; ist der Ansicht, dass die Maßnahmen zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) verstärkt werden sollten, insbesondere hinsichtlich der Verbesserung des finanziellen Umfelds für KMU in den neuen Mitgliedstaaten; vertritt die Auffassung, dass die im Rahmen der KMU-Finanzfazilität des Programms Phare finanzierten Maßnahmen weiter verfolgt werden sollten;

28. unterstreicht die Bedeutung der gemeinschaftlichen Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen insbesondere mit Blick auf die Vollendung des Binnenmarkts, die Verwirklichung der Strategie von Lissabon und die Erfordernisse der Basel II-Regeln; ist der Auffassung, dass die besonderen Bedürfnisse der KMU angesichts ihrer Impulsfunktion für die europäische Wirtschaft in die Politiken und Programme der Gemeinschaft einbezogen werden müssen; ist sich der Schwierigkeiten der Kommission bei der Umsetzung von Programmen für diese Unternehmen bewusst, erwartet aber dennoch eine erfolgreiche Umsetzung dieser Priorität;

29. unterstützt den Kommissionsvorschlag, die Gemeinschaft mit den angemessenen Mitteln auszustatten, um die Meeresverschmutzung zu bekämpfen und auf die in jüngster Zeit verzeichneten Schäden zu reagieren; hält es für zu früh, erhebliche Mittel in den Haushaltsplan einzusetzen, erwartet aber die Annahme einer Rechtsgrundlage;

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> Anlage III zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Santa Maria da Feira vom 19. und 20. Juni 2000.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

30. hält den Vorschlag der Kommission, die Haushaltsmittel zur Bekämpfung von Bränden im Rahmen der neuen Verordnung „Forest Focus“ zu Lasten der Präventionsmaßnahmen zu kürzen, für bedauerlich; kritisiert, dass die Kommission ungeachtet der Katastrophen des vergangenen Sommers, bei denen Hunderttausende Hektar Wald im Süden Europas vernichtet wurden, kaum Interesse an der Einführung von Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Waldbrände zeigt;
31. begrüßt den Vorschlag der Kommission zu innovativen Finanzierungslösungen für die Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes, in dem die Kommission die Notwendigkeit einer Anpassung der Verkehrsnetze zwecks Einsatz neuer Technologien nach dem Vorbild des Galileo-Projekts betont;
32. begrüßt die Tatsache, dass die zunehmende Bedeutung des politischen Ziels, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, auch im Haushalt der Europäischen Union zum Ausdruck kommen wird; unterstreicht, dass dieser Schritt überfällig war; hält weitere Anstrengungen in den kommenden Jahren, insbesondere bei der Annahme einer neuen Finanziellen Vorausschau 2007, für unbedingt notwendig;
33. stellt fest, dass der für die dezentralen Einrichtungen bestimmte Anteil der Rubrik 3 mit der jüngst verzeichneten Erhöhung der Zahl neuer Agenturen gestiegen ist; vertritt die Auffassung, dass der Umfang der vom Rat in den Vorentwurf des Haushaltsplans eingesetzten Zuschüsse es ihnen erlauben sollte, ihre Aufgaben in einer erweiterten Union zu erfüllen; schlägt in diesem Zusammenhang vor, die Vorausschau der Kommission für die EU-10 zu akzeptieren; schlägt vor, 10 % der operationellen Ausgaben bis zur Bewertung des vorläufigen Arbeitsprogramms durch den zuständigen Ausschuss in die Reserve einzustellen, um zu gewährleisten, dass bei der Politik im Zusammenhang mit den Agenturen die haushaltspolitischen Sparzwänge berücksichtigt werden und weiterhin die demokratische Kontrolle der politischen Stellen und der Haushaltsbehörde gegeben ist; ist bereit, die Auswirkung dieser Änderungen vor der zweiten Lesung zu prüfen;
34. ist bereit, den Mittelbedarf von Eurojust und der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Verlauf des Haushaltsjahres 2004 zu prüfen, sollte der Arbeitsumfang das erfordern;
35. stellt fest, dass Artikel 179 der Haushaltsordnung ein spezifisches Verfahren für Immobilienprojekte ermöglicht, und ist in diesem Zusammenhang bereit, eine mögliche Vorlage der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht zu prüfen;
36. ersucht die Kommission zu prüfen, ob im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung ein Mechanismus geschaffen werden könnte, der es der Europäischen Arzneimittelagentur erlauben würde, den aus den Gebühreneinkünften erzielten Überschuss von einem Jahr auf das folgende zu übertragen, um die Entstehung von Defiziten zu vermeiden;
37. begrüßt die Ankündigung der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, dass sie beabsichtigt, ihre internen Forschungskapazitäten durch die Einstellung von mehr Wissenschaftlern zu verstärken, und stellt, bis es eine Bewertung des Mehrwerts des Outputs der Stelle geprüft hat, für diesen Zweck 0,2 Mio. EUR in die Reserve ein;
38. vermerkt besorgt, dass der Personalumfang der Einrichtungen in den vergangenen Jahren weit über den Durchschnitt der Institutionen hinaus zugenommen hat, und fordert die Kommission auf, wenn sie die Initiative ergreift, eine neue Agentur zu gründen, zuvor alle Risiken einer Überschneidung von Aufgaben zu prüfen und eine entsprechende Neuverwendung von Ressourcen vorzuschlagen; fordert die Kommission auf, ihm bis zum 1. November 2003 einen Bericht mit Informationen über die Auswirkungen der Entwicklung und die mittelfristigen Konsequenzen für Rubrik 3 zu unterbreiten; fordert die Kommission ferner auf, ihm bis zum 1. November 2003 einen Bericht vorzulegen, in dem sie die umfangreiche Aufstockung von Personal und Mitteln, die Umwandlung von Agenturpersonal in Beamte, die mittelfristigen Konsequenzen für Rubrik 3 und die offene Frage des Sitzes aller neuen Agenturen erläutert;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

39. begrüßt das Inkrafttreten der neuen Haushaltsordnung, wodurch der Haushaltsbehörde neue Befugnisse betreffend die Stellenpläne der dezentralen Einrichtungen übertragen wurden; hat beschlossen, mehr Kontrolle über die Personalpolitik der Agenturen auszuüben, gleichzeitig aber alle ihre Anträge im Zusammenhang mit der Erweiterung zu genehmigen; erwartet von den Agenturen, dass sie künftig eine strengere Kontrolle über ihr Personal entwickeln, indem sie eine Laufbahnpolitik festlegen und die bewährtesten Praktiken in Einklang mit den in den Institutionen praktizierten einführen;
40. stellt fest, dass im Kontext der Revision der Grundverordnungen der Agenturen auf Antrag des Rates besondere Vorschriften für Eurojust beschlossen wurden; ist der Auffassung, dass die Tatsache, dass Eurojust eine Agentur ist, die einen Zuschuss aus dem EU-Haushalt erhält, gewährleisten sollte, dass sämtliche Vorschriften über die Haushaltstransparenz Anwendung finden;
41. bekräftigt sein Engagement, die Betrugsbekämpfung fortzusetzen und die finanziellen Interessen der Union zu schützen; erklärt seine Bereitschaft, auch Betrugsfälle im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer zu prüfen, die zunehmende Einnahmeverluste bewirken; plant diesbezüglich eine Ausweitung der Rolle von OLAF;
42. stellt fest, dass die Bevölkerungsentwicklung und das Altern der Gesellschaft zunehmende Auswirkungen auf die Maßnahmen, Aktionen und Programme der Europäischen Union haben; erachtet es als notwendig, die Analyse dieses Phänomens zu vertiefen, um dessen möglichen negativen Folgen vorzubeugen;
43. hat beschlossen, die von der Kommission im HVE für die Forschungspolitik vorgeschlagenen Beträge wieder einzusetzen, da diese eine Priorität für das Parlament bleibt; hat ferner beschlossen, eine Zweckbindung in Höhe von 31 Mio. EUR für die Krebsforschung und von 4 Mio. EUR für eine mitgliedstaatliche Krebsforschungsinitiative gemäß Artikel 169 des Vertrags vorzunehmen;
44. bekundet seine Besorgnis über die mögliche Schließung der Infopoints in der Europäischen Union ab 1. Januar 2004 und macht die Arbeitsgruppe Information auf dieses Thema aufmerksam; fordert die Kommission auf, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung eine Lösung zu finden, z. B. einen Übergangsmechanismus, der es den Informationszentren gestatten würde, ihre nützliche Arbeit fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Europawahlen 2004, und einen Plan für die Zukunft; hat die Mittel der Linien 16 01 04 01, 16 01 04 04 und 16 01 02 11 in die Reserve eingestellt, bis die Kommission Maßnahmen vorstellt, die sie zu beschließen gedenkt, um ein kohärentes Konzept für die Informationspolitik sicherzustellen;
45. unterstützt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Thessaloniki betreffend die Verwaltung der Außengrenzen; ist allerdings der Auffassung, dass der Beschluss des Rates, die Mittel des HVE auf 19,8 Mio. EUR aufzustocken, nicht gerechtfertigt ist; hat daher beschlossen, Mittel in Höhe von 9 Mio. EUR an Verpflichtungen und 10 Mio. EUR an Zahlungen für diesen Bereich einzusetzen;
46. fordert seine engere Einbeziehung in die Entwicklung der großen IT-Projekte — Schengener Informationssystem II, Visa-Informationssystem und System Eurodac —, die bedeutende Haushaltsauswirkungen haben; vertritt die Auffassung, dass im Rahmen des dritten Pfeilers umgehend Vorschriften über den Datenschutz ähnlich denjenigen, die im Rahmen des ersten Pfeilers vorgesehen sind, erlassen werden sollten, um die Rechte und Freiheiten der Bürger in vollem Umfang zu garantieren;
47. stellt fest, dass es derzeit keine Rechtsgrundlage für Gemeinschaftsbeihilfen für weniger verbreitete Sprachen gibt; dringt bei der Kommission darauf, die Möglichkeiten im Rahmen bestehender mehrjähriger Programme, insbesondere Sokrates und Jugend, zur Unterstützung von Projekten mit Muttersprachlern der weniger verbreiteten Sprachen uneingeschränkt zu nutzen;
48. ist besorgt wegen der Probleme und Unregelmäßigkeiten beim Statistischen Amt; hat beschlossen, dass 50 % der für das Amt bestimmten Verwaltungsausgaben in die Reserve eingestellt werden, bis die Kommission dem Parlament hinreichende Zusicherungen gegeben hat, dass die Probleme gelöst wurden, die Verantwortlichen ermittelt und angemessen bestraft wurden und dass Maßnahmen getroffen wurden, um eine Wiederholung derartiger Vorkommnisse zu verhindern;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

#### Rubrik 4

49. nimmt Kenntnis von dem Vorschlag für eine Zusage von 200 Millionen EUR durch die Europäische Union für 14 Monate, und zwar Mittel, die zu den bestehenden Programmen für humanitäre Hilfe hinzukommen und bei denen nicht nur der Wiederaufbaubedarf, sondern auch die Sicherheitslage und die Aufnahmekapazitäten vor Ort berücksichtigt werden; ist der Auffassung, dass die Mittel zugunsten des Wiederaufbaus im Irak ein wichtiges Signal für die Geberkonferenz darstellen und dass als deren Grundlage die politischen Grundsätze dienen sollten, die es am 24. September 2003 in seiner Empfehlung an den Rat zur Lage im Irak<sup>(1)</sup> — unter Einschluss des EU-Sondergesandten — zum Ausdruck gebracht hat; weist darauf hin, dass es die Verantwortung der Union ist, ihre Beiträge auf der Grundlage des Bedarfs des irakischen Volkes und im Kontext einer politischen Vereinbarung über die für ihre Durchführung erforderlichen Bedingungen im Rahmen der Vereinten Nationen zu stützen;

50. fordert die Kommission auf, die Höhe der Zuwendungen für Ost-Timor beizubehalten, sodass insbesondere dem Wiederaufbaubedarf und den auf internationaler Ebene übernommenen Verpflichtungen gegenüber diesem Land Rechnung getragen wird;

51. unterstreicht die Tatsache, dass die derzeitige Ausgabenobergrenze für Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau (externe Politikbereiche) die Fähigkeit der Union beeinträchtigt, sich weitreichend und langfristig im Irak zu engagieren, ohne andere bestehende Verpflichtungen zu gefährden;

52. hat beschlossen, soweit möglich Neuverwendung und Flexibilität im Haushalt zu praktizieren, und ist bereit, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 vorgesehenen besonderen Bestimmungen zu aktivieren, um zusätzliche Mittel zu mobilisieren;

53. verweist auf seinen seit langem vertretenen Standpunkt, dass wichtige neue Programme nicht zu Lasten der anderen außenpolitischen Prioritäten der Union finanziert werden sollten, wozu die globale Bekämpfung der Armut in verschiedenen Regionen, die Bekämpfung von HIV/Aids sowie weitere, seit langem bestehende politische Maßnahmen und geographische Regionen gehören;

54. bestätigt sein Engagement für Afghanistan und bekräftigt, dass die laufenden Programme trotz der derzeitigen Schwierigkeiten auch längerfristig unterstützt und aufrechterhalten werden müssen; äußert allerdings ernsthafte Bedenken bezüglich der Sicherheitslage;

55. hat beschlossen, die Mittel für die Förderung der Achtung der Menschenrechte, die Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung der Bürgerrechte erheblich aufzustocken, da dies unerlässliche Maßnahmen für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit sowie die Konfliktverhütung sind;

56. stellt fest, dass das herausragende Ziel der Entwicklungspolitik der Union die Bekämpfung der Armut sowie das Erreichen der Millenniums-Entwicklungsziele ist, und betont, dass die für Entwicklungsländer verfügbaren Haushaltsmittel adäquat und in Absprache mit anderen Gebern auf Maßnahmen konzentriert werden sollten, die zu diesen Zielen beitragen;

57. begrüßt es, dass die Kommission die jährlichen Mittel im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) im Einklang mit den Klassifizierungen des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD für 2001 und 2002 nach Sektoren angibt, und erkennt an, dass die Vorgabe von 35 % für die soziale Infrastruktur in beiden Jahren erreicht wurde, wenn man die Budgethilfen, die dem sozialen Bereich zugute kamen, einbezieht; bedauert die nicht akzeptablen niedrigen Niveaus in den Bereichen Gesundheit und Bildung, die in engem Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen stehen, und fordert die Kommission auf, diese Zahlen zu verbessern, um die im Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung in Kopenhagen (5.-12. März 1995) vereinbarten 20 % zu erreichen; verweist auf seine Absicht, genau zu verfolgen, wie die Kommission die Vorgabe umsetzt, dass 35 % der jährlichen Verpflichtungen für Entwicklungsländer für die soziale Infrastruktur aufgewandt werden sollten, während der Großteil der Mittel für Tätigkeiten in den Bereichen gesundheitliche Grundversorgung und allgemeine Grundbildung genutzt werden sollte;

<sup>(1)</sup> P5\_TA(2003)0401.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

58. hat beschlossen, für mehr Transparenz bei den Ausgaben im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds zu sorgen, indem eine Schätzung der Kosten für jede Haushaltslinie in die Erläuterungen eingesetzt wird; weist darauf hin, dass auf die vom Konvent erzielten Fortschritte, nämlich den EEF in den Vertrag zu integrieren, eine vollständige Einbeziehung des EEF in den EU-Haushalt folgen sollte, ohne dass dies zu einem Verlust an Mitteln im Vergleich zu der gegenwärtigen Gesamtausstattung führt;

59. stellt fest, dass die Initiative Größeres Europa/Neue Nachbarn einen zusätzlichen Haushaltsbedarf nach sich ziehen könnte, obwohl die Vorschläge unter Haushaltsgesichtspunkten bisher vage sind; betont die Notwendigkeit, ausreichende Anhebungen bei den derzeitigen Mitteln für die Programme TACIS, CARDS und MEDA zu gewährleisten, und nimmt die Idee zur Kenntnis, ein neues Nachbarschaftsinstrument einzurichten;

60. weist darauf hin, dass NRO, die eine Überwachungsfunktion seitens der Bürger über ihre Regierung gewährleisten, eine äußerst wichtige Rolle spielen; ist daher besorgt, dass mit dem Beitritt der Bewerberländer zur Europäischen Union und in Anbetracht der Tatsache, dass die meisten ausländischen öffentlichen oder privaten Geber ihre Zivilgesellschaftsprogramme für diese Länder bereits beendet oder reduziert haben oder dabei sind, dies zu tun, die dortigen NRO nicht über die finanziellen Mittel verfügen werden, um ihre Tätigkeiten effektiv und unabhängig auszuüben;

61. unterstreicht, dass ein Großteil des Budgets für die Außenbeziehungen, nämlich 1,6 Mrd. EUR, durch nichtstaatliche Akteure ausgeführt wird, einschließlich der NRO, und zollt dem wichtigen Beitrag Anerkennung, den diese Organisationen in diesem Bereich leisten, speziell durch die Erfassung von Randgruppen, durch Mobilisierung von Unterstützung für die Belange der benachteiligten Gruppen in Entwicklungsländern und durch Stärkung der Organisationen der Zivilgesellschaft mithilfe von Maßnahmen in den Bereichen institutioneller Unterbau und Kapazitätsbildung, auch auf den untersten Ebenen; betont, dass die aus dem Haushalt unterstützten Organisationen die Vorschriften betreffend wirtschaftliche Haushaltsführung und Rechenschaftspflicht erfüllen sowie ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis durch Einkünfte aus nichtstaatlichen und anderen Quellen sicherstellen müssen, die im Verhältnis zu dem für Verwaltungsausgaben notwendigen Mindestbetrag zufriedenstellend sind; verweist erneut darauf, dass die administrativen Verfahren und Anforderungen, besonders bei kleinen Projekten, vereinfacht werden müssen;

62. hat beschlossen, 5 % der Mittel für die wichtigsten geographischen Programme und für die Haushaltslinie zur NRO-Kofinanzierung in die Reserve einzustellen, in der Absicht, die Verfahren der Kommission in Bezug auf die NRO zu analysieren; nimmt die ihm übermittelten Informationen zur Kenntnis, besteht jedoch darauf, über eine erschöpfende Liste aller Zuschüsse oder Verträge zu verfügen, die direkt von der Kommission an nichtstaatliche Akteure vergeben werden und die somit nicht Gegenstand der vorgeschriebenen Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen oder von anderen Auswahl-/Ausschreibungsverfahren gewesen sind, und von der Kommission Begründungen und rechtliche Gründe für diese Fälle zu erhalten; fordert ferner, über mehr Informationen über die Höhe der Mittel zu verfügen, die die Begünstigten erreichen (unter gleichzeitiger Angabe der Verwaltungskosten dieser Organisationen), sowie über Informationen über den Anteil der Mittel, die jeweils aus Regierungs- oder EU-Quellen und regierungsunabhängigen Quellen stammen; weist darauf hin, dass diese Vorbehalte vor der zweiten Lesung ausgeräumt werden können, sobald zufriedenstellende Antworten eingegangen sind;

63. fordert nachdrücklich, dass die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Rechte von Kindern bei der Planung der geographischen Programme und sonstigen Aktivitäten der Kommission in der Entwicklungspolitik berücksichtigt wird und ein besonderer Schwerpunkt darauf gelegt werden sollte, Mittel und Wege zu finden, die Bildung von Kindern, die unter Krieg oder Naturkatastrophen zu leiden hatten, in die Programme für die Hilfen für Drittländer einzubeziehen; hält es ferner für unbedingt notwendig, der besonderen Situation der Behinderten bei den Maßnahmen der Union für die Ausmerzung der Armut besondere Beachtung zu schenken;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

64. unterstreicht, dass durch Activity-Based Budgeting die Transparenz und die Kontrolle über den Haushalt verstärkt werden sollen; vertritt in Bezug auf die internationalen Fischereiabkommen die Auffassung, dass der für gezielte Maßnahmen bestimmte Anteil der Ausgleichszahlungen klar identifiziert und sichtbar sein sollte; fordert die Kommission folglich auf, in ihren Berichtigungsschreiben zum Haushaltsplan 2004 eine genaue Aufschlüsselung der Ausgaben infolge der internationalen Fischereiabkommen vorzulegen und jedes Jahr über die Durchführung der gezielten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

65. hat gemäß Nummer 39 Absatz 1 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 beschlossen, in den Haushalt 2004 Mittel für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) in vergleichbarem Umfang wie im Haushalt 2003 einzusetzen, und zwar in Erwartung weiterer Informationen des Rates insbesondere über die nicht verplanten Mittel und einer Zusage des Rates, ab jetzt ein gesondertes und qualitativ verbessertes Papier mit seinen Prioritäten und ihren finanziellen Konsequenzen für das folgende Jahr zu übermitteln; fordert den Rat dringend auf, Vorschläge zu unterbreiten, um das Frühwarnsystem und den politischen Dialog mit dem Parlament über die GASP-Aktionen zu verbessern, wie in der Gemeinsamen Erklärung vom 25. November 2002 im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2003 zwischen dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Parlament vereinbart; hat Mittel für die neue EU-Polizeimission (Proxima) in der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bereitgestellt; erwartet vor einem endgültigen Beschluss über die Haushaltsmittel für diese Polizeimission, dass der Rat es vor Abschluss seines Legislativverfahrens uneingeschränkt konsultiert, wie dies in der oben genannten Vereinbarung festgelegt ist;

66. fordert die Kommission auf, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit die für die Lager der saharaischen Flüchtlinge geleistete Hilfe weiterhin gewährleistet bleibt und in keinesfalls — auch nicht vorübergehend — aus rein verwaltungstechnischen Gründen ausgesetzt wird;

**Rubrik 5**

67. verweist darauf, dass die Haushaltsbehörde in den letzten Jahren bereit gewesen ist, der Kommission die notwendigen Mittel für das angeforderte Personal bereitzustellen unter der Voraussetzung, dass Reformen durchgeführt werden, um insbesondere beträchtliche Verbesserungen bei der Bewirtschaftung und Ausführung des Haushaltsplans zu gewährleisten; weist darauf hin, dass die meisten vorgeschlagenen Reformen jetzt umgesetzt sind, dass jedoch weiterhin viele Probleme bei der Funktionsweise der Kommission bestehen;

68. verweist darauf, dass die Kommission im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2001 zugesagt hat, die ausstehenden Verpflichtungen bis Dezember 2003 auf ein normales Maß zurückzuführen; weist darauf hin, dass die Kommission in der Zwischenzeit das tätigkeitsbezogene Management eingeführt hat und dass im Anschluss an die sorgfältige Überwachung des Prozesses durch das Parlament ein Aktionsplan zum Abbau der ausstehenden Verpflichtungen und Ausführungsprofile mit Blick auf eine verbesserte Ausführung vorgelegt wurden; hält den jüngsten Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans und die von der Kommission vorgelegte Dokumentation zur Ausführung nicht für zufriedenstellend, auch wenn einige Fortschritte erzielt worden sind; bedauert, dass die Kommission offensichtlich die Prioritäten des Parlaments im Kontext ihrer jährlichen Strategieplanung nicht zufriedenstellend berücksichtigt;

69. hat beschlossen, in der Reserve die Mittel für die Schaffung der 272 neuen Stellen im Stellenplan der Kommission für die Aufnahme von Personal aus den neuen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen; weist darauf hin, dass die Freigabe dieser Mittel aus der Reserve erwogen werden kann, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nachweis, dass eine umfassende Aufnahmekapazität und ein Anteil freier Stellen von weniger als 4 % über das gesamte Haushaltsjahr gegeben sind,
- Bestätigung, dass alle neuen Stellen ausschließlich mit Staatsangehörigen der Beitrittsländer besetzt werden,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex der Kommission, insbesondere in Bezug auf die Vorschriften über die Zusammensetzung des Kabinetts,
- Verbesserung der Ausführung des Haushaltsplans, auch betreffend die Prioritäten des Parlaments (Information, Pilotvorhaben und vorbereitende Maßnahmen), wobei die Kommission in diesem Zusammenhang bis zum 15. November einen mit Gründen versehenen Bericht vorlegen sollte, in welchem Umfang die im letzten Jahr angenommenen Abänderungen des Europäischen Parlaments umgesetzt wurden, insbesondere mit Bezug auf die Haushaltslinien mit einer Ausführungsrate von weniger als 10 %, sowie Vorschläge für effizientere Instrumente zur Ausführung des Haushaltsplans entsprechend ihren Zusagen vom Dezember 2000,
- Zusicherung, dass die Zuweisung von Stellen mit den politischen Prioritäten des Parlaments in Einklang steht, und eine klare Verpflichtung, ihre Ressourcen erforderlichenfalls entsprechend den Beschlüssen der Haushaltsbehörde insbesondere im Rahmen des Haushaltsverfahrens neu zuzuweisen,
- Beurteilung der Änderungen im Rahmen der Reform und insbesondere der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die qualitative und quantitative Verwaltung von EU-Programmen durch die Kommission und der Folgen dieser Maßnahmen bis spätestens zum 15. Januar 2004: aktueller Stand und Kosten der Ersetzung der BAT durch die Exekutivagenturen, Ergebnis der Dekonzentration und Dezentralisierung in Bezug auf die Außenpolitik sowie der Verkürzung der Projektzyklen infolge der Reform der Verfahren,
- Verbesserungen im Hinblick auf eine intensivere Überwachung der Managementtätigkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der internen Arbeits- und Organisationsverfahren,
- Vorlage eines detaillierten Berichts über Tätigkeiten und Personal der Kommission in von den dezentralen Einrichtungen abgedeckten Bereichen und Vorschläge für einen systematischen Transfer von Ressourcen im Zusammenhang mit an die Agenturen übertragenen Tätigkeiten,
- Vorschläge für den Stellenabbau in den Außenbüros der künftigen Mitgliedstaaten auf einen Personalstand, der jenem in den gegenwärtigen Mitgliedstaaten entspricht, und Vorschläge zur Rationalisierung der Strukturen und des Personals der Vertretungen in den 15 Mitgliedstaaten im Rahmen einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, um Einsparungen zu erzielen;

70. hat beschlossen, einen Teil der vom Rat gekürzten Verwaltungsmittel der Kommission wieder einzusetzen, um eine angemessene Funktionsfähigkeit dieses Organs im Kontext der Erweiterung zu gestatten;

71. verweist darauf, dass es in den vergangenen Jahren in mehreren Entschlüssen Schritte hin zur Einrichtung eines gemeinsamen europäischen diplomatischen Dienstes gefordert hat; weist darauf hin, dass im Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa die Schaffung eines Europäischen Auswärtigen Dienstes unter der Federführung des künftigen Außenministers der Union vorgesehen ist; hält es deshalb für wesentlich, dass Diplomaten aus den Mitgliedstaaten über eine befristete Abordnung zum externen Dienst der Kommission eng in den in der Entstehung begriffenen diplomatischen Dienst der Gemeinschaft einbezogen werden;

#### **Rubrik 6**

72. weist darauf hin, dass Darlehensaktivitäten für die Europäische Union in einer Vielzahl von Regionen ein wichtiges Instrument der Außenpolitik geworden sind; weist ferner darauf hin, dass der Garantiefonds den EU-Haushalt erfolgreich vor potentiellen Risiken infolge von Ausfällen geschützt hat; ersucht den Rat, die Möglichkeit zu prüfen, eine besondere Darlehensfazilität für Wiederaufbaumaßnahmen im Irak zu begründen, aber auch zu gewährleisten, dass diese Fazilität nicht zu Lasten anderer bestehender Initiativen unter der derzeitigen Obergrenze ausgestattet wird;

#### **Rubrik 7**

73. vertritt die Auffassung, dass die Mittel zur Beitrittsvorbereitung und der Abschluss der laufenden Heranführungsprojekte in den neuen Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle in den frühen Phasen der Mitgliedschaft spielen werden; hat daher beschlossen, einen angemessenen Umfang an Zahlungen für Her-

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

anführungsmittel bereitzustellen; bekräftigt sein finanzielles Engagement zugunsten Bulgariens und Rumäniens, damit sie ihre Bemühungen im Vorfeld des Beitritts vollenden und der Europäischen Union im Jahre 2007 beitreten können;

### **Verschiedenes**

74. verweist auf die Gefahr für die Umwelt, die aus persistenten organischen Schadstoffen und insbesondere Beständen obsoleter Pestizide resultiert; fordert die Kommission dringend auf, die erforderlichen zusätzlichen Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen der bestehenden Instrumente ausreichende Mittel für die Vernichtung oder die umweltverträgliche Bewirtschaftung unerwünschter Bestände von persistenten organischen Schadstoffen und weiteren obsoleten Pestiziden zur Verfügung zu stellen;

\*  
\*   \*

75. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung sowie die Abänderungen und Änderungsvorschläge zu Einzelplan III des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans dem Rat, der Kommission und den anderen betroffenen Organen und Institutionen zu übermitteln.

---

### ANLAGE 1

## **Erklärungen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat in der Konzertierungssitzung vom 16. Juli 2003 zum Haushalt angenommen wurden**

### **Erklärung zum Haushaltsverfahren 2004**

„Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission,

- entschlossen, alle notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf eine erfolgreiche Gestaltung der Erweiterung zu ergreifen und insbesondere sicherzustellen, dass die für die erweiterte Union notwendigen Haushaltsmittel ab 1. Mai 2004 ohne Diskriminierung zwischen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen,
- in Anerkennung des Umstands, dass der rechtsgültige finanzielle Rahmen die infolge der Erweiterung angepasste und am 19. Mai 2003 geänderte Finanzielle Vorausschau ist,

stimmen darin überein, dass die für die derzeitigen 15 Mitgliedstaaten (EU-15) und die für die erweiterte Union (EU-25) in die Haushaltsdokumente aufgenommenen Beträge Bestandteile des Haushaltsverfahrens sind:

- Die Beträge für die EU-15 werden in den im Januar 2004 veröffentlichten Haushaltsplan für 2004 aufgenommen.
- Die Beträge für die EU-25 werden Teil der im Dezember 2003 zu erzielenden politischen Einigung sein und werden nach Annahme des in Artikel 28 des Beitrittsvertrags vorgesehenen Berichtigungshaushalts im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 veranschlagt.

Die Kommission hat im HVE 2004 Beträge für die EU-25 vorgeschlagen und zugleich für jede Haushaltlinie den vorgeschlagenen Betrag für die EU-15 ausgewiesen.

Der Rat wird in den HE 2004 die Beträge für die EU-15 förmlich veranschlagen und zugleich zu einer politischen Einigung über seinen Standpunkt in erster Lesung zu den Zahlen für die EU-25 gelangen.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Das Parlament wird in erster Lesung Berichtigungen in den HE 2004 aufnehmen, wodurch sich konkrete Zahlen sowohl für die EU-25 als auch für die EU-15 ergeben werden.

Im Konzertierungsverfahren zwischen der ersten Lesung im Parlament und der zweiten Lesung im Rat gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 sollten beide Teile der Haushaltsbehörde eine Einigung über die Beträge für die EU-15 und für die EU-25 erzielen, damit das Parlament sodann auf dieser Grundlage den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 mit Zahlen für die EU-15 annehmen kann und die Kommission daraufhin einen Vorentwurf des Berichtigungshaushaltsplans für das erste Quartal 2004 zur Einbeziehung der Beträge für die EU-25 in den Haushaltsplan ausarbeiten kann, der von der Haushaltsbehörde rechtzeitig für sein Inkrafttreten am 1. Mai 2004 anzunehmen ist.

Daher sagen beide Organe zu, im Rahmen jeder ihrer Lesungen eine Tabelle mit den Beträgen für die EU-15 und die EU-25 für jede Haushaltslinie gemäß dem Muster des Anhangs 1 zu Band 4 Buch 2 des HVE für 2004 zu veröffentlichen. Außerdem werden sie die Zusammenarbeit zwischen ihren Diensten auf technischer Ebene gewährleisten, um jedem Organ seine Arbeit zu erleichtern.“

---

#### **Erklärung zur Anpassung der Referenzbeträge in nach dem Mitentscheidungsverfahren beschlossenen Basisrechtsakten im Anschluss an die Erweiterung**

„Das Europäische Parlament und der Rat einigen sich auf das folgende Verfahren zur Anpassung der Referenzbeträge in nach dem Mitentscheidungsverfahren beschlossenen Basisrechtsakten zu Gemeinschaftsprogrammen im Rahmen der sich nach der Anpassung und Änderung der Finanziellen Vorausschau ergebenden Obergrenze:

- Das Parlament und der Rat werden sich bemühen, spätestens am 24. November zu einer politischen Einigung über die Beträge zu gelangen, um die die Referenzbeträge infolge der Erweiterung aufgestockt werden sollen.
- Danach werden sie die Kommission ersuchen, einen geeigneten Rechtsetzungsvorschlag/geeignete Rechtsetzungsvorschläge vorzulegen.
- Das Europäische Parlament und der Rat werden sich somit bemühen, die Rechtsetzungsvorschläge nach dem Mitentscheidungsverfahren rechtzeitig für die etwaige Anwendung der angepassten Beträge mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags anzunehmen.“

\*  
\*   \*

#### **Erklärung zu den Rechtsgrundlagen für Zuschüsse des ehemaligen Kapitels A-30**

„Das Europäische Parlament und der Rat werden sich bemühen, ihre jeweiligen Positionen in den maßgeblichen Rechtsetzungsverfahren vor Ende November 2003 endgültig festzulegen und einander und die Kommission über die bei diesen Arbeiten erzielten Fortschritte auf dem Laufenden zu halten. Die drei Organe kommen überein, vor der zweiten Lesung des Haushaltsplans im Rat einen Trilog anzuberaumen, damit ein gemeinsamer Ansatz festgelegt und die Rechtsgrundlagen nach Möglichkeit vor Ende des Jahres 2003 endgültig angenommen werden können.“

---

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## ANLAGE 2

VORGESCHLAGENE ANPASSUNG DER REFERENZBETRÄGE DER IM RAHMEN DES MITENTSCHEIDUNGSVERFAHRENS ERLASSENEN PROGRAMME (2004-2006)								
Haushalts- linie (*)	Aus- schuss EP	Name des Programms (Von der im Wege der Mitentscheidung beschlossenen Rechtsgrundlage abgedeckter Zeitraum)	Gegenwärtiger Finanzrahmen	Kommission			EP	
				Vorgeschlagener zusätzlicher Betrag 2004/2006	Vorgeschlagener zusätzlicher Betrag >2006	Vorgeschlagener Finanzrahmen (EU-25)	Vorschlag EP	Endgültiger Betrag EP
	ITRE	6. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung	17.500.000	1.735.000		19.235.000		19.235.000
020204	ITRE	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (01-04)	74.000	1.500		75.500	3.000	78.500
040215	EMPL	Arbeitsmarkt (02-06)	55.000	7.300		62.300		62.300
04040202	EMPL	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung (02-06)	75.000	3.970		78.970	6.070	85.040
050803	AGRI	Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen (00-07) (**)	12.850	9.700	3.850	26.400		26.400
060207	RETT	Programm Marco Polo (03-07)	75.000	25.000		100.000		100.000
060301	RETT	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind (00-06)	4.325.000	255.000		4.580.000		4.580.000
060401	ITRE	Programm „Intelligente Energie für Europa“ (03-06)	200.000	63.700		263.700		263.700
07030101	ENVI	Schutz der Wälder (03-06) (**)	52.000	6.000		58.000	4.000	62.000
070302	ENVI	Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich im Umweltschutzbereich tätig sind (02-06)	32.000	1.300		33.300	1.000	34.300
070303 070304	ENVI	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft (01-04)	640.000	9.900		649.900	0.200	650.100
070308	ENVI	Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den Städten (01-04)	14.000	0.800		14.800		14.800

(\*) auf der Grundlage aktualisierter Informationen der Kommission (14.07.03)

(\*\*) Verhandlungen laufen noch

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORGESCHLAGENE ANPASSUNG DER REFERENZBETRÄGE DER IM RAHMEN DES MITENTSCHEIDUNGSVERFAHRENS ERLASSENEN PROGRAMME (2004-2006)								
Haushaltslinie (*)	Ausschuss EP	Name des Programms (Von der im Wege der Mitentscheidung beschlossenen Rechtsgrundlage abgedeckter Zeitraum)	Gegenwärtiger Finanzrahmen	Kommission			EP	
				Vorgeschlagener zusätzlicher Betrag 2004/2006	Vorgeschlagener zusätzlicher Betrag >2006	Vorgeschlagener Finanzrahmen (EU-25)	Vorschlag EP	Endgültiger Betrag EP
070309	ENVI	Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Meeresverschmutzung (01-06)	7.000	0.600		7.600	5.000	12.600
090303	LIBE	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet (03-04)	13.300	0.800		14.100	2.000	16.100
090304	ITRE	Transeuropäische Telekommunikationsnetze (00-06) (**)	275.000	19.880		294.880		294.880
140402	JURI	Zoll 2007 (03-07)	133.000	23.550	9.000	165.550		165.550
140503	ECON	Fiscalis 2007 (Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt) (03-07)	44.000	16.750	6.500	67.250		67.250
15020202	CULT	Sokrates (00-06)	1.850.000	200.000		2.050.000	10.000	2.060.000
15020204	CULT	e-Learning (04-06) (**)	36.000	18.000		54.000		54.000
15020205	CULT	ERASMUS Mundus (04-08) (**)	200.000	30.400		230.400		230.400
15040201	CULT	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur (00-04)	167.000	3.700		170.700		170.700
15050102	CULT	Media-Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie) (01-05)	50.000	2.000		52.000		52.000
150504	CULT	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport (03-04)	11.500	0.600		12.100		12.100
150702	CULT	Jugend (00-06)	520.000	80.000		600.000	5.000	605.000
170201	ENVI	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher (04-07) (**)	72.000	6.600	2.200	80.800	1.000	81.800
170301	ENVI	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008)	312.000	20.600	16.170	348.770	5.000	353.770

(\*) auf der Grundlage aktualisierter Informationen der Kommission (14.07.03)

(\*\*) Verhandlungen laufen noch

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORGESCHLAGENE ANPASSUNG DER REFERENZBETRÄGE DER IM RAHMEN DES MITENTSCHEIDUNGSVERFAHRENS ERLASSENEN PROGRAMME (2004-2006)								
Haushaltslinie (*)	Ausschuss EP	Name des Programms (Von der im Wege der Mitentscheidung beschlossenen Rechtsgrundlage abgedeckter Zeitraum)	Gegenwärtiger Finanzrahmen	Kommission			EP	
				Vorgeschlagener zusätzlicher Betrag 2004/2006	Vorgeschlagener zusätzlicher Betrag >2006	Vorgeschlagener Finanzrahmen (EU-25)	Vorschlag EP	Endgültiger Betrag EP
18040102	FEMM	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne II (04-08) (**)	41.000	3.000	5.200	49.200	0.800	50.000
290201	ECON	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information (03-07)	192.500	20.100	8.000	220.600		220.600
290202	ECON	Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) (01-05)	51.200	2.400		53.600		53.600
090301	ITRE	Modinis (Informationsgesellschaft) (**)	20.000	2.440		22.440		22.440
		<b>INSGESAMT</b>	<b>27.050.350</b>	<b>2.570.590</b>	<b>50.920</b>	<b>29.671.860</b>	<b>43.070</b>	<b>29.714.930</b>

(\*) auf der Grundlage aktualisierter Informationen der Kommission (14.07.03)

(\*\*) Verhandlungen laufen noch

P5\_TA(2003)0450

## Gesamthaushaltsplan 2004: Einzelpläne I und II sowie IV bis VIII

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004: Einzelplan I — Europäisches Parlament, Einzelplan II — Rat, Einzelplan IV — Gerichtshof, Einzelplan V — Rechnungshof, Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen, Einzelplan VIII (A) — Europäischer Bürgerbeauftragter, Einzelplan VIII (B) — Europäischer Datenschutzbeauftragter (C5-0300/2003 — 2003/2002(BUD))**

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 272 des EG-Vertrags,
- gestützt auf den Beschluss 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens<sup>(2)</sup>,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>(3)</sup>, die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist,

<sup>(1)</sup> ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2003 zu den Leitlinien für die Einzelpläne II, IV, V, VI, VII, VIII (A) und VIII (B) und zu dem Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments (Einzelplan I) für das Haushaltsverfahren 2004 <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Mai 2003 zum Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2004 <sup>(2)</sup>,
  - in Kenntnis des von der Kommission am 30. April 2003 vorgelegten Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 (KOM(2003) 400),
  - in Kenntnis des vom Rat am 18. Juli 2003 aufgestellten Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 (C5-0300/2003),
  - gestützt auf Artikel 92 und Anlage IV seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit und des Petitionsausschusses (A5-0350/2003),
- A. in der Erwägung, dass die Obergrenze für Rubrik 5 („Verwaltungsausgaben“) in der gegenwärtigen Finanziellen Vorausschau für das Haushaltsjahr 2004, zu Preisen von 2004, auf 5 983 000 000 Euro festgelegt wurde,
- B. in der Erwägung, dass der Haushalt 2004 für die „Anderen Einzelpläne“ unter Berücksichtigung der Tatsache aufgestellt wurde, dass die Erweiterung der Europäischen Union um 10 neue Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 stattfinden wird (Verwaltungsausgaben für 25 Mitgliedstaaten), und in der traditionellen Form und nicht entsprechend dem ABB-Eingliederungsplan (tätigkeitsbezogene Budgetierung) präsentiert wird,
- C. in der Erwägung, dass der Rat im Entwurf des Haushaltsplans eine Marge von 128 Mio. Euro unterhalb der Obergrenze von Rubrik 5 für das Haushaltsjahr 2004 belassen hat,

### **Allgemeiner Rahmen**

1. stellt fest, dass unter der Obergrenze für Rubrik 5 für das Haushaltsjahr 2004 noch immer eine beträchtliche Marge verfügbar ist; weist darauf hin, dass dies nicht nur wegen der Revision der Finanziellen Vorausschau, sondern auch aufgrund des Umstands möglich gewesen ist, dass die Organe in den vergangenen Haushaltsjahren die Mittel erhalten haben, um mit den Vorbereitungen auf die Erweiterung zu beginnen, auch wenn die Obergrenze von Rubrik 5 vor der letzten Revision noch nicht im Hinblick auf die Erweiterung angepasst worden war;

2. nimmt den dritten Bericht der Generalsekretäre der Organe über die Entwicklung von Rubrik 5 und über die interinstitutionelle Zusammenarbeit zur Kenntnis; begrüßt die Schlussfolgerung, dass es möglich sein wird, die erweiterungsbezogenen Ausgaben im Rahmen der revidierten Obergrenze von Rubrik 5 bis zum Haushaltsjahr 2006 abzudecken; ist der Auffassung, dass der Bericht einen nützlichen Überblick über die wahrscheinliche Entwicklung der wichtigsten Kostenfaktoren geliefert hat, einschließlich Gebäude und Personal, wie dies von der Haushaltsbehörde gefordert worden war; weist jedoch darauf hin, dass 2007 ein beträchtlicher Anstieg bei den Aufwendungen für Gebäude zu erwarten ist, da mit der Finanzierung von Gebäuden, die zur Zeit im Hinblick auf die Erweiterung im Bau sind, begonnen wird; verlangt, dass seinem Haushaltsausschuss bis spätestens 15. November 2003 eine Bewertung des Übersetzungszentrums und ein Ausblick auf dessen mögliche Zukunft vorgelegt werden;

<sup>(1)</sup> P5\_TA(2003)008.

<sup>(2)</sup> P5\_TA(2003)0210.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

3. verweist auf seine Zusage, den europäischen Institutionen zur Vorbereitung auf die Erweiterung angemessene Mittel an die Hand zu geben, und deren ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit nach dem Beitritt sicherzustellen; unterstreicht dennoch, dass die Erweiterung nicht als Rechtfertigung dienen kann, um ansonsten mit schwachen Argumenten gerechtfertigte Mittelanforderungen zu untermauern: ist der Auffassung, dass der Rat die Prüfung der Anforderungen der Institutionen für den Haushaltsplan 2004 wieder auf einen pauschalen Ansatz gestützt hat, und verweist darauf, dass sich eine nähere Prüfung des tatsächlichen Bedarfs durch das Parlament als notwendig erwiesen hat;
4. ersucht die Generalsekretäre aller Organe, die geeigneten Maßnahmen gegen jegliche Art von Diskriminierung, wie in Artikel 13 des Vertrags vorgesehen, zu ergreifen; drängt darauf, dass der Chancengleichheit, insbesondere in den Bereichen Einstellung und Besetzung hochrangiger Planstellen, besondere Beachtung geschenkt wird; ersucht alle Generalsekretäre, über die in diesen Fragen erzielten Fortschritte im Zusammenhang mit dem Jahresbericht über die Entwicklung der Rubrik 5, der bis spätestens 1. September vorgelegt werden sollte, Bericht zu erstatten;
5. ist einerseits darüber enttäuscht, dass die Organe nicht wirklich die Gelegenheit wahrgenommen haben, ihre Arbeitsmethoden zu rationalisieren und Aktivitäten zu ermitteln, die mit Blick auf die Steigerung der Rentabilität eingestellt werden können; unterstützt andererseits den Ansatz des Rates, die Zunahme der Gesamtzahl von C- und B-Stellen — einschließlich seines eigenen Stellenplans — auf ein akzeptableres Niveau zu begrenzen;
6. weist darauf hin, dass die Anpassung der Gehälter der Beamten der europäischen Organe nach den jüngsten Eurostat-Zahlen beträchtliche Auswirkungen auf die Verwaltungsausgaben im Gesamthaushaltsplan 2004 haben wird;
7. stellt fest, dass zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens nicht sämtliche Folgen der Revision des Personalstatuts berücksichtigt werden können und dass 2004 ein Berichtigungshaushaltsplan erforderlich sein wird (für Maßnahmen wie die Änderung der Stellenpläne); fordert die Kommission dringend auf, bei der Vorlage ihres Vorschlags den Zeitplan des Parlaments für 2004 zu berücksichtigen;
8. ersucht alle Organe, die Frage zu prüfen, welche Maßnahmen im Hinblick auf eine Verstärkung der Transparenz und die Gewährleistung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung im Zusammenhang mit der Einsetzung der Mittel für Reisekosten und Tagegelder in ihre jeweiligen Einzelpläne beschlossen werden könnten; ersucht die Organe, klarere Vorschriften für die Erstattung und geeignete Maßnahmen für Fälle von Missbrauch zu beschließen;

**Einzelplan I — Europäisches Parlament**

9. stellt fest, dass der mehrjährige Bericht über die Vorbereitungen auf die Erweiterung vom Lenkungsausschuss „Erweiterung“ regelmäßig aktualisiert worden ist, und begrüßt den Umstand, dass dieses Vorgehen das Parlament in die Lage versetzt hat, die Gesamtzahl der zusätzlichen Stellen und andere erweiterungsbedingte Maßnahmen auf ein akzeptableres Maß zu begrenzen; unterstreicht, dass dieses über mehrere Jahre hinweg angelegte Vorgehen auch den Weg für einige Rationalisierungs- und Umschichtungsmaßnahmen geebnet hat, die Einsparungen für den Steuerzahler bewirken werden; ist allerdings der Auffassung, dass die technologischen Entwicklungen und weitere Rationalisierungsmaßnahmen Spielraum für eine weitere Straffung schaffen werden;
10. unterstützt die im Rahmen des Projekts „Die Zeit drängt“ vorgesehenen Ziele, die darauf gerichtet sind, den Mitgliedern in einem erweiterten Parlament eine effizientere Dienstleistung zu bieten; weist darauf hin, dass die Verbesserung der Dienste bei den Kerntätigkeiten des Parlaments — z.B. Erlass von Rechtsvorschriften und Haushalt — allein mit der Schaffung neuer Strukturen möglicherweise nicht abgeschlossen sein wird; weist darauf hin, dass es ebenfalls dringend notwendig ist, die Synergien zu verstärken und die Arbeitsabläufe zu verbessern, z.B. zwischen den neuen Politikabteilungen und dem Zentrum für Parlamentarische Dokumentation;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

11. nimmt den Bericht über die Entwicklung des Konzepts der „kontrollierten vollständigen Vielsprachigkeit“ zur Kenntnis; ist der Auffassung, dass im Bericht eine Reihe von konstruktiven Vorschlägen skizziert wird, die eine nähere Prüfung im Präsidium verdienen; hat deshalb beschlossen, einen Betrag von 2,5 Mio. Euro aus der Reserve für Posten 1870 (Dolmetscher und Konferenztechniker) freizugeben und in Erwartung der Verabschiedung spezifischer Maßnahmen durch das Präsidium 2,5 Mio. Euro in der Reserve zu belassen;

12. begrüßt die Vorschläge, die im Bericht des Generalsekretärs über die Übersetzung des Ausführlichen Sitzungsberichts skizziert werden; stellt fest, dass sich die jährlichen Kosten für die externe Übersetzung des Ausführlichen Sitzungsberichts im Jahre 2004 auf 4,8 Mio. Euro belaufen und für 2007 10,3 Mio. Euro veranschlagt werden; ist der Auffassung, dass bei der systematischen Übersetzung sämtlicher Redebeiträge im Plenum in sämtliche Sprachen Einsparungen angestrebt werden sollten und gleichzeitig am demokratischen Recht von Mitgliedern und Bürgern festgehalten werden sollte, das besser auf die tatsächlichen Bedürfnisse zugeschnitten werden sollte (z.B. Übersetzung auf Antrag oder Aufnahme von simultan übertragenen Redebeiträgen auf CD oder DVD);

13. hat beschlossen, Mittel in Höhe von 46,2 Mio. Euro aus Kapitel 102 (Reserve für das Statut der Mitglieder) auf Artikel 209 (Vorläufig eingesetzte Mittel für die Immobilieninvestitionen der Institution) zu übertragen, da jetzt eindeutig feststeht, dass das Abgeordnetenstatut nicht im Laufe des Haushaltsjahres 2004 in Kraft treten wird;

14. stellt mit Genugtuung fest, dass mit den Behörden Luxemburgs eine Vereinbarung über den Ankauf des Konrad Adenauer-Gebäudes, für den im Haushalt 2003 Vorsorge getroffen wurde, erzielt worden ist; begrüßt den Fortschritt, der in den Verhandlungen mit den französischen Behörden über die endgültigen Investitionskosten hinsichtlich des Louise-Weiss-Gebäudes erzielt worden ist; bekräftigt seine Unterstützung für den Ankauf der Gebäude des Parlaments und gegebenenfalls für Abschlagzahlungen mit Blick auf die Verringerung der mittel- und langfristigen finanziellen Belastung;

15. unterstützt außerdem weiterhin den Europahaus-Rahmen und fordert sein zuständiges Gremium auf, sicherzustellen, dass er auch in den Informationsbüros in den neuen Mitgliedstaaten angewandt wird; vertritt in diesem Kontext die Auffassung, dass weiterhin eine Politik zur Rationalisierung der Büros gefördert und eine Verdoppelung von Aufgaben und Kosten zwischen den Informationsbüros der Kommission und des Parlaments in den Beitrittsländern und in den Mitgliedstaaten — einschließlich der Außenstellen — vermieden werden sollte; fordert die Organe auf, die Schaffung von Synergien auf ihre zentralen Strukturen (Pressesäle, etc.) auszuweiten;

16. begrüßt die Tatsache, dass von den zuständigen Organen ein Verhaltenskodex für die Verwendung der Mittel der Posten 3701 (Sekretariatskosten, laufende Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder) und 3710 angenommen werden wird; betont, dass eine eindeutige Trennung zwischen diesen beiden Arten von Ausgaben gewährleistet werden muss;

17. hat beschlossen, einen Betrag von 2,5 Mio. Euro aus der Reserve für Posten 2100 (Kauf, Betrieb, Wartung und Erhaltung der Einrichtungen und der Software sowie damit verbundene Tätigkeiten) freizugeben; verweist auf den von der Verwaltung unterbreiteten Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der IT-Ausgaben, in dem die Schlussfolgerung gezogen wird, dass die IT-Ausgaben insgesamt im Zeitraum 2004–2007 stabil auf dem Niveau des Jahres 2004 bleiben werden; ist weiterhin besorgt darüber, dass das Parlament immer noch über zu viele getrennte Systeme verfügt, was sich negativ auf die Produktivität, die Arbeitsprozesse und die Kosten auswirkt; begrüßt die geplante Entwicklung eines neuen Systems, das

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

Mitgliedern und Beamten den Fernzugriff auf die internen Systeme des Parlaments gestatten soll; fordert seine Verwaltung auf, die möglichen Vorteile von Linux für die IT-Struktur des Parlaments zu prüfen; hat beschlossen, einen zusätzlichen Mittelbetrag in Höhe von 1,3 Mio. Euro für die auf Antrag vorgesehene Installation eines dritten Computers in den Büros der Mitglieder in Brüssel einzusetzen;

18. hat beschlossen, die notwendigen Mittel für die nachfolgenden Maßnahmen im Stellenplan verfügbar zu machen:

- Schaffung von 355 Stellen (20 A7, 199 LA7, 67 B5, 60 C5 und 9 D3) zur Deckung des erweiterungsbedingten Bedarfs,
- Schaffung von 26 Stellen (3 A2, 1 A7, 13 B5, 1 C5 und 8 A7-Stellen auf Zeit) für das Projekt „Die Zeit drängt“,
- Schaffung von 24 Stellen (3 A3, 9 A7, 3 B5 und 9 C5) in der Reserve für neue Ausschusseksretariate und 3A7-Stellen in der Reserve für den Juristischen Dienst,
- Schaffung von 15 Stellen (1 A7-Stelle auf Zeit für den Ärztlichen Dienst, 1 A7-Stelle auf Zeit und 3 C5-Stellen auf Zeit für den Bereich Gebäude, 2 A7- und 2 B5-Stellen für den Internen Rechnungsprüfer, 5 B5-Stellen und 1 C5-Stelle für die GD 8) und Freigabe von 1 A7-Stelle aus der Reserve,
- 297 Höherstufungen (1 A4 nach A3, 21 A5 nach A4, 26 A6 nach A5, 25 A7 nach A6, 16 B2 nach B1, 11 B3 nach B2, 34 B5 nach B4, 3 C2 nach C1, 40 C3 nach C2, 55 C5 nach C4, 10 D2 nach D1, 28 LA5 nach LA4, 12 LA6 nach LA5 und 15 LA7 nach LA6),
- 14 Ad-personam-Beförderungen (13 D1 nach C3, 1 C1 nach B3),
- 14 Höherstufungen (14 B3-Stellen auf Zeit nach B1),
- 11 spezifische Höherstufungen für die DIT (3 B4-Stellen auf Zeit nach B3 und 8 B4-Dauerplanstellen nach B3),
- Umwandlung von 1 A5-Stelle auf Zeit in eine A7-Dauerplanstelle und 1 LA8-Dauerplanstelle in A8,
- Umwandlung von 50 D1-Stellen in C5 und 50 C1-Stellen in B5;

19. bekräftigt den in Ziffer 29 seiner EntschlieÙung vom 14. Mai 2003 dargelegten Standpunkt zur Unterstützung für die Vizepräsidenten;

20. hat beschlossen, einen Betrag von 5 Mio. Euro für Posten 1111 (Hilfskräfte für die Erweiterung) einzusetzen, womit der Gesamtbetrag für diesen Posten auf 40 Mio. Euro aufgestockt wird;

21. hat beschlossen, die Mittel für Posten 1301 (Dienstreise- und Fahrkosten) um 1 Mio. Euro zu kürzen, da die Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 zu einer Verringerung der Gesamtzahl der Dienstreisen des Personals — ungeachtet der erweiterungsbedingten Vergrößerung des Stellenplans des Parlaments — führen werden;

22. ersucht seinen Generalsekretär und das Präsidium, weiterhin zu prüfen, welche Tätigkeiten aufgegeben oder weiter rationalisiert werden können; ersucht seinen Generalsekretär, auch über den Stand der Beteiligung des Parlaments am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) Bericht zu erstatten; ist ferner der Auffassung, dass die parlamentarischen Organe hauptsächlich an einem der drei Arbeitsorte tagen sollten, da die Kosten von Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte immer schwerer zu begründen sind, unter anderem angesichts der zunehmenden Kosten der Mehrsprachigkeit;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

23. ist nicht bereit, eine neue Haushaltslinie mit einem p.m.-Vermerk für ein Krankenversicherungssystem für ehemalige Mitglieder zu schaffen, und erwartet das Ergebnis der Studie über die Kosten eines derartigen Systems;

24. ist der Auffassung, dass die gegenwärtige Situation in der größten Kantine des Parlaments für die Mitglieder und die Bediensteten sehr schwierig ist, und weist darauf hin, dass sich die Situation mit der Erweiterung noch zuspitzen wird; fordert seine zuständigen Stellen auf, die Wiedereinführung eines Systems von Zeitnischen für den Zugang zur größten Kantine des Parlaments zu prüfen und dabei in erster Linie die Bedürfnisse der Mitglieder und der hausinternen Bediensteten zu berücksichtigen;

25. erinnert daran, dass infolge der Erweiterung zehn Gemischte Parlamentarische Ausschüsse abgeschafft werden; fordert das zuständige Gremium auf, den Bedarf im Zusammenhang mit den Delegationen des Parlaments sorgfältig zu überprüfen, ehe es über die Schaffung weiterer Delegationen beschließt; weist darauf hin, dass eine Erhöhung der Zahl von Mitgliedern je Delegation ein Weg ist, um die Teilnahme der Mitglieder in diesem Bereich zu ermöglichen;

26. fordert seinen Generalsekretär auf, sicherzustellen, dass im Rahmen der beruflichen Fortbildung Gender Mainstreaming Module (Gleichstellung der Geschlechter) bereitgestellt werden; bekräftigt seine Unterstützung für die Umsetzung der Politik des Parlaments zur Förderung der Chancengleichheit, insbesondere mit Blick auf die Einstellungsverfahren und die Besetzung von Führungspositionen;

27. bekräftigt seine Besorgnis, was die Sicherheit innerhalb und außerhalb seiner Gebäude betrifft; fordert die zuständigen Stellen auf, die gegenwärtigen Sicherheitsvorkehrungen — einschließlich neuer Technologien und beruflicher Fertigkeiten — weiter zu verbessern; ersucht seinen Generalsekretär, die Frage zu prüfen, wie die Sicherheitsvorkehrungen für den Zugang zu seinen Tiefgaragen verbessert werden müssen, beispielsweise durch den Einsatz von Lesegeräten; hält es für effizienter, die Kontrollen auf Besucher und externes Personal zu konzentrieren und den Zugang für seine eigenen Bediensteten zu erleichtern; glaubt deshalb, dass besondere Anstrengungen unternommen werden sollten, um einen schnelleren Zugang von Bediensteten zu ermöglichen;

28. hat beschlossen, die in Posten 2831 (Übertragung der Plenartagungen und anderer Sitzungen im Internet) eingesetzten Mittel um 1 Mio. Euro aufzustocken; ist bereit, Anträge auf Mittelübertragungen im Laufe des Jahres 2004 zu prüfen, falls sich die Notwendigkeit ergibt; erinnert daran, dass es einer Modernisierung der Website des Parlaments und der Ausstattung seiner Dienststellen mit dem geeigneten Know-how für Veröffentlichungen im Internet große Bedeutung beimisst; fordert die Verwaltung ferner auf, auch die Möglichkeiten eines Fernzugriffs auf das interne Computersystem des Parlaments und der Einführung drahtloser Technologie in seinen Gebäuden zu prüfen;

29. fordert den Generalsekretär auf, zusammen mit der Kommission die Möglichkeit einer Harmonisierung der auf nationale Sachverständige anzuwendenden Bedingungen zu prüfen und dem Präsidium gegebenenfalls die notwendigen Vorschläge zu unterbreiten;

### **Einzelplan II — Rat**

30. begrüßt die Übertragung von Ausgaben in Verbindung mit den Sondervertretern der Union vom Haushaltsplan des Rates auf den der Kommission (Politikbereich 19), was einer ständigen Forderung des Parlaments entspricht und eine Einsparung von 3,1 Mio. Euro in Einzelplan II bewirkt;

31. verweist darauf, dass der Rat weiterhin operative Tätigkeiten und die dazugehörigen Ausgaben in seinen Haushaltsplan einbezieht, z.B. einen Betrag von 2,12 Mio. Euro für das Projekt FADO und von 11 Mio. Euro für die Ersetzung des Cortesy-Netzes und des ESDP-Netzes; stellt mit Besorgnis fest, dass für das ESDP-Netz im Haushaltsplan 2005 ein möglicher Anstieg um 25 Mio. Euro erwartet wird;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

32. fordert den Rat auf, den Nutzen und den Mehrwert der Aufrechterhaltung von Vertretungen in Genf und in New York — insbesondere in Anbetracht der Kosten von Stellen und Büroraum — erneut zu überprüfen; verweist darauf, dass die Räumlichkeiten der Delegation der Kommission auch vom Rat und vom Parlament in Anspruch genommen werden können;

33. stellt fest, dass der Rat für den Haushaltsplan 2004 keinerlei Frontloading-Maßnahme präsentiert hat;

34. hat beschlossen, gemäß dem Gentlemen's Agreement zwischen dem Rat und dem Parlament bei den Verwaltungsausgaben in Einzelplan II des Entwurfs des Haushaltsplans keine Abänderung vorzunehmen;

**Einzelplan IV — Gerichtshof**

35. hat beschlossen, die Mittel für die folgenden Maßnahmen im Stellenplan zur Verfügung zu stellen:

16 Höherstufungen, die innerhalb des vom Gerichtshof angenommenen Beförderungssystems geplant sind (10 LA5 nach LA4, 1 LA7 nach LA6 und 5 C2 nach C1),

36. hat beschlossen, einige andere Forderungen zurückzuschrauben, um weiterhin den haushaltspolitischen Sparzwängen Genüge zu tun und gleichzeitig der Institution die Mittel zur Deckung des erweiterungsbedingten Bedarfs an die Hand zu geben:

— Streichung von 1 A2-Stelle in der Übersetzungsabteilung,

— Streichung von 1 A2-Stelle und 1 LA3-Stelle in der Dolmetschabteilung,

— Umwandlung von 238 LA6-Stellen in LA7-Stellen,

— 16 Herabstufungen (3 LA6 nach LA7, 3 B4 nach B5 und 10 C4 nach C5);

37. hat beschlossen, die Mittel für Hilfskräfte um 150 000 Euro aufzustocken;

38. hat beschlossen, die Frontloading-Maßnahme für die Gebäude des Gerichtshofes, die einen Umfang von 12,6 Mio. Euro hat, zu genehmigen;

**Einzelplan V — Rechnungshof**

39. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Anforderungen des Rechnungshofes im Vergleich zu den übrigen Institutionen bescheiden ausnehmen;

40. hat beschlossen, die folgenden, vom Rat abgelehnten Anträge zu genehmigen:

— 23 Höherstufungen (1 LA5 nach LA4, 1 LA6 nach LA5, 1 LA7 nach LA6, 2 B2 nach B1, 1 B3 nach B2, 1 B5 nach B4, 2 C2 nach C1, 4 C3 nach C2, 4 C4 nach C3, 4 C5 nach C4 und 2 D2 nach D1),

— 8 Ad-personam-Höherstufungen: 2 A4-Stellen auf Zeit nach A3, 2 A4-Stellen auf Zeit nach A3, 1 C1 nach B3 und 3 D1 nach C3,

— Schaffung von 1 B5-Stelle für das „Markt“-Referat und von 7 C5-Stellen für die Erweiterung;

41. hat beschlossen, die Mittel für die Einstellung von Hilfskräften aufzustocken, statt im Stellenplan zusätzliche Stellen für die Fahrer der Mitglieder des Rechnungshofes zu schaffen;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss**

42. ist der Auffassung, dass der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) seine Dienststellen organisatorisch umgestalten sollte, um den erweiterungsbedingten Druck zu verringern, und die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel optimal nutzen sollte, insbesondere innerhalb der Sprachabteilungen und im Bereich des externen Sachverständs;

43. hat die folgenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Stellenplan des WSA beschlossen:

- 20 Höherstufungen (1 A5 nach A4, 1 A7 nach A6, 3 LA6 nach LA5, 4 LA7 nach LA6, 1 B2 nach B1, 1 B3 nach B2, 1 B5-Stelle auf Zeit nach B4, 4 C2 nach C1, 4 C3 nach C2),
- Streichung von 5 LA7-Stellen auf Zeit im Dolmetschdienst,
- Streichung von 8 LA7-Stellen im Übersetzungsdienst,
- Streichung von 1 A7-Stelle und 1 C5-Stelle auf Zeit für das Kabinett des Präsidenten und 1 A7-Stelle für die Abteilung Kommunikation,
- Umwandlung von 18 LA5-Stellen in LA7-Stellen;

44. fordert den WSA auf, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die in Posten 1004 (Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten) eingesetzten Mittel auf transparente Weise und entsprechend dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet werden;

45. hat beschlossen, die Mittel für den Bereich Gebäude im Haushaltsplan 2004 zu verringern, was auf eine Frontloading-Maßnahme in Höhe des gleichen Betrags zurückzuführen ist, die über eine Übertragung innerhalb des Haushaltsplans 2003 genehmigt worden ist (WSA, Mittelübertragung Nr. 6) (Artikel 204: – 805 000 Euro; Posten 2210: – 267 800 Euro; Artikel 211: – 297 000 Euro);

**Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen**

46. vertritt die Auffassung, dass der Ausschuss der Regionen (AdR) die Verwendung der in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel verbessern sollte, um den erweiterungsbedingten Bedarf zu decken;

47. hat beschlossen, wie im Falle der übrigen Organe die vom Rat abgelehnten Höherstufungen zu genehmigen (11 insgesamt: 1 A5 nach A4, 1 B2 nach B1, 2 C2 nach C1, 1 C4 nach C3, 2 LA5 nach LA4, 2 LA7 nach LA6, 1 A7-Stelle auf Zeit nach A6 und 1 A6-Stelle auf Zeit nach A5);

48. hat beschlossen, einige der Anforderungen des AdR zurückzuschrauben:

- Streichung von 5 LA7-Stellen auf Zeit im Übersetzungsdienst,
- Streichung von 1 A2-Stelle,
- Umwandlung von 25 LA5-Stellen in LA7-Stellen;

49. hat beschlossen, die Mittel für den Bereich Gebäude im Haushaltsplan 2004 zu verringern, was auf eine Frontloading-Maßnahme in Höhe des gleichen Betrags zurückzuführen ist, die über eine Übertragung innerhalb des Haushaltsplans 2003 genehmigt worden ist (AdR, Mittelübertragung Nr. 6) (Artikel 204: – 279 130 Euro; Artikel 211: – 204 000 Euro; Posten 2210: – 139 515 Euro);

Donnerstag, 23. Oktober 2003

50. bekundet seine Besorgnis darüber, dass es nicht in der Lage gewesen ist, Entlastung für die Rechnungsführung des AdR für 2001 zu erteilen; fordert den AdR auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Transparenz und eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten;

**Einzelplan VIII (A) — Bürgerbeauftragter und Einzelplan VIII (B) — Europäischer Datenschutzbeauftragter**

51. hat beschlossen, einen Teil der vom Rat bei Artikel A-270 (Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit) und bei Posten A-1875 (Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher) vorgenommenen Kürzungen rückgängig zu machen; hat ferner beschlossen, die Mittel für die Schaffung einer C5-Stelle zur Verfügung zu stellen;

52. billigt den vom Rat vorgelegten Entwurf des Haushaltsplans für Einzelplan VIII (B);

\*  
\* \*

53. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung zusammen mit den Abänderungen zum Entwurf des Haushaltsplans dem Rat, der Kommission und den übrigen betroffenen Organen und Einrichtungen zu übermitteln.

P5\_TA(2003)0451

## Entschädigung für Opfer von Straftaten \*

**Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Entschädigung für Opfer von Straftaten (KOM(2002) 562 — C5-0517/2002 — 2002/0247(CNS))**

### (Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2002) 562) <sup>(1)</sup>,
- gestützt auf Artikel 308 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0517/2002),
- nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,
- nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0330/2003),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 E vom 25.2.2003, S. 69.

<sup>(2)</sup> ABl. C 95 vom 23.4.2003, S. 40.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung 1

(1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. **Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Straftaten müssen Teil der Verwirklichung dieses Ziels sein.**

(1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. **Die schrittweise Schaffung dieses Raums erfordert den Erlass von legislativen Mindestmaßnahmen, die ein System der Entschädigung für Opfer von Straftaten enthalten, durch die Mitgliedstaaten.**

Abänderung 2

Erwägung 2

(2) Der **1998** vom **Rat** angenommene **Wiener** Aktionsplan des Rates und der Kommission forderte die Behandlung der Frage der Opferbetreuung im Wege einer vergleichenden Untersuchung von Opferentschädigungsregelungen und eine Bewertung der Durchführbarkeit von Maßnahmen auf der Ebene der Europäischen Union.

(2) Der **am 3. Dezember 1998** vom Rat **„Justiz und Inneres“** angenommene Aktionsplan des Rates und der Kommission **zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** <sup>(1)</sup> forderte **insbesondere unter Nummer 19 und Nummer 51 Buchstabe c** die Behandlung der Frage der **Opferbetreuung und -unterstützung** im Wege einer vergleichenden Untersuchung von Opferentschädigungsregelungen und eine Bewertung der Durchführbarkeit von Maßnahmen auf der Ebene der Europäischen Union.

<sup>(1)</sup> ABL C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

Abänderung 3

Erwägung 3

(3) **Im Jahre 1999** legte die Kommission eine Mitteilung **über „Opfer von Straftaten in der Europäischen Union — Überlegungen zu Grundsätzen und Maßnahmen“** vor.

(3) **Am 14. Juli 1999** legte die Kommission **dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss** eine Mitteilung **„Opfer von Straftaten in der Europäischen Union — Überlegungen zu Grundsätzen und Maßnahmen“** vor. **Das Europäische Parlament hat am 15. Juni 2000** <sup>(1)</sup> **eine Entschließung zu dieser Mitteilung angenommen.**

<sup>(1)</sup> ABL C 67 vom 1.3.2001, S. 304.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 4

## Erwägung 4

(4) **Im Zusammenhang mit der Mitteilung der Kommission rief der Europäische Rat** in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 **dazu auf**, Mindeststandards für den Schutz der Opfer von Verbrechen — insbesondere hinsichtlich deren Zugang zum Recht und ihrer Schadensersatzansprüche, einschließlich der Prozesskosten — auszuarbeiten. Darüber hinaus wurde gefordert, einzelstaatliche Programme zur Finanzierung **von staatlichen und nicht staatlichen** Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern zu konzipieren.

(4) **In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats** in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 **ist insbesondere in Ziffer 32 festgelegt, dass** Mindeststandards für den Schutz der Opfer von Verbrechen — insbesondere hinsichtlich deren Zugang zum Recht und ihrer Schadensersatzansprüche, einschließlich der Prozesskosten — auszuarbeiten **sind**. Darüber hinaus wurde gefordert, einzelstaatliche Programme zur Finanzierung **sowohl staatlicher als auch nichtstaatlicher** Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern zu konzipieren.

## Abänderung 5

## Erwägung 5

(5) Am 15. März 2001 nahm der Rat den Rahmenbeschluss 2001/220/JI über die Stellung des Opfers im Strafverfahren an. **Dieser Beschluss, der sich auf Titel VI des EU-Vertrags stützt, ermöglicht Opfern von Straftaten, in strafrechtlichen Verfahren eine Entschädigung vom Täter zu fordern.** Nur in diesen Bestimmungen wurde eine Entschädigung für Opfer von Straftaten behandelt.

(5) Am 15. März 2001 nahm der Rat den Rahmenbeschluss 2001/220/JI über die Stellung des Opfers im Strafverfahren an. **Nach Artikel 9 dieses Rahmenbeschlusses sind die Mitgliedstaaten aufgefordert zu gewährleisten, dass Opfer einer Straftat ein Recht darauf haben, im Rahmen des Strafverfahrens eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Täter zu erwirken. Auf der Ebene der Europäischen Union wurde nur in dieser Bestimmung** eine Entschädigung für Opfer von Straftaten behandelt.

## Abänderung 6

## Erwägung 6

(6) Am 28. September 2001 nahm die Kommission ein Grünbuch über die „Entschädigung für Opfer von Straftaten“ an. Dieses Grünbuch leitete eine Konsultation über die möglichen Ziele einer Gemeinschaftsinitiative zur Verwirklichung der Schlussfolgerungen von Tampere im Hinblick auf die Entschädigung von Opfern von Straftaten ein.

(6) Am 28. September 2001 nahm die Kommission ein Grünbuch über die „Entschädigung für Opfer von Straftaten“ an. Dieses Grünbuch leitete eine Konsultation über die möglichen Ziele einer Gemeinschaftsinitiative zur Verwirklichung der Schlussfolgerungen von Tampere, **insbesondere unter Ziffer 32**, im Hinblick auf die Entschädigung von Opfern von Straftaten ein.

## Abänderung 7

## Erwägung 7

(7) In den Reaktionen auf das Grünbuch, einschließlich der Entschließung des Europäischen Parlaments und der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, wurde dazu aufgerufen, eine Mindestnorm für die Entschädigung von Opfern von Straftaten in der EU zu schaffen und den Zugang zu einer derartigen Entschädigung in Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen zu verbessern.

(7) In den Reaktionen auf das Grünbuch, einschließlich der Entschließung des Europäischen Parlaments **vom 24. September 2002** und der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, wurde dazu aufgerufen, eine Mindestnorm für die Entschädigung von Opfern von Straftaten in der EU zu schaffen und den Zugang zu einer derartigen Entschädigung in Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen zu verbessern.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 8

## Erwägung 8

(8) Diese Richtlinie zielt darauf ab, **eine Mindestnorm für die Entschädigung der Opfer von Straftaten in der EU einzuführen und** den Zugang zu einer solchen Entschädigung in Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen zu erleichtern. Die Verfolgung dieser Ziele entspricht **dem Ersuchen** des Europäischen Rates von Tampere und steht im Einklang mit den Ausführungen des Grünbuchs und den Reaktionen auf das Grünbuch.

(8) Diese Richtlinie zielt **zum einen** darauf ab, **Mindestnormen einzuführen, durch die auf der Ebene der Europäischen Union sichergestellt wird, dass jeder Mitgliedstaat Opfer von Straftaten, die in seinem Hoheitsgebiet begangen wurden, entschädigt, zum anderen darauf**, den Zugang zu einer solchen Entschädigung in Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen zu erleichtern, **d. h. wenn die Straftat in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnstaat des Opfers begangen wurde.** Die Verfolgung dieser Ziele entspricht **den Leitlinien** des Europäischen Rates von Tampere und steht im Einklang mit den Ausführungen des Grünbuchs und den Reaktionen auf das Grünbuch.

## Abänderung 9

## Erwägung 8a (neu)

**(8a) Die Mitgliedstaaten sollten ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch den Erlass von Mindestnormen angleichen, um das Ziel zu erreichen, den Opfern von Straftaten ein ausreichendes Maß an Schutz unabhängig davon zu gewähren, in welchem Mitgliedstaat sie sich aufhalten. Der Erlass dieser Normen darf den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit nehmen, Normen beizubehalten oder zu schaffen, durch die die Opfer von Straftaten besser gestellt werden, und kein Mitgliedstaat darf sich auf diese Normen stützen, um eine Herabsetzung des bereits bestehenden Entschädigungsniveaus zu rechtfertigen.**

## Abänderung 10

## Erwägung 8b (neu)

**(8b) Es ist notwendig, die Bedürfnisse des Opfers einer Straftat umfassend zu berücksichtigen und zu behandeln und dabei partielle oder unkohärente Maßnahmen, die zu Sekundärviktimsierung führen können, zu vermeiden.**

## Abänderung 11

## Erwägung 10

(10) Da die in dieser Richtlinie enthaltenen Maßnahmen für die Erreichung der Ziele der Gemeinschaft erforderlich sind und der Vertrag **die** spezifischen Befugnisse für die Einführung eines derartigen Rechtsinstruments nicht vorgesehen hat, ist Artikel 308 des Vertrags **anzuwenden.**

(10) Da die in dieser Richtlinie enthaltenen Maßnahmen für die Erreichung der Ziele der Gemeinschaft erforderlich sind und der Vertrag **keine** spezifischen **Bestimmungen enthält, durch die den Gemeinschaftsorganen Zuständigkeiten und Befugnisse für die Einführung eines derartigen Rechtsinstruments übertragen werden, ist Artikel 308 des Vertrags als dessen Rechtsgrundlage zu wählen.**

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 12

## Erwägung 11

(11) **Bekanntlich** können Opfer von Straftaten **oft keine** Entschädigung vom Täter erhalten, weil dieser möglicherweise nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um **einem Schadensersatzurteil** nachzukommen, oder weil der Täter **nicht identifiziert oder erfolgreich** verfolgt werden kann.

(11) **In der Praxis** ist es den Opfern von Straftaten **selten** möglich, **volle** Entschädigung vom Täter zu erhalten, weil dieser möglicherweise nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um **einer Verurteilung zu Schadensersatz** nachzukommen, oder weil der Täter **möglicherweise untergetaucht ist oder weder ermittelt, gerichtlich** verfolgt **noch verurteilt** werden kann.

## Abänderung 13

## Erwägung 12

(12) Um in dieser Situation Abhilfe zu schaffen, haben dreizehn Mitgliedstaaten staatliche Entschädigungsregelungen für eine Entschädigung der Opfer von Straftaten eingeführt. Diese Regelungen weisen jedoch im Hinblick auf die Kategorie der Opfer, die entschädigt werden können, und die Feststellung der Entschädigung große Unterschiede auf. In zwei Mitgliedstaaten existiert keine allgemeine Entschädigungsregelung.

(12) Um in dieser Situation Abhilfe zu schaffen, haben dreizehn Mitgliedstaaten staatliche Entschädigungsregelungen für eine **subsidiäre** Entschädigung der Opfer von Straftaten eingeführt, **wenn diese im Rahmen des Zumutbaren jede andere Möglichkeit einer Entschädigung aus anderen Quellen ausgeschöpft haben**. Diese Regelungen weisen jedoch im Hinblick auf die Kategorie der Opfer, die entschädigt werden können, und die Feststellung der Entschädigung große Unterschiede auf. In zwei Mitgliedstaaten existiert keine allgemeine Entschädigungsregelung.

## Abänderung 14

## Erwägung 13

(13) Opfern von Straftaten in der Europäischen Union muss unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ansässig sind oder in welchem Mitgliedstaat die Straftat begangen wurde, eine angemessene Entschädigung **für die ihnen zugefügte Schädigung** garantiert werden.

(13) Opfern von Straftaten in der Europäischen Union muss unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ansässig sind oder in welchem Mitgliedstaat die Straftat begangen wurde, **ein umfassender und wirkungsvoller Ersatz der verursachten Schäden sowie** eine **im Hinblick auf die erlittene Schädigung** angemessene Entschädigung garantiert werden.

## Abänderung 15

## Erwägung 14

(14) Wegen der großen Unterschiede zwischen den **Mitgliedstaaten, in denen eine Entschädigungsregelung existiert, und unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Differenzen ist ein Ansatz vorzuziehen, der statt einer Harmonisierung** eine Mindestnorm **anstrebt**.

(14) Wegen der großen Unterschiede zwischen den **Rechtsvorschriften über die Entschädigung für Opfer von Straftaten muss zunächst** eine Mindestnorm **in diesem Bereich geschaffen und dann schrittweise eine künftige Harmonisierung angestrebt werden**.

## Abänderung 16

## Erwägung 15

(15) Eine Mindestnorm sollte Opfer von Personendelikten decken, darunter Gewaltverbrechen, terroristische Straftaten, Sexualdelikte, Straftaten gegen Frauen und Minderjährige

(15) Eine Mindestnorm sollte Opfer von Personendelikten decken, darunter Gewaltverbrechen, terroristische Straftaten, Sexualdelikte, Straftaten gegen Frauen und Minderjährige

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

sowie rassistische und fremdenfeindliche Straftaten. Sie sollte die vom Opfer einer Straftat infolge eines Personenschadens erlittenen Schädigungen, **mit Ausnahme von Vermögensschäden und -verlust**, decken. Sie muss auch die Unterhaltsberechtigten und **nahen Angehörigen** der infolge erlittener Verletzungen verstorbenen Opfer von Straftaten decken.

sowie rassistische und fremdenfeindliche Straftaten. Sie sollte die vom Opfer einer Straftat **direkt oder indirekt** infolge eines Personenschadens erlittenen Schädigungen decken. Sie muss auch die Unterhaltsberechtigten und **gegebenenfalls die Ehegatten und die Familienangehörigen ersten Grades** der infolge erlittener Verletzungen verstorbenen **oder dauerhaft und irreversibel behinderten** Opfer von Straftaten decken.

## Abänderung 17

## Erwägung 16

(16) Die Entschädigung sollte allen Bürgern der Europäischen Union und allen Aufenthaltsberechtigten jedes Mitgliedstaats ohne Diskriminierung offen stehen.

(16) Die Entschädigung sollte allen Bürgern der Europäischen Union und, **in Anwendung des Grundsatzes der sozialen Gerechtigkeit**, allen Aufenthaltsberechtigten jedes Mitgliedstaats ohne Diskriminierung offen stehen.

## Abänderung 18

## Erwägung 17

(17) Die Mindestnorm sollte **mit dem nationalen Deliktsrecht** jedes Mitgliedstaats **verknüpft werden**, um angemessene Entschädigungsniveaus und vorhersehbare, transparente Bestimmungen zu gewährleisten und dabei eine Harmonisierung zu vermeiden.

(17) Die Mindestnorm sollte **auf der Angleichung der materiellen Rechtsvorschriften** jedes Mitgliedstaats **für die zivil- und strafrechtliche Haftung und auf dem gleichen Modell beruhen, auf das sich alle geltenden Entschädigungsregelungen stützen**, um angemessene Entschädigungsniveaus und vorhersehbare, transparente Bestimmungen zu gewährleisten und dabei eine Harmonisierung zu vermeiden.

## Abänderung 19

## Erwägung 18

(18) Die Entschädigung muss Nicht-Vermögensschäden decken, um insbesondere eine angemessene Entschädigung für Opfer schwerer Gewalttaten **und für Unterhaltsberechtigte und enge Angehörige von infolge einer Straftat verstorbenen Opfern** sicherzustellen.

(18) Die Entschädigung muss Nicht-Vermögensschäden decken, **die infolge immaterieller Schädigung erlitten wurden**, um insbesondere eine angemessene Entschädigung für Opfer schwerer Gewalttaten sicherzustellen, **im Falle des Ablebens des Opfers infolge der erlittenen Verletzungen auch für Unterhaltsberechtigte und gegebenenfalls den Ehegatten und Angehörige ersten Grades**.

## Abänderung 20

## Erwägung 19

(19) Die Mitgliedstaaten sollten den Grundsatz beibehalten oder einführen können, nach dem die Hauptverantwortung für die Entschädigung des Straftatopfers beim Täter liegt. Einige Beschränkungen der Anwendung dieses Grundsatzes sollten allerdings eingeführt werden, um unnötige Verzögerungen der Entschädigung des Opfers zu vermeiden und die Gefahr einer Sekundärviktimsierung zu begrenzen.

(19) Die Mitgliedstaaten sollten den Grundsatz beibehalten oder einführen können, nach dem die Hauptverantwortung für die Entschädigung des Straftatopfers beim Täter liegt. Einige Beschränkungen der Anwendung dieses Grundsatzes sollten allerdings eingeführt werden, um unnötige Verzögerungen der Entschädigung des Opfers zu vermeiden und die Gefahr einer Sekundärviktimsierung zu begrenzen, **besonders in Fällen, in denen der Täter nicht ermittelt, gefasst oder gerichtlich verfolgt werden kann oder zahlungsunfähig ist, oder wenn es deutliche Anzeichen dafür gibt, dass der Prozess länger als ein Jahr dauern wird**.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 21

## Erwägung 20

(20) Um die Gleichbehandlung aller Opfer von Straftaten in der Europäischen Union sicherzustellen, sollte die Mindestnorm die für die Gewährung der Entschädigung **möglichen** Beschränkungen umfassen, insbesondere, wenn sich diese Beschränkungen auf Verpflichtungen des Straftatopfers beziehen wie die Verpflichtung des Opfers, die Straftat bei der Polizei anzuzeigen und die Entschädigung innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu beantragen. Ausnahmen von diesen Beschränkungen sind vorzusehen, um zu vermeiden, dass dem Opfer einer Straftat unrealistische Bemühungen abverlangt werden, und um alle möglichen Hindernisse für das Opfer in einer Situation mit grenzüberschreitenden Bezügen zu berücksichtigen.

(20) Um die Gleichbehandlung aller Opfer von Straftaten in der Europäischen Union sicherzustellen, sollte die Mindestnorm die für die Gewährung der **staatlichen** Entschädigung **zulässigen** Beschränkungen **durch die Mitgliedstaaten** umfassen, insbesondere, wenn sich diese Beschränkungen auf Verpflichtungen des Straftatopfers beziehen wie die Verpflichtung des Opfers, die Straftat bei der Polizei anzuzeigen und die Entschädigung innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu beantragen. Ausnahmen von diesen Beschränkungen sind vorzusehen, um zu vermeiden, dass dem Opfer einer Straftat unrealistische Bemühungen abverlangt werden, und um alle möglichen Hindernisse für das Opfer in einer Situation mit grenzüberschreitenden Bezügen zu berücksichtigen.

## Abänderung 22

## Erwägung 21

(21) Ein System der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten ist einzuführen, um in den Fällen, in denen **die** Straftat in einem anderen Mitgliedstaat als dem **Wohnsitz-Mitgliedstaat des Opfers** begangen wurde, den Zugang zur Entschädigung zu erleichtern.

(21) Ein System **effizienter** Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten ist einzuführen, um in den Fällen, in denen **gegen das Opfer eine** Straftat in einem anderen Mitgliedstaat als dem, **in dem es seinen ständigen Wohnsitz hat**, begangen wurde, den Zugang zur Entschädigung zu erleichtern.

## Abänderung 23

## Erwägung 22

(22) Unbeschadet des Rechtes der Mitgliedstaaten, den Territorialitätsgrundsatz **als Grundlage für die Entschädigungsverpflichtung** anzuwenden, sollte dieses System gewährleisten, dass Opfer einer Straftat sich immer an eine Behörde in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat wenden können, um die in einer Situation mit grenzüberschreitenden Bezügen auftretenden praktischen und sprachlichen Probleme leichter zu bewältigen.

(22) Unbeschadet des Rechtes der Mitgliedstaaten, den Territorialitätsgrundsatz anzuwenden, **nach dem derjenige Mitgliedstaat zur Entschädigung verpflichtet ist, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde**, sollte dieses System gewährleisten, dass Opfer einer Straftat sich immer an eine Behörde in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat wenden können, **um Entschädigung zu beantragen und** die in einer Situation mit grenzüberschreitenden Bezügen auftretenden praktischen und sprachlichen Probleme leichter zu bewältigen.

## Abänderung 24

## Erwägung 25

(25) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einführung einer Mindestnorm für die Entschädigung der Opfer von Straftaten und die Erleichterung des Zugangs zu einer solchen Entschädigung in Situatio-

(25) Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einführung einer Mindestnorm für die Entschädigung der Opfer von Straftaten und die Erleichterung des Zugangs zu einer solchen Entschädigung in

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

nen mit grenzüberschreitenden Bezügen, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; es kann daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der **vorgeschlagenen Maßnahme** besser **auf Gemeinschaftsebene** verwirklicht werden. Diese Entscheidung geht nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; es kann daher wegen des Umfangs und der **gemeinschaftsweiten** Auswirkungen der **im Rahmen der Richtlinie ergriffenen Maßnahmen** besser auf **der Ebene der Europäischen Gemeinschaft** verwirklicht werden. Diese Entscheidung geht nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

## Abänderung 25

## Artikel 1

Diese Richtlinie zielt darauf ab, eine Mindestnorm für die Entschädigung der Opfer von Straftaten festzulegen sowie den Zugang zu einer solchen Entschädigung in Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen zu erleichtern.

Diese Richtlinie zielt darauf ab, eine Mindestnorm für die **staatliche** Entschädigung der Opfer von **im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten begangenen** Straftaten festzulegen, sowie den Zugang zu einer solchen Entschädigung in Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen zu erleichtern.

## Abänderung 26

## Artikel 2 Absatz 1 Einleitung und Buchstabe a

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Richtlinie **entschädigen die Mitgliedstaaten**

a) Opfer, die eine persönliche Schädigung erlitten haben, die unmittelbar auf eine **im** Hoheitsgebiet **eines Mitgliedstaats** vorsätzlich begangene, gegen das Leben, **die** Gesundheit oder **die** persönliche Integrität **des Opfers** gerichtete Straftat zurückzuführen ist;

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Richtlinie **entschädigt jeder Mitgliedstaat**

a) Opfer, die eine **dauernde Behinderung oder** persönliche Schädigung erlitten haben, die unmittelbar auf eine **in seinem** Hoheitsgebiet vorsätzlich **oder grobfahrlässig — soweit dies dem Täter vernünftigerweise zugerechnet werden kann** — begangene, gegen **ihre** Gesundheit oder **ihre** persönliche **physische oder psychische** Integrität gerichtete Straftat zurückzuführen ist;

## Abänderung 27

## Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe aa (neu)

**aa) Opfer, die eine Beschädigung, den Verlust oder die Zerstörung von Vermögenswerten erlitten haben, wenn dies unmittelbar auf eine in seinem Hoheitsgebiet vorsätzlich begangene, gegen ihr Leben, ihre Gesundheit oder ihre persönliche physische oder psychische Integrität gerichtete Straftat zurückzuführen ist;**

## Abänderung 28

## Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

b) **Angehörige** und Unterhaltsberechtigte von infolge der erlittenen Schädigung verstorbenen Opfern nach Buchstabe a).

b) **Ehegatten und Familienangehörige ersten Grades** und Unterhaltsberechtigte von infolge der erlittenen Schädigung verstorbenen Opfern nach Buchstabe a).

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 29

## Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

- a) der Begriff „Opfer“ bezeichnet eine natürliche Person, die **einen Schaden, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Verlust** als direkte Folge von Handlungen oder Unterlassungen erlitten hat, die einen Verstoß gegen das Strafrecht des Mitgliedstaats darstellen.
- a) der Begriff „Opfer“ bezeichnet eine natürliche Person, die **materielle Verluste und/oder körperliche oder seelische Schädigungen, eine dauernde Behinderung, immaterielle Schäden oder Vermögensschäden** als direkte Folge von Handlungen oder Unterlassungen erlitten hat, die einen Verstoß gegen das Strafrecht des Mitgliedstaats darstellen.

## Abänderung 30

## Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b

- b) die Begriffe „vorsätzliche Straftat“, **„enge Angehörige“** und „Unterhaltsberechtigte“ werden gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats definiert, in **dem** die Straftat begangen wurde;
- b) die Begriffe „vorsätzliche Straftat“, **„Ehegatten, Familienangehörige ersten Grades“** und „Unterhaltsberechtigte“ werden gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats definiert, in **dessen Hoheitsgebiet** die Straftat begangen wurde;

## Abänderung 31

## Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c

- c) der Begriff „persönliche Schädigung“ umfasst die physische und die psychische Schädigung.
- c) der Begriff „persönliche Schädigung“ umfasst die physische und die psychische Schädigung **sowie die hierdurch bedingte dauernde Behinderung.**

## Abänderung 32

## Artikel 4 Absatz 1

- (1) Die Entschädigung deckt **materielle Schäden** und **Nicht-Vermögensschäden**, die eine direkte Folge der persönlichen Schädigung des Opfers oder — im Hinblick auf **enge Angehörige** oder Unterhaltsberechtigte — seines Todes sind.
- (1) Die Entschädigung deckt **finanzielle Verluste durch Ersatz der materiellen Schäden** und **der Vermögensschäden sowie nicht-finanzielle Verluste durch Ersatz der immateriellen Schäden**, die eine direkte Folge der persönlichen Schädigung des Opfers oder — im Hinblick auf **Ehegatten, Familienangehörige ersten Grades** oder Unterhaltsberechtigte — **diejenigen Verluste, die eine direkte Folge** seines Todes sind.

## Abänderung 33

## Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

- a) fallweise, wenn der Gesamtbetrag nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der einem Antragsteller im Einklang mit dem Zivilrecht des für die Zahlung der Entschädigung zuständigen Mitgliedstaats als Schadensersatz zugesprochen worden ist oder zugesprochen werden könnte, oder
- a) fallweise, wenn der Gesamtbetrag nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der einem Antragsteller im Einklang mit dem **nationalen Zivilhaftungsrecht** des für die Zahlung der Entschädigung zuständigen Mitgliedstaats als Schadensersatz zugesprochen worden ist oder zugesprochen werden könnte, oder

## Abänderung 34

## Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b und Unterabsatz 2

- b) gemäß vorher festgesetzten Tarifen für die gesamte Entschädigung oder für einige oder alle von der Entschädigung abgedeckten **Schädigungen.**
- b) gemäß vorher festgesetzten Tarifen für die gesamte Entschädigung oder für einige oder alle von der Entschädigung abgedeckten **materiellen, immateriellen oder Vermögensschäden.**

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Die unter Buchstabe b) genannten Tarife spiegeln den Durchschnittsbetrag wider, der gemäß dem Zivilrecht des für die Zahlung der Entschädigung zuständigen Mitgliedstaats für mit den Schädigungen des Antragstellers identische Schädigungen als Schadensersatz zugesprochen würde.

Die unter Buchstabe b) genannten Tarife spiegeln den Durchschnittsbetrag wider, der gemäß dem Zivilrecht des für die Zahlung der Entschädigung zuständigen Mitgliedstaats für mit den Schädigungen des Antragstellers identische Schädigungen als Schadensersatz zugesprochen würde; **sie werden gemäß den Schwankungen des offiziell festgelegten Index der Lebenshaltungskosten alljährlich nach oben oder nach unten angepasst.**

## Abänderung 35

## Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten einen Höchstbetrag in Höhe von mindestens **60 000** EUR für den Gesamtbetrag der Entschädigung bestimmen, die an einen einzigen Antragsteller gezahlt werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten einen Höchstbetrag in Höhe von mindestens **100 000** EUR für den Gesamtbetrag der Entschädigung bestimmen, die an einen einzigen Antragsteller gezahlt werden kann.

**Dieser Betrag wird gemäß den Schwankungen des offiziell durch Eurostat festgelegten Index der Lebenshaltungskosten alljährlich nach oben oder nach unten angepasst.**

## Abänderung 36

## Artikel 4 Absatz 4

(4) Die Entschädigung kann als Pauschalbetrag oder in Teilzahlungen für die gesamte Entschädigung oder für einige oder alle von der Entschädigung abgedeckten **Schädigungen** ausgezahlt werden.

(4) Die Entschädigung kann als Pauschalbetrag oder in Teilzahlungen für die gesamte Entschädigung oder für einige oder alle von der Entschädigung abgedeckten **materiellen, immateriellen oder Vermögensschäden oder dauernden Behinderungen** ausgezahlt werden, **es sei denn, dies würde zu einer ernststen finanziellen Härte führen.**

## Abänderung 37

## Artikel 5 Absatz 1 Einleitung

(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine Vorschusszahlung auf die beantragte Entschädigung vor, wenn

(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine Vorschusszahlung auf die beantragte Entschädigung vor, wenn **alle folgenden Bedingungen erfüllt sind, nämlich wenn**

## Abänderung 38

## Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

b) Grund zu der Annahme besteht, dass die endgültige Entscheidung nicht innerhalb einer kurzen Frist nach der Einreichung des Antrags auf Entschädigung **getroffen werden** kann;

b) Grund zu der Annahme besteht, dass die endgültige Entscheidung **oder die endgültige Bewertung der langfristigen medizinischen Folgeerscheinungen oder den Auswirkungen der Straftat** nicht innerhalb einer kurzen Frist nach der Einreichung des Antrags auf Entschädigung **erfolgen** kann;

## Abänderung 39

## Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c

c) eine solche Zahlung angesichts der finanziellen Lage des Antragstellers gerechtfertigt ist; und

c) eine solche Zahlung angesichts der **besonders schwierigen** finanziellen Lage des Antragstellers gerechtfertigt ist; und

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 40

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d

- d) *mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass der Straftäter nicht in der Lage sein wird, einem Urteil oder einer Entscheidung, dem Opfer Schadensersatz zu gewähren, ganz oder teilweise nachzukommen;* **entfällt**

## Abänderung 41

Artikel 5 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten **können** die vollständige oder teilweise Rückzahlung einer ausgezahlten Vorschusszahlung fordern, wenn die endgültige Entscheidung über den Entschädigungsantrag eine Ablehnung des Antrags oder die Gewährung eines unter dem Betrag der ausgezahlten Vorschusszahlung liegenden Entschädigungsbetrags ergibt.

(2) Die Mitgliedstaaten fordern die vollständige oder teilweise Rückzahlung einer ausgezahlten Vorschusszahlung, wenn die endgültige Entscheidung über den Entschädigungsantrag eine Ablehnung des Antrags oder die Gewährung eines unter dem Betrag der ausgezahlten Vorschusszahlung liegenden Entschädigungsbetrags ergibt.

## Abänderung 42

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Entschädigung von Opfern **ausschließen**, die nur einen geringfügigen Schaden erlitten haben.

Die Mitgliedstaaten können **einen Mindestbetrag von höchstens 250 EUR für den Ausschluss einer** Entschädigung von Opfern **festsetzen**, die nur einen geringfügigen Schaden, **d. h. einen Schaden, der keine beträchtlichen finanziellen oder nicht finanziellen, mittelbaren oder unmittelbaren Auswirkungen auf das Leben und die Lebensqualität des Opfers hat**, erlitten haben.

## Abänderung 43

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten können eine **Verringerung oder** Ablehnung der Entschädigung vorsehen, sofern **das Verhalten** des Antragstellers in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ereignis, das die Schädigung oder den Tod verursachte, dazu Anlass gibt.

Die Mitgliedstaaten können eine Ablehnung **oder eine entsprechende Verringerung** der Entschädigung vorsehen, sofern **die Mitschuld** des Antragstellers in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ereignis, das die Schädigung oder den Tod verursachte, dazu Anlass gibt.

## Abänderung 44

Artikel 8 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten können in den Fällen nach Artikel 2 Absatz 1 **Buchstabe a** unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 die Gewährung der Entschädigung davon abhängig machen, dass der Antragsteller sich in angemessener Weise bemüht hat, ein Urteil oder eine Entscheidung über eine Entschädigung gegen den Täter zu erreichen und durchzusetzen.

(1) Die Mitgliedstaaten können in den Fällen nach Artikel 2 Absatz 1 **Buchstaben a und aa** unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 die Gewährung der Entschädigung davon abhängig machen, dass der Antragsteller sich in angemessener Weise — **jedoch ohne Erfolg** — bemüht hat, ein Urteil oder eine Entscheidung über eine Entschädigung gegen den Täter zu erreichen und durchzusetzen, **und die sich durch die Sozialversicherungssysteme oder eine private Versicherung bietenden Entschädigungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.**

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 45

## Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a

- |   |   |
|---|---|
| <p>a) <b>wahrscheinlich ist, dass</b> der Straftäter nicht in der Lage sein wird, einem Urteil oder einer Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung für das Opfer ganz oder teilweise nachzukommen;</p> | <p>a) der Straftäter <b>nachweislich</b> nicht in der Lage sein wird, einem Urteil oder einer Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung für das Opfer ganz oder teilweise nachzukommen;</p> |
|---|---|

## Abänderung 46

## Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b

- |  |   |
|--|---|
| <p>b) der Antragsteller nicht in der Lage war, innerhalb einer Frist von <b>zwei Jahren</b> nach der Straftat ein Urteil oder eine Entscheidung über eine Entschädigung vom Täter zu erreichen, weil die infolge der Straftat eingeleiteten polizeilichen Ermittlungen oder strafrechtlichen Verfahren innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen wurden; oder</p> | <p>b) der Antragsteller nicht in der Lage war, innerhalb einer Frist von <b>einem Jahr</b> nach der Straftat ein Urteil oder eine Entscheidung über eine Entschädigung vom Täter zu erreichen, weil die infolge der Straftat eingeleiteten polizeilichen Ermittlungen oder strafrechtlichen Verfahren innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen wurden; oder</p> |
|--|---|

## Abänderung 47

## Artikel 9 Absatz 1

- |   |   |
|---|---|
| <p>(1) Zur Vermeidung einer doppelten Entschädigung <b>können</b> die Mitgliedstaaten jeden Schadensersatz, jede Entschädigung oder Leistung, die für die selben Schädigungen aus anderen Quellen tatsächlich erfolgt sind, von der gewährten Entschädigung <b>abziehen</b> oder von der entschädigten Person <b>zurückfordern</b>.</p> | <p>(1) Zur Vermeidung einer doppelten Entschädigung <b>ziehen</b> die Mitgliedstaaten jeden Schadensersatz, jede Entschädigung oder Leistung, die für die selben Schädigungen aus anderen Quellen tatsächlich erfolgt sind, von der gewährten Entschädigung <b>ab</b> oder <b>fordern sie</b> von der entschädigten Person <b>zurück</b>.</p> |
|---|---|

## Abänderung 48

## Artikel 10

- |  |   |
|--|---|
| <p>Der Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde <b>kann</b> in die Rechte der entschädigten Person hinsichtlich des gezahlten Entschädigungsbetrags <b>eintreten</b>.</p> | <p>Der Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde <b>tritt</b> in die Rechte der entschädigten Person hinsichtlich des gezahlten Entschädigungsbetrags <b>ein</b>.</p> |
|--|---|

## Abänderung 49

## Artikel 11 Absatz 1

- |  |  |
|--|--|
| <p>(1) Die Mitgliedstaaten können in den Fällen nach Artikel 2 Absatz 1 <b>Buchstabe a</b> die Gewährung der Entschädigung davon abhängig machen, dass der Antragsteller die Straftat bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie begangen wurde, angezeigt hat.</p> | <p>(1) Die Mitgliedstaaten können in den Fällen nach Artikel 2 Absatz 1 <b>Buchstaben a und aa</b> die Gewährung der Entschädigung davon abhängig machen, dass der Antragsteller die Straftat bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie begangen wurde, angezeigt hat.</p> |
|--|--|

Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller die Straftat **gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung**

Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller die Straftat **bei den zuständigen Behörden seines Wohnstaats** anzeigt, **wenn er nicht in der Lage war, die Anzeige in dem**

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

*des Opfers im Strafverfahren im Wohnsitz-Mitgliedstaat* anzeigt.

*Mitgliedstaat zu erstatten, in dem die Straftat begangen wurde, oder wenn er dies im Fall einer schweren Straftat nicht tun wollte.*

*Die zuständige Behörde, bei der die Strafanzeige erstattet wurde, übermittelt die Strafanzeige — sofern sie nicht selbst zuständig ist — unverzüglich an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde. Diese Strafanzeige wird nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Staates bearbeitet, in dem die Straftat begangen wurde.*

Abänderung 50

Artikel 11 Absatz 2

(2) Mitgliedstaaten, die eine Bedingung nach Absatz 1 anwenden, können vorsehen, dass die Anzeige innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen hat. Diese Frist muss allerdings in jedem Fall ab dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde, mindestens **sieben Tage** betragen.

(2) Mitgliedstaaten, die eine Bedingung nach Absatz 1 anwenden, können vorsehen, dass die Anzeige innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen hat. Diese Frist muss allerdings in jedem Fall ab dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde, mindestens **einen Monat** betragen.

Abänderung 51

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b

b) bedeutende Hindernisse, denen sich das Opfer gegenüber sah, da es in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Straftat begangen wurde.

b) bedeutende Hindernisse **und sprachliche Schwierigkeiten**, denen sich das Opfer gegenüber sah, da es in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Straftat begangen wurde.

Abänderung 52

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe ba (neu)

**ba) andere bedeutende Hindernisse, denen sich das Opfer gegenüber sah und die vernünftigerweise als Grund dafür angesehen werden können, dass das Opfer die Straftat nicht angezeigt hat.**

Abänderung 53

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a

a) es einer solchen Aussetzung bedarf, um nachzuweisen, dass die erlittene Schädigung auf eine vorsätzliche Straftat zurückzuführen **ist**, und

a) es einer solchen Aussetzung bedarf, um nachzuweisen, dass die erlittene **körperliche oder seelische** Schädigung, **die erlittenen immateriellen Schäden oder Schäden an Vermögenswerten** auf eine vorsätzliche Straftat zurückzuführen **sind**, und

Abänderung 54

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b

b) die Aussetzung keine **unzulässige** Verzögerung oder finanzielle Härte für den Antragsteller nach sich zieht.

b) die Aussetzung keine Verzögerung **von mehr als einem Jahr** oder finanzielle Härte für den Antragsteller nach sich zieht.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 55

## Artikel 13 Absatz 2

(2) Bei der Anwendung einer Bedingung nach Absatz 1 machen die Mitgliedstaaten Ausnahmen in Fällen, in denen von dem Antragsteller berechtigterweise nicht erwartet werden kann, dass er die Antragsfrist einhält. Dies ist unter anderem der Fall, wenn das Opfer sich bedeutenden Hindernissen gegenüber sah, weil es in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Straftat begangen wurde.

(2) Bei der Anwendung einer Bedingung nach Absatz 1 machen die Mitgliedstaaten Ausnahmen in Fällen, in denen von dem Antragsteller berechtigterweise nicht erwartet werden kann, dass er die Antragsfrist einhält. Dies ist unter anderem **in Fällen höherer Gewalt oder dann** der Fall, wenn das Opfer sich bedeutenden Hindernissen gegenüber sah, weil es in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Straftat begangen wurde, **oder weil das Opfer minderjährig ist.**

## Abänderung 56

## Artikel 14 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten **sind bestrebt**, die Förmlichkeiten, die von Entschädigung beantragenden Personen zu erledigen sind, auf ein Mindestmaß **zu reduzieren**, ohne der Möglichkeit einer angemessenen Bewertung der Anspruchsberechtigung und des auszahlenden Entschädigungsbetrags vorzugreifen.

(2) Die Mitgliedstaaten **reduzieren** die Förmlichkeiten, die von Entschädigung beantragenden Personen zu erledigen sind, auf ein Mindestmaß, ohne der Möglichkeit einer angemessenen Bewertung der Anspruchsberechtigung und des auszahlenden Entschädigungsbetrags vorzugreifen.

## Abänderung 57

## Artikel 15 Absatz 2

(2) Die Informationen gemäß Absatz 1 umfassen, falls zutreffend, die in den Artikeln 2 bis 13 erläuterten Kriterien und die für die Antragstellung geltenden Verwaltungsverfahren, einschließlich gegebenenfalls der besonderen und territorialen Zuständigkeit der Behörden gemäß Artikel 14 Absatz 1. Sie sind in allen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften bereitzustellen.

(2) Die Informationen gemäß Absatz 1 umfassen, falls zutreffend, die in den Artikeln 2 bis 13 erläuterten Kriterien und die für die Antragstellung geltenden Verwaltungsverfahren, einschließlich gegebenenfalls der besonderen und territorialen Zuständigkeit der Behörden gemäß Artikel 14 Absatz 1. Sie sind in allen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften bereitzustellen, **ohne dass der Person, die die Informationen erhält, Kosten entstehen.**

## Abänderung 58

## Artikel 16 Absatz 1

(1) Wurde die Straftat in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat begangen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, so ist dieser berechtigt, den Antrag bei **einer** Behörde in **letzterem Mitgliedstaat** zu stellen, sofern er unter den Geltungsbereich nach Artikel 2 Absatz 1 fällt.

(1) Wurde die Straftat in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat begangen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, so ist dieser berechtigt, den Antrag bei **der zuständigen** Behörde in **seinem Wohnstaat** zu stellen, sofern er unter den Geltungsbereich nach Artikel 2 Absatz 1 fällt.

## Abänderung 59

## Artikel 16 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen eine oder mehrere Behörden, nachstehend als „Unterstützungsbehörden“ bezeichnet, die für die Anwendung von Absatz 1 zuständig sind.

(2) Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen eine oder mehrere Behörden, nachstehend als „Unterstützungsbehörden“ bezeichnet, die für die Anwendung von Absatz 1 zuständig sind. **Diese werden gegebenenfalls bei den für das staatliche Entschädigungssystem in jedem Mitgliedstaat zuständigen Behörden eingerichtet.**

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Abänderung 60  
Artikel 17 Absatz 1

(1) Die Unterstützungsbehörde stellt dem Antragsteller auf der Grundlage des gemäß Artikel 24 Absatz 2 erstellten Handbuchs die Informationen nach Artikel 15 Absatz 1 und die erforderlichen Antragsformulare zur Verfügung.

(1) Die Unterstützungsbehörde stellt dem Antragsteller auf der Grundlage des gemäß Artikel 24 Absatz 2 erstellten Handbuchs die Informationen nach Artikel 15 Absatz 1 und die erforderlichen **einheitlichen** Antragsformulare zur Verfügung.

Abänderung 61  
Artikel 17 Absatz 2

(2) Die Unterstützungsbehörde hilft dem Antragsteller beim Ausfüllen des Antrags auf Entschädigung und trägt soweit möglich dafür Sorge, dass etwaige benötigte Belege und Unterlagen beigefügt werden.

(2) Die Unterstützungsbehörde hilft dem Antragsteller beim Ausfüllen des Antrags auf Entschädigung und trägt soweit möglich dafür Sorge, dass etwaige benötigte Belege und Unterlagen **sowie weitere Berichte** beigefügt werden.

Abänderung 62  
Artikel 17 Absatz 2a (neu)

**(2a) Die Unterstützungsbehörde sorgt für die notwendigen Übersetzungen und stellt dabei sicher, dass der Antrag auf Entschädigung und die beigefügten Berichte und Unterlagen in einer von der Empfängerbehörde akzeptierten Sprache vorgelegt werden.**

Abänderung 63  
Artikel 17 Absatz 3

(3) Die Unterstützungsbehörde nimmt keine Bewertung des Antrags vor. Sie kann den Antrag nur zurückweisen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Antrag nicht in gutem Glauben gestellt wurde.

(3) Die Unterstützungsbehörde nimmt keine Bewertung des Antrags vor. Sie kann den Antrag nur **schriftlich unter Angabe von Gründen** zurückweisen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Antrag nicht in gutem Glauben gestellt wurde.

Abänderung 64  
Artikel 18 Absatz 1

Die Unterstützungsbehörde übermittelt den Antrag sowie etwaige Belege und Unterlagen auf direktem Wege der nachstehend als „Entscheidungsbehörde“ bezeichneten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der über den Antrag zu entscheiden hat.

Die Unterstützungsbehörde übermittelt den Antrag sowie etwaige Belege und Unterlagen **mittels des einheitlichen Formulars für die Kommunikation zwischen den Behörden** auf direktem Wege der nachstehend als „Entscheidungsbehörde“ bezeichneten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der über den Antrag zu entscheiden hat.

Abänderung 65  
Artikel 18 Unterabsatz 2

Gleichzeitig stellt die Unterstützungsbehörde der Entscheidungsbehörde folgende Informationen zur Verfügung:

Gleichzeitig stellt die Unterstützungsbehörde der Entscheidungsbehörde **mittels des einheitlichen Formulars für die Kommunikation** folgende Informationen zur Verfügung:

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 66

Artikel 18 Buchstabe b

b) Liste der beigefügten Belege und Unterlagen;

b) Liste der beigefügten Belege und Unterlagen **sowie erforderlichenfalls ihre Übersetzungen;**

## Abänderung 67

Artikel 18 Buchstabe d

d) gegebenenfalls Angabe der Sprache, in der das **Antragsformular** ausgefüllt wurde.d) gegebenenfalls Angabe der Sprache, in der das **einheitliche Formular für die Antragstellung** ausgefüllt wurde.

## Abänderung 68

Artikel 19 Einleitung

Nach Eingang eines gemäß Artikel 18 übermittelten Antrags liefert die Entscheidungsbehörde der Unterstützungsbehörde so bald wie möglich auf direktem Wege folgende Informationen:

Nach Eingang eines gemäß Artikel 18 übermittelten Antrags liefert die Entscheidungsbehörde der Unterstützungsbehörde **mittels des einheitlichen Formulars für die Kommunikation zwischen den Behörden** so bald wie möglich auf direktem Wege folgende Informationen:

## Abänderung 69

Artikel 20

Die Unterstützungsbehörde hilft dem Antragsteller, etwaigen Ersuchen der Entscheidungsbehörde um Zusatzinformationen nachzukommen, und leitet diese Informationen anschließend, gegebenenfalls mit einer Liste der übermittelten Unterlagen, **so bald wie möglich** auf direktem Wege an die Entscheidungsbehörde weiter.

Die Unterstützungsbehörde hilft dem Antragsteller, etwaigen Ersuchen der Entscheidungsbehörde um Zusatzinformationen nachzukommen, und leitet diese Informationen anschließend, gegebenenfalls mit einer Liste der übermittelten Unterlagen, auf direktem Wege an die Entscheidungsbehörde weiter.

## Abänderung 70

Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b

b) der Antragsteller entsprechend den Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats mittels einer Telefon- oder Videokonferenz direkt von der Entscheidungsbehörde angehört wird.

b) der Antragsteller entsprechend den Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats mittels einer Telefon- oder Videokonferenz **oder eines anderen gleichwertigen Kommunikationsmittels** direkt von der Entscheidungsbehörde angehört wird.

## Abänderung 71

Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b

b) **der vollständige Wortlaut von Entscheidungen der Entscheidungsbehörde, für die die Sprachenregelung nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats gilt;****entfällt**

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Abänderung 72

Artikel 24 Absatz 1a (neu)

**(1a) Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das einheitliche Formular für die Beantragung einer Entschädigung nach Artikel 17 Absatz 1 und das einheitliche Formular für die Kommunikation zwischen den Behörden nach Artikel 18 Absatz 1.**

**Die Kommission übersetzt diese Formulare in alle Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.**

Abänderung 73

Artikel 24 Absatz 2

(2) Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des durch die Entscheidung 2001/470/EG eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen ein Handbuch mit den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 bereitgestellten Informationen und veröffentlicht dieses Handbuch im Internet. Die Kommission sorgt für die erforderlichen Übersetzungen des Handbuchs.

(2) Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des durch die Entscheidung 2001/470/EG eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen ein Handbuch mit den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 bereitgestellten Informationen und veröffentlicht dieses Handbuch im Internet. Die Kommission sorgt für die erforderlichen Übersetzungen des Handbuchs **in alle Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.**

Abänderung 74

Artikel 25 Satz 1 Buchstabe b

b) Förderung einer engen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Unterstützungs- und den Entscheidungsbehörden der Mitgliedstaaten und

b) **Ausbau, Unterstützung, Förderung und Verbesserung** einer engen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Unterstützungs- und den Entscheidungsbehörden der Mitgliedstaaten und

Abänderung 75

Artikel 27 Absatz 4

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der **wichtigsten** innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

P5\_TA(2003)0452

**Kabeljaubestände \***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände (KOM(2003) 237 — C5-0237/2003 — 2003/0090(CNS))**

**(Verfahren der Konsultation)**

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003) 237) <sup>(1)</sup>,

— gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0237/2003),

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0341/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung 1

(1) Jüngste wissenschaftliche Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) weisen darauf hin, dass bei einer Reihe von Kabeljaubeständen in Gemeinschaftsgewässern die durch Fischfang verursachte Sterblichkeit einen Grad erreicht hat, der die Anzahl geschlechtsreifer Fische im Meer auf einen Stand hat zurückgehen lassen, bei dem eine Wiederauffüllung der Bestände durch Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist, und diese Bestände mithin vom Zusammenbruch bedroht sind.

(1) Jüngste wissenschaftliche Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) weisen darauf hin, dass bei einer Reihe von Kabeljaubeständen in Gemeinschaftsgewässern die durch Fischfang verursachte Sterblichkeit einen Grad erreicht hat, der die Anzahl geschlechtsreifer Fische im Meer auf einen Stand hat zurückgehen lassen, bei dem eine Wiederauffüllung der Bestände durch Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist, und diese Bestände mithin vom Zusammenbruch bedroht sind; **auch erfordert der Vorsorgegrundsatz, dass drastische Maßnahmen ergriffen werden.**

Abänderung 2

Erwägung 7

(7) Eine solche Steuerung der fischereilichen Sterblichkeit lässt sich durch eine geeignete Methode zur Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen für die betreffenden Bestände und durch eine Regelung erreichen, die den Fischereiaufwand für die betreffenden Bestände so weit begrenzt, dass ein Überschreiten der zulässigen Gesamtfangmengen unwahrscheinlich ist.

(7) Eine solche Steuerung der fischereilichen Sterblichkeit lässt sich durch eine geeignete Methode zur Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen für die betreffenden Bestände und durch eine Regelung erreichen, die den Fischereiaufwand für die betreffenden Bestände so weit begrenzt, dass ein Überschreiten der zulässigen Gesamtfangmengen unwahrscheinlich ist. **Die Begrenzungen des Fischereiaufwands sollten proportional zu den Flotten der Mitgliedstaaten vorgenommen werden.**

Abänderung 3

Erwägung 7a (neu)

**(7a) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, weitere nichtdiskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Meeresfischbestände zu ergreifen, sofern sie mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik vereinbar**

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

*sind. Diese Maßnahmen würden die Quotenzuteilung nach dem System relativer Stabilität nicht beeinträchtigen, wenn die Bestände sich erholen sollten und der betreffende Mitgliedstaat die Fischerei wieder aufnehmen möchte.*

Abänderung 4

Erwägung 9a (neu)

*(9a) Die Kommission sollte so bald wie möglich eine Analyse der sozioökonomischen Auswirkungen des Plans für die Erholung der Kabeljaubestände vorlegen und die erforderlichen Finanzmaßnahmen umsetzen, um die Verluste des Sektors aufzufangen.*

Abänderung 5

Artikel 2a (neu)

**Artikel 2a****Verfahren zur Änderung der geografischen Gebiete**

*(1) Die Kommission kann aufgrund eines begründeten Antrags eines Mitgliedstaats, eines gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten regionalen Beratungsgremiums, das für eines oder mehrere der in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Gebiete verantwortlich ist, oder auf eigene Initiative nach Konsultation des gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschusses die in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung definierten geografischen Gebiete gemäß Absatz 2 und 3 des vorliegenden Artikels ändern.*

*(2) Die Änderungen können dauerhaft oder für einen spezifischen Zeitraum sein.*

*(3) Maßnahmen zur Durchführung der Absätze 1 und 2 können gemäß dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Verfahren erlassen werden.*

Abänderung 6

Artikel 8a (neu)

**Artikel 8a****Zuweisung von zusätzlichen Kilowatt-Tagen**

*(1) Die Kommission kann aufgrund eines begründeten Antrags eines Mitgliedstaats, eines gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten regionalen Beratungsgremiums, das für eines oder mehrere der in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Gebiete verantwortlich ist, oder auf eigene Initiative nach Konsultation des gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen*

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

*Fischereiausschusses einen Vorschlag vorlegen, den Mitgliedstaaten zusätzliche Kilowatt-Tage zuzuweisen, sofern erwartet wird, dass die Annahme technischer Maßnahmen ein Übersteigen der in Artikel 6 spezifizierten Quoten der fischereilichen Sterblichkeit verhindert.*

(2) *Die in Absatz 1 genannten technischen Maßnahmen können Folgendes umfassen:*

- *Maßnahmen betreffend die Struktur der Fanggeräte, die Anzahl und Größe der Fanggeräte an Bord und ihre Verwendungsmethoden,*
- *Gebiete und/oder Zeiten, in denen Fangtätigkeiten verboten oder eingeschränkt sind, einschließlich zum Schutz von Laich- und Aufwuchsgebieten.*

*Diese Maßnahmen können in allen oder Teilen der in Artikel 2 genannten geografischen Gebiete angewandt werden.*

(3) *Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Zuweisung von zusätzlichen Kilowatt-Tagen im Rahmen dieses Artikels.*

## Abänderung 7

## Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2

Alle Fischereifahrzeuge, die in der Datenbank gemäß Artikel 9 erfasst wurden, sind entweder auf Liste 1 oder auf Liste 2 zu setzen. In Liste 1 oder Liste 2 können auch noch nicht in der Datenbank erfasste Fischereifahrzeuge aufgenommen werden.

Alle Fischereifahrzeuge, die in der Datenbank gemäß Artikel 9 erfasst wurden, sind entweder auf Liste 1 oder auf Liste 2 zu setzen. In Liste 1 oder Liste 2 können auch noch nicht in der Datenbank erfasste Fischereifahrzeuge aufgenommen werden. ***Insbesondere beachten die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, solche Schiffe auf Liste 1 oder Liste 2 zu setzen, die eine beliebige Menge der in Artikel 15 genannten Arten angelandet haben und die nicht in der in Artikel 9 genannten Datenbank erscheinen.***

## Abänderung 8

## Artikel 13 Absatz 2

Ein Tag außerhalb des Hafens ist ***jeder ununterbrochene*** Zeitraum von 24 Stunden vom Zeitpunkt der Einfahrt in ein geografisches Gebiet gemäß Artikel 2 ***oder jeder Teil eines solchen Zeitraums.***

Ein Tag außerhalb des Hafens ist ***ein ununterbrochener oder unterbrochener*** Zeitraum von ***insgesamt*** 24 Stunden vom Zeitpunkt der Einfahrt in ein geografisches Gebiet gemäß Artikel 2. ***Die Zahl der Tage außerhalb des Hafens wird durch Teilung der Zahl der Stunden außerhalb des Hafens durch 24 berechnet.***

## Abänderung 9

## Artikel 21a (neu)

## Artikel 21a

## Satellitenüberwachung von Fischereifahrzeugen

(1) ***Unbeschadet des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 muss an Bord eines Fischereifahrzeugs, das***

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung auf Liste 1 oder Liste 2 gesetzt ist, ab dem 1. Januar 2005 ein betriebsbereites System installiert sein, das eine Ortung und Identifizierung dieses Schiffes durch Fernüberwachungssysteme erlaubt.

(2) Für die Durchführung von Absatz 1 können ausführliche Vorschriften gemäß dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Verfahren erlassen werden.

Abänderung 10

Kapitel Va (neu)

**KAPITEL Va****ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN**

Abänderung 11

Artikel 21b (neu)

**Artikel 21b**

**Die Auswirkungen der industriellen Fischerei auf die Kabeljaubestände**

Spätestens am .... (\*) übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, gegebenenfalls zusammen mit entsprechenden Legislativvorschlägen, über die Auswirkungen der industriellen Fischerei in den in Artikel 2 genannten geografischen Gebieten auf

- die Sterblichkeit von Kabeljau
- sonstige Auswirkungen auf die Kabeljaubestände, insbesondere die Auswirkungen des Verschwindens einer großen Biomasse von Beutearten von Kabeljau.

(\*) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Abänderung 12

Artikel 21c (neu)

**Artikel 21c**

**Berichte über die sozioökonomischen Auswirkungen dieser Verordnung**

(1) Spätestens am ... (\*) erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission über die sozioökonomischen Auswirkungen dieser Verordnung Bericht.

(2) Spätestens am ... (\*\*) erstattet die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die sozioökonomischen Auswirkungen dieser Verordnung sowie über die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Behebung dieser Auswirkungen

Donnerstag, 23. Oktober 2003

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

gen getroffen haben, und legt gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor, einschließlich Vorschläge zur Bereitstellung der finanziellen Mittel.

(3) Wird in einem Bericht über die sozioökonomischen Auswirkungen festgestellt, dass diese Verordnung negative sozioökonomische Auswirkungen auf die Gemeinden in dem betreffenden Mitgliedstaat hat, bemüht sich dieser Mitgliedstaat um Zugang zu allen Mitteln, auf die er Anspruch hat, um diese negativen Auswirkungen aufzufangen.

(\*) Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(\*\*) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Abänderung 13

Artikel 21d (neu)

**Artikel 21d****Halbzeitüberprüfung**

Spätestens am ... (\*) erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele dieser Verordnung Bericht.

(\*) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Abänderung 14

Artikel 21e (neu)

**Artikel 21e****Regionale Beratungsgremien**

(1) Sofern ein regionales Beratungsgremium, das für eines oder mehrere der in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Gebiete verantwortlich ist, gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzt wird, konsultiert die Kommission das regionale Beratungsgremium zu Vorschlägen für die Änderung bzw. die Ergänzung oder den Ersatz dieser Verordnung.

(2) Unbeschadet seiner sonstigen Befugnisse hat ein regionales Beratungsgremium für das geografische Gebiet, für das es gemäß Absatz 1 verantwortlich ist, im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung die Befugnis:

- der Kommission gemäß Artikel 2a einen Antrag zur Änderung der geografischen Gebiete zu stellen, für die diese Verordnung gilt;
- der Kommission einen Antrag auf zusätzliche technische Maßnahmen zu stellen, die in dem Gebiet gelten sollen, für das es verantwortlich ist, und gemäß Artikel 8a eine zusätzliche Zuweisung von Kilowatt-Tagen zu beantragen.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

P5\_TA(2003)0453

## Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft \*\*\*II

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (8011/3/2003 — C5-0295/2003 — 2002/0025(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (8011/3/2003 — C5-0295/2003)<sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 25)<sup>(3)</sup>,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A5-0327/2003),

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> P5\_TA(2003)0004 vom 14.1.2003.

<sup>(3)</sup> ABl. C 291 E vom 26.11.2002, S. 1.

**P5\_TC2-COD(2002)0025**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 23. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. C 291 E vom 26.11.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 131.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 <sup>(3)</sup> sieht vor, dass zugelassenen Eisenbahnunternehmen das Recht auf Zugang zum transeuropäischen Netz für den Schienengüterverkehr und spätestens ab 2008 zum gesamten Netz für grenzüberschreitende Schienenfrachtdienste eingeräumt wird.
- (2) Die Ausdehnung dieser Zugangsrechte **für alle Arten von Schienenfrachtdiensten** auf das gesamte Netz ab dem 1. Januar 2006 sollte die voraussichtlichen Vorteile in Bezug auf die Verlagerung auf alternative Verkehrsträger und die Entwicklung **des Schienengüterverkehrs** steigern.
- (3) **Zur Wiederbelebung des Schienenverkehrs auch und gerade unter Berücksichtigung des Weißbuches der Kommission „Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ <sup>(4)</sup> ist es ferner erforderlich, den zugelassenen Eisenbahnunternehmen das Recht auf Zugang zum gesamten Netz auch für den Schienenpersonenverkehr zu gewähren. Dies umfasst sowohl grenzüberschreitende als auch innerstaatliche Verkehrsleistungen. Zu den grenzüberschreitenden Verkehrsleistungen im Schienenpersonenverkehr gehört auch das Recht, Fahrgäste an jedem zwischen Abfahrts- und Bestimmungsort gelegenen Punkt aufzunehmen.**
- (4) **Die Kommission sollte aufgrund der Erkenntnisse aus dem spätestens am 15. März 2005 vorzulegenden Bericht die Möglichkeit der Ausdehnung der Zugangsrechte für den Schienenpersonenverkehr prüfen und einen dementsprechenden Vorschlag unterbreiten.**
- (5) Die Kommission sollte die Entwicklung des Verkehrs, der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen und der Situation der Betreiber im Anschluss an die Umsetzung des ersten Eisenbahnpakets prüfen und sollte bis zum **15. März 2005** einen Bericht über diese Entwicklungen vorlegen, dem gegebenenfalls neue Vorschläge beigelegt sind, mit denen für die Wirtschaft der Mitgliedstaaten, für die Eisenbahnunternehmen und deren Arbeitnehmer sowie für die Verkehrsnutzer eine Grundlage für die bestmöglichen Bedingungen geschaffen wird.
- (6) Schienenfrachtdienste bieten beachtliche Möglichkeiten für die Einrichtung neuer Verkehrsdienste und für die Verbesserung der auf nationaler und europäischer Ebene bereits bestehenden Verkehrsdienste.
- (7) Damit der Schienengüterverkehr voll wettbewerbsfähig ist, müssen immer mehr Komplettendienste, einschließlich Verkehrsdiensten zwischen und in den Mitgliedstaaten, angeboten werden.
- (8) Da die Eisenbahnsicherheit in der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... **[über Eisenbahnsicherheit]** <sup>(5)</sup> als Teil eines neuen kohärenten Regelungsrahmens der Gemeinschaft für den Eisenbahnsektor geregelt ist, sollten die Sicherheitsbestimmungen der Richtlinie 91/440/EWG aufgehoben werden.
- (9) Die Richtlinie 91/440/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —

<sup>(1)</sup> ABl. C 66 vom 19.3.2003, S. 5.

<sup>(2)</sup> *Standpunkt* des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), *Gemeinsamer Standpunkt* des Rates vom 25. Juni 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und *Standpunkt* des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2003.

<sup>(3)</sup> ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25. Geändert durch die Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 1).

<sup>(4)</sup> **KOM(2001) 370.**

<sup>(5)</sup> ABl. L ...

Donnerstag, 23. Oktober 2003

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/440/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 2 wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom .... *[über Eisenbahnsicherheit]* gestrichen.

2. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

*„(2) Eisenbahnunternehmen, die unter Artikel 2 fallen, erhalten für Schienenfrachtdienste und kombinierte Frachtdienste spätestens bis zum 1. Januar 2006 und für Schienenpersonendienste spätestens bis zum 1. Januar 2008 in allen Mitgliedstaaten zu angemessenen Bedingungen Zugang zur Infrastruktur. Damit ist für die Eisenbahnunternehmen sowie die weiteren Antragsteller im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (\*) das Recht verbunden, Zugtrassen in Anspruch zu nehmen.*

*Die Mitgliedstaaten können die Anerkennung von Zugangsrechten für Eisenbahnunternehmen und internationale Gruppierungen in Bezug auf grenzüberschreitende und innerstaatliche Fracht- und Personenverkehrsdienste vorwegnehmen. Die Inanspruchnahme dieser Rechte kann auf Eisenbahnunternehmen sowie auf von ihnen direkt bzw. indirekt kontrollierte Unternehmen beschränkt werden, die in den Mitgliedstaaten, in denen ähnliche Zugangsbedingungen zur Eisenbahninfrastruktur gelten, eine Lizenz besitzen.*

(\*) ABL L 75 vom 15.3.2001, S. 29. Geändert durch die Entscheidung 2002/844/EG der Kommission (ABL L 289 vom 26.10.2002, S. 30).“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

*„(3) Eisenbahnunternehmen, die unter Artikel 2 fallen, erhalten für das Erbringen von Verkehrsleistungen im grenzüberschreitenden Frachtverkehr zu angemessenen Bedingungen Zugang zu dem Transeuropäischen Schienengüternetz im Sinne des Artikels 10a und des Anhangs I und spätestens bis zum 1. Januar 2006 Zugang zu dem gesamten **Netz**.“*

c) **Absatz 5** erhält folgende Fassung:

*„(5) Die Eisenbahnunternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen, schließen mit den Betreibern der genutzten Infrastruktur auf der Grundlage des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts die erforderlichen Vereinbarungen. Die Bedingungen dieser Vereinbarungen müssen nichtdiskriminierend und transparent sein und müssen mit der Richtlinie 2001/14/EG im Einklang stehen.“*

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

*„(6) Der Schienenzugang zu eisenbahnbezogenen Diensten in den Terminals und Häfen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3, die mehr als einen Endnutzer bedienen oder bedienen können, und die Bereitstellung dieser Dienste werden allen Eisenbahnunternehmen in nichtdiskriminierender und transparenter Weise gewährt, und die Anträge von Eisenbahnunternehmen können nur dann Beschränkungen unterliegen, wenn vertretbare Schienenalternativen unter Marktbedingungen bestehen.“*

Donnerstag, 23. Oktober 2003

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und dem Rat bis zum **15. März 2005** einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

In diesem Bericht werden die folgenden Aspekte behandelt:

- die Durchführung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und die tatsächliche Funktionsweise der verschiedenen beteiligten Gremien;
- die Marktentwicklungen, insbesondere internationale Verkehrstrends, Tätigkeiten und Marktanteile aller (einschließlich neuer) Marktteilnehmer;
- die Auswirkungen auf den gesamten Verkehrssektor, insbesondere hinsichtlich der Verlagerung auf alternative Verkehrsträger;
- die Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau in den einzelnen Mitgliedstaaten;
- die in den einzelnen Mitgliedstaaten in dem Sektor herrschenden Arbeitsbedingungen.

Erforderlichenfalls werden dem Bericht geeignete Vorschläge oder Empfehlungen für weitere Maßnahmen der Gemeinschaft zur Entwicklung des Eisenbahnmarktes und des hierfür geltenden Rechtsrahmens beigefügt.“

3. Artikel 10b Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) den Stand des europäischen **Schienennetzes**,“

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2005 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments  
Der Präsident

Im Namen des Rates  
Der Präsident

---

Donnerstag, 23. Oktober 2003

P5\_TA(2003)0454

## Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft \*\*\*II

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“) (8557/2/2003 — C5-0297/2003 — 2002/0022(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (8557/2/2003 — C5-0297/2003) <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung <sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 21) <sup>(3)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A5-0325/2003)
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> P5\_TA(2003)0005 vom 14.1.2003.

<sup>(3)</sup> ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 332.

## P5\_TC2-COD(2002)0022

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 23. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 332.

<sup>(2)</sup> ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 131.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Fortsetzung der mit der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft <sup>(3)</sup> begonnenen Bemühungen zur Errichtung eines Binnenmarktes für Eisenbahnverkehrsdienste muss ein gemeinsamer Rahmen für die Regelung der Eisenbahnsicherheit geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten haben ihre Sicherheitsvorschriften und -normen bis heute überwiegend nach einzelstaatlichen Leitlinien entwickelt, wobei sie jeweils nationale technische und betriebliche Konzepte zugrunde gelegt haben. Gleichzeitig haben Unterschiede grundsätzlicher, konzeptueller und kultureller Art die Überwindung technischer Hindernisse und die Aufnahme grenzüberschreitender Verkehrsdienste erschwert.
- (2) Die Richtlinie 91/440/EWG, die Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen <sup>(4)</sup> sowie die Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung <sup>(5)</sup> stellen den ersten Schritt zur Regulierung des europäischen Eisenbahnverkehrsmarktes dar, indem sie den Markt für grenzüberschreitende Schienengüterverkehrsdienste öffnen. Die Sicherheitsbestimmungen haben sich jedoch als unzureichend erwiesen, und es bestehen weiterhin Unterschiede zwischen Sicherheitsanforderungen, die das reibungslose Funktionieren des Eisenbahnverkehrs in der Gemeinschaft beeinträchtigen. Von besonderer Bedeutung ist die Harmonisierung des Inhalts der Sicherheitsvorschriften, der Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen, der Aufgaben und Funktionen der Sicherheitsbehörden sowie der Untersuchung von Unfällen.
- (3) Untergrundbahnen, Straßenbahnen und andere Stadt- und Regionalbahnen unterliegen in vielen Mitgliedstaaten kommunalen oder regionalen Sicherheitsvorschriften; sie werden häufig von kommunalen oder regionalen Behörden kontrolliert und unterliegen nicht den Anforderungen für die Interoperabilität oder die Erteilung von Genehmigungen in der Gemeinschaft. Ferner unterliegen Straßenbahnen häufig Sicherheitsvorschriften für den Straßenverkehr, so dass bei ihnen eine ausschließliche Anwendung von Eisenbahnsicherheitsvorschriften nicht möglich wäre. Aus diesen Gründen und gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, derartige Stadtbahnen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen.
- (4) Das Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft verfügt generell über ein hohes Sicherheitsniveau, insbesondere im Vergleich zum Straßenverkehr. Das Sicherheitsniveau muss während der derzeitigen Umstrukturierungsphase **mindestens** aufrechterhalten werden; **diese ist dadurch gekennzeichnet, dass Funktionen, die in den vormals integrierten Eisenbahnunternehmen gebündelt waren, getrennt werden und** die Selbstregulierung des Eisenbahnsektors zunehmend durch öffentliche Regulierung **ersetzt** wird. Die Sicherheit sollte in Übereinstimmung mit dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahn, soweit nach vernünftigem Ermessen durchführbar, weiter verbessert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 66 vom 19.3.2003, S. 5.

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. Juni 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2003.

<sup>(3)</sup> ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25. Geändert durch die Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 1).

<sup>(4)</sup> ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 70. Geändert durch die Richtlinie 2001/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 26).

<sup>(5)</sup> ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29. Geändert durch die Entscheidung 2002/844/EG der Kommission (ABl. L 289 vom 26.10.2002, S. 30).

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- (5) Alle Betreiber des Eisenbahnsystems, Fahrwegbetreiber und Eisenbahnunternehmen sollten die volle Verantwortung für die Sicherheit ihres eigenen Systembereichs tragen. Wann immer dies zweckmäßig ist, sollten sie bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Risikokontrolle zusammenarbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten klar unterscheiden zwischen der unmittelbaren Verantwortung für die Sicherheit und der Aufgabe der Sicherheitsbehörden, die darin besteht, einen nationalen Regelungsrahmen zu schaffen und die Leistung der Betreiber zu überwachen.
- (6) **Die Verantwortung der Fahrwegbetreiber und der Eisenbahnunternehmen für den Betrieb des Eisenbahnsystems schließt nicht aus, dass andere Akteure wie beispielsweise Hersteller, Instandhaltungsunternehmen, Dienstleister und Beschaffungsstellen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems<sup>(1)</sup> und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems<sup>(2)</sup> oder anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft die Verantwortung für ihre Produkte oder Dienstleistungen übernehmen.**
- (7) Die Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG legen Sicherheitsanforderungen für die Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnnetzes fest. Diese Richtlinien definieren jedoch keine gemeinsamen Anforderungen für das Gesamtsystem und enthalten keine näheren Bestimmungen zu Fragen der Regelung, des Managements und der Überwachung von Sicherheit. Werden teilsystembezogene Sicherheitsmindestniveaus durch technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) festgelegt, so wird es zunehmend von Bedeutung sein, auch Sicherheitsziele für das Gesamtsystem zu definieren.
- (8) Gemeinsame Sicherheitsziele (CST) und gemeinsame Sicherheitsmethoden (CSM) sollten schrittweise eingeführt werden, damit ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet und die Sicherheit, soweit dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist, gegebenenfalls verbessert wird. Sie sollten ein Instrumentarium an die Hand geben, das eine Bewertung des Sicherheitsniveaus sowie der Leistung der Betreiber auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten ermöglicht.
- (9) Informationen über die Sicherheit des Eisenbahnsystems sind kaum vorhanden und in der Regel nicht öffentlich zugänglich. Daher müssen gemeinsame Sicherheitsindikatoren (CSI) festgelegt werden, die die Beurteilung der Systemkonformität im Hinblick auf die CST ermöglichen und die Überwachung des Sicherheitsniveaus der Eisenbahn vereinfachen. Während eines Übergangszeitraums können jedoch nationale Definitionen in Bezug auf die CSI weiterhin Anwendung finden; daher sollte bei der Abfassung der ersten Reihe von CST in gebührendem Maße berücksichtigt werden, wie weit die Entwicklung gemeinsamer Definitionen von CSI gediehen ist.
- (10) Die häufig auf nationalen technischen Normen basierenden *nationalen* Sicherheitsvorschriften sollten schrittweise durch Vorschriften ersetzt werden, denen gemeinsame Normen zugrunde liegen, die in TSI festgelegt sind. **Die Einführung neuer nationaler Vorschriften sollte so weit wie möglich eingeschränkt werden. Diese neuen Vorschriften sollten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen und sie sollten den Übergang zu einem gemeinsamen Eisenbahnsicherheitskonzept erleichtern.** Daher sollten alle Beteiligten konsultiert werden, bevor ein Mitgliedstaat eine *nationale* Sicherheitsvorschrift festlegt, die ein höheres Sicherheitsniveau vorschreibt, als in den CST festgelegt ist, **oder** falls sich diese Vorschrift auf Eisenbahnunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten auswirken könnte. **Der Entwurf der neuen Vorschrift sollte in diesem Fall der Kommission notifiziert werden, die einen Beschluss fasst, wenn der Entwurf der Vorschrift nicht dem Gemeinschaftsrecht oder der Vorgehensweise der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit entspricht.**

<sup>(1)</sup> ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- (11) **Die heutige Situation, in der nationale Sicherheitsvorschriften nach wie vor eine Rolle spielen, sollte als Übergang zu einem Zustand angesehen werden, bei dem europäische Vorschriften gelten.**
- (12) Die Entwicklung von CST, CSM und CSI sowie die Notwendigkeit, die Verwirklichung eines gemeinsamen Eisenbahnsicherheitskonzepts zu erleichtern, erfordern technische Unterstützung auf Gemeinschaftsebene. Die durch die Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ...<sup>(1)</sup> errichtete Europäische Eisenbahngentur wird eingerichtet, um Empfehlungen zu CST, CSM und CSI sowie in Bezug auf weitere Harmonisierungsmaßnahmen auszusprechen und die Entwicklung der Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft zu überwachen.
- (13) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten sollten die Fahrwegbetreiber und Eisenbahnunternehmen ein Sicherheitsmanagementsystem umsetzen, das gemeinschaftliche Anforderungen erfüllt und gemeinsame Elemente enthält. Die Sicherheit sowie die Umsetzung des Sicherheitsmanagementsystems betreffende Informationen sollten der Sicherheitsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats übermittelt werden.
- (14) Das Sicherheitsmanagementsystem sollte die Tatsache berücksichtigen, dass die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>(2)</sup> sowie die einschlägigen Einzelrichtlinien im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der im Eisenbahnverkehr beschäftigten Arbeitnehmer uneingeschränkt Anwendung finden. Das Sicherheitsmanagementsystem sollte auch die Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter<sup>(3)</sup> berücksichtigen.
- (15) Zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus im Eisenbahnverkehr und gleicher Bedingungen für alle Eisenbahnunternehmen sollten diese denselben Sicherheitsanforderungen unterliegen. Mit der Sicherheitsbescheinigung sollte nachgewiesen werden, dass das Eisenbahnunternehmen ein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt hat und in der Lage ist, die einschlägigen Sicherheitsnormen und -vorschriften einzuhalten. Bei grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten sollte es genügen, das Sicherheitsmanagementsystem in einem Mitgliedstaat zu genehmigen und der Genehmigung Gemeinschaftsgeltung zu verleihen. Dagegen sollte die Einhaltung nationaler Vorschriften in jedem Mitgliedstaat Gegenstand einer zusätzlichen Bescheinigung sein. Das Endziel sollte die Schaffung einer gemeinsamen Sicherheitsbescheinigung mit Gemeinschaftsgeltung sein.
- (16) Zusätzlich zu den in der Sicherheitsbescheinigung festgelegten Sicherheitsanforderungen müssen zugelassene Eisenbahnunternehmen die mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarenden und in nichtdiskriminierender Weise angewandten Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts betreffend Gesundheit, Sicherheit und Sozialbedingungen, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Lenkzeiten, und die Rechte der Arbeitnehmer und Verbraucher gemäß den Artikeln 6 und 12 der Richtlinie 95/18/EG beachten.
- (17) Jeder Fahrwegbetreiber trägt die Hauptverantwortung für die Sicherheit der Auslegung, der Instandhaltung und des Betriebs seines Schienennetzes. Parallel zur Sicherheitsbescheinigung für Eisenbahnunternehmen sollte der Fahrwegbetreiber einer Sicherheitsgenehmigung der Sicherheitsbehörde in Bezug auf sein Sicherheitsmanagementsystem und andere Bestimmungen zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen bedürfen.

<sup>(1)</sup> ABl. L ...

<sup>(2)</sup> ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/29/EG der Kommission (AbI. L 90 vom 8.4.2003, S. 47).

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- (18) Die Mitgliedstaaten sollten sich darum bemühen, Eisenbahnunternehmen, die einen Marktzugang beantragen, zu unterstützen. Sie sollten insbesondere Informationen bereitstellen und Anträge auf eine Sicherheitsbescheinigung umgehend bearbeiten. Für Eisenbahnunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr ist es wichtig, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten ähnliche Verfahren gelten. Obwohl die Sicherheitsbescheinigung für absehbare Zeit nationale Elemente beinhalten wird, sollte dennoch die Möglichkeit bestehen, die gemeinsamen Elemente zu harmonisieren und die Erstellung einer gemeinsamen Vorlage zu erleichtern.
- (19) Die Zulassung von Zugpersonal und die Zulassung zur Inbetriebnahme von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen für die einzelnen nationalen Eisenbahnnetze stellen für neue Unternehmen häufig ein unüberwindbares Hindernis dar. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Möglichkeiten für die Schulung und Zulassung von Zugpersonal, die zur Erfüllung der Anforderungen der nationalen Vorschriften erforderlich sind, den Eisenbahnunternehmen, die eine Sicherheitsbescheinigung beantragen, zur Verfügung stehen. Für die Zulassung zur Inbetriebnahme von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen sollte ein gemeinsames Verfahren festgelegt werden.
- (20) ***Lenk- und Ruhezeiten für Zugführer und Zugpersonal, die Sicherheitsaufgaben wahrnehmen, haben erhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau des Eisenbahnsystems. Diese Aspekte fallen unter Artikel 137 bis 139 des Vertrags und sind bereits Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern in dem mit dem Beschluss 98/500/EG<sup>(1)</sup> eingesetzten Ausschuss für den sozialen Dialog.***
- (21) ***Die Entwicklung eines sicheren Eisenbahnsystems der Gemeinschaft erfordert die Schaffung harmonisierter Bedingungen für die Ausstellung der einschlägigen Bescheinigungen an Zugführer und Zugbegleiter, die Sicherheitsaufgaben wahrnehmen; die Kommission hat in diesem Zusammenhang ihre Absicht mitgeteilt, in Kürze weitere Rechtsvorschriften vorzulegen. Was die anderen Mitarbeiter anbelangt, die Sicherheitsaufgaben wahrnehmen, so werden die betreffenden Qualifikationen in den Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG bereits näher erläutert.***
- (22) Als Bestandteil des neuen gemeinsamen Regelungsrahmens für die Eisenbahnsicherheit sollten in allen Mitgliedstaaten nationale Behörden für die Regelung und Überwachung der Eisenbahnsicherheit eingerichtet werden. Zur Erleichterung ihrer Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene sollte ihnen derselbe Mindestumfang an Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden. Den nationalen Sicherheitsbehörden sollte ein hohes Maß an Unabhängigkeit zukommen. Sie sollten ihre Aufgaben auf offene und nichtdiskriminierende Weise wahrnehmen, um so die Schaffung eines einheitlichen Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft zu unterstützen; sie sollten ferner ihre Entscheidungskriterien miteinander abstimmen, insbesondere in Bezug auf die Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr.
- (23) Schwere Eisenbahnunfälle geschehen selten. Sie können jedoch verheerende Folgen haben und in der Öffentlichkeit zu Bedenken hinsichtlich der Sicherheit des Eisenbahnsystems führen. Alle derartigen Unfälle sollten deshalb unter dem Sicherheitsaspekt untersucht werden, um erneute Unfälle zu vermeiden, und die Untersuchungsergebnisse sollten veröffentlicht werden. Andere Unfälle und Störungen könnten erste wichtige Anzeichen für schwere Unfälle sein und sollten bei Bedarf ebenfalls Gegenstand einer Sicherheitsuntersuchung sein.
- (24) Eine Sicherheitsuntersuchung sollte unabhängig von der gerichtlichen Untersuchung ein und desselben Ereignisses durchgeführt werden, wobei Zugang zu Beweismaterial und Zeugen gewährt werden sollte. Sie sollte von einer ständigen Stelle durchgeführt werden, die von den Akteuren des Eisenbahnsektors unabhängig ist. Die Funktionsweise dieser Stelle sollte dergestalt sein, dass jeglicher Interessenskonflikt und jede mögliche Verwicklung in die Ursachen der untersuchten Ereignisse vermieden wird; insbesondere darf es keine negativen Auswirkungen auf ihre funktionelle Unabhängig-

<sup>(1)</sup> ***Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene (ABl L 255 vom 12.8.1998, S. 27).***

Donnerstag, 23. Oktober 2003

keit geben, wenn in organisatorischer und rechtlicher Hinsicht eine enge Beziehung zu der für den Eisenbahnsektor zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde oder Regulierungsstelle besteht. Ihre Untersuchungen sollten mit größtmöglicher Offenheit durchgeführt werden. Die Untersuchungsstelle sollte für jedes Ereignis ein zuständiges Untersuchungsteam zusammenstellen, das für die Ermittlung von Auslösern und Ursachen des Ereignisses die nötige Sachkenntnis besitzt.

- (25) Die Untersuchungsberichte sowie alle Erkenntnisse und Empfehlungen stellen eine wichtige Informationsquelle für die weitere Verbesserung der Eisenbahnsicherheit dar und sollten auf Gemeinschaftsebene öffentlich zugänglich gemacht werden. Sicherheitsempfehlungen sollten von denjenigen, an die sie gerichtet sind, beachtet werden, und Folgemaßnahmen sollten der Untersuchungsstelle gemeldet werden.
- (26) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahmen, nämlich die Koordinierung von Aktivitäten der Mitgliedstaaten zu dem Zweck, die Sicherheit zu regeln und zu überwachen, Unfälle zu untersuchen und auf Gemeinschaftsebene gemeinsame Sicherheitsziele, gemeinsame Sicherheitsmethoden, gemeinsame Sicherheitsindikatoren und gemeinsame Anforderungen für Sicherheitsbescheinigungen festzulegen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs der Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (27) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> erlassen werden.
- (28) Ziel dieser Richtlinie ist, die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften zur Eisenbahnsicherheit neu zu ordnen und zusammenzuführen. Folglich sollten die zuvor in der Richtlinie 2001/14/EG festgelegten Bestimmungen über die Sicherheitsbescheinigung für Eisenbahnunternehmen aufgehoben und sämtliche Verweise auf die Sicherheitsbescheinigung gestrichen werden. Die Richtlinie 95/18/EG enthielt Sicherheitsanforderungen an das Personal und die Fahrzeuge, die durch die Bestimmungen über die Sicherheitsbescheinigung der vorliegenden Richtlinie abgedeckt sind und somit nicht länger Bestandteil der Anforderungen an die Erteilung von Genehmigungen sein sollten. Ein zugelassenes Eisenbahnunternehmen sollte über eine Sicherheitsbescheinigung verfügen, um Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu erhalten.
- (29) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen diese Richtlinie Sanktionen festlegen und sicherstellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

##### Zweck

Mit dieser Richtlinie **sollen** die Entwicklung und Verbesserung der Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft **und der Marktzugang für Dienstleistungen auf dem Schienenweg** durch folgende Maßnahmen gewährleistet werden:

1. Harmonisierung **der gesetzlichen Vorschriften und** der Regulierungsstruktur in den Mitgliedstaaten;
2. Bestimmung der Zuständigkeiten der einzelnen Akteure;

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

3. Entwicklung gemeinsamer Sicherheitsziele und gemeinsamer Sicherheitsmethoden;
4. Erfordernis der Einrichtung einer Sicherheitsbehörde und einer Stelle für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in allen Mitgliedstaaten;
5. Festlegung gemeinsamer Grundsätze für das Sicherheitsmanagement sowie die Regelung und Überwachung der Eisenbahnsicherheit.

## Artikel 2

## Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für das Eisenbahnsystem in den Mitgliedstaaten, das in Teilsysteme für strukturbezogene und betriebsbezogene Bereiche untergliedert werden kann. Sie umfasst für das Gesamtsystem geltende Sicherheitsanforderungen, die auch das sichere Management von Infrastruktur und Verkehrsbetrieb sowie das Zusammenwirken von Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreibern betreffen.

(2) Die Mitgliedstaaten können von den Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie treffen, Folgendes ausnehmen:

- a) Untergrundbahnen, Straßenbahnen und andere Stadt- und Regionalbahnen;
- b) Netze, die vom übrigen Eisenbahnsystem funktional getrennt sind und die nur für die Personenbeförderung im örtlichen Verkehr, Stadt- oder Vorortverkehr genutzt werden, sowie Eisenbahnunternehmen, die ausschließlich derartige Netze nutzen;
- c) Eisenbahninfrastrukturen in Privateigentum, die vom Eigentümer ausschließlich zur Nutzung für den eigenen Güterverkehr unterhalten werden.

## Artikel 3

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Eisenbahnsystem“ die Gesamtheit der Teilsysteme für strukturbezogene und betriebsbezogene Bereiche gemäß den Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG sowie die Steuerung und den Betrieb des Gesamtsystems;
- b) „Fahrwegbetreiber“ jede Stelle oder jedes Unternehmen, die/das gemäß Artikel 3 der Richtlinie 91/440/EWG insbesondere für die Einrichtung und die Unterhaltung von Eisenbahninfrastruktur oder Teilen davon zuständig ist; dies kann auch die Steuerung der Betriebsleit- und Sicherheitssysteme der Infrastruktur beinhalten. Die Funktionen des Fahrwegbetreibers in einem Schienennetz oder in Teilen davon können anderen Stellen oder Unternehmen übertragen werden;
- c) „Eisenbahnunternehmen“ die Eisenbahnunternehmen im Sinne der Richtlinie 2001/14/EG sowie jedes öffentliche oder private Unternehmen, dessen Tätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen die Traktion sicherstellen muss; dies schließt auch Unternehmen ein, die ausschließlich die Traktion sicherstellen;
- d) „technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI)“ die Spezifikationen, die für jedes Teilsystem oder Teile davon im Hinblick auf die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen und die Gewährleistung der Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems im Sinne der Richtlinie 96/48/EG und der Richtlinie 2001/16/EG gelten;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- e) „gemeinsame Sicherheitsziele (CST)“ die — in Form von Kriterien für die Risikoakzeptanz ausgedrückten — Sicherheitsniveaus, die die einzelnen Bereiche des Eisenbahnsystems (wie das konventionelle Eisenbahnsystem, das Hochgeschwindigkeitsbahnsystem, lange Eisenbahntunnel oder Strecken, die ausschließlich für den Güterverkehr genutzt werden) und das Gesamtsystem mindestens erreichen müssen;
- f) „gemeinsame Sicherheitsmethoden (CSM)“ die zu entwickelnden Methoden zur Beschreibung der Art und Weise, wie die Sicherheitsniveaus, die Erreichung der Sicherheitsziele und die Einhaltung der anderen Sicherheitsanforderungen beurteilt werden;
- g) „Sicherheitsbehörde“ die nationale Stelle, die mit den Aufgaben in Bezug auf die Eisenbahnsicherheit im Sinne dieser Richtlinie betraut ist, oder eine binationale Stelle, die von Mitgliedstaaten mit diesen Aufgaben betraut ist, um eine einheitliche Sicherheitsordnung für spezialisierte grenzüberschreitende Infrastrukturen zu gewährleisten;
- h) „nationale Sicherheitsvorschriften“ alle auf Ebene der Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften, die Anforderungen an die Eisenbahnsicherheit enthalten und für mehr als ein Eisenbahnunternehmen gelten, unabhängig davon, welche Stelle diese Vorschriften erlässt;
- i) „Sicherheitsmanagementsystem“ die von einem Fahrwegbetreiber oder einem Eisenbahnunternehmen eingerichtete Organisation und die von ihm getroffenen Vorkehrungen, die die sichere Steuerung seiner Betriebsabläufe gewährleisten;
- j) „Untersuchungsbeauftragter“ eine Person, die für die Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung einer Untersuchung zuständig ist;
- k) „Unfall“ ein unerwünschtes oder unbeabsichtigtes plötzliches Ereignis oder eine besondere Verkettung derartiger Ereignisse, die schädliche Folgen haben; Unfälle werden in folgende Kategorien eingeteilt: Kollisionen, Entgleisungen, Unfälle auf Bahnübergängen, Unfälle mit Personenschäden, die von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen verursacht wurden, Brände und sonstige Unfälle;
- l) „schwerer Unfall“ Zugkollisionen oder Zugentgleisungen mit mindestens einem Todesopfer oder mindestens fünf schwer Verletzten oder mit beträchtlichem Schaden für die Fahrzeuge, Infrastruktur oder Umwelt sowie sonstige vergleichbare Unfälle mit offensichtlichen Auswirkungen auf die Regelung der Eisenbahnsicherheit oder das Sicherheitsmanagement; „beträchtlicher Schaden“ bedeutet, dass die Kosten von der Untersuchungsstelle unmittelbar auf insgesamt mindestens 2 Mio. EUR veranschlagt werden können;
- m) „Störung“ ein anderes Ereignis als einen Unfall oder schweren Unfall, das mit dem Betrieb eines Zuges zusammenhängt und den sicheren Betrieb beeinträchtigt;
- n) „Untersuchung“ ein Verfahren zum Zweck der Verhütung von Unfällen und Störungen, das die Sammlung und Auswertung von Informationen, die Erarbeitung von Schlussfolgerungen einschließlich der Feststellung der Ursachen und gegebenenfalls die Abgabe von Sicherheitsempfehlungen umfasst;
- o) „Ursachen“ Handlungen, Unterlassungen, Ereignisse oder Umstände oder eine Kombination dieser Faktoren, die zu einem Unfall oder einer Störung geführt haben;
- p) „Agentur“ die Europäische Eisenbahnagentur, d.h. die Gemeinschaftsagentur für Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- q) „benannte Stellen“ die Stellen, die gemäß den Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG damit betraut sind, die Konformität oder die Gebrauchstauglichkeit der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten oder das EG-Prüfverfahren für Teilsysteme durchzuführen;
- r) „Interoperabilitätskomponenten“ in den Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG bestimmte Bauteile, Bauteilgruppen, Unterbaugruppen oder komplette Materialbaugruppen, die in ein Teilsystem eingebaut sind oder eingebaut werden sollen und von denen die Interoperabilität des Hochgeschwindigkeitsbahnsystems oder des konventionellen Eisenbahnsystems direkt oder indirekt abhängt. Der Begriff „Komponenten“ umfasst sowohl materielle als auch immaterielle Produkte wie Software.

## KAPITEL II

### ENTWICKLUNG UND MANAGEMENT DER SICHERHEIT

#### Artikel 4

##### Entwicklung und Verbesserung der Eisenbahnsicherheit

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Eisenbahnsicherheit allgemein aufrechterhalten und, soweit dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist, kontinuierlich verbessert wird, wobei die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts sowie der technische und wissenschaftliche Fortschritt berücksichtigt werden und die Verhütung schwerer Unfälle Vorrang erhält.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Sicherheitsvorschriften auf offene und nichtdiskriminierende Weise festgelegt, angewandt und durchgesetzt werden, und fördern so die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnverkehrssystems.

**(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Maßnahmen der Entwicklung und Verbesserung der Eisenbahnsicherheit die Notwendigkeit eines systembasierten Ansatzes berücksichtigen.**

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Haftung für den sicheren Betrieb des Eisenbahnsystems und die Begrenzung der damit verbundenen Risiken den Fahrwegbetreibern und den Eisenbahnunternehmen auferlegt wird, indem diese verpflichtet werden, die erforderlichen Maßnahmen zur Risikobegrenzung — gegebenenfalls in gegenseitiger Zusammenarbeit — durchzuführen, nationale Sicherheitsvorschriften und -normen anzuwenden und ein Sicherheitsmanagement im Sinne dieser Richtlinie einzuführen.

Unbeschadet einer zivilrechtlichen Haftung nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten haftet jeder Fahrwegbetreiber und jedes Eisenbahnunternehmen für den ihn betreffenden Systembereich und dessen sicheren Betrieb, einschließlich der Materialbeschaffung und der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, gegenüber Benutzern, Kunden, **den betroffenen Arbeitnehmern** und Dritten.

**Hiervon unberührt bleibt die Verantwortung jedes Herstellers, jedes Zulieferers von Wartungsmaterial, jedes Wagenhalters, jedes Dienstleistungsanbieters und jeder Beschaffungsstelle dafür, dass die von ihnen gelieferten Fahrzeuge, Anlagen, Zubehörteile und Materialien sowie die Dienstleistungen den angegebenen Anforderungen und Einsatzbedingungen entsprechen, so dass sie vom Eisenbahnunternehmen und/oder Fahrwegbetreiber im Betrieb sicher eingesetzt werden können.**

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## Artikel 5

## Gemeinsame Sicherheitsindikatoren

(1) Um die Bewertung in Bezug auf die Verwirklichung der CST zu erleichtern und die allgemeine Entwicklung der Eisenbahnsicherheit zu verfolgen, tragen die Mitgliedstaaten über die Jahresberichte der Sicherheitsbehörden gemäß Artikel 18 Informationen über gemeinsame Sicherheitsindikatoren (CSI) zusammen.

Das erste Bezugsjahr für die CSI ist ... (\*), für die im darauf folgenden Jahr der Jahresbericht vorzulegen ist.

Die CSI werden gemäß Anhang I festgelegt.

(2) Anhang I wird vor dem ... (\*\*) nach dem *Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 überarbeitet*, um insbesondere gemeinsame Definitionen für die CSI und gemeinsame Methoden für die Unfallkostenberechnung hinzuzufügen.

## Artikel 6

## Gemeinsame Sicherheitsmethoden

(1) Eine erste Reihe von CSM, die sich zumindest auf die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Methoden erstrecken, wird von der Kommission vor dem ... (\*\*\*) nach dem *Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 erlassen*. Sie wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Eine zweite Reihe von CSM, die sich auf die übrigen in Absatz 3 genannten Methoden erstrecken, wird von der Kommission vor dem ... (\*\*\*\*) nach dem *Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 erlassen*. Sie wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(2) Die Agentur erstellt CSM-Entwürfe und Entwürfe überarbeiteter CSM aufgrund von Aufträgen, die nach dem *Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 erteilt* werden.

Die CSM-Entwürfe beruhen auf einer Untersuchung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Methoden.

(3) In den CSM wird beschrieben, wie das Sicherheitsniveau, die Erreichung der Sicherheitsziele und die Einhaltung der anderen Sicherheitsanforderungen beurteilt werden; dazu werden folgende Verfahren erarbeitet und festgelegt:

- a) Methoden für die Evaluierung und Bewertung von Risiken,
- b) Methoden für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen der nach den Artikeln 10 und 11 erteilten Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgenehmigungen und,
- c) soweit sie noch nicht von TSI erfasst werden, Methoden zur Überprüfung, ob die strukturbezogenen Teilsysteme des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems gemäß den einschlägigen grundlegenden Anforderungen betrieben und instand gehalten werden.

(\*) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(\*\*) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(\*\*\*) **Zwei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(\*\*\*\*) **Vier** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- (4) Die CSM werden regelmäßig nach dem *Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 überarbeitet*, wobei die bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen, die allgemeine Entwicklung der Eisenbahnsicherheit sowie die in Artikel 4 Absatz 1 niedergelegten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.
- (5) Die Mitgliedstaaten nehmen alle Änderungen an ihren nationalen Sicherheitsvorschriften vor, die aufgrund des Erlasses von CSM und überarbeiteten CSM erforderlich sind.

## Artikel 7

## Gemeinsame Sicherheitsziele

- (1) Die CST werden nach den in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren entwickelt, erlassen und überarbeitet.
- (2) Die Agentur erstellt CST-Entwürfe und Entwürfe überarbeiteter CST aufgrund von Aufträgen, die nach dem *Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 erteilt* werden.
- (3) Die erste Reihe von CST-Entwürfen beruht auf einer Untersuchung der bestehenden Ziele und sicherheitsbezogenen Leistungsfähigkeit in den Mitgliedstaaten und gewährleistet, dass die bestehende sicherheitsbezogene Leistungsfähigkeit des Eisenbahnsystems in keinem Mitgliedstaat verringert wird. Sie wird von der Kommission vor dem ... (\*) nach dem *Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 erlassen* und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die zweite Reihe von CST-Entwürfen beruht auf den Erfahrungen, die mit der ersten Reihe von CST und deren Umsetzung gewonnen wurden. Sie tragen allen vorrangigen Bereichen Rechnung, in denen die Sicherheit verbessert werden muss. Sie werden von der Kommission vor dem ... (\*\*) nach dem *Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 erlassen* und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Alle Vorschläge für Entwürfe von CST und überarbeitete CST spiegeln die in Artikel 4 Absatz 1 niedergelegten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten wider. Diese Vorschläge enthalten eine Bewertung der absehbaren Kosten und des absehbaren Nutzens, wobei ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf alle betroffenen Betreiber und Wirtschaftsbeteiligten und ihre Auswirkungen auf die gesellschaftliche Risikoakzeptanz angegeben werden. Erforderlichenfalls enthalten sie einen Zeitplan für die schrittweise Umsetzung, damit insbesondere die Art und der Umfang der für ihre Umsetzung erforderlichen Investitionen berücksichtigt werden. In den Vorschlägen werden mögliche Auswirkungen auf die TSI für die einzelnen Teilsysteme untersucht und gegebenenfalls Vorschläge für sich daraus ergebende Änderungen der TSI unterbreitet.

- (4) Die CST legen die Sicherheitsniveaus fest, die die einzelnen Bereiche des Eisenbahnsystems und das Gesamtsystem in jedem Mitgliedstaat mindestens erreichen müssen; sie werden in Form von Kriterien für die Akzeptanz folgender Risiken ausgedrückt:
- a) individuelle Risiken für Fahrgäste, Bedienstete einschließlich des Personals von Auftragnehmern, Benutzer von Bahnübergängen und sonstige Personen sowie, unbeschadet der geltenden nationalen und internationalen Haftungsregeln, individuelle Risiken für Unbefugte auf Eisenbahnanlagen;
  - b) gesellschaftliche Risiken.
- (5) Die CST werden regelmäßig nach dem *Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 überarbeitet*, wobei die allgemeine Entwicklung der Eisenbahnsicherheit zu berücksichtigen ist.
- (6) Die Mitgliedstaaten nehmen alle erforderlichen Änderungen ihrer nationalen Sicherheitsvorschriften vor, damit zumindest die CST und die überarbeiteten CST nach Maßgabe der für sie geltenden Umsetzungszeitpläne erreicht werden. Sie notifizieren der Kommission die betreffenden Vorschriften gemäß Artikel 8 Absatz 4.

(\*) **Drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(\*\*) **Fünf** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## Artikel 8

## Nationale Sicherheitsvorschriften

(1) **Bei der Anwendung dieser Richtlinie** legen die Mitgliedstaaten verbindliche nationale Sicherheitsvorschriften fest und sorgen dafür, dass diese veröffentlicht und allen Fahrwegbetreibern, Eisenbahnunternehmen und den Antragstellern einer Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsgenehmigung **in einer klaren und allen Beteiligten verständlichen Sprache** zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission vor dem ... (\*) alle einschlägigen geltenden nationalen Sicherheitsvorschriften gemäß Anhang II unter Angabe ihres Anwendungsbereichs.

Die Notifizierung enthält darüber hinaus Angaben über den wesentlichen Inhalt der Vorschriften mit Verweisen auf die Rechtstexte, die Art der Rechtsakte und die jeweilige Stelle oder Organisation, die für deren Veröffentlichung zuständig ist.

(3) **Spätestens ....(\*\*) bewertet die Agentur, in welcher Weise die nationalen Sicherheitsvorschriften gemäß Absatz 1 veröffentlicht und zur Verfügung gestellt werden. Sie legt der Kommission darüber hinaus Empfehlungen für die zu ergreifenden Maßnahmen mit Blick auf die Ausarbeitung eines Standardformulars für die Veröffentlichung dieser Vorschriften und für die Festlegung einer Sprachregelung vor, um diese Information den Benutzern einfacher zugänglich zu machen.**

(4) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission unverzüglich alle Änderungen an den notifizierten nationalen Sicherheitsvorschriften und alle möglicherweise angenommenen neuen Sicherheitsvorschriften, sofern die betreffenden Vorschriften nicht ausschließlich die Anwendung von TSI betreffen.

(5) **Um die Einführung neuer spezifischer nationaler Vorschriften soweit wie möglich einzuschränken und so zu verhindern, dass weitere Hindernisse aufgebaut werden, sowie mit Blick auf eine schrittweise Harmonisierung der Sicherheitsvorschriften überwacht die Kommission die Einführung neuer nationaler Vorschriften durch die Mitgliedstaaten.**

(6) **Beabsichtigt ein Mitgliedstaat nach** der Annahme der CST, eine neue nationale Sicherheitsvorschrift **einzuführen**, die ein höheres Sicherheitsniveau als die CST vorschreibt, **oder beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine neue nationale Sicherheitsvorschrift einzuführen, die** die Tätigkeit von Eisenbahnunternehmen anderer Mitgliedstaaten in dem Gebiet des betroffenen Mitgliedstaats **beeinträchtigt**, so konsultiert der Mitgliedstaat rechtzeitig alle betroffenen Parteien, und **es** gilt das **Verfahren** des Absatzes 7.

(7) Der Mitgliedstaat **legt** der Kommission den Entwurf der Sicherheitsvorschrift **mit den Gründen** für deren Einführung **zur Genehmigung vor**.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Entwurf der Sicherheitsvorschrift mit den CSM oder mit dem Ziel, mindestens die CST zu erreichen, nicht vereinbar ist oder dass er ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Eisenbahnbetriebs zwischen Mitgliedstaaten darstellt, so ergeht eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Entscheidung nach dem **Verfahren des Artikels 27 Absatz 2**.

**Ist innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Entwurfs noch keine Entscheidung ergangen, kann der Mitgliedstaat die Vorschrift in Kraft setzen.**

## Artikel 9

## Sicherheitsmanagementsysteme

(1) Die Fahrwegbetreiber und die Eisenbahnunternehmen führen ein Sicherheitsmanagementsystem ein, um sicherzustellen, dass das Eisenbahnsystem mindestens die CST erreichen kann, die in Artikel 8 und Anhang II genannten nationalen Sicherheitsvorschriften sowie die in den TSI festgelegten Sicherheitsanforderungen erfüllt und dass die einschlägigen Teile der CSM angewandt werden.

(\*) Zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(\*\*) **Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

Donnerstag, 23. Oktober 2003

(2) Das Sicherheitsmanagementsystem erfüllt die Anforderungen und enthält die Elemente, die in Anhang III festgelegt sind, wobei der Art, dem Umfang und anderen Merkmalen der ausgeübten Tätigkeit Rechnung getragen wird. Es gewährleistet die Kontrolle aller Risiken, die mit der Tätigkeit des Fahrwegbetreibers oder Eisenbahnunternehmens, einschließlich Instandhaltungsarbeiten und der Materialbeschaffung sowie der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, verbunden sind. Unbeschadet geltender nationaler und internationaler Haftungsregeln berücksichtigt das Sicherheitsmanagementsystem, soweit angezeigt und angemessen, auch die sich aus der Tätigkeit anderer Beteiligter ergebenden Risiken.

(3) Das Sicherheitsmanagementsystem jedes Fahrwegbetreibers berücksichtigt die Folgen, die sich aus der betrieblichen Tätigkeit verschiedener Eisenbahnunternehmen auf dem Netz ergeben, und gewährleistet, dass alle Eisenbahnunternehmen im Einklang mit den TSI, den nationalen Sicherheitsvorschriften und den Anforderungen ihrer Sicherheitsbescheinigung tätig sein können. Es wird ferner mit dem Ziel entwickelt, die Notfallverfahren des Fahrwegbetreibers mit allen Eisenbahnunternehmen, die seine Infrastruktur nutzen, zu koordinieren.

(4) Alle Fahrwegbetreiber und Eisenbahnunternehmen legen der Sicherheitsbehörde jedes Jahr *bis zum* 30. Juni einen Sicherheitsbericht vor, der sich auf das vorangegangene Kalenderjahr bezieht. Dieser Sicherheitsbericht beinhaltet Folgendes:

- a) Angaben darüber, wie die unternehmensbezogenen Sicherheitsziele erreicht werden, sowie die Ergebnisse der Sicherheitspläne;
- b) die Entwicklung von nationalen Sicherheitsindikatoren und den in Anhang I festgelegten CSI, sofern dies für die berichtende Organisation von Belang ist;
- c) die Ergebnisse interner Sicherheitsprüfungen;
- d) Angaben über Mängel und Störungen des Eisenbahn- bzw. des Infrastrukturbetriebs, die für die Sicherheitsbehörde von Bedeutung sein können.

### KAPITEL III

#### SICHERHEITSBESCHEINIGUNG UND -GENEHMIGUNG

##### Artikel 10

##### Sicherheitsbescheinigungen

(1) Eisenbahnunternehmen benötigen für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur eine Sicherheitsbescheinigung nach diesem Kapitel. Die Sicherheitsbescheinigung kann für das gesamte Netz eines Mitgliedstaats oder nur für einen bestimmten Teil davon gelten.

Mit der Sicherheitsbescheinigung weist das Eisenbahnunternehmen nach, dass es ein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt hat und die in den TSI und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sowie in nationalen Sicherheitsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen kann und damit in der Lage ist, Risiken zu kontrollieren und einen sicheren Verkehrsbetrieb auf dem Netz zu gewährleisten.

(2) Die Sicherheitsbescheinigung beinhaltet

- a) eine Bescheinigung über die Zulassung des Sicherheitsmanagementsystems des Eisenbahnunternehmens gemäß Artikel 9 und Anhang III und
- b) eine Bescheinigung über die Zulassung der Vorkehrungen, die das Eisenbahnunternehmen getroffen hat, um die besonderen Anforderungen für den sicheren Verkehrsbetrieb auf dem betreffenden Netz zu erfüllen. Zu den Anforderungen können die Anwendung der TSI und nationaler Sicherheitsvorschriften, die Zulassung von Bescheinigungen für das Personal und die Genehmigung der Inbetriebnahme der vom Eisenbahnunternehmen verwendeten Fahrzeuge zählen. Die Bescheinigung stützt sich auf die vom Eisenbahnunternehmen vorgelegten Unterlagen gemäß Anhang IV.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

(3) Die Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Eisenbahnunternehmen seinen Betrieb zuerst aufnimmt, erteilt die Bescheinigung gemäß Absatz 2.

In der gemäß Absatz 2 erteilten Bescheinigung müssen die Art und der Umfang der erfassten Eisenbahnverkehrsdienste angegeben werden. Die gemäß Absatz 2 Buchstabe a erteilte Bescheinigung ist für gleichwertige Eisenbahnverkehrsdienste in der gesamten Gemeinschaft gültig.

(4) Die Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Eisenbahnunternehmen die Aufnahme zusätzlicher Eisenbahnverkehrsdienste beabsichtigt, erteilt die gemäß Absatz 2 Buchstabe b erforderliche zusätzliche nationale Bescheinigung.

(5) Die Sicherheitsbescheinigung wird auf Antrag des Eisenbahnunternehmens spätestens alle fünf Jahre erneuert. Sie wird vollständig oder teilweise aktualisiert, wenn sich die Art oder der Umfang des Betriebs wesentlich ändert.

Der Inhaber der Sicherheitsbescheinigung unterrichtet die zuständige Sicherheitsbehörde unverzüglich über alle wichtigen Änderungen der Bedingungen des einschlägigen Teils der Sicherheitsbescheinigung. Ferner unterrichtet er die zuständige Sicherheitsbehörde über die Einführung neuer Personalkategorien und neuer Fahrzeugarten.

Bei wesentlichen Änderungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit kann die Sicherheitsbehörde die Überprüfung des einschlägigen Teils der Sicherheitsbescheinigung verlangen.

Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass der Inhaber der Sicherheitsbescheinigung die Bedingungen einer von ihr ausgestellten Bescheinigung nicht mehr erfüllt, so widerruft sie Teil a und/oder Teil b der Bescheinigung und begründet ihre Entscheidung. Die Sicherheitsbehörde, die eine nach Absatz 4 erteilte zusätzliche nationale Bescheinigung widerrufen hat, unterrichtet unverzüglich die Sicherheitsbehörde, die die Bescheinigung gemäß Absatz 2 Buchstabe a erteilt hat, über ihre Entscheidung.

Ebenso muss die Sicherheitsbehörde eine Sicherheitsbescheinigung widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Inhaber der Sicherheitsbescheinigung diese im Verlauf des Jahres nach ihrer Erteilung nicht in der vorgesehenen Weise genutzt hat.

(6) Die Sicherheitsbehörde unterrichtet die Agentur binnen eines Monats über die Sicherheitsbescheinigungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a, die erteilt, erneuert, geändert oder widerrufen wurden. Dabei werden der Name und die Anschrift des Eisenbahnunternehmens, das Ausgabedatum, der Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer der Sicherheitsbescheinigung sowie im Fall eines Widerrufs die Gründe für ihre Entscheidung angegeben.

(7) Die Agentur bewertet vor dem ... (\*) die Entwicklung der Sicherheitsbescheinigung und legt der Kommission einen Bericht mit Empfehlungen zu einer Strategie für den Übergang zu einer einzigen gemeinschaftlichen Sicherheitsbescheinigung vor. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen wird die Kommission in geeigneter Weise tätig.

## Artikel 11

### Sicherheitsgenehmigung für Fahrwegbetreiber

(1) Der Fahrwegbetreiber benötigt für die Verwaltung und den Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur eine Sicherheitsgenehmigung der Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist.

Die Sicherheitsgenehmigung beinhaltet

a) eine Genehmigung über die Zulassung des Sicherheitsmanagementsystems des Fahrwegbetreibers gemäß Artikel 9 und Anhang III und

(\*) **Drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- b) eine Genehmigung über die Zulassung der Vorkehrungen, die der Fahrwegbetreiber getroffen hat, um die besonderen Anforderungen für eine sichere Auslegung, Instandhaltung und einen sicheren Betrieb der Eisenbahninfrastruktur zu erfüllen, wozu gegebenenfalls die Instandhaltung und der Betrieb des Verkehrssteuerungs- und Signalgebungssystems gehören.

(2) Die Sicherheitsgenehmigung wird auf Antrag des Fahrwegbetreibers spätestens alle fünf Jahre erneuert. Sie wird vollständig oder teilweise aktualisiert, wenn die Infrastruktur, die Signalgebung oder die Energieversorgung oder die Grundsätze für ihren Betrieb und ihre Instandhaltung wesentlich geändert werden. Der Inhaber der Sicherheitsbescheinigung unterrichtet die Sicherheitsbehörde unverzüglich über alle derartigen Änderungen.

Bei wesentlichen Änderungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit kann die Sicherheitsbehörde die Überprüfung der Sicherheitsgenehmigung verlangen.

Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass ein Fahrwegbetreiber, der Inhaber einer Sicherheitsgenehmigung ist, die dafür geltenden Bedingungen nicht mehr erfüllt, so widerruft sie die Genehmigung und begründet ihre Entscheidung.

(3) Die Sicherheitsbehörde unterrichtet die Agentur binnen eines Monats über die Sicherheitsgenehmigungen, die erteilt, erneuert, geändert oder widerrufen wurden. Dabei werden der Name und die Anschrift des Fahrwegbetreibers, das Ausgabedatum, der Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer der Sicherheitsgenehmigung sowie, im Fall eines Widerrufs, die Gründe für ihre Entscheidung angegeben.

**Artikel 12****Voraussetzungen für *Anträge auf Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgenehmigungen***

(1) Über Anträge auf eine Sicherheitsbescheinigung oder eine Sicherheitsgenehmigung entscheidet die Sicherheitsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Vorlage aller notwendigen Informationen sowie aller von der Sicherheitsbehörde geforderten Zusatzinformationen. Werden vom Antragsteller Zusatzinformationen gefordert, so ist ihm dies umgehend mitzuteilen.

(2) Die Sicherheitsbehörde leistet bei der Erlangung von Sicherheitsbescheinigungen ausführliche Orientierungshilfe, um die Gründung neuer Eisenbahnunternehmen und die Antragstellung von Eisenbahnunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Sie erstellt eine Liste aller im Zusammenhang mit Artikel 10 Absatz 2 bestehenden Anforderungen und stellt den Antragstellern alle sachdienlichen Unterlagen zur Verfügung.

Besondere Orientierungshilfe erhalten jene Eisenbahnunternehmen, die für Dienste auf einem bestimmten Teil einer Infrastruktur eine Sicherheitsbescheinigung beantragen, wobei die für den betreffenden Teil geltenden Vorschriften im Einzelnen anzugeben sind.

(3) Ein Leitfaden, in dem die Anforderungen für Sicherheitsbescheinigungen aufgeführt und erläutert werden und der eine Liste der vorzulegenden Dokumente enthält, wird den Antragstellern kostenlos zur Verfügung gestellt. **Eine Zusammenfassung der in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen muss zumindest in englischer, französischer und deutscher Sprache verfügbar sein.** Alle Anträge auf Sicherheitsbescheinigungen sind in der von der Sicherheitsbehörde vorgeschriebenen Sprache vorzulegen.

**Artikel 13****Zugang zu Schulungsmöglichkeiten**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eisenbahnunternehmen **und Fahrwegbetreiber**, die eine Sicherheitsbescheinigung **oder -genehmigung** beantragen, fairen und nichtdiskriminierenden Zugang zu

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Schulungsmöglichkeiten für **Zugführer, Zugbegleiter und Mitarbeiter** erhalten, **die wesentliche Sicherheitsaufgaben wahrnehmen, wie Fahrdienstleiter und Bahnhofsvorsteher**, sofern derartige Schulungen für die Erfüllung von Anforderungen zur Erlangung der Sicherheitsbescheinigung **oder -genehmigung** notwendig sind.

Die angebotenen Schulungen müssen eine Vermittlung der erforderlichen Streckenkenntnisse, der Betriebsvorschriften und -verfahren, der Signalgebung und Zugsteuerung/Zugsicherung sowie der für die betreffenden Strecken geltenden Notfallverfahren umfassen.

Werden bei diesen Schulungen keine Prüfungen abgehalten und keine Zeugnisse ausgestellt, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Eisenbahnunternehmen entsprechende Zeugnisse erhalten können, falls diese für die Erlangung der Sicherheitsbescheinigung notwendig sind.

Die Sicherheitsbehörde sorgt dafür, dass die Schulungen und gegebenenfalls die Ausstellung von Zeugnissen mit den Sicherheitsanforderungen im Einklang stehen, die in TSI oder in nationalen Sicherheitsvorschriften nach Artikel 8 und Anhang II festgelegt sind.

(2) Werden die Schulungen ausschließlich von einem Eisenbahnunternehmen oder dem Fahrwegbetreiber angeboten, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass andere Eisenbahnunternehmen zu einem **nicht-diskriminierenden** und **angemessenen kostenorientierten** Preis Zugang zu diesen Schulungen erhalten.

**(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gemäß Absatz 1 ausgestellten Bescheinigungen für Zugführer, Zugbegleiter und Mitarbeiter, die wesentliche Sicherheitsaufgaben wahrnehmen, für das Schienennetz oder die Strecke gelten, für die sie ursprünglich ausgestellt wurden, unabhängig vom Eisenbahnunternehmen, für das die Person, für die die Bescheinigung ausgestellt wurde, tätig ist.**

(4) In allen Fällen ist jedes Eisenbahnunternehmen und jeder Fahrwegbetreiber gemäß Artikel 9 und Anhang III für den Ausbildungsstand und die Qualifikationen seines mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betrauten Personals verantwortlich.

#### Artikel 14

##### Inbetriebnahme von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b zur Inbetriebnahme zugelassen sind und von den betreffenden TSI nicht in vollem Umfang erfasst werden, werden von einem anderen Mitgliedstaat oder von anderen Mitgliedstaaten nach diesem Artikel zur Inbetriebnahme zugelassen, falls dieser Mitgliedstaat oder diese Mitgliedstaaten eine Zulassung verlangen.

(2) Das Eisenbahnunternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat eine Zulassung zur Inbetriebnahme von Fahrzeugen beantragt, legt der zuständigen Sicherheitsbehörde eine technische Akte über die Fahrzeuge oder die Fahrzeugart vor und nennt den für das betreffende Netz vorgesehenen Verwendungszweck der Fahrzeuge. Diese Akte enthält folgende Angaben:

- a) einen Nachweis über die Zulassung der Fahrzeuge zur Inbetriebnahme in einem anderen Mitgliedstaat sowie Aufzeichnungen mit Angaben zu dem Betrieb, der Instandhaltung und gegebenenfalls technischen Änderungen, die nach der Zulassung durchgeführt wurden;
- b) relevante technische Daten, ein Instandhaltungsprogramm und Betriebsmerkmale, die die Sicherheitsbehörde anfordert und die für die Erteilung der zusätzlichen Zulassung erforderlich sind;
- c) einen Nachweis der technischen und betrieblichen Merkmale, der belegt, dass die Fahrzeuge mit der Energieversorgung, der Signalgebung und Zugsteuerung/Zugsicherung, der Spurweite, den Lichtraumprofilen der Infrastruktur, den maximal zulässigen Achslasten und anderen Betriebsgrößen kompatibel sind;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- d) für die Zulassung benötigte Informationen über Ausnahmen von nationalen Sicherheitsvorschriften sowie Nachweise, die sich auf Risikobewertungen stützen und belegen, dass die Zulassung der Fahrzeuge keine unangemessenen Risiken für das Netz mit sich bringt.
- (3) Die Sicherheitsbehörde kann Probetriebe auf dem Netz verlangen, um die Kompatibilität mit den in Absatz 2 Buchstabe c genannten beschränkenden Parametern zu überprüfen; in diesem Fall legt sie Umfang und Inhalt der Probetriebe fest.
- (4) Über einen Antrag im Sinne dieses Artikels entscheidet die Sicherheitsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Vorlage der vollständigen technischen Akte einschließlich der Unterlagen über die Probetriebe. Die Zulassungsbescheinigung kann einsatzspezifische Auflagen und andere Einschränkungen enthalten.

## Artikel 15

## Harmonisierung von Sicherheitsbescheinigungen

- (1) Über gemeinsame harmonisierte Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Anhang IV sowie über ein gemeinsames Format für den Leitfaden für Antragsteller wird vor dem ... (\*) nach dem *Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 entschieden*.
- (2) Die Agentur spricht im Rahmen eines Auftrags, der nach dem *Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 erteilt* wird, Empfehlungen zu gemeinsamen harmonisierten Anforderungen und zu einem gemeinsamen Format für den Leitfaden für Antragsteller aus.

## KAPITEL IV

## SICHERHEITSBEHÖRDE

## Artikel 16

## Aufgaben

- (1) Jeder Mitgliedstaat richtet eine Sicherheitsbehörde ein. Diese Behörde, bei der es sich um das für Verkehr zuständige Ministerium handeln kann, ist organisatorisch, rechtlich und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnunternehmen, Fahrwegbetreibern, Antragstellern und Beschaffungsstellen unabhängig.
- (2) Die Sicherheitsbehörde wird mindestens mit folgenden Aufgaben betraut:
- Genehmigung der Inbetriebnahme der strukturbezogenen Teilsysteme des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems gemäß Artikel 14 der Richtlinie 96/48/EG und Überprüfung, ob diese entsprechend den einschlägigen grundlegenden Anforderungen betrieben und instand gehalten werden;
  - Genehmigung der Inbetriebnahme der strukturbezogenen Teilsysteme des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2001/16/EG und Überprüfung, ob diese entsprechend den einschlägigen grundlegenden Anforderungen betrieben und instand gehalten werden;
  - Überwachung, dass die Interoperabilitätskomponenten den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 12 der Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG genügen;
  - Genehmigung der Inbetriebnahme neuer und wesentlich geänderter Fahrzeuge, die noch nicht Gegenstand einer TSI sind;

(\*) **Drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- e) Erteilung, Erneuerung, Änderung und Widerruf relevanter Teile der gemäß Artikel 10 bzw. 11 erteilten Sicherheitsbescheinigungen bzw. Sicherheitsgenehmigungen und Überprüfung, ob die darin enthaltenen Bedingungen und Anforderungen eingehalten werden und ob der Betrieb von Fahrwegbetreibern und Eisenbahnunternehmen mit den Anforderungen des Gemeinschafts- und des nationalen Rechts im Einklang steht;
  - f) Beobachtung, Förderung und gegebenenfalls Durchführung und Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit, einschließlich des Systems nationaler Sicherheitsvorschriften;
  - g) Überwachung, dass Fahrzeuge ordnungsgemäß registriert werden und dass die sicherheitsrelevanten Informationen in dem gemäß Artikel 14 der Richtlinie 96/48/EG sowie der Richtlinie 2001/16/EG eingerichteten nationalen Einstellungsregister zutreffen und dem neuesten Stand entsprechen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Aufgaben dürfen an Fahrwegbetreiber, Eisenbahnunternehmen oder Beschaffungsstellen weder übertragen noch als Auftrag vergeben werden.

#### Artikel 17

#### Entscheidungsgrundsätze

- (1) Die Arbeitsweise der Sicherheitsbehörde ist durch Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz gekennzeichnet. Insbesondere gibt sie allen Beteiligten Gelegenheit, sich zu äußern, und begründet sie ihre Entscheidungen.

Sie reagiert umgehend auf Anfragen und Anträge und teilt ihre Informationsersuchen unverzüglich mit; sie trifft alle ihre Entscheidungen innerhalb von vier Monaten, nachdem alle angeforderten Informationen vorgelegt wurden. Sie kann jederzeit die technische Unterstützung der Fahrwegbetreiber und der Eisenbahnunternehmen oder anderer qualifizierter Stellen anfordern, wenn sie den in Artikel 16 genannten Aufgaben nachkommt.

Bei der Gestaltung des nationalen rechtlichen Rahmens konsultiert die Sicherheitsbehörde alle Beteiligten und Betroffenen einschließlich Fahrwegbetreibern, Eisenbahnunternehmen, Herstellern und Instandhaltungsorganisationen sowie Benutzern und Personalvertretern.

- (2) Die Sicherheitsbehörde kann die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Inspektionen und Untersuchungen durchführen und erhält Einsicht in alle sachdienlichen Dokumente sowie Zugang zu Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen von Fahrwegbetreibern und Eisenbahnunternehmen.

- (3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Entscheidungen der Sicherheitsbehörde zu gewährleisten.

- (4) Die Sicherheitsbehörden führen einen aktiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch zur Harmonisierung ihrer Entscheidungskriterien auf Gemeinschaftsebene durch. Durch ihre Zusammenarbeit soll vor allem die Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen, denen nach dem in Artikel 15 der Richtlinie 2001/14/EG genannten Verfahren grenzüberschreitende Zugtrassen zugewiesen wurden, erleichtert und koordiniert werden.

Die Agentur unterstützt die Sicherheitsbehörden bei diesen Aufgaben.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## Artikel 18

### Jahresbericht

Die Sicherheitsbehörde veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeiten des Vorjahres und übermittelt ihn der Agentur spätestens bis zum 30. September. Der Bericht enthält Angaben über

- a) die Entwicklung der Eisenbahnsicherheit einschließlich einer auf den Mitgliedstaat bezogenen Zusammenstellung der CSI gemäß Anhang I;
- b) wichtige Änderungen von Gesetzen und Vorschriften im Bereich der Eisenbahnsicherheit;
- c) die Entwicklung der Sicherheitsbescheinigung und der Sicherheitsgenehmigung;
- d) Ergebnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Kontrolle von Fahrwegbetreibern und Eisenbahnunternehmen.

## KAPITEL V

### UNTERSUCHUNG VON UNFÄLLEN UND STÖRUNGEN

## Artikel 19

### Untersuchungspflicht

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 21 genannte Untersuchungsstelle nach schweren Unfällen im Eisenbahnverkehr Untersuchungen durchführt, um die Eisenbahnsicherheit nach Möglichkeit zu verbessern und Unfälle zu verhüten.

(2) Die in Artikel 21 genannte Untersuchungsstelle kann neben schweren Unfällen auch die Unfälle und Störungen untersuchen, die unter leicht veränderten Bedingungen zu schweren Unfällen hätten führen können, einschließlich technischer Störungen in den strukturbezogenen Teilsystemen oder an den Interoperabilitätskomponenten des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems oder des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems.

Es liegt im Ermessen der Untersuchungsstelle, zu entscheiden, ob ein solcher Unfall oder eine solche Störung untersucht wird oder nicht. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie

- a) die Schwere des Unfalls oder der Störung,
- b) die Frage, ob der Unfall oder die Störung zu einer für das gesamte System bedeutsamen Serie von Unfällen oder Störungen gehört,
- c) die Auswirkungen des Unfalls oder der Störung auf die Eisenbahnsicherheit auf Gemeinschaftsebene und
- d) Anfragen von Fahrwegbetreibern, Eisenbahnunternehmen, der Sicherheitsbehörde oder der Mitgliedstaaten.

(3) Der Umfang der Untersuchungen und das dabei anzuwendende Verfahren werden von der Untersuchungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Artikel 20 und 22 und entsprechend den Erkenntnissen, die sie zur Verbesserung der Sicherheit aus dem Unfall oder der Störung gewinnen will, festgelegt.

(4) Schuld- oder Haftungsfragen sind auf keinen Fall Gegenstand der Untersuchung.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## Artikel 20

## Untersuchungsstatus

- (1) Die Mitgliedstaaten legen im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung den rechtlichen Status der Untersuchung so fest, dass die Untersuchungsbeauftragten ihrer Aufgabe so effizient und so rasch wie möglich nachkommen können.
- (2) Den Untersuchungsbeauftragten wird gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den für die gerichtliche Untersuchung zuständigen Behörden so bald wie möglich Folgendes gestattet:
- a) Zugang zum Ort des Unfalls oder der Störung sowie zu den betroffenen Fahrzeugen, der mit dem Ereignis im Zusammenhang stehenden Infrastruktur und den Anlagen für Verkehrssteuerung und Signalgebung;
  - b) sofortige Spurenaufnahme und überwachte Entnahme von Trümmern, Infrastruktureinrichtungen oder Bauteilen zu Untersuchungs- oder Auswertungszwecken;
  - c) Zugang zum Inhalt von bordgestützten Aufzeichnungsgeräten und Ausrüstungen, die Sprachnachrichten aufzeichnen und den Betrieb des Signal- und Verkehrssteuerungssystems erfassen, sowie dessen Auswertung;
  - d) Zugang zu den Ergebnissen einer Untersuchung der Leichen der Opfer;
  - e) Zugang zu den Ergebnissen von Untersuchungen des Zugpersonals und anderer Eisenbahnbediensteter, die an dem Unfall oder der Störung beteiligt waren;
  - f) Befragung des beteiligten Eisenbahnpersonals und anderer Zeugen;
  - g) Zugang zu allen sachdienlichen Informationen und Aufzeichnungen, die sich im Besitz des Fahrwegbetreibers, der beteiligten Eisenbahnunternehmen und der Sicherheitsbehörde befinden.
- (3) Die Untersuchung wird unabhängig von jeder gerichtlichen Untersuchung durchgeführt.

## Artikel 21

## Untersuchungsstelle

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 19 genannten Unfälle und Störungen von einer ständigen Stelle untersucht werden, die über mindestens einen Untersuchungssachverständigen verfügt, der in der Lage ist, bei Unfällen oder Störungen als Untersuchungsbeauftragter tätig zu werden. Diese Stelle ist organisatorisch, rechtlich und in ihren Entscheidungen von Fahrwegbetreibern, Eisenbahnunternehmen, entgelterhebenden Stellen, Zuweisungsstellen und benannten Stellen sowie von allen Parteien, deren Interessen mit den Aufgaben der Untersuchungsstelle kollidieren könnten, unabhängig. Sie ist darüber hinaus von der Sicherheitsbehörde und von den Regulierungsstellen im Eisenbahnsektor funktionell unabhängig.
- (2) Die Untersuchungsstelle nimmt ihre Aufgaben unabhängig von den in Absatz 1 genannten Organisationen wahr und wird mit den dafür notwendigen Mitteln ausgestattet. Ihr Untersuchungspersonal erhält eine Stellung, die ihm die erforderliche Unabhängigkeit garantiert.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Eisenbahnunternehmen, die Fahrwegbetreiber und gegebenenfalls die Sicherheitsbehörde verpflichtet sind, der Untersuchungsstelle Unfälle und Störungen im Sinne des Artikels 19 umgehend zu melden. Die Untersuchungsstelle muss in der Lage sein, auf solche Meldungen zu reagieren und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Untersuchung spätestens eine Woche nach Eingang der Meldung des Unfalls oder der Störung beginnen kann.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- (4) Die Untersuchungsstelle kann die ihr durch diese Richtlinie übertragenen Aufgaben mit Untersuchungen von Ereignissen kombinieren, bei denen es sich nicht um Eisenbahnunfälle oder -störungen handelt, sofern diese Untersuchungen ihre Unabhängigkeit nicht gefährden.
- (5) Erforderlichenfalls kann die Untersuchungsstelle die Unterstützung der Untersuchungsstellen anderer Mitgliedstaaten oder der Agentur anfordern, damit diese ihre Sachkenntnis zur Verfügung stellen oder technische Inspektionen, Auswertungen oder Evaluierungen durchführen.
- (6) Die Mitgliedstaaten können die Untersuchungsstelle mit der Untersuchung von Eisenbahnunfällen und -störungen betrauen, die nicht Gegenstand des Artikels 19 sind.
- (7) Die Untersuchungsstellen führen einen aktiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch zur Entwicklung gemeinsamer Untersuchungsmethoden und Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Begleitung der Umsetzung von Sicherheitsempfehlungen und die Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt *durch*.

Die Agentur unterstützt die Untersuchungsstellen bei dieser Aufgabe.

**Artikel 22****Durchführung von Untersuchungsverfahren**

(1) Für die Untersuchung von Unfällen und Störungen im Sinne des Artikels 19 ist die Untersuchungsstelle des Mitgliedstaats zuständig, in dem sie sich ereignen. Kann das Ereignis keinem Mitgliedstaat zugeordnet werden oder ist es auf oder in der Nähe einer Anlage an der Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten eingetreten, so vereinbaren die betroffenen Stellen, welche von ihnen die Untersuchung durchführt, oder sie einigen sich auf eine gemeinsame Durchführung. Im erstgenannten Fall kann die andere Stelle an der Untersuchung mitwirken und erhält uneingeschränkten Zugang zu den Ergebnissen.

Die Untersuchungsstellen eines anderen Mitgliedstaats werden aufgefordert, an einer Untersuchung mitzuwirken, wenn ein in diesem Mitgliedstaat niedergelassenes und zugelassenes Eisenbahnunternehmen an dem Unfall oder der Störung beteiligt ist.

Dieser Absatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zu vereinbaren, dass die zuständigen Stellen unter anderen Umständen die Untersuchungen in Zusammenarbeit durchführen sollten.

(2) Für die Untersuchung jedes Unfalls oder jeder Störung stellt die zuständige Untersuchungsstelle die geeigneten Mittel bereit, einschließlich der für die Durchführung der Untersuchung notwendigen praktischen und technischen Sachkenntnis. Auf die Sachkenntnis kann je nach Art des zu untersuchenden Unfalls oder der zu untersuchenden Störung innerhalb oder außerhalb der Untersuchungsstelle zurückgegriffen werden.

(3) Die Untersuchung wird so offen wie möglich durchgeführt, damit sich alle Beteiligten äußern können und Zugang zu den Ergebnissen erhalten. Der betroffene Fahrwegbetreiber und die betroffenen Eisenbahnunternehmen, die Sicherheitsbehörde, Opfer und ihre Angehörigen, Eigentümer beschädigten Eigentums, Hersteller, beteiligte Rettungsdienste sowie Vertreter von Personal und Benutzern werden regelmäßig über die Untersuchung und ihren Verlauf unterrichtet; sie erhalten nach Möglichkeit Gelegenheit, ihre Auffassungen und Standpunkte zu der Untersuchung zum Ausdruck zu bringen, und es wird ihnen ferner ermöglicht, Bemerkungen zu den in den Berichtsentwürfen enthaltenen Informationen abzugeben.

(4) Die Untersuchungsstelle bringt ihre Untersuchungen am Unfallort schnellstmöglich zum Abschluss, damit der Fahrwegbetreiber die Infrastruktur so bald wie möglich wieder instand setzen und für den Bahnverkehr freigeben kann.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## Artikel 23

## Berichte

- (1) Zu jeder Untersuchung eines Unfalls oder einer Störung im Sinne des Artikels 19 werden Berichte in einer der Art und Schwere des Unfalls bzw. der Störung sowie der Bedeutung der Ergebnisse der Untersuchung angemessenen Form erstellt. Diese Berichte verweisen auf den Untersuchungszweck gemäß Artikel 19 Absatz 1 und enthalten gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen.
- (2) Die Untersuchungsstelle gibt den Abschlussbericht schnellstmöglich und in der Regel nicht später als zwölf Monate nach dem Ereignis heraus. Der Aufbau des Berichts entspricht so genau wie möglich dem Modell in Anhang V. Der Bericht einschließlich der Sicherheitsempfehlungen wird den Betroffenen gemäß Artikel 22 Absatz 3 sowie den betreffenden Stellen und Beteiligten in anderen Mitgliedstaaten zugeleitet.
- (3) Die Untersuchungsstelle veröffentlicht jedes Jahr spätestens bis zum 30. September einen Bericht über die im Vorjahr durchgeführten Untersuchungen, die ausgesprochenen Sicherheitsempfehlungen und die im Anschluss an frühere Sicherheitsempfehlungen getroffenen Maßnahmen.

## Artikel 24

## Unterrichtung der Agentur

- (1) Entscheidet die Untersuchungsstelle, eine Untersuchung durchzuführen, so teilt sie dies der Agentur innerhalb einer Woche nach der Entscheidung mit. Diese Mitteilung enthält Datum, Uhrzeit und Ort des Ereignisses sowie die Art und Folgen des Ereignisses in Bezug auf Todesopfer, Verletzte und Sachschäden.
- (2) Die Untersuchungsstelle übermittelt der Agentur jeweils ein Exemplar des Abschlussberichts nach Artikel 23 Absatz 2 sowie des Jahresberichts nach Artikel 23 Absatz 3.

## Artikel 25

## Sicherheitsempfehlungen

- (1) Eine von einer Untersuchungsstelle ausgesprochene Sicherheitsempfehlung begründet keinesfalls eine Vermutung der Schuld oder Haftung für einen Unfall oder eine Störung.
- (2) Die Empfehlungen werden an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.
- (3) Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind.

## KAPITEL VI

## DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE

## Artikel 26

## Anpassung der Anhänge

Die Anhänge werden nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Verfahren an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## Artikel 27

### Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 21 der Richtlinie 96/48/EG eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Artikel 28

### Durchführungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten können der Kommission alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie vorlegen. Die entsprechenden Entscheidungen werden nach dem *Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 getroffen*.

(2) Die Kommission prüft auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder von sich aus in speziellen Fällen die Anwendung und Durchsetzung der Bestimmungen über die Sicherheitsbescheinigung und die Sicherheitsgenehmigung; sie entscheidet binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens nach dem *Verfahren des Artikels 27 Absatz 2*, ob die betreffende Maßnahme weiterhin angewendet werden darf. Die Kommission teilt ihre Entscheidung dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten mit.

## KAPITEL VII

### ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Artikel 29

### Änderung der Richtlinie 95/18/EG

Die Richtlinie 95/18/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Die Anforderungen an die fachliche Eignung sind erfüllt, wenn das antragstellende Eisenbahnunternehmen über eine Betriebsorganisation verfügt oder verfügen wird und die erforderlichen Kenntnisse und/oder Erfahrungen für eine sichere und zuverlässige betriebliche Beherrschung und Überwachung der in der Betriebsgenehmigung genannten Geschäftstätigkeit besitzt.“

2. Teil II des Anhangs wird gestrichen.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## Artikel 30

## Änderung der Richtlinie 2001/14/EG

Die Richtlinie 2001/14/EG wird wie folgt geändert:

## 1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur“

## 2. Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Zugangsvereinbarungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 91/440/EWG in der Fassung der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (\*).“

(\*) ABl. L ...“

## 3. Artikel 32 wird gestrichen.

## 4. Artikel 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission prüft auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder von sich aus in speziellen Fällen die Anwendung und Durchsetzung der Bestimmungen über die Erhebung der Weegeentgelte und die Kapazitätszuweisung; sie entscheidet binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren, ob die betreffende Maßnahme weiterhin angewendet werden darf. Die Kommission teilt ihre Entscheidung dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten mit.“

## Artikel 31

**Bericht und weitere gemeinschaftliche Maßnahmen**

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem ... (\*) und anschließend alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge für weitere gemeinschaftliche Maßnahmen beigelegt.

## Artikel 32

## Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften für Sanktionen im Falle von Verstößen gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften und treffen alle zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis zu dem in Artikel 33 genannten Zeitpunkt mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

## Artikel 33

## Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie *spätestens* ... (\*\*) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(\*) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(\*\*) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### Artikel 34

##### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

#### Artikel 35

##### Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments  
*Der Präsident*

Im Namen des Rates  
*Der Präsident*

---

### ANHANG I

#### Gemeinsame Sicherheitsindikatoren

Die Sicherheitsbehörden erstatten über nachstehende gemeinsame Sicherheitsindikatoren Bericht.

Wird über Indikatoren berichtet, die die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Bereiche betreffen, so sollten diese Angaben getrennt vorgelegt werden.

Ergeben sich nach der Vorlage des Berichts neue Sachverhalte oder werden Fehler entdeckt, so ändert bzw. berichtigt die Sicherheitsbehörde die Sicherheitsindikatoren eines bestimmten Jahres bei der ersten geeigneten Gelegenheit, spätestens jedoch im folgenden Jahresbericht.

Hinsichtlich der Indikatoren für die unter Nummer 1 genannten Unfälle wird die Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs<sup>(1)</sup> angewandt, sofern die Informationen vorliegen.

#### 1. Unfallbezogene Indikatoren

- 1) Gesamtzahl und (auf die gefahrenen Zugkilometer bezogene) durchschnittliche Zahl der Unfälle, aufgeschlüsselt nach folgenden Unfallarten:
  - Kollisionen von Zügen einschließlich Kollisionen mit Hindernissen innerhalb des Lichtraumprofils;
  - Zugentgleisungen;
  - Unfälle auf Bahnübergängen einschließlich solcher, an denen Fußgänger beteiligt sind;
  - Unfälle mit Personenschäden, die von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen verursacht wurden;

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 14 vom 21.1.2003, S. 1.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- Fahrzeugbrände;
- **Suizide**;
- sonstige Unfälle.

Jeder Unfall wird unter der jeweiligen Art des ursächlichen Unfalls aufgeführt, auch wenn die Folgen eines Sekundärunfalls schwerwiegender sind, beispielsweise bei einem Brand nach einer Entgleisung.

- 2) Gesamtzahl und (auf die gefahrenen Zugkilometer bezogene) durchschnittliche Zahl der schwer Verletzten und Getöteten je Unfallart, aufgeschlüsselt in folgende Kategorien:
  - Fahrgäste (auch im Verhältnis zu den gesamten Personenkilometern);
  - Bedienstete einschließlich des Personals von Auftragnehmern;
  - Benutzer von Bahnübergängen;
  - unbefugte auf Eisenbahnanlagen;
  - sonstige Personen.

## 2. Indikatoren in Bezug auf Störungen und Beinaheunfälle

- 1) Gesamtzahl und (auf die gefahrenen Zugkilometer bezogene) durchschnittliche Zahl der Schienenbrüche, Schienenverbiegungen und Signalgebungsfehler;
- 2) Gesamtzahl und (auf die gefahrenen Zugkilometer bezogene) durchschnittliche Zahl der unter Gefährdung überfahrenen Haltesignale;
- 3) Gesamtzahl und (auf die gefahrenen Zugkilometer bezogene) durchschnittliche Zahl der Rad- und der Achsbrüche an in Betrieb befindlichen Fahrzeugen.

## 3. Indikatoren in Bezug auf die Unfallfolgen

- 1) Gesamtkosten und (auf die gefahrenen Zugkilometer bezogene) Durchschnittskosten aller Unfälle (in Euro), bei denen nach Möglichkeit folgende Kosten zu berechnen und einzubeziehen sind:
  - für Tod und Verletzungen;
  - Ausgleichsleistungen für den Verlust oder die Beschädigung des Eigentums von Fahrgästen, Personal oder Dritten, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit Umweltschäden;
  - für den Austausch oder die Instandsetzung beschädigter Fahrzeuge und Eisenbahnanlagen;
  - für Verspätungen, Störungen und Umleitungen im Verkehrsbetrieb einschließlich zusätzlicher Kosten für Personal und Verlust künftiger Einnahmen.

Von den vorstehend genannten Kosten werden von Dritten geleistete oder voraussichtlich zu leistende Entschädigungen und Ausgleichsleistungen, beispielsweise von Kraftfahrzeugbesitzern, die an Unfällen auf Bahnübergängen beteiligt sind, abgezogen. Ausgleichsleistungen, die das Eisenbahnunternehmen oder der Fahrwegbetreiber aufgrund eigener Versicherungspolice erhält, werden nicht abgezogen.

- 2) Gesamtzahl und (auf die geleisteten Arbeitsstunden bezogene) durchschnittliche Zahl der Arbeitsstunden, die von Personal und Auftragnehmern unfallbedingt nicht geleistet werden können.

## 4. Indikatoren in Bezug auf die technische Sicherheit der Infrastruktur und ihre Umsetzung

- 1) Prozentualer Anteil der mit automatischer Zugsicherung (ATP) betriebenen Strecken, prozentualer Anteil der unter Nutzung betriebsbereiter ATP-Systeme gefahrenen Zugkilometer;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- 2) Zahl der Bahnübergänge (insgesamt und pro Kilometer Strecke). Prozentualer Anteil der automatisch oder manuell geschützten Bahnübergänge.

5. Indikatoren in Bezug auf das Sicherheitsmanagement

Interne Nachprüfungen (Audits), die von Fahrwegbetreibern und Eisenbahnunternehmen gemäß den Unterlagen des Sicherheitsmanagementsystems durchgeführt wurden. Gesamtzahl der durchgeführten Nachprüfungen und Angabe dieser Zahl als Prozentwert in Bezug auf die vorgeschriebenen (und/oder geplanten) Nachprüfungen.

6. Definitionen

Die berichtenden Behörden können sich bei den Angaben zu diesem Anhang auf die in dem betreffenden Mitgliedstaat üblichen Definitionen für Indikatoren und Kostenberechnungsmethoden stützen. Alle verwendeten Definitionen und Berechnungsmethoden werden in einem Anhang erläutert, der dem Jahresbericht nach Artikel 18 beigelegt wird.

---

## ANHANG II

### Notifizierung nationaler Sicherheitsvorschriften

Zu den der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 zu notifizierenden nationalen Sicherheitsvorschriften zählen folgende Vorschriften:

1. Vorschriften über bestehende nationale Sicherheitsziele und Sicherheitsmethoden;
  2. Vorschriften über Anforderungen für Sicherheitsmanagementsysteme und die Sicherheitsbescheinigung von Eisenbahnunternehmen;
  3. Vorschriften über Anforderungen für die Inbetriebnahme und Instandhaltung neuer und wesentlich geänderter Fahrzeuge, die noch nicht Gegenstand einer TSI sind. Die Notifizierung enthält Vorschriften über den Austausch von Fahrzeugen zwischen Eisenbahnunternehmen, über Registrierungssysteme sowie über Anforderungen für Prüfverfahren;
  4. gemeinsame Betriebsvorschriften für das Eisenbahnnetz, die noch nicht Gegenstand von TSI sind, einschließlich Vorschriften für das Signalgebungs- und das Verkehrssteuerungssystem;
  5. Vorschriften über Anforderungen für zusätzliche unternehmensinterne Betriebsvorschriften, die von Fahrwegbetreibern und Eisenbahnunternehmen erlassen werden müssen;
  6. Vorschriften über Anforderungen an das mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betraute Personal, einschließlich Auswahlkriterien, medizinischer Eignung, Schulung und Zulassung, die noch nicht Gegenstand einer TSI sind;
  7. Vorschriften über die Untersuchung von Unfällen und Störungen.
-

## ANHANG III

## Sicherheitsmanagementsysteme

## 1. Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem

Alle wichtigen Elemente des Sicherheitsmanagementsystems müssen dokumentiert werden; insbesondere wird die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Organisation des Fahrwegbetreibers und des Eisenbahnunternehmens beschrieben. Es beschreibt, auf welche Weise die Geschäftsleitung die Kontrolle in den verschiedenen Bereichen sicherstellt, das Personal und seine Vertreter auf allen Ebenen einbezogen werden und die fortlaufende Verbesserung des Sicherheitsmanagementsystems gewährleistet wird.

## 2. Wesentliche Bestandteile des Sicherheitsmanagementsystems

Die wesentlichen Bestandteile des Sicherheitsmanagementsystems sind

- a) eine Sicherheitsordnung, die vom Unternehmensleiter genehmigt und dem gesamten Personal mitgeteilt wird;
  - b) die Organisation betreffende qualitative und quantitative Ziele zur Erhaltung und Verbesserung der Sicherheit sowie Pläne und Verfahren für die Erreichung dieser Ziele;
  - c) Verfahren zur Einhaltung bestehender, neuer und geänderter Normen technischer und betrieblicher Art oder anderer Vorgaben, die
    - in TSI oder
    - in nationalen Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 8 und Anhang II oder
    - in sonstigen einschlägigen Vorschriften oder
    - in behördlichen Entscheidungenfestgelegt sind, sowie Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Normen und anderen Vorgaben während der gesamten Lebensdauer des Materials und während des gesamten Betriebs erfüllt werden;
  - d) Verfahren und Methoden für die Durchführung von Risikobewertungen und die Anwendung von Maßnahmen zur Risikokontrolle für den Fall, dass sich aus geänderten Betriebsbedingungen oder neuem Material neue Risiken für die Infrastruktur oder den Betrieb ergeben;
  - e) Schulungsprogramme für das Personal und Verfahren, die sicherstellen, dass die Qualifikation des Personals aufrechterhalten und die Arbeit dementsprechend ausgeführt wird;
  - f) Vorkehrungen für einen ausreichenden Informationsfluss innerhalb der Organisation und gegebenenfalls zwischen Organisationen, die dieselbe Infrastruktur nutzen;
  - g) Verfahren und Formate für die Dokumentierung von Sicherheitsinformationen und Bestimmung von Kontrollverfahren zur Sicherung der Konfiguration von entscheidenden Sicherheitsinformationen;
  - h) Verfahren, die sicherstellen, dass Unfälle, Störungen, Beinaheunfälle und sonstige gefährliche Ereignisse gemeldet, untersucht und ausgewertet werden und die notwendigen Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen werden;
  - i) Bereitstellung von Einsatz-, Alarm- und Informationsplänen in Absprache mit den zuständigen Behörden;
  - j) Bestimmungen über regelmäßige interne Nachprüfungen des Sicherheitsmanagementsystems.
-

Donnerstag, 23. Oktober 2003

#### ANHANG IV

##### Erklärung zum streckenbezogenen Teil der Sicherheitsbescheinigung

Der Sicherheitsbehörde werden für die Ausstellung des streckenbezogenen Teils der Sicherheitsbescheinigung die nachstehend aufgeführten Unterlagen vorgelegt:

- Unterlagen des Eisenbahnunternehmens zu den TSI bzw. zu Teilen der TSI und gegebenenfalls zu nationalen Sicherheitsvorschriften und sonstigen Vorschriften, die seinen Betrieb, sein Personal und seine Fahrzeuge betreffen, sowie Unterlagen, die die Einhaltung dieser Vorgaben durch das Sicherheitsmanagementsystem belegen;
- Unterlagen des Eisenbahnunternehmens zu den verschiedenen Kategorien des angestellten oder beauftragten Betriebspersonals, einschließlich Nachweisen, dass dieses Personal die Anforderungen der TSI bzw. der nationalen Vorschriften erfüllt und ordnungsgemäß zugelassen ist;
- Unterlagen des Eisenbahnunternehmens zu den verwendeten Fahrzeugarten einschließlich Nachweisen, dass diese die Anforderungen der TSI bzw. der nationalen Vorschriften erfüllen und ordnungsgemäß zugelassen sind.

Um Doppelarbeit zu vermeiden und die Informationsmenge zu verringern, sollten nur zusammenfassende Unterlagen zu Elementen vorgelegt werden, die den TSI entsprechen und sonstige Anforderungen der Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG erfüllen.

---

#### ANHANG V

##### Wesentliche Inhalte von Untersuchungsberichten über Unfälle und Störungen

###### 1. Zusammenfassung

Die Zusammenfassung enthält eine kurze Beschreibung des Ereignisses und seiner Auswirkungen mit Orts- und Zeitangaben. Sie nennt die unmittelbaren Auslöser des Ereignisses sowie die Einflussfaktoren und die bei der Untersuchung festgestellten Ursachen. Ferner werden die wichtigsten Empfehlungen sowie die entsprechenden Adressaten aufgeführt.

###### 2. Ereignisbezogene Angaben

###### 1) Ereignis

- Datum, genaue Uhrzeit und Ort des Ereignisses;
- Beschreibung des Geschehens, des Ortes sowie des Einsatzes der Rettungs- und Notfalldienste;
- Entscheidung über die Durchführung einer Untersuchung, die Zusammensetzung des Untersuchungsteams und die Durchführung der Untersuchung.

###### 2) Hintergrund des Ereignisses

- beteiligte Bedienstete und Auftragnehmer sowie sonstige Beteiligte und Zeugen;
- die Züge und ihre Zusammenstellung einschließlich der Registrierungsnummern der beteiligten Fahrzeuge;
- Beschreibung der Infrastruktur und des Signalsystems (Gleise, Weichen, Verriegelung, Signale, Zugsicherung);

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- Kommunikationsmittel;
  - Bauarbeiten am Ort des Ereignisses oder in dessen Nähe;
  - Auslösung des Notfallverfahrens der Eisenbahn mit der sich anschließenden Ereigniskette;
  - Auslösung der Notfallverfahren der öffentlichen Rettungsdienste, Polizei und ärztlichen Dienste mit der sich anschließenden Ereigniskette.
- 3) Todesopfer, Verletzte und Sachschäden
- Fahrgäste und Dritte sowie Personal einschließlich der Auftragnehmer;
  - Fracht, Gepäck und anderes Eigentum;
  - Fahrzeuge, Infrastruktur und Umwelt.
- 4) Äußere Umstände
- Wetterbedingungen und geografische Angaben.
3. Untersuchungsprotokoll
- 1) Zusammenfassung von Aussagen (unter Wahrung des Schutzes der Personenidentität)
- Eisenbahnpersonal, einschließlich Auftragnehmern;
  - sonstige Zeugen.
- 2) Sicherheitsmanagementsystem
- organisatorischer Rahmen und Art und Weise, in der Anweisungen erteilt und ausgeführt werden;
  - Anforderungen an das Personal und Durchsetzung dieser Anforderungen;
  - Routinen für interne Prüfungen und Audits und deren Ergebnisse;
  - Schnittstelle zwischen den verschiedenen Akteuren in Bezug auf die Infrastruktur.
- 3) Vorschriften und Regelungen
- einschlägige gemeinschaftliche Rechtsvorschriften sowie staatliche Regelungen;
  - sonstige Vorschriften wie Betriebsvorschriften, örtliche Vorschriften, Anforderungen an das Personal, Instandhaltungsvorschriften und geltende Normen.
- 4) Funktion von Fahrzeugen und technischen Einrichtungen
- Signalgebung und Zugsteuerung/Zugsicherung einschließlich automatischer Datenaufzeichnung;
  - Infrastruktur;
  - Kommunikationsausrüstung;
  - Fahrzeuge einschließlich automatischer Datenaufzeichnung.
- 5) Dokumentierung betrieblicher Handlungen
- Maßnahmen des Personals für Verkehrssteuerung und Signalgebung;
  - Austausch von Sprachnachrichten im Zusammenhang mit dem Ereignis einschließlich der Dokumentierung von Aufzeichnungen;
  - Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Ortes des Ereignisses.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- 6) Schnittstellen zwischen Mensch, Maschine und Organisation
    - Arbeitszeitregelung für das beteiligte Personal;
    - medizinische und persönliche Faktoren, die das Ereignis beeinflusst haben, einschließlich Stress physischer oder psychischer Natur;
    - Gestaltung von Ausrüstungen, die die Schnittstelle zwischen Mensch und Maschine beeinflussen.
  - 7) Frühere Ereignisse ähnlicher Art
4. Auswertung und Schlussfolgerungen
- 1) Abschließende Darstellung der Ereigniskette
    - Abschließende Darlegung des Ereignisses anhand der in Nummer 3 ermittelten Tatsachen.
  - 2) Auswertung
    - Auswertung der in Nummer 3 ermittelten Tatsachen mit dem Ziel, Schlussfolgerungen in Bezug auf die Ursachen des Ereignisses und die Leistung der Rettungsdienste zu ziehen.
  - 3) Schlussfolgerungen
    - unmittelbare Auslöser des Ereignisses einschließlich der Einflussfaktoren im Zusammenhang mit Handlungen beteiligter Personen oder dem Zustand von Fahrzeugen und technischen Einrichtungen;
    - Ursachen im Zusammenhang mit Fachkenntnissen, Verfahren und Instandhaltung;
    - Grundursachen im Zusammenhang mit dem rechtlichen Rahmen und dem Sicherheitsmanagementsystem.
  - 4) Zusätzliche Bemerkungen
    - Mängel und Versäumnisse, die während der Untersuchung ermittelt wurden, für die Ursachenbestimmung jedoch nicht von Belang sind.
5. Durchgeführte Maßnahmen
- Liste von aufgrund des Ereignisses bereits durchgeführten oder beschlossenen Maßnahmen.
6. Empfehlungen
- 

P5\_TA(2003)0455

## **Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems \*\*\*II**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/48/EG des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (8556/2/2003 — C5-0298/2003 — 2002/0023(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (8556/2/2003 — C5-0298/2003) <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung <sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 22) <sup>(3)</sup>,

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> P5\_TA(2003)0006 vom 14.1.2003.

<sup>(3)</sup> ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 312.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A5-0321/2003),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**P5\_TC2-COD(2002)0023**

**STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS festgelegt in zweiter Lesung am 23. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/48/EG des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 71 und 156,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß den Artikeln 154 und 155 des Vertrags muss die Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur beitragen. Zur Erreichung dieser Ziele muss die Gemeinschaft die Maßnahmen ergreifen, die sich als notwendig erweisen, um die Interoperabilität der Netze zu gewährleisten, insbesondere im Bereich der Harmonisierung der technischen Normen.
- (2) Für den Eisenbahnsektor wurde mit der Annahme der Richtlinie 96/48/EG <sup>(5)</sup> eine erste Maßnahme getroffen. Zur Erreichung der Ziele jener Richtlinie hat die Europäische Vereinigung für die Interoperabilität im Bereich der Bahn (AEIF), die im Rahmen jener Richtlinie als gemeinsames Gremium benannt wurde, technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) ausgearbeitet, die am 30. Mai 2002 von der Kommission angenommen wurden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 312.

<sup>(2)</sup> ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 131.

<sup>(3)</sup> ABl. C 66 vom 19.3.2003, S. 5.

<sup>(4)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. Juni 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2003.

<sup>(5)</sup> ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- (3) Die Kommission hat am 10. September 1999 einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat angenommen, der eine erste Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems enthält. In seiner Entschließung vom 17. Mai 2000 <sup>(1)</sup> hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 96/48/EG auf der Grundlage des für die Richtlinie 2001/16/EG <sup>(2)</sup> herangezogenen Modells vorzulegen.
- (4) Mit der Richtlinie 2001/16/EG sowie mit der Richtlinie 96/48/EG werden gemeinschaftliche Verfahren für die Erarbeitung und Annahme von TSI sowie gemeinsame Vorschriften für die Bewertung der Konformität mit diesen TSI eingeführt. Ein Auftrag zur Erstellung der ersten Gruppe von TSI ist an die AEIF ergangen, die auch als gemeinsames Gremium benannt worden ist.
- (5) Die Erfahrungen, die bei den Arbeiten zur Erstellung der TSI für den Hochgeschwindigkeitsverkehr, der Anwendung der Richtlinie 96/48/EG auf konkrete Projekte und den Arbeiten des mit der Richtlinie eingesetzten Ausschusses gesammelt wurden, haben die Kommission veranlasst, Änderungen an beiden Richtlinien über die Interoperabilität im Eisenbahnverkehr vorzuschlagen.
- (6) Die Annahme der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur] <sup>(3)</sup> und der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über Eisenbahnsicherheit] <sup>(4)</sup> machen eine Änderung einzelner Bestimmungen der Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG erforderlich. Insbesondere wird die Kommission der Agentur Aufträge zur Ausarbeitung neuer oder zur Überarbeitung bestehender TSI erteilen, sobald sie eingerichtet ist.
- (7) Das Inkrafttreten der Richtlinien 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft <sup>(5)</sup>, 2001/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen <sup>(6)</sup> und 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung <sup>(7)</sup> hat Auswirkungen auf die Verwirklichung der Interoperabilität. Ebenso wie bei anderen Verkehrsträgern muss die Erweiterung der Zugangsrechte unter gleichzeitiger Durchführung der erforderlichen Begleitmaßnahmen zur Harmonisierung erfolgen. Daher ist die Interoperabilität auf dem gesamten Netz zu verwirklichen, indem der geografische Geltungsbereich der Richtlinie 2001/16/EG schrittweise ausgeweitet wird. Außerdem ist die Rechtsgrundlage der Richtlinie 2001/16/EG auf Artikel 71 des Vertrags auszudehnen, auf den die Richtlinie 2001/12/EG gestützt ist.
- (8) Im Weißbuch über die europäische Verkehrspolitik wird die vorliegende Richtlinie angekündigt, die ein Element der Strategie der Kommission ist, den Eisenbahnverkehr neu zu beleben und damit das Verhältnis zwischen den Verkehrsträgern zu ändern, mit dem obersten Ziel, die Straßen Europas zu entlasten.
- (9) Die im Rahmen der Richtlinie 96/48/EG erstellten TSI beziehen sich nicht ausdrücklich auf Erneuerungsarbeiten an Infrastrukturen und Fahrzeugen oder die Ersetzung von Teilen im Zuge der Wartung. Dies ist jedoch bei der Richtlinie 2001/16/EG über das konventionelle Eisenbahnsystem der Fall, so dass die beiden Richtlinien in diesem Punkt angeglichen werden sollten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 121.

<sup>(2)</sup> ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L ...

<sup>(4)</sup> ABl. L ...

<sup>(5)</sup> ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 26.

<sup>(7)</sup> ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29. Geändert durch die Entscheidung 2002/844/EG der Kommission (AbL. L 289 vom 26.10.2002, S. 30).

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- (10) Die Erstellung der TSI für den Hochgeschwindigkeitsverkehr hat gezeigt, dass es einer Klarstellung bezüglich des Verhältnisses zwischen den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 96/48/EG und den TSI einerseits und den europäischen Normen und anderen Schriftstücken normativen Charakters andererseits bedarf. Insbesondere sollte klar unterschieden werden zwischen Normen oder Teilen von Normen, die für verbindlich erklärt werden müssen, damit die Ziele jener Richtlinie erreicht werden, und „harmonisierten“ Normen, die nach den Grundsätzen des neuen Konzepts für die technische Harmonisierung und Normung erstellt worden sind.
- (11) Im Allgemeinen werden europäische Spezifikationen nach den Grundsätzen des neuen Konzepts für die technische Harmonisierung und Normung erstellt. Ihre Anwendung begründet insbesondere bei Interoperabilitätskomponenten und Schnittstellen die Vermutung der Konformität mit bestimmten grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 96/48/EG. Diese europäischen Spezifikationen (beziehungsweise die anwendbaren Teile) sind nicht verbindlich, und in den TSI darf nicht ausdrücklich auf diese Spezifikationen verwiesen werden. Die Fundstellen dieser europäischen Spezifikationen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, und die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen der nationalen Normen, mit denen die europäischen Normen umgesetzt werden.
- (12) In bestimmten Fällen können die TSI, sofern dies für die Erreichung der Ziele dieser Richtlinie unbedingt erforderlich ist, ausdrücklich auf europäische Normen oder Spezifikationen verweisen. Ein solcher ausdrücklicher Verweis hat bestimmte Folgen, die näher zu bezeichnen sind; insbesondere werden diese europäischen Normen oder Spezifikationen mit Beginn der Gültigkeit der TSI verbindlich.
- (13) Sämtliche Bedingungen, denen eine Interoperabilitätskomponente genügen muss, sowie das bei der Konformitätsbewertung einzuhaltende Verfahren werden in der TSI festgelegt. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass jede Komponente dem in den TSI angegebenen Verfahren zur Bewertung der Konformität und Gebrauchstauglichkeit zu unterziehen und mit einer entsprechenden Bescheinigung zu versehen ist.
- (14) Aus Gründen der Sicherheit sind die Mitgliedstaaten zu verpflichten, jedem in Betrieb genommenen Fahrzeug einen Kennzeichnungscode zuzuweisen. Anschließend sollte das Fahrzeug in ein nationales Einstellungsregister aufgenommen werden. Die Register müssen allen Mitgliedstaaten und bestimmten Wirtschaftsakteuren der Gemeinschaft zur Abfrage zugänglich sein. Die Register sollten ein einheitliches Datenformat aufweisen. Sie sollten deshalb gemeinsamen funktionellen und technischen Spezifikationen unterliegen.
- (15) Das Verfahren, das im Falle grundlegender Anforderungen an ein Teilsystem, für die in der entsprechenden TSI noch keine ausführlichen Spezifikationen enthalten sind, anzuwenden ist, sollte festgelegt werden. In diesem Fall sollte es sich bei den Stellen, die mit den Konformitätsbewertungs- und Prüfverfahren beauftragt sind, um die Stellen handeln, die bereits im Rahmen des Artikels 20 der Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG benannt worden sind.
- (16) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> erlassen werden.
- (17) Die Definition der Fahrzeuge in Anhang I der Richtlinie 96/48/EG sollte eindeutiger formuliert werden. Die Richtlinie sollte auch für Fahrzeuge gelten, die für den ausschließlichen Fahrbetrieb auf für Hochgeschwindigkeitszüge ausgebauten Strecken bei Geschwindigkeiten von rund 200 km/h ausgelegt sind.
- (18) Die Anwendung der vorliegenden Richtlinie sollte die im Rahmen der Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG bereits durchgeführten Arbeiten und die Anwendung dieser Richtlinien durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Projekten, die sich bei Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befinden, möglichst unbeeinträchtigt lassen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- (19) Da das Ziel der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen seines im Vertrag anerkannten transeuropäischen Charakters besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (20) Die für das Hochgeschwindigkeitsbahnsystem geltenden TSI für Infrastruktur, Fahrzeuge, Energie, Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie Betrieb und Instandhaltung wurden am 30. Mai 2002 von der Kommission festgelegt. Die in Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 2 Nummer 6 genannten TSI-Entwürfe betreffen die Überarbeitung dieser TSI bzw. die Annahme neuer TSI.
- (21) Da der Entwurf eines Bezugsrahmens für die technischen Vorschriften bezüglich des gegenwärtigen Grades an Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2001/16/EG ausgearbeitet wird, müssen diese technischen Vorschriften angesichts der Ausweitung des Geltungsbereichs jener Richtlinie und unter Berücksichtigung der bis 2004 festzulegenden ersten Gruppe TSI aktualisiert werden.
- (22) Ungeachtet der Ausnahmen vom Geltungsbereich der Richtlinie 2001/16/EG sollten die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, die einschlägigen Bestimmungen jener Richtlinie auf nationaler Ebene freiwillig anzuwenden, um im Fertigungssektor die Kostenwirksamkeit und die Größenvorteile zu steigern.
- (23) Die Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG sollten daher geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 96/48/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Mit dieser Richtlinie sollen die Bedingungen festgelegt werden, die im Gebiet der Gemeinschaft für die Verwirklichung der Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems, wie es in Anhang I beschrieben ist, erfüllt sein müssen. Diese Bedingungen betreffen die Planung, den Bau, die Inbetriebnahme, die Umrüstung, die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung von Bestandteilen dieses Systems, die nach dem ... (\*) in Betrieb genommen werden, und darüber hinaus die Qualifikationen und die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen in Bezug auf das für seinen Betrieb eingesetzte Personal.

(2) Die Verfolgung dieses Ziels muss zur Festlegung eines **hohen Niveaus** technischer Harmonisierung führen und Folgendes ermöglichen:

- a) Erleichterung, Verbesserung und Entwicklung grenzüberschreitender Eisenbahnverkehrsdienste im Gebiet der Gemeinschaft und mit Drittländern;
- b) Beitrag zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarkts für Ausrüstungen und Dienstleistungen für den Bau, den Betrieb, die Erneuerung und die Umrüstung des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems;
- c) Beitrag zur Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems.“

(\*) Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

2. Dem Artikel 2 werden die folgenden Buchstaben angefügt:
- „j) ‚Eckwert‘: alle ordnungsrechtlichen, technischen oder betrieblichen Bedingungen, die für die Interoperabilität von kritischer Bedeutung sind und vor der Erstellung der vollständigen TSI-Entwürfe Gegenstand einer Entscheidung oder Empfehlung nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2* sein müssen;
  - k) ‚Sonderfall‘: jeden Teil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems, der in den TSI besonderer Vorkehrungen vorübergehender oder endgültiger Art bedarf, da geografische, topografische, städtebauliche oder die Kohärenz mit dem bestehenden System betreffende Zwänge vorliegen. Hierzu können insbesondere die Fälle von Eisenbahnstrecken und -netzen zählen, die vom Netz des übrigen Gemeinschaftsgebiets abgeschnitten sind, das Lichtraumprofil, die Spurweite oder der Gleisabstand;
  - l) ‚Umrüstung‘: umfangreiche Änderungsarbeiten an einem Teilsystem oder einem Teil davon, mit denen die Gesamtleistung des Teilsystems verbessert wird;
  - m) ‚Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten‘: die Ersetzung von Bauteilen im Rahmen von Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch Teile gleicher Funktion und Leistung;
  - n) ‚Erneuerung‘: umfangreiche Arbeiten zum Austausch eines Teilsystems oder eines Teils davon, mit denen die Gesamtleistung des Teilsystems nicht verändert wird;
  - o) ‚vorhandenes Eisenbahnsystem‘: den Komplex, der durch die Strecken und ortsfeste Anlagen umfassenden Eisenbahninfrastrukturen des vorhandenen Eisenbahnnetzes und durch die auf diesen Infrastrukturen verkehrenden Fahrzeuge jeglicher Kategorie und Herkunft gebildet wird;
  - p) ‚Inbetriebnahme‘: die Gesamtheit aller Tätigkeiten, durch die ein Teilsystem in seine nominale Betriebsbereitschaft versetzt wird.“
3. Artikel 2 Buchstabe h wird gestrichen.
4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jedes Teilsystem wird eine TSI erstellt. Erforderlichenfalls kann ein Teilsystem Gegenstand mehrerer TSI sein und eine TSI mehrere Teilsysteme abdecken. Der Beschluss über die Erarbeitung und/oder Überarbeitung einer TSI und die Festlegung ihres technischen und geografischen Anwendungsgebietes bedarf eines Auftrags gemäß Artikel 6 Absatz 1.“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In jeder TSI werden, soweit dies für die Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele erforderlich ist,

    - a) der jeweilige Geltungsbereich (Teil des Netzes oder der Fahrzeuge gemäß Anhang I, Teilsystem oder Teile davon gemäß Anhang II) angegeben;
    - b) für das betreffende Teilsystem und seine Schnittstellen mit anderen Teilsystemen die grundlegenden Anforderungen genannt;
    - c) die funktionellen und technischen Spezifikationen festgelegt, denen das Teilsystem und seine Schnittstellen mit anderen Teilsystemen entsprechen muss. Erforderlichenfalls können die Spezifikationen je nach Einsatz des Teilsystems, zum Beispiel in Abhängigkeit von den in Anhang I vorgesehenen Kategorien von Strecken und/oder Fahrzeugen, voneinander abweichen;
    - d) die Interoperabilitätskomponenten und Schnittstellen bestimmt, die Gegenstand von europäischen Spezifikationen sowie dazugehörigen europäischen Normen sein müssen, die zur Verwirklichung der Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems erforderlich sind;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- e) für jeden in Betracht kommenden Fall die Verfahren angeben, die einerseits zur Konformitätsbewertung oder zur Gebrauchstauglichkeitsbewertung der Interoperabilitätskomponenten oder andererseits zur EG-Prüfung der Teilsysteme angewendet werden müssen. Diese Verfahren stützen sich auf die in dem Beschluss 93/465/EWG festgelegten Module;
  - f) die Strategie zur Umsetzung der TSI angeben. Insbesondere sind die zu erreichenden Etappen festzulegen, damit sich schrittweise ein Übergang vom gegebenen Zustand zum Endzustand, in dem die TSI allgemein eingehalten werden, ergibt;
  - g) für das betreffende Personal die beruflichen Kompetenzen sowie die Hygiene- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz, die für den Betrieb und die Wartung des Teilsystems sowie für die Umsetzung der TSI erforderlich sind, angeben.“
- c) Folgender Absatz wird *angefügt*:

„(6) Die TSI können ausdrücklich und mit genauer Fundstellenangabe auf europäische Normen oder Spezifikationen verweisen, sofern dies für die Erreichung der Ziele dieser Richtlinie unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall werden diese europäischen Normen oder Spezifikationen (beziehungsweise die betroffenen Teile davon) als Anhang der entsprechenden TSI betrachtet und mit Beginn der Gültigkeit der TSI verbindlich. Liegen keine europäischen Normen oder Spezifikationen vor, so kann bis zu deren Erstellung auf andere eindeutig benannte Schriftstücke normativen Charakters verwiesen werden; in diesem Fall betrifft dies Dokumente, die leicht zugänglich und frei verfügbar sind.“

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Die TSI-Entwürfe und nachfolgende Änderungen der TSI werden im Auftrag der Kommission nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 ausgearbeitet*. Sie werden unter der Verantwortung der Agentur gemäß den *Artikeln 3 und 13 der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom .... [zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur]* (\*) und in Zusammenarbeit mit den in diesen Artikeln genannten Arbeitsgruppen ausgearbeitet.

Die TSI werden nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 erlassen* und überarbeitet. Sie werden von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(2) Die Agentur bereitet die Überarbeitung und Aktualisierung der TSI vor und unterbreitet dem in Artikel 21 genannten Ausschuss alle zweckdienlichen Empfehlungen, um der Entwicklung der Technik oder der gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

(3) Jeder TSI-Entwurf wird in zwei Stufen erarbeitet:

Zunächst bestimmt die Agentur die Eckwerte der TSI und die Schnittstellen mit den anderen Teilsystemen sowie jeden gegebenenfalls erforderlichen Sonderfall. Für jeden dieser Eckwerte und jede dieser Schnittstellen werden die vorteilhaftesten Alternativlösungen zusammen mit den technischen und wirtschaftlichen Begründungen vorgelegt. Es wird eine Entscheidung nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 getroffen*; erforderlichenfalls sind Sonderfälle zu berücksichtigen.

Die Agentur erarbeitet daraufhin den TSI-Entwurf unter Zugrundelegung dieser Eckwerte. Gegebenenfalls berücksichtigt die Agentur den technischen Fortschritt, bereits durchgeführte Normungsarbeiten, bereits eingesetzte Arbeitsgruppen und anerkannte Forschungsarbeiten. Eine Gesamtbewertung der absehbaren Kosten und des absehbaren Nutzens der Anwendung der TSI wird dem TSI-Entwurf beigefügt; in dieser Bewertung sind die zu erwartenden Auswirkungen auf alle betroffenen Betreiber und Wirtschaftsbeteiligten anzugeben.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

(4) Bei der Ausarbeitung, Annahme und Überarbeitung jeder TSI (einschließlich der Eckwerte) werden die absehbaren Kosten und der absehbare Nutzen aller geprüften technischen Lösungen sowie der Schnittstellen zwischen ihnen mit dem Ziel berücksichtigt, die vorteilhaftesten Lösungen zu ermitteln und zu verwirklichen. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an dieser Bewertung, indem sie die erforderlichen Daten bereitstellen.

(5) Der in Artikel 21 genannte Ausschuss wird regelmäßig über die Arbeiten zur Ausarbeitung der TSI unterrichtet. Der Ausschuss kann während dieser Arbeiten alle Aufträge erteilen oder alle Empfehlungen abgeben, die für die Gestaltung der TSI sowie für die Kosten-Nutzen-Analyse zweckdienlich sind. Insbesondere kann der Ausschuss auf Antrag eines Mitgliedstaats verlangen, dass Alternativlösungen geprüft und die Bewertung der Kosten und Nutzen dieser Alternativlösungen in den dem TSI-Entwurf beizufügenden Bericht aufgenommen werden.

(6) Bei der Annahme jeder TSI wird der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser TSI nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 festgelegt*. Müssen aus Gründen der technischen Kompatibilität mehrere Teilsysteme gleichzeitig in Betrieb genommen werden, so müssen die Zeitpunkte des Inkrafttretens der entsprechenden TSI miteinander übereinstimmen.

(7) Bei der Ausarbeitung, Annahme und Überarbeitung der TSI wird die Meinung der Benutzer hinsichtlich der Merkmale, die unmittelbare Auswirkungen auf die Bedingungen ihrer Nutzung der Teilsysteme haben, berücksichtigt. Zu diesem Zweck konsultiert die Agentur während der Ausarbeitung und Überarbeitung der TSI die Benutzerverbände und -organisationen. Sie fügt dem TSI-Entwurf einen Bericht mit den Ergebnissen dieser Konsultation bei.

Die Liste der zu konsultierenden Verbände und Organisationen wird von dem in Artikel 21 genannten Ausschuss vor Erteilung des Auftrags zur Überarbeitung der TSI aufgestellt und kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission überprüft und aktualisiert werden.

(8) Bei der Ausarbeitung, Annahme und Überarbeitung der TSI wird die Meinung der Sozialpartner hinsichtlich der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe g genannten Bedingungen *berücksichtigt*. Zu diesem Zweck werden die Sozialpartner konsultiert, bevor der TSI-Entwurf dem in Artikel 21 genannten Ausschuss zur Annahme oder Überarbeitung unterbreitet wird. Die Sozialpartner werden im Rahmen des ‚Ausschusses für den sektoralen Dialog‘ gehört, der mit dem Beschluss 98/500/EG (\*) eingesetzt wurde. Die Sozialpartner geben ihre Stellungnahme innerhalb von drei Monaten ab.

(\*) ABl. L ...

(\*\*) *Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene* (Abl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27.)“

6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Ein Mitgliedstaat kann in folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen von der Anwendung einer oder mehrerer TSI, auch solcher für die Fahrzeuge, absehen:

- a) bei Vorhaben, die den Neubau einer Strecke oder die Erneuerung oder Umrüstung einer bestehenden Strecke betreffen oder bei den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bestandteilen, die bei Veröffentlichung dieser TSI in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrags sind;
- b) bei Vorhaben, die die Erneuerung oder Umrüstung einer bestehenden Strecke betreffen, wenn das Lichtraumprofil, die Spurweite, der Gleisabstand oder die elektrische Spannung dieser TSI mit denen der vorhandenen Strecke unvereinbar sind;
- c) bei Vorhaben, die den Neubau einer Strecke oder die Erneuerung oder Umrüstung einer bestehenden Strecke betreffen, die im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden, wenn dessen Eisenbahnnetz ein Binnennetz ist oder durch das Meer vom Eisenbahnnetz des übrigen Gemeinschaftsgebiets abgeschnitten ist;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- d) bei Vorhaben, die die Erneuerung, Erweiterung oder Umrüstung einer bestehenden Strecke betreffen, wenn die Anwendung dieser TSI die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Vorhabens und/oder die Kohärenz des Eisenbahnsystems des Mitgliedstaats beeinträchtigen würde;
- e) wenn die Bedingungen für eine rasche Wiederherstellung des Netzes nach einem Unfall oder einer Naturkatastrophe eine teilweise oder vollständige Anwendung der entsprechenden TSI wirtschaftlich oder technisch nicht erlauben.

In allen Fällen unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission im Voraus von der geplanten Ausnahme und übermittelt ihr ein Dossier, in dem die TSI oder Teile davon, welche er nicht anwenden will, sowie die entsprechenden Spezifikationen, die er anzuwenden wünscht, aufgeführt sind. Die Kommission prüft die von dem Mitgliedstaat geplanten Maßnahmen. In den in den Buchstaben b und d genannten Fällen fasst die Kommission nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2* einen Beschluss. Gegebenenfalls wird eine Empfehlung bezüglich der anzuwendenden Spezifikationen abgegeben. In dem in Buchstabe b genannten Fall betrifft der Beschluss der Kommission nicht das Lichtraumprofil und die Spurweite.“

7. Dem Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:

„Insbesondere dürfen sie keine Prüfungen vorschreiben, die bereits im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung der EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärung erfolgt sind.“

8. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Interoperabilitätskomponente wird dem in der jeweiligen TSI angegebenen Verfahren zur Bewertung der Konformität und der Gebrauchstauglichkeit unterzogen und mit einer entsprechenden Bescheinigung versehen.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass Interoperabilitätskomponenten den grundlegenden Anforderungen genügen, wenn sie die Bedingungen der entsprechenden TSI oder die zur Einhaltung dieser Bedingungen ausgearbeiteten europäischen Spezifikationen erfüllen.“

- c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

9. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Stellt sich für einen Mitgliedstaat oder die Kommission heraus, dass unmittelbar oder mittelbar für die Zwecke dieser Richtlinie angewendete europäische Spezifikationen den grundlegenden Anforderungen nicht genügen, so kann nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 und* nach Anhörung des mit der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (\*) eingesetzten Ausschusses entschieden werden, dass diese Spezifikationen aus den Veröffentlichungen, in denen sie aufgeführt sind, teilweise oder vollständig zu streichen oder zu ändern sind.

(\*) ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37. Geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (Abl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).“

10. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) Jeder Mitgliedstaat entscheidet über die Genehmigung für die Inbetriebnahme von strukturellen Teilsystemen, die Bestandteil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems sind und in seinem Hoheitsgebiet installiert oder betrieben werden.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Hierzu trifft jeder Mitgliedstaat alle gebotenen Maßnahmen, damit diese Teilsysteme nur dann in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie so geplant, gebaut und installiert werden, dass sie die Erfüllung der sie betreffenden grundlegenden Anforderungen nicht gefährden, wenn sie in das trans-europäische Hochgeschwindigkeitsbahnsystem einbezogen werden.

Insbesondere überprüft jeder Mitgliedstaat die Kohärenz dieser Teilsysteme mit dem System, in das sie sich einfügen.

(2) Es obliegt jedem Mitgliedstaat, bei der Inbetriebnahme der Teilsysteme und anschließend regelmäßig zu prüfen, dass sie gemäß den sie betreffenden grundlegenden Anforderungen betrieben und instand gehalten werden. Dabei sind die in den jeweiligen strukturellen und funktionellen TSI vorgesehenen Bewertungs- und Prüfverfahren anzuwenden.

(3) Bei einer Erneuerung oder Umrüstung reicht der Infrastrukturbetreiber bzw. das Eisenbahnunternehmen bei dem jeweiligen Mitgliedstaat Unterlagen mit der Beschreibung des Projekts ein. Der Mitgliedstaat prüft diese Unterlagen und entscheidet unter Berücksichtigung der in der anzuwendenden TSI aufgeführten Umsetzungsstrategie, ob der Umfang der Arbeiten die Notwendigkeit einer neuen Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne dieser Richtlinie begründet.

Eine solche neue Inbetriebnahmegenehmigung ist immer dann erforderlich, wenn durch die geplanten Arbeiten die Gefahr einer Beeinträchtigung des Gesamtsicherheitsniveaus des betreffenden Teilsystems besteht.

(4) Bei der Genehmigung der Inbetriebnahme von Fahrzeugen obliegt es den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass jedem einzelnen Fahrzeug ein alphanumerischer Kennzeichnungscode zugewiesen wird. Dieser Code muss an jedem Fahrzeug angebracht und in einem nationalen Einstellungsregister geführt werden, das folgende Bedingungen erfüllt:

- a) das Register entspricht den in Absatz 5 aufgeführten gemeinsamen Spezifikationen;
- b) das Register wird von einer von allen Eisenbahnunternehmen unabhängigen Stelle geführt und aktualisiert;
- c) das Register ist den in den Artikeln 16 und 21 der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über Eisenbahnsicherheit] (\*) genannten Sicherheitsbehörden und Untersuchungsstellen zugänglich; darüber hinaus ist es auf Antrag bei berechtigtem Interesse den in Artikel 30 der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (\*\*) genannten Regulierungsstellen, der Agentur, den Eisenbahnunternehmen und den Infrastrukturbetreibern zugänglich zu machen.

Im Falle von Fahrzeugen, deren erstmalige Inbetriebnahme in einem Drittland erfolgt ist, können die Mitgliedstaaten Fahrzeuge zulassen, die nach einem abweichenden Codierungssystem eindeutig gekennzeichnet sind. Sobald ein Mitgliedstaat jedoch die Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge in seinem Hoheitsgebiet zugelassen hat, muss es möglich sein, die entsprechenden, in Absatz 5 Buchstaben c, d und e genannten Daten über das Register abzufragen.

(5) Die gemeinsamen Spezifikationen für das Register werden nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2* auf der Grundlage des Entwurfs der Spezifikationen der Agentur festgelegt. Dieser Entwurf der Spezifikationen umfasst folgende Punkte: Inhalt, Datenformat, funktionale und technische Architektur, Betriebsart sowie Regeln für Dateneingabe und -abfrage. Das Register enthält mindestens folgende Angaben:

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- a) Angaben zur EG-Prüferklärung und der ausstellenden Stelle;
- b) Angaben zu dem in Artikel 22a genannten Fahrzeugregister;
- c) Angaben zum Fahrzeugeigner oder dem Leasingnehmer;
- d) etwaige Betriebsbeschränkungen für das Fahrzeug;
- e) sicherheitskritische Angaben zum Instandhaltungsplan des Fahrzeugs.

(<sup>1</sup>) ABl. L ...

(<sup>2</sup>) ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29. Geändert durch die Entscheidung 2002/844/EG der Kommission (ABl. L 289 vom 26.10.2002, S. 30).“

11. Dem Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:

„Insbesondere dürfen sie keine Prüfungen vorschreiben, die bereits im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung der EG-Prüferklärung erfolgt sind.“

12. Artikel 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Liegen keine TSI vor oder wurde eine Ausnahme gemäß Artikel 7 gemeldet, so übermitteln die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission für jedes Teilsystem ein Verzeichnis der für die Anwendung der grundlegenden Anforderungen gebräuchlichen technischen Vorschriften. Diese Übermittlung erfolgt bis zum ... (<sup>1</sup>) und anschließend bei jeder Änderung des Verzeichnisses der technischen Vorschriften. Gleichzeitig benennen die Mitgliedstaaten auch die Stellen, die bei diesen technischen Vorschriften mit dem Prüfverfahren nach Artikel 18 beauftragt sind.“

13. Dem Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:

„In einem solchen Fall werden die TSI gemäß Artikel 6 Absatz 2 überarbeitet. Können einzelne technische Aspekte, die grundlegenden Anforderungen entsprechen, nicht ausdrücklich in einer TSI behandelt werden, so werden sie in einem Anhang der TSI eindeutig benannt. Auf diese Aspekte findet Artikel 16 Absatz 3 Anwendung.“

14. Dem Artikel 18 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Er umfasst auch die Prüfung der Schnittstellen des betreffenden Teilsystems mit dem System, dessen Teil es bildet, und zwar auf der Grundlage der in der jeweiligen TSI und den in Artikel 22a vorgesehenen Registern verfügbaren Informationen.“

15. Artikel 20 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kommission setzt eine Gruppe zur Koordinierung der benannten Stellen (nachstehend ‚die Koordinierungsgruppe‘ genannt) ein, die Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verfahren der Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitsbewertung nach Artikel 13 und des Prüfverfahrens nach Artikel 18 oder der Anwendung der entsprechenden TSI erörtert. Vertreter der Mitgliedstaaten können als Beobachter an den Arbeiten der Koordinierungsgruppe teilnehmen.

Die Kommission und die Beobachter unterrichten den in Artikel 21 genannten Ausschuss über die Arbeiten der Koordinierungsgruppe. Die Kommission schlägt gegebenenfalls die erforderlichen Abhilfemaßnahmen vor.

Die Koordinierung der benannten Stellen erfolgt erforderlichenfalls gemäß Artikel 21.“

(<sup>1</sup>) Ein Jahr nach Inkrafttreten *dieser* Richtlinie.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## 16. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (\*) unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Ausschuss kann erforderlichenfalls Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Koordinierung der benannten Stellen, unterstützen.

---

(\*) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.“

## 17. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 21a

(1) Der Ausschuss kann alle Fragen behandeln, die die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems betreffen, einschließlich Fragen in Bezug auf die Interoperabilität zwischen diesem System und dem Eisenbahnsystem von Drittländern.

(2) Der Ausschuss kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie behandeln. Erforderlichenfalls gibt die Kommission nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2* eine Empfehlung zu ihrer Durchführung ab.

Artikel 21b

(1) Die Kommission kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2* die Vergabe eines Auftrags zur Ausarbeitung einer TSI für einen zusätzlichen Aspekt beschließen, soweit diese ein in Anhang II genanntes Teilsystem betrifft.

(2) Auf Vorschlag der Kommission gibt sich der Ausschuss nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2* ein Arbeitsprogramm, das mit den Zielen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (\*) im Einklang steht.

Artikel 21c

Die Anhänge II bis VI können nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2* geändert werden.

---

(\*) ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1.“

## 18. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 22a

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein Infrastrukturregister und ein Fahrzeugregister veröffentlicht und jährlich aktualisiert werden. Darin werden für das jeweilige Teilsystem oder Teile davon die Hauptmerkmale (z.B. die Eckwerte) und deren Übereinstimmung mit den in den anzuwendenden TSI vorgeschriebenen Merkmalen dargestellt. Zu diesem Zweck ist in jeder TSI genau anzugeben, welche Angaben die Infrastruktur- und Fahrzeugregister enthalten müssen.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

(2) Ein Exemplar dieser Register wird den betreffenden Mitgliedstaaten und der Agentur übermittelt und den betroffenen Parteien, zumindest den Angehörigen der Branche, zugänglich gemacht.“

19. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Richtlinie.

20. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Richtlinie.

21. **In Anhang III wird folgender Punkt eingefügt:**

**„2.4.4: Kontrolle**

**Die Züge sind mit einem Fahrtenschreiber auszustatten. Die Daten, die mit diesem Gerät aufgezeichnet werden, und die Verarbeitung der Daten müssen harmonisiert werden.“**

22. In Anhang VII Nummer 2 wird folgender Absatz angefügt:

„Insbesondere müssen die Stelle und das mit den Prüfungen beauftragte Personal in betrieblicher Hinsicht von den Behörden unabhängig sein, die für die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen im Rahmen dieser Richtlinie, die Erteilung von Genehmigungen im Rahmen der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (\*), die Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen im Rahmen der Richtlinie 2003/.../EG [über Eisenbahnsicherheit] benannt sind, sowie von den Stellen, die für die Untersuchung von Unfällen zuständig sind.

(\*) ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 70. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 26).“

## Artikel 2

Die Richtlinie 2001/16/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen Eisenbahnsystems“.

2. **Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) Mit dieser Richtlinie sollen die Bedingungen festgelegt werden, die im Gebiet der Gemeinschaft für die Verwirklichung der Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems, wie es in Anhang I beschrieben ist, erfüllt sein müssen. Diese Bedingungen betreffen die Planung, den Bau, die Inbetriebnahme, die Umrüstung, die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung von Bestandteilen dieses Systems, die nach dem ... (\*) in Betrieb genommen werden, und darüber hinaus die Qualifikationen und die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen in Bezug auf das für seinen Betrieb und seine Instandsetzung eingesetzte Personal.“**

b) **Die Einleitung von Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„(2) Die Verfolgung dieses Ziels muss zur Festlegung eines hohen Niveaus technischer Harmonisierung führen und Folgendes ermöglichen:“**

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie wird unbeschadet der Ausnahmen in Bezug auf die Anwendung von TSI gemäß Artikel 7 schrittweise auf das gesamte konventionelle Eisenbahnsystem ausgeweitet, einschließlich Schienenanschlüssen zu den Haupteinrichtungen von Terminals und Häfen, die von mehr als einem Benutzer genutzt werden oder genutzt werden können; ausgenommen hiervon sind Infrastrukturen und Fahrzeuge, die ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz oder ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden, und Infrastrukturen, die vom übrigen Eisenbahnsystem in betrieblicher Hinsicht abgeschnitten sind.

(\*) **Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie.**

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Diese Richtlinie wird auf die Teile des Netzes, die noch nicht unter Absatz 1 fallen, erst ab dem Tag angewendet, an dem die betreffenden TSI, die nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren anzunehmen sind, in Kraft treten, und betrifft nur die Anwendungsbereiche, die in diesen TSI festgelegt sind.

Die Kommission legt nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2* bis zum 1. Januar 2006 ein Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung neuer und/oder Überarbeitung bereits angenommener TSI fest, um noch nicht erfasste Strecken und Fahrzeuge einzubeziehen.

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 5, in dem die Möglichkeit der Berücksichtigung von Sonderfällen vorgesehen ist, und des Artikels 7, wonach unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zulässig sind, wird in diesem Arbeitsprogramm eine erste Gruppe von neuen TSI und/oder von TSI-Änderungen angegeben, die bis Januar 2009 auszuarbeiten sind. Die Wahl der in den TSI zu behandelnden Punkte richtet sich nach der voraussichtlichen Kostenwirksamkeit jeder vorgeschlagenen Maßnahme und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der auf Gemeinschaftsebene getroffenen Maßnahmen. Hierbei werden Anhang I Nummer 4 und das notwendige Gleichgewicht zwischen den Zielen eines ununterbrochenen Zuglaufs und der technischen Harmonisierung einerseits und dem jeweiligen transeuropäischen, nationalen, regionalen oder lokalen Verkehrsaufkommen andererseits angemessen berücksichtigt.

Nach der Ausarbeitung der ersten Gruppe von TSI erfolgt die Festlegung der Prioritäten für die Ausarbeitung neuer TSI oder die Überarbeitung bestehender TSI gemäß dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2*.

Ein Mitgliedstaat kann bei Vorhaben, die bei Veröffentlichung der betreffenden Gruppe von TSI in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrags sind, von der Anwendung dieses Absatzes absehen.“

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe h wird gestrichen.

b) Die Buchstaben l und m erhalten folgende Fassung:

„l) ‚Umrüstung‘ umfangreiche Änderungsarbeiten an einem Teilsystem oder einem Teil davon, mit denen die Gesamtleistung des Teilsystems verbessert wird;

m) ‚Erneuerung‘ umfangreiche Arbeiten zum Austausch eines Teilsystems oder eines Teils davon, mit denen die Gesamtleistung des Teilsystems nicht verändert wird;“

c) Folgende Buchstaben werden angefügt:

„o) ‚Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten‘ die Ersetzung von Bauteilen im Rahmen von Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch Teile gleicher Funktion und Leistung;

p) ‚Inbetriebnahme‘ die Gesamtheit aller Tätigkeiten, durch die ein Teilsystem in seine nominale Betriebsbereitschaft versetzt wird.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jedes Teilsystem wird eine TSI erstellt. Erforderlichenfalls kann ein Teilsystem Gegenstand mehrerer TSI sein und eine TSI mehrere Teilsysteme abdecken. Der Beschluss über die Erarbeitung und/oder Überarbeitung einer TSI und die Festlegung ihres technischen und geografischen Anwendungsgebietes bedarf eines Auftrags gemäß Artikel 6 Absatz 1.“

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

b) Absatz 3 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) für jeden in Betracht kommenden Fall die Verfahren angeben, die einerseits zur Konformitätsbewertung oder zur Gebrauchstauglichkeitsbewertung der Interoperabilitätskomponenten oder andererseits zur EG-Prüfung der Teilsysteme angewendet werden müssen. Diese Verfahren stützen sich auf die in dem Beschluss 93/465/EWG festgelegten Module;“

c) Folgender Absatz wird *angefügt*:

„(7) Die TSI können ausdrücklich und mit genauer Fundstellenangabe auf europäische Normen oder Spezifikationen verweisen, sofern dies für die Erreichung der Ziele dieser Richtlinie unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall werden diese europäischen Normen oder Spezifikationen (beziehungsweise die betroffenen Teile davon) als Anhang der entsprechenden TSI betrachtet und mit Beginn der Gültigkeit der TSI verbindlich. Liegen keine europäischen Normen oder Spezifikationen vor, so kann bis zu deren Erstellung auf andere eindeutig benannte Schriftstücke normativen Charakters verwiesen werden; in diesem Fall betrifft dies Dokumente, die leicht zugänglich und frei verfügbar sind.“

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Die TSI-Entwürfe und nachfolgende Änderungen der TSI werden im Auftrag der Kommission nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 ausgearbeitet*. Sie werden unter der Verantwortung der Agentur gemäß den Artikeln 3 und 13 der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahngentur] (\*) und in Zusammenarbeit mit den in diesen Artikeln genannten Arbeitsgruppen ausgearbeitet.

Die TSI werden nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 erlassen* und überarbeitet. Sie werden von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(2) Die Agentur bereitet die Überarbeitung und Aktualisierung der TSI vor und unterbreitet dem in Artikel 21 genannten Ausschuss alle zweckdienlichen Empfehlungen, um der Entwicklung der Technik oder der gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

(3) Jeder TSI-Entwurf wird in zwei Stufen erarbeitet.

Zunächst bestimmt die Agentur die Eckwerte der TSI und die Schnittstellen mit den anderen Teilsystemen sowie jeden gegebenenfalls erforderlichen Sonderfall. Für jeden dieser Eckwerte und jede dieser Schnittstellen werden die vorteilhaftesten Alternativlösungen zusammen mit den technischen und wirtschaftlichen Begründungen vorgelegt. Es wird eine Entscheidung nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 getroffen*; erforderlichenfalls sind Sonderfälle zu berücksichtigen.

Die Agentur erarbeitet daraufhin den TSI-Entwurf unter Zugrundelegung dieser Eckwerte. Gegebenenfalls berücksichtigt die Agentur den technischen Fortschritt, bereits durchgeführte Normungsarbeiten, bereits eingesetzte Arbeitsgruppen und anerkannte Forschungsarbeiten. Eine Gesamtbewertung der absehbaren Kosten und des absehbaren Nutzens der Anwendung der TSI wird dem TSI-Entwurf beigefügt; in dieser Bewertung sind die zu erwartenden Auswirkungen auf alle betroffenen Betreiber und Wirtschaftsbeteiligten anzugeben.

(4) Bei der Ausarbeitung, Annahme und Überarbeitung jeder TSI (einschließlich der Eckwerte) werden die absehbaren Kosten und der absehbare Nutzen aller geprüften technischen Lösungen sowie der Schnittstellen zwischen ihnen mit dem Ziel berücksichtigt, die vorteilhaftesten Lösungen zu ermitteln und zu verwirklichen. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an dieser Bewertung, indem sie die erforderlichen Daten bereitstellen.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

(5) Der in Artikel 21 genannte Ausschuss wird regelmäßig über die Arbeiten zur Ausarbeitung der TSI unterrichtet. Der Ausschuss kann während dieser Arbeiten alle Aufträge erteilen oder alle Empfehlungen abgeben, die für die Gestaltung der TSI sowie für die Kosten-Nutzen-Analyse zweckdienlich sind. Insbesondere kann der Ausschuss auf Antrag eines Mitgliedstaats verlangen, dass Alternativlösungen geprüft und die Bewertung der Kosten und Nutzen dieser Alternativlösungen in den dem TSI-Entwurf beizufügenden Bericht aufgenommen werden.

(6) Bei der Annahme jeder TSI wird der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser TSI nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 festgelegt*. Müssen aus Gründen der technischen Kompatibilität mehrere Teilsysteme gleichzeitig in Betrieb genommen werden, so müssen die Zeitpunkte des Inkrafttretens der entsprechenden TSI miteinander übereinstimmen.

(7) Bei der Ausarbeitung, Annahme und Überarbeitung der TSI wird die Meinung der Benutzer hinsichtlich der Merkmale, die unmittelbare Auswirkungen auf die Bedingungen ihrer Nutzung der Teilsysteme haben, berücksichtigt. Zu diesem Zweck konsultiert die Agentur während der Ausarbeitung und Überarbeitung der TSI die Benutzerverbände und -organisationen. Sie fügt dem TSI-Entwurf einen Bericht mit den Ergebnissen dieser Konsultation bei.

Die Liste der zu konsultierenden Verbände und Organisationen wird von dem in Artikel 21 genannten Ausschuss vor Erteilung des Auftrags für die erste TSI aufgestellt und kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission überprüft und aktualisiert werden.

(8) Bei der Ausarbeitung, Annahme und Überarbeitung der TSI wird die Meinung der Sozialpartner hinsichtlich der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe g genannten Bedingungen *berücksichtigt*. Zu diesem Zweck werden die Sozialpartner konsultiert, bevor der TSI-Entwurf dem in Artikel 21 genannten Ausschuss zur Annahme oder Überarbeitung unterbreitet wird. Die Sozialpartner werden im Rahmen des ‚Ausschusses für den sektoralen Dialog‘ gehört, der mit dem Beschluss 98/500/EG (\*) eingesetzt wurde. Die Sozialpartner geben ihre Stellungnahme innerhalb von drei Monaten ab.

---

(\*) ABl. L ...

(\*\*) Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27).“

6. Artikel 7 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei Vorhaben, die den Neubau einer Strecke oder die Erneuerung oder Umrüstung einer bestehenden Strecke betreffen, oder bei den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bestandteilen, die bei Veröffentlichung dieser TSI in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrags sind;“

7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Interoperabilitätskomponente wird dem in der jeweiligen TSI angegebenen Verfahren zur Bewertung der Konformität oder der Gebrauchstauglichkeit unterzogen und mit einer entsprechenden Bescheinigung versehen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass Interoperabilitätskomponenten den grundlegenden Anforderungen genügen, wenn sie die Bedingungen der entsprechenden TSI oder die zur Einhaltung dieser Bedingungen ausgearbeiteten europäischen Spezifikationen erfüllen.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

8. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Stellt sich für einen Mitgliedstaat oder die Kommission heraus, dass unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie angewendete europäische Spezifikationen den grundlegenden Anforderungen nicht genügen, so kann nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2* und nach Anhörung des mit der Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ausschusses entschieden werden, dass diese Spezifikationen aus den Veröffentlichungen, in denen sie aufgeführt sind, teilweise oder vollständig zu streichen oder zu ändern sind.“

9. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Dabei sind die in den jeweiligen strukturellen und funktionellen TSI vorgesehenen Bewertungs- und Prüfverfahren anzuwenden.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei einer Erneuerung oder Umrüstung reicht der Infrastrukturbetreiber bzw. das Eisenbahnunternehmen bei dem jeweiligen Mitgliedstaat Unterlagen mit der Beschreibung des Projekts ein. Der Mitgliedstaat prüft diese Unterlagen und entscheidet unter Berücksichtigung der in der anzuwendenden TSI aufgeführten Umsetzungsstrategie, ob der Umfang der Arbeiten die Notwendigkeit einer neuen Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne dieser Richtlinie begründet.

Eine solche neue Inbetriebnahmegenehmigung ist immer dann erforderlich, wenn durch die geplanten Arbeiten die Gefahr einer Beeinträchtigung des Gesamtsicherheitsniveaus des betreffenden Teilsystems besteht. Ist eine neue Genehmigung erforderlich, so entscheidet der Mitgliedstaat, inwieweit die TSI auf das Vorhaben anzuwenden sind. Der Mitgliedstaat teilt seine Entscheidung der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.“

- c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Bei der Genehmigung der Inbetriebnahme von Fahrzeugen obliegt es den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass jedem einzelnen Fahrzeug ein alphanumerischer Kennzeichnungscode zugewiesen wird. Dieser Code muss an jedem Fahrzeug angebracht und in einem nationalen Einstellungsregister geführt werden, das folgende Bedingungen erfüllt:

- a) das Register entspricht den in Absatz 5 aufgeführten gemeinsamen Spezifikationen;
- b) das Register wird von einer von allen Eisenbahnunternehmen unabhängigen Stelle geführt und aktualisiert;
- c) das Register ist den in den Artikeln 16 und 21 der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... *[über Eisenbahnsicherheit]* (\*) genannten Sicherheitsbehörden und Untersuchungsstellen zugänglich. Darüber hinaus ist es auf Antrag bei berechtigtem Interesse den in Artikel 30 der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (\*\*) genannten Regulierungsstellen, der Agentur, den Eisenbahnunternehmen und den Infrastrukturbetreibern zugänglich zu machen.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Im Falle von Fahrzeugen, deren erstmalige Inbetriebnahme in einem Drittland erfolgt ist, können die Mitgliedstaaten Fahrzeuge zulassen, die nach einem abweichenden Codierungssystem eindeutig gekennzeichnet sind. Sobald ein Mitgliedstaat jedoch die Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge in seinem Hoheitsgebiet zugelassen hat, muss es möglich sein, die entsprechenden, in Absatz 5 Buchstaben c, d und e genannten Daten über das Register abzufragen.

(5) Die gemeinsamen Spezifikationen für das Register werden nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 auf* der Grundlage des Entwurfs der Spezifikationen der Agentur festgelegt. Dieser Entwurf der Spezifikationen umfasst folgende Punkte: Inhalt, Datenformat, funktionale und technische Architektur, Betriebsart sowie Regeln für Dateneingabe und -abfrage. Das Register enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Angaben zur EG-Prüferklärung und der ausstellenden Stelle;
- b) Angaben zu dem in Artikel 24 genannten Fahrzeugregister;
- c) Angaben zum Fahrzeugeigner oder dem Leasingnehmer;
- d) etwaige Betriebsbeschränkungen für das Fahrzeug;
- e) sicherheitskritische Angaben zu dem Instandhaltungsplan des Fahrzeugs.

(<sup>\*</sup>) Abl. L ...

(<sup>\*\*</sup>) Abl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29. Geändert durch die Entscheidung 2002/844/EG der Kommission (Abl. L 289 vom 26.10.2002, S. 30).“

10. Artikel 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Liegen keine TSI vor oder wurde eine Ausnahme gemäß Artikel 7 gemeldet, so übermitteln die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission für jedes Teilsystem ein Verzeichnis der für die Anwendung der grundlegenden Anforderungen gebräuchlichen technischen Vorschriften. Diese Übermittlung erfolgt bis zum ... (<sup>\*</sup>) und anschließend bei jeder Änderung des Verzeichnisses der technischen Vorschriften. Gleichzeitig benennen die Mitgliedstaaten auch die Stellen, die bei diesen technischen Vorschriften mit dem Prüfverfahren nach Artikel 18 beauftragt sind.“

11. Dem Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:

„In einem solchen Fall werden die TSI gemäß Artikel 6 Absatz 2 überarbeitet. Können einzelne technische Aspekte, die grundlegenden Anforderungen entsprechen, nicht ausdrücklich in einer TSI behandelt werden, so werden sie in einem Anhang der TSI eindeutig benannt. Auf diese Aspekte findet Artikel 16 Absatz 3 Anwendung.“

12. Artikel 20 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kommission setzt eine Gruppe zur Koordinierung der benannten Stellen (nachstehend ‚die Koordinierungsgruppe‘ genannt) ein, die Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verfahren der Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitsbewertung nach Artikel 13 und des Prüfverfahrens nach Artikel 18 oder der Anwendung der entsprechenden TSI erörtert. Vertreter der Mitgliedstaaten können als Beobachter an den Arbeiten der Koordinierungsgruppe teilnehmen.

Die Kommission und die Beobachter unterrichten den in Artikel 21 genannten Ausschuss über die Arbeiten der Koordinierungsgruppe. Die Kommission schlägt gegebenenfalls die erforderlichen Abhilfemaßnahmen vor.

Die Koordinierung der benannten Stellen erfolgt erforderlichenfalls gemäß Artikel 21.“

13. Dem Artikel 21 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Ausschuss kann erforderlichenfalls Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Koordinierung der benannten Stellen, unterstützen.“

(<sup>\*</sup>) Ein Jahr nach Inkrafttreten *dieser* Richtlinie.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

14. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

## „Artikel 21a

Die Kommission kann den Ausschuss mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie befassen. Erforderlichenfalls gibt die Kommission nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2* eine Empfehlung zu ihrer Durchführung ab.

## Artikel 21b

Die Anhänge II bis VI können nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2* geändert werden.“

15. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 23

(1) Für den Erlass der TSI gilt nachstehende Rangfolge, wobei die Reihenfolge für die Vergabe der Aufträge nach Artikel 6 Absatz 1 hiervon unberührt bleibt:

- a) Die erste Gruppe von TSI betrifft die Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung, Telematikanwendungen für den Güterverkehr, Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung (einschließlich der Qualifikation des Personals für den grenzüberschreitenden Verkehr unter Einhaltung der in den Anhängen II und III festgelegten Kriterien), Güterwagen, von Fahrzeugen und Infrastruktur ausgehende Lärmemissionen. Für die Fahrzeuge gilt, dass zuerst diejenigen entwickelt werden, die für den internationalen Verkehr bestimmt sind.
- b) Ferner werden je nach Mittelausstattung der Kommission und der Agentur folgende Aspekte behandelt: Telematikanwendungen für den Personenverkehr, Instandhaltung unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit, Personenwagen, Triebfahrzeuge und Triebwagenzüge, Infrastruktur, Energie und Luftverschmutzung.  
Für die Fahrzeuge gilt, dass zuerst diejenigen entwickelt werden, die für den internationalen Verkehr bestimmt sind.
- c) Auf Antrag der Kommission, eines Mitgliedstaats oder der Agentur kann der Ausschuss nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2* die Ausarbeitung einer TSI für einen zusätzlichen Aspekt beschließen, soweit diese ein in Anhang II genanntes Teilsystem betrifft.

(2) Die Kommission erstellt nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2* ein Arbeitsprogramm, das sich nach der in Absatz 1 genannten Rangfolge und derjenigen der sonstigen ihr mit dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben richtet.

Die unter das erste Arbeitsprogramm nach Absatz 1 Buchstabe a fallenden TSI werden bis zum 20. April 2004 ausgearbeitet.

(3) Das Arbeitsprogramm umfasst folgende Stufen:

- a) ausgehend von einem Entwurf der Agentur Ausarbeitung einer repräsentativen Architektur des konventionellen Eisenbahnsystems auf der Grundlage des Verzeichnisses der Teilsysteme (Anhang II) zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den TSI. Diese Architektur muss insbesondere die verschiedenen Bestandteile des Systems sowie deren Schnittstellen umfassen und als Bezugsrahmen für die Abgrenzung der Anwendungsbereiche jeder TSI dienen;
- b) Festlegung einer Modellstruktur für die Erarbeitung der TSI;
- c) Festlegung einer Methodik für die Kosten-Nutzen-Analyse zu den in den TSI vorgesehenen Lösungen;
- d) Festlegung der für die Erarbeitung der TSI erforderlichen Aufträge;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- e) für jede TSI Festlegung der jeweiligen Eckwerte;
- f) Genehmigung der Normungsprogrammmentwürfe;
- g) Gestaltung des Übergangszeitraums zwischen dem Inkrafttreten der Richtlinie 2003/.../EG (\*) und der Herausgabe der TSI einschließlich der Festlegung des Bezugsrahmens nach Artikel 25.

(\*) ABl. L ...“

16. Artikel 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Exemplar dieser Register wird den betreffenden Mitgliedstaaten und der Agentur übermittelt und den betroffenen Parteien, zumindest den Angehörigen der Branche, zugänglich gemacht.“

17. Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Agentur entwickelt in Einklang mit den Artikeln 3 und 13 der Verordnung (EG) Nr. .../2003 [zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur] anhand der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 16 Absatz 3 übermittelten Angaben, der technischen Unterlagen der entsprechenden Fachkreise und des Wortlauts der einschlägigen internationalen Übereinkünfte den Entwurf eines Bezugsrahmens für die technischen Vorschriften zur Gewährleistung des gegenwärtigen Grades an Interoperabilität der Strecken und Fahrzeuge, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 in den Geltungsbereich dieser Richtlinie einbezogen werden. Nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren prüft die Kommission diesen Entwurf und entscheidet, ob er bis zum Erlass der TSI als Bezugsrahmen dienen kann.“

18. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Richtlinie.

19. **In Anhang III wird folgender Punkt eingefügt:**

**„2.4.4: Kontrolle**

**Die Züge sind mit einem Fahrtenschreiber auszustatten. Die Daten, die mit diesem Gerät aufgezeichnet werden, und die Verarbeitung der Daten müssen harmonisiert werden.“**

20. In Anhang VII Nummer 2 wird folgender Absatz angefügt:

„Insbesondere müssen die Stelle und das mit den Prüfungen beauftragte Personal in betrieblicher Hinsicht von den Behörden unabhängig sein, die für die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen im Rahmen dieser Richtlinie, die Erteilung von Genehmigungen im Rahmen der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (\*), die Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen im Rahmen der Richtlinie 2003/.../EG [über Eisenbahnsicherheit] benannt sind, sowie von den Stellen, die für die Untersuchung von Unfällen zuständig sind.“

(\*) ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 70. Geändert durch die Richtlinie 2001/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 26).“

21. Anhang VIII wird gestrichen.

Artikel 3

Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anwendung dieser Richtlinie die im Rahmen der Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG bereits in Auftrag gegebenen Arbeiten zur Erstellung von TSI möglichst nicht in Frage stellt, und um sicherzustellen, dass Projekte, die sich bei Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befinden, nicht beeinträchtigt werden.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem ... (\*) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

#### Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments  
*Der Präsident*

Im Namen des Rates  
*Der Präsident*

(\*) 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

### ANHANG I

#### „ANHANG I

#### DAS TRANSEUROPÄISCHE HOCHGESCHWINDIGKEITSBAHNSYSTEM

##### 1. INFRASTRUKTUR

Die Infrastruktur des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems ist die Infrastruktur der Strecken des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die in der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (\*) oder jeder Aktualisierung jener Entscheidung aufgrund der in Artikel 21 jener Entscheidung vorgesehenen Überprüfung aufgeführt ist.

Strecken für Hochgeschwindigkeitszüge umfassen

- eigens für Hochgeschwindigkeitszüge gebaute Strecken, die für Geschwindigkeiten von im Allgemeinen mindestens 250 km/h ausgelegt sind;
- eigens für Hochgeschwindigkeitszüge ausgebaute Strecken, die für Geschwindigkeiten von rund 200 km/h ausgelegt sind;
- eigens für Hochgeschwindigkeitszüge ausgebaute Strecken, die aufgrund der sich aus der Topografie, der Oberflächengestalt oder der städtischen Umgebung ergebenden Zwänge von spezifischer Beschaffenheit sind und deren Geschwindigkeit im Einzelfall angepasst werden muss.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Diese Infrastruktur umfasst Verkehrssteuerungs-, Ortungs- und Navigationssysteme; Datenverarbeitungs- und Telekommunikationseinrichtungen, die für den Personenverkehr auf diesen Strecken zur Gewährleistung eines sicheren und ausgewogenen Netzbetriebs und einer wirksamen Verkehrssteuerung vorgesehen sind.

## 2. FAHRZEUGE

Zu den unter diese Richtlinie fallenden Fahrzeugen zählen Züge, die so ausgelegt sind, dass sie

- entweder bei mindestens 250 km/h auf eigens für Hochgeschwindigkeitszüge gebauten Strecken verkehren und unter günstigen Bedingungen Geschwindigkeiten von mehr als 300 km/h erzielen können;
- oder bei rund 200 km/h auf den unter Nummer 1 genannten Strecken verkehren können, soweit dies mit dem Leistungsniveau dieser Strecken vereinbar ist.

## 3. KOMPATIBILITÄT INNERHALB DES TRANSEUROPÄISCHEN HOCHGESCHWINDIGKEITSAHNSYSTEMS

Ein hochwertiger europäischer Eisenbahnverkehr setzt unter anderem eine hervorragende Kompatibilität zwischen den Infrastrukturmerkmalen (im weitesten Sinne, d.h. der ortsfesten Teile aller betreffenden Teilsysteme) und den Fahrzeugmerkmalen (unter Einschluss der nicht ortsfesten Teile aller betreffenden Teilsysteme) voraus. Von dieser Kompatibilität hängen das Leistungsniveau, die Sicherheit und die Qualität der Verkehrsdienste sowie deren Kosten ab.

(<sup>1</sup>) ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1. Geändert durch die Entscheidung Nr. 1346/2001/EG (AbL. L 185 vom 6.7.2001, S. 1).“

---

## ANHANG II

### „ANHANG II

#### TEILSYSTEME

### 1. VERZEICHNIS DER TEILSYSTEME

Für die Zwecke dieser Richtlinie kann das transeuropäische Hochgeschwindigkeitsbahnsystem wie folgt in Teilsysteme untergliedert werden:

- a) Entweder strukturelle Bereiche:
  - Infrastruktur
  - Energie
  - Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung
  - Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung
  - Fahrzeuge
- b) oder funktionelle Bereiche:
  - Instandhaltung
  - Telematikanwendungen für den Personen- und Güterverkehr.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## 2. RELEVANTE BEREICHE

Für jedes einzelne Teilsystem wird die Liste der mit der Interoperabilität verbundenen Aspekte in den Aufträgen angegeben, die der Agentur zur Ausarbeitung der TSI erteilt werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 werden diese Aufträge nach dem *Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 festgelegt*.

Gegebenenfalls wird die in den Aufträgen angegebene Liste der mit der Interoperabilität verbundenen Aspekte von der Agentur gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c präzisiert.“

---

## ANHANG III

### „ANHANG I

## DAS KONVENTIONELLE TRANSEUROPÄISCHE EISENBAHNSYSTEM

### 1. INFRASTRUKTUR

Die Infrastruktur des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems ist die Infrastruktur der Strecken des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die in der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (\*) oder jeder Aktualisierung jener Entscheidung aufgrund der in Artikel 21 jener Entscheidung vorgesehenen Überprüfung aufgeführt sind.

Für die Zwecke dieser Richtlinie kann dieses Netz in folgende Kategorien unterteilt werden:

- für den Personenverkehr vorgesehene Strecken;
- für den gemischten Verkehr (Personen- und Güterverkehr) vorgesehene Strecken;
- speziell für den Güterverkehr konzipierte oder ausgebaute Strecken;
- Personenverkehrsknoten;
- Güterverkehrsknoten einschließlich Terminals für kombinierten Verkehr;
- Verbindungswege zwischen den vorstehend genannten Elementen.

Diese Infrastruktur umfasst Verkehrssteuerungs-, Ortungs- und Navigationssysteme; Datenverarbeitungs- und Telekommunikationseinrichtungen, die für den Personenfernverkehr und den Güterverkehr auf diesem Netz zur Gewährleistung eines sicheren und ausgewogenen Netzbetriebs und einer wirksamen Verkehrssteuerung vorgesehen sind.

### 2. FAHRZEUGE

Zu den Fahrzeugen zählt jegliches Material, das für den Verkehr auf der Gesamtheit oder einem Teil des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems geeignet ist, einschließlich:

- Diesel-Triebzüge oder elektrische Triebzüge;
- Diesel-Triebfahrzeuge oder elektrische Triebfahrzeuge;
- Personenwagen;
- Güterwagen, einschließlich Fahrzeuge für die Beförderung von Lastkraftwagen.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Darunter fallen auch mobile Ausrüstungen für Bau und Instandhaltung von Eisenbahninfrastrukturen, sie sind aber nicht oberste Priorität.

Jede einzelne dieser Kategorien ist wie folgt unterteilt:

- Fahrzeuge für den grenzüberschreitenden Verkehr;
- Fahrzeuge für den innerstaatlichen Verkehr.

### 3. KOMPATIBILITÄT INNERHALB DES KONVENTIONELLEN TRANSEUROPÄISCHEN EISENBAHN-SYSTEMS

Ein hochwertiger europäischer Eisenbahnverkehr setzt unter anderem eine hervorragende Kompatibilität zwischen den Infrastrukturmerkmalen (im weitesten Sinne, d.h. der ortsfesten Teile aller betreffenden Teilsysteme) und den Fahrzeugmerkmalen (unter Einschluss der nicht ortsfesten Teile aller betreffenden Teilsysteme) voraus. Von dieser Kompatibilität hängen das Leistungsniveau, die Sicherheit und die Qualität der Verkehrsdienste sowie deren Kosten ab.

### 4. AUSWEITUNG DES GELTUNGSBEREICHS

#### 1. STRECKEN- UND FAHRZEUGUNTERKATEGORIEN

Im Interesse einer kostengünstigen Verwirklichung der Interoperabilität werden innerhalb aller in diesem Anhang genannten Strecken- und Fahrzeugkategorien erforderlichenfalls weitere Unterkategorien festgelegt. Die in Artikel 5 Absatz 3 genannten funktionellen und technischen Spezifikationen können je nach Unterkategorie gegebenenfalls unterschiedlich ausfallen.

#### 2. KOSTENBEGRENZUNG

Bei der Kosten-Nutzen-Analyse der vorgeschlagenen Maßnahmen wird unter anderem Folgendes berücksichtigt:

- Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme;
- Senkung der Kapitalkosten und Aufwendungen durch Größenvorteile und eine bessere Ausnutzung der Fahrzeuge;
- Senkung von Investitions- und Instandhaltungs-/Betriebskosten durch größeren Wettbewerb zwischen Herstellern und Instandhaltungsunternehmen;
- positive Auswirkungen für die Umwelt durch technische Verbesserungen des Schienensystems;
- Erhöhung der Betriebssicherheit.

Außerdem werden in dieser Bewertung die zu erwartenden Auswirkungen auf alle betroffenen Betreiber und Wirtschaftsbeteiligten angegeben.

---

(<sup>7</sup>) ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1. Geändert durch die Entscheidung Nr. 1346/2001/EG (AbL. L 185 vom 6.7.2001, S. 1).“

Donnerstag, 23. Oktober 2003

P5\_TA(2003)0456

## Europäische Eisenbahnagentur \*\*\*II

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur („Agenturverordnung“) (8558/2/2003 — C5-0296/2003 — 2002/0024(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (8558/2/2003 — C5-0296/2003) <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung <sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 23) <sup>(3)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A5-0323/2003),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> P5\_TA(2003)0007 vom 14.1.2003.

<sup>(3)</sup> ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 323.

**P5\_TC2-COD(2002)0024**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 23. Oktober 2003 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 323.

<sup>(2)</sup> ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 131.

<sup>(3)</sup> ABl. C 66 vom 19.3.2003, S. 5.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die schrittweise Errichtung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen erfordert eine Regelung der technischen und sicherheitstechnischen Aspekte der Eisenbahn durch die Gemeinschaft; beide Aspekte sind untrennbar miteinander verbunden.
- (2) In der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft <sup>(2)</sup> ist vorgesehen, dass allen zugelassenen Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft, die Güterverkehrsleistungen erbringen möchten, schrittweise die Rechte des Zugangs zur Infrastruktur eingeräumt werden.
- (3) In der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen <sup>(3)</sup> ist vorgesehen, dass jedes Eisenbahnunternehmen eine Genehmigung besitzen muss und dass eine in einem Mitgliedstaat ausgestellte Genehmigung in der gesamten Gemeinschaft gilt.
- (4) Mit der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung <sup>(4)</sup> wird ein neuer Rahmen geschaffen, mit dem ein europäischer Eisenbahnraum ohne Grenzen begründet werden soll.
- (5) Die technischen und betrieblichen Unterschiede zwischen den Eisenbahnsystemen der Mitgliedstaaten haben zu einer Abschottung der einzelstaatlichen Eisenbahnmärkte geführt und eine dynamische Entwicklung dieses Sektors auf europäischer Ebene verhindert. In der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems <sup>(5)</sup> und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems <sup>(6)</sup> werden grundlegende Anforderungen aufgestellt sowie ein Mechanismus zur Festlegung verbindlicher technischer Spezifikationen für die Interoperabilität geschaffen.
- (6) Das gleichzeitige Verfolgen von Sicherheits- und Interoperabilitätszielen erfordert umfangreiche technische Arbeiten, die von einer Facheinrichtung geleitet werden müssen. Daher ist es erforderlich, im Rahmen der Gemeinschaftsinstitutionen und unter Beachtung des innerhalb der Gemeinschaft bestehenden Gleichgewichts der Kräfte eine Europäische Agentur für Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr (im Folgenden „Agentur“ genannt) zu errichten. Durch die Errichtung einer solchen Agentur lassen sich die Sicherheits- und Interoperabilitätsziele für das europäische Eisenbahnnetz zusammen auf hoher fachlicher Ebene angehen, wodurch ein Beitrag zur Neubelebung des Eisenbahnsektors und zur Erreichung der allgemeinen Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik geleistet wird.

<sup>(1)</sup> *Standpunkt* des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), *Gemeinsamer Standpunkt* des Rates vom 25. Juni 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und *Standpunkt* des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2003.

<sup>(2)</sup> ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25. Geändert durch die Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 70. Geändert durch die Richtlinie 2001/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 26).

<sup>(4)</sup> ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29. Geändert durch die Entscheidung 2002/844/EG der Kommission (ABl. L 289 vom 26.10.2002, S. 30).

<sup>(5)</sup> ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- (7) Um die Entstehung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen zu fördern und einen Beitrag zur Wiederbelebung des Eisenbahnsektors zu leisten und gleichzeitig die wesentlichen Vorteile, die der Sektor in Bezug auf die Sicherheit bietet, in ihrer Wirkung zu verstärken, sollte die Agentur zur Entwicklung einer echten europäischen Eisenbahnkultur beitragen und als ein zentrales Instrument des Dialogs, der Abstimmung und des Austauschs zwischen allen Akteuren des Eisenbahnsektors unter Beachtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten dienen.
- (8) In der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... *[über Eisenbahnsicherheit]*<sup>(1)</sup> ist die Entwicklung gemeinsamer Sicherheitsindikatoren, gemeinsamer Sicherheitsziele und gemeinsamer Sicherheitsmethoden vorgesehen. Für die Erarbeitung dieser Instrumente bedarf es unabhängigen technischen Sachverständs.
- (9) Zur Erleichterung der Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen ist es wesentlich, ein harmonisiertes Muster für die Sicherheitsbescheinigungen und ein harmonisiertes Muster für den Antrag auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung auszuarbeiten.
- (10) In der Richtlinie 2003/.../EG *[über Eisenbahnsicherheit]* ist die Überprüfung einzelstaatlicher Sicherheitsmaßnahmen unter den Aspekten der Sicherheit und der Interoperabilität vorgesehen. Dazu bedarf es einer auf unabhängigem und neutralem Sachverstand beruhenden Stellungnahme.
- (11) Im Bereich der Sicherheit müssen größtmögliche Transparenz und ein zuverlässiger Informationsfluss gewährleistet sein. Bisher gibt es keine Analyse des erreichten Standes auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die alle Marktbeteiligten verbindet, so dass ein solches Instrument geschaffen werden sollte. In Bezug auf Statistiken ist eine enge Zusammenarbeit mit Eurostat angezeigt.
- (12) Die für die Sicherheit im Eisenbahnverkehr zuständigen Stellen, Regulierungsbehörden und andere einzelstaatliche Behörden sollten unabhängige technische Stellungnahmen einholen können, wenn sie mehrere Mitgliedstaaten betreffende Informationen benötigen.
- (13) Gemäß der Richtlinie 2001/16/EG ist eine erste Gruppe technischer Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) bis zum 20. April 2004 auszuarbeiten. Mit der Ausarbeitung der entsprechenden Entwürfe hat die Kommission die Europäische Vereinigung für die Interoperabilität *der Eisenbahn* (AEIF) beauftragt, der Fahrzeughersteller, Fahrwegbetreiber und Eisenbahnunternehmen angehören. Es sollten Schritte unternommen werden, um den im Rahmen der AEIF von Fachleuten der Branche zusammengetragenen Erfahrungsschatz zu erhalten. Die Kontinuität der Arbeiten und die Weiterentwicklung der TSI im Laufe der Zeit erfordern einen ständigen technischen Rahmen.
- (14) Die Interoperabilität des transeuropäischen Netzes sollte verbessert werden, und bei der Auswahl neuer Investitionsvorhaben für eine Unterstützung durch die Gemeinschaft sollte dem Interoperabilitätsziel gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes<sup>(2)</sup> Rechnung getragen werden.
- (15) Um die Kontinuität sicherzustellen, sollten die von der Agentur einzusetzenden Arbeitsgruppen, wenn möglich, aus den Reihen der AEIF gebildet und durch zusätzliche Mitglieder ergänzt werden.
- (16) Die Fahrzeuginstandhaltung ist ein wichtiger Teil des Sicherheitssystems. Es gibt keinen echten europäischen Markt für die Instandhaltung von Eisenbahnfahrzeugen, da eine Regelung für die Zertifizierung von Ausbesserungswerken fehlt. Dies verursacht Mehrkosten für den Sektor und führt zu Leerfahrten. Daher sollte nach und nach eine europäische Regelung für die Zertifizierung von Ausbesserungswerken ausgearbeitet werden.

(1) ABl. L ...

(2) ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1. Geändert durch die Entscheidung Nr. 1346/2001/EG (AbL. L 185 vom 6.7.2001, S. 1).

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- (17) Die Anforderungen an die berufliche Befähigung von Triebfahrzeugführern sind sowohl für die Sicherheit als auch für die Interoperabilität in Europa von grundlegender Bedeutung. Sie sind auch Voraussetzung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Eisenbahnsektor. Diese Frage sollte unter Berücksichtigung des bestehenden sozialen Dialogs angegangen werden. Die Agentur sollte die für die Berücksichtigung dieses Aspekts auf europäischer Ebene erforderliche technische Unterstützung leisten.
- (18) Die Einstellung bedeutet in erster Linie die Anerkennung der Fähigkeit von Fahrzeugen, unter bestimmten Bedingungen betrieben zu werden. Die Einstellung sollte transparent und nichtdiskriminierend sein und in den Aufgabenbereich staatlicher Behörden fallen. Die Agentur sollte bei der Einführung eines Systems für die Einstellung technische Unterstützung leisten.
- (19) Zur Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und eines gleichberechtigten Zugangs aller Beteiligten zu den einschlägigen Informationen sollten die mit Blick auf die Interoperabilität erstellten Schriftstücke der Öffentlichkeit zugänglich sein. Gleiches gilt für Genehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen. Die Agentur sollte effiziente Mittel für den Austausch dieser Informationen zur Verfügung stellen.
- (20) Die Förderung der Innovation im Bereich der Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr ist eine wichtige Aufgabe, die die Agentur fördern sollte. Eine finanzielle Unterstützung, die im Rahmen der Tätigkeiten der Agentur in dieser Hinsicht gewährt wird, sollte auf dem betreffenden Markt nicht zu Verzerrungen führen.
- (21) Um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, sollte die Agentur Rechtspersönlichkeit besitzen und über einen eigenen Haushaltsplan verfügen, der im Wesentlichen auf einem Beitrag der Gemeinschaft beruht. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Agentur in ihrem Tagesgeschäft und in ihren Stellungnahmen und Empfehlungen sollte der leitende Direktor der Agentur allein verantwortlich handeln können und sollten ihr Personal unabhängig sein.
- (22) Um die Erfüllung der Aufgaben der Agentur effektiv sicherzustellen, sollten **der Rat** und die Kommission in einem Verwaltungsrat vertreten sein, der über die erforderlichen Befugnisse verfügt, den Haushaltsplan zu erstellen und dessen Ausführung zu überprüfen, entsprechende Finanzvorschriften und transparente Verfahren für die Entscheidungsfindung der Agentur festzulegen, ihr Arbeitsprogramm zu genehmigen, ihren Haushaltsplan anzunehmen, die Politik für Besuche in den Mitgliedstaaten festzulegen und den leitenden Direktor zu ernennen.
- (23) Zur Gewährleistung der Transparenz bei den Entscheidungen des Verwaltungsrates sollten Vertreter der betreffenden Sektoren (**Eisenbahnunternehmen, Fahrwegbetreiber, Eisenbahnindustrie, Gewerkschaften, Fahrgäste und Güterverkehrskunden**) an seinen Beratungen teilnehmen, ohne jedoch über ein Stimmrecht zu verfügen, das den Vertretern staatlicher Behörden vorbehalten ist, die den demokratischen Kontrollinstanzen Rechenschaft abzulegen haben. Die Vertreter **der betreffenden Sektoren sollten von ihren jeweiligen europäischen Fachverbänden** ernannt werden.
- (24) Die Arbeit der Agentur sollte transparent sein. Eine effektive Kontrolle durch das Europäische Parlament sollte gewährleistet sein, und zu diesem Zweck sollte das Europäische Parlament die Möglichkeit einer Anhörung des leitenden Direktors der Agentur haben. Die Agentur sollte auch die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten anwenden.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- (25) Da in den letzten Jahren vermehrt dezentrale Agenturen geschaffen wurden, hat die Haushaltsbehörde versucht, Transparenz und Kontrolle der Verwaltung der dafür bereitgestellten Gemeinschaftsmittel zu verbessern, und zwar insbesondere bezüglich der Verbuchung der Gebühren, der Finanzkontrolle, der Entlastungsbefugnis, der Beiträge zum Altersversorgungssystem und der internen Haushaltsverfahren (Verhaltenskodex). Entsprechend sollte die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) <sup>(1)</sup> ohne Einschränkung für die Agentur gelten, die auch der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) <sup>(2)</sup> beitreten sollte.
- (26) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Schaffung einer Facheinrichtung zur Entwicklung gemeinsamer Lösungen auf dem Gebiet der Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Gemeinschaftscharakters der anstehenden Aufgaben besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL 1

### GRUNDSÄTZE

#### Artikel 1

##### Errichtung und Ziele der Agentur

Mit dieser Verordnung wird eine Europäische Eisenbahnagentur (im Folgenden „Agentur“ genannt) errichtet.

Ziel der Agentur ist es, in technischen Angelegenheiten zur Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften beizutragen, die über eine Verbesserung der Interoperabilität der Eisenbahnsysteme auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors und die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit des europäischen Eisenbahnsystems abzielen, um zur Schaffung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen und zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus beizutragen.

Die Agentur verfolgt diese Ziele unter uneingeschränkter Berücksichtigung des Prozesses der Erweiterung der Europäischen Union und der besonderen Sachzwänge im Zusammenhang mit Eisenbahnverbindungen zu Drittländern.

**Die Agentur ist im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse ausschließlich zuständig. Gleichgelagerte Aufgaben und Zuständigkeitszuweisungen nationaler Stellen sind insoweit ausgeschlossen.**

#### Artikel 2

##### Art der Tätigkeiten der Agentur

Die Agentur kann

- a) Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 7, 8, 13, 15, 17, 18 und 19 an die Kommission richten;

<sup>(1)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- b) gemäß den *Artikeln 9, 14 und 16* Stellungnahmen an die Kommission und gemäß *Artikel 11* Stellungnahmen an die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten richten.

### Artikel 3

#### Zusammensetzung der Arbeitsgruppen

(1) Zur Ausarbeitung der in den *Artikeln 7, 8, 13, 15, 17, 18 und 19* vorgesehenen Empfehlungen richtet die Agentur eine begrenzte Anzahl von Arbeitsgruppen ein. Diese Arbeitsgruppen stützen sich zum einen auf die bei Angehörigen des Eisenbahnsektors vorhandenen Sachkenntnisse, insbesondere auf die gesammelten Erfahrungen *der Europäischen Vereinigung* für die Interoperabilität der Eisenbahn (AEIF), und zum anderen auf die Sachkenntnisse der zuständigen nationalen Behörden. Die Agentur stellt sicher, dass ihre Arbeitsgruppen über die nötigen Kompetenzen verfügen und repräsentativ sind und in ihnen diejenigen Wirtschaftszweige und Nutzer angemessen vertreten sind, die von den Maßnahmen betroffen sein werden, die von der Kommission auf der Grundlage der von der Agentur an sie gerichteten Empfehlungen vorgeschlagen werden könnten. Die Arbeit der Arbeitsgruppen ist transparent.

***Sofern die in den Artikeln 7, 13, 17 und 18 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer dieses Sektors haben, nehmen Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen an den betreffenden Arbeitsgruppen teil.***

(2) Die Agentur übermittelt das Arbeitsprogramm nach dessen Annahme an die auf europäischer Ebene tätigen Fachverbände des Eisenbahnsektors. Die Liste dieser Verbände wird von dem in Artikel 21 der Richtlinie 96/48/EG genannten Ausschuss aufgestellt. Jeder Verband und/oder jede Gruppe von Verbänden übermittelt der Agentur eine Liste der qualifiziertesten Experten, die sie mit ihrer Vertretung in den einzelnen Arbeitsgruppen beauftragt haben.

(3) Die nationalen Sicherheitsbehörden nach Artikel 16 der Richtlinie 2003/.../EG [*über Eisenbahnsicherheit*] ernennen ihre Vertreter für die Arbeitsgruppen, an denen sie teilnehmen möchten.

(4) Die Agentur kann die Arbeitsgruppen erforderlichenfalls um unabhängige Experten erweitern, deren Fachkenntnis im betreffenden Bereich anerkannt ist.

(5) Ein Vertreter der Agentur führt den Vorsitz der Arbeitsgruppen.

### Artikel 4

#### Konsultation der Sozialpartner

Sofern die in den *Artikeln 7, 8, 13, 17 und 18* vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf das soziale Umfeld oder die Arbeitsbedingungen im Eisenbahnsektor haben, konsultiert die Agentur die Sozialpartner im Rahmen des mit dem Beschluss 98/500/EG<sup>(1)</sup> *eingesetzten* Ausschusses für den sektoralen Dialog.

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Empfehlungen vorlegt. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Empfehlungen jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen des Ausschusses für den sektoralen Dialog werden von der Agentur an die Kommission und von der Kommission an den in Artikel 21 der Richtlinie 96/48/EG genannten Ausschuss übermittelt.

<sup>(1)</sup> Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27).

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## Artikel 5

### Konsultation der Güterverkehrskunden und Fahrgäste

Sofern die in den *Artikeln 7 und 13* vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf die Güterverkehrskunden und Fahrgäste *haben*, konsultiert die Agentur deren Vertreterverbände. Die Liste der zu konsultierenden Verbände wird von dem in Artikel 21 der Richtlinie 96/48/EG genannten Ausschuss aufgestellt.

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Vorschläge unterbreitet. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Vorschläge jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen der betreffenden Verbände werden von der Agentur an die Kommission und von der Kommission an den in Artikel 21 der Richtlinie 96/48/EG genannten Ausschuss übermittelt.

## Artikel 6

### Einsetzung der beratenden Ausschüsse

*In der Agentur werden zwei ständige beratende Ausschüsse eingesetzt:*

- a) *ein Ausschuss aus Vertretern der in der Richtlinie 2003/.../EG [über Eisenbahnsicherheit] genannten einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden, um die Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 dieser Verordnung zu vereinfachen;*
- b) *ein Ausschuss aus Vertretern der einzelstaatlichen Behörden, die für die in der Richtlinie 2003/.../EG [über Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen Untersuchungen zuständig sind, um die Umsetzung von Artikel 10 dieser Verordnung zu erleichtern.*

*Diese Ausschüsse treten mindestens einmal jährlich und erforderlichenfalls auf die Initiative des leitenden Direktors der Agentur zusammen, um die Agentur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.*

## KAPITEL 2

### SICHERHEIT

## Artikel 7

### Technische Unterstützung

(1) Die Agentur empfiehlt der Kommission die in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2003/.../EG [über Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM) und gemeinsamen Sicherheitsziele (CST).

(2) Die Agentur empfiehlt der Kommission auf Verlangen der Kommission oder des in Artikel 21 der Richtlinie 96/48/EG genannten Ausschusses oder von sich aus weitere Sicherheitsmaßnahmen.

(3) Während der Übergangszeit bis zur Verabschiedung der CST, der CSM und der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) sowie in Angelegenheiten betreffend Fahrzeuge und Infrastruktureinrichtungen, die nicht in den Anwendungsbereich der TSI fallen, kann die Agentur der Kommission geeignete Empfehlungen vorlegen. Die Agentur stellt sicher, dass diese Empfehlungen mit den bereits vorhandenen und den in Vorbereitung befindlichen TSI vereinbar sind.

(4) Die Agentur legt eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse zur Unterstützung der von ihr nach diesem Artikel vorgelegten Empfehlungen vor.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

(5) Die Agentur koordiniert und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den in den Artikeln 16 und 21 der Richtlinie 2003/.../EG [über Eisenbahnsicherheit] genannten einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden und Untersuchungsstellen.

#### Artikel 8

##### Sicherheitsbescheinigungen

Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 10 und 15 der Richtlinie 2003/.../EG [über Eisenbahnsicherheit], die die Harmonisierung der Sicherheitsbescheinigungen betreffen, erstellt und empfiehlt die Agentur ein harmonisiertes Muster für die Sicherheitsbescheinigungen, einschließlich einer elektronischen Fassung, und ein harmonisiertes Muster für den Antrag auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung, einschließlich einer Liste der wichtigsten zu liefernden Angaben.

#### Artikel 9

##### Nationale Sicherheitsvorschriften

(1) Die Agentur nimmt auf Verlangen der Kommission die sachliche Prüfung der neuen nationalen Sicherheitsvorschriften vor, die der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2003/.../EG [über Eisenbahnsicherheit] übermittelt werden.

(2) Die Agentur prüft die Vereinbarkeit dieser Vorschriften mit den in der Richtlinie 2003/.../EG [über Eisenbahnsicherheit] festgelegten CSM sowie mit den geltenden TSI. Die Agentur prüft ferner, ob sich die in jener Richtlinie festgelegten CST mit diesen Vorschriften erreichen lassen.

(3) Kommt die Agentur nach Berücksichtigung der von dem Mitgliedstaat mitgeteilten Gründe zu dem Schluss, dass eine dieser Vorschriften entweder mit den TSI oder den CSM unvereinbar ist oder nicht zur Erreichung der CST beiträgt, richtet sie innerhalb von zwei Monaten, nachdem diese Vorschriften der Agentur von der Kommission übermittelt wurden, eine Stellungnahme an die Kommission.

#### Artikel 10

##### Überwachung der Sicherheit

(1) Die Agentur errichtet ein Netz mit den nationalen Behörden, die für die Sicherheit zuständig sind, und den nationalen Behörden, die für die in der Richtlinie 2003/.../EG [über Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen Untersuchungen zuständig sind, um den Inhalt der in Anhang I jener Richtlinie aufgelisteten gemeinsamen Sicherheitsindikatoren festzulegen und einschlägige Informationen über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr zu erheben.

(2) Auf der Grundlage der gemeinsamen Sicherheitsindikatoren, der nationalen Sicherheits- und Unfallberichte sowie eigener Informationen legt die Agentur alle zwei Jahre einen Bericht über die Sicherheit vor, der veröffentlicht wird. Der erste Bericht wird im dritten Tätigkeitsjahr der Agentur veröffentlicht.

(3) Die Agentur stützt sich dabei auf die von Eurostat erhobenen Daten und arbeitet mit Eurostat zusammen, um jegliche Doppelarbeit zu vermeiden und die methodologische Übereinstimmung der gemeinsamen Sicherheitsindikatoren mit den für andere Verkehrsträger verwendeten Indikatoren sicherzustellen.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

#### Artikel 11

##### Technische Stellungnahmen

- (1) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2001/14/EG genannten nationalen Regulierungsstellen können die Agentur um technische Stellungnahmen zu den sicherheitsrelevanten Aspekten von Angelegenheiten ersuchen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Die mit Artikel 35 der Richtlinie 2001/14/EG und Artikel 11a der Richtlinie 91/440/EWG eingesetzten Ausschüsse können die Agentur um technische Stellungnahmen zu den sicherheitsrelevanten Aspekten innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ersuchen.
- (3) Die Agentur gibt ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten ab. Die Agentur veröffentlicht diese Stellungnahme in einer Fassung, aus der alle unter das Geschäftsgeheimnis fallenden Angaben und Unterlagen entfernt wurden.

#### Artikel 12

##### Öffentliche Datenbank für Schriftstücke

- (1) Die Agentur führt eine öffentliche Datenbank folgender Schriftstücke:
  - a) gemäß der Richtlinie 95/18/EG erteilte Genehmigungen;
  - b) gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2003/.../EG [über Eisenbahnsicherheit] ausgestellte Sicherheitsbescheinigungen;
  - c) der Agentur nach Artikel 24 der Richtlinie 2003/.../EG [über Eisenbahnsicherheit] übermittelte Untersuchungsberichte;
  - d) der Kommission nach Artikel 8 der Richtlinie 2003/.../EG [über Eisenbahnsicherheit] notifizierte einzelstaatliche Vorschriften.
- (2) Die für die Anfertigung der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Schriftstücke zuständigen nationalen Behörden melden der Agentur innerhalb eines Monats jede Einzelentscheidung, sie zu erteilen, zu erneuern, zu ändern oder zu widerrufen.
- (3) Die Agentur kann diese öffentliche Datenbank um öffentliche Schriftstücke oder Links ergänzen, die für die Ziele dieser Verordnung von Bedeutung sind.

### KAPITEL 3

#### INTEROPERABILITÄT

#### Artikel 13

##### Technische Unterstützung durch die Agentur

Die Agentur trägt nach Maßgabe der Grundsätze und Definitionen der Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG zur Entwicklung und Verwirklichung der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr bei. Zu diesem Zweck

- a) koordiniert und leitet die Agentur im Auftrag der Kommission die Arbeiten der in Artikel 3 genannten Arbeitsgruppen zum Entwurf der TSI und übermittelt der Kommission die TSI-Entwürfe;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- b) gewährleistet die Agentur, dass die TSI an den technischen Fortschritt, die Entwicklungen des Marktes und die gesellschaftlichen Anforderungen angepasst werden, und schlägt der Kommission die Änderungen der TSI vor, die sie für notwendig hält;
- c) gewährleistet die Agentur die Koordinierung zwischen der Aufstellung und Aktualisierung der TSI einerseits und der Aufstellung der für die Interoperabilität erforderlichen europäischen Normen andererseits und unterhält die entsprechenden Beziehungen zu den europäischen Normenorganisationen;
- d) unterstützt die Agentur die Kommission bei der Planung und Förderung der Zusammenarbeit der benannten Stellen gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG;
- e) berät die Agentur die Kommission in Bezug auf die Arbeitsbedingungen des mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betrauten Personals und spricht entsprechende Empfehlungen aus.

#### Artikel 14

##### Überprüfung der Arbeit der benannten Stellen

Unbeschadet der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die von ihnen benannten Stellen kann die Agentur auf Verlangen der Kommission die Qualität der Arbeit der benannten Stellen überprüfen. Sie übermittelt der Kommission gegebenenfalls eine Stellungnahme.

#### Artikel 15

##### Überwachung der Interoperabilität

(1) Die Agentur empfiehlt auf *Ersuchen* der Kommission Verfahren zur Verwirklichung der Interoperabilität der Eisenbahnsysteme durch die Förderung der Koordinierung zwischen Eisenbahnunternehmen und zwischen Fahrwegbetreibern, insbesondere zur Durchführung der Umstellung der Systeme.

(2) Die Agentur prüft die Fortschritte der Interoperabilität der Eisenbahnsysteme. Sie legt alle zwei Jahre einen Bericht über den Fortschritt der Interoperabilität vor und veröffentlicht ihn. Der erste Bericht wird im zweiten Tätigkeitsjahr der Agentur veröffentlicht.

#### Artikel 16

##### Interoperabilität des transeuropäischen Netzes

Auf Verlangen der Kommission prüft die Agentur jedes Eisenbahninfrastrukturprojekt, für das ein Gemeinschaftszuschuss beantragt wird, unter dem Gesichtspunkt der Interoperabilität. Die Agentur gibt ihre Stellungnahme zu der Übereinstimmung des Projektes mit den entsprechenden TSI innerhalb von zwei Monaten nach dem Antrag ab. Diese Stellungnahme trägt den Ausnahmen nach Artikel 7 der Richtlinie 96/48/EG und der Richtlinie 2001/16/EG uneingeschränkt Rechnung.

#### Artikel 17

##### Zertifizierung der Ausbesserungswerke

Innerhalb von drei Jahren, nachdem die Agentur ihre Tätigkeit aufgenommen hat, erarbeitet die Agentur eine europäische Regelung für die Zertifizierung von Fahrzeugausbesserungswerken und spricht Empfehlungen für die Einführung der Regelung aus.

Diese Empfehlungen erfassen insbesondere die folgenden Punkte:

- strukturiertes Betriebsführungssystem;
- Personal mit der erforderlichen Befähigung;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- Einrichtungen, Werkzeuge und Maschinen;
- technische Dokumentation und Instandhaltungsvorschriften.

#### Artikel 18

##### Berufliche **Qualifikationen**

(1) Die Agentur spricht Empfehlungen für die Festlegung gemeinsamer einheitlicher Kriterien für die berufliche Befähigung und die Beurteilung des Betriebs- und Instandhaltungspersonals für das Eisenbahnsystem aus. Dabei berücksichtigt sie vorrangig Triebfahrzeugführer und Ausbilder. Die Agentur konsultiert die Vertreter der Sozialpartner gemäß den Bestimmungen des Artikels 4.

**(2) Bei den allgemeinen Qualifikationen legt die Agentur die Mindestanforderungen an die von der Umsetzung der Sicherheits- und Interoperabilitätsmaßnahmen betroffenen Berufe und die erforderliche Ausbildung zur Gewährleistung einer sicheren Fahrzeugführung nach großen Fahrzeugkategorien fest.**

**(3) Die Agentur bemüht sich um eine allmähliche Einführung einer Regelung für die Zulassung von Ausbildungseinrichtungen; gleichwohl bleibt jedes Eisenbahnunternehmen uneingeschränkt für die Zulassung seines Bordpersonals und die Anerkennung von dessen Eignung verantwortlich. Auf jeden Fall muss dieses Zulassungssystem den verschiedenen Aspekten der Ausbildung Rechnung tragen, die erforderlich sind, um einen Zug vollkommen sicher steuern zu können. Dabei handelt es sich um eine allgemeine Ausbildung (die berufsübergreifend erteilt werden kann) und eine bereichsspezifische Ausbildung, in der Wissen über das Triebfahrzeug und die speziellen Merkmale der zu befahrenden Strecke vermittelt wird, sowie eine ständige Fortbildung, die für die verschiedenen Entwicklungen der Technologie und der Strecke unerlässlich ist.**

(4) Die Agentur fördert und unterstützt den Austausch von Triebfahrzeugführern und Ausbildern zwischen Eisenbahnunternehmen verschiedener Mitgliedstaaten.

#### Artikel 19

##### Einstellung von Fahrzeugen

Die Agentur erstellt und empfiehlt der Kommission ein einheitliches Muster für das nationale Einstellungsregister nach Maßgabe des Artikels 14 der Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG.

#### Artikel 20

##### Register der Interoperabilitätsschriftstücke

(1) Die Agentur führt ein öffentliches Verzeichnis der folgenden in den Richtlinien 2001/16/EG und 96/48/EG vorgesehenen Schriftstücke:

- a) EG-Prüferklärungen für Teilsysteme;
- b) EG-Konformitätserklärungen für Komponenten;
- c) Genehmigungen zur Inbetriebnahme einschließlich der zugehörigen Einstellungsnummern;
- d) Infrastruktur- und Fahrzeugregister.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- (2) Die betreffenden Stellen übermitteln diese Schriftstücke der Agentur, die im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten die praktischen Einzelheiten der Übermittlung festlegt.
- (3) Bei der Übermittlung der in Absatz 1 genannten Schriftstücke können die betreffenden Stellen angeben, welche Schriftstücke aus Sicherheitsgründen nicht der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden dürfen.
- (4) Die Agentur richtet eine elektronische Datenbank für die Schriftstücke ein, wobei Absatz 3 uneingeschränkt Rechnung getragen wird. Diese Datenbank ist der Öffentlichkeit über eine Website zugänglich.

## KAPITEL 4

## STUDIEN UND FÖRDERUNG DER INNOVATION

*Artikel 21*

## Studien

Soweit die Erfüllung der mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben es verlangt, gibt die Agentur Studien in Auftrag, die sie aus ihrem eigenen Haushalt finanziert.

*Artikel 22*

## Förderung der Innovation

Die Kommission kann der Agentur im Einklang mit deren Arbeitsprogramm und Haushaltsplan die Förderung von Innovationen übertragen, deren Ziel die Verbesserung der Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr ist, insbesondere in Bezug auf den Einsatz neuer Informationstechnologien und Ortungs- und Navigationssysteme.

## KAPITEL 5

## INTERNE ORGANISATION UND ARBEITSWEISE

*Artikel 23*

## Rechtsstellung

- (1) Die Agentur ist eine Einrichtung der Gemeinschaft. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Agentur besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
- (3) Die Agentur wird von ihrem leitenden Direktor vertreten.

*Artikel 24*

## Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften findet auf die Agentur und ihre Bediensteten Anwendung.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

### Artikel 25

#### Personal

- (1) Für das Personal der Agentur gelten das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften und die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet des Artikels 27 übt die Agentur gegenüber ihrem Personal die der Anstellungsbehörde und der Einstellungsbehörde im Statut und in den Beschäftigungsbedingungen übertragenen Befugnisse aus.
- (3) Unbeschadet des Artikels 27 Absatz 1 besteht das Personal der Agentur aus
  - Zeitbediensteten, die sie für höchstens fünf Jahre einstellt; hierbei handelt es sich um Eisenbahnfachleute, die aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr ausgewählt werden,
  - von der Kommission oder von den Mitgliedstaaten für höchstens fünf Jahre abgestellten oder abgeordneten Beamten
  - und sonstigen Bediensteten im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften für ausführende Tätigkeiten oder Sekretariatsarbeiten.
- (4) Die in den von der Agentur eingerichteten Arbeitsgruppen tätigen Experten gehören nicht zum Personal der Agentur. Ihnen entstehende Reise- und Aufenthaltskosten übernimmt die Agentur gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Bestimmungen und Sätzen.

### Artikel 26

#### Einsetzung und Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Es wird ein Verwaltungsrat eingesetzt.
- (2) Der Verwaltungsrat
  - a) ernennt den leitenden Direktor gemäß Artikel 32;
  - b) nimmt bis zum 30. April jeden Jahres den allgemeinen Tätigkeitsbericht der Agentur für das vorangegangene Jahr an und übermittelt ihn den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission;
  - c) legt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission bis zum 31. Oktober jeden Jahres das Arbeitsprogramm der Agentur für das darauf folgende Jahr fest und übermittelt es den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission. Dieses Arbeitsprogramm wird unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens der Gemeinschaft festgelegt. Erklärt die Kommission binnen 15 Tagen nach Annahme des Arbeitsprogramms, dass sie mit dem Programm nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat das Programm und nimmt es in zweiter Lesung gegebenenfalls in geänderter Form entweder mit Zweidrittelmehrheit einschließlich der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an;
  - d) nimmt seine Aufgaben in Bezug auf den Haushalt der Agentur gemäß Kapitel 6 wahr;
  - e) legt Verfahren für die Entscheidungen des leitenden Direktors fest;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- f) legt ein Konzept für die Besuche gemäß Artikel 34 fest;
- g) übt die Disziplinargewalt über den leitenden Direktor und die in Artikel 31 Absatz 3 genannten Referatsleiter aus;
- h) gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 27

##### Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus **sechs Vertretern des Rates**, vier Vertretern der Kommission und **sechs nicht** stimmberechtigten Vertretern zusammen. **Jeder dieser sechs letztgenannten Vertreter vertritt** eine der folgenden Gruppen auf europäischer **Ebene**:

— **Eisenbahnunternehmen**

— Fahrwegbetreiber

— Eisenbahnindustrie

— Gewerkschaften

— Fahrgäste

— Güterverkehrskunden

**und wird von der Kommission auf der Grundlage einer Liste mit drei Namen je Gruppe, die von den jeweiligen europäischen Fachverbänden vorgelegt wird, benannt.**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrung und Sachkenntnis ernannt.

(2) Jeder Mitgliedstaat und die Kommission ernennen ihre Mitglieder des Verwaltungsrates sowie einen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann einmal verlängert werden.

(4) Gegebenenfalls werden die Teilnahme von Vertretern von Drittländern und die entsprechenden Bedingungen in den Vereinbarungen gemäß Artikel 37 Absatz 2 geregelt.

#### Artikel 28

##### Vorsitz des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden an dessen Stelle.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre und kann einmal verlängert werden. Endet deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat jedoch während der Amtszeit als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender, so endet diese Amtszeit ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

*Artikel 29*

Tagungen

- (1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Der leitende Direktor der Agentur nimmt an den Tagungen teil.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden, auf Antrag der Kommission oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder oder eines Drittels der Vertreter der Mitgliedstaaten im Verwaltungsrat zusammen.

*Artikel 30*

Abstimmung

Sofern nicht anders angegeben, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

*Artikel 31*

Aufgaben und Befugnisse des leitenden Direktors

- (1) Die Agentur wird von ihrem leitenden Direktor geleitet, der in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist, unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und des Verwaltungsrates.
- (2) Der leitende Direktor
- a) erstellt das Arbeitsprogramm und legt es nach Stellungnahme der Kommission dem Verwaltungsrat vor;
  - b) ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Arbeitsprogramms und entspricht, soweit möglich, den Ersuchen der Kommission um Unterstützung, die mit den Aufgaben der Agentur gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehen;
  - c) unternimmt die erforderlichen Schritte, insbesondere den Erlass interner Verwaltungsanweisungen und die Veröffentlichung von Verfügungen, um das Funktionieren der Agentur gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten;
  - d) führt ein wirksames Kontrollsystem ein, um die Ergebnisse der Agentur an den gesetzten Zielen messen zu können, und führt ein Verfahren für regelmäßige Evaluierungen ein, das den anerkannten fachspezifischen Standards entspricht. Auf dieser Grundlage erstellt der leitende Direktor jedes Jahr den Entwurf eines Tätigkeitsberichts und legt ihn dem Verwaltungsrat vor;
  - e) übt gegenüber den Bediensteten der Agentur die in *Artikel 25* Absatz 2 niedergelegten Befugnisse aus;
  - f) **arbeitet** den **Entwurf eines Voranschlags** der Einnahmen und Ausgaben der Agentur gemäß *Artikel 39* **aus** und führt den Haushaltsplan gemäß *Artikel 40* aus.
- (3) Der leitende Direktor kann von einem oder mehreren Referatsleitern unterstützt werden. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des leitenden Direktors nimmt einer der Referatsleiter seine Aufgaben wahr.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

*Artikel 32*

## Ernennungen der Bediensteten der Agentur

(1) Der leitende Direktor wird vom Verwaltungsrat aufgrund erworbener Verdienste und nachgewiesener Verwaltungs- und Leitungsfähigkeiten sowie für den Eisenbahnsektor relevanter Befähigung und Erfahrung ernannt. Der Verwaltungsrat fasst seinen Beschluss mit Vierfünftelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Kommission kann einen oder mehrere Kandidaten vorschlagen.

Der Verwaltungsrat kann den leitenden Direktor nach demselben Verfahren entlassen.

(2) Der leitende Direktor ernennt die anderen Bediensteten der Agentur gemäß Artikel 25.

(3) Die Amtszeit des leitenden Direktors beträgt fünf Jahre. Diese Amtszeit kann einmal verlängert werden.

*Artikel 33*

## Anhörung des leitenden Direktors

Der leitende Direktor legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Agentur vor. Das Europäische Parlament oder der Rat kann darüber hinaus jederzeit eine Anhörung des leitenden Direktors zu einem Thema im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Agentur verlangen.

*Artikel 34*

## Besuche in den Mitgliedstaaten

(1) Zur Erfüllung der ihr mit den *Artikeln 9, 10, 11, 14 und 16* übertragenen Aufgaben kann die Agentur im Einklang mit der vom Verwaltungsrat festgelegten Politik Besuche in den Mitgliedstaaten durchführen. Die Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern die Arbeit der Bediensteten der Agentur.

(2) Die Agentur unterrichtet den betroffenen Mitgliedstaat von dem geplanten Besuch und gibt die Namen der beauftragten Bediensteten der Agentur sowie den Zeitpunkt des Beginns des Besuchs an. Die mit der Durchführung dieser Besuche beauftragten Bediensteten der Agentur erfüllen diese Aufgabe unter Vorlage einer Verfügung des leitenden Direktors, in der Gegenstand und Ziel ihres Besuchs genannt sind.

(3) Im Anschluss an jeden Besuch erstellt die Agentur einen Bericht, den sie der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat übermittelt.

*Artikel 35*

## Haftung

(1) Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem auf den betreffenden Vertrag anzuwendenden Recht.

(2) Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Agentur geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

(3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur den durch ihre Dienststellen oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Für Streitsachen über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig.

(5) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach den Vorschriften des Statuts bzw. der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

#### Artikel 36

##### Sprachen

(1) **Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(1)</sup> gelten für die Agentur.**

(2) Die für die Arbeit der Agentur erforderlichen Übersetzungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union angefertigt.

#### Artikel 37

##### Beteiligung von Drittländern

(1) Die Agentur steht der Beteiligung europäischer Länder offen, die mit der Gemeinschaft Übereinkünfte geschlossen haben, nach denen die betreffenden Länder das Gemeinschaftsrecht auf dem von dieser Verordnung erfassten Gebiet übernommen haben und anwenden.

(2) Gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Übereinkünfte werden Vereinbarungen erarbeitet, die die Beteiligung dieser Länder an den Arbeiten der Agentur im Einzelnen regeln, insbesondere die Art und den Umfang einer solchen Beteiligung. Diese Vereinbarungen enthalten unter anderem Bestimmungen über Finanzbeiträge und Personal. Sie können eine Vertretung ohne Stimmrecht im Verwaltungsrat vorsehen.

#### Artikel 38

##### Transparenz

Für die im Besitz der Agentur befindlichen Schriftstücke gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>(2)</sup>.

Der Verwaltungsrat legt die praktischen Einzelheiten der Anwendung **der** Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 **spätestens** ...<sup>(3)</sup> fest.

<sup>(1)</sup> ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(2)</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

<sup>(3)</sup> Sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**Gegen die Entscheidungen der Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 des Vertrags erhoben werden.**

## KAPITEL 6

## FINANZVORSCHRIFTEN

## Artikel 39

## Haushalt

**(1) Für sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Agentur werden in jedem Haushaltsjahr, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, Voranschläge vorgelegt und in den Haushaltsplan der Agentur eingetragen.**

**Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.**

(2) Die Einnahmen der Agentur setzen sich zusammen aus

- einem Beitrag der Gemeinschaft;
- etwaigen Beiträgen von Drittländern, die gemäß Artikel 37 an der Arbeit der Agentur beteiligt sind;
- Entgelten für Veröffentlichungen, Ausbildungsmaßnahmen und sonstige von der Agentur erbrachte Leistungen.

(3) Die Ausgaben der Agentur umfassen die Ausgaben für Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen.

**(4) Der Verwaltungsrat erstellt jedes Jahr auf der Grundlage eines vom leitenden Direktor aufgestellten Entwurfs den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das kommende Haushaltsjahr. Der Verwaltungsrat übermittelt diesen Voranschlag mit dem Entwurf eines Stellenplans der Kommission spätestens bis zum 31. März.**

**(5) Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (nachstehend „Haushaltsbehörde“ genannt).**

**(6) Die Kommission setzt auf der Grundlage des Voranschlags die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 272 des Vertrags der Haushaltsbehörde vorlegt.**

**(7) Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Zuschuss für die Agentur. Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Agentur fest.**

**(8) Der Haushaltsplan wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Er wird gegebenenfalls entsprechend angepasst.**

Donnerstag, 23. Oktober 2003

**(9) Der Verwaltungsrat unterrichtet die Haushaltsbehörde schnellstmöglich über alle von ihm geplanten Vorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung des Haushaltsplans haben könnten, was insbesondere für Immobilienvorhaben wie die Anmietung oder den Erwerb von Gebäuden gilt. Er setzt die Kommission von diesen Vorhaben in Kenntnis. Hat ein Teil der Haushaltsbehörde mitgeteilt, dass er eine Stellungnahme abgeben will, übermittelt er diese dem Verwaltungsrat innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtung über das Vorhaben.**

#### Artikel 40

##### Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans

- (1) Der leitende Direktor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.
- (2) **Spätestens bis zum 1. März nach dem Ende des Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen zusammen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der dezentralisierten Einrichtungen und Organe gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung.**
- (3) **Spätestens bis zum 31. März nach dem Ende des Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Agentur zusammen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.**
- (4) **Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der leitende Direktor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Agentur auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.**
- (5) **Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der Agentur ab.**
- (6) **Der leitende Direktor übermittelt die endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates spätestens am 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahrs dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.**
- (7) **Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.**
- (8) **Der leitende Direktor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf dessen Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.**
- (9) **Der leitende Direktor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage hin gemäß Artikel 146 Absatz 3 der Haushaltsordnung alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.**
- (10) **Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem leitenden Direktor vor dem 30. April des Jahres n+2 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.**

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## Artikel 41

## Haushaltsordnung

Der Verwaltungsrat erlässt **nach Konsultation der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002<sup>(1)</sup> nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Agentur es erfordern und nachdem die Kommission dem zugestimmt hat.**

## Artikel 42

## Betrugsbekämpfung

(1) Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen findet die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 ohne Einschränkung Anwendung.

(2) Die Agentur tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und erlässt unverzüglich die entsprechenden Vorschriften, die für sämtliche Bedienstete der Agentur gelten.

(3) Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die sich daraus ergebenden Durchführungsverträge und -instrumente sehen ausdrücklich vor, dass der Rechnungshof und das OLAF erforderlichenfalls eine Vor-Ort-Kontrolle bei den Empfängern der Mittel der Agentur durchführen können.

## KAPITEL 7

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Artikel 43

## Beginn der Tätigkeit der Agentur

Die Agentur nimmt innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Arbeit auf.

## Artikel 44

## Bewertung

Fünf Jahre, nachdem die Agentur ihre Arbeit aufgenommen hat, nimmt die *Kommission eine* Bewertung der Durchführung dieser Verordnung, der von der Agentur erzielten Ergebnisse und ihrer Arbeitsmethoden vor. Diese Bewertung berücksichtigt die Standpunkte der Vertreter des Eisenbahnsektors, der Sozialpartner und der Verbraucherverbände. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht. Erforderlichenfalls schlägt die Kommission eine Änderung dieser Verordnung vor.

<sup>(1)</sup> *Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72).*

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Artikel 45

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments  
Der Präsident

Im Namen des Rates  
Der Präsident

P5\_TA(2003)0457

## Handel mit menschlichen Organen und Geweben \*

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative der Hellenischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und Geweben (7247/2003 — C5-0166/2003 — 2003/0812(CNS))**

### (Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Initiative der Hellenischen Republik (7247/2003) <sup>(1)</sup>,
- gestützt auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0166/2003),
- gestützt auf Artikel 106 und 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0326/2003),

1. billigt die Initiative der Hellenischen Republik in der geänderten Fassung;
2. fordert mit Nachdruck, dass der Rat diesen Rahmenbeschluss nicht vor der Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen <sup>(2)</sup> annimmt;

<sup>(1)</sup> ABl. C 100 vom 26.4.2003, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. C 227 E vom 24.9.2002, S. 505.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

3. fordert den Rat auf, den Text entsprechend zu ändern;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Initiative der Hellenischen Republik entscheidend zu ändern;
6. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den oben genannten Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zu ändern, auf den diese Initiative der Hellenischen Republik Bezug nimmt;
7. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung der Hellenischen Republik zu übermitteln.

TEXT DER INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 1

## Titel

Rahmenbeschluss des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und Geweben

Rahmenbeschluss des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des **illegalen** Handels mit menschlichen Organen, **Teilen von Organen** und Geweben

(Diese Änderungen gelten für den gesamten legislativen Text.)

## Abänderung 2

## Erwägung 1

(1) Der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der Europäische Rat von Tampere (15./16. Oktober 1999) und der Europäische Rat von Santa Maria da Feira (19./20. Juni 2000) — **wie im Fortschrittsanzeiger aufgeführt — nennen oder fordern legislative Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich der Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen.**

(1) Der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, **der vom Rat Justiz und Inneres am 3. Dezember 1998 angenommen und vom Europäischen Rat von Wien vom 11. und 12. Dezember 1998 unterzeichnet wurde**, der Europäische Rat von Tampere (15./16. Oktober 1999) und der Europäische Rat von Santa Maria da Feira (19./20. Juni 2000) **haben die notwendige Verabschiedung legislativer Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels einschließlich der Definition der einzelnen Straftatbestände und der Festlegung der entsprechenden Sanktionen wiederholt als eine der politischen Prioritäten der Europäischen Union genannt.**

## Abänderung 3

## Erwägung 2

(2) Der Handel mit menschlichen Organen und Geweben ist eine Form des Menschenhandels, die mit schweren Verstößen gegen die grundlegenden Menschenrechte und insbesondere **gegen** die Würde und die körperliche Unversehrtheit des Menschen einhergeht. Diese Form des Handels bietet ein Betätigungsfeld für Gruppen der organisierten Kriminalität und erfolgt **oft** in Verbindung mit unzulässigen Praktiken wie Ausbeutung schwächerer Menschen oder Anwendung von Drohungen und Gewalt. Zudem führt sie zu schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Gesundheit und verletzt das Recht der Bürger auf gleichberechtigten Zugang zu den Gesundheitsdiensten. Sie untergräbt schließlich auch das Vertrauen der Bürger in das rechtmäßige Transplantationssystem.

(2) Der **illegale** Handel mit menschlichen Organen, **Teilen von Organen** und Geweben ist eine Form des Menschenhandels, die mit schweren Verstößen gegen die grundlegenden Menschenrechte und insbesondere die Würde und die körperliche Unversehrtheit des Menschen einhergeht. Diese Form des **illegalen** Handels bietet ein Betätigungsfeld für Gruppen der organisierten Kriminalität und erfolgt in Verbindung mit unzulässigen Praktiken wie Ausbeutung **und Missbrauch** schwächerer Menschen oder Anwendung von Drohungen und Gewalt. Zudem führt sie zu schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Gesundheit und verletzt das Recht der Bürger auf gleichberechtigten Zugang zu den Gesundheitsdiensten. Sie untergräbt schließlich auch das Vertrauen der Bürger in das rechtmäßige Transplantationssystem.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

TEXT DER INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 4

## Erwägung 2a (neu)

**(2a) Der illegale Handel mit menschlichen Organen, Teilen von Organen und Geweben birgt schwerwiegende Risiken für die öffentliche Gesundheit. Finanzieller Druck auf den Spender kann für diesen zu erheblichen Gesundheitsrisiken führen. Eine Nierenspende oder die Spende von Teilen der Leber eines lebenden Spenders führt beispielsweise zu Blutungen, die tödlich sein können. Eizellenspenden und die notwendige Hormonbehandlung können zu Krebs und Unfruchtbarkeit führen. Der Handel mit Organen und Geweben kann ebenfalls zu erheblichen Risiken für den Empfänger führen, da ein Spender, der ohne Zustimmung oder unter finanziellem Druck spendet, seine Krankheitsgeschichte vielleicht nicht offen legt, was zu einem Risiko für den Empfänger führt. Der illegale Handel verletzt das Recht der Bürger auf gleichberechtigten Zugang zu den Gesundheitsdiensten und untergräbt das Vertrauen der Bürger in das rechtmäßige Transplantationssystem, was zu einem weiteren Mangel an freiwillig gespendeten Geweben und Organen führen kann.**

## Abänderung 5

## Erwägung 3

(3) Die Bekämpfung der kommerziellen Nutzung des menschlichen Körpers oder von Teilen davon war mehrfach schon Gegenstand der Beratungen einer Vielzahl von internationalen Organisationen und ist durch internationale Übereinkünfte geregelt. Bereits im Jahr 1978 erklärte der Europarat in seiner vom Ministerkomitee des Europarates am 11. Mai 1978 verabschiedeten Entschließung (78)29 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Entnahme und Transplantation menschlicher Körpersubstanzen, dass die Überlassung menschlicher Körpersubstanzen zu Transplantationszwecken keinen gewinnbringenden Zwecken dienen darf. Diese Auffassung wurde von der 3. Tagung der europäischen Gesundheitsminister vom 16.-17. November 1987 in Paris bestätigt, die in ihrer Schlusserklärung betonte, dass es allen Organvermittlungsstellen, Organbanken oder sonstigen Einrichtungen oder privaten Stellen untersagt ist, menschliche Organe gegen Gewinn zu überlassen.

(3) Die Bekämpfung **des illegalen Handels mit menschlichen Organen, Teilen von Organen und Geweben und allgemeiner** der kommerziellen Nutzung des menschlichen Körpers oder von Teilen davon war mehrfach schon Gegenstand der Beratungen einer Vielzahl von internationalen Organisationen und ist durch internationale Übereinkünfte geregelt. Bereits im Jahr 1978 erklärte der Europarat in seiner vom Ministerkomitee des Europarates am 11. Mai 1978 verabschiedeten Entschließung (78)29 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Entnahme und Transplantation menschlicher Körpersubstanzen, dass die Überlassung menschlicher Körpersubstanzen zu Transplantationszwecken keinen gewinnbringenden Zwecken dienen darf. Diese Auffassung wurde von der 3. Tagung der europäischen Gesundheitsminister vom 16.-17. November 1987 in Paris bestätigt, die in ihrer Schlusserklärung betonte, dass es allen Organvermittlungsstellen, Organbanken oder sonstigen Einrichtungen oder privaten Stellen untersagt ist, menschliche Organe gegen Gewinn zu überlassen.

## Abänderung 6

## Erwägung 4

(4) Einen bedeutenden Schritt bei den Bemühungen zur Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und Geweben **sowie ganz allgemein der kommerziellen Nutzung des menschlichen Körpers und Teilen davon** stellt das am 4. April 1997 in Oviedo unterzeichnete und am 1. Dezember

(4) Einen bedeutenden Schritt bei den Bemühungen zur Bekämpfung des **illegalen** Handels mit menschlichen Organen, **Teilen von Organen** und Geweben stellt das am 4. April 1997 in Oviedo unterzeichnete und am 1. Dezember 1999 in Kraft getretene Übereinkommen des Europarates über Menschen-

Donnerstag, 23. Oktober 2003

## TEXT DER INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

1999 in Kraft getretene Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin dar. Nach Artikel 21 dieses Übereinkommens dürfen der menschliche Körper und Teile davon nicht zur Erzielung eines finanziellen Gewinns verwendet werden. Nach Artikel 25 sind die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, Sanktionen — nicht *notwendig* strafrechtlicher Art — für Verletzungen von Bestimmungen dieses Übereinkommens vorzusehen. Dem Übereinkommen wurde ein Zusatzprotokoll über die Transplantation von Organen und Geweben menschlichen Ursprungs beigefügt, das am 24. Januar 2002 *erstellt* wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist. Nach Artikel 21 dieses Zusatzprotokolls dürfen der menschliche Körper und seine Teile nicht zur Erzielung eines finanziellen Gewinns oder vergleichbaren Vorteils verwendet werden. Gleichfalls verboten wird die Werbung hinsichtlich des Bedarfs an Organen oder Geweben oder deren Verfügbarkeit mit dem Ziel, einen finanziellen Gewinn oder vergleichbaren Vorteil anzubieten oder zu erlangen. Artikel 22 des Zusatzprotokolls **enthält die Verpflichtung zum Verbot des Handels** mit Organen und Gewe-

rechte und Biomedizin dar. Nach Artikel 21 dieses Übereinkommens dürfen der menschliche Körper und Teile davon nicht zur Erzielung eines finanziellen Gewinns verwendet werden. Nach Artikel 25 sind die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, Sanktionen — nicht *notwendigerweise* strafrechtlicher Art — für Verletzungen von Bestimmungen dieses Übereinkommens vorzusehen. Dem Übereinkommen wurde ein Zusatzprotokoll über die Transplantation von Organen und Geweben menschlichen Ursprungs beigefügt, das am 24. Januar 2002 **zur Unterzeichnung durch die Signatarstaaten aufgelegt** wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist. Nach Artikel 21 dieses Zusatzprotokolls dürfen der menschliche Körper und seine Teile nicht zur Erzielung eines finanziellen Gewinns oder vergleichbaren Vorteils verwendet werden. Gleichfalls verboten wird die Werbung hinsichtlich des Bedarfs an Organen oder Geweben oder deren Verfügbarkeit mit dem Ziel, einen finanziellen Gewinn oder vergleichbaren Vorteil anzubieten oder zu erlangen. Artikel 22 des Zusatzprotokolls **verbietet den illegalen Handel mit menschlichen** Organen und Geweben **menschlichen Ursprungs**.

## Abänderung 7

## Erwägung 6

(6) **In dem Protokoll zur** Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, **in Ergänzung des Übereinkommens** der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität umfasst **die Definition des als Tatbestandsmerkmal für Menschenhandel geltenden Begriffs „Ausbeutung“** auch die Entnahme menschlicher Organe. Das Protokoll stellt für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen einen entscheidenden Schritt dar.

(6) **Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen** der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, **das die** Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, **bezweckt**, umfasst **als eine der ausbeuterischen Erscheinungsformen des Menschenhandels** die Entnahme menschlicher Organe. Das Protokoll stellt für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des **illegalen** Handels mit menschlichen Organen, **Teilen von Organen und Geweben** einen entscheidenden Schritt dar.

## Abänderung 8

## Erwägung 6a (neu)

**(6a) Nach Artikel 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist es verboten, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen.**

## Abänderung 9

## Erwägung 7a (neu)

**(7a) Die großen Unterschiede im Recht der Mitgliedstaaten in diesem Bereich schaffen ein günstiges Umfeld für kriminelle Netzwerke, die in der Lage sind, die schwächere Rechtslage in bestimmten Mitgliedstaaten auszunutzen.**

Donnerstag, 23. Oktober 2003

TEXT DER INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 10

## Erwägung 8

(8) Die bedeutende Arbeit, die durch internationale Organisationen, insbesondere die Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und den Europarat geleistet wird, bedarf der Ergänzung durch die Europäische Union.

(8) Die bedeutende Arbeit, die durch internationale Organisationen, insbesondere die Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und den Europarat **bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit menschlichen Organen, Teilen von Organen und Geweben** geleistet wird, bedarf der Ergänzung durch die Europäische Union.

## Abänderung 11

## Erwägung 9

(9) Es ist erforderlich, dem schweren Straftatbestand des Handels mit menschlichen Organen und Geweben nicht nur mit einzelnen Maßnahmen eines jeden Mitgliedstaats, sondern auch mit **einem umfassenden Ansatz** entgegenzutreten, **der als wesentliche Bestandteile die Bestimmung der für alle Mitgliedstaaten gemeinsamen Tatbestandsmerkmale** der Straftat sowie **wirksame, angemessene** und **abschreckende** Sanktionen **enthalten sollte**.

(9) Es ist erforderlich, dem schweren Straftatbestand des **illegalen** Handels mit menschlichen Organen, **Teilen von Organen** und Geweben nicht nur mit einzelnen Maßnahmen eines jeden Mitgliedstaats, sondern auch mit **einer Stärkung der strafrechtlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten** entgegenzutreten, **indem Rechtsvorschriften verabschiedet werden, in denen die Definition der wesentlichen Bestandteile** der Straftat sowie **wirksamer, verhältnismäßiger** und **abschreckender** Sanktionen **harmonisiert wird**.

## Abänderung 12

## Erwägung 9a (neu)

**(9a) Es sollten Vorschriften über die Zuständigkeit festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass wirksame rechtliche Schritte gegen Straftäter im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit menschlichen Organen, Teilen von Organen und Geweben ergriffen werden können.**

## Abänderung 13

## Erwägung 9b (neu)

**(9b) Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gerichtet sein, den Schutz von Minderjährigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen sicherzustellen, die leicht einer Straftat im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit menschlichen Organen, Teilen von Organen und Geweben zum Opfer fallen können.**

## Abänderung 14

## Erwägung 10

(10) Da die vorgenannten Ziele dieses Rahmenbeschlusses auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(10) Da die vorgenannten Ziele dieses Rahmenbeschlusses auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, **wenn diese unilateral tätig werden**, und daher besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem **in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und in Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerten** Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

TEXT DER INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Abänderung 15

Erwägung 10a (neu)

**(10a)** Dem illegalen Handel mit Organen wird die Grundlage entzogen, wenn mehr Menschen bereit sind, nach ihrem Tod Geweben, Zellen und Organe zu spenden. Deshalb müssen Informations- und Sensibilisierungskampagnen über das Spenden von Geweben, Zellen und Organen auf nationaler und europäischer Ebene gefördert werden, nach dem Motto: „Wir sind alle potenzielle Spender“. Ziel dieser Kampagnen sollte es sein, die europäischen Bürger dabei zu unterstützen, bereits zu Lebzeiten zu entscheiden, Spender zu werden, und ihre Familienangehörigen oder rechtmäßigen Vertreter über ihren Wunsch zu informieren.

Abänderung 16

Erwägung 11a (neu)

**(11a)** Der illegale Handel mit Organen, Teilen von Organen und Geweben hängt von der Nachfrage ab. Deshalb ist es von wesentlicher Bedeutung, gemäß Artikel 152 des Vertrags einen umfassenden Ansatz zu verfolgen und sich mit den tieferen Gründen des Problems auseinander zu setzen, nämlich dem erheblichen Mangel an für die Organverpflanzung zur Verfügung stehenden Organen.

Abänderung 17

Erwägung 11b (neu)

**(11b)** Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten mehr tun, um die Öffentlichkeit über das Thema Organ- und Gewebespende zu informieren und Bürger zu ermuntern, mitzuteilen, ob ihre Organe und Gewebe nach ihrem Tod verwendet werden dürfen.

Abänderung 18

Erwägung 11c (neu)

**(11c)** Besondere Aufmerksamkeit gebührt der Nutzung des Internets als einem Hilfsmittel zur Vereinfachung des illegalen Handels mit menschlichen Organen, Teilen von Organen und Geweben insbesondere wegen der Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage auf nationaler Ebene.

Abänderung 19

Artikel 1 Nummer 3 Einleitung

3. „menschliche Organe und Gewebe“ nicht:

entfällt

Donnerstag, 23. Oktober 2003

TEXT DER INITIATIVE	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 20 Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a
a) Fortpflanzungsorgane und -gewebe,	<b>entfällt</b>
	Abänderung 21 Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b
b) embryonale Organe und Gewebe,	<b>entfällt</b>
	Abänderung 22 Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c
c) Blut und Blutderivate;	<b>entfällt</b>
	Abänderung 49 Artikel 1 Nummer 4a (neu)
	<b>4a. „Illegaler Handel“ den Handel mit Organen und/oder unveränderten Geweben zu Gewinnzwecken; Stellen oder Organisationen, die zum Zweck der Gewinnerzielung arbeiten, können jedoch menschliches Gewebe oder menschliche Zellen als Ausgangsmaterial bei der Herstellung von Produkten, die biopharmazeutisch verwendet werden, einsetzen;</b>
	Abänderung 23 Artikel 2 Einleitung
Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende Handlungen unter Strafe gestellt werden:	Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende Handlungen unter Strafe gestellt werden, <b>wenn sie vorsätzlich begangen werden:</b>
	Abänderung 24 Artikel 2 Nummer 1 Einleitung
1. die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person, einschließlich Tausch der Kontrolle oder Weitergabe der Kontrolle über sie, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:	1. die Anwerbung, Beförderung, <b>Unterbringung</b> , Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person, einschließlich Tausch der Kontrolle oder Weitergabe der Kontrolle über sie <b>mit dem Ziel, ihr illegal Organe, Teile von Organen oder Gewebe zu entnehmen</b> , wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
	Abänderung 25 Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a
a) Anwendung <b>oder Androhung</b> von Gewalt oder anderen Formen <b>der Nötigung</b> , einschließlich Entführung, oder	a) Anwendung von Gewalt, <b>Drohungen, Täuschung</b> oder anderen Formen <b>von Zwang, insbesondere psychischer oder physischer Natur</b> , einschließlich Entführung, oder
	Abänderung 26 Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b
b) <b>arglistige Täuschung oder Betrug, oder</b>	<b>entfällt</b>

Donnerstag, 23. Oktober 2003

TEXT DER INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 27

## Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d

- |  |  |
|--|--|
| <p>d) Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vergünstigungen mit dem Ziel, von einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, das Einverständnis <b>zur Entnahme von Organen oder Geweben bei der anderen Person</b> zu erhalten;</p> | <p>d) Gewährung, <b>Annahme</b> oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vergünstigungen mit dem Ziel, von einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, das Einverständnis zu erhalten;</p> |
|--|--|

## Abänderung 28

## Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a

- |   |  |
|---|--|
| <p>2.a) die unter Anwendung <b>oder Androhung</b> von Gewalt oder im Wege von <b>Täuschung oder</b> Betrug erfolgende Entnahme eines Organs bei einem lebenden Spender;</p> | <p>2a.a) die unter Anwendung von Gewalt, <b>Drohungen, insbesondere psychischer oder physischer Natur, Täuschung oder jeder anderen Form von Zwang</b> oder im Wege von Betrug erfolgende Entnahme eines Organs, <b>Teils eines Organs oder von Gewebe</b> bei einem lebenden Spender,</p> |
|---|--|

## Abänderung 54

## Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe aa (neu)

- aa) **die Organentnahme bei lebenden Spendern, die nicht die gesetzlich definierten engen persönlichen Beziehungen aufweisen; falls diese Beziehungen nicht gegeben sind, dürfen Spenden nur unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und nach Genehmigung durch eine geeignete unabhängige Stelle vorgenommen werden;**

## Abänderung 29

## Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b

- |   |  |
|---|--|
| <p>2.b) die Entnahme eines Organs bei einem Spender, der aufgrund der Zahlung oder des Versprechens eines finanziellen Entgelts in die Entnahme eingewilligt hat;</p> | <p>2a.b) die Entnahme eines Organs, <b>Teils eines Organs oder von Gewebe</b> bei einem Spender, der aufgrund der Zahlung, <b>des Angebots</b> oder des Versprechens eines finanziellen Entgelts <b>oder eines vergleichbaren Vorteils</b> in die Entnahme eingewilligt hat;</p> |
|---|--|

## Abänderung 30

## Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c

- |  |   |
|--|---|
| <p>c) die unmittelbar oder über Dritte an einen Spender erfolgende Zahlung eines finanziellen Entgelts oder das an einen Spender gerichtete Angebot oder Versprechen eines finanziellen Entgelts mit dem Ziel, seine Einwilligung in die Entnahme eines Organs zu erreichen;</p> | <p>a) die unmittelbar oder über Dritte an einen Spender erfolgende Zahlung eines finanziellen Entgelts oder das an einen Spender gerichtete Angebot oder Versprechen eines finanziellen Entgelts <b>oder eines vergleichbaren Vorteils</b> mit dem Ziel, seine Einwilligung in die Entnahme eines Organs, <b>Teils eines Organs oder von Gewebe</b> zu erreichen;</p> |
|--|---|

Donnerstag, 23. Oktober 2003

TEXT DER INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 31

Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d

- d) **die Entgegennahme oder die Forderung eines finanziellen Entgelts seitens eines Spenders oder eines Dritten zwecks Einwilligung des Spenders in die Entnahme eines Organs;** **entfällt**

## Abänderung 32

Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe e

- e) die Ausübung einer Vermittlerrolle bei einer der in den Buchstaben **a bis d** genannten Handlungen; **b)** die Ausübung einer Vermittlerrolle bei einer der in den Buchstaben **dieses Absatzes** genannten Handlungen;

## Abänderung 33

Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe f

- f) **die Forderung, die Entgegennahme, die Zahlung, das Angebot oder das Versprechen eines finanziellen Entgelts zum Zwecke des Angebots oder des Erwerbs menschlicher Organe und Gewebe oder ganz allgemein zum Zwecke des Handels mit diesen Organen und Geweben.** **entfällt**

## Abänderung 34

Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe fa (neu)

- fa) die Werbung hinsichtlich des Bedarfs an Organen, Teilen von Organen oder Geweben oder deren Verfügbarkeit über das Internet oder jedes andere Medium mit dem Ziel, einen finanziellen Gewinn oder vergleichbaren Vorteil anzubieten oder zu erlangen.**

## Abänderung 35

Artikel 2 Nummer 2b (neu)

- 2b. Die Nummern 2 und 2a stehen Zahlungen nicht entgegen, die keinen finanziellen Gewinn oder vergleichbaren Vorteil darstellen, insbesondere:**
- **Entschädigung eines lebenden Spenders für Einkommensverluste und alle begründeten Ausgaben im Zusammenhang mit der legalen Entnahme von menschlichen Organen, Teilen von Organen oder Geweben oder damit verbundene medizinische Untersuchungen verursacht werden;**
  - **die Zahlung einer begründeten Gebühr für legitime medizinische oder damit zusammenhängende technische Dienste, die im Zusammenhang mit der Transplantation geleistet werden;**
  - **Entschädigung im Fall von vermeidbaren Schäden, die sich aus der legalen Entnahme von Organen, Teilen von Organen oder Geweben bei lebenden Personen ergeben.**

Donnerstag, 23. Oktober 2003

TEXT DER INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 36

## Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a

- |  |  |
|--|--|
| <p>a) der Kauf, der Besitz, die Aufbewahrung, die Beförderung, die Einfuhr, die Ausfuhr <b>oder</b> die Übertragung des Besitzes <b>menschlicher Organe</b>, die im Wege einer der Handlungen nach den Nummern 1 und 2 entnommen wurden;</p> | <p>a) der Kauf, der Besitz, die Aufbewahrung, die Beförderung, die Einfuhr, die Ausfuhr <b>und</b> die Übertragung des Besitzes <b>von menschlichen Organen, Teilen von Organen und Geweben</b>, die im Wege einer der Handlungen nach den Nummern 1 und 2 entnommen wurden;</p> |
|--|--|

## Abänderung 37

## Artikel 2 Nummer 3a (neu)

- 3a. die Ausstellung von falschen Dokumenten mit dem Ziel, die in diesem Artikel genannten Handlungen vorzunehmen;**

## Abänderung 38

## Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c

- |  |   |
|--|---|
| <p>c) Dem Opfer wurde durch die Straftat ein weiterer <b>schwerer</b> körperlicher Schaden zugefügt.</p> | <p>c) <b>Bei Begehung der Straftat wurde schwere Gewalt angewendet, oder</b> dem Opfer wurde durch die Straftat ein weiterer körperlicher Schaden zugefügt.</p> |
|--|---|

## Abänderung 39

## Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d

- |  |   |
|--|---|
| <p>d) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß der Definition in der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI begangen, <b>wobei das darin genannte Strafmaß nicht relevant ist.</b></p> | <p>d) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß der Definition in der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI begangen.</p> |
|--|---|

## Abänderung 40

## Artikel 4a (neu)

**Artikel 4a****Besondere Umstände**

**Jeder Mitgliedstaat prüft, ob es möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das in Artikel 4 genannte Strafmaß zu senken, sofern der Täter den Verwaltungs- oder Justizbehörden Informationen verschafft, in deren Kenntnis sie auf andere Art und Weise nicht gelangt wären, und ihnen hilft,**

- i) die Auswirkungen der Straftat zu unterbinden oder abzuschwächen,**
- ii) die anderen Straftäter zu ermitteln und sie vor Gericht zu stellen,**
- iii) Beweismittel zu finden, oder**
- iv) zu verhindern, dass weitere der in Artikel 2 genannten Straftaten begangen werden.**

Donnerstag, 23. Oktober 2003

TEXT DER INITIATIVE	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung	<p>Abänderung 41 Artikel 7 Titel</p> <p>Gerichtsbarkeit, <b>Gerichtsverfahren</b> und Strafverfolgung</p>
b) es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder	<p>Abänderung 42 Artikel 7 Buchstabe -a (neu)</p> <p><b>-a) die Straftat an Bord eines unter seiner Flagge fahrenden Schiffes oder an Bord eines in seinem Hoheitsgebiet eingetragenen Luftfahrzeugs begangen wurde oder</b></p> <p>Abänderung 43 Artikel 7 Buchstabe b</p> <p>b) es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen <b>bzw. eine in seinem Hoheitsgebiet ansässige Person</b> handelt oder</p>
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss <b>vor dem [...]</b> nachzukommen.	<p>Abänderung 44 Artikel 7 Absatz 1a (neu)</p> <p><b>Fällt eine Straftat in die Zuständigkeit mehr als eines Mitgliedstaates und kann jeder der betroffenen Mitgliedstaaten ein Gerichtsverfahren gegen die Straftäter einleiten, so arbeiten die beteiligten Mitgliedstaaten zusammen, um zu beschließen, welcher Staat die rechtlichen Schritte gegen die Straftäter einleitet, mit dem Ziel, diese Maßnahmen so weit wie möglich in einem Mitgliedstaat zu konzentrieren. Zu diesem Zweck können sich die Mitgliedstaaten an Eurojust oder ein anderes im Rahmen der Europäischen Union zuständiges Organ oder bestehendes System wenden, um die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden zu erleichtern und ihre Maßnahmen zu koordinieren.</b></p> <p>Abänderung 45 Artikel 7a (neu)</p> <p><b>Artikel 7a</b></p> <p><b>Territorialer Anwendungsbereich</b></p> <p><b>Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.</b></p> <p>Abänderung 46 Artikel 8 Absatz 1</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss <b>spätestens zum 31. Dezember 2004</b> nachzukommen.</p>

Donnerstag, 23. Oktober 2003

TEXT DER INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTSAbänderung 47  
Artikel 8 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission **zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt** den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission **spätestens zum 31. Dezember 2004** den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Abänderung 48  
Artikel 8 Absatz 3

(3) Der Rat prüft vor dem ... anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

(3) Der Rat prüft vor dem **31. Dezember 2005** anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

P5\_TA(2003)0458

**Finanzhilfe für Serbien und Montenegro \***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Serbien und Montenegro zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (KOM(2003) 506 — C5-0428/2003 — 2003/0190(CNS))**

**(Verfahren der Konsultation)**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003) 506)<sup>(1)</sup>,
- gestützt auf Artikel 308 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0428/2003),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0356/2003),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Abänderung 1  
Erwägung 6a (neu)

**(6a) Die Zuschusskomponente dieser Hilfe berührt nicht die Befugnisse der Haushaltsbehörde. Ihre Ausführung hängt von der Verfügbarkeit der Mittel der entsprechenden Haushaltslinie ab.**

Abänderung 2  
Erwägung 6b (neu)

**(6b) Die Kommission sollte nach Konsultation des IWF bestätigen, dass die Erhöhung der Finanzhilfe für Serbien und Montenegro nicht zum Nachteil der für andere Länder bestimmten Finanzhilfe aus derselben Haushaltslinie erfolgt.**

P5\_TA(2003)0459

## Ergebnisse des Europäischen Rates

### Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Ergebnissen der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel vom 16. und 17. Oktober 2003

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes anlässlich der Tagung des Europäischen Rates vom 16. und 17. Oktober 2003 in Brüssel,

#### **I. Regierungskonferenz**

1. bekräftigt, dass die Regierungskonferenz scheitern wird, wenn der vom Konvent in Form des Verfassungsentwurfs erzielte Kompromiss wieder aufgeschnürt wird; verweist darauf, dass im Konvent alle nationalen Parlamente und Regierungen sowie das Europäische Parlament und die Kommission vertreten waren;
2. bekräftigt, dass es gegen die Streichung des Rates „Gesetzgebung“ ist; betont, dass der Grundsatz der Gewaltenteilung und die Transparenz des Legislativverfahrens gewahrt werden müssen;
3. verweist darauf, dass die Einigung, die der Konvent in bezug auf das Amt des Außenministers erzielt hat, bewusst dazu dienen sollte, eine Reihe von Aufgaben im Bereich der Außenbeziehungen, d. h. die des Hohen Vertreters, des für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds sowie des Vorsitzenden des Rates Außenbeziehungen, zusammenzufassen; ist der Auffassung, dass jeder Versuch, eines dieser Elemente herauszulösen, einzuschränken oder zu schwächen, den Kompromiss zunichte machen würde;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

4. legt der Regierungskonferenz dringend nahe, sich darauf zu konzentrieren, dass Teil III der Verfassung im Einklang mit den Teilen I und II steht; dringt erneut darauf, die Regierungskonferenz im Dezember 2003 abzuschließen;
5. fordert die Regierungskonferenz auf, bessere Bestimmungen zu Teil IV der Verfassung anzunehmen;
6. verpflichtet sich, einen umfassenden und konstruktiven Beitrag zum erfolgreichen Abschluss der Regierungskonferenz zu leisten;

## ***II. Ein neuer Aufschwung für die Europäische Wirtschaft***

7. teilt die Auffassung, dass der auf beschäftigungswirksames und nachhaltiges Wachstum ausgerichtete wirtschaftspolitische Ansatz beibehalten werden sollte und dass oberste Prioritäten dabei die Aufrechterhaltung einer soliden Wirtschaftspolitik im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts und der gegenwärtigen Obergrenzen der finanziellen Vorausschau, die Beschleunigung der Strukturreformen — insbesondere Anstrengungen zur Herbeiführung einer größeren Flexibilität des Güter-, des Kapital- und des Arbeitsmarktes — und die Förderung von Investitionen in Infrastrukturen und Humankapital sind;
8. bedauert, dass die erforderlichen Beschlüsse zur Umkehrung des wirtschaftlichen Niedergangs zehn Jahre nach dem Weißbuch Delors und drei Jahre nach der Einleitung der Strategie von Lissabon immer noch ausstehen; fordert, dass nach der Tagung des Europäischen Rates im Dezember endlich die seit langem ausstehenden und vielzitierten Beschlüsse gefasst werden;
9. begrüßt die offensichtliche politische Bereitschaft, die Durchführung europaweiter Investitionstätigkeiten in Schlüsselbereichen wie Verkehr, Energie, Telekommunikation, Informationstechnologien und Forschung und Entwicklung zu beschleunigen, und betont, dass dringend ein europaweites „Schnellstartprogramm“ sowie angemessene nationale Wachstumsprogramme zu verabschieden sind; betont, dass die Ankurbelung von Investitionen in Schlüsselvorhaben für sich allein weder die unmittelbaren noch die langfristigen Probleme der europäischen Wirtschaft lösen kann, und vertritt die Auffassung, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung im Dezember den Schwerpunkt auf das Erreichen der bisherigen Ziele der Agenda von Lissabon setzen sollte, um die Union bis 2010 zur wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Volkswirtschaft der Welt zu machen;
10. bedauert, dass Aspekte der Ökologie und der Nachhaltigkeit nicht ausreichend berücksichtigt wurden, und betont erneut, dass die Auswirkungen der Maßnahmen und Rechtsvorschriften der Europäischen Union auf diese Bereiche sorgfältig bewertet werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ein EU-Programm mit hochgesteckten Zielen zur Entwicklung sauberer Technologien zu fördern; bekräftigt das einer solchen Initiative innewohnende Potential für die Umwelt, das Wachstum, die Beschäftigung und die soziale Sicherheit; erwartet den Aktionsplan der Kommission zu Umwelttechnologien;
11. hält es außerdem für den Erfolg dieser Initiative für entscheidend, dass man sich auf Projekte konzentriert, die nachhaltig sowie wirtschaftlich und finanziell durchführbar sind und einen eindeutigen Nutzen für Europa erbringen; ist der Auffassung, dass bei der Auswahl der Projekte für das „Schnellstartprogramm“ Kosten-Nutzen-Analysen vorzunehmen sind, um ein größtmögliches Maß an Kofinanzierung zu erreichen; vertritt die Auffassung, dass diese Initiative die Ziele und Ressourcen des Binnenmarktes ergänzen muss;
12. ist der Auffassung, dass die Lissabonner Agenda zur Strukturreform, vor allem die Arbeitsmarktreformen, im Interesse der Schaffung einer wissensbasierten Wirtschaft zu höher qualifizierten Arbeitsplätzen führen müssen; meint, dass deshalb beträchtliche Investitionen in die Humanressourcen erforderlich sind; betont, dass diese Reformen in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern erreicht werden müssen, da wirtschaftliche und soziale Reformen einander ergänzen müssen;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

13. betont, dass sich die Mitgliedstaaten dafür einsetzen sollten, die Forschung und Investitionen in das Humankapital in der gesamten europäischen Wirtschaft zu stärken und die öffentlichen Ausgaben neu auf den Ausbau einer umweltfreundlichen Produktion sowie die Verbesserung der Qualifikationen und das lebensbegleitende Lernen auszurichten; dringt darauf, dass deshalb Vorhaben im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens und sauberer Technologien in das künftige „Schnellstartprogramm“ einbezogen werden;

14. nimmt Kenntnis von der Initiative zur Weiterentwicklung der sozialen Dimension und begrüßt das Bestreben, die Nachhaltigkeit der Rentensysteme zu gewährleisten; betont nachdrücklich, dass die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den nötigen Rentenreformen die Einbeziehung von unterbeschäftigten Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Immigranten, ältere Arbeitnehmer und Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt steigern müssen, beispielsweise durch gezielte Integrationsmaßnahmen, Maßnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben und Anreize zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit; betont außerdem, dass sämtliche Mitgliedstaaten Anreize zum Arbeiten begünstigen müssen, z. B. durch Schritte zur Anpassung der Steuer- und Leistungssysteme, damit sich Arbeit und Bildung auszahlen; bekräftigt, dass Vollbeschäftigung die beste Möglichkeit zur Sicherung nachhaltiger Renten darstellt;

15. verweist erneut darauf, dass der Eckpfeiler der Strategie von Lissabon und Göteborg die ausgewogene Mischung von politischen Maßnahmen für eine Wirtschaftsreform, Vollbeschäftigung, den sozialen Zusammenhalt und eine vernünftige Umweltpflege ist, die einander ergänzen; ist deshalb der Auffassung, dass alle betroffenen Ratsformationen gleichwertig einbezogen werden sollten;

**III. Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts***Schutz der Außengrenzen*

16. begrüßt die Bereitschaft des Europäischen Rates, im Interesse eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für einen effizienteren Schutz der Außengrenzen zu sorgen, und spricht sich für die Bereitstellung der Mittel aus, die erforderlich sind, um den dringenden Bedarf in diesem Bereich zu decken, und verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass insbesondere die neuen Außengrenzen geschützt werden müssen;

17. betont, dass der wirksame Schutz der Außengrenzen der Mitgliedstaaten durch eine kohärente Gemeinschaftsaktion unter uneingeschränkter Einbeziehung des Parlaments entwickelt werden sollte;

18. nimmt Kenntnis von der Forderung des Europäischen Rates nach Errichtung einer Grenzschutzagentur; spricht sich jedoch eher für eine operative, von der Kommission koordinierte Struktur als Vorläufer eines EU-Grenzwachtkorps aus spezialisierten nationalen Kräften aus, das von der Europäischen Union finanziert wird;

19. begrüßt, dass betont wurde, wie wichtig die vollständige Umsetzung des Plans für den Grenzschutz an den Außengrenzen und die Einrichtung von Grenzschutzzentren an Flug- und Seehäfen sind, die konkrete Kooperationsmaßnahmen darstellen, um menschlich tragische Folgen zu verhindern, wie die jüngsten Ereignisse an der spanischen und italienischen Mittelmeerküste gezeigt haben;

*Überwachung der Migrationsströme*

20. begrüßt, dass sich der Europäische Rat den in Thessaloniki festgelegten Prioritäten verpflichtet fühlt, und betont, wie wichtig ein globales und ausgewogenes Herangehen an Einwanderungsfragen ist, einschließlich Maßnahmen zur Aufnahme und Integration legaler Zuwanderer; betont, dass die Einwanderung im Zusammenhang mit sozialen, beschäftigungspolitischen und wirtschaftlichen Maßnahmen zu behandeln ist;

21. stimmt dem in Thessaloniki vorgeschlagenen globalen Ansatz zu, die Partnerschaft mit den Herkunftsländern zu stärken, und begrüßt, dass die Kommission eine Untersuchung über das Verhältnis von legaler und illegaler Einwanderung eingeleitet hat; weist aber ebenso wie der Europäische Rat darauf hin, dass es letztlich jedem einzelnen Mitgliedstaat überlassen bleiben muss, die Zahl der Personen festzulegen, die er in sein Hoheitsgebiet einlässt, und dass etwaige Kontingente von der Union nur im Rahmen von Verhandlungen mit Drittländern festgesetzt werden dürfen;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

22. befürwortet eine Rückkehrpolitik nach Maßgabe humanitärer Grundsätze, ist jedoch der Auffassung, dass die entsprechende Finanzierung durch ein eigenes Instrument auf einer neuen Rechtsgrundlage erfolgen sollte;

23. schließt sich der Auffassung an, dass der Rat Justiz und Inneres dringend aufgefordert werden sollte, schnell eine Einigung zu erzielen und die von der Kommission vorgeschlagene grundlegende Rechtsvorschrift über ein gemeinsames europäisches Asylsystem auf der Grundlage hoher Schutzanforderungen zu verabschieden; fordert ferner den Erlass der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften im Bereich Einwanderung (wie der Richtlinien über die Einreise von Drittstaatsangehörigen sowie über den Status als langfristig Aufenthaltsberechtigter);

24. erwartet, dass der Rat (Justiz und Inneres) bis Ende 2003 eine politische Einigung über die Vorschläge für biometrische Identifikationsmerkmale in Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Pässen erzielt, zu denen das Parlament konsultiert wird; betont, dass es sich bemühen wird, die Vereinbarkeit dieser Vorschläge und der Fortentwicklung von VIS und SIS II mit den EU-Datenschutzvorschriften zu bewerten;

25. bekräftigt erneut, dass Asylsuchende trotz aller Maßnahmen betreffend Kontrollen an den Außengrenzen, Verhinderung illegaler Einwanderung, VIS usw. die Möglichkeit haben müssen, ein Asylverfahren zu beantragen;

#### *Justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit*

26. begrüßt die Absicht des Rates, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertiefen, und fordert erneut eine Erweiterung der Befugnisse von Europol und seine Vergemeinschaftung sowie die effektive Einführung von Informationssystemen für Schengen (SIS II, VIS) und für Europol unter ordnungsgemäßer Wahrung der EU-Datenschutzvorschriften;

27. ist jedoch ernsthaft beunruhigt darüber, dass zahlreiche Mitgliedstaaten noch nicht die Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Europäischen Haftbefehls ergriffen haben, die bis zum 1. Januar 2004 zu erlassen sind; betont, dass der Rat unverzüglich eine Initiative ergreifen sollte, um die rechtzeitige Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten;

28. fordert die Kommission auf, im Anschluss an das Grünbuch geeignete Rechtsakte vorzuschlagen, um EU-weit gemeinsame Mindestverfahrensgarantien in Strafverfahren zu gewährleisten, die einen notwendigen Schritt darstellen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Achtung des Rechts und dem Schutz der Grundrechte herzustellen;

29. pflichtet der Bedeutung bei, die der Europäische Rat der Annahme eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Drogenhandels beimisst, und stimmt dem Zeitplan für die Annahme des Beschlusses zu; begrüßt wärmstens die Einigung über das anzuwendende Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, und wünscht, dass die Verordnung gleichzeitig mit dem Beschluss zur Ratifizierung des Haager Übereinkommens von 1996 erlassen wird;

#### *Häftlinge von Guantanamo Bay*

30. ist schockiert angesichts der Tatsache, dass noch immer rund 26 europäische Staatsbürger und Einwohner und sogar noch alle 600 Häftlinge in Guantanamo Bay, Kuba, gefangengehalten werden, was inakzeptabel ist; hält es für einen Skandal, dass die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union und der Ratsvorsitz noch nicht einmal in der Lage waren, über diese Frage zu diskutieren;

31. fordert den italienischen Ratsvorsitz dringend auf, diese Angelegenheit sowie das Recht der Häftlinge auf ein faires Verfahren bei allen Gelegenheiten mit der US-Regierung zur Sprache zu bringen und auf die Tagesordnung für den nächsten EU-USA-Gipfel zu setzen;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

#### IV. Außenbeziehungen

##### WTO

32. begrüßt und teilt das nochmals bekräftigte Eintreten des Europäischen Rates für ein multilaterales Handelssystem; verweist nachdrücklich auf die Gefahren, die der Weltwirtschaft und dem multilateralen Handelssystem bei einem längeren Verhandlungsstillstand drohen; fordert die Kommission deshalb auf, ihr Eintreten für die Entwicklungsagenda von Doha zu bekräftigen und sich aktiv für eine baldige Wiederaufnahme der Verhandlungen einzusetzen;

##### Nördliche Dimension

33. bekräftigt, dass es dem Zweiten Aktionsplan für die Nördliche Dimension große Bedeutung beimisst, und ist sehr besorgt angesichts der ständig sinkenden Mittel, die für traditionelle Politikbereiche der Union bereitgestellt werden; schlägt vor, einen größeren Teil der Maßnahmen im Bereich der Nördlichen Dimension aus den Mitteln für interne Politikbereiche (Haushaltsmittel für Regional- und Strukturpolitik) zu finanzieren, da die Nördliche Dimension erheblich zu Verbesserungen in den nördlichen Grenzregionen der Europäischen Union und damit zu mehr Sicherheit für alle Einwohner der Europäischen Union sowie für die unmittelbaren Nachbarn der Europäischen Union beiträgt; ist der Auffassung, dass für die Umsetzung des Aktionsplans größter Wert darauf zu legen ist, dass er möglichst umfassend und konkret ist, um sowohl die politische als auch die wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschließlich des Energiesektors, zu fördern; ist der Auffassung, dass bewährte Methoden als Beispiele für die Initiative „Größeres Europa“ herangezogen werden sollten;

##### Mittelmeerraum

34. nimmt die Schlussfolgerungen des Treffens der Arbeitsgruppe „Parlamentarische Versammlung Europa-Mittelmeerraum“ vom 16./17. Oktober 2003 in Brüssel zur Kenntnis, in denen es um die Schaffung und Arbeitsweise dieser Versammlung geht; wünscht die Vertiefung der parlamentarischen Zusammenarbeit und fordert alle Mitgliedstaaten auf, einen Beitrag zur Entwicklung des parlamentarischen Dialogs Europa-Mittelmeerraum in diesem Rahmen zu leisten; fordert, dass die Ministerkonferenz von Neapel die Umwandlung des Parlamentarischen Forums Europa-Mittelmeerraum in eine Parlamentarische Versammlung billigt;

35. fordert, dass die Frage der Schaffung einer Europa-Mittelmeer-Bank als Tochter der EIB aktiv geprüft wird und dass auf der Ministerkonferenz von Neapel auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission vom 15. Oktober 2003 diesbezüglich ein konkreter Beschluss gefasst wird;

36. fordert, dass die auf der Ministerkonferenz von Valencia gefassten Beschlüsse über die Schaffung einer Kulturstiftung Europa-Mittelmeer und über den Dialog zwischen den Kulturen umgesetzt werden und dass diesbezüglich auf der Ministerkonferenz von Neapel auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission vom 15. Oktober 2003 konkrete Beschlüsse gefasst werden;

37. erwartet effektivere und kohärentere Aktionen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Demokratie im Rahmen der Initiative „Neue Nachbarschaft“;

##### Moldau

38. begrüßt, dass der Rat die Bemühungen der OSZE um eine umfassende politische Lösung des Transnistrien-Problems in der Republik Moldau unterstützt;

39. betont, dass ein konstruktiver Ansatz erforderlich ist, damit der Prozess zum Abschluss gebracht wird, und fordert in diesem Zusammenhang die Russische Föderation und die Ukraine nachdrücklich auf, zusammen mit der OSZE ihrer Aufgabe als Vermittler nachzukommen; schließt sich, was den Abschluss des Abzugs der russischen Streitkräfte betrifft, der Forderung des Rates an die Russische Föderation an, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Istanbul/Porto-Verpflichtung bis zum Ende des Jahres 2003 zu erfüllen;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

*Naher Osten*

40. zeigt sich besorgt über die Entwicklung der Lage und schließt sich dem Appell des Europäischen Rates an die Beteiligten an, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und ein Klima des gegenseitigen Vertrauens wiederherzustellen; fordert in diesem Zusammenhang

- die Palästinensische Behörde auf, dafür zu sorgen, dass ihre Regierung alle denkbaren Bemühungen im Bereich der Sicherheit unternimmt und gegen die Drahtzieher der Terroranschläge vorgehen kann, und das bereits eingeleitete Reformprogramm abzuschließen;
- die israelische Regierung, deren legitimes Recht auf Schutz ihrer Bürger anerkannt wird, auf, auf unverhältnismäßige Gewaltanwendung zu verzichten, außerhalb jeder Gerichtsbarkeit stehende Hinrichtungen einzustellen, den Bau des sogenannten Sicherheitszauns, der die Lebensbedingungen der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten Gebieten erschwert und einer positiven Lösung der Grenzfrage entgegensteht, einzustellen und die Siedlungen gemäß dem in der „Roadmap“ aufgestellten Programm aufzulösen;

41. verurteilt mit Nachdruck die Gewalt der letzten Tage, einschließlich des verbrecherischen Anschlags, bei dem am 15. Oktober 2003 drei amerikanische Staatsbürger im Gaza-Streifen ums Leben kamen, und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

42. hält verbindlichere Initiativen von Seiten des Quartetts sowie die Ausarbeitung konkreter und dringender Vorschläge über die Schaffung von Mechanismen zur Überwachung durch eine internationale Einheit für unbedingt erforderlich;

43. begrüßt die Initiativen der politischen Vertreter und der Bürgergesellschaft auf israelischer und palästinensischer Seite; begrüßt insbesondere die Unterzeichnung des sogenannten Genfer Abkommens durch eine Gruppe von israelischen und palästinensischen Politikern und Intellektuellen;

*Irak*

44. ist der Auffassung, dass die Resolution 1511 des UN-Sicherheitsrates erst der erste Schritt hin zur Wiederherstellung der internationalen Legitimität in der Verwaltung des Nachkriegs-Irak ist;

45. bekräftigt die Position, die es in seiner Empfehlung an den Rat vom 24. September 2003 zur Lage im Irak<sup>(1)</sup> zum Ausdruck gebracht hat, in bezug auf:

- den zentralen Stellenwert der Vereinten Nationen,
- die Tatsache, dass die Macht schnellstmöglich an die Vertreter des irakischen Volkes zu übergeben ist,
- die erforderlichen Garantien für die Wiederaufbauhilfe durch einen multilateralen und transparenten Fonds;

46. fordert den Ratsvorsitzenden auf, unverzüglich eine gemeinsame Position der Europäischen Union herbeizuführen, um gemäß der Aufforderung, die an den Hohen Vertreter für die GASP ergangen ist, eine eigene Strategie für den Irak anzunehmen;

47. weist darauf hin, dass das finanzielle Engagement für den Irak im Rahmen der Geberkonferenz von Madrid von beiden Teilen der Haushaltsbehörde, nämlich Rat und Parlament, gebilligt werden muss; bekräftigt, dass ein Engagement für den Irak nicht zu Lasten anderer Regionen weltweit gehen darf und dass der Mittelumfang außerdem der Aufnahmekapazität vor Ort Rechnung tragen muss;

48. hofft, dass sich die neue Situation nach der Annahme der Resolution 1511 auf die gesamte Nahostregion und insbesondere auf den Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern auswirkt;

<sup>(1)</sup> P5\_TA(2003)0401.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

*Beziehungen zur arabischen Welt*

49. unterstützt nachdrücklich die auf der letzten Tagung des Europäischen Rates eingeleitete Initiative zur Förderung eines intensiveren Dialogs mit den arabischen Ländern unter Nutzung der derzeit verfügbaren Instrumente und fordert den Rat, den Hohen Vertreter und die Kommission auf, ihm über die in diesem Bereich erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

*Iran*

50. begrüßt die Bereitschaft zur Unterzeichnung des IAEO-Zusatzprotokolls, die der Iran nach einer Vereinbarung anlässlich des Besuchs von drei EU-Außenministern erklärt hat;

51. erklärt sich erneut bereit, eine umfassendere Zusammenarbeit mit dem Iran herbeizuführen, betont aber, dass das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft in die friedliche Ausrichtung des iranischen Nuklearprogramms, Verbesserungen in den Bereichen Menschenrechte, die Terrorismusbekämpfung und den Standpunkt des Iran zum Friedensprozess im Nahen Osten gestärkt werden muss; beglückwünscht in diesem Zusammenhang Shirin Ebadi, die für ihr Eintreten für Demokratie und die Verteidigung der Menschenrechte im Iran mit dem Friedensnobelpreis geehrt wurde;

*Kosovo*

52. begrüßt die Aufnahme der Gespräche zwischen den Vertretern des Kosovo und der Regierung Serbiens, die zunächst der Regelung technischer Fragen gelten sollen;

53. fordert den Rat und alle am Dialog beteiligten Seiten auf, gemeinsame Bemühungen zu unterstützen, die darauf abzielen, im Kosovo wieder normale Verhältnisse herzustellen und den Kosovo auf EU-Niveau zu bringen, und sich auf konkrete Probleme des täglichen Lebens in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation sowie auf die Rückkehr der Vertriebenen und die Frage der Vermissten zu konzentrieren;

54. fordert den Rat auf, darauf zu bestehen, eine aktivere Rolle bei der Aufstellung eines Fahrplans und eines Zeitrahmens mit dem Ziel, möglichst bald zu einer abschließenden Regelung über den endgültigen Status des Kosovo zu gelangen, zu spielen;

*Region der Großen Afrikanischen Seen*

55. fordert die Europäische Union auf, umfassende humanitäre, wirtschaftliche und politische Hilfe zu gewähren, um zu anhaltender politischer Stabilität in der Region der Großen Afrikanischen Seen und insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen; fordert die Afrikanische Union auf, die Lösung des Konflikts zu unterstützen, indem den Regierungen Ugandas, Ruandas und der Demokratischen Republik Kongo die Zusage abgerungen wird, die politischen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo weder zu bewaffnen noch finanziell zu unterstützen;

\*

\* \*

56. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

Donnerstag, 23. Oktober 2003

P5\_TA(2003)0460

## Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik 2002

### Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union — 2002 (7038/2003 — C5-0423/2003 — 2003/2141(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts 2002 des Rates (7038/2003 — C5-0423/2003),
  - unter Hinweis auf Buchstabe H Nummer 40 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf Artikel 21 des EU-Vertrags,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. September 2002 zu den bei der Durchführung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erzielten Fortschritten <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. April 2003 zu der neuen europäischen Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur <sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2003 zu einer Erneuerung der transatlantischen Beziehungen mit Blick auf das dritte Jahrtausend <sup>(4)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2001 zu einer globalen Partnerschaft und einer gemeinsamen Strategie für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika <sup>(5)</sup>,
  - in Kenntnis der Berichte des Vorsitzes an den Europäischen Rat von Thessaloniki, 19./20. Juni 2003 über das außenpolitische Handeln der EU bei der Terrorismusbekämpfung (GASP, einschließlich ESVP), über die Umsetzung des EU-Programms zur Verhütung gewaltsamer Konflikte sowie über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
  - in Kenntnis des vom Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik dem Europäischen Rat in Thessaloniki am 20. Juni 2003 vorgelegten Strategiepapiers „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“,
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 103 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0348/2003),
- A. in der Erwägung, dass die dramatischen Ereignisse des Irak-Krieges tiefe Gräben zwischen den EU-Mitgliedstaaten aufwarfen, die transatlantischen Beziehungen nachhaltig und tiefgreifend erschütterten, und auch andere internationale Organisationen wie die UN und die NATO beschädigten,
- B. in der Überzeugung, dass es jetzt darauf ankommt, nach dem Ende des kalten Krieges und der Abwendung von seinen Methoden und seinem Geist und angesichts der Erweiterung der Union auf 25 Staa-

<sup>(1)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> P5\_TA(2002)0451.

<sup>(3)</sup> P5\_TA(2003)0188.

<sup>(4)</sup> P5\_TA(2003)0291.

<sup>(5)</sup> ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 569.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

ten entsprechend der politischen Entwicklung und der derzeitigen internationalen Situation die Neudefinition von der Rolle Europas in der Welt zu wagen und die außenpolitische Krise um den Irak-Krieg zum Anlass und zur Gelegenheit zu nehmen, die Union als politisch glaubwürdigen und außenpolitisch mächtigen Akteur zu etablieren,

- C. in der Erwägung, dass das vom Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Javier Solana, den Staats- und Regierungschefs in Thessaloniki vorgelegte Diskussionspapier für eine europäische Sicherheitsdoktrin eine gute Grundlage für einen vertieften Dialog zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament über eine europäische Sicherheitsstrategie darstellt,
- D. in der Erwägung, dass eine Sicherheitsstrategie der Europäischen Union nur auf der Grundlage des Multilateralismus und innerhalb des Systems der Vereinten Nationen entwickelt werden kann, der den historischen Erfahrungen und politischen Interessen seiner Mitgliedstaaten entspricht,
- E. in der Überzeugung, dass die europäische Sicherheitsstrategie auf der Grundlage einer globalen Konzeption über das rein Militärische hinaus und unter Berücksichtigung der Verwirklichung einer ganzen Reihe von politischen, wirtschaftlichen, sozialen und interkulturellen Maßnahmen sowie der Achtung der Menschenrechte einen Beitrag zur Vorbeugung, Milderung und Lösung von Konflikten leisten kann,
- F. in der Erkenntnis, dass heutzutage der nichtstaatliche internationale Terrorismus, die Entwicklung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und das Vorhandensein instabiler, undemokratischer und schlecht geregelter Staaten zu den Hauptbedrohungen der gesamten Welt gehören,
- G. in der Überzeugung, dass für die Bekämpfung der neuen Bedrohungen und Sicherheitsrisiken umfassende Konzepte notwendig sind, die Politiken zur Armutsbekämpfung, zum Klima- und Umweltschutz, zum Schutz der Menschenrechte, und zur Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und guter Regierungspraxis (governance) einschließen, aber den Einsatz militärischer Maßnahmen als letztes Mittel, immer jedoch unter Einhaltung des Völkerrechts und der Regelungen der Vereinten Nationen, auch nicht ausschließen,
- H. in der Erwägung, dass der europäische Verfassungskonvent wichtige institutionelle Reformvorschläge unterbreitet hat, die den Prozess zur Schaffung größerer Gemeinsamkeiten in der GASP institutionell erleichtern können, wie die Schaffung des Amtes eines EU-Außenministers, die Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), und die Einrichtung einer europäischen Rüstungsagentur, um eine effizientere Verwendung nationaler Verteidigungsausgaben zu erleichtern,
- I. mit Interesse Kenntnisnehmend von der Initiative, die Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Belgien am 29. April 2003 eingeleitet haben, um die Glaubwürdigkeit der ESVP zu erhöhen,
- J. in der Erwägung, dass eine echte gemeinsame Außenpolitik, die durch ein gemeinsames Konzept der Mitgliedstaaten für Fragen von grundlegender Bedeutung für die Außen- und Sicherheitspolitik gekennzeichnet ist, eine unerlässliche Vorbedingung für den weiteren Fortschritt einer glaubwürdigen ESVP ist,
- K. in der Erwägung, dass mit ihrer Erweiterung die Union näher an die Krisengebiete im Osten und im östlichen und südlichen Mittelmeerraum rückt und damit die Verantwortung der Union diesen Nachbarn gegenüber wächst,
- L. unter Hinweis darauf, dass trotz des dunklen Schattens, den die Irak-Krise auf die GASP geworfen hat, gewisse Fortschritte im operativen Krisenmanagement, bei der Konfliktverhütung und bei der Terrorismusbekämpfung zu verzeichnen sind,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

1. betrachtet den vom Rat vorgelegten Jahresbericht 2002 als völlig ungeeignet, um als Grundlage eines außenpolitischen Dialogs zwischen Rat und Parlament zu dienen, da er lediglich eine buchhalterische Auflistung der Aktionen des Rates darstellt, ohne jegliche politische Bewertung oder konzeptionelle Prioritätensetzung, und da in ihm nicht in ausreichendem Maße gezielt auf die finanziellen Auswirkungen eingegangen wird;
2. hebt hervor, dass die Gemeinsame Erklärung vom 25. November 2002 über die Finanzierung der GASP vorsieht, dass dem Parlament innerhalb von fünf Tagen, nachdem ein Beschluss im Bereich der GASP getroffen wurde, der Ausgaben nach sich zieht, die in Nummer 40 der Interinstitutionellen Vereinbarung genannten Informationen übermittelt werden; bedauert, dass der Rat Finanzbögen nur übermittelt, wenn die Ausgaben im Rahmen des EU-Haushalts erfolgen, und fordert nachdrücklich, dass diese Bögen — aus Gründen der Transparenz und damit das Parlament zumindest eine Gesamtvorstellung davon hat, wie viele Mittel im Rahmen der GASP in eine bestimmte Region/Krise fließen — für alle Beschlüsse im Rahmen der GASP bereitgestellt werden;
3. hält es angesichts der krisenhaften Entwicklung, welche die GASP während des Irak-Konflikts durchlaufen hat, für dringend geboten, dass künftige Jahresberichte eine tatsächliche Evaluierung der außen- und sicherheitspolitischen Tätigkeiten der Union vorsehen, und um einen schriftlichen Bericht des Hohen Vertreters/Europäischen Außenministers über die Fortschritte bei der Umsetzung eines europäischen Sicherheitskonzeptes ergänzt werden;
4. begrüßt vor diesem Hintergrund das vom Hohen Vertreter dem Europäischen Rat in Thessaloniki vorgelegte Strategiepapier für eine europäische Sicherheitsdoktrin als längst überfälligen Anstoß für eine konzeptionelle Debatte über eine europäische Sicherheitsdoktrin, an der sich alle Institutionen der Union gleichermaßen beteiligen müssen;

#### ***Für eine europäische Sicherheitsstrategie***

5. unterstützt die in dem Solana-Papier genannten drei Strategieziele, nämlich
  - Herstellung von Stabilität und „guter Regierungspraxis“ in der unmittelbaren Nachbarschaft der Union,
  - Mitarbeit an einer internationalen Ordnung, die sich auf einen wirkungsvollen Multilateralismus gründet,
  - Bekämpfung alter und neuer Bedrohungen mit dem Ziel, durch Konfliktprävention noch vor Beginn einer Krise zu reagieren;
6. vertritt die Auffassung, dass Europa zu einer klaren Prioritätensetzung bei seinen außen- und sicherheitspolitischen Interessen und Zielen gelangen, diese gemeinsam definieren und auch geografisch benennen muss; fordert, dass die Debatte und Entscheidung über die Sicherheitsstrategie der Union transparent und unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Europas geführt wird und dass das Europäische Parlament daran gleichberechtigt mit den anderen EU-Institutionen beteiligt wird;
7. ist der Auffassung, dass es im ureigensten Sicherheitsinteresse der Union liegt, jenseits ihrer direkten Außengrenzen Spannungen zu erkennen und potenzielle Krisen möglichst zu verhindern, Konflikte frühzeitig zu lösen und mit einer kreativen Nachbarschaftspolitik einen Kreis befreundeter Staaten zu schaffen;
8. ist deshalb der Meinung, dass unter dem Aspekt der Schaffung und Ausweitung von Sicherheitszonen um Europa herum das Hauptinteresse der Union folgenden Nachbarregionen gelten muss: dem westlichen Balkan, Russland, der Ukraine, Weißrussland, Moldawien, dem südlichen Kaukasus, dem südlichen Mittelmeerraum, dem westlichen Afrika und dem östlichen Afrika sowie dem Nahen Osten;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

9. vertritt die Auffassung, dass für die europäischen Nachbarstaaten der erweiterten Union neue Optionen für eine Teilintegration entwickelt werden müssen, die Aspekte des Binnenmarktes sowie der inneren und äußeren Sicherheit umfassen könnte, ohne eine zukünftige Vollmitgliedschaft auszuschließen; sieht hierin auch einen wichtigen Ansatzpunkt für die Diskussion über die zukünftigen Grenzen der Union; verweist die Festlegung seiner Reaktion auf die von der Kommission vorgeschlagene Strategie in den Rahmen des derzeit vom Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten in Ausarbeitung befindlichen Berichts über die Mitteilung der Kommission „Größeres Europa — Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn“ (KOM(2003) 104);

10. ist der Auffassung, dass eine Union von 25 Mitgliedstaaten sich verstärkt für eine internationale Ordnung einsetzen muss, die sich auf einen wirkungsvollen Multilateralismus gründet, der sich insbesondere auf die Vereinten Nationen und ihre Unterorganisationen sowie auf Vertragsinstrumente stützt;

11. bekräftigt, dass die UN-Charta die entscheidende politische Rechtsgrundlage für die Gestaltung der internationalen Beziehungen und die Gewährleistung des Friedens und der internationalen Sicherheit ist;

12. erachtet die dringende und radikale Reform des Systems der Vereinten Nationen, wie sie vor kurzem auch von UN-Generalsekretär Kofi Annan gefordert wurde, als notwendig, um die neuen Bedrohungen und die neue Sicherheitskrise zu bekämpfen; hebt hervor, dass die Union gemeinsam mit den nationalen Beiträgen der derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten der größte Beitragszahler der Vereinten Nationen ist, und wiederholt daher, dass die Union die Gelegenheit ergreifen sollte, um in der Diskussion um die Reform der UNO proaktive Vorschläge zu machen, und dafür auch die Verantwortung übernehmen sollte; vertritt die Auffassung, dass auch das Völkerrecht dringend einer behutsamen, doch raschen und unumkehrbaren Weiterentwicklung bedarf;

13. stellt fest, dass das internationale System maßgeblich mitbestimmt wird von der Qualität, den Zielen und der Gegenseitigkeit der transatlantischen Beziehungen, und ist der Ansicht, dass eines der primären strategischen Ziele der Union sein muss, diese Beziehungen zu festigen, wobei das Ziel eine Partnerschaft von Gleichberechtigten sein muss;

14. hält es deshalb für notwendig, dass die strategische Debatte zwischen Europa und den USA wiederbelebt wird, wobei es vordringlich um Fragen wie den Wiederaufbau und die Staatsbildung (nation building) im Irak gehen muss, und generell, wie die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen am besten verhindert werden kann, wie Waffenexporte und die Verbreitung von konventionellen Waffen kontrolliert werden können, wie die Frage der Straffreiheit ernsthaft behandelt werden kann (u.a. vom Internationalen Strafgerichtshof) und wie mit repressiv-diktatorischen Regimen und zerfallenden Staaten umzugehen ist, und zwar auf der Grundlage einer im Rahmen der GASP, des Völkerrechts und unter vollständiger Beachtung der Regelungen der Vereinten Nationen klar festgelegten europäischen Position;

15. weist darauf hin, dass die Glaubwürdigkeit europäischer Außen- und Sicherheitspolitik auch vom Grad seiner militärischen Fähigkeiten abhängt und der Bereitschaft, diese militärischen Fähigkeiten im Konfliktfall unter Beachtung des Völkerrechts und als letztes Mittel einzusetzen;

***Für mehr Kohärenz und Effizienz***

16. begrüßt deshalb die vom Verfassungskonvent gemachten Vorschläge für eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik einschließlich einer Solidaritätsklausel zur gegenseitigen Hilfe der Mitgliedstaaten im Falle terroristischer Anschläge und von Menschen verursachter Katastrophen und einer Beistandsklausel für den Fall eines Angriffs von außen; bedauert allerdings, dass diese Beistandsklausel nicht so weit geht wie die Formulierung des Artikels V des Brüsseler Vertrags vom 17. März 1948, geändert durch die Pariser Verträge vom 23. Oktober 1954;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

17. begrüßt, dass die Stärkung der militärischen Fähigkeiten Verfassungsziel werden und eine Europäische Rüstungsagentur diesen Prozess im Forschungs- wie im Beschaffungsbereich fördern soll; vertritt die Auffassung, dass diese Rüstungsagentur in erster Linie der Koordinierung größerer gemeinsamer Projekte dienen soll und dass Kommission und Parlament in ihre konkrete Ausgestaltung, insbesondere der Finanzierung, einbezogen werden müssen;
18. weist nichtsdestotrotz darauf hin, dass eine aktive europäische Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik ein entscheidendes Element der Konfliktverhütung ist, die eine der vom Verfassungskonvent vorgeschlagenen gemeinsamen Politiken im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union ist; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, konkrete Schritte in diese Richtung einzuleiten;
19. unterstreicht die Bedeutung der Verfassungsverpflichtung für die Mitgliedstaaten, in internationalen Fragen nicht mit einseitigen nationalen Festlegungen zu operieren, bevor die Union ihrerseits Gelegenheit zur Festlegung eines europäischen Standpunktes hatte;
20. begrüßt die Absicht, einen EU-Außenminister zu bestellen, der sein Amt jedoch nur dann effizient wird erfüllen können, wenn auch die zuständigen Verwaltungen von Rat und Kommission zu einem einzigen Außenamt innerhalb der Kommission verschmolzen werden, das nach der Gemeinschaftsmethode arbeitet und so die effizienzhemmende Pfeilerstruktur überwindet, und der gleichzeitig auch Vizepräsident der Kommission ist;
21. kritisiert die beabsichtigte Beibehaltung des Einstimmigkeitsprinzips in der Außen- und Sicherheitspolitik und sieht hierin ein schweres Hindernis für die notwendige Handlungsfähigkeit der Union; fordert, zumindest bei Entscheidungen über Vorschläge des EU-Außenministers, Abstimmungen per Mehrheit, die gegebenenfalls auch superqualifiziert sein können;
22. betrachtet die Status-quo-Formulierung bei den Konsultations- und Informationsrechten des Europäischen Parlaments als einen Rückschritt angesichts der Veränderungen auf Seiten der Exekutive und ist bestrebt, die effiziente Umsetzung des Verhaltenskodex, der als Teil des Haushaltsplans 2003 beschlossen wurde, zu gewährleisten;
23. hält es im Lichte einer vorausschauenden Krisenpräventionspolitik für absolut notwendig, künftig bereits in der Früherkennungs- und Planungsphase von Krisenoperationen im Rahmen der ESVP frühzeitig informiert und einbezogen zu werden, um auf einer soliden Informationsgrundlage seine politische Stellungnahme abgeben zu können und so seinen Kontrollpflichten gerecht zu werden;
24. stellt fest, dass nur ein informiertes Parlament in der Lage ist, notwendige Personal- und Haushaltsentscheidungen schnell und effizient zu treffen; hebt hervor, dass ohne diese Information derartige Entscheidungen abgelehnt werden könnten;
25. schlägt in diesem Zusammenhang vor, unter der Gesamtverantwortung des künftigen EU-Außenministers Kommissare mit außenpolitischen Sonderaufgaben einzusetzen, nicht zuletzt um den ständigen Kontakt zum Europäischen Parlament zu pflegen, ohne die persönliche Rechenschaftspflicht des Außenministers dadurch abzuschwächen;
26. besteht auf seiner Forderung, vor Entscheidungen über ESVP-Missionen konsultiert zu werden, seien sie ziviler oder militärischer Natur, unbeschadet der Notwendigkeit, dass die Union in Krisensituationen rasch handeln muss;
27. wiederholt seinen Standpunkt, dass die gemeinsamen Kosten von ESVP-Operationen, auch militärischer Art, über den Gemeinschaftshaushalt finanziert werden müssen;
28. betont, dass die Glaubwürdigkeit der Ziele der Union auf dem Gebiet der Außen- und Verteidigungspolitik von ihrer Fähigkeit abhängen wird, sich mit angemessenen militärischen Mitteln auszustatten;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

29. erneuert in dieser Hinsicht nachdrücklich den Wunsch, dass die Union in der Lage ist, ihre zivilen und militärischen Kapazitäten rasch zu mobilisieren; fordert deshalb die Prüfung eines Haushaltsmechanismus für ein schnelles Eingreifen und auf lange Sicht die Schaffung eines gemeinschaftlichen Verteidigungshaushaltes;

***Praktische Fortschritte trotz Krise***

30. stellt fest, dass trotz des Dissenses über die zur Bekämpfung des Terrorismus zu verfolgende Strategie und den Irakkonflikt die europäische Außenpolitik durchaus auf praktische Fortschritte im Krisenmanagement, bei der Konfliktverhütung und im Antiterrorkampf verweisen kann;

31. würdigt die ersten drei Krisenoperationen im Rahmen der ESVP:

- die Polizeimission in Bosnien-Herzegowina als erste zivile Krisenoperation überhaupt,
- die erste militärische friedenssichernde Operation unter dem Namen „Concordia“ in FYROM (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) mit Rückgriff auf die Planungs- und Kommandostruktur der NATO,
- die selbständig geführte EU-Operation ‚Artemis‘ in der Ituri-Region im Kongo, mit der die Union ihren politischen Willen und ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, eigenständige humanitäre Missionen im Auftrag der UNO übernehmen zu können;

32. stellt fest, dass dieser Durchbruch im operativen Bereich erst mit dem erfolgreichen Abschluss der EU-NATO-Verhandlungen im Dezember 2002 über den permanenten Zugang der Union zu den Planungs- und Kommandoeinrichtungen der NATO möglich wurde;

33. hält die weitere Festigung der Beziehungen zwischen Union und NATO als einander ergänzende Organisationen für ein wichtiges Element im Zuge der Entwicklung eines europäischen Sicherheitskonzeptes;

34. befürwortet eine kollektive europäische Kapazität für die Planung und Leitung der europäischen Operationen und ein mobiles multinationales Hauptquartier, das jeweils am Einsatzort für Operationen eingerichtet werden kann, bei denen die NATO nicht interveniert und die Union die Mittel der NATO nicht in Anspruch nimmt;

35. ist sich dessen bewusst, dass die derzeitigen militärischen Fähigkeiten der Union zwar ausreichen, Operationen am unteren Ende der Petersberg-Aufgaben zu erfüllen, nicht jedoch im Bereich friedensschaffender Maßnahmen (peace making);

36. betrachtet deshalb die Schaffung von mehr Interoperabilität und Einsatzfähigkeit als wichtige Voraussetzung für eine gleichgewichtige Koalitionsfähigkeit Europas mit den USA, sowohl innerhalb der NATO als auch außerhalb;

***Durchführungsmaßnahmen für die schnelle Eingreiftruppe der Europäischen Union***

37. wiederholt die Forderung aus seiner oben genannten Entschließung vom 10. April 2003, dass die Union ihre Kapazitäten im Bereich der Verteidigung in zwei Schritten ausbauen sollte: ab 2004 sollte sie über eine 5 000 Personen starke Truppe verfügen, die ständig für Rettungs- und humanitäre Einsätze zur Verfügung steht; ab 2009 sollte die Union in der Lage sein, innerhalb des geografischen Gebiets Europas, in Zusammenarbeit mit der NATO oder autonom, eine Operation vom Ausmaß und von der Intensität des Kosovo-Konflikts durchzuführen;

38. ist der Auffassung, dass die Union ab 2004 eine ständige Truppe von 5 000 Personen für Rettungs- und humanitäre Einsätze aufstellen sollte, die Zivil- wie auch Militärpersonal umfassen, innerhalb von weniger als zehn Tagen einsatzbereit sein (rasches Eingreifen) und ständig auf Rotationsbasis verfügbar sein sollte;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

39. ist der Auffassung, dass die Aufgaben dieser Truppe darin bestehen sollten, europäische Bürger im Falle politischer Krisen zu evakuieren, humanitäre Einsätze, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung von Massakern, durchzuführen und bei Naturkatastrophen weltweit Unterstützung zu leisten;

40. ist der Auffassung, dass zunächst die Deutsch-Französische Brigade, zu der weitere Nationalitäten stoßen, zum Kern des militärischen Teils dieser Truppe werden sollte, wogegen der zivile Teil sich auf jene Faktoren stützen könnte, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Göteborg für ziviles Krisenmanagement festgelegt wurden;

41. unterstützt die Einrichtung einer Europäischen Agentur für Forschung und Rüstung, die den Schwerpunkt auf die Ausstattung der oben genannten Truppe, insbesondere in den Bereichen Transport, Aufklärung und Kommando und Kontrolle, legt; fordert nachdrücklich, dass die Bildung eines Schattenhaushalts, der gänzlich der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist, vermieden wird;

42. betont, dass die Identifizierung der europäischen Eingreiftruppe mit der Entwicklung der schnellen Eingreiftruppe (Rapid Response Force) der NATO vereinbar sein sollte;

43. begrüßt die Tendenz, dass Konfliktverhütung immer mehr zum erklärten Kern europäischer Außenpolitik wird, mit dem versucht wird, durch die Verbindung von diplomatischen Bemühungen mit dem Einsatz der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente und durch eine konsequentere und kohärentere Außenpolitik der Union regionale Stabilisierung, Friedenssicherung und Wiederherstellung staatlicher Autorität durchzusetzen;

44. stellt als eine zentrale Erkenntnis aus den Erfahrungen bei der Übernahme internationaler Schutzaufgaben — sei es im westlichen Balkan oder in Afghanistan — fest, dass für den Aufbau einer Nachkriegsordnung die Polizeifunktion der ESVP wesentlich verstärkt und zwischen den Komponenten „militärisch“ und „zivil“ einen eigenen zentralen Stellenplatz bekommen sollte;

45. unterstreicht, dass dem Erfolg, der im Bereich der militärischen und Polizeieinsätze erzielt wurde, nun dringend die vollständige praktische Entwicklung der Fähigkeiten zur Vermeidung und Bewältigung ziviler Krisen, einschließlich von Politiken und Maßnahmen zur Mobilisierung von nichtstaatlichen Akteuren sowohl auf lokaler als auch auf internationaler Ebene, folgen muss; wiederholt unter diesem Blickpunkt seine Empfehlungen für ein Europäisches Ziviles Friedenskorps; ersucht den Rat und die Kommission, zu diesem Thema regelmäßige Fortschrittsberichte zu veröffentlichen;

46. betrachtet es für vordringlich, dass die Union gemeinsam mit den G-8-Staaten ein klares und wegbereitendes Konzept für die Nichtverbreitung aller nuklearen wie auch chemischen und biologischen Massenvernichtungswaffen entwickeln muss; engagiert sich deshalb in einer gemeinsamen Initiative mit der Kommission für die Abhaltung einer internationalen Parlamentarierkonferenz über „Abrüstung und Nichtverbreitung“ am 21. und 22. November 2003 in Straßburg; betont, dass die Europäische Union frühzeitig aktiv werden muss, damit die Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags 2005 ein Erfolg wird;

47. begrüßt die von der Union getroffenen Maßnahmen im internationalen Kampf gegen den Terrorismus, wie das Einfrieren der Finanzquellen von Terrororganisationen oder die von der Kommission geleistete technische Hilfe für Indonesien, Pakistan und die Philippinen; nimmt das jüngst geschlossene gegenseitige Auslieferungsabkommen zwischen den USA und der Europäischen Union, und die Aufnahme standardisierter Anti-Terrorismusklauseln in die Verträge mit Drittstaaten zur Kenntnis; hält es jedoch für dringend geboten, das Thema einer gemeinsamen europäischen Territorialverteidigung (Homeland Defence) mit in den Aufgabenkatalog für ein europäisches Sicherheitskonzept einzubeziehen;

48. appelliert an alle beteiligten Stellen, die bürgerlichen Freiheiten und Rechte zu wahren und mit den persönlichen Daten der betroffenen Personen verantwortungsvoll umzugehen;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

***Außenpolitische Prioritäten im Rahmen eines europäischen Sicherheitskonzeptes***

49. erachtet ein Überdenken der transatlantischen Beziehungen als hohe Priorität, denn nur die USA und Europa teilen sich eine besondere Verantwortung, gemeinsam und gleichberechtigt für Frieden, Stabilität, Demokratie, Toleranz und nachhaltige Entwicklung in der Welt einzutreten; um ein glaubwürdiger und einflussreicher Partner zu sein, muss Europa hierfür mehr Kohärenz in seinem Handeln und mehr Fähigkeiten entwickeln;

50. verweist darauf, dass diese Partnerschaft nicht nur militärisch und sicherheitspolitisch im Rahmen der NATO definiert werden darf, sondern ebenso Aspekte der transatlantischen Wirtschafts-, Handels-, Umwelt- und Sozialverflechtungen einbeziehen und den Leitgedanken eines „transatlantischen Marktplatzes“ zur Grundlage einer gleichgewichtigen Zusammenarbeit nehmen sollte;

51. schlägt diesbezüglich als ersten praktischen Schritt die Einführung von gegenseitigen Reiseerleichterungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den USA nach dem Modell des Schengen-Abkommens vor, um so die Besonderheit dieser Beziehungen auch für die Bürger sichtbar zu machen, um die Interaktion zwischen Menschen und Kulturen (z.B. Parlamente, Universitäten usw.) zu fördern;

52. betrachtet als wichtigste gemeinsame Aufgabe mit den USA die Befriedung des Nahen Ostens zusammen mit Russland und den Vereinten Nationen (Quartett);

53. wiederholt seine einhellige Unterstützung für die Umsetzung der „Road Map“ für einen israelisch-palästinensischen Friedensprozess, bedauert jedoch zutiefst die jüngsten Rückschritte beider Konfliktparteien;

54. schlägt vor, dass aufbauend auf den umfassenden Strukturhilfen aus dem Mittelmeerprogramm, den Handels- und Kooperationsverträgen mit den Ländern der Region und den Finanzhilfen für die Palästinenserbehörde die Union die Initiative für einen umfassenden und substanziellen Entwicklungsplan für die Region ergreifen sollte, der sichtbar ist und die amerikanischen Plänen berücksichtigt, wie die jüngsten Vorschläge zur Schaffung einer regionalen Freihandelszone zwischen den arabischen Staaten und den USA;

55. erachtet es als zweckdienlich, den Einsatz von UN-Truppen zu überlegen, wenn sich die sicherheitspolitische Lage weiter verschlechtert, insbesondere wenn sich der Terrorismus nicht eingrenzen lässt und auf andere Weise kein palästinensischer Staat herstellbar ist;

56. ist der Ansicht, dass die Union auch bereit sein müsste, zu einem bestimmten Zeitpunkt sicherheitspolitische Schutzfunktionen zu übernehmen, falls die beteiligten Konfliktpartner dies wünschen sollten;

57. spricht sich für ein langfristiges, dauerhaftes und nachhaltiges Konzept für die Friedenssicherung, den Wiederaufbau und die Staatsbildung im Irak sowie für den Aufbau eines demokratischen Irak auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit aus, bei dem so bald wie möglich die Besatzungsmächte den Vereinten Nationen die führende Rolle zukommen lassen sollten; sieht hierin eine entscheidende Voraussetzung für eine europäische Beteiligung am Aufbau einer Nachkriegsordnung im Irak und der Region, wie in seiner Empfehlung an den Rat vom 24. September 2003<sup>(1)</sup> dargelegt;

58. vertritt die Auffassung, dass die Union und die USA im Rahmen der Vereinten Nationen eine gemeinsame Strategie gegenüber der Nuklearpolitik von Staaten, die den Atomwaffensperrvertrag nicht ratifiziert haben, entwickeln müssen, durch die Entschärfung und Abrüstung erreicht werden können;

59. fordert den Iran auf, ohne Vorbedingungen das Zusatzprotokoll der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) über Inspektionen der IAEA zu unterzeichnen, ratifizieren und umzusetzen und sein Atomprogramm einer umfassenden Prüfung durch die IAEA zu unterziehen;

<sup>(1)</sup> P5\_TA(2003)0401.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

60. fordert Nordkorea mit Nachdruck auf, sein Atomwaffenprogramm ohne Umschweife abzubauen und so seine Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag unverzüglich zu erfüllen;
61. betont erneut das starke Interesse der Union an und ihr Beharren auf einer friedlichen Lösung der Taiwan-Frage durch einen Dialog über die Straße von Taiwan hinweg; fordert insbesondere China eindringlich auf, die Raketen in den Küstenprovinzen an der Straße von Taiwan abzuziehen; unterstreicht die Bedeutung stärkerer wirtschaftlicher Verflechtungen für eine Verbesserung des politischen Klimas; hebt auch das Interesse der Union an engeren Beziehungen mit Taiwan, auch in multilateralem Rahmen, hervor;
62. tritt für eine weitere Konsolidierung des europäischen Engagements in Afghanistan ein, begrüßt die Übernahme des ISAF-Kommandos durch die NATO als Zeichen für ein robustes militärisches Engagement der Allianz zur Unterstützung der Zentralregierung und fordert die Ausweitung seines Mandats auf das übrige Land; schlägt eine neue Petersberg-Konferenz vor mit dem Ziel, eine bessere Machtbalance im Lande zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen zu erreichen; spricht sich für verstärkte Wiederaufbauanstrengungen der internationalen Gemeinschaft aus, um u. a. die Lage von Frauen und Mädchen und Kindern in Afghanistan merklich zu verbessern; unverzüglich sind wirtschaftliche Alternativen zum Opiumanbau zu entwickeln; begrüßt diesbezüglich die Entscheidungen, die vor kurzem getroffen wurden, um auch abgelegene Landstriche in Afghanistan zu schützen;
63. mahnt größere Aufmerksamkeit gegenüber dem südlichen Kaukasus an, der sich zu einer der instabilsten Nachbarregionen der Union entwickelt; begrüßt deshalb die Benennung eines EU-Sonderbeauftragten für die Region;
64. fordert den Aufbau einer Zusammenarbeit mit den Ländern am Schwarzen Meer durch die Einführung eines ständigen parlamentarischen Dialogs zwischen dem Europäischen Parlament und der Parlamentarischen Versammlung für die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum (PABSEC), um in dieser Region den Frieden und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und die Gefahr von Krisen auszuschalten;
65. verweist auf die schwelende Krise in der Republik Moldau, die sich auch aus dem Transnistrienkonflikt ergibt; begrüßt Überlegungen, gegebenenfalls mittels einer ESVP-Mission zur Stabilisierung in Transnistrien beizutragen, fordert jedoch gleichzeitig, zur wirtschaftlichen Stabilisierung Moldawiens restriktive Exportbarrieren der Union für Produkte aus Moldawien aufzuheben;
66. fordert in diesem Zusammenhang außerdem einen intensiven Dialog zu diesem Thema mit der russischen Regierung, um die Haltung der Union und ihre Bereitschaft darzulegen, eine schwere Krise zu verhindern;
67. begrüßt das nachhaltige Engagement der Union auf dem westlichen Balkan, der im Zentrum der Stabilisierungs- und Entwicklungsbemühungen bleibt, und unterstützt das Konzept der „europäischen Partnerschaften“ für die beitrittssuchenden Länder des westlichen Balkans;
68. bedauert jedoch, dass auf dem Gipfeltreffen EU-Länder des Westlichen Balkan in Thessaloniki am 21. Juni 2003 die Gelegenheit versäumt wurde, in den Erweiterungsprozess Optionen für abgestufte Mitgliedschaften — mit der Möglichkeit der Vollmitgliedschaft — einzubeziehen, die in ferner Perspektive auch auf die neuen Nachbarn Ukraine, die Republik Moldau und Weißrussland ausdehnbar gewesen wären, was einen ersten Schritt zur Ausgestaltung des Konzepts „größeres Europa“ hätte bedeuten können;
69. stellt fest, dass Russland Europas wichtigster Partner im Osten bleibt und ein entscheidender Faktor für jegliche Art von regionaler Entwicklung ist; betont die Notwendigkeit eines engeren Dialogs über Russlands Exportpolitik in den Bereichen Rüstungsgüter und Nukleartechnologie, die, obwohl oft nur ökonomisch motiviert, zu ernsthaften Sicherheitsrisiken von anderen Teilen der Welt beiträgt;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

70. vertritt die Auffassung, dass das Thema Tschetschenien und die dortigen Menschenrechtsverletzungen von der Union mit Nachdruck angesprochen werden müssen, unter anderem mit Hilfe der Instrumente, die durch das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Verfügung stehen, und Russland zur Einleitung eines wirklichen Friedens- und Versöhnungsprozesses gedrängt werden sollte, an dem alle relevanten Parteien beteiligt werden müssten, um so den Einfluss von Extremisten und die Gefahr der Ausweitung von Terroranschlägen einzudämmen; die Union sollte bereit sein, um Versöhnungsbemühungen und Maßnahmen zur Krisenbeilegung zu unterstützen;

71. verweist auf die neue Bedeutung der Grenze zwischen der Union und Russland im Ostseeraum nach der Erweiterung um die baltischen Staaten und Polen; spricht sich dafür aus, dass die Politik der Nördlichen Dimension mit der Nachbarschaftsinitiative der Union verbunden wird, was für die Projektierung von Sicherheit und Stabilität entlang der europäischen Außengrenzen ein wichtiges Element darstellt;

72. unterstreicht die Bedeutung, die der Entwicklung von Kaliningrad beizumessen ist; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, diese Frage weiterhin bei den russischen Behörden anzusprechen, und erinnert eingedenk dessen, dass die immer tiefer werdende wirtschaftliche und soziale Kluft zwischen dieser Enklave der künftigen Europäischen Union und den umliegenden Ländern eine Bedrohung der Sicherheit der gesamten Region darstellt, daran, dass die vorrangige Verantwortung für diesen Teil Russlands bei Russland liegt;

73. fordert, dass der Dialog Europa-Mittelmeer stärker im Rahmen eines Sicherheitskonzepts berücksichtigt wird; betont aber erneut, dass dies nicht auf Kosten der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Länder der Region erfolgen darf, da der Schutz und die Förderung dieser Freiheiten weiterhin das vorrangige Ziel der Union im Rahmen der Beziehungen zu den Partnerländern darstellen; fordert nachdrücklich die baldige Schaffung einer Parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer, damit der Barcelona-Prozess das erforderliche Diskussionsforum und eine direkte institutionelle Verbindung zu der Zivilgesellschaft in den betreffenden Ländern erhält;

74. begrüßt die Verstärkung der politischen und strategischen Partnerschaft Europa-Lateinamerika und fordert ihre Instrumentalisierung durch eine euro-lateinamerikanische Charta für den Frieden, die es auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen ermöglicht, politische, strategische und sicherheitspolitische Vorschläge zu konkretisieren, die im Interesse beider Regionen sind; weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Sicherheit und Verteidigung zwischen den Mitgliedstaaten der Union und den Ländern Lateinamerikas sich auf folgende Punkte beziehen kann: Erhaltung des Friedens und der Sicherheit weltweit, Rüstungskontrolle, nukleare Nichtverbreitung, militärische und technische Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsindustrie und Kontrolle ihrer Ausfuhren, Fragen im Zusammenhang mit Sicherheit, Wirtschaft, Entwicklung und Umwelt und generell alle weiteren Themen von gegenseitigem Interesse auf dem Gebiet von Sicherheit und Verteidigung;

75. tritt für vermehrte Maßnahmen ein, um die demokratischen Kräfte bei den Nachbarn der Union, insbesondere in den islamischen Staaten, zu stärken und dort die Zivilgesellschaften zu entwickeln und zu unterstützen, was auch einen Beitrag zu einer wirksamen Vorbeugung gegen und Abwehr von gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten leisten sollte;

76. stellt fest, dass China im Entwurf des Dokuments über eine Sicherheitsstrategie der Union als bedeutender strategischer Partner genannt wird, und nimmt somit die Mitteilung der Kommission über eine neue Politik gegenüber China zur Kenntnis; betont in diesem Zusammenhang, dass sich Fortschritte in der Partnerschaft auf konkrete Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte gründen müssen;

77. bedauert, dass der Forderung nach Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für Tibet nicht Rechnung getragen wurde; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Dialog zwischen der chinesischen Regierung und den Vertretern Tibets zu erleichtern;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

78. erinnert daran, dass jenseits der unmittelbaren europäischen Nachbarschaft der Kaschmir-Konflikt zwischen den Nuklearstaaten Indien und Pakistan weiterhin eines der brennendsten Sicherheitsrisiken darstellt, denen sich die Union stellen muss; wiederholt, dass gemäß dem Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren keines der Länder dieser Region militärisches Material geliefert werden sollte;

79. verweist auf die Lage der zentralasiatischen Republiken, deren Rolle im Kampf gegen den Terrorismus zentrale Bedeutung angenommen hat; bedauert das Schweigen des Rates und der Kommission zu den massiven Verletzungen der Menschenrechte in diesen Ländern; weist auf die Notwendigkeit hin, eine gemeinsame Strategie zu entwickeln, indem in konsequenter Weise alle Instrumente gebündelt werden, die in den bestehenden Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Verfügung stehen;

80. unterstreicht die Bedeutung des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren als Werkzeug zur Unterbindung unerwünschter Waffenexporte; verleiht seiner Entschlossenheit Ausdruck, diesen Kodex weiter auszubauen und zu stärken; verurteilt außerdem in aller Schärfe den verabscheuungswürdigen Einsatz und die Rekrutierung von Kindersoldaten; fordert somit den Rat und die Mitgliedstaaten auf, denjenigen Regierungen bzw. „Kriegsherren“, die die elementarsten Rechte, die Rechte der Kinder und die damit verbundenen internationalen Verträge verletzen, mit noch größerer Entschiedenheit entgegenzutreten;

\*  
\*   \*   \*

81. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Präsidenten des Europarates zu übermitteln.

---

**P5\_TA(2003)0461**

## **Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen für ein weltweites Moratorium zur Todesstrafe**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative im Rahmen der UNO zugunsten eines weltweiten Moratoriums zur Todesstrafe**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine vorherigen Entschließungen zum weltweiten Moratorium zur Todesstrafe,
- in Kenntnis der von einzelnen UN-Organen, u.a. von der Menschenrechtskommission, angenommenen Resolutionen zum Moratorium zur Vollstreckung der Todesstrafe,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen der Europäischen Union zugunsten eines weltweiten Moratoriums zur Vollstreckung der Todesstrafe, darunter die jüngste Erklärung des Vorsitzes anlässlich des ersten weltweiten Tages gegen die Todesstrafe am 10. Oktober 2003,
- gestützt auf Artikel 37 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Europäische Union mit den am 6. Juni 1998 in Luxemburg vom Europäischen Rat verabschiedeten Leitlinien für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittländern hinsichtlich der Todesstrafe beschlossen hat, in den internationalen Organen auf das weltweite Moratorium zur Todesstrafe und ihre Abschaffung binnen sinnvoller Fristen hinzuwirken,

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- B. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass der italienische Ratsvorsitz am 2. Juli 2003 vor dem Europäischen Parlament erklärt hat, die Verabschiedung einer Resolution zur Einführung eines Moratoriums zur Vollstreckung der Todesstrafe durch die derzeit in New York tagende Generalversammlung der Vereinten Nationen gehöre zu ihren außenpolitischen Prioritäten,
- C. unter Hinweis darauf, dass der Präsident der Kommission am 29. September 2003 erklärt hat, er teile den Standpunkt des Europäischen Parlaments, und gefordert hat, dass die nunmehr Jahrzehnte andauernde Kampagne zugunsten eines weltweiten Moratoriums zur Vollstreckung der Todesstrafe im Rahmen der Generalversammlung endlich ihr Ziel erreichen solle,
- D. sehr besorgt über die Tausenden von Menschen weltweit drohenden Hinrichtungen, jedoch ermutigt durch die Tatsache, dass die Zahl der Länder, die die Todesstrafe abschaffen, in den vergangenen Jahren ständig gestiegen ist,
- E. unter Hinweis darauf, dass die Frist für die Vorlage eines Resolutionstextes zu diesem Thema auf den 7. November 2003 festgesetzt ist,
1. fordert den Ratsvorsitz erneut auf, umgehend dafür zu sorgen, dass der derzeit in New York tagenden Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Resolutionsentwurf mit der Forderung nach Annahme eines weltweiten Moratoriums zur Vollstreckung der Todesstrafe vorgelegt wird;
  2. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, in politischer und diplomatischer Hinsicht alles daranzusetzen, dass diese Resolution innerhalb der Generalversammlung der Vereinten Nationen die größtmögliche Unterstützung findet;
  3. fordert den Ratsvorsitz und die Kommission auf, es auf der ersten Tagung nach Abschluss der Arbeiten in New York über die Ergebnisse zu informieren, die im Verlauf der Generalversammlung der Vereinten Nationen erzielt wurden;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Ratsvorsitz, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie allen Mitgliedstaaten der UN-Generalversammlung zu übermitteln.

---

**P5\_TA(2003)0462**

**Frieden und Würde im Nahen Osten****EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu Frieden und Würde im Nahen Osten  
(2002/2166(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Artikel 11 bis 18, 21, 23, 27 und 28 des EU-Vertrags sowie die Arbeiten des Europäischen Konvents im Bereich außenpolitisches Handeln,
- unter Hinweis auf den Nahost-Fahrplan, der den Friedensplan für den israelisch-palästinensischen Konflikt enthält und vom Quartett (Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinte Nationen, Russische Föderation und Europäische Union) am 20. Dezember 2002 aufgestellt und am 30. April 2003 <sup>(1)</sup> vorgelegt wurde,

---

<sup>(1)</sup> <http://www.un.org/media/main/roadmap122002.html>.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- unter Hinweis auf die Resolutionen 242 (1967), 338 (1973), 425 (1978), 1373 (2001) und 1397 (2002) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Rat vom 13. Dezember 2001 zu der Krise im Nahen Osten und der Rolle der Europäischen Union in der Region<sup>(1)</sup> sowie seine Entschlüsse vom 10. April<sup>(2)</sup>, 7. Februar 2002<sup>(3)</sup> und 20. Januar 2000<sup>(4)</sup> zur Lage im Nahen Osten und seine Entschlüsse vom 20. März<sup>(5)</sup> und 4. Juli 2002<sup>(6)</sup> zu den Ergebnissen der Tagungen des Europäischen Rates in Barcelona vom 15. und 16. März 2002 und Sevilla vom 21. und 22. Juni 2002,
- unter Hinweis auf die Schlusserklärungen des I., II. und III. Parlamentarischen Forums Europa-Mittelmeer, die jeweils am 27. und 28. Oktober 1998, am 8. und 9. Februar 2001 und am 8. November 2001 in Brüssel stattgefunden haben, sowie der Schlusserklärungen des IV. Forums vom 17. und 18. Juni 2002 in Bari,
- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0351/2003),
  - A. in der Erwägung, dass der Zeitpunkt gekommen ist, die Gewalt und den Terror zu beenden, der schon weit vor Inkrafttreten des Teilungsplans der Vereinten Nationen im Jahr 1947 und der Gründung des Staates Israel am 14. Mai 1948 das gesamte Gebiet erfasst hatte,
  - B. in der Erwägung, dass Lösungen unter Gewalteininsatz und das Aufzwingen von Vorbedingungen ihre Unzulänglichkeit bewiesen haben und eine Lösung des Konflikts zwischen Israelis und Palästinensern auf dem Verhandlungswege seit Jahrzehnten verhindern,
  - C. in der Erwägung, dass das Andauern eines Konflikts, der in 50 Jahren bereits zu sieben Kriege geführt hat ((1948 — Arabisch-israelischer Krieg, 1956 — Sinai-Krieg, 1967 — Sechstage-Krieg, 1969-70 — Suezkanal, 1970 — Schwarzer September in Jordanien, 1973 — Jom-Kippur-Krieg und 1982 — Libanon) und unzählige Opfer und materielle Schäden verursacht hat, für die Menschheit untragbar geworden ist und dass es daher unbedingt einer friedlichen Lösung des Konflikts bedarf,
  - D. in der Erwägung, dass es von fundamentaler Bedeutung ist, die angesprochene Lösung in einem Konflikt zu finden, der bereits mehr Verhandlungen, Konferenzen und Vermittlungsversuche als jeder andere zeitgenössische Konflikt nach sich gezogen hat: Waffenstillstand von Zypern 1949; Verhandlungsmision von Gunnar Jarring und Friedensplan von William Rogers 1967-70; Vermittlung durch Henry Kissinger 1973-74; die vorgeschlagene Genfer Friedenskonferenz von 1976-77; Konferenz und Abkommen von Camp David (1977-78); Madrider Friedenskonferenz (1991) mit elf Folgekonferenzen bis 1993; Verhandlungen von Oslo (1993); israelisch-palästinensische Abkommen von Washington (1993 und 1995); israelisch-palästinensische Verhandlungen in Taba, Kairo, Hebron, Wye Plantation, Scharm el Scheich, Camp David, Taba usw. zwischen 1993 und 2001,
  - E. in der Erwägung, dass sich der Europäischen Union derzeit durch den am 30. April 2003 veröffentlichten Fahrplan, eine Möglichkeit bietet, zur Wiederaufnahme der Friedensgespräche beizutragen und die von Sari Nusseibeh und Ami Ayalon ins Leben gerufene „People's Voice“-Initiative und ihre Grundsatzerklärung zu unterstützen, die den Mitgliedern des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten am 9. September 2003 vorgestellt wurde,

(1) ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 277.

(2) ABl. C 127 E vom 29.5.2003, S. 584.

(3) ABl. C 284 E vom 21.11.2002, S. 312.

(4) ABl. C 304 vom 24.10.2000, S. 202.

(5) ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 629.

(6) P5\_TA(2002)0365.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- F. in der Erwägung, dass dieser Fahrplan umgesetzt werden sollte, und dass er darauf abzielt, eine umfassende und endgültige Vereinbarung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts bis 2005 zu erreichen, und dass ein gleichzeitiges Handeln beider Seiten ein wesentliches Element für die angemessene Umsetzung des Fahrplans ist, um zu einem fairen und gerechten Frieden zwischen Israel und Palästina zu gelangen,
- G. in der Erwägung, dass die vollständige Umsetzung des Plans des Quartetts die einzigartige Möglichkeit bietet, den Dialog zwischen Kulturen und Religionen zu stärken und das Vertrauen in eine Zukunft des Friedens und der Stabilität für die Bewohner der Region wiederherzustellen,
- H. unter Hinweis darauf, dass das palästinensische Volk das Recht hat, seine Führer demokratisch zu wählen, und dass die internationale Gemeinschaft sowie die israelische Regierung im Namen der Demokratie die Legitimität einer solchen Wahl anerkennen müssen,
- I. in der Erwägung, dass die beunruhigende derzeitige Lage im Irak ein weiterer Destabilisierungsfaktor im Nahen Osten ist, der eine konkrete Aussicht auf einen Frieden zwischen Israelis und Palästinensern noch dringlicher und notwendiger macht,
- J. in der Erwägung, dass die Situation in Palästina desaströs ist und nach einem unlängst von der Weltbank veröffentlichten Bericht nach fast drei Jahren der Intifada 60 % der Palästinenser derzeit täglich über weniger als zwei Dollar verfügen, die Zahl der verarmten Menschen sich auf über zwei Millionen verdreifacht hat und der Nahrungsmittelverbrauch pro Person um 30 % gesunken ist,

***Eine friedliche und angemessene Lösung für die derzeit ausweglose Situation im Nahen Osten***

1. beglückwünscht die Mitglieder des Quartetts zur Veröffentlichung des Fahrplans am 30. April 2003 und fordert die Konfliktparteien auf, ihn ausdrücklich zu akzeptieren und ihn ohne Vorbehalte, Änderungen und Einwände, die ihn wirkungslos machen oder seine Konzeption oder Natur entscheidend verändern, unverzüglich, bedingungslos und beiderseits gleichzeitig auszuführen;
2. bedauert, dass die seit dem 30. April 2003 eingeleiteten positiven Entwicklungen im Nahen Osten, insbesondere die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen der Regierung Israels und der Palästinensischen Autonomiebehörde, zum Stillstand gekommen und die gewalttätigen Auseinandersetzungen wieder aufgenommen worden sind; drückt den israelischen und palästinensischen Familienangehörigen aller Opfer von Gewalttaten sein Mitgefühl aus; appelliert an beide Seiten, unverzüglich den Dialog wieder aufzunehmen und sich zur Umsetzung des Fahrplans zu verpflichten und in diesem Sinne folgende Schritte zu unternehmen:
  - die palästinensische Autonomiebehörde wird aufgefordert, für eine eindeutige und entschlossene Unterstützung der neuen Regierung zu sorgen, die mit der Neuorganisation der Sicherheitsorgane beauftragt ist, die öffentliche Ordnung wieder herzustellen, sich konkret und sichtbar um die Auflösung der Terrororganisationen zu bemühen und die bereits angekündigten Reformen sowie freie und transparente Wahlen so bald wie möglich durchzuführen;
  - die israelische Regierung wird aufgefordert, den Rückzug ihrer Streitkräfte aus den Autonomiegebieten einzuleiten und die gezielten Mordanschläge, den Bau des Sicherheitszauns sowie jedwede Kolonialisierungsaktivität einzustellen;
3. erklärt erneut, dass der Nahost-Konflikt nicht militärisch zu lösen ist, und empfiehlt als einzig möglichen Weg, dass ohne Vorbedingungen und gemäß den drei Phasen des Fahrplans ein stabiles und endgültiges Friedensabkommen ausgehandelt wird, das auf der Existenz zweier demokratischer souveräner und lebensfähiger Staaten — Israel und Palästina — basiert, die in sicheren und anerkannten Grenzen in Frieden miteinander leben und in denen das friedliche Zusammenleben von Christen, Moslems und Juden gewährleistet ist;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

4. spricht der Palästinensischen Autonomiebehörde seine Anerkennung dafür aus, dass sie den Fahrplan und die sich für sie daraus ergebenden Verpflichtungen bereits offiziell und ohne Bedingungen akzeptiert hat, und fordert die beiden Konfliktparteien auf, den Friedensprozess vor diesem Hintergrund nicht für tot zu erklären und unverzüglich die bereits beiderseitig eingeleiteten Maßnahmen für die Durchsetzung des Fahrplans wieder aufzunehmen und fortzuführen;
5. begrüßt den Beschluss der israelischen Regierung, die geplanten Phasen des Fahrplans zu akzeptieren, wenn dies auch vorbehaltlich verschiedener Einschränkungen und Bedingungen erfolgte, und hofft, dass die notwendigen Schritte unternommen werden, um Fortschritte bei der Einhaltung der dort enthaltenen Bestimmungen sicherzustellen, einschließlich der sich für den Staat Israel daraus ergebenden Verpflichtungen, und betont, dass das im Fahrplan vorgesehene stabile und endgültige Friedensabkommen auch die allgemeine Anerkennung durch die arabischen Staaten, die Aufnahme von uneingeschränkten diplomatischen Beziehungen und Handelsbeziehungen sowie ein Ende der Instabilität zur Folge haben würde;
6. fordert angesichts der Unfähigkeit der Kontrahenten, ihren Konflikt selbst zu beenden, die entschlossene und großzügige Unterstützung der beteiligten Parteien durch die internationale Gemeinschaft, um den Friedensprozess in Gang zu setzen; ist der Auffassung, dass sich diese Unterstützung mehr denn je in Maßnahmen und Initiativen des Quartetts niederschlagen muss;
7. stellt fest, dass die aktive internationale Beteiligung und der diplomatische Druck dazu beigetragen haben, dass die Palästinensische Autonomiebehörde wichtige Reformen in Angriff genommen hat, die die Umsetzung des Fahrplans erleichtern; ist deshalb der Auffassung, dass der Druck weiter auf beide Seiten ausgeübt werden sollte, damit sie ihre Verpflichtungen gemäß dem Fahrplan erfüllen;
8. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass es nicht gelungen ist, ein Klima gegenseitigen Vertrauens zwischen den Parteien zu schaffen, und dass die Feinde des Friedens in den letzten Woche verschiedene Hindernisse und Vorwände mit dem Ziel errichtet haben, die Einhaltung des Fahrplans unmöglich zu machen;
9. weist die antijüdischen Äußerungen des malaysischen Ministerpräsidenten Mahathir Mohamed vor der Organisation der Islamischen Konferenz strikt zurück;
10. fordert das Quartett und insbesondere die Union sowie die Vereinigten Staaten auf, ihr politisches Gewicht und ihre Entschlossenheit in die Wagschale zu werfen, um diejenigen, die sich dem widersetzen, dazu zu bringen, dass sie entschlossen auf dem Weg des Friedens nach dem Verfahren des Fahrplans, den die Union und diese Entschließung begrüßen, fortschreiten;
11. stellt fest, dass das Quartett ein informelles Organ ist, das aus den Vereinigten Staaten, der Union, den Vereinten Nationen und Russland gebildet wird, und dass der Fahrplan unter Mitwirkung der vier Mitglieder des Quartetts auf eine europäische Initiative hin ausgearbeitet wurde;
12. schlägt daher vor, dass die Aufteilung der Aufgaben innerhalb der im Fahrplan vorgesehenen Mechanismen, einschließlich des Überwachungsmechanismus, von diesen vier Mitgliedern beschlossen werden soll;
13. ist der Auffassung, dass die angemessene Umsetzung des Fahrplans koordinierte diplomatische Aktivitäten der Parteien des Quartetts erfordert, und dass parallele diplomatische Schritte innerhalb des Quartetts oder eines seiner vier Mitglieder dem Friedensplan unzweifelhaft schaden würden;
14. hält die gemeinsame Arbeit an der Umsetzung des Fahrplans für eine ausgezeichnete Gelegenheit, das transatlantische Bündnis zwischen der Union und den Vereinigten Staaten ernsthaft wiederzubeleben sowie die privilegierte Beziehung der Union zu Russland und seinen übrigen Nachbarstaaten im Kontext eines „größeren Europa“ zu festigen sowie gleichzeitig die unverrückbare Verpflichtung der Union deutlich zu machen, eine zivile Macht zu sein, die zur Lösung von Konflikten auf Diplomatie, Friedenskonzepte und die multilateralen Institutionen setzt;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

15. begrüßt die Unterzeichnung des sogenannten „Genfer Abkommens“ zwischen einer hochrangigen Gruppe israelischer und palästinensischer Politiker und Intellektueller; fordert den Rat und die Kommission auf, konsequent zu sein und die genannte Initiative wie auch andere Initiativen von Bewegungen in den beiden Gemeinschaften, die sich entschlossen für den Frieden einsetzen, nachdrücklich zu unterstützen;

16. fordert eine sehr viel stärkere Einbindung der Union in die Vermittlung in dem Konflikt, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und konkret durch:

- die Einnahme einer festen und entschlossenen gemeinsamen Haltung durch den Europäischen Rat,
- eine intensivere Intervention und direkte Aktion des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und des Sonderbeauftragten für die Region,

um die derzeitige verzweifelte Situation zu beenden, die beiden Parteien schadet;

17. spricht Miguel Angel Moratinos seinen Dank aus für die bemerkenswerte Arbeit, die er in den letzten sieben Jahren als EU-Sonderbeauftragter für den Nahen Osten geleistet hat, und bedauert zutiefst, dass ihm nicht die politische Unterstützung zuteil wurde, die zur Verwirklichung einer echten europäischen Politik in dieser Region nötig gewesen wäre;

***Frieden, Würde und Sicherheit als Grundlage für eine bessere Zukunft im Nahen Osten***

18. hält bedeutende beständige und eindeutige Fortschritte bei den Verhandlungen für die einzige Möglichkeit zu verhindern, dass der Friedensprozess auf Dauer durch die extremistischsten Lager auf beiden Seiten blockiert wird, damit jeder Versuch, den Friedensprozess durch neue terroristische Akte zu blockieren, ins Leere läuft, wobei jedoch gleichzeitig der Kampf gegen den Terrorismus fortgesetzt werden muss;

19. bekräftigt, dass es alle Terrorakte palästinensischer terroristischer Organisationen gegen das israelische Volk entschieden verurteilt und ablehnt, und fordert, dass die Palästinensische Autonomiebehörde mit aller Härte gegen diese Terrorakte bis hin zu der vollständigen Auflösung dieser Organisationen vorgeht; fordert die Palästinenser auf, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Oslo-Abkommen nachzukommen, alle Formen der Gewalt vollständig und bedingungslos zu beenden und zum politischen Dialog als einzigem Weg zur Verwirklichung des Friedens zurückzukehren;

20. bekräftigt ferner, dass es alle Terrorakte und militärischen Repressionsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung und den exzessiven Einsatz militärischer Gewalt gegen das palästinensische Volk sowie die israelische Politik der außergerichtlichen Hinrichtungen und Entführungen scharf verurteilt, und fordert deren sofortige Beendigung;

21. bekräftigt, dass es alle terroristischen Angriffe und die Organisationen, die sie geplant und ausgeführt haben, aufs Schärfste verurteilt;

22. erklärt in aller Deutlichkeit, dass der palästinensische Terrorismus, unabhängig davon, ob seine Opfer Zivilisten oder Militärs sind, nicht nur viele unschuldige Opfer fordert und allein schon deshalb aufs Schärfste zu verurteilen ist, sondern auch die Wiederaufnahme des Friedensprozesses, ernsthaft gefährdet; besteht aber darauf, dass der Friedensprozess nicht durch den Terrorismus unterbrochen oder abgebrochen werden darf, denn das wäre der größte Erfolg für die Terroristen;

23. verurteilt auf das Schärfste den abscheulichen Terroranschlag, bei dem drei amerikanische Bürger in der Nähe des Grenzübergangs Erez im Gaza-Streifen am 15. Oktober 2003 ums Leben kamen, und spricht den Familien der Opfer sein Mitgefühl aus; erwartet, dass die Schuldigen vor Gericht gebracht werden;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

24. ist ferner der Auffassung, dass die israelische Regierung, wenn sie einen Beitrag zu diesem Friedensprozess leisten will, auf Praktiken verzichten muss, die ebenfalls Opfer unter der palästinensischen Zivilbevölkerung fordern und die deshalb ebenfalls den Friedensprozess behindern;
25. bedauert den israelischen Luftangriff vom 5. Oktober 2003 auf syrisches Hoheitsgebiet, der einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt und die Ausweitung und Verschärfung der Krise in der Region nach sich zieht;
26. ist der festen Überzeugung, dass es das legitime und unbestreitbare Recht Israels ist, seine Bürger und seine eigene Sicherheit zu schützen, und betont, dass bei der Wahrnehmung dieses Rechts die Grenzen beachtet werden müssen, die durch den Rechtsstaat und die Rechte der palästinensischen Bürger vorgegeben sind, wobei Praktiken zu vermeiden sind, die das Leben palästinensischer Zivilisten gefährden könnten und gleichzeitig zu einer Verschlimmerung der wirtschaftlichen Lage in den Autonomiegebieten führen;
27. gibt diesbezüglich seiner Solidarität mit der Gruppe israelischer Luftwaffenpiloten Ausdruck, die erklärt haben, dass sie es ablehnen würden, Einsätze zu fliegen, die Zivilisten auf der Westbank und im Gaza-Streifen gefährden könnten, und zwar mit der Begründung, dass solche Luftangriffe unmoralisch und ungesetzlich sind, da durch sie unschuldige Zivilisten getötet werden;
28. begrüßt die Entscheidung des Rates, auch den politischen Arm der radikal-islamischen Bewegung Hamas als Terrororganisation einzustufen und auf die Terrorliste der Union zu setzen;
29. ist davon überzeugt, dass der legitime Gebrauch von Gewalt einer einzigen institutionellen Instanz obliegen muss, und hofft, dass dieser Vorsatz so rasch wie möglich umgesetzt wird; fordert entsprechend den Ministerpräsidenten auf, alles zu unternehmen, um Terrorismus zu verhindern, und fordert von der palästinensischen Autonomiebehörde, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit er seine Aufgaben wahrnehmen kann;
30. spricht der Palästinensischen Autonomiebehörde seine Anerkennung dafür aus, dass sie noch vor der Veröffentlichung des Fahrplans einige der vom Quartett und auch von Israel geforderten Reformen eingeleitet hat, wie die Reform des palästinensischen Finanzministeriums und die Schaffung des Amtes des Ministerpräsidenten, bedauert jedoch zugleich, dass der mit voller Unterstützung aller palästinensischen Institutionen, einschließlich des palästinensischen Gesetzgebenden Rates eingesetzte Ministerpräsident, Mahmud Abbas, zurückgetreten ist; appelliert an die palästinensische Autonomiebehörde, die Reformen fortzuführen, und fordert die palästinensische Autonomiebehörde auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit der Ministerpräsident seine Aufgaben wahrnehmen kann; bekundet seine Absicht, den palästinensischen Ministerpräsidenten einzuladen, sobald wie möglich einer Sitzung des zuständigen Ausschusses beizuwohnen;
31. fordert Israel auf, dazu beizutragen, dass dem palästinensischen Ministerpräsidenten seine gewaltige und sehr schwierige Aufgabe, die im Fahrplan vorgegebenen Ziele zu erreichen, soweit wie möglich erleichtert wird, da der neue Ministerpräsident nur dann, wenn er über eine breite Unterstützung in der palästinensischen Bevölkerung aufgrund klar erkennbarer politischer Aussichten auf einen gerechten, angemessenen und dauerhaften Frieden verfügt, diese Ziele erreichen und die unweigerliche Gefahr, dass ein Scheitern des Fahrplans das unaufhaltsame Erstarken der fundamentalistischen Extremisten nach sich zieht, abwenden kann;
32. fordert das Quartett und insbesondere die Institutionen der Union auf, die wirksame, neutrale und sachliche technische Unterstützung bereitzustellen, die von den zuständigen palästinensischen Institutionen möglicherweise zur Ausarbeitung ihres Verfassungsentwurfs benötigt wird;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

33. weist nochmals darauf hin, dass der Präsident der Autonomiebehörde, Yassir Arafat, im Januar 1996 demokratisch gewählt wurde im Rahmen von Wahlen, die von den internationalen Beobachtern, einschließlich denen der Union, als fair eingestuft wurden, und bekräftigt das Recht des palästinensischen Volkes, sich seine Regierenden selbst zu wählen; bedauert allerdings, dass auch dem neuen Ministerpräsidenten nicht die notwendige Unterstützung gegeben und dieser zur Resignation gebracht wird;

34. ist deshalb der Auffassung, dass die Politik der Isolation gegenüber Präsident Arafat dem Friedensprozess nicht zuträglich ist und fordert Präsident Arafat seinerseits zur Befürwortung des Fahrplans und zu seiner aktiven Beteiligung an dessen Durchsetzung auf; ist schockiert über den Beschluss, den legitimen und demokratisch gewählten palästinensischen Präsidenten Yassir Arafat auszuweisen und wendet sich gegen jeden Versuch seiner Deportation oder Verbannung und verurteilt selbstverständlich jede Überlegung oder Absicht der physischen Eliminierung desselben;

35. fordert die Palästinensische Autonomiebehörde auf, in angemessener Zeit freie, direkte und transparente Wahlen anzusetzen, aus denen neue Institutionen hervorgehen, die offener, transparenter und demokratischer sind, und zu deren wichtigsten Aufgaben die in Phase I des Fahrplans vorgesehene Vorbereitung des Entwurfs einer palästinensischen Verfassung sowie die Organisation der institutionellen Struktur des künftigen palästinensischen Staates gehören muss; weist aber darauf hin, dass Wahlen allerdings nur dann ein Beitrag zum Frieden sind, wenn die friedliebenden palästinensischen Kräfte mit Unterstützung des Quartetts vorher Erfolge ihrer Politik vorweisen konnten;

36. beglückwünscht die Kommission dazu, bereits jetzt Mittel für die Durchführung der nächsten palästinensischen Wahlen bereitgestellt zu haben;

37. fordert Israel auf, die Abriegelung der palästinensischen Gebiete zu beenden und den sofortigen Rückzug auf die Grenzen, die vor September 2000 bestanden, zu organisieren;

38. fordert die israelische Regierung auf, weiterhin die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Siedlungsaktivität einschließlich der natürlichen Entwicklung derselben zu beenden;

39. teilt die ernste Besorgnis des Rates über die andauernden Aktivitäten in Form illegaler Siedlungen und Enteignungen von Land für den Bau des Sicherheitszauns, die ein Hindernis für den Frieden darstellen, weil sie die Gefahr bergen, dass eine Lösung auf der Grundlage von zwei Staaten physisch unmöglich wird;

40. fordert die israelische Regierung sowie die politischen Kräfte des Landes auf, keinerlei Mittel für neue Siedlungen zu bewilligen;

41. erinnert daran, dass laut den Vereinten Nationen die sogenannte Sicherheitsmauer de facto eine Annexion darstellt, völkerrechtswidrig ist, und dass sich Israel laut den Daten der Vereinten Nationen durch die anfänglich vorgesehene Barriere 7 % des palästinensischen Territoriums im Westjordanland einverleiben würde; fordert Israel auf, zuzusichern, dass der Sicherheitszaun den endgültigen Grenzverlauf zwischen Israel und dem zukünftigen palästinensischen Staat in keiner Weise vorweg nimmt;

42. fordert die israelischen Behörden auf, die notwendigen Maßnahmen zur bedingungslosen und unverzüglichen Verbesserung der humanitären Situation in allen besetzten Gebieten zu ergreifen; fordert sie insbesondere auf, der Verletzung des Grundsatzes der ärztlichen Neutralität ein Ende zu machen und dem Personal der palästinensischen Gesundheitsdienste zu erlauben, seinen Aufgaben in vollem Umfang nachzukommen;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

43. fordert die Kommission auf, eine Bewertung der humanitären Situation und des Finanzbedarfs sowie des Einsatzes aller wichtigen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe im Nahen Osten, insbesondere in Palästina, über die die Union im Nahen Osten verfügt, vorzunehmen, und zwar mit Beginn der Phase I, und von beiden Parteien die strikte und absolute Einhaltung der Regeln des internationalen Menschenrechts einzufordern;

44. äußert tiefe Sorge über die kritische Lage der palästinensischen Gefangenen, insbesondere der Gefangenen in sogenannter Administrativhaft, die gegen alle grundlegenden Rechtsprinzipien verstößt; fordert die israelischen Behörden auf, der Verteidigung die Ausübung ihrer Rechte zu erlauben, wozu gehört, dass die Anwälte ungehinderten Zugang zu den Gefangenen vom Zeitpunkt ihrer Verhaftung an haben dürfen, und in Bezug auf die Haftbedingungen für die Einhaltung von Mindestnormen zu sorgen;

45. fordert die Regierungen Israels und Palästinas sowie alle Regierungen des Nahen Ostens auf, eine neue Bildungspolitik zu verfolgen, die auf dem Konzept „Erziehung für den Frieden“ basiert und darauf ausgerichtet ist, die gegenseitige Toleranz und das gegenseitige Verständnis zwischen den verschiedenen Kulturen und Religionen zu fördern; ermutigt die Union, einen Prozess zu unterstützen, in dem sowohl palästinensische als auch israelische Schulbücher revidiert bzw. korrigiert werden, mit dem Ziel, feindliche Aussagen, die den Hass und die Ablehnung des anderen Volkes erzeugen, herauszunehmen und stattdessen gegenseitige Toleranz und Akzeptanz zu vermitteln;

46. fordert die Kommission auf, als konkrete Unterstützung für das Konzept „Erziehung für den Frieden“, alle bestehenden Programme der Union im Bereich Schule, Universität, Berufsausbildung, Kulturerbe, Informationsgesellschaft und neue Technologien, Kommunikationsmedien sowie Forschung und Entwicklung auf die beiden Parteien auszudehnen;

47. unterstützt entschieden die von Israelis und Palästinensern gemeinsam entwickelten Aktivitäten im Rahmen der Kampagne „Volkes Stimme“, durch die der Suche nach Frieden ein starker Impuls durch das Volk gegeben und der anderen Seite gezeigt werden soll, dass es Alternativen zur Gewalt gibt;

48. fordert die Kommission auf, die internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die versuchen, die gesellschaftliche Polarisierung zu durchbrechen, die den Konflikt im Nahen Osten umgibt;

49. hält es für unverzichtbar, dass diese förmlichen Erklärungen die gegenseitige Anerkennung sowohl des Rechts des palästinensischen Volkes auf einen souveränen, sicheren, demokratischen, lebensfähigen und friedlichen Staat als auch des Rechts des Staates Israel auf eine garantierte Existenz innerhalb sicherer, anerkannter und respektierter Staatsgrenzen konkret enthalten;

50. unterstützt entschlossen den im Fahrplan vorgesehenen Beginn der Phase II, sobald die neuen palästinensischen Wahlen stattgefunden haben und betont, dass diese Phase nur in die Gründung eines unabhängigen Palästinenserstaates mit provisorischen Grenzen zum vorgesehenen Zeitpunkt münden kann;

51. fordert die Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden und Würde im Nahen Osten durch das Quartett, sobald in Palästina die neuen Wahlen stattgefunden haben, welche den Prozess der Schaffung eines unabhängigen palästinensischen Staates mit vorläufigen Grenzen einleiten sollte;

52. unterstützt deshalb den einschließenden und umfassenden Ansatz des Fahrplans für diese Konferenz, in der Hoffnung, dass deren Verlauf nicht nur eine Beendigung des israelisch-palästinensischen Konflikts ermöglicht, sondern auch der Auseinandersetzungen zwischen Israel und Libanon sowie Israel und Syrien;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

53. betont ausdrücklich, dass der Fahrplan als eine Gesamtheit anzusehen ist, und dass die Schaffung eines palästinensischen Staates mit vorläufigen Grenzen nicht befürwortet werden kann, wenn dann später nicht die Bereitschaft besteht, zur Phase III überzugehen, die eine definitive Konsolidierung des Staates Palästina mit endgültigen Grenzen vorsieht;

54. erinnert daran, dass sich der Konflikt nicht mit der Israel-Palästina-Frage erschöpft, und dass der Frieden, um von Dauer zu sein, global sein muss; ermutigt in diesem Sinne Israel und Syrien, Verhandlungen über einen Friedensvertrag aufzunehmen und auf friedliche, würdige und endgültige Weise durch einen bilateralen Friedensvertrag anlässlich der genannten Konferenz ihre Streitigkeiten zu lösen; fordert ferner Israel und den Libanon auf, einen stabilen und endgültigen Friedensvertrag auszuhandeln, der den Rückzug aller nichtlibanesischen Truppen aus dem Land und die Möglichkeit der libanesischen Regierung umfasst, die Souveränität über ihr eigenes Land auszuüben;

55. zeigt sich überzeugt, dass dieser Vertrag nur dann zu einem gerechten, würdigen, vollständigen und dauerhaften Frieden führen kann, der die Stabilität und die Sicherheit in der Region garantiert, wenn er auf dem Völkerrecht und den Resolutionen des Sicherheitsrates und der Vollversammlung der Vereinten Nationen basiert, ferner auf der Verpflichtung beider Parteien, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zu wahren und für Transparenz in Bezug auf die Verwendung der internationalen Hilfe zu sorgen, auf den Einsatz von Zwang und jeder Form von Gewalt zu verzichten und sämtliche in der Vergangenheit von beiden Parteien unterzeichneten Abkommen und Verträge wirksam und vollständig anzuwenden;

56. hält es für unverzichtbar, dass dieser Vertrag durch die Mitglieder des Quartetts in der Funktion als Beauftragte der internationalen Gemeinschaft garantiert wird;

57. empfiehlt den Parteien, im neuen stabilen und endgültigen Friedensvertrag die Grenzen der zwei neuen Staaten auf der Grundlage der UN-Resolution 242 klar festzulegen;

58. empfiehlt den Parteien, bei der Einigung über die vollständige Evakuierung der bestehenden Siedlungen im palästinensischen Territorium durch Israel weitestgehend flexibel zu sein, nachdem sich beide Parteien hinter die Grenzen vom Morgen des 5. Juni 1967 zurückgezogen haben; um dies zu erreichen, sollten, falls notwendig, Verhandlungen über den Austausch von Gebieten geführt oder jedwede andere friedliche Regelung getroffen werden;

59. schlägt dem Quartett und den Konfliktparteien vor, Jerusalem zum kulturellen und religiösen Erbe der Menschheit und zur doppelten Hauptstadt Israels und des künftigen neuen palästinensischen Staates mit einem internationalen Rechtsstatus auszurufen, ohne Teilung und auf der Grundlage einer ausgewogenen und dauerhaften Lösung, die die Rechte der Israelis und Palästinenser und der in der Stadt bestehenden Religionsgemeinschaften respektiert, wobei die Gebiete, in denen ehemals mehr Juden lebten, israelischer Verwaltung und die Gebiete, in denen ehemals mehr Palästinenser lebten, palästinensischer Verwaltung unterstellt würden, und eine einvernehmliche Lösung für die Obhut und Verwaltung der Heiligen Stätten der drei großen monotheistischen Weltreligionen auszuarbeiten und freien Zugang zu sichern und zu gewährleisten;

60. ruft die palästinensischen Stellen auf, mit dem heiklen Thema des Rechts auf Rückkehr der Flüchtlinge, das momentan viereinhalb Millionen Menschen betrifft, realistisch umzugehen, damit zwischen den Beteiligten eine gerechte und ausgewogene Lösung des Problems vereinbart werden kann, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht alle palästinensischen Flüchtlinge in die von ihnen ursprünglich bewohnten Gebiete zurückkehren können, und dass auch den demographischen Problemen Israels, wie dies auch im Februar 2002 Palästinenserpräsident Arafat öffentlich bekundet hat, Rechnung getragen werden muss;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

61. begrüßt die von einigen Ländern der Region unternommenen Bemühungen zur Unterstützung der palästinensischen Flüchtlinge und ersucht hierfür um die Unterstützung der Arabischen Liga und aller beteiligten arabischen Staaten, damit eine einvernehmliche Lösung für diese heikle Frage, die die gesamte Region betrifft, herbeigeführt werden kann; fordert die betroffenen Staaten auf, zu prüfen, wie sie dazu beitragen können, dass Flüchtlingen, falls sie dies wünschen, die Staatsangehörigkeit des Landes zuerkannt wird, in dem sie Zuflucht gefunden haben, einschließlich der häufigen Fälle des Erwerbs der Staatsbürgerschaft aufgrund der Geburt; fordert die Behörden aller betroffenen Länder auf, alle Diskriminierungen gegenüber palästinensischen Flüchtlingen durch deren Eingliederung in ihre Gesellschaft einzustellen;

62. empfiehlt deshalb, dass sich das Recht der palästinensischen Flüchtlinge auf Rückkehr auf den palästinensischen Staat beschränkt, falls nicht Ausnahmeregelungen frei ausgehandelt werden, und dass der unten erwähnte internationale Fond für Solidarität und Wirtschaftshilfe ein großzügiges und faires System der Entschädigung für diejenigen Flüchtlinge einrichtet, die nicht zurückkehren wollen oder können, weil sie ihre Heimat außerhalb des palästinensischen Staates haben;

63. bekundet seine Überzeugung, dass der stabile und endgültige Friedensvertrag unbedingt auf gerechte und faire Weise die gemeinsame Nutzung der Wasserressourcen der Region zugunsten aller Staaten des Gebiets regeln muss, indem diese Frage ein für alle Mal geregelt wird, um das Risiko künftiger Konflikte zu vermeiden;

64. ist der Auffassung, dass die Lösung dieses Konflikts nicht allein der Initiative der Konfliktparteien überlassen werden darf und ruft zu einer Verstärkung der internationalen Präsenz in der Region auf, um die Parteien bei der Umsetzung des Fahrplans zu unterstützen und darüber hinaus mögliche Verstöße der Parteien gegen diesen Plan zu überprüfen; schlägt hierfür vor, dass zu gegebener Zeit und vorbehaltlich der Zustimmung der Parteien eine internationale Truppe in die Region entsandt wird, die vom Quartett organisiert wird, unter der Ägide der Vereinten Nationen steht und mit ausreichenden und glaubwürdigen militärischen Mitteln ausgestattet ist, um jederzeit die tatsächlichen Fortschritte zu überprüfen und zu kontrollieren und später beiden Parteien die Erfüllung der Vereinbarungen des stabilen und endgültigen Friedensvertrages zu garantieren;

### ***Wiederaufbau der Region und geteilte Friedensdividende***

65. schlägt die sofortige Einrichtung eines internationalen Solidaritätsfonds und Wirtschaftshilfe vor, die schon von Beginn der Phase I an auf die konkreten Probleme der Bevölkerung beider Parteien ausgerichtet ist, einschließlich des Wiederaufbaus der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Nahen Ostens und Palästinas sowie mittelfristig der Förderung der Demokratie, des wirtschaftlichen Aufbaus und der sozialen Gerechtigkeit in der gesamten arabischen Welt;

66. erwartet von der internationalen Gemeinschaft einen großzügigen und entscheidenden finanziellen Beitrag, damit der Fonds seine Ziele erreichen kann und zu Friedensdividenden führt, von denen Palästinenser, Israelis sowie die gesamte internationale Gemeinschaft in dem Maße profitieren, in dem die Förderung von Demokratie, Entwicklung und sozialer Gerechtigkeit in der gesamten arabischen Welt ein Mehr an Sicherheit und Wohlstand für alle bewirkt;

67. begrüßt den Vorschlag des amerikanischen Präsidenten George W. Bush, eine Freihandelszone zwischen den Vereinigten Staaten und den arabischen Ländern zu schaffen, und fordert den Rat und die Kommission auf, die Entwicklung und Verwirklichung eines „erweiterten Europa“ fortzusetzen;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

68. ist überzeugt, dass der Stillstand im israelisch-palästinensischen Konflikt das Haupthindernis für die volle Entwicklung der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft ist; fordert in diesem Sinne den Rat und die Kommission auf, alle notwendigen Schritte zur Erneuerung und Wiederbelebung des Barcelona-Prozesses zu unternehmen;

69. schlägt die sofortige Aufnahme Israels und des neuen palästinensischen Staates in den geopolitischen Rahmen des von der Union entwickelten „Konzepts der Nähe“ vor, sobald der stabile und endgültige Friedensvertrag unterzeichnet wurde, so dass diese spätestens ab dem Jahr 2005 mit den beiden Partnern „alles bis auf die Institutionen“ teilt, was konkret einen gemeinsamen Markt, freien Handel, ein offenes System für Investitionen, die Rechtsangleichung, die Zusammenschaltung von Netzwerken, die Nutzung des Euro und auch eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Kriminalität, des Terrorismus und der illegalen Einwanderung bedeutet;

70. fordert ferner, das Regionalprogramm MEDA bereits ab Phase I in großem Maßstab zur Finanzierung von Projekten im Nahen Osten zu nutzen, durch die geprüft werden soll, in welcher Form eine noch engerer Assoziierung Israels und Palästinas mit der Union, als dies derzeit der Fall ist, möglich ist, und durch die die regionale Zusammenarbeit gefördert wird;

71. fordert die Kommission und den Rat auf, alle Klauseln der bestehenden Assoziationsabkommen mit Israel und der Palästinensischen Autonomiebehörde sorgfältig zu überwachen und anzuwenden;

72. empfiehlt für den Fall, dass der Fahrplan kurzfristig blockiert wird, angesichts der schwerwiegenden Folgen, die das haben würde, indem Israelis und Palästinensern noch größeres Leid zugefügt würde, neue Optionen vorzusehen, insbesondere, unter der Ägide des Quartetts, die Erteilung eines internationalen Mandats in Palästina das internationale Machtbefugnisse über das Gebiet umfassen würde;

\*  
\*   \*   \*

73. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Regierung und dem Parlament Israels, dem Präsidenten der Palästinensischen Autonomiebehörde, und dem palästinensischen Legislativrat, dem Präsidenten und dem Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika, dem UN-Generalsekretär, dem Präsidenten und dem Parlament der Russischen Föderation sowie dem Generalsekretär der Arabischen Liga zu übermitteln.

---

**P5\_TA(2003)0463**

## **Unternehmergeist in Europa**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch „Unternehmergeist in Europa“ (KOM(2003) 27 — 2003/2161(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

— in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission (KOM(2003) 27),

— unter Hinweis auf Artikel II — 16 (Unternehmerische Freiheit) des Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon sowie unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 15. März 2000 <sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Thinking small‘ in einer größer werdenden Union“ (KOM(2003) 26),
  - in Kenntnis der vom Europäischen Rat im Juni 2000 in Feira angenommenen Europäischen Charta für Kleinunternehmen,
  - in Kenntnis der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) <sup>(2)</sup>,
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission — Aktionsplan „Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds“ (KOM(2002) 278),
  - in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Umsetzung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen (KOM(2003) 21/2),
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission — „Innovationspolitik: Anpassung des Ansatzes der Union im Rahmen der Lissabon-Strategie“ (KOM(2003) 112),
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 3. März 2003 zur Förderung des Unternehmertums und kleiner Unternehmen <sup>(3)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0347/2003),
- A. in der Erwägung, dass der Strukturwandel in der Wirtschaft sich auf wissensbasierte Tätigkeiten im Dienstleistungssektor stützt und dadurch neue unternehmerische Chancen entstehen; unter Hinweis darauf, dass die europäischen Unternehmen im Mittelpunkt der in Lissabon festgelegten Strategie stehen müssen und dass die kleinen Unternehmen wirtschaftlich und gesellschaftlich eine unverzichtbare Rolle spielen,
- B. in der Erwägung, dass auf Wissen basierende Innovation entscheidenden Einfluss auf den weiteren wirtschaftlichen Wohlstand hat und ein bedeutendes Instrument zur Schaffung von Arbeitsplätzen ist,
- C. in der Erwägung, dass die Fähigkeit, sich an wirtschaftliche Veränderungen anzupassen, für die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Europäischen Union entscheidend ist und dass dabei günstige Rahmenbedingungen für Kleinunternehmen eine bedeutende Rolle spielen,
- D. in der Erwägung, dass es beim Unternehmertum nicht nur um finanziellen Gewinn geht und Menschen aus sehr unterschiedlichen Motiven zu Unternehmern werden, beispielsweise Unabhängigkeit, Zufriedenheit im Beruf, Selbstverwirklichung oder die Möglichkeit, Beruf und Privatleben in Einklang zu bringen,
- E. in der Erwägung, dass es bei der unternehmerischen Initiative vor allem um Menschen geht, die Risikobereitschaft zeigen und unabhängig sein wollen,

<sup>(1)</sup> ABl. C 377 vom 29.12.2000, S. 164.

<sup>(2)</sup> ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84.

<sup>(3)</sup> ABl. C 64 vom 18.3.2003, S. 6.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- F. in der Erwägung, dass Unternehmerinnen und Unternehmer die Triebkraft der sozialen Marktwirtschaft sind und ihre Leistungen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Verbraucherinnen und Verbrauchern Wohlstand, Arbeitsplätze und ein vielfältiges Waren- und Dienstleistungsangebot ermöglichen,
- G. in der Erwägung, dass alle Unternehmensarten — von den Selbständigen und traditionellen Familienunternehmen bis hin zu den mittelständischen Unternehmen mit hohen Wachstumsraten — in der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung Europas zweifellos eine entscheidende Rolle spielen,
- H. in der Erwägung, dass das Wissen über die Unternehmen, besonders über Klein- und Kleinstunternehmen und ihre Bedürfnisse in Europa, nach wie vor unzureichend ist, und dass dieser Mangel an einschlägigen Informationen die Entwicklung wirksamer Unternehmenspolitiken behindert,
- I. in der Erwägung, dass die Einstellung der Menschen zur unternehmerischen Initiative und ihre Verwirklichung in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union sehr unterschiedlich ist, und die Motive für diese unterschiedlichen Verhaltensweisen eine wichtige Grundlage eines Maßnahmenbündels sein könnte,
- J. unter Hinweis auf die vom Parlament an die Kommission gerichtete Forderung, eine Politik nach dem Motto „think small first“ einzuleiten, an der sich der auf das Grünbuch folgende Aktionsplan vorrangig orientieren müsste; fordert außerdem, dass bei diesem Aktionsplan die zehn Leitlinien der Europäischen Charta der Kleinunternehmen berücksichtigt werden,
- K. in der Erwägung, dass man unbedingt anerkennen muss, dass die unternehmerische Tätigkeit durch vielfältige politische Maßnahmen beeinflusst wird, und dass der Aktionsplan deshalb so grundlegende Voraussetzungen wie makroökonomische Stabilität, ein günstiges Regelungsumfeld und entsprechend ausgebildete und flexible Arbeitskräfte berücksichtigen muss,
- L. in der Erwägung, dass ein umfassender Ansatz zur Förderung der unternehmerischen Initiativen auf drei Ebenen wirken muss: bei der Motivation der Menschen, den Rahmenbedingungen für Unternehmen und der Einstellung der Gesellschaft gegenüber der Unternehmertätigkeit,
- M. in der Erwägung, dass bei einer wirksamen und umfassenden Strategie für die Unternehmenspolitik erstens zu bedenken ist, wie man das Unternehmertum fördern kann, und zweitens, wie ein Umfeld geschaffen werden kann, das unternehmerische Tätigkeit fördert, indem Risiko und Gewinn in ein günstigeres Verhältnis gebracht werden,
- N. in der Erwägung, dass die hohe Arbeitslosigkeit in der Union dauerhaft nur durch die Schaffung produktiver Arbeitsplätze vermindert und bekämpft werden kann und wenn Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Gründung neuer und die Entwicklung bestehender Unternehmen fördern,
- O. in der Erwägung, dass die Erklärung von Maribor vom 23. April 2002 die Beitrittsländer zur Umsetzung der Charta für Kleinunternehmen verpflichtet,
- P. in der Erwägung, dass die Umsetzung der Charta für Kleinunternehmen, die in Zusammenarbeit mit deren Verbänden sowohl Sache der Mitgliedstaaten als auch der Kommission ist, noch nicht ausreichend vorangeschritten ist, sowie in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Barcelona die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die Umsetzung der Charta für Kleinunternehmen zu beschleunigen und sich an bewährten Praktiken auszurichten,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

Q. in der Erwägung, dass die unternehmensbezogenen Politiken entsprechend den Grundsätzen über europäisches Regieren erst nach Konsultation der Unternehmensverbände konzipiert und durchgeführt werden sollten,

1. begrüßt das Grünbuch der Kommission als gelungenen Ausgangspunkt für eine umfassende Debatte über die Politik der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung des Unternehmertums, sowie die Mitteilung der Kommission zu „Thinking small“ in einer größer werdenden Union und den Bericht der Kommission über die Durchführung der Charta für Kleinunternehmen als Beitrag zur schnelleren Umsetzung der Lissabon-Ziele; kritisiert gleichwohl die Tatsache, dass den Empfehlungen der europäischen Charta für Kleinunternehmen im Grünbuch nicht genügend Rechnung getragen wird; bedauert schließlich, dass sich das Grünbuch fast ausschließlich mit „Start-ups“ und rasch wachsenden Unternehmen befasst, zu Lasten der Unternehmen der traditionellen Sektoren sowie der Handwerks- und Familienbetriebe;

2. ist der Auffassung, dass das Grünbuch Bestandteil des Lissabonner Prozesses ist, und dass in ihm Wege für mögliche Überlegungen dargelegt sowie Vorgehensweisen aufgezeigt werden, die positiv zur Verwirklichung des Ziels der Union beitragen können, bis zum Jahre 2010 weltweit zur wettbewerbsfähigsten wissenschaftsgestützten Volkswirtschaft zu werden;

3. unterstreicht, dass die Zielvorgaben von Lissabon weiterhin die oberste Priorität der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Union — insbesondere im Vorfeld der Erweiterung — bleiben müssen und es deshalb unerlässlich ist, dass die Mitgliedstaaten die zur Verwirklichung dieser Ziele erforderlichen Mittel für den Haushalt der Union bereitstellen;

4. unterstreicht, dass eine aktive Beteiligung der Verbände, die KMU repräsentieren, am politischen Gestaltungsprozess wichtig ist;

5. ist der Auffassung, dass die Förderung des Unternehmergeists und die Unterstützung der kleinen Unternehmen und der KMU, sowie generell die Gesamtheit der Lissabon-Ziele (wissenschaftsgestützte Wirtschaft, nachhaltiges Wachstum, Qualität der Beschäftigung und sozialer Zusammenhalt) einen wichtigen Platz im Finanzrahmen nach 2006 finden müssten; fordert die Kommission bereits jetzt auf, diese Elemente, über die das Parlament sehr aufmerksam wachen wird, bei der Vorbereitung der Debatte über den künftigen Finanzrahmen der Union zu berücksichtigen;

6. unterstreicht, dass die ordnungsgemäße Ausführung der Haushaltslinien, die sich auf den Lissabonner Prozess beziehen, eine notwendige Voraussetzung für seine Durchführung innerhalb der festgelegten Fristen darstellt;

7. verweist jedoch auf die Bedeutung, die das Parlament den Kleinstunternehmen und dem Handwerk beimisst, und bedauert, dass diese Unternehmen im Grünbuch praktisch überhaupt nicht genannt werden und dort überdies der Schwerpunkt auf Neugründungen („start-ups“) oder die Unternehmen mit starkem Wachstumspotenzial unter Vernachlässigung der traditionellen Tätigkeitsbereiche bzw. der Familienbetriebe gelegt wird;

8. unterstreicht, dass die Kleinstunternehmen und das Handwerk, die über 90 % der europäischen Unternehmen ausmachen, gleichzeitig Arbeitsplätze schaffen und eine Quelle der Innovation sind, und dass sie folglich aktiv an der Verwirklichung der Lissabon-Ziele mitwirken; ist der Auffassung, dass die betreffenden Unternehmer angesichts ihrer Bedeutung für die soziale und wirtschaftliche Stabilität und die Dauerhaftigkeit der Beschäftigung sowie angesichts der beträchtlichen Risiken, mit denen sie im Hinblick auf die Aufnahme oder Fortführung ihrer Tätigkeit konfrontiert sind, besondere Aufmerksamkeit seitens der Kommission verdienen;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

9. bedauert, dass in dem Grünbuch die positiven Anregungen der Charta der Kleinunternehmen nur teilweise aufgegriffen werden;
10. ist besorgt, dass die KMU durch die unzähligen Papiere und Initiativen der Kommission zur Unternehmenspolitik in den letzten Jahren, sowie deren inkonsequenten Nachbereitung, vom politischen Entscheidungsprozess eher abgeschnitten als aktiver in ihn einbezogen wurden;
11. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass das Grünbuch nicht dasselbe Schicksal erleidet wie das Weißbuch „Handel“;
12. beglückwünscht die Kommission zu der aufwendigen und gründlichen Konsultation der Öffentlichkeit bei und nach der Ausarbeitung des Grünbuchs und hebt die Menge und die Qualität der konstruktiven Beiträge der vielen verschiedenen Beteiligten hervor;
13. befürchtet, dass die Tendenz, der Unternehmensleitung, insbesondere den nicht geschäftsführenden Direktoren, neue Haftungspflichten aufzubürden und sie verstärkt Rechtsstreitigkeiten auszusetzen, sich negativ auf das Wachstum und die Entwicklung neuer und potenziell erfolgreicher Unternehmen auswirken könnte;
14. fordert, dass eine eingehende Debatte über die im Rahmen der öffentlichen Diskussion eingegangenen Antworten auf die zehn Fragen, auf die im Grünbuch Bezug genommen wird, stattfindet, und erwartet einen endgültigen Abschlussbericht über dieses Thema;
15. ermuntert die Kommission, diese offene und konsultative Strategie bei der Ausarbeitung des Aktionsplans fortzuführen, um von den wertvollen Beiträgen der KMU und anderen Beteiligten zu profitieren;
16. fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, zur Erhaltung ihres Potentials an innovativen Arbeitsplätzen und der Sicherung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit und ihrer wirtschaftlichen Zukunft verstärkt den Unternehmergeist und das Unternehmertum zu fördern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung von Unternehmerinnen und von potenziellen Unternehmern in benachteiligten Gebieten zu setzen ist;
17. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, geeignete Initiativen zu ergreifen, um überholte Denkweisen endgültig zu beenden, durch die die unternehmerische Tätigkeit kriminalisiert und der unternehmerische Profit verteufelt werden;
18. empfiehlt daher, dass der Aktionsplan innerhalb eines bindenden Zeitrahmens konkrete Aktionen festlegt, klar die für deren Vorlage verantwortlichen politischen Ebenen benennt und die Maßnahmen beschreibt, die zur Überwachung der Umsetzung ergriffen werden;
19. fordert ebenso wie der Rat einen koordinierten Ansatz, an dem alle politischen Entscheidungsträger auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene mitwirken, um Hindernisse für Entwicklung und Wachstum von Unternehmen zu beseitigen, ein Gleichgewicht zwischen Risiken und Ertrag des Unternehmertums zu erreichen und den Unternehmergeist in der Gesellschaft zu fördern;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, die vielfältigen positiven Beispiele aus anderen Mitgliedstaaten für ihr eigenes Programm zur Förderung des Unternehmergeistes intensiver als bisher zu nutzen;
21. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten in ihren Zuständigkeitsbereichen (Bildungspolitik, Rechtsvorschriften, Kosten- und Zeitaufwand für Unternehmensgründungen, Bereitstellung von Risikokapital und Anschubfinanzierungen, Innovations- und Technologietransfer und Steuererleichterungen, insbesondere auch zur Risikovorsorge bei der Bildung von Rückstellungen und Rücklagen) erheblich größere Anstrengungen unternehmen müssen, um das Unternehmertum stärker zu fördern;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

22. betont mit Nachdruck, dass die Mitgliedstaaten darauf achten müssen, dass Unternehmer die erforderlichen einschlägigen fachlichen Kenntnisse erwerben und sich ständig fortbilden; erwartet von ihnen ernsthafte Bemühungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung sowie konkrete Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Auszubildenden, welches wesentliche Elemente für die Stabilität und den Fortbestand europäischer Unternehmen sind;

23. fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, für eine zügigere Umsetzung der Charta für Kleinunternehmen zu sorgen und bewährte Praktiken anderer Mitgliedstaaten zu übernehmen; erinnert daran, dass die KMU und die Kleinstunternehmen immer stärker von den Rechtsvorschriften und diversen Bestimmungen der Gemeinschaft betroffen sind sowie daran, dass die Kommission deshalb gegenüber diesen Unternehmen Verantwortung trägt und die Umsetzung des Grünbuchs sowie der Charta in ihre unmittelbare Zuständigkeit fällt;

24. ist der Ansicht, dass der Abbau des Verwaltungsaufwandes für Kleinunternehmen, die Verbesserung der Rechtsvorschriften und ein erleichteter Zugang zu Finanzmitteln sowie zu Informationen, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu den Märkten von Drittländern, sowie die stärkere Verbreitung dieser Informationen von großer Bedeutung sind, um günstigere Rahmenbedingungen zu schaffen;

25. fordert von der Kommission ebenso wie der Rat bis Ende 2003 einen geeigneten Aktionsplan für unternehmerische Initiativen unter Berücksichtigung der Vorschläge aus der öffentlichen Debatte und ist der Ansicht, dass die effektive Umsetzung des Aktionsplanes zur Vereinfachung und Verbesserung der Qualität des Regelungsumfeldes zügig vorangetrieben werden muss;

26. fordert die Kommission auf, die quantitativen und qualitativen Ergebnisse der verschiedenen Gemeinschaftsinitiativen und Finanzprogramme zur Förderung und Entwicklung der KMU zu erfassen und zu veröffentlichen;

27. weist darauf hin, dass die Schaffung neuer Unternehmen zwar wichtig ist, dass man sich bei Start-ups aber mehr auf die Qualität als auf die Quantität konzentrieren sollte; weist nachdrücklich auf die Gefahr hin, dass bestehende Kleinunternehmen Schaden nehmen können, wenn man sich im Aktionsplan zu stark auf Start-ups konzentriert und deshalb vielleicht die hartnäckigsten und größten Hindernisse für die unternehmerische Tätigkeit nicht in Angriff nimmt;

28. sieht erhebliche Möglichkeiten im Binnenmarktprogramm der Union, Unternehmensneugründungen zu fördern und ist der Ansicht, dass im Binnenmarkt für Unternehmensgründer im Dienstleistungsbereich eine Fülle noch vorhandener Hürden beseitigt und damit die grenzüberschreitende Unternehmensgründung erleichtert werden kann;

29. fordert die Mitgliedstaaten auf, insbesondere die Übertragung von Unternehmen an neue Inhaber steuerlich und bürokratisch zu entlasten, da sonst ein Ausfall vieler Unternehmen durch mangelnde Nachfrage droht; fordert die Kommission auf, mit den Unternehmensverbänden eine europäische Informationskampagne zu starten und mit dem Europäischen Investitionsfonds die Finanzinstrumente festzulegen, mit denen die Finanzierung des Wiederaufschwungs ermöglicht werden soll;

30. fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die tatsächliche Vollendung des Binnenmarktes zu verstärken, damit die Union ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit verbessern kann, was zur Entwicklung des Unternehmergeistes beiträgt;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

31. fordert ferner, dass auf Gemeinschaftsebene mit den betreffenden Verbänden spezifische Maßnahmen geprüft werden, um die Tätigkeit der Ehegattinnen und Ehegatten von Unternehmerinnen und Unternehmern zu unterstützen und darüber nachzudenken, wie man die Arbeit der Ehegattinnen und Ehegatten gesetzlich anerkennen und schützen könnte;
32. ist der Ansicht, dass der Mittelstand stärker in die Rechtsetzung und in grundsätzliche politische Strategiefragen eingebunden werden muss und zwar sowohl auf der Ebene der Kommission als auch auf der Ebene der meisten Mitgliedstaaten;
33. fordert die Kommission auf, einen „Katalog“ vorbildlicher Praktiken der Mitgliedstaaten zusammenzustellen, mit denen diese die Bürokratie als Hindernis für den Unternehmergeist bekämpfen, und vom Rat die Anwendung dieser Methoden in allen Mitgliedstaaten gemäß dem Mandelkern-Bericht zu verlangen;
34. ist der Ansicht, dass insbesondere „Business Angels“ und ihre Netzwerke im europäischen Rahmen ideell und finanziell gefördert werden sollten und dass sie vor allem in der öffentlichen Meinung sowie im Steuersystem der Mitgliedstaaten mehr Anerkennung finden;
35. hofft auf eine veränderte Mentalität der Banken gegenüber KMU, die die KMU beraten und unterstützen sollten;
36. ist der Auffassung, dass die verstärkte Bildung von Clustern und Allianzen von KMU zwecks Förderung ihrer Internationalisierung dazu beitragen wird, den Unternehmergeist zu fördern und die Gründung neuer Unternehmen attraktiver zu machen;
37. fordert die Kommission auf, darüber zu wachen, dass die Ausführung der Haushaltsmittel hinsichtlich der Politiken, die mit dem Lissabonner Prozess zusammenhängen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zugunsten der Kleinstunternehmen und des Handwerks, in einem verstärkten Rhythmus erfolgt;
38. ist diesbezüglich der Ansicht, dass im gegenwärtigen Finanzrahmen bereits die notwendigen Instrumente vorgesehen sind, um selbst kurzfristig zusätzliche Ressourcen zu mobilisieren, und dass die Kommission auf jeden Fall innerhalb der Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau, deren größter Teil die Politiken im Zusammenhang mit dem Lissabonner Prozess betrifft, über ein beträchtliches Haushaltsarsenal verfügt;
39. fordert Kommission und Europäische Investitionsbank auf, in Absprache mit den Unternehmensverbänden die bisherigen Fördermaßnahmen für kleinere und mittlere Unternehmen daraufhin zu prüfen und zu modifizieren, dass sie verstärkt Unternehmensgründungen ermöglichen; fordert die Einführung von Systemen, die vor allem den Klein- und Kleinstunternehmen einen besseren Zugang zu den Mitteln der EIB und des EIF für Investitionen zur Anpassung an geltende Normen, in umweltfreundliche Verfahren und neue Technologien sowie in die Aus- und Fortbildung ermöglichen;
40. fordert die Kommission und die Europäische Investitionsbank auf, die besondere Rolle der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen für bestimmte Wirtschaftsbereiche und Unternehmensstrukturen (Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften) bei ihren Unterstützungsmaßnahmen verstärkt zu berücksichtigen;
41. fordert die Kommission und die öffentlichen Behörden auf allen Ebenen auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die öffentliche Auftragsvergabe für KMU zugänglich zu machen, da öffentliche Aufträge zwar 16 % des BIP der Union ausmachen, aber aufgrund kultureller, administrativer und finanzieller Hindernisse für kleinere Unternehmen häufig unzugänglich bleiben;
42. fordert, dass die neuen Eigenkapitalregelungen für Banken (Basel II) in der Union den Besonderheiten von über 18 Millionen KMU in Europa sowie insbesondere von Unternehmensgründern gerecht werden müssen;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

43. erwartet von der Kommission, dass sie alles unternimmt, um die Beitrittsländer stärker in die Förderung des Unternehmergeistes einzubinden;
44. hält es für sinnvoll, im Rahmen des 6. Forschungsrahmenprogramms den Unternehmergeist in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu erforschen und Vorschläge zu erarbeiten;
45. bekräftigt die Einzelpunkte der Charta für Kleinunternehmen, wonach in zehn Handlungsfeldern die richtigen und notwendigen Ansatzpunkte zu suchen und zu fördern sind; ist in diesem Zusammenhang erstaunt darüber, dass in der Gruppe für Unternehmenspolitik bei der Kommission nur eine unbedeutende Zahl von Vertretern der Kleinunternehmen sitzt, die in keinem Verhältnis dazu steht, dass diese 95 % der europäischen Unternehmen ausmachen; erwartet von der Kommission, dass sie die Vertreter der Klein- und Kleinstunternehmen, wo immer notwendig, einbezieht, womit sie im Übrigen ja bereits begonnen hat;
46. lobt die Kommission dafür, dass sie in ihrem Bericht über die Umsetzung der Charta für Kleinunternehmen eine Fülle von positiven Beispielen aus allen Mitgliedstaaten der Union auflistet, um auf das unterschiedliche Umsetzungsniveau in den einzelnen Mitgliedstaaten hinzuweisen und den Mitgliedstaaten Anhaltspunkte für die bestverfügbare Praxis zu geben;
47. fordert einen erleichterten Zugang von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu Risikokapitalquellen und Anschubfinanzierungen und fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, Leitlinien der Wettbewerbspolitik für die Förderung von Unternehmensneugründungen zu erlassen; hält es ferner für notwendig, Systeme für berufliche Gewährleistungen und Sicherheiten auf Gegenseitigkeit in den Mitgliedstaaten zu fördern;
48. erwartet von der Kommission ab 2005 einen jährlichen Bericht zu der Entwicklung des Unternehmertums in der Union und in den Mitgliedstaaten;
49. stellt fest, dass der Grad der Beteiligung an Unternehmen weltweit variiert; vertritt die Ansicht, dass die Kommission weitere Untersuchungen anstellen sollte, um festzustellen, ob es eindeutige Gründe dafür gibt, dass die Beteiligung an Unternehmen in einigen Teilen der Welt höher ist als in der Union und welche Lehren hieraus gezogen werden können, um die tieferen Ursachen für die Einstellung zum Unternehmertum festzustellen und so Anhaltspunkte für Maßnahmen und Strategiekonzepte auf der Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zu bekommen;
50. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

P5\_TA(2003)0464

## **Industriepolitik in einem erweiterten Europa**

### **EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Industriepolitik in einem erweiterten Europa (KOM(2002) 714 — 2003/2063(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 714),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung des Risikokapital-Aktionsplans (RCAP) (KOM(2001) 605),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Umsetzung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen (KOM(2003) 21),

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Thinking small in einer größer werdenden Union“ (KOM(2003) 26),
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „In die Forschung investieren: Aktionsplan für Europa“ (KOM(2003) 226),
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Binnenmarktstrategie — vorrangige Aufgaben 2003-2006 (KOM(2003) 238),
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. Juli 1991 zur Industriepolitik der Gemeinschaft in einem offenen und wettbewerbsorientierten Umfeld<sup>(1)</sup> sowie vom 29. Juni 1995 zu der Mitteilung der Kommission über eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union<sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon und Göteborg, die darauf ausgerichtet sind, die Wirtschaft der Europäischen Union zur wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaft weiterzuentwickeln, wobei die nachhaltige Entwicklung durch ein Gleichgewicht der drei Pfeiler Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik gewährleistet werden soll,
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 sowie auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A5-0328/2003),
- A. erfreut über die Mitteilung der Kommission, die sich angesichts der Erweiterung mit der Industriepolitik befasst und die Bedeutung der Industrie für die europäische Wirtschaft unterstreicht,
- B. mit Genugtuung darüber, dass die Industriepolitik nach zehn Jahren in der Europäischen Union wieder zur Debatte steht; in der Ansicht, dass diese neuartige Industriepolitik durch Förderung des Wandels gekennzeichnet ist, und nicht durch den Schutz von Industriezweigen, die den Verbraucherwünschen oder dem Bedarf der Allgemeinheit nicht entsprechen; mit der Feststellung, dass die Erweiterung langfristig für die Industrie in den neuen und den derzeitigen Mitgliedstaaten gleichermaßen eine Vielzahl von Chancen eröffnet und dass sie einen positiven Beitrag zur gesamten Industriepolitik der Europäischen Union leisten dürfte,
- C. unter Bekräftigung der Tatsache, dass die Industriepolitik in die Ziele und den Prozess von Lissabon und Göteborg einbezogen werden muss, die darauf ausgerichtet sind, die Wirtschaft der Europäischen Union zur wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaft weiterzuentwickeln, wobei die nachhaltige Entwicklung durch ein echtes Gleichgewicht der drei Pfeiler Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik gewährleistet werden soll,
- D. unter Hinweis darauf, dass die Lissabon-Agenda der Europäischen Union einen ausgezeichneten Rahmen darstellt, die Anliegen einer zukunftsorientierten horizontalen Industriepolitik national und auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen und dass jede Verzögerung in der Umsetzung der Lissabon-Agenda daher zu Lasten der Industrie und der von ihr ausgehenden Dynamik und Innovationskraft geht,
- E. unter Hinweis darauf, dass eine dynamische Industrie Voraussetzung für bessere sozial- und umweltpolitische Standards ist; mit der Forderung an die Kommission, soweit sie ein ausgewogenes Verhältnis der drei Säulen befürwortet, auch frühere Rechtsakte zu überprüfen; in der Erwägung, dass es zu bedenken gilt, dass Überregulierung die europäische Wirtschaft in ihrem Aufholprozess hindert und zu weiterem unterdurchschnittlichen Produktivitätswachstum führen kann,

<sup>(1)</sup> ABl. C 240 vom 16.9.1991, S. 213.

<sup>(2)</sup> ABl. C 183 vom 17.7.1995, S. 26.

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- F. unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen neuer Technologien im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung in ausgewogener Weise zu berücksichtigen; unter Hinweis darauf, dass durch die Einbeziehung der Erfordernisse der nachhaltigen Entwicklung in die Produktionsverfahren und Produktgestaltung die europäische Industrie einen Wettbewerbsvorteil auf künftigen Märkten erlangen kann;
- G. in der Erwägung, dass die angestrebte Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung des tatsächlichen Entwicklungspotenzials der europäischen Wirtschaft und insbesondere ihres wichtigsten Produktionsfaktors, d.h. des Humanfaktors analysiert werden muss, ihrer Besonderheit, nämlich des „europäischen Sozialmodells“ und ihrer technologischen Kapazitäten und weniger auf der Grundlage der komparativen Vorteile unserer Konkurrenten, was ihre Lohnkosten und die Lücken in ihren gesetzlichen Regelungen angeht,
- H. in der Erwägung, dass die Sozialfaktoren wie lebensbegleitende allgemeine und berufliche Bildung, das Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte, die Qualität der Arbeit, die bessere Berücksichtigung der innovativen Formen der Arbeitsorganisation, Produktionsfaktoren von zunehmender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sind,
- I. in der Erwägung, dass der soziale Dialog ein Instrument ist, das es gestattet, alle Interessen der betroffenen Akteure in ein konstruktives und kreatives Gleichgewicht zu bringen, und dass ein ständiger sozialer Dialog durch die Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer bei strukturellen Anpassungen wie auch in allen Lebensphasen eines Unternehmens ein unverzichtbares Element einer echten europäischen Industriepolitik darstellt,
- J. in der Erwägung, dass der soziale Dialog zu modernem Management gehört und dieses die neuen Formen der Unternehmensführung in vollem Umfang integrieren muss,
- K. unter Hinweis darauf, dass eine echte Industriepolitik sich auf eine industrie- und unternehmensfreundliche Wirtschaftspolitik und auf einen kontinuierlichen sozialen Dialog stützen muss; unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass sämtliche Rechtsvorschriften im Bereich der Industriepolitik einer eingehenden Abschätzung der Folgen in allen Mitgliedstaaten einschließlich der Beitrittsländer unterzogen werden, damit sie für die Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit keine zusätzlichen Belastungen mit sich bringen,
- L. unter Hinweis darauf, dass die Industrie in den Beitrittsländern in den letzten zehn Jahren eine tiefgreifende Umstrukturierungen und eine erhebliche Modernisierung erfahren hat; in der Erwartung, dass die Erweiterung einen positiven Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen leistet; jedoch unter Hinweis darauf, dass andererseits immer noch beträchtliche Unterschiede bestehen und dass weitere Anpassungen in Aussicht genommen werden müssen; in der Überzeugung, dass Strategien für die Wirtschaftsentwicklung, die auf einem Wettbewerbsvorteil durch Sozialdumping, insbesondere bei den Löhnen, beruhen, sich bereits auf mittlere Sicht als Hindernis für eine gesunde Wirtschaftsentwicklung erweisen werden,
- M. mit Genugtuung darüber, dass die Verbesserung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit auf Wissen, Innovation und Unternehmergeist beruht; unter Hinweis auf die Herausforderung, die darin liegt, sicherzustellen, dass die Wettbewerbsfähigkeit nicht auf Kosten sozialer Faktoren geht, wie lebensbegleitende allgemeine und berufliche Bildung, Qualifikation der Arbeitskräfte, Arbeitsqualität und bessere Berücksichtigung innovativer Formen der Arbeitsorganisation, die als produktive Faktoren anzusehen sind und nicht nur als Belastung für die Unternehmen betrachtet werden dürfen,

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- N. in der Erwägung, dass der Forschung eine entscheidende Rolle dabei zukommt, die europäische Industrie und die europäischen Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihren technologischen Vorsprung zu behalten und weiter auszubauen; mit voller Unterstützung der Zielvorgabe, 3 % des BIP für öffentliche und private F&E-Ausgaben zu verwenden; unter Betonung der wichtigen Rolle, die die Unternehmen bei der Erreichung dieses Ziels spielen werden, und mit der nachdrücklichen Forderung, geeignete politische Rahmenbedingungen auf europäischer wie auf nationaler Ebene zu setzen, die es den Unternehmen ermöglichen, ihre F&E-Ausgaben deutlich zu erhöhen; unter Hinweis darauf, dass aufgrund der wichtigen Rolle der Klein- und Kleinstunternehmen, einschließlich jener des handwerklichen Sektors, für die Forschung, die Innovation und die Verbreitung der Forschungsergebnisse dieses Ziel von 3 % des BIP ohne eine starke und entschiedene Politik zu ihren Gunsten im Einklang mit der Europäischen Charta der Kleinunternehmen nicht erreicht werden kann;
- O. unter Hinweis darauf, dass der Erfolg sowohl von Produkt- als auch von Prozessinnovation entscheidend von der Fähigkeit der Unternehmen abhängt, geeignete Reformen hinsichtlich der Verwaltungsstrukturen und der Arbeitsorganisation einzuführen; in der Ansicht, dass hohe Führungsqualitäten erforderlich sind, um solche Strategien festzulegen und durchzuführen; mit der Forderung an die Industrie, die höchste Fachkompetenz ihres Managements auf internationaler Ebene sicherzustellen,
- P. unter Hinweis darauf, dass Strategien zur Verbesserung der beruflichen Qualifikationen ein Engagement von Regierungen ebenso wie von Unternehmen erforderlich machen; fordert in diesem Zusammenhang nachdrücklich, den Trend zur Verringerung der öffentlichen und privaten Ausgaben für Bildung, Ausbildung und lebensbegleitendes Lernen umzukehren und die Anreize für die Einzelnen zu erhöhen, ihre Fähigkeiten auf den neuesten Stand zu bringen,
- Q. mit Unterstützung für den Einsatz der Kommission auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung sowie ihr Bestreben, die Zusammenarbeit mit den Unternehmen des Industriesektors zu intensivieren; mit der Forderung an die Kommission, eine Vielzahl von Partnern wie Universitäten, Gebietskörperschaften und Industrie- und Handelskammern zu beteiligen, um bestmögliche Ergebnisse bei der Erhaltung von Arbeitsplätzen und der Arbeitsqualität sowie dem Streben nach Vollbeschäftigung, zu erzielen; meint, dass das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze nicht überbewertet werden sollte; mit der Forderung, die Verknüpfung zwischen den IKT und den traditionellen Industriebranchen, insbesondere jenen, die von Krisen ihres Sektors betroffen sind, zu fördern;
- R. unter Hinweis auf die Bedeutung der territorialen Dimension der Industriepolitik, insbesondere was die besonderen Anstrengungen betrifft, die hinsichtlich der industriellen Umstellung der durch die Umstrukturierung der traditionellen Wirtschaftssektoren oder von den allgemeinen Auswirkungen des Umwandlungsprozesses oder den Konzentrationserscheinungen durch ausländische Direktinvestitionen in die Länder Mittel- und Osteuropas betroffenen Regionen unternommen werden müssen, sowie unter Hinweis darauf, dass der Entwicklung von Industrieansiedlungen in sogenannten „clusters“ entscheidende Bedeutung zukommt,
- S. mit der nachdrücklichen Forderung, dass den sozialen, ökologischen und regionalen Aspekten des Umstrukturierungsprozesses in vollem Umfang Rechnung getragen wird und dass die betreffenden Vertreter der regionalen und/oder nationalen Regierungen und der Sozialpartner stets an der Ausarbeitung spezifischer Programme zur Behebung der schmerzlichen Folgen der Umstrukturierungen beteiligt werden,
- T. mit der nachdrücklichen Forderung, dass den regionalen Aspekten des Umstrukturierungsprozesses und der Durchführung von Maßnahmen in den einzelnen Regionen in vollem Umfang Rechnung getragen wird; mit der Forderung nach koordinierten Maßnahmen und Beziehungen gegenseitiger Abhängigkeit zwischen den Regionen der Europäischen Union bei der Durchführung der Industriepolitik der Europäischen Union,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- U. mit der Feststellung, dass die Bewertung der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit eines der Elemente ist, die es beim legislativen Entscheidungsprozess zu berücksichtigen gilt, dass damit aber vernünftigerweise andere Überlegungen nicht ausgeschlossen werden dürfen, wie z.B. ethische Überlegungen, Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder die öffentlichen Finanzen und auf die Beschäftigungslage,
- V. mit der Feststellung, dass 98 % der Unternehmen der Europäischen Union KMU sind und dass es wichtig ist, im Kontext der Erweiterung ihr gesamtes Potenzial zu fördern, indem vor allem die Probleme, die sich aus der übermäßigen Besteuerung und den hohen Lohnkosten ergeben, Faktoren, die die Gründung und das Wachstum der KMU in Europa schwer behindern, die Fragen der Ausbildung des Managements und der Arbeitnehmer, einer stärkeren Beteiligung an den Forschungsprogrammen der Europäischen Union und einer angemessenen Finanzierung im Zusammenhang mit Basel II sowie einer besseren Aufteilung der Konkursrisiken geprüft werden,
- W. mit der Empfehlung, Unternehmensnetzwerke zu bilden (z.B. zur Einsparung von Ausgaben, die gemeinsame Nutzung von Ausbildungsressourcen, Partnerschaften zwischen Universitäten und der Industrie), um Größenvorteile zu erreichen und um den Austausch von bewährten Verfahren und Ergebnissen zu intensivieren,
- X. mit der Forderung nach einem Unternehmensumfeld, das der Gründung und Entwicklung von KMU und der Unternehmenstätigkeit im Allgemeinen förderlich ist; unter Hinweis darauf, dass weiterhin Anstrengungen notwendig sind, um den Zugang der Unternehmen zu Finanzmitteln, insbesondere zu Risikokapital, in der Früh- und der Zwischenfinanzierungsphase zu verbessern, und dass gegebenenfalls die administrativen Zwänge im Zusammenhang mit der Gründung und Führung eines Unternehmens verringert werden müssen,
- Y. mit der Aufforderung an die Europäische Union und die Europäische Investitionsbank (EIB), die Gründung innovativer KMU weiter zu fördern, den Zugang zu Forschungsprogrammen zu erleichtern und Plattformen anzubieten, auf denen sich junge Unternehmen zusätzliches Know-how beschaffen können; fordert, dass Unternehmerinnen und Jungunternehmer besonders unterstützt werden,
- Z. unter Hinweis darauf, dass sich in den nächsten Jahren die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte als bestimmender Faktor für die längerfristige internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie erweisen wird und dass daher der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie einer klugen Immigrationspolitik ein hoher Stellenwert zukommen wird,
1. schlägt der Kommission vor, in Abstimmung mit allen europäischen Unternehmensverbänden einschließlich der Verbände der Klein- und Kleinstunternehmen bis Anfang 2004 einen Aktionsplan aufzustellen, um die in dieser Mitteilung enthaltenen Ideen zu konkretisieren, und diesen Plan, der sich auf folgende Maßnahmen und Aktionen stützen könnte, dem Rat und dem Parlament zur Annahme vorzulegen:
- Einbeziehung der Ziele der Industriepolitik in alle von der Gemeinschaft verfolgten Politiken, Maßnahmen und Aktionen,
  - Verfolgung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung durch ausgewogene Beziehungen zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten, und Förderung sowohl auf Gemeinschafts- als auch auf einzelstaatlicher Ebene des Grundsatzes der Vereinfachung der Vorschriften (better regulation),
  - Berücksichtigung des geringeren Potenzials der neuen Mitgliedstaaten zur effizienten Nutzung der politischen Maßnahmen und Instrumente der Gemeinschaft und ihrer geringeren Erfahrung damit sowie der Notwendigkeit, gleichberechtigten Zugang und klare Anleitungen während des Prozesses sicherzustellen,

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- d) Harmonisierung der nationalen Besteuerungssysteme, die sich negativ auf den Binnenmarkt auswirken,
  - e) verstärkte Bemühungen um Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für alle Unternehmen und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für die Genehmigung der Niederlassung von Unternehmen mit Firmensitz in der EG, insbesondere durch die Schaffung eines einzigen diesbezüglichen EG-Dokuments,
  - f) Stärkung des Zusammenspiels zwischen Forschung und Unternehmen und Verfolgung einer effizienten Politik zu Gunsten der Innovation, einschließlich für die Klein- und Kleinstunternehmen,
  - g) Erleichterung des Zugangs der neuen Unternehmen zu den Finanzierungsmöglichkeiten, Erleichterung des weiteren Ausbaus und der Übernahme bestehender Unternehmen, insbesondere für KMU, Start-ups und Spin-offs sowie Unternehmen mit traditionellen Tätigkeiten, insbesondere durch vermehrte Vergabe von Zwischenkrediten und durch den Ausbau von Risikokapital, Garantiefonds, Kreditgarantiegemeinschaften und durch die Anpassung der Finanzierungsmöglichkeiten der EIB und der Finanzinstrumente des Europäischen Investitionsfonds (EIF),
  - h) Einbeziehung des sozialen Dialogs in die Umsetzung der Industriepolitik,
  - i) Einbeziehung von Fragen der Bildung, der Ausbildung und der Qualifikation in die Industriepolitik;
  - j) Gewährleistung einer effizienten Anwendung der Grundzüge der Europäischen Charta für Kleinunternehmen;
2. befürwortet den Plan, zur offenen Koordinierungsmethode zurückzukehren, um die Durchführung einer entschlossenen Industriepolitik zu fördern, die folgende Ziele verfolgt:
- Konsolidierung der dem Wettbewerb ausgesetzten Unternehmen durch Einführung besserer Bedingungen für diese im europäischen Raum, so dass ein strukturierender Industriesektor erhalten und ausgebaut werden kann, der in der Lage ist, alle Beschäftigungsniveaus anzubieten;
  - Sicherstellung der Verbindung mit den territorialen Politiken, um Standortverlagerungen, Neuansiedlungen oder Wiederansiedlungen besser steuern zu können;
  - Verbesserung der Kohärenz mit der Beschäftigungspolitik, insbesondere durch Verwendung der für diesen Zweck vorgesehenen Strukturfondsmittel;
3. unterstützt die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen jeder Größe, insbesondere durch die Anhebung der Qualität der Arbeitsplätze;
4. betont, dass es nicht genügt, nur die Hauptverwaltungen industrieller Unternehmen in der Europäischen Union zu erhalten, sondern dass auch Produktionsaktivitäten und Produktionsstandorte durch adäquate Rahmenbedingungen gesichert werden müssen, und nennt in diesem Zusammenhang vier laufende Legislativvorhaben der Europäischen Union wie die Emissionshandelsrichtlinie, die Verordnung zur neuen Chemikalienpolitik, die Wegekostenrichtlinie und die Umwelthaftungsrichtlinie;
5. hält es für notwendig, dass die Kommission eine Studie durchführt, wie die Europäische Union die Wettbewerbspolitik zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie einsetzen kann, insbesondere indem sie die Steuerbefreiungen bestimmter Sektoren und die regionalen oder grenzüberschreitenden Subventionen prüft und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen insbesondere im Bereich der Forschung und Technologie fördert;
6. befürwortet die Absicht der Kommission, jeden neuen Legislativvorschlag der Europäischen Union auf seine Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie hin zu prüfen; ist der Auffassung, dass der Festlegung der Bewertungskriterien in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, um zu vermeiden, dass sich die Bewertung nicht auf eine schlichte buchhalterische Aufstellung der unmittelbaren Kosten beschränkt, die der Industrie durch einen Legislativvorschlag entstehen;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

7. begrüßt die Bereitschaft der Kommission, sektorbezogene Analysen und nicht lediglich horizontale Analysen vorzunehmen, weist jedoch auf die Notwendigkeit hin, diese Analysen auf die Klein- und Kleinstunternehmen auszuweiten, und fordert, dass die Sektoranalysen durch echte sektorbezogene Aktionspläne konkret ergänzt werden, bei deren Festlegung, Umsetzung und Folgemaßnahmen alle Beteiligten aktiv einbezogen werden, insbesondere die Sozialpartner;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, KMU-freundlichere Steuersysteme zu schaffen und Steueranreize zu verwenden, um die private Investitionstätigkeit, insbesondere in den Bereichen Forschung, Bildung, Ausbildung und lebensbegleitendes Lernen, zu fördern und zugleich eine stabile Finanzierung für die soziale Sicherung zu gewährleisten und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen;
9. fordert die Kommission auf, die Gesamtheit der Gemeinschaftsinstrumente einer Prüfung zu unterziehen, wie beispielsweise die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup> sowie die Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen<sup>(2)</sup>, bzw. die Einführung eines mit einem Aufteilungsschlüssel versehenen gemeinschaftlichen Bezugsrahmens für die Körperschaftssteuer auf EU-Ebene zu prüfen, mit dem Ziel, die Kosten für die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften zu senken;
10. fordert die Kommission auf, den folgenden Vorschlag zu prüfen: im Rahmen einer Vereinfachung der Verwaltung Einführung eines einzigen Gemeinschaftsdokuments, mit dem die Niederlassung von Unternehmen mit Firmensitz in der Europäischen Union genehmigt wird; ist der Auffassung, dass dieses Verwaltungsdokument mit dem Statut der Europäischen Gesellschaft vereinbar sein muss;
11. fordert die Kommission in diesem Rahmen auf, aktiv die Schaffung eines echten europäischen Forschungsraums zu betreiben, damit die Union über die notwendigen Grundlagen für den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt verfügt, um Anreize für die öffentlichen und privaten Investitionen in Forschung und Industrie zu schaffen, die Zusammenarbeit zwischen Forschungszentren und Unternehmen jeglicher Art, einschließlich der traditionellen Tätigkeitsbereiche zu fördern sowie die Forschungsergebnisse besser zu nutzen;
12. ist der Auffassung, dass die großen europäischen Vorhaben, nach dem Vorbild des Galileo-Projekts, unter Beteiligung öffentlicher und privater Partner im Rahmen einer Gesamtstrategie für die Industrie umgesetzt und Schlüsselsektoren, wie erneuerbare Energiequellen, z.B. wie Brennstoffzellen und Wasserstoff, Nanotechnologie, Gesundheit, Raumfahrt, Stahlindustrie, Sicherheit und die Verteidigung einbezogen werden müssen; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass die Umsetzung von Technologieplattformen, an der alle Nutznießer mitwirken, um einen technologischen und strategischen Fahrplan festzulegen, ein positives Element darstellt;
13. unterstreicht, dass hierfür ein angemessenes Netz von Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen notwendig ist, und hält es in diesem Zusammenhang für wichtig, eine öffentliche europäische Anleihe aufzulegen, um im Rahmen der Erweiterung die für die Regionen mit schlechterer Anbindung notwendigen Investitionen zu finanzieren und diese Gebiete mit den Randgebieten und benachteiligten Gebieten der derzeitigen Mitgliedstaaten gleichzustellen;
14. weist darauf hin, dass gemäß der Europäischen Charta für Kleinunternehmen diese Industriestrategie auch den kleinen und Kleinstunternehmen und den Unternehmen der traditionellen Tätigkeitsbereiche angepasste Maßnahmen umfassen muss;

(1) ABl. L 225 vom 20.8.1990, S.6.

(2) ABl. L 225 vom 20.8.1990, S.1.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

15. fordert die Kommission auf, sich in Abstimmung mit allen Unternehmensverbänden um die Rationalisierung, Vereinfachung und Kodifizierung der für den Binnenmarkt relevanten einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu bemühen, um unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission (KOM(2003) 238) nach größerer Effizienz zu streben, und fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr auf eine bessere und raschere Umsetzung der Richtlinien der Gemeinschaft über den Binnenmarkt zu achten;
  16. fordert eine weitergehende Koordinierung zwischen den Dienststellen der Kommission, den Organen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten;
  17. unterstreicht die Forderung nach einem Regelungsrahmen der Europäischen Union, der dem internationalen Kontext und den wirtschaftlichen Auswirkungen der Rechtsvorschriften auf die Unternehmen Rechnung trägt;
  18. fordert den Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ auf, bei der Prüfung der Vorschläge der Kommission, die eine weitreichende Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie haben, eine aktive Rolle zu übernehmen;
  19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern der Europäischen Union zu übermitteln.
- 

**P5\_TA(2003)0465****Lage in Bolivien****Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage in Bolivien**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Lateinamerika,
  - gestützt auf Artikel 37 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Bolivien den höchsten Armutsindex Südamerikas hat,
  - B. in der Erwägung, dass die Mehrheit der bolivianischen Bevölkerung Not leidet und unverzügliche Maßnahmen erforderlich sind, um sicher zu stellen, dass ihren Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit entsprochen und der Prozess der Demokratisierung weiter vorangetrieben wird,
  - C. in der Erwägung, dass Bolivien in den letzten Wochen Schauplatz von Protesten, sozialen Bewegungen, Demonstrationen, Tumulten und Revolten war, die die Regierung mit äußerster Härte verfolgte, dass dabei mehr als 80 Tote, zahlreiche Verletzte und hoher Sachschaden zu verzeichnen waren und Präsident Sánchez de Lozada sich aufgrund dieser Vorfälle gezwungen sah, vor dem Kongress offiziell seinen Rücktritt zu erklären,
  - D. erfreut über den raschen Übergang, der in Bolivien mit der Wahl des Vizepräsidenten Carlos Mesa Gisbert zum Präsidenten gemäß der geltenden Verfassung erfolgte, sowie darüber, dass nach dem Ausscheiden des ehemaligen Präsidenten wieder Frieden und Ruhe im Land herrschen,
  - E. in der Erwägung, dass große Teile der bolivianischen Gesellschaft, insbesondere die Indios, die Bauern, die Arbeiter und die Arbeitslosen vom politischen und wirtschaftlichen Leben des Landes weitgehend ausgeschlossen sind und zu Recht fordern, daran beteiligt zu werden,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- F. unter Hinweis darauf, dass die Völker die Souveränität über ihre natürlichen Ressourcen besitzen und dass eine Verfügung darüber dem demokratisch geäußerten Willen des Volkes unterliegt,
- G. ferner unter Hinweis darauf, dass die Ausübung der demokratischen Gewalt den Einsatz willkürlicher Gewalt gegen die Zivilbevölkerung nicht rechtfertigt und dass die Regierenden wegen der von ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen rechtlich und politisch zur Verantwortung gezogen werden müssen,
- H. in der Erwägung, dass der 13. Iberoamerikanische Gipfel im November 2003 in Bolivien stattfinden soll und dass sich Bolivien zusammen mit den übrigen Andenstaaten in einem Prozess befindet, der demnächst zum Abschluss eines neuen Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit mit der Europäischen Union führen soll,
1. erklärt erneut, dass es das demokratische System, den Rechtsstaat und die durch die Zustimmung des bolivianischen Volkes legitimierte verfassungsmäßige Ordnung nachdrücklich und entschieden unterstützt;
  2. bekundet sein Mitgefühl für das Volk und die Regierung der Republik Bolivien wegen des Verlustes von Menschenleben und weiterer persönlicher und materieller Schäden aufgrund der Unterdrückung der Protestbewegungen des Volkes, und verurteilt alle gewalttätigen Vorfälle;
  3. nimmt die erste Erklärung von Präsident Carlos Mesa Gisbert und sein Versprechen zur Kenntnis, in einem Geist des Dialogs zu regieren, ein Referendum über die Energiefrage sowie vorgezogene Wahlen zu veranstalten und das politische System zu demokratisieren, um vor allem eine stärkere Beteiligung der Aymara- und Quechua-Indianer zu erreichen;
  4. fordert die Behörden auf, die Familien so bald wie möglich über das Schicksal der Verschwundenen zu informieren und rasch alle Personen freizulassen, die widerrechtlich verhaftet wurden, weil sie ihr Recht auf friedliche Demonstration wahrgenommen haben; fordert die OAS auf, Maßnahmen zum Schutz der bedrohten Führer der Sozialbewegung, beispielsweise des Abgeordneten Evo Morales Ayma, zu erlassen;
  5. fordert, dass die Vorfälle umfassend untersucht und daraufhin alle Verantwortlichen ermittelt werden;
  6. weist darauf hin, dass Menschenrechtsverletzungen nicht verjähren und dass die Mitglieder der ehemaligen Regierung sich für diejenigen verantworten werden müssen, die sie bei der widerrechtlichen Unterdrückung der Volksbewegungen begangen haben; ist der Auffassung, dass den Machthabern, die sich vor der bolivianischen Justiz für die in Ausübung ihres Mandats verübten Verbrechen verantworten müssen, kein Asyl zu gewähren ist;
  7. hofft, dass innerhalb der bolivianischen Gesellschaft ein Konsens gefunden wird, damit die Bodenschätze des Landes, insbesondere die Energievorkommen, zur Entwicklung des Landes sowie zur Förderung des sozialen Wohlergehens seiner Einwohner genutzt werden;
  8. betont, dass die Europäische Union die Bemühungen um den physischen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Boliviens unterstützen muss, damit die Regierbarkeit, die Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaats, die Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere der indigenen Bevölkerung Boliviens, der wirtschaftliche und soziale Fortschritt, die Beseitigung der Armut und Chancen für alle Bolivianer möglich werden;
  9. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, im Rahmen der internationalen Finanzinstitutionen (IWF, Weltbank, IDB) Stellung zu beziehen, um das Problem der Auslandsverschuldung Boliviens zu lösen;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

10. ruft auf zu Mäßigung und Besonnenheit, damit ein konstruktiver Dialog zwischen allen Parteien einsetzen kann, der ein Klima von Vertrauen und hinreichendem sowie notwendigem Verständnis schafft, um das Land zu einem friedlichen Übergang hin- und seiner derzeitigen Sackgasse herauszuführen;
11. wünscht die Entsendung einer Delegation des Europäischen Parlaments in die Republik Bolivien, um die aktuelle Situation vor Ort zu prüfen und geeignete Unterstützungsmaßnahmen vorzuschlagen, damit die neue Regierung die dringenden Probleme, denen sie sich gegenüber sieht, besser lösen kann;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Kongress der Republik Bolivien sowie dem Generalsekretär der OAS zu übermitteln.

---

**P5\_TA(2003)0466**

## **Burundi**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Verletzungen der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Burundi**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 50 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Resolution 1375(2001) des UN-Sicherheitsrats zur Situation in Burundi und seiner Erklärung vom 9. Oktober 2003,
  - in Kenntnis des am 8. Juli 2003 in Maputo angenommenen Beschlusses des Exekutivrats der Afrikanischen Union über den Friedensprozess in Burundi,
  - in Kenntnis des Berichts über die Studien- und Informationsreise einer Delegation des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit vom 22. bis 27. Juni 2003 nach Burundi,
  - in Kenntnis der von dem Präsidenten der Republik Burundi vor dem Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit am 9. Juli 2003 abgegebenen Erklärung,
  - unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der Europäischen Union für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik,
- A. in der Erwägung, dass der Abschluss und die Umsetzung eines Waffenstillstands zwischen allen Konfliktparteien die Voraussetzung für die Durchführung des in Arusha festgelegten Zeitplans für die Wahlen und die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Burundi ist,
  - B. erfreut über das Abkommen von Pretoria, das am 8. Oktober 2003 zwischen der Übergangsregierung und den Kräften für die Verteidigung der Demokratie (CNDD-FDD) über eine Machtteilung in politischen, Sicherheits- und Verteidigungsfragen unterzeichnet wurde,
  - C. in der Erwägung, dass dieses Abkommen ein bedeutender Schritt im Friedensprozess in Burundi sind,
  - D. in der Erwägung, dass die Kräfte für die Verteidigung der Demokratie (CNDD-FDD) seit Anfang August auf Angriffe verzichtet haben,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- E. in Anbetracht der Aussagen von Nichtregierungsorganisationen, die auf erhebliche Verzögerungen in der Rechtspflege, willkürliche Verhaftungen, Misshandlungen in den Gefängnissen und Folterungen verweisen, die umfangreiche Flüchtlingsströme nach sich zogen,
- F. angesichts der großen Zahl von Waisen- und Straßenkindern sowie Kindersoldaten,
- G. in Anbetracht der Notwendigkeit, die Reform der Justiz-, Militär- und Sicherheitsorgane zum Abschluss zu bringen,
- H. in Anbetracht der Notwendigkeit, eine gerechte Vertretung der burundischen Gemeinschaften und der burundischen Frauen in allen öffentlichen Ämtern sicherzustellen,
- I. angesichts der starken Zunahme korrupter Verhaltensweisen in der öffentlichen Verwaltung,
- J. in der Erwägung, dass viele Flüchtlinge, die aus Tansania nach Burundi zurückgekehrt sind, auf dem Rückweg misshandelt, geschlagen und vergewaltigt wurden,
- K. angesichts der finanziellen Schwierigkeiten der Mission der Afrikanischen Union in Burundi (MIAB),
- L. in Anbetracht der anhaltenden Unruhen in Süd-Kivu, die eine Bedrohung für den Frieden in der Region darstellen,
- M. in der Erwägung, dass die Kommission das Strategie- und Kooperationspapier und das nationale Richtprogramm für Burundi für den Zeitraum 2003-2007 unterzeichnet hat,
1. fordert die Parteien auf, die politischen und militärischen Klauseln des Abkommens von Pretoria rasch umzusetzen, und ermutigt Rat und Kommission, den Friedens- und Wiederaufbauprozess in Burundi zu unterstützen;
  2. fordert die FNL von Agathon Rwasa auf, den Weg des Dialogs zu beschreiten, und ersucht die Regierung von Burundi, ihr Möglichstes zu tun, um Verhandlungen mit dieser Bewegung zu fördern;
  3. würdigt die Vermittlung Südafrikas, das als Gastgeber der jüngsten Treffen zwischen der Regierung und den CNDD-FDD fungierte, und äußert seine Wertschätzung für das anhaltende Engagement der regionalen Vermittler;
  4. ist ernstlich besorgt über die andauernden Feindseligkeiten und die Verschlechterung der Lage der Menschenrechte in Burundi, insbesondere der Frauen und Kinder;
  5. fordert, dass alle Druckmittel gegen die Nationale Befreiungsfront (FLN) in Erwägung gezogen werden, um diese bewaffnete Organisation zu Verhandlungen und zu einem Friedensabkommen zu veranlassen;
  6. vernimmt mit äußerster Sorge die Meldungen, wonach es insbesondere in den von den Rebellen kontrollierten Gebieten zu erheblichen Verzögerungen in der Rechtspflege, willkürliche Verhaftungen sowie Misshandlungen in den Gefängnissen und Folterungen kommt;
  7. weist auf die absolute Notwendigkeit eines effektiven Waffenstillstands zwischen der Regierung und den Rebellen als Voraussetzung für die Wiederherstellung von Frieden, Stabilität und Rechtsstaatlichkeit hin; fordert alle Konfliktparteien auf, den Waffenstillstand anzuerkennen und einzuhalten, die Waffen niederzulegen und schrittweise am Friedensprozess teilzunehmen; fordert insbesondere die Front National de Libération (FNL) auf, das Friedensabkommen von Arusha zu unterzeichnen;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

8. fordert die Übergangsregierung Burundis auf, entschieden gegen diejenigen Gruppen, die die derzeitigen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts weiterhin gefährden, vorzugehen, um zu verhindern, dass sich die Bürgerkriegssituation in dem Land erneut verschlimmert;
  9. fordert die Regierungschefs der Region auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um die Übergangsregierung Burundis und die restlichen Rebellengruppen zu zwingen, ein Abkommen über die Umsetzung des Waffenstillstands zu schließen; fordert insbesondere den CNDD-FDD und die FLN-Gruppen auf, die Kämpfe untereinander zu beenden;
  10. ersucht die burundische Regierung, unverzüglich eine Wahrheitsfindungs- und Aussöhnungskommission einzusetzen;
  11. fordert die burundische Armee auf, ihre Reform für eine multiethnische Zusammensetzung gemäß dem im August 2000 geschlossenen Friedensabkommen von Arusha fortzusetzen und die internationalen humanitären Grundsätze zu respektieren, um das Vertrauen der Bevölkerung wiederzugewinnen;
  12. fordert die Regierung auf, die in den Vereinbarungen von Arusha vorgesehenen Justizreformen umzusetzen, die Straffreiheit zu beenden und all diejenigen, die Bluttaten begangen haben, vor Gericht zu bringen sowie mit der Ratifizierung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs voranzuschreiten;
  13. ruft die internationale Gemeinschaft auf, der Regierung Burundis vor allem für den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes Finanzhilfe zu leisten, und fordert insbesondere die Kommission auf, die Einrichtung des Fonds voranzutreiben, den sie zur Finanzierung der afrikanischen Kräfte zur Wiederherstellung und zur Sicherung des Friedens, insbesondere in Burundi, vorschlägt;
  14. unterstützt die Entsendung einer Mission hochrangiger Offiziere europäischer Streitkräfte, um mit ihren Kollegen der regulären Streitkräfte Burundis zusammenzutreffen und sich an der Umstrukturierung der Streitkräfte zu beteiligen;
  15. fordert die betroffenen Parteien auf, unzureichend vorbereitete und voreilige Rückführungen von Flüchtlingen von Tansania nach Burundi zu vermeiden und die spezifischen Bedürfnisse von Frauen, jungen Mädchen und Kindern in der Rolle des Familienoberhaupts bei der Rückführung, der Wiederansiedlung und Wiedereingliederung der Flüchtlinge zu berücksichtigen;
  16. fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, sich uneingeschränkt für die Einhaltung der in Arusha festgelegten Frist hinsichtlich des Wahlprozesses, von dem die burundischen Flüchtlinge nicht ausgeschlossen werden dürfen, einzusetzen und sich den Wahlergebnissen zu unterwerfen;
  17. weist alle Parteien auf die Notwendigkeit einer engen Beteiligung der burundischen Frauen am Friedensprozess und an der Umsetzung der Friedensabkommen hin;
  18. ermutigt die Nachbarländer Burundis, den Friedensprozess in Burundi aktiv, insbesondere durch eine schärfere Kontrolle des Waffenhandels und einen stärkeren Druck auf die Rebellen, die sich geweigert haben, ihre Waffen abzugeben, zu unterstützen;
  19. fordert alle Konfliktparteien auf, der gesamten Zivilbevölkerung den Zugang zur humanitären Hilfe zu gestatten und die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen, insbesondere im Gesundheitssektor, größtmöglich zu unterstützen und zu erleichtern;
  20. fordert die Kommission auf, das Personal und die Sicherheitsbedingungen ihrer Delegation in Bujumbura zu verstärken;
  21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Exekutivrat der Afrikanischen Union und den Regierungen Burundis, Tansanias und Südafrikas zu übermitteln.
-

Donnerstag, 23. Oktober 2003

P5\_TA(2003)0467

## Turkmenistan und Zentralasien

### Entschließung des Europäischen Parlaments zu Turkmenistan und zu Zentralasien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. September 2003 zu den Menschenrechten im Jahr 2002 weltweit und die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union<sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf das im Mai 1998 unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Turkmenistan, das noch nicht in Kraft getreten ist, und die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Kasachstan, Kirgisistan und Usbekistan, die eine Menschenrechtsklausel enthalten,
  - unter Hinweis auf das EG-Strategiepapier für Zentralasien 2002-2006,
  - unter Hinweis auf die Erklärungen der Europäischen Union zu Turkmenistan vom 19. Dezember 2002, 20. März 2003 und 3. April 2003 im Rahmen des ständigen Rates der OSZE,
  - unter Hinweis auf die Erklärungen des Ratsvorsitzes zu Turkmenistan vom 10. Dezember 2002 und 20. Januar 2003,
  - in Kenntnis der Resolution der UN-Menschenrechtskommission vom 16. April 2003 zur Lage der Menschenrechte in Turkmenistan,
  - unter Hinweis auf die Verpflichtungen Turkmenistans auf Grund des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und weiterer wichtiger Übereinkommen über die Menschenrechte,
- A. unter Hinweis darauf, dass Turkmenistan ständig all seine Verpflichtungen aufgrund der genannten internationalen Übereinkommen verletzt,
- B. in der Erwägung, dass die ohnehin schon entsetzliche Menschenrechtslage in Turkmenistan in letzter Zeit sich drastisch verschlechtert hat und dass dieser zentralasiatische Staat den Anzeichen nach eines der schlimmsten totalitären Systeme der Welt geschaffen hat,
- C. unter Hinweis darauf, dass Turkmenistan fortwährend seine Verpflichtungen auf Grund von Menschenrechtsübereinkommen, deren Vertragspartei es ist, außer Acht gelassen und es systematisch unterlassen hat, die Empfehlungen umzusetzen, die in dem Bericht des OSZE-Sonderberichterstatters für Turkmenistan vom März 2003 und der Resolution der UN-Menschenrechtskommission vom April 2003 enthalten sind,
- D. unter Hinweis darauf, dass Turkmenistan ein Einparteienstaat bleibt, in dem die bürgerlichen und politischen Rechte einschließlich der Meinungs-, Religions-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit drastisch eingeschränkt und ethnische Minderheiten erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt sind,

<sup>(1)</sup> P5\_TA(2003)0375.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- E. in der Erwägung, dass infolge der Verschlechterung des Gesundheits- und des Bildungssystems in Turkmenistan wichtige wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen geschlossen wurden und Menschen mit Fertigkeiten und Qualifikationen abgewandert sind,
- F. in der Erwägung, dass Religionsgemeinschaften sich nach dem Gesetz über die Gewissensfreiheit und die religiösen Organisationen beim Staat eintragen lassen müssen und dass, seitdem die neue Registrierung von religiösen Organisationen Anfang 1997 vorgeschrieben wurde, nur zwei Gruppen — die Russisch-Orthodoxe Kirche und die Sunniten — die Registrierung erwirkt haben, während alle übrigen schwerer Diskriminierung ausgesetzt sind,
- G. unter Hinweis darauf, dass Personen, die nicht amtlich zugelassenen religiösen Gruppierungen angehören, jegliche religiöse Aktivität in der Öffentlichkeit untersagt worden ist und jahrelang unter Inhaftierungen, Verschleppungen, innerstaatlicher Verbannung, Hausräumungen und Behelligungen zu leiden gehabt haben,
- H. unter Hinweis darauf, dass politische Häftlinge Meldungen zufolge misshandelt werden, nach ungerichteten Prozessen lange Haftstrafen zu verbüßen haben und ihnen die benötigte medizinische Behandlung versagt wird,
- I. in der Erwägung, dass die Machthaber nach einem angeblichen Staatsstreich im November 2002 Massenverhaftungen vorgenommen haben und dass nach glaubwürdigen Aussagen Folter und Misshandlung von Kritikern der Regierung und ihren Verwandten vorgekommen sind,
- J. unter Hinweis darauf, dass die Verfolgung von Verwandten mit Hausräumungen, Beschlagnahme von Besitz und Entlassungen einhergegangen ist,
- K. unter Hinweis darauf, dass mehrere Regimegegner in extrem unbilligen, farcenhafte Prozessen, zu denen unabhängige Beobachter keinen Zugang hatten, Freiheitsstrafen bis hin zum lebenslangen Freiheitsentzug erhalten haben und dass einige dieser Menschen den Meldungen nach in der Untersuchungshaft gestorben sind,
- L. unter Hinweis darauf, dass der Chalk Maslachaty (Volksrat) ein Dekret erlassen hat, in dem jegliche Kritik am Präsidenten und seiner Politik zum Hochverrat erklärt wurde, der mit Strafen bis hin zum lebenslangen Freiheitsentzug geahndet werden kann,
- M. unter Hinweis darauf, dass die Regierung das Ruchnama, ein „heiliges“ Buch des Präsidenten, zur neuen geistigen Richtschnur erklärt hat, deren Studium in den Schulen, Hochschulen und staatlichen Einrichtungen des Landes verbindlich vorgeschrieben worden ist,

***Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan und Usbekistan***

- N. unter Hinweis darauf, dass in Kasachstan die Verbesserung der Einhaltung der Menschenrechte durch Medienzensur und Gerichtsverfahren, die nach OSZE-Maßstäben nicht als gerecht gelten können, gedrosselt worden ist,
- O. unter Hinweis darauf, dass in Kirgisistan die Achtung der Menschenrechte durch Fälle der Behelligung von Vertretern der Opposition, Journalisten, Mitarbeitern nichtstaatlicher Organisationen und Menschenrechtsaktivisten geschwächt worden ist,
- P. unter Hinweis darauf, dass sich in Tadschikistan die Achtung der Menschenrechte sich in den letzten Jahren verbessert hat, dass aber Einschränkungen der Meinungs- und Gesinnungsfreiheit und die häufige Anwendung der Todesstrafe zeigen, dass noch viel Reformtätigkeit nötig ist, bis dieser Staat die Menschenrechtsbestimmungen in seinen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der Europäischen Union erfüllt,

Donnerstag, 23. Oktober 2003

- Q. unter Hinweis darauf, dass in Usbekistan der Aufbau des Rechtsstaats und die Öffnung der Medien teilweise Fortschritte machen und dass viele nichtstaatliche Organisationen zur Betätigung in diesem Land zugelassen werden, dass aber noch immer die Redefreiheit unterdrückt und die Menschenrechte verletzt werden, was deutlich geworden ist — und sich verschlimmert hat — durch den Fall des usbekischen Journalisten Scharipow, gegen den hinter verschlossenen Türen ein Prozess geführt wurde und der unter der Anklage homosexuellen Verhaltens zu vier Jahren Haft verurteilt wurde,

### **Turkmenistan**

1. beklagt die Verschlechterung der Menschenrechtslage in Turkmenistan;
2. fordert die Regierung Turkmenistans auf, sämtlichen Empfehlungen nachzukommen, die in der Resolution der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, die im April 2003 auf deren 59. Tagung verabschiedet wurde, enthalten sind, sowie den Empfehlungen, die der OSZE-Berichterstatler Prof. Emmanuel Decaux in seinem Bericht vom März 2003 abgegeben hat;
3. fordert die Staatsorgane Turkmenistans dringend auf, die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes einzuhalten und der Verfolgung, Folterung und Misshandlung politischer Gegner ein Ende zu setzen;
4. fordert die Regierung Turkmenistans auf, unparteiliche und eingehende Ermittlungen über alle gemeldeten Fälle von Tod in der Untersuchungshaft — Amanmuchamed Yklymow, A. Prokofiew und Tagan Challjew (ehemaliger Parlamentspräsident) — vorzunehmen;
5. fordert die Regierung Turkmenistans auf, unparteiliche und eingehende Ermittlungen über sämtliche behaupteten Fälle von Folterung und Misshandlung von Personen in Untersuchungshaft vorzunehmen, zu denen der ehemalige turkmenische Außenminister Botschafter Boris Schichmuradow und Botschafter Batyr Berdjew und der ehemalige Leiter des Präsidentenamts, Botschafter Jasgeldi Gundogdjew gehören, die als Verantwortliche ermittelten Personen gerichtlich zur Rechenschaft zu ziehen und die Opfer in vollem Umfang zu entschädigen;
6. fordert die Regierung Turkmenistans auf, unverzüglich und ohne Bedingungen sämtliche politischen Häftlinge freizulassen, zu denen Nikolai Schelechow, Kurban Zakirow und der politische Häftling Muchametkuli Aymuradow gehören, die 1995 in einem ungerechten Prozess verurteilt wurden;
7. fordert die Regierung Turkmenistans auf dafür zu sorgen, dass allen Personen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 25. November 2002 verurteilt wurden, und allen weiteren politischen Häftlingen, die nach ungerechten Prozessen verurteilt wurden, eine erneute Verhandlung in Verfahren gewährt wird, die internationalen Maßstäben für Gerechtigkeit genügen, und zu gewährleisten, dass unabhängige Beobachter Zugang zu den Verfahren erhalten;
8. fordert die Staatsorgane Turkmenistans auf, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz Zugang zu den Häftlingen zu gewähren;
9. fordert die Staatsorgane Turkmenistans auf zuzulassen, dass nichtstaatliche Organisationen und Personen, die sich für die Bürgergesellschaft einsetzen, ihre friedlichen Tätigkeiten ohne Behelligung und Verfolgung durchführen können und sich frei eintragen lassen und betätigen können;
10. fordert die Staatsorgane Turkmenistans auf dafür zu sorgen, dass unabhängige Beobachter Zugang zu Strafprozessen erhalten;
11. fordert die Regierung Turkmenistans auf, die Registrierung von Oppositionsparteien ohne Androhung von Inhaftierung, Verhaftung oder Behelligung zuzulassen;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

12. fordert die Regierung Turkmenistans auf, den Grundsatz der Religionsfreiheit zu achten, sämtliche Einschränkungen der Tätigkeit von religiösen Minderheiten abzuschaffen und die Anordnung des Präsidenten, die die Registrierung religiöser Gruppierungen einschränkt, aufzuheben;
13. fordert die Regierung Turkmenistans auf, zügig den Übergang zur Demokratie und zur Rechtsstaatlichkeit zu vollziehen, demokratische Wahlen unter internationaler Beobachtung zu veranstalten und die rechtmäßigen Befugnisse des Parlaments wieder herzustellen;
14. fordert die Regierung Turkmenistans auf, die Politik der innerstaatlichen Zwangsumsiedlung zu beenden, die Klausel über das Verbot der doppelten Staatsangehörigkeit aus der Verfassung zu streichen, den Ausreisevisumszwang abzuschaffen und das Recht, im Ausland zu studieren, wieder herzustellen;
15. fordert die Regierung Turkmenistans auf, die Freizügigkeit aufrecht zu erhalten, u.a. durch unverzügliche und dauerhafte Aufhebung des Ausreisevisumszwangs, der Vorschrift über Aufenthaltsgenehmigungen und der Politik der innerstaatlichen Zwangsumsiedlung;

***Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan und Usbekistan***

16. begrüßt die Freilassung des politischen Häftlings Muchtar Abljasow durch die Machthaber Kasachstans;
17. fordert die Regierung Kasachstans auf, die verbleibenden politischen Häftlinge ohne Bedingung freizulassen, insbesondere Galymschan Schakijanow, den Mitbegründer der Bewegung Demokratische Wahl Kasachstans, und Sergei Duwanow, unabhängiger Journalist;
18. verlangt die unverzügliche Freilassung von Oppositionsführer Felix Kulow in Kirgisistan und Oppositionsführer Muhammad Bekjanow in Usbekistan;
19. fordert die Regierung Kasachstans auf, die gesetzlichen Bestimmungen über die üble Nachrede als Straftatbestand zu reformieren, die die Pressefreiheit einschränken, indem sie jegliche Kritik an Regierungsvertretern mit Strafverfolgung wegen übler Nachrede bedrohen, was häufig hohe Geldstrafen zur Folge hat, welche Zeitungen und Zeitschriften nicht zahlen können, sodass sie ihre Tätigkeit einstellen müssen;
20. verweist auf ähnliche Besorgnisse, die, wenn auch in geringerem Maße, die Pressefreiheit in Kirgisistan betreffen;
21. fordert die Regierung Kirgisistans auf, die Grundsätze der Rede- und der Versammlungsfreiheit zu achten und ein Moratorium für willkürliche zivilrechtliche Verfahren zu verhängen, die von Regierungsvertretern gegen Journalisten und unabhängige Medien angestrengt werden;
22. fordert die Regierung Tadschikistans auf, die Grundsätze der Rede- und der Meinungsfreiheit zu achten, indem sie dem Druck auf Journalisten und ihrer Einschüchterung ein Ende setzt;
23. fordert die Regierung Usbekistans auf, das Klima der Verfolgung und Einschüchterung von Menschenrechtsaktivisten zu beenden, die Grundsätze der Rede- und Meinungsfreiheit zu achten und Ruslan Scharipow unverzüglich freizulassen;
24. beauftragt seinen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, in der Arbeitsgruppe Menschenrechte die Menschenrechtsslage in den zentralasiatischen Ländern — Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan und Turkmenistan — zu analysieren;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

25. fordert die Kommission auf, Demokratie-Programme im Rahmen von TACIS zugunsten dieser Länder auszubauen und zu verbessern mit dem Ziel, die Medienfreiheit und die Unabhängigkeit der Justiz zu fördern;
26. fordert den Rat auf, eine Gemeinsame Strategie für die zentralasiatischen Republiken zu verabschieden, damit die Beziehungen der Europäischen Union zu diesen Staaten von mehr Wirkung, Konsequenz und Kohärenz geprägt sind;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen Turkmenistans, Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans und Usbekistans zu übermitteln.

P5\_TA(2003)0468

## Nepal

### Entschließung des Europäischen Parlaments zu Nepal

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Nepal,
  - unter Hinweis auf den Schnellreaktionsmechanismus, ein wichtiges Instrument, das eine rasche und flexible Antwort auf schwindende Stabilität in Ländern ermöglichen soll, die gemeinschaftliche Hilfe erhalten,
  - gestützt auf Artikel 50 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erkenntnis der großen Sehnsucht des nepalesischen Volkes nach einem gerechtem und dauerhaftem Frieden in seinem Land, einer offenen und demokratischen Gesellschaft und nach Teilhabe am Fortschritt und nach Wohlstand für alle,
- B. in der Erkenntnis, dass Souveränität des Volkes, pluralistische parlamentarische Demokratie, konstitutionelle Monarchie, Rechtsstaatlichkeit und Beachtung der Menschenrechte sowie der Grundfreiheiten die herausragenden Merkmale der Verfassung des Königreichs Nepal von 1990 sind, die als Ergebnis der Volksbewegung von 1990 verkündet wurde,
- C. in der Erwägung, dass am 29. Januar 2003 ein vielversprechender Waffenstillstand zwischen den maoistischen Rebellen (CPN-M) und der Regierung verkündet worden war, dem die Unterzeichnung eines Verhaltenskodex am 13. März 2003 durch beide Seiten, die Freilassung einiger maoistischer Führer aus der Haft und der Beginn von Friedensverhandlungen folgten,
- D. in der Erwägung, dass am 27. August 2003 die maoistische Kommunistische Partei Nepals das Ende des achtmonatigen Waffenstillstands verkündete,
- E. in der Erwägung, dass durch die Auseinandersetzungen nach dem Ende des Waffenstillstands Ende August über 300 Menschen getötet und zahlreiche verletzt wurden, insbesondere Zivilisten und unter ihnen sehr viele Kinder,
- F. in der Erwägung, dass die maoistische Kommunistische Partei Nepals eine Beseitigung der Monarchie nicht mehr zur Vorbedingung macht,

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- G. in Anerkennung der Tatsache, dass das Konzept der Zukunftsplanung für staatliche Reformen, das die jetzige Regierung unterbreitet hat, eine Grundlage für Verhandlungen zwischen der Regierung und den Rebellen bietet,
- H. in der Erkenntnis des Wertes und der großen Bedeutung einer Rundtischkonferenz mit Vertretern aller Parteien, Nationalitäten und Regionen, Vertretern beider Geschlechter und aller Gemeinschaften sowie in dem Wunsch, dass der Rat und die Kommission, sofern dies von allen Beteiligten gewünscht wird, diese Konferenz organisatorisch unterstützen,
- I. in Anerkennung der Tatsache, dass Nepal mehrere Jahre lang Flüchtlinge aus Tibet und Bhutan aufgenommen hat; bestürzt jedoch über die Ausweisung von 18 Tibetern vor einigen Monaten nach Tibet,
- J. unter Berücksichtigung der von Nepal gegebenen Zusicherung, dass sich die Haltung der nepalesischen Regierung in der Flüchtlingspolitik nicht geändert hat,
- K. unter Bekundung seiner Zufriedenheit über die verstärkten Beziehungen und die zunehmende Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Nepal,
1. gibt seiner tiefen Besorgnis über das Ende des Waffenstillstands und das erneute Wiederaufflammen der Gewalt in Nepal zum Ausdruck, die wieder zum Tod oder zur Verwundung vieler Menschen geführt hat;
  2. fordert die Regierung von Nepal und die maoistischen Rebellen nachdrücklich auf, unverzüglich eine Waffenruhe zu vereinbaren, den von beiden Seiten im März dieses Jahres angenommenen Verhaltenskodex zu beachten und die Friedensgespräche wiederaufzunehmen;
  3. fürchtet, dass die erneuten gewaltsamen Auseinandersetzungen die Bemühungen um eine Lösung für die Flüchtlinge aus Bhutan, die in Flüchtlingslagern in Ostnepal leben, schwerwiegend beeinträchtigen werden;
  4. fordert die nepalesische Regierung auf, ihre Zusicherung zu geben, dass sie mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) zusammenarbeiten wird, um erneute Ausweisungen zu verhindern und den Flüchtlingen aus Tibet und Bhutan die ihnen aufgrund internationaler Menschenrechtsbestimmungen zustehende Behandlung zukommen zu lassen;
  5. ist besorgt über den UNHCR-Beschluss, die Hilfe für die bhutanischen Flüchtlingslager auslaufen zu lassen, und unterstützt die Forderung internationaler Menschenrechtsorganisationen an die Geber, eine internationale Konferenz zur Lösung des nun schon lange bestehenden bhutanischen Flüchtlingsproblems unter Beteiligung aller Betroffenen einzuberufen;
  6. unterstützt das Konzept der Zukunftsplanung für staatliche Reformen, das von der nepalesischen Regierung in der dritten Runde der Friedensgespräche mit den maoistischen Rebellen unterbreitet wurde, als Grundlage für Verhandlungen zwischen den beiden Seiten;
  7. fordert die Weiterführung des Demokratisierungsprozesses, insbesondere die Benennung einer dem Parlament verantwortlichen Regierung und fordert zugleich die maoistische Kommunistische Partei Nepals auf, zu einer institutionellen politischen Kraft zu werden, die ihre Vorstellungen und Kandidaten für Wahlen präsentiert, und unverzüglich von Gewaltanwendung Abstand zu nehmen;
  8. ist der Auffassung, dass durch den Schnellreaktionsmechanismus finanzierte vertrauensbildende Maßnahmen unverzüglich ergriffen werden sollten;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

9. fordert die Kommission entsprechend auf, eine aktivere Rolle dadurch zu spielen, dass sie in den Friedensprozess neue Bewegung bringt und eine frühe Initiative zur Finanzierung neuer vertrauensbildender Maßnahmen ergreift, etwa in Form von Workshops und örtlicher Anleitung zur Konfliktlösung, zu Verfassungsmaßnahmen und zur Beteiligung der Zivilgesellschaft am Friedensprozess im Rahmen von Informationskampagnen;
10. fordert die Kommission und den Rat auf, Unterstützung und Hilfe für die Parteien durch die Durchführung förmlicher Friedensverhandlungen sowie von Entwicklungs-, Hilfs- und Rehabilitationsprogrammen bzw. -vorhaben bereitzustellen und zu ermöglichen, um so die Grundlage für einen gerechten und dauerhaften Frieden zu legen;
11. fordert die Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die tatsächliche Verwendung aller Hilfen für Nepal genau zu prüfen und sicherzustellen, dass diese dem vorrangigen Ziel der Armutsbekämpfung dienen und zur Beseitigung der Ursachen für den Konflikt in diesem Land verwendet werden;
12. fordert den Rat auf darzulegen, ob er nun bereit ist, die Benennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Nepal aktiv in Erwägung zu ziehen, und mitzuteilen, welche sonstigen neuen Initiativen er zu unterstützen gedenkt und welche Anstrengungen er auf internationaler Ebene unternehmen will, um den Frieden in Nepal wieder herzustellen;
13. gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass das kürzlich in Kathmandu eröffnete Büro der Delegation der Gemeinschaft dazu beiträgt, die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Nepal zu stärken, und fordert die Kommission auf, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Delegation durch eine angemessene Zahl an Mitarbeitern zu vergrößern;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der indischen Regierung, der nepalesischen und der bhutanesischen Regierung zu übermitteln.

---

P5\_TA(2003)0469

## Gemeinsame Fischereipolitik

### Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine einheitliche und wirksame Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(2003) 130 — 2003/2104(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2003) 130),
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A5-0331/2003),
- A. in der Erwägung, dass es trotz der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Funktionsweise der Überwachungs- und Kontrollmechanismen noch Aspekte gibt, die verbessert werden können und müssen,
- B. in der Erwägung, dass in Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, mit deren Annahme die Reform der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) verabschiedet wurde, ein neuer Rechtsrahmen für eine Kontroll- und Sanktionsregelung der Gemeinschaft festgelegt wurde,

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

- C. unter Hinweis darauf, dass die Erfahrung und die Ausbildung im Rahmen der Kontrollaufgaben für die Fischerei eine wichtige Grundlage für eine wirksame Durchführung der Fischereiüberwachung sind und deshalb verstärkt werden müssen,
  - D. in der Erwägung, dass gewährleistet werden muss, dass der Zugang zu den Fischbeständen und ihre Nutzung über die gesamte Fischereikette überwacht und einheitlichen Kontrollvorschriften und -verfahren unterworfen werden, die sowohl für die Fänge als auch für den Transport und die Vermarktung der Fischereierzeugnisse gelten; in der Erwägung, dass diese Regelung unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Anwender und der zuständigen nationalen Inspektionsstellen vergleichbare Ergebnisse erbringen muss,
  - E. unter Hinweis auf die Bedeutung, die einer effektiven Beteiligung der Betroffenen an allen Phasen der Politik von der Planung bis zur Ausführung zukommt, welche den der GFP eigenen regionalen Charakter anerkennt und die Besonderheiten der Fischereibewirtschaftung und deren Auswirkungen auf die strukturschwachen Küstengemeinden widerspiegelt,
  - F. in der Erwägung, dass sich durch die Förderung der Beteiligung der Organisationen der Fischer am Entscheidungsprozess die Akzeptanz der Fischereivorschriften durch die Fischer sowie deren Einhaltung verbessern werden,
  - G. in der Erwägung, dass gemäß den Prinzipien der Gemeinschaft die Verantwortung für die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts vor allem bei den Mitgliedstaaten liegt und es Aufgabe der Kommission ist, über die Kontrolle und korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu wachen,
  - H. unter Hinweis auf die notwendige Einhaltung der Leitlinien und internationalen Grundsätze betreffend eine nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände,
  - I. in der Erwägung, dass die Mitteilung der Kommission einen kurzfristig durchzuführenden Aktionsplan vorsieht, um zu gewährleisten, dass der Zugang zu den Beständen und deren Nutzung in der gesamten Fischereikette kontrolliert werden, und unter Hinweis auf ihre erklärte Absicht, einen Vorschlag zur Einrichtung einer gemeinsamen Fischereiaufsicht im Rahmen einer EU-Fischereiaufsichtsbehörde vorzulegen,
  - J. unter Hinweis auf die Vielfalt der technischen, materiellen und menschlichen Ressourcen und die Vielzahl der Einrichtungen, die in den Mitgliedstaaten für die Fischereiüberwachung zuständig sind,
  - K. unter Hinweis auf die wachsende Notwendigkeit einer Verstärkung der Kontrollen in den Gewässern der internationalen Fischereiorganisationen und unter Hinweis darauf, dass die Kommission als Vertragspartei dieser Organisationen zu einer größeren Vereinheitlichung der Kontrollaufgaben beitragen könnte,
1. nimmt die Mitteilung der Kommission zur Kenntnis;
  2. betont, dass die Erfahrung und die Ausbildung im Rahmen der Fischereiüberwachung eine wichtige Grundlage für eine wirksame Durchführung der Fischereiüberwachung sind, weshalb von den derzeitigen Gegebenheiten auszugehen ist, um die Zusammenarbeit bei der Durchführung der EU-Überwachungsstrategie zu verbessern;
  3. unterstreicht die Bedeutung, die einer effektiven Beteiligung der Betroffenen an allen Phasen der Politik von der Planung bis zur Ausführung zukommt, welche die der GFP eigene Regionalisierung und Dezentralisierung anerkennt und die Besonderheiten der Fischereibewirtschaftung und deren Auswirkungen auf die strukturschwachen Küstengemeinden widerspiegelt;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

4. unterstreicht, dass sich durch die Förderung der Beteiligung der Organisationen der Fischer am Entscheidungsprozess die Akzeptanz der Fischereivorschriften durch die Fischer sowie deren Einhaltung verbessern werden;
5. begrüßt den Vorschlag, dass kurzfristig ein Aktionsplan für 2003-2005 umgesetzt wird, der die Koordinierung der Überwachungs- und Kontrollaufgaben auf Gemeinschaftsebene verbessern soll, um so die Mittel zu rationalisieren und Prioritäten festzulegen;
6. betont, dass sich dieser Aktionsplan auf Bereiche konzentrieren muss, in denen eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich ist, insbesondere in internationalen Gebieten, die von regionalen Fischereiorganisationen verwaltet werden, denen die Europäische Union angehört, und dass insbesondere die Bemühungen grenzüberschreitender Erzeugerorganisationen dazu beitragen können;
7. unterstützt die Maßnahmen zur Harmonisierung von Verfahren und Zielen im Dialog mit dem Fischereisektor und den nationalen Behörden, ohne die regionalen Unterschiede aus den Augen zu verlieren und ohne die Aufgaben in Fragen zu stellen, die den einzelnen Mitgliedstaaten obliegen;
8. misst der ersten Gruppe von Maßnahmen besondere Bedeutung bei, die auf eine effizientere Nutzung der nationalen Instrumente zur Kontrolle und Überwachung bestimmter Fischgründe oder Bestände abzielen und die mit allen Beteiligten geprüft und erörtert werden müssen, einschließlich der Organisationen der Fischer, Erzeuger und Reeder sowie der nationalen Behörden;
9. betont, dass die Kontrolle, Inspektion und Überwachung durch neue Technologien rationalisiert werden müssen, was massive Investitionen erfordern kann, weshalb angemessene Mittel im Gemeinschaftshaushalt und Unterstützungsmaßnahmen für die Mitgliedstaaten, die dies benötigen, vorgesehen werden müssen;
10. begrüßt, dass spezifische Kontrollprogramme verabschiedet werden sollen, die für die ausgewählten Fischereien oder Bestände gemeinsame Kontrollprioritäten und -eckpunkte — vom Fang bis zur Vermarktung — nennen, und dass die Ergebnisse der Inspektions- und Überwachungstätigkeiten dem Erfordernis der Transparenz genügen müssen;
11. hält es für wichtig, dass die Programme auf den Erfahrungen aufbauen, die die einzelnen Mitgliedstaaten im Lauf der Jahre insbesondere im Hinblick auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit gesammelt haben;
12. betont die Bedeutung der nationalen Behörden bei der Kontrolle und Bewertung der Inspektion und Überwachung auf der Grundlage gemeinsamer Prioritäten und Eckpunkte sowie bei der Entwicklung der Fischereitätigkeit und fordert, dass deren Ergebnisse auf der Grundlage der zuvor eingegangenen gemeinsamen Verpflichtungen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt werden;
13. unterstreicht die Bedeutung der regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der spezifischen Kontrollprogramme;
14. hält die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für Kontrollen in Zusammenarbeit mit dem Fischereisektor und den nationalen Behörden für positiv und sogar unerlässlich;
15. begrüßt die Absicht der Kommission, einen Vorschlag zur Einrichtung einer gemeinsamen Aufsichtsstelle, insbesondere auf der Grundlage einer EU-Fischereiaufsichtsbehörde, vorzulegen, um die koordinierte Verwendung der einzelstaatlichen Inspektions- und Überwachungsmittel zu gewährleisten;
16. fordert, dass im Rahmen des Vorschlags der Kommission ein Büro der Gemeinschaft eingerichtet wird, um eine effektive Kontrolle besser gewährleisten zu können;

Donnerstag, 23. Oktober 2003

17. fordert nachdrücklich, dass die Kommission in Koordination mit den Mitgliedstaaten eine möglichst umfassende Durchführbarkeitsstudie über die notwendige Einrichtung einer gemeinschaftlichen Inspektions- und Überwachungsstruktur ausarbeitet, die insbesondere eine Kosten-Nutzen-Analyse für eine derartige Einrichtung im Hinblick auf eine bessere Nutzung der nationalen Mittel umfasst und die praktischen Auswirkungen betreffend materielle, finanzielle und menschliche Ressourcen untersucht;
18. ersucht die Kommission, auch andere Modelle der Zusammenarbeit der Gemeinschaft im Bereich der Kontrolle und Sanktionen zu untersuchen, die eine Alternative zur Einrichtung einer gemeinsamen Fischereiaufsicht und einer EU-Fischereiaufsichtsbehörde bieten können;
19. ersucht die Kommission, sich aktiv an der Überwachung und Finanzierung der Überwachung in den von den internationalen Fischereiorganisationen verwalteten internationalen Gewässern zu beteiligen, um die Effizienz der Aufgaben der Fischereiüberwachung, die der Europäischen Union in diesen Fanggebieten anvertraut wurden, zu koordinieren und zu verbessern;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten in den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

P5\_TA(2003)0470

## Fischereiflotten: Stand der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Jahresbericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über den Stand der Durchführung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte Ende 2001 und zu dem Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Zwischenergebnisse der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fangflotten am 30. Juni 2002 (KOM(2002) 446 — KOM(2002) 483 — 2002/2262(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Jahresberichts (KOM(2002) 446) und des Berichts (KOM(2002) 483) der Kommission,
  - in Kenntnis des Internationalen Aktionsplans zur Steuerung der Fangkapazitäten, der 1999 vom Fischereiausschuss der FAO verabschiedet wurde,
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A5-0332/2003),
- A. in der Erwägung, dass die vierte Generation der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (MAP) beendet ist und durch eine bloße Begrenzung der Gesamtkapazität der Fangflotte in Verbindung mit Zu- und Abgangsregelungen ersetzt werden soll,
  - B. in der Erwägung, dass mehrere Segmente der Gemeinschaftsflotte im Verhältnis zu den verfügbaren Ressourcen nach wie vor zu groß sind,
1. bedauert die Tatsache, dass es mit den MAP nicht gelungen ist, ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen der Fischereiflotte der Gemeinschaft und den verfügbaren Ressourcen herzustellen, wobei nur vier Mitgliedstaaten (Dänemark, Spanien, Finnland und Portugal) bis zum 30. Juni 2002 alle ihre Zielvorgaben erreicht haben, und ist der Auffassung, dass die gegenwärtigen Kapazitätsbegrenzungen und Zu- und Abgangsregelungen nicht die erforderlichen Verringerungen herbeiführen werden;

**Donnerstag, 23. Oktober 2003**

2. vertritt die Auffassung, dass die derzeitige kritische Lage bei einer so großen Zahl von Fischbeständen in den Gemeinschaftsgewässern, bei der u.a. die Art und Weise, in welcher der Fischereiaufwand gehandhabt wird, und die Mitwirkung der Erzeugerorganisationen zu sehr außer Betracht gelassen werden, zumindest teilweise auf das lang bestehende und wiederholte Versäumnis, sinnvolle Programme für die Steuerung der Fangkapazitäten festzulegen, zurückzuführen ist;
  3. fordert die Kommission und den Rat auf, ein Programm auszuarbeiten, das die Gemeinschaftskapazität in Einklang mit den Ressourcen bringt, wobei keine Fischereifahrzeuge in andere Teile der Welt überführt werden dürfen, in denen bereits eine Überkapazität besteht; ist ferner der Auffassung, dass diese Programme der Entwicklung von Fangflotten dienen sollten, die ein Höchstmaß an Beschäftigung bieten, ohne dabei die Fischbestände weiter zu dezimieren oder die Meeresumwelt zu schädigen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-